

Kassel documenta Stadt
Stadtverordnetenversammlung

Geschäftsstelle:
Büro der
Stadtverordnetenversammlung
Nicole Eglin
nicole.eglin@kassel.de
Telefon 0561 787 1223
Fax 0561 787 2182

Rathaus
Obere Königsstr. 8
34117 Kassel
D3.182

Behördennummer 115
Rechtshinweise
zur elektronischen
Kommunikation
im Impressum unter
www.kassel.de

34112 Kassel documenta Stadt

An die
Damen und Herren
der Stadtverordnetenversammlung
Kassel

Kassel documenta Stadt

4. Mai 2023
1 von 6

Guten Tag,

zur **22.** öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung lade ich ein für

**Montag, 15. Mai 2023, 16:00 Uhr,
Sitzungssaal der Stadtverordneten, Rathaus, Kassel.**

Tagesordnung I

- 1. Einführung von Stadtverordneten**
- 2. Mitteilungen**
- 3. Vorschläge der Ortsbeiräte**
- 4. Fragestunde**
- 5. Wahl eines persönlichen Vertreters für ein Mitglied in der
Verbandsversammlung des Zweckverbandes Raum Kassel
- 101.19.778 -**
- 6. Wahl einer Schiedsperson für den Bezirk X - Kassel-Rothenditmold
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Oberbürgermeister Christian Geselle
- 101.19.781 -**

7. **Neuwahl von Ortsgerichtsmitgliedern für das Ortsgericht Kassel I** 2 von 6
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Oberbürgermeister Christian Geselle
- 101.19.782 -
8. **Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. III/31 „Stockwiesen 6“ (Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss)**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: Stadtverordnete Koch
- 101.19.768 -
9. **Satzung der Stadt Kassel über die erneute Verlängerung der Satzung der Stadt Kassel über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans der Stadt Kassel Nr. VI/15 „Ostring/Schützenstraße“ (Satzungsbeschluss zur erneuten Verlängerung der Satzung)**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: Stadtverordneter Lang
- 101.19.769 -
10. **Satzung der Stadt Kassel über die erneute Verlängerung der Satzung der Stadt Kassel über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans der Stadt Kassel Nr. VII/19 „Ölmühlenweg/ Königinhofstraße“ (Satzungsbeschluss zur erneuten Verlängerung der Satzung)**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: Stadtverordneter Grotov
- 101.19.770 -
11. **Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/29 "Kita Mattenbergstraße 168" (Satzungsbeschluss)**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: Stadtverordnete Bock
- 101.19.771 -
12. **Gewährung von Zuwendungen für Soziale Knotenpunkte als Orte der Begegnung**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen: Stadtverordneter Bathon
- 101.19.777 -

- 13. Gültigkeit der Wahl zum Oberbürgermeister der Stadt Kassel vom 26. März 2023**
Antrag des Oberbürgermeisters
Berichterstatter/in: Bürgermeisterin Ilona Friedrich
- 101.19.788 -
- 14. Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen, Wahlperiode 2024 bis 2028**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Oberbürgermeister Christian Geselle
- 101.19.795 -
- 15. Sichere Schulwege**
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen B90/Grüne, CDU und FDP
Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: Stadtverordnete Holtermann
- 101.19.759 -
- 16. Sondernutzungssatzung E-Scooter**
Antrag der Fraktion DIE LINKE
Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen: Stadtverordneter Dreyer
- 101.19.761 -
- 17. Regelungen für E-Scooter**
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der B90/Grüne, CDU und FDP
Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: Stadtverordnete Boczkowski
- 101.19.773 -
- 18. Digitale Hundemarken**
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der B90/Grüne, CDU und FDP
Berichterstatter/in des Ausschusses für Recht, Sicherheit und Digitalisierung:
N.N.
- 101.19.765 - *)
- 19. Einberufung des Wahlvorbereitungsausschusses**
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der B90/Grüne, CDU und FDP
Berichterstatter/in: Stadtverordnete Christine Hesse
- 101.19.794 -

Tagesordnung II (ohne Aussprache)**20. Änderung und Anpassung der Betriebskostenzuschussverträge freier Träger von Kindertagesstätten und Grundschulkindbetreuung**

Vorlage des Magistrats

Berichterstatter/in des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung:

Stadtverordneter Volmer,

Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und

Grundsatzfragen: Stadtverordnete Hesse und

Berichterstatter/in des Ausschusses für Recht, Sicherheit und Digitalisierung:

N.N.

- 101.19.735 - *)

21. Berichts Antrag zum Konzept der Alltagshelferinnen und -helfer

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen B90/Grüne, CDU und FDP

Berichterstatter/in des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung:

Stadtverordnete Bergmann

- 101.19.737 -

22. Einladung des neuen documenta-Geschäftsführers

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der B90/Grüne, CDU und FDP

Berichterstatter/in des Ausschusses für Kultur: Stadtverordnete Pfeil

- 101.19.743 -

23. Vorstellung der Untersuchungen zur documenta

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der B90/Grüne, CDU und FDP

Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und

Grundsatzfragen: Stadtverordnete Hesse und

Berichterstatter/in des Ausschusses für Kultur: Stadtverordneter Dr. Gerken

- 101.19.744 -

24. Einladung der Autobahn GmbH

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen B90/Grüne, CDU und FDP

Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und

Verkehr: Stadtverordneter Dreyer

- 101.19.758 -

25. Digitale Parkausweise

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der B90/Grüne, CDU und FDP

Berichterstatter/in des Ausschusses für Recht, Sicherheit und Digitalisierung:

N.N.

- 101.19.762 - *)

**26. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. V/17 „Ziegenhainer Straße 26“
(Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss)** 5 von 6

Vorlage des Magistrats

Berichtersteller/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und
Verkehr: Stadtverordnete Ernst

- 101.19.772 -

**27. Fortschreibung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den Betrieb
einer gemeinsamen Zentralen Leitstelle zwischen der Stadt Kassel und dem
Landkreis Kassel**

Vorlage des Magistrats

Berichtersteller/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und

Grundsatzfragen: Stadtverordnete Leidig und

Berichtersteller/in des Ausschusses für Recht, Sicherheit und Digitalisierung:
N.N.

- 101.19.779 - *)

**28. Fortschreibung der Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung über die
Zusammenarbeit zur Umsetzung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes
zwischen der Stadt Kassel und dem Landkreis Kassel**

Vorlage des Magistrats

Berichtersteller/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und

Grundsatzfragen: Stadtverordneter Bickel und

Berichtersteller/in des Ausschusses für Recht, Sicherheit und Digitalisierung:
N.N.

- 101.19.780 - *)

29. Evaluation der neuen Fahrradabstellanlagen

Antrag der SPD-Fraktion

Berichtersteller/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und

Verkehr: Stadtverordneter Hörmann

- 101.19.784 -

30. Realisierung eines Zentrums für Kreativwirtschaft

Vorlage des Magistrats

Berichtersteller/in des Ausschusses für Kultur: N.N.

- 101.19.796 - *)

**Es ist beabsichtigt, nachfolgende Tagesordnungspunkte in nicht öffentlicher
Sitzung zu behandeln.**

31. Grundstücksveräußerung in der Gemarkung Ihringshausen

Vorlage des Magistrats - Grundstückskommission

Berichtersteller/in des Grundstücksausschusses: N.N.

- 101.19.797 - *)

32. Umlegungsverfahren „Nördlicher Ortsrand Nordshausen“ in der Gemarkung Nordshausen

Vorlage des Magistrats - Grundstückskommission
Berichtersteller/in des Grundstücksausschusses: N.N.
- 101.19.798 - *)

33. Umlegungsvertrag in der Gemarkung Nordshausen

Vorlage des Magistrats - Grundstückskommission
Berichtersteller/in des Grundstücksausschusses: N.N.
- 101.19.799 - *)

34. Umlegungsvertrag in der Gemarkung Nordshausen

Vorlage des Magistrats - Grundstückskommission
Berichtersteller/in des Grundstücksausschusses: N.N.
- 101.19.800 - *)

Freundliche Grüße

Dr. Martina van den Hövel-Hanemann
Stadtverordnetenvorsteherin

*) Die Beschlussempfehlungen der Ausschüsse und die Vorlagen des Magistrats - Grundstückskommission erhalten Sie am 15. Mai 2023 als Tischvorlage.

Niederschrift

über die 22. öffentliche Sitzung

der Stadtverordnetenversammlung

am **Montag, 15. Mai 2023, 16:00 Uhr**

im Sitzungssaal der Stadtverordneten, Rathaus, Kassel

24. Mai 2023

1 von 31

Anwesend:

Präsidium

Dr. Martina van den Hövel-Hanemann, Stadtverordnetenvorsteherin, B90/Grüne

Dorothee Köpp, Stellvertretende Stadtverordnetenvorsteherin, B90/Grüne

Anke Bergmann, Stellvertretende Stadtverordnetenvorsteherin, SPD

Manuela Ernst, Stellvertretende Stadtverordnetenvorsteherin, FDP

Stadtverordnete

Mustafa Gündar, Stadtverordneter, B90/Grüne

Lucian Hanschke, Stadtverordneter, B90/Grüne

Julia Herz, Stadtverordnete, B90/Grüne

Christine Hesse, Fraktionsvorsitzende, B90/Grüne

Selina Holtermann, Stadtverordnete, B90/Grüne

Dr.-Ing. Martin Hoppe-Kilpper, Stadtverordneter, B90/Grüne

Eva Koch, Stadtverordnete, B90/Grüne

Kerstin Linne, Stadtverordnete, B90/Grüne (ab 17:07 Uhr, TOP 13)

Anja Lipschik, Stadtverordnete, B90/Grüne

Karin Müller, Stadtverordnete, B90/Grüne

Steffen Müller, Fraktionsvorsitzender, B90/Grüne

Luzie Pfeil, Stadtverordnete, B90/Grüne

Gernot Rönz, Stadtverordneter, B90/Grüne

Natalie Sperl, Stadtverordnete, B90/Grüne

Maria Stafyllaraki, Stadtverordnete, B90/Grüne

Thomas Volmer, Stadtverordneter, B90/Grüne

Dr. Rabani Alekuzei, Stadtverordneter, SPD

Judith Boczkowski, Stadtverordnete, SPD

Wolfgang Decker, Stadtverordneter, SPD

Mirko Düsterdieck, Stadtverordneter, SPD

Dr. Johannes Gerken, Stadtverordneter, SPD

Dr. Ron-Hendrik Hechelmann, Stadtverordneter, SPD

Dr. Cornelia Janusch, Stadtverordnete, SPD

Esther Kalveram, Stadtverordnete, SPD

Lars Koch, Stadtverordneter, SPD

Ramona Kopec, Fraktionsvorsitzende, SPD

Mario Lang, Stadtverordneter, SPD

Norbert Sprafke, Stadtverordneter, SPD

Petra Ullrich, Stadtverordnete, SPD

Katja Wurst, Stadtverordnete, SPD
Sabine Wurst, Stadtverordnete, SPD
Volker Zeidler, Stadtverordneter, SPD
Christoph Frank, Stadtverordneter, CDU
Alexander Grotov, Stadtverordneter, CDU
Jan Hörmann, Stadtverordneter, CDU
Annette Knieling, Stadtverordnete, CDU
Eva Kühne-Hörmann, Stadtverordnete, CDU
Marcus Leitschuh, Stadtverordneter, CDU
Holger Römer, Stadtverordneter, CDU
Jutta Schwalm, Stadtverordnete, CDU
Nicole Siebrecht, Stadtverordnete, CDU
Dr.-Ing. Norbert Wett, Stadtverordneter, CDU
Vera Wilmes, Stadtverordnete, CDU
Violetta Bock, Stadtverordnete, DIE LINKE
Lutz Getzschmann, Stadtverordneter, DIE LINKE
Jenny Schirmer, Stadtverordnete, DIE LINKE
Stephanie Schury, Stadtverordnete, DIE LINKE
Ali Timtik, Stadtverordneter, parteilos
Sascha Bickel, Stadtverordneter, FDP
Thorsten Burmeister, Stadtverordneter, FDP
Matthias Nölke, Fraktionsvorsitzender, FDP
Sven René Dreyer, Fraktionsvorsitzender, AfD
Norbert Hansmann, Stadtverordneter, AfD
Michael Moses-Meil, Stadtverordneter, AfD
Michael Werl, Stadtverordneter, AfD
Dr. Bernd Hoppe, Stadtverordneter, Rettet die Bienen (ab 16:13 Uhr, TOP 2)
Christian Klobuczynski, Stadtverordneter, Freie Wähler
Jennifer Rieger, Stadtverordnete, Die PARTEI

Beiräte

Mohamed Abdi Wacays, Vorsitzender des Ausländerbeirates
Carola Hiedl, Vorsitzende des Behindertenbeirates

Magistrat

Christian Geselle, Oberbürgermeister, SPD
Dirk Stochla, Stadtrat, SPD
Dr. Susanne Völker, Stadträtin, parteilos
Nicole Maisch, Stadträtin, B90/Grüne
Christof Nolda, Stadtbaurat, B90/Grüne
Joana Al Samarraie, Stadträtin, B90/Grüne
Dieter Beig, Stadtrat, B90/Grüne
Ingrid Häußler-Domes, Stadträtin, parteilos (DIE LINKE)
Barbara Herrmann-Kirchberg, Stadträtin, CDU
Hendrik Jordan, Stadtrat, SPD

Thomas Schenk, Stadtrat, AfD
Heinz Schmidt, Stadtrat, CDU
Richard Schramm, Stadtrat, B90/Grüne
Hajo Schuy, Stadtrat, SPD

3 von 31

Schriftführung

Nicole Eglin, Büro der Stadtverordnetenversammlung
Sabine John, Büro der Stadtverordnetenversammlung
Thorsten Bork, Büro der Stadtverordnetenversammlung
Niklas Kraft, Büro der Stadtverordnetenversammlung

Entschuldigt:

Sophie Eltzner, Stadtverordnete, B90/Grüne
Vera Gleuel, Stadtverordnete, Freie Wähler
Miriam Hagelstein, Stadtverordnete, DIE LINKE
Sabine Leidig, Fraktionsvorsitzende, DIE LINKE
Ilona Friedrich, Bürgermeisterin, SPD
Kai Boeddinghaus, Stadtrat, parteilos (DIE LINKE)
Heidemarie Reimann, Stadträtin, SPD
Helga Weber, Stadträtin, B90/Grüne

Stadtverordnetenvorsteherin Dr. van den Hövel-Hanemann eröffnet die mit der Einladung vom 4. Mai 2023 ordnungsgemäß einberufene 22. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gedenkt die Stadtverordnetenversammlung dem Verstorbenen **Heinrich-Willi Rüppel**.

Heinrich-Willi Rüppel ist am 24. April 2023 verstorben. Er gehörte als Mitglied der SPD dem Ortsbeirat Rothenditmold von Mai 2011 bis November 2014, von April 2015 bis März 2016 und seit November 2021 an. Die Stadt Kassel wird Heinrich-Willi Rüppel ein ehrendes Andenken bewahren.

Zur Tagesordnung

Der **Tagesordnungspunkt 32** betr. **Umlegungsverfahren „Nördlicher Ortsrand Nordshausen“ in der Gemarkung Nordshausen, 101.19.798**, wird auf Antrag des Magistrats **öffentlich** behandelt, entsprechend vorgezogen und nach Tagesordnungspunkt 30 zur Beratung aufgerufen.

Stellvertretende Stadtverordnetenvorsteherin Bergmann, SPD-Fraktion, beantragt 4 von 31
den Tagesordnungspunkt

29. Evaluation der neuen Fahrradabstellanlagen

Antrag der SPD-Fraktion

- 101.19.784 -

von der Tagesordnung II in die Tagesordnung I zu übernehmen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

Abwesend: Stadtverordnete Gleuel und Dr. Hoppe
den

Beschluss

Dem Geschäftsordnungsantrag der SPD-Fraktion auf Übernahme des Tagesordnungspunktes 29 betr. Evaluation der neuen Fahrradabstellanlagen, 101.19.784, von der Tagesordnung II in die Tagesordnung I, wird **zugestimmt**.

Der Tagesordnungspunkt wird abgesetzt und für die Tagesordnung I der nächsten Sitzung zur Beratung vorgemerkt.

Fraktionsvorsitzender Müller, Fraktion B90/Grüne, beantragt die heutige Behandlung des Tagesordnungspunktes

19. Einberufung des Wahlvorbereitungsausschusses

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der B90/Grüne, CDU und FDP

- 101.19.794 -.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

Abwesend: Stadtverordnete Gleuel und Dr. Hoppe
den

Beschluss

Dem Geschäftsordnungsantrag der Fraktion B90/Grüne auf heutige Behandlung des Tagesordnungspunktes 19 betr. Einberufung des Wahlvorbereitungsausschusses, 101.19.794, wird **zugestimmt**.

Stadtverordnetenvorsteherin Dr. van den Hövel-Hanemann stellt fest, dass sie den Antrag nach Tagesordnungspunkt 14 zur Beratung aufrufen wird. 5 von 31

Der Magistrat hat beantragt die **Tagesordnungspunkte 31, 33 und 34** betr. Grundstücksangelegenheiten in **nicht öffentlicher** Sitzung zu behandeln. Die Beschlussfassung über die nicht öffentliche Beratung erfolgt vor Aufruf des Tagesordnungspunktes 31.

Weitere Wortmeldungen zur Tagesordnung liegen nicht vor.
Stadtverordnetenvorsteherin van den Hövel-Hanemann stellt die geänderte Tagesordnung fest.

Tagesordnung I

1. Einführung von Stadtverordneten

Herr Dr. Sven Schoeller, Fraktion B90/Grüne, hat auf sein Mandat in der Stadtverordnetenversammlung mit Ablauf des 3. April 2023 verzichtet. Entsprechend dem Ergebnis der Kommunalwahl ist ab 4. April 2023 nachgerückt als nächste gewählte Bewerberin, Frau Karin Müller.

Frau Dr. Julia Rudolph, Fraktion B90/Grüne, hat auf ihr Mandat in der Stadtverordnetenversammlung mit Ablauf des 15. April 2023 verzichtet. Entsprechend dem Ergebnis der Kommunalwahl ist ab 16. April 2023 nachgerückt als nächster gewählter Bewerber, Herr Dr. Martin Hoppe-Kilpper.

Herr Daniel Stein, Fraktion B90/Grüne hat auf sein Mandat in der Stadtverordnetenversammlung mit Ablauf des 20. April 2023 verzichtet. Entsprechend dem Ergebnis der Kommunalwahl ist ab 21. April 2023 nachgerückt als nächste gewählte Bewerberin, Frau Natalie Sperl.

Herr Sascha Gröling, SPD-Fraktion, hat auf sein Mandat in der Stadtverordnetenversammlung mit Ablauf des 30. April 2023 verzichtet. Entsprechend dem Ergebnis der Kommunalwahl ist ab 1. Mai 2023 nachgerückt als nächster gewählter Bewerber, Herr Lars Koch.

2. Mitteilungen

Herr Sascha Gröling, SPD-Fraktion, hat mit Schreiben vom 28. März 2023, sein Mandat als Mitglied in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Raum Kassel niedergelegt. Als Wahlleiterin für die Wahl der Mitglieder der Stadt Kassel stellt Stadtverordnetenvorsteherin Dr. van den Hövel-Hanemann sein Ausscheiden

und das seines persönlichen Stellvertreters, Herr Dr. Ron-Hendrik Hechelmann, fest. Entsprechend dem Wahlvorschlag der SPD-Fraktion rücken nach als Mitglied Frau Petra Ullrich und als persönliche Stellvertreterin Frau Sabine Wurst.

3. Vorschläge der Ortsbeiräte

Es liegen keine Vorschläge der Ortsbeiräte vor.

4. Fragestunde

Die Fragen Nr. 202 bis 214 sind beantwortet.

Zu Frage Nr. 207

Auf die Nachfrage von Stadtverordneter Schirmer, Fraktion Die Linke, ob es eine Änderung bezüglich der Berücksichtigung von Neu- und Bestandsmieten gibt, sagt Stadträtin Maisch zu die Antwort nachzureichen.

5. Wahl eines persönlichen Vertreters für ein Mitglied in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Raum Kassel - 101.19.778 -

Wahlvorschläge

Die Stadtverordnetenversammlung wählt

Stadtverordneten Holger Römer

als persönlichen Stellvertreter für das Mitglied Maximilian Bathon
in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Raum Kassel.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

Abwesend: Stadtverordnete Gleuel
den

Beschluss

Dem Wahlvorschlag der CDU-Fraktion betr. Wahl eines persönlichen Vertreters für ein Mitglied in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Raum Kassel, 101.19.778, wird **zugestimmt**.

6. Wahl einer Schiedsperson für den Bezirk X – Kassel-Rothenditmold

7 von 31

Vorlage des Magistrats
- 101.19.781 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung wählt Frau Margit Paula Roth, geb. am 17. Februar 1959 in Sigmaringen, Beruf: Technische Betriebswirtin, wh. Maybachstraße 1, 34127 Kassel als Schiedsperson für den Bezirk X – Kassel-Rothenditmold – für die nächste Amtsperiode.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

Abwesend: Stadtverordnete Gleuel
den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Wahl einer Schiedsperson für den Bezirk X – Kassel-Rothenditmold, 101.19.781, wird **zugestimmt**.

Stadtverordneter Zeidler, SPD-Fraktion, verlässt während der Beratung des Tagesordnungspunktes 7 den Sitzungssaal.

7. Neuwahl von Ortsgerichtsmitgliedern für das Ortsgericht Kassel I

Vorlage des Magistrats
- 101.19.782 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung schlägt dem Präsidenten des Amtsgerichts Kassel nachstehende Personen zur Ernennung als Ortsgerichtsmitglieder des Ortsgerichts Kassel I vor:

Ortsgerichtsschöffe:

Volker Zeidler

geb.: 8. Juni 1952

Wohnung: Heiligenröder Straße 162, 34123 Kassel

Beruf: Pensionär“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

Abwesend: Stadtverordnete Gleuel
den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Neuwahl von Ortsgerichtsmitgliedern für das Ortsgericht Kassel I, 101.19.782, wird **zugestimmt**.

8. Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. III/31 „Stockwiesen 6“ (Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss)

Vorlage des Magistrats

- 101.19.768 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Für das ca. 230 qm große Gebiet im Stadtteil „Bad Wilhelmshöhe“ der Gemarkung Wahlershausen mit dem Flurstück 29/2 aus Flur 21 soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. III/31 „Stockwiesen 6“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 30 Abs. 3 BauGB aufgestellt werden. Das Bebauungsplanverfahren wird beschleunigt nach § 13a BauGB durchgeführt. Ziel und Zweck der Planung ist die planungsrechtliche Absicherung zur Schließung der bestehenden Baulücke auf dem Grundstück Stockwiesen 6 und die Bildung eines Abschlusses einer homogenen straßenbegleitenden Zeilenbebauung durch die Realisierung eines Mehrfamilienhauses mit drei Wohneinheiten. Dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird zugestimmt. Er soll gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt werden.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: B90/Grüne, SPD, CDU, FDP, AfD, Stadtverordnete Klobuczynski,
Dr. Hoppe und Rieger

Ablehnung: Die Linke

Enthaltung: --

Abwesend: Stadtverordnete Gleuel
den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. III/31 „Stockwiesen 6“ (Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss), 101.19.768, wird **zugestimmt**.

9. **Satzung der Stadt Kassel über die erneute Verlängerung der Satzung der Stadt Kassel über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans der Stadt Kassel Nr. VI/15 „Ostring/Schützenstraße“ (Satzungsbeschluss zur erneuten Verlängerung der Satzung)**

Vorlage des Magistrats

- 101.19.769 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Zur weiteren Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich des Bebauungsplanes Nr. VI/15 „Ostring/Schützenstraße“ zwischen Franzgraben, Martinstraße, Schützenstraße und KASSELWASSER soll die Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans der Stadt Kassel Nr. VI/15 „Ostring/Schützenstraße“ vom 9. Dezember 2019 – bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Kassel 4. Jahrgang Nr. 036 vom 3. Juli 2020 – um ein weiteres Jahr verlängert mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Kassel 6. Jahrgang Nr. 031 vom 1. Juli 2022 – aufgrund eingetretener besonderer Umstände um noch ein weiteres Jahr verlängert werden.

Der Satzung über die erneute Verlängerung der Satzung der Stadt Kassel über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans der Stadt Kassel Nr. VI/15 „Ostring/Schützenstraße“ wird nach § 14 (1), § 16 und § 17 (2) Baugesetzbuch (BauGB) und den §§ 5, 50, 51 Nr. 6, der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) zugestimmt.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: AfD, Stadtverordneter Klobuczynski

Abwesend: Stadtverordnete Gleuel

den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Satzung der Stadt Kassel über die erneute Verlängerung der Satzung der Stadt Kassel über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans der Stadt Kassel Nr. VI/15 „Ostring/Schützenstraße“ (Satzungsbeschluss zur erneuten Verlängerung der Satzung), 101.19.769, wird **zugestimmt**.

10. Satzung der Stadt Kassel über die erneute Verlängerung der Satzung der Stadt Kassel über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans der Stadt Kassel Nr. VII/19 „Ölmühlenweg/ Königinhofstraße“ (Satzungsbeschluss zur erneuten Verlängerung der Satzung)

Vorlage des Magistrats
- 101.19.770 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Zur weiteren Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich des Bebauungsplanes Nr. VII/19 „Ölmühlenweg/Königinhofstraße“ soll die Satzung der Stadt Kassel über eine Veränderungssperre vom 11. Mai 2020 – bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Kassel 4. Jahrgang Nr. 031 vom 29. Mai 2020 – um ein weiteres Jahr verlängert mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Kassel 6. Jahrgang Nr. 025 vom 27. Mai 2022 – nochmals um ein Jahr verlängert werden.

Der Satzung der Stadt Kassel über die erneute Verlängerung der Satzung der Stadt Kassel über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes der Stadt Kassel Nr. VII/19 „Ölmühlenweg/ Königinhofstraße“ wird nach § 14 (1), § 16 und § 17 (2) Baugesetzbuch (BauGB) und den §§ 5, 50, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) zugestimmt“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: AfD

Abwesend: Stadtverordnete Gleuel
den

Beschluss

11 von 31

Dem Antrag des Magistrats betr. Satzung der Stadt Kassel über die erneute Verlängerung der Satzung der Stadt Kassel über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans der Stadt Kassel Nr. VII/19 „Ölmühlenweg/ Königinhofstraße“ (Satzungsbeschluss zur erneuten Verlängerung der Satzung), 101.19.770, wird **zugestimmt**.

11. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/29 "Kita Mattenbergstraße 168" (Satzungsbeschluss)

Vorlage des Magistrats
- 101.19.771 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Behandlung der Anregungen aus der Beteiligung zum Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/29 „Kita Mattenbergstraße 168“ wird zugestimmt.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

Abwesend: Stadtverordnete Gleuel
den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/29 "Kita Mattenbergstraße 168" (Satzungsbeschluss), 101.19.771, wird **zugestimmt**.

12. Gewährung von Zuwendungen für Soziale Knotenpunkte als Orte der Begegnung

Vorlage des Magistrats
- 101.19.777 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. „Die Stadt Kassel gewährt dem Kulturzentrum Schlachthof für das ESF-Projekt „Stärkung älterer Menschen“ für das Jahr 2023 eine Zuwendung als Kofinanzierung in Höhe von bis zu 15.000 €.

2. Die Stadt Kassel gewährt Hand in Hand e. V. für den Nachbarschaftstreff Wilhelmshöhe für das Jahr 2023 eine Zuwendung in Höhe von bis zu 30.000 €.
3. Die Mittel für beide Projekte stehen im Haushalt 2023, Produktbereich 5, Produkt 311 07 – Förderung sozialer Einrichtungen und Dienste- zur Verfügung.“

Im Rahmen der Diskussion beantragt Fraktionsvorsitzender Dreyer, AfD-Fraktion, die getrennte Abstimmung der Ziffer 1.

Die Ziffer 1 wird getrennt zur Abstimmung gestellt.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: B90/Grüne, SPD, CDU, Die Linke, FDP,
Stadtverordnete Klobuczynski, Dr. Hoppe und Rieger

Ablehnung: AfD

Enthaltung: --

Abwesend: Stadtverordnete Gleuel
den

Beschluss

Ziffer 1 des Antrages des Magistrats betr. Gewährung von Zuwendungen für Soziale Knotenpunkte als Orte der Begegnung, 101.19.777, wird **zugestimmt**.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

Abwesend: Stadtverordnete Gleuel
den

Beschluss

Ziffer 2 und 3 des Antrages des Magistrats betr. Gewährung von Zuwendungen für Soziale Knotenpunkte als Orte der Begegnung, 101.19.777, wird **zugestimmt**.

Oberbürgermeister Geselle verlässt während der Beratung des Tagesordnungspunktes 13 den Sitzungssaal.

13 von 31

13. Gültigkeit der Wahl zum Oberbürgermeister der Stadt Kassel vom 26. März 2023

Antrag des Oberbürgermeisters
- 101.19.788 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Einspruch von S. vom 13. April 2023 gegen die Gültigkeit der Stichwahl zum Oberbürgermeister der Stadt Kassel am 26. März 2023 wird als unbegründet zurückgewiesen. S. wurde in eigenen Rechten verletzt, da es ihm faktisch unmöglich war, sein Wahlrecht auszuüben.
2. Der Einspruch von T. vom 27. März und 13. April 2023 gegen die Gültigkeit der OB-Direktwahl wird als unbegründet zurückgewiesen.
3. Die Wahlen am 12. und 26. März 2023 zum Oberbürgermeister der Stadt Kassel werden für gültig erklärt.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: AfD (2), Stadtverordneter Dr. Hoppe

Abwesend: Stadtverordnete Gleuel
den

Beschluss

Dem Antrag des Oberbürgermeisters betr. Gültigkeit der Wahl zum Oberbürgermeister der Stadt Kassel vom 26. März 2023, 101.19.788, wird **zugestimmt**.

14. Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen, Wahlperiode 2024 bis 2028

Vorlage des Magistrats
- 101.19.795 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der als Anlage beigefügten Vorschlagsliste für die Neuwahl der Schöffinnen und Schöffen, Wahlperiode 2024 bis 2028, wird zugestimmt.“

Im Rahmen der Diskussion bringt stellvertretende Stadtverordnetenvorsteherin Bergmann, SPD-Fraktion, folgenden Änderungsantrag ein und begründet ihn.

➤ **Änderungsantrag der SPD-Fraktion**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten folgenden Beschluss zu fassen:

Aus der Vorschlagsliste wird die laufende Nr. 189, Herr Erik Göttisch, gestrichen. Weiterhin wird die Vorschlagsliste um Herr Lukas Glaser ergänzt.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: AfD, Stadtverordneter Klobuczynski

Abwesend: Stadtverordnete Gleuel

den

Beschluss

Dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion betr. Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen, Wahlperiode 2024 bis 2028, 101.19.795, wird **zugestimmt**.

Fraktionsvorsitzender Müller, Fraktion B90/Grüne, bringt im weiteren Verlauf folgenden Änderungsantrag ein.

➤ **Änderungsantrag der Fraktion B90/Grüne**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten folgenden Beschluss zu fassen:

Die Vorschlagsliste wird um folgende Personen ergänzt:

Frau Susanne Rahel Horst

Frau Angela Maria Nolda

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: AfD

Abwesend: Stadtverordnete Gleuel

den

Beschluss

Dem Änderungsantrag der Fraktion B90/Grüne betr. Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen, Wahlperiode 2024 bis 2028, 101.19.795, wird **zugestimmt**.

- **Durch Änderungsanträge der SPD-Fraktion und der Fraktion B90/Grüne geänderter Antrag des Magistrats**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten folgenden Beschluss zu fassen:

Aus der Vorschlagsliste wird die laufende Nr. 189, Herr Erik Göttisch, gestrichen.
Die Vorschlagsliste wird um
Lukas Glaser
Susanne Rahel Horst und
Angela Maria Nolda
ergänzt.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: AfD (1)

Abwesend: Stadtverordnete Gleuel
den

Beschluss

Dem durch Änderungsanträge der SPD-Fraktion und der Fraktion B90/Grüne geänderten Antrag des Magistrats betr. Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen, Wahlperiode 2024 bis 2028, 101.19.795, wird **zugestimmt**.

Der Tagesordnungspunkt 19 wird vorgezogen.

19. Einberufung des Wahlvorbereitungsausschusses

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der B90/Grüne, CDU und FDP
- 101.19.794 -

Gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Wahlvorbereitungsausschuss ist einzuberufen.

Er wird beauftragt, die Stelle einer Bürgermeisterin/eines Bürgermeisters als erste Beigeordnete/erster Beigeordneter und die Stellen von vier hauptamtlichen Beigeordneten auszuschreiben.

16 von 31

Fraktionsvorsitzende Hesse, Fraktion B90/Grüne, begründet den gemeinsamen Antrag.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: Stadtverordneter Dr. Hoppe

Abwesend: Stadtverordnete Gleuel

den

Beschluss

Dem gemeinsamen Antrag der Fraktionen der B90/Grüne, CDU und FDP betr. Einberufung des Wahlvorbereitungsausschusses, 101.19.794, wird **zugestimmt**.

Fraktionsvorsitzender Dreyer, AfD-Fraktion, bringt folgenden Änderungsantrag ein und begründet ihn.

➤ **Änderungsantrag der AfD-Fraktion**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten folgenden Beschluss zu fassen:

Der Wahlvorbereitungsausschuss ist einzuberufen.

Er wird beauftragt, die Stelle einer Bürgermeisterin/eines Bürgermeisters als erste Beigeordnete/erster Beigeordneter und die Stellen von ~~vier~~ **drei** hauptamtlichen Beigeordneten auszuschreiben.

Im Rahmen der Diskussion erläutert Fraktionsvorsitzender Müller, Fraktion B90/Grüne, das Verfahren und erklärt auf Nachfrage von Fraktionsvorsitzenden Dreyer, AfD-Fraktion, dass der Magistrat nicht um eine Stelle erweitert wird, sondern es bei 6 hauptamtlichen Beigeordneten bleibt.

Fraktionsvorsitzender Dreyer zieht daraufhin seinen zuvor eingebrachten Änderungsantrag zurück.

Der Änderungsantrag wurde von der Antrag stellenden Fraktion zurückgezogen.

15. Sichere Schulwege

17 von 31

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen B90/Grüne, CDU und FDP
- 101.19.759 -

Gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, die Sicherung der Schulwege konzeptionell weiterzuentwickeln und zielgerichtet zu verbessern.

Hierzu sollen folgende Schritte erfolgen:

1. Zunächst wird in den Ausschüssen für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr sowie für Schule, Jugend und Bildung über bereits durchgeführte und geplante Maßnahmen und deren Wirksamkeit berichtet.
2. Anschließend werden die vorhandenen Instrumente und Maßnahmen zur Verbesserung der Schulwegsicherheit in einem Maßnahmenkatalog gebündelt und aufbereitet. Dazu gehören neben der Erklärung der jeweiligen Maßnahme auch die Kriterien für die Umsetzbarkeit. Positive Umsetzungsbeispiele wie z. B. das „gelbe Füße“-Projekt, die Einrichtung von Hol- und Bringzonen oder Aktionstage wie an der Herkuleschule sollen dargestellt und weiter ausgearbeitet werden. Darüber hinaus sollen neue Maßnahmen, wie z. B. die Fußweggemeinschaft „laufender Schulbus“ mit Pilotversuchen erprobt und in den Maßnahmenkatalog aufgenommen werden.
3. Die zielgerichteten Verbesserungen erfolgen individuell für jeden Schulstandort. Über die jeweils nötigen Maßnahmen sollen alle Beteiligten gemeinsam beraten (Elternvertretung, Schulleitung, Stadt- und Schulverwaltung, Ortsbeirat, Polizei und Verkehrswacht). Schulwege mit bereits bekannten Gefahrenpunkten und insbesondere Unfallschwerpunkten sollen dabei bevorzugt bearbeitet werden. Außerdem sollen Schulen, die selbst über die Schulleitung bzw. den Elternbeirat aktiv werden wollen, prioritär unterstützt werden.
4. Der Magistrat berichtet in den Ausschüssen für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr sowie für Schule, Jugend und Bildung über die Umsetzung dieses Beschlusses erstmals im zweiten Halbjahr 2023 und im Anschluss möglichst jährlich.

Stadtverordneter Grotov, CDU-Fraktion, begründet den Antrag für seine Fraktion.
Stadtverordneter Lang, SPD-Fraktion, begründet, warum seine Fraktion die ziffernweise Abstimmung beantragt hat.

Der Antrag wird zifferweise zur Abstimmung gestellt.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

Abwesend: Stadtverordnete Gleuel
den

Beschluss

Ziffer 1 des gemeinsamen Antrages der Fraktionen B90/Grüne, CDU und FDP betr. Sichere Schulwege, 101.19.759, wird **zugestimmt**.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: B90/Grüne, CDU, FDP, AfD (1), Stadtverordnete Klobuczynski,
Dr. Hoppe und Rieger

Ablehnung: SPD

Enthaltung: Die Linke, AfD (3)

Abwesend: Stadtverordnete Gleuel
den

Beschluss

Ziffer 2 des gemeinsamen Antrages der Fraktionen B90/Grüne, CDU und FDP betr. Sichere Schulwege, 101.19.759, wird **zugestimmt**.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: B90/Grüne, CDU, FDP, AfD (1), Stadtverordnete Klobuczynski,
Dr. Hoppe und Rieger

Ablehnung: SPD

Enthaltung: Die Linke, AfD (3)

Abwesend: Stadtverordnete Gleuel
den

Beschluss

Ziffer 3 des gemeinsamen Antrages der Fraktionen B90/Grüne, CDU und FDP betr. Sichere Schulwege, 101.19.759, wird **zugestimmt**.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

19 von 31

Zustimmung: B90/Grüne, CDU, FDP, AfD, Stadtverordnete Klobuczynski,
Dr. Hoppe und Rieger

Ablehnung: SPD

Enthaltung: Die Linke

Abwesend: Stadtverordnete Gleuel
den

Beschluss

Ziffer 4 des gemeinsamen Antrages der Fraktionen B90/Grüne, CDU und FDP betr.
Sichere Schulwege, 101.19.759, wird **zugestimmt**.

Die Tagesordnungspunkte 16 und 17 werden wegen Sachzusammenhangs
gemeinsam zur Beratung aufgerufen. Die Abstimmung erfolgt getrennt.

16. Sondernutzungssatzung E-Scooter

Antrag der Fraktion DIE LINKE

- 101.19.761 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt, die Sondernutzungs- und
Sondernutzungsgebührensatzung um die gewerbliche E-Scooter-Vermietung
zu erweitern unter Berücksichtigung folgender Kriterien und koppelt diese an
ein Auswahlverfahren für Anbieter.

1. Begrenzung der Anzahl von Fahrzeugen.
2. Einrichtung von Parkzonen, in denen die E-Scooter abgestellt werden
müssen. Diese Parkzonen sollten vorwiegend am Ende von ÖPNV-
Strecken für die „letzte Meile“ eingerichtet werden. Verantwortlich für
das korrekte Abstellen von E-Scootern sind die Verleiher.
3. Erhebung von Gebühren, die auch Kosten für falsch abgestellte E-
Scooter vorsehen. Das Ordnungsamt sammelt und verwahrt illegal
abgestellte E-Scooter auf Kosten der Verleiher.
4. Die Zulassung ist auf E-Scooter beschränkt, die über eine
Mindesthaltbarkeit von 5 Jahren sowie einen auswechselbaren Akku
verfügen.
5. Die Verleiher müssen der Stadt Nachweise für die umweltgerechte
Entsorgung ausgelisteter E-Scooter vorlegen.

Stadtverordnete Bock, Fraktion Die Linke, begründet den Antrag für ihre Fraktion.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

20 von 31

Zustimmung: SPD, Die Linke, Stadtverordnete Rieger

Ablehnung: B90/Grüne, CDU, FDP, AfD (1), Stadtverordneter Dr. Hoppe

Enthaltung: AfD (3)

Abwesend: Stadtverordnete Klobuczynski und Gleuel
den

Beschluss

Der Antrag der Fraktion Die Linke betr. Sondernutzungssatzung E-Scooter, 101.19.761, wird **abgelehnt**.

17. Regelungen für E-Scooter

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der B90/Grüne, CDU und FDP
- 101.19.773 -

Gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat möge berichten, welche Vorbereitungen er zur Umsetzung des Beschlusses zur Vorlage eines Gesamtkonzepts für die Abstell-situation von E-Scootern durch den Magistrat (101.19.373) bereits getroffen hat. Dabei soll insbesondere darauf eingegangen werden, ob das Abstellen von E-Scootern im öffentlichen Verkehrsraum als erlaubnispflichtige Sondernutzung eingestuft werden soll und die Verleiher bei Verstößen sanktioniert werden sollen. Zudem soll berichtet werden, ob mögliche feste Abstellplätze für E-Scooter in der Innenstadt eng ans Erreichen des ÖPNV gekoppelt sein sollen.

Stadtverordneter Grotov, CDU-Fraktion, begründet den gemeinsamen Antrag.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: B90/Grüne, SPD, CDU, Die Linke, FDP, AfD, Stadtverordnete Rieger

Ablehnung: Stadtverordneter Dr. Hoppe

Enthaltung: --

Abwesend: Stadtverordnete Klobuczynski und Gleuel
den

Beschluss

Dem gemeinsamen Antrag der Fraktionen der B90/Grüne, CDU und FDP betr. Regelungen für E-Scooter, 101.19.773, wird **zugestimmt**.

18. Digitale Hundemarken

21 von 31

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der B90/Grüne, CDU und FDP
- 101.19.765 -

➤ Geänderter Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, die Möglichkeit einer digitalen Hundemarke einzuführen. Dies kann zum Beispiel über einen QR-Code geschehen und ermöglicht es den Hundehalterinnen und -haltern, die Marke immer digital dabei zu haben, und Kontrollen einfacher zu machen. Die digitale Hundemarke soll bei Neuanmeldung als Option gewählt werden können. Derzeitige Hundehalterinnen und -halter sollten diese zusätzlich zur bestehenden Marke auf Wunsch unkompliziert und digital erhalten. Die Anträge sind im Rahmen des Angebots der Stadt Kassel komplett digital zu gestalten.

Stadtverordneter Grotov, CDU-Fraktion, begründet den geänderten gemeinsamen Antrag.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: B90/Grüne, CDU, FDP, AfD, Stadtverordnete Rieger

Ablehnung: SPD, Stadtverordneter Dr. Hoppe

Enthaltung: Die Linke, Stadtverordneter Klobuczynski

Abwesend: Stadtverordnete Gleuel
den

Beschluss

Dem geänderten gemeinsamen Antrag der Fraktionen der B90/Grüne, CDU und FDP betr. Digitale Hundemarken, 101.19.765, wird **zugestimmt**.

19. Einberufung des Wahlvorbereitungsausschusses

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der B90/Grüne, CDU und FDP
- 101.19.794 -

Der Tagesordnungspunkt wird vorgezogen und nach Tagesordnungspunkt 14 zur Beratung aufgerufen.

Stadtverordnetenvorsteherin Dr. van den Hövel-Hanemann übergibt das Wort an stellvertretende Stadtverordnetenvorsteherin Köpp.

20. Änderung und Anpassung der Betriebskostenzuschussverträge freier Träger von Kindertagesstätten und Grundschulkindbetreuung

Vorlage des Magistrats
- 101.19.735 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Den in der Anlage aufgeführten Vertragsentwürfen über die Förderung von Kindertageseinrichtungen und von Einrichtungen zur Grundschulkindbetreuung mit den Anhängen wird zugestimmt. Die Verträge sollen rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft treten.

Die erforderlichen Mittel in Höhe von rund 6.000.000,00 Euro stehen bei Produkt 36501, Kostenträger 36501 9000 Förderung von Kitas freier Träger zur Verfügung.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

Abwesend: Stadtverordnete Gleuel
den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Änderung und Anpassung der Betriebskostenzuschussverträge freier Träger von Kindertagesstätten und Grundschulkindbetreuung, 101.19.735, wird **zugestimmt**.

21. Berichts Antrag zum Konzept der Alltagshelferinnen und -helfer

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen B90/Grüne, CDU und FDP
- 101.19.737 -

Gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten, in einer der nächsten Sitzungen des Ausschusses über das Konzept der Alltagshelferinnen und -helfer in städtischen

Betreuungseinrichtungen zu berichten und die zugrundeliegende Konzeption vorzustellen.

23 von 31

Der Fokus des Berichts soll auf den Qualifikationen und Voraussetzungen, den übertragenen Aufgaben der Alltagshelferinnen und -helfer sowie Qualitätssicherung bezüglich der übertragenen Aufgaben und Gruppenanforderungen liegen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

Abwesend: Stadtverordnete Gleuel
den

Beschluss

Dem gemeinsamen Antrag der Fraktionen der B90/Grüne, CDU und FDP betr. Berichtsantrag zum Konzept der Alltagshelferinnen und -helfer, 101.19.737, wird **zugestimmt**.

22. Einladung des neuen documenta-Geschäftsführers

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der B90/Grüne, CDU und FDP
- 101.19.743 -

Gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

Der Magistrat wird gebeten, den neuen Geschäftsführer der documenta und Museum Fridericianum gGmbH, Prof. Dr. Alexander Hoffmann, in den Ausschuss für Kultur im Zeitraum nach den Sommerferien einzuladen, damit dieser sich und seine Ziele für die documenta vorstellen kann.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

Abwesend: Stadtverordnete Gleuel
den

Beschluss

Dem gemeinsamen Antrag der Fraktionen der B90/Grüne, CDU und FDP betr. Einladung des neuen documenta-Geschäftsführers, 101.19.743, wird **zugestimmt**.

23. Vorstellung der Untersuchungen zur documenta

24 von 31

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der B90/Grüne, CDU und FDP
- 101.19.744 -

Gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, die aktuellen Untersuchungen zur documenta und Museum Fridericianum gGmbH in einer gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Kultur und des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen vorzustellen und dort zu den Ergebnissen auch Stellung zu beziehen. Hierzu zählen sowohl die Ergebnisse der Organisationsuntersuchung als auch der Bericht der fachwissenschaftlichen Begleitung der documenta fifteen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

Abwesend: Stadtverordnete Gleuel
den

Beschluss

Dem gemeinsamen Antrag der Fraktionen der B90/Grüne, CDU und FDP betr. Vorstellung der Untersuchungen zur documenta, 101.19.744, wird **zugestimmt**.

24. Einladung der Autobahn GmbH

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen B90/Grüne, CDU und FDP
- 101.19.758 -

Gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat der Stadt Kassel wird gebeten, eine zuständige Vertretung der Autobahn GmbH des Bundes in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr einzuladen, um die Sachstände folgender Projekte vorzustellen und die Auswirkungen auf die Stadt Kassel darzustellen:

- A44: Fuldataalbrücke Bergshausen
- A44: Lückenschluss Kassel-Ost in der VKE 11
- A49: Sanierung der Kasseler Südtangente

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

Abwesend: Stadtverordnete Gleuel
den

Beschluss

Dem gemeinsamen Antrag der Fraktionen der B90/Grüne, CDU und FDP betr. Einladung der Autobahn GmbH, 101.19.758, wird **zugestimmt**.

25. Digitale Parkausweise

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der B90/Grüne, CDU und FDP
- 101.19.762 -

➤ **Geänderter gemeinsamer Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der ~~Magistrat~~ **Oberbürgermeister als Straßenverkehrsbehörde** wird **aufgefordert gebeten**, alle Arten von Park-Ausnahmegenehmigungen (z. B. das Parken von Handwerksbetrieben, Pflegediensten, das Anwohnerparken) zu digitalisieren. Die Kommunikation zwischen Ämtern und Parkberechtigten soll über eine digitale Plattform vollständig online möglich sein. Dazu sollen alle technischen und administrativen Voraussetzungen geschaffen werden, damit alle Arten von Ausnahmeparkgenehmigungen bis zum ~~30.09.2023~~ **Jahresende** digital erteilt werden können. Im Zuge dieser Maßnahmen sollen die unterschiedlichen Ausnahmegenehmigungen nach Möglichkeit vereinheitlicht und vereinfacht werden.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: B90/Grüne, CDU, FDP, AfD, Stadtverordnete Klobuczynski und
Rieger

Ablehnung: SPD, Stadtverordneter Dr. Hoppe

Enthaltung: Die Linke

Abwesend: Stadtverordnete Gleuel
den

Beschluss

Dem geänderten gemeinsamen Antrag der Fraktionen der B90/Grüne, CDU und FDP betr. Digitale Parkausweise, 101.19.762, wird **zugestimmt**.

➤ **Änderungsantrag Fraktion Die Linke**

26 von 31

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, alle Arten von Park-Ausnahmegenehmigungen (z. B. das Parken von Handwerksbetrieben, Pflegediensten, das Anwohnerparken) **zusätzlich zu einer analogen Möglichkeit** zu digitalisieren. Die Kommunikation zwischen Ämtern und Parkberechtigten soll über eine digitale Plattform vollständig online möglich sein. Dazu sollen alle technischen und administrativen Voraussetzungen geschaffen werden, damit alle Arten von Ausnahmeparkgenehmigungen bis zum 30.09.2023 digital erteilt werden können. Im Zuge dieser Maßnahmen sollen die unterschiedlichen Ausnahmegenehmigungen nach Möglichkeit vereinheitlicht und vereinfacht werden.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: Die Linke, Stadtverordnete Dr. Hoppe und Rieger

Ablehnung: B90/Grüne, SPD, CDU, FDP, Stadtverordneter Klobuczynski

Enthaltung: AfD

Abwesend: Stadtverordnete Gleuel
den

Beschluss

Der Änderungsantrag der Fraktion Die Linke betr. Digitale Parkausweise, 101.19.762, wird **abgelehnt**.

**26. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. V/17 „Ziegenhainer Straße 26“
(Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss)**

Vorlage des Magistrats

- 101.19.772 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Für das Gebiet im rückwärtigen Bereich der Ziegenhainer Straße 26, zwischen dem Grundstück Hersfelder Straße 16 im Norden, der Bebauung an der Walburger Straße im Osten, der Bebauung an der Ziegenhainer Straße im Süden und einer Kleingartenanlage des KGV Rothenberg e.V. im Westen soll der Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. V/17 „Ziegenhainer Straße 26“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 30 Abs. 1 BauGB aufgestellt werden. Das Bebauungsplanverfahren wird beschleunigt nach § 13a BauGB durchgeführt.“

Ziel und Zweck der Planung ist es, eine städtebauliche Innenentwicklung durch eine kleinflächige Erweiterung der Wohnbebauung zu ermöglichen und planungsrechtlich abzusichern.

Dem Entwurf des Bebauungsplans wird zugestimmt. Er soll gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich ausgelegt werden“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: B90/Grüne, SPD, CDU, Die Linke, FDP, AfD,
Stadtverordnete Klobuczynski und Rieger

Ablehnung: Stadtverordneter Dr. Hoppe

Enthaltung: --

Abwesend: Stadtverordnete Gleuel
den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. V/17 „Ziegenhainer Straße 26“ (Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss), 101.19.772, wird **zugestimmt**.

27. Fortschreibung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den Betrieb einer gemeinsamen Zentralen Leitstelle zwischen der Stadt Kassel und dem Landkreis Kassel

Vorlage des Magistrats
- 101.19.779 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Fortschreibung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Landkreis Kassel über den Betrieb einer gemeinsamen Zentralen Leitstelle wird zugestimmt.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

Abwesend: Stadtverordnete Gleuel
den

Beschluss

28 von 31

Dem Antrag des Magistrats betr. Fortschreibung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den Betrieb einer gemeinsamen Zentralen Leitstelle zwischen der Stadt Kassel und dem Landkreis Kassel, 101.19.779, wird **zugestimmt**.

28. Fortschreibung der Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenarbeit zur Umsetzung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes zwischen der Stadt Kassel und dem Landkreis Kassel

Vorlage des Magistrats
- 101.19.780 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Fortschreibung der Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenarbeit zur Umsetzung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG) zwischen der Stadt Kassel und dem Landkreis Kassel wird zugestimmt.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

Abwesend: Stadtverordnete Gleuel
den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Fortschreibung der Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenarbeit zur Umsetzung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes zwischen der Stadt Kassel und dem Landkreis Kassel, 101.19.780, wird **zugestimmt**.

29. Evaluation der neuen Fahrradabstellanlagen

Antrag der SPD-Fraktion
- 101.19.784 -

Abgesetzt.

Der Antrag wurde von der Tagesordnung II in die Tagesordnung I übernommen und wird für die Tagesordnung der nächsten Sitzung zur Beratung vorgemerkt.

30. Realisierung eines Zentrums für Kreativwirtschaft

29 von 31

Vorlage des Magistrats
- 101.19.796 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die in der Anlage 1 beigefügte Zusammenfassung der Konzeptstudie „Zentrum für Kreativwirtschaft Kassel“ und die Empfehlungen zum weiteren Vorgehen werden zur Kenntnis genommen.

Der Magistrat wird beauftragt, weitere Planungs- und Umsetzungsschritte entsprechend der Handlungsempfehlungen für eine Realisierung zu prüfen und entsprechende Modelle für die Umsetzung hinsichtlich Möglichkeiten und Kosten für den Betrieb eines Zentrums für Kreativwirtschaft und des Pop-up-Prototyps zu ermitteln und für die weitere Beschlussfassung vorzubereiten.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: B90/Grüne, SPD, CDU, Die Linke, FDP,
Stadtverordnete Klobuczynski, Dr. Hoppe und Rieger

Ablehnung: AfD (3)

Enthaltung: AfD (1)

Abwesend: Stadtverordnete Gleuel
den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Realisierung eines Zentrums für Kreativwirtschaft, 101.19.796, wird **zugestimmt**.

32. Umlegungsverfahren „Nördlicher Ortsrand Nordshausen“ in der Gemarkung Nordshausen

Vorlage des Magistrats - Grundstückskommission
- 101.19.798 -

Antrag

Der Grundstücksausschuss wird gebeten folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Magistrat (Umlegungsstelle) wird ermächtigt die in das Umlegungsverfahren „Nördlicher Ortsrand Nordshausen“ einbezogenen Flurstücke

Gemarkung Nordshausen, Flur 2, Flurstück 29 und

Gemarkung Oberzwehren, Flur 2, Flurstücke 1/1 tlw., 2/4 tlw., 2/5 tlw., 3/1 tlw., 4/1 tlw., 69/4 tlw., 70/3, 71/3 und 71/4 tlw.

aus dem Verfahren zu entlassen.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: B90/Grüne, SPD, CDU, FDP, Stadtverordnete Klobuczynski,
Dr. Hoppe und Rieger

Ablehnung: Die Linke, AfD

Enthaltung: --

Abwesend: Stadtverordnete Gleuel
den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats – Grundstückskommission betr. Umlegungsverfahren „Nördlicher Ortsrand Nordshausen“ in der Gemarkung Nordshausen, 101.19.798, wird **zugestimmt**.

Vor Aufruf des Tagesordnungspunktes 31 stellt stellvertretende Stadtverordnetenvorsteherin Köpp den Antrag des Magistrats auf Behandlung der Tagesordnungspunkte 31, 33 und 34 in nicht öffentlicher Sitzung zur Abstimmung. Eine Begründung des Antrages wird nicht gewünscht.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: B90/Grüne, SPD, CDU, FDP, Stadtverordnete Klobuczynski,
Dr. Hoppe und Rieger

Ablehnung: Die Linke

Enthaltung: AfD

Abwesend: Stadtverordnete Gleuel
den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats, die Tagesordnungspunkte 31, 33 und 34 in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, wird **zugestimmt**.

Stellvertretende Stadtverordnetenvorsteherin Köpp gibt bekannt, dass die Tagesordnungspunkte

31. Grundstücksveräußerung in der Gemarkung Ihringshausen

31 von 31

Vorlage des Magistrats - Grundstückskommission
- 101.19.797 -

33. Umlegungsvertrag in der Gemarkung Nordshausen

Vorlage des Magistrats - Grundstückskommission
- 101.19.799 -

34. Umlegungsvertrag in der Gemarkung Nordshausen

Vorlage des Magistrats - Grundstückskommission
- 101.19.800 -

in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden. Siehe Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

Ende des öffentlichen Teils der Sitzung: 19:03 Uhr

Dr. Martina van den Hövel-Hanemann
Stadtverordnetenvorsteherin

Nicole Eglin
Schriftführerin

Kassel documenta Stadt

10. Mai 2023

Fragestunde

für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 15. Mai 2023

- | | |
|---|---|
| 102.19.202
Stv. Lipschik
B90/Grüne | In welcher Form geben die Städtischen Werke die sogenannte Dezemberhilfe des Bundes zur Finanziellen Entlastung an Gaskund*innen weiter, für die der Dezember 2022 ein abschlagsfreier Monat war? |
| 102.19.203
Stv. Dr. Hoppe-Kilpper
B90/Grüne | Werden die Städtischen Werke einen Transformations- und Investitionsplan für ein Wasserstoffnetz in Kassel zum Anschluss von Sogenannten H2-Ready-Gasheizungen erstellen? |
| 102.19.204
Stv. Leitschuh
CDU | Wann wird der Ausweichspielort für das Staatstheater Kassel feststehen? |
| 102.19.205
Stv. Dr. Hechelmann
SPD | Wie ist der aktuelle Planungsstand zur bereits am 20.10.2022 im Ortsbeirat Nord-Holland beschlossenen Skate-Bowl in der Nordstadt? |
| 102.19.206
Stv. Bock
Die Linke | Wann erfolgt der jährliche Bericht zum Erreichen des Ziels der Klimaneutralität 2030 in der Stadtverordnetenversammlung? |
| 102.19.207
Stv. Schirmer
Die Linke | Wie ist der Stand zur diesjährigen Anpassung der Angemessenheitsgrenzen der Kosten der Unterkunft? |
| 102.19.208
Stv. Schury
Die Linke | Was plant die Stadt zum 35-jährigen Jubiläum der Städtepartnerschaft mit Arnstadt? |

102.19.209 Stv. Bickel FDP	In welchem Umfang wirken sich die aktuellen Veränderungen im Zinsgefüge auf den städtischen Haushalt im laufenden Haushaltsjahr aus?
102.19.210 Stv. Getzschmann Die Linke	Welche Anpassungen sind durch Einführung des 49,-Euro-Tickets beim Jobticket der Stadt Kassel geplant?
102.19.211 Stv. Timtik Die Linke	Wie bewertet der Magistrat den geplanten Bau eines Zauns um den Sportplatz Eichwald hinsichtlich dessen bisheriger Funktion als frei zugänglichen soziokulturellen Treffpunkt der Bewohner*innen des Stadtteils?
102.19.212 Stv. Kalveram SPD	Wir fragen den Magistrat: Nach welchen Kriterien werden derzeit die Einladungen zu öffentlichen Veranstaltungen durch das Dezernat VI versendet?
102.19.213 Stv. Lang SPD	Am 18.07.2022 hat die Stadtverordnetenversammlung den geänderten Antrag zum Masterplan Entenanger-Pferdemarkt-Universität beschlossen. Wie ist der aktuelle Stand der Planung?
102.19.214 Stv. Ullrich SPD	Im Jahr 2019 wurde das einsturzgefährdete Olof-Palme-Haus gesperrt. 19 Hausvereine, ein Jugendzentrum, 82 VHS-Kurse in der Woche, Bürger*innen und Vereine mit ihren Veranstaltungen haben sich die Seminarräume geteilt. Am 15.06.2021 stellte das Kulturamt seine planerischen Überlegungen im Ortsbeirat vor, anschließend sollte ein innerstädtischer Abstimmungsprozess mit anderen Ämtern folgen. Zitat aus dem Protokoll des Ortsbeirates vom 15.06.2021: „Das Olof-Palme-Haus wird erst abgerissen im engen zeitlichen Zusammenhang mit dem Neubau.“ Nachdem nun 4 Jahre nach der Schließung endlich der Abriss erfolgt ist, fragen wir den Magistrat, wann der dringend benötigte Neubau abgeschlossen sein wird?

Vorlage Nr. 101.19.778

29. März 2023
1 von 1

**Wahl eines persönlichen Vertreters für ein Mitglied in der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes Raum Kassel**

Wahlvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung wählt

Stadtverordneten Holger Römer

als persönlichen Stellvertreter für das Mitglied Maximilian Bathon
in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Raum Kassel.

Begründung:

Der derzeitige persönliche Stellvertreter von Herrn Maximilian Bathon,
Herr Alexander Grotov, steht für diese Vertretung nicht mehr zur Verfügung.

Eine neue persönliche Stellvertretung ist zu wählen.

Die CDU-Fraktion schlägt als neuen persönlichen Stellvertreter
Herrn Holger Römer vor.

Dr. Martina van den Hövel-Hanemann
Stadtverordnetenvorsteherin

Vorlage Nr. 101.19.781

22. März 2023
1 von 1

Wahl einer Schiedsperson für den Bezirk X – Kassel-Rothenditmold

Berichterstatter/-in: Oberbürgermeister Christian Geselle

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung wählt Frau Margit Paula Roth, geb. am 17. Februar 1959 in Sigmaringen, Beruf: Technische Betriebswirtin, wh. Maybachstraße 1, 34127 Kassel als Schiedsperson für den Bezirk X – Kassel-Rothenditmold – für die nächste Amtsperiode.“

Begründung:

Die Amtszeit der Schiedsperson Roland Weber läuft zum 23. Juli 2023 ab. Eine Neuwahl/Wiederwahl ist erforderlich.

Der Ortsbeirat für den Stadtteil Rothenditmold hat am 9. Februar 2023 vorgeschlagen, Frau Roth für die nächste Amtsperiode zu wählen. Frau Roth hat sich schriftlich bereit erklärt, im Falle ihrer Wahl, das Amt zu übernehmen.

Sie erfüllt die persönlichen Voraussetzungen für die Ausübung dieses Amtes nach § 3 des Hessischen Schiedsamtgesetzes (HSchAG). Nach § 4 HSchAG ist die Schiedsperson von der Gemeindevertretung für fünf Jahre zu wählen. Zur Wahl einer jeden Schiedsperson bedarf es der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 20. März 2023 entsprechend beschlossen.

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Vorlage Nr. 101.19.782

24. März 2023
1 von 1

Neuwahl von Ortsgerichtsmitgliedern für das Ortsgericht Kassel I

Berichterstatter/-in: Oberbürgermeister Christian Geselle

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung schlägt dem Präsidenten des Amtsgerichts Kassel nachstehende Personen zur Ernennung als Ortsgerichtsmitglieder des Ortsgerichts Kassel I vor:

Ortsgerichtsschöffe:

Volker Zeidler

geb.: 8. Juni 1952

Wohnung: Heiligenröder Straße 162, 34123 Kassel

Beruf: Pensionär“

Begründung:

Der Präsident des Amtsgerichts teilte mit Schreiben vom 17. Januar 2023 mit, dass der bisherige Ortsgerichtsschöffe Bernd Weber sein Amt aufgrund größerer körperlicher Beeinträchtigungen nicht mehr ausführen kann. Ebenso wurde mitgeteilt, dass Herr Weber aus dem Ortsgerichtsbezirk verzogen sei.

Es ist daher erforderlich für die Positionen des Ortsgerichtsschöffen eine Neuwahl vorzunehmen.

Gem. § 7 Abs. 1 OGG werden die Ortsgerichtsmitglieder auf Vorschlag der Gemeinde von dem Präsidenten des Amtsgerichts ernannt.

Herr Zeidler hat sich bereiterklärt, das Amt zu übernehmen. Die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung gem. § 8 OGG werden erfüllt.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 20. März 2023 entsprechend beschlossen.

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Vorlage Nr. 101.19.768

27. März 2023
1 von 2

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. III/31 „Stockwiesen 6“
(Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss)**

Berichtersteller/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

Mitberichtersteller/-in:

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Für das ca. 230 qm große Gebiet im Stadtteil „Bad Wilhelmshöhe“ der Gemarkung Wahlershausen mit dem Flurstück 29/2 aus Flur 21 soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. III/31 „Stockwiesen 6“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 30 Abs. 3 BauGB aufgestellt werden. Das Bebauungsplanverfahren wird beschleunigt nach § 13a BauGB durchgeführt. Ziel und Zweck der Planung ist die planungsrechtliche Absicherung zur Schließung der bestehenden Baulücke auf dem Grundstück Stockwiesen 6 und die Bildung eines Abschlusses einer homogenen straßenbegleitenden Zeilenbebauung durch die Realisierung eines Mehrfamilienhauses mit drei Wohneinheiten. Dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird zugestimmt. Er soll gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt werden.“

Begründung:

Die Begründung der Vorlage (Anlage 1), die Begründung zum Bebauungsplanentwurf (Anlage 2), die textlichen Festsetzungen (Anlage 3) und eine unmaßstäbliche Verkleinerung des Bebauungsplanes (Anlage 4) sowie des Vorhaben- und Erschließungsplanes (Anlage 5) sind beigefügt.

Der Ortsbeirat Bad Wilhelmshöhe hat die Vorlage in seiner Sitzung am 16. März 2023 behandelt. Die Bau- und Planungskommission hat der Vorlage in ihrer Sitzung am 22. März 2023 zugestimmt. Der Magistrat wird die Vorlage in seiner Sitzung am 24. April 2023 behandeln.

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. III/31 „Stockwiesen 6“ (Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss)

Begründung der Vorlage

Ziel und Zweck der Planung

Ziel und Zweck der Planung ist es, den unklaren Rechtszustand zu beseitigen, die bestehende Baulücke auf dem Grundstück Stockwiesen 6 zu schließen und mit der Bebauung den Abschluss einer homogenen straßenbegleitenden Zeilenbebauung zu bilden. Damit wird die Grundstücksfläche einer neuen Nutzung, im Sinne der Innenentwicklung nach § 13a BauGB, zugeführt und die planungsrechtliche Absicherung zur Realisierung eines Mehrfamilienhauses mit drei Wohneinheiten herbeigeführt.

Mit dem Bauvorhaben werden die Ziele der Innenentwicklung nach § 1 (5) Satz 3 BauGB verfolgt.

Geltungsbereich

Das Plangebiet gehört zum Stadtteil „Bad Wilhelmshöhe“ der Stadt Kassel und befindet sich im nahen Umfeld des alten Dorfkerns von Wahlershausen. Der Bebauungsplan Nr. III/31 „Stockwiesen 6“ umfasst das Flurstück 29/2 aus Flur 21 der Gemarkung Wahlershausen. Im Westen wird der Geltungsbereich durch die Straße Stockwiesen begrenzt, im Norden durch die Flurstücke 30/1 und 230/59, im Osten durch das Flurstück 265/22 und im Süden durch das Flurstück 29/1. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. III/31 umfasst eine Fläche von ca. 230 qm.

Planungsvorhaben

Geplant ist der Neubau eines viergeschossigen Mehrfamilienhauses mit einem zusätzlichen Dachgeschoss. Das geplante Gebäude schließt unmittelbar an die Brandwand des Gebäudes Stockwiesen Nr. 4 an, nimmt die Höhenentwicklung der Nachbarbebauung in der Traufkante auf und bleibt mit dem obersten Dachabschluss unterhalb der Firsthöhe des Nachbarhauses. Damit orientieren sich die Proportionen und die Höhenentwicklung an der unmittelbar angrenzenden Bebauung. An die zurzeit bestehende Brandwand wird angebaut und die gründerzeitliche Zeile mit dem Abschlussgebäude städtebaulich arrondiert. Der Neubau fügt sich insofern städtebaulich und vom Volumen her in die Umgebung ein und schließt die vorhandene Baulücke. Mit dem Neubau sollen Mietwohnungen in einer integrierten Wohnlage in Kassel geschaffen werden.

Planungsrecht

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. III/31 „Stockwiesen 6“ liegt vollständig im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 3 „West A“ (Rechtskraft 14.12.1982). Der bestehende Bebauungsplan Nr. 3 „West A“ wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. III/31 „Stockwiesen 6“ aufgehoben.

Planverfahren

Der Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. III/31 „Stockwiesen 6“ wird gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 30 Abs. 2 BauGB, als vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Da es sich um eine Nutzung im Sinne der Innenentwicklung handelt, erfolgt die Aufstellung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB.

Die Stadt wird begleitend zum Bebauungsplanverfahren einen Durchführungsvertrag gemäß § 12 BauGB mit dem Vorhabenträger abschließen, um die über den planungsrechtlichen Rahmen hinausgehenden Belange des Projektes zu vereinbaren.

Da es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, werden sämtliche Kosten, die in Zusammenhang mit der Planung und der Ausführung stehen, vom Vorhabenträger übernommen. Die Kostenübernahme sowie Fristen zur Umsetzung des Vorhabens werden im Durchführungsvertrag geregelt.

gez.
Büsscher

Kassel, 23. Februar 2023

Anlage 2

Kassel documenta Stadt

Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel

Nr. III/31

„Stockwiesen 6“

Entwurf



Übersichtsplan

Begründung

Kassel, 23. Februar 2023

Stadt Kassel
Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz
Untere Königsstraße 46
34117 Kassel

Bearbeitung:
Arbeitsgruppe Stadt
Leipziger Straße 99
34123 Kassel

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangssituation	1
1.1	Anlass, Ziel und Zweck der Planung	1
1.2	Lage und Abgrenzung des Planungsgebietes, Geltungsbereich	1
1.3	Aktuelle Planung	2
1.4	Planverfahren	2
2	Planungsrechtliche Rahmenbedingungen, Rechtsverhältnisse und Verfahren.....	4
2.1	Verhältnis zum Regionalplan.....	4
2.2	Verhältnis zum Flächennutzungsplan und Landschaftsplan	4
2.3	Verhältnis zum Verkehrsentwicklungsplan Region Kassel Zweckverband Raum Kassel 2007/Verkehrsentwicklungsplan Stadt Kassel 2030.....	5
2.4	Verhältnis zum Lärmaktionsplan.....	6
2.5	Verhältnis zum Luftreinhalteplan.....	6
2.6	Klimaanalyse 2019 Zweckverband Raum Kassel	8
2.7	Integriertes Klimaschutzkonzept.....	8
2.8	Planungsrecht und Planungshistorie.....	10
2.9	Satzungen	11
2.10	Lärm.....	13
3	Bestand	14
3.1	Stadträumliche Einbindung, Denkmalschutz	14
3.2	Erschließung und Verkehr	16
3.3	Technische Infrastruktur	17
3.4	Immissionen	17
4	Planungsziel und -konzept	18
5	Begründung der Festsetzungen	24
5.1	Art der baulichen Nutzung	24
5.2	Maß der baulichen Nutzung.....	24
5.3	Flächen für das Parken von Fahrzeugen, Flächen für das Abstellen von Fahrrädern.....	25
5.4	Grünordnerische Festsetzungen	26
5.5	Örtliche Bauvorschriften (§ 9 (1) Nr. 2a BauGB i.V.m. § 6 HBO und § 91 (1) Nr. 6 HBO)	26
5.6	Durchführungsvertrag nach §12 (1) BauGB	27
6	Darstellung und Bewertung der Umweltbelange	28
6.1	Beschreibung des Vorhabens.....	28
6.1.1	Merkmale des Vorhabens	29
6.1.2	Standort des Vorhabens	29
6.1.3	Merkmale der möglichen Auswirkungen	29
6.2	Vermeidung von Umweltauswirkungen	29
6.3	Zusammenfassung und abschließende Bewertung	30
8	Anlagen.....	30

Inhaltlicher Teil

1 Ausgangssituation

1.1 Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. III/31 „Stockwiesen 6“ - im Folgenden Bebauungsplan Nr. III/31 - soll die Realisierung eines Mehrfamilienhauses mit 3 Wohneinheiten planungsrechtlich abgesichert werden.

Für das oben bezeichnete Bauvorhaben wurde ein Bauantrag nach § 69 HBO gestellt. Die Beurteilung zur Zulässigkeit nach Art und Maß der baulichen Nutzung erfolgte im Rahmen des § 34 BauGB Zulässigkeit von Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Der Bauantrag wurde mit Datum vom 10.09.2018 mit Abweichungen und Befreiungen unter dem AZ 2017-0125 genehmigt. Ein Antrag auf Verlängerung der Gültigkeit der Baugenehmigung nach § 74 (7) HBO wurde mit Datum vom 11.10.2021 versagt und die Baugenehmigung seitens der Stadt Kassel zurückgezogen, mit der Begründung, dass die mit der Genehmigung erteilten Befreiungen den Grundzügen des Bebauungsplans Nr. 3 „West A“ widersprechen würden und „die Behörde an eine frühere hier rechtswidrige Bewertung des Vorhabens nicht gebunden“ (Versagung vom 11.10.2021) sei.

In Gesprächen mit der Stadt Kassel Amtsleitung Dezernat VI Stadtentwicklung, Bauen, Umwelt und Verkehr wurde erörtert, wie das von der Stadt Kassel im Prinzip positiv bewertete Bauvorhaben realisiert werden kann. Es wurde seitens des Dezernats VI angeregt, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen und den rechtsgültigen Bebauungsplan Nr. 3 „West A“ an dieser Stelle aufzuheben. Den Bebauungsplan Nr. 3 „West A“ - im Folgenden Bebauungsplan Nr. 3 - insgesamt zu ändern, wurde als nicht zielführend betrachtet, da der Geltungsbereich des Bebauungsplans weitgehend als entwickelt und bebaut zu bewerten ist und städtebauliche Missstände im Sinne des § 1 (3) Satz 1 BauGB nicht vorliegen.

Zielsetzung der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist es, den unklaren Rechtszustand zu beseitigen, die bestehende Baulücke auf dem Grundstück Stockwiesen 6 zu schließen und mit der geplanten Bebauung den Abschluss einer homogenen straßenbegleitenden Zeilenbebauung zu bilden. Damit wird die Grundstücksfläche einer neuen Nutzung im Sinne der Innenentwicklung nach § 13a BauGB zugeführt.

1.2 Lage und Abgrenzung des Planungsgebietes, Geltungsbereich

Das Plangebiet gehört zum Stadtteil Bad Wilhelmshöhe und befindet sich im nahen Umfeld des alten Dorfkerns von Wahlershausen. Der Bebauungsplan Nr. III/31 umfasst ein Grundstück, welches direkt an die im Westen verlaufende Straße Stockwiesen angrenzt.

Der ca. 230 qm große Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. III/31 liegt vollständig im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 3 (Rechtskraft 14.12.1982).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. III/31 umfasst ausschließlich das Flurstück 29/2 aus Flur 21 der Gemarkung Wahlershausen. Der bestehende Bebauungsplan Nr. 3 wird im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. III/31 aufgehoben.

1.3 Aktuelle Planung

Geplant ist der Neubau eines viergeschossigen Mehrfamilienhauses mit einem zusätzlichen Dachgeschoss. Das geplante Gebäude schließt unmittelbar an die Brandwand des Gebäudes Stockwiesen Nr. 4 an, nimmt die Höhenentwicklung der Nachbarbebauung in der Traufkante auf und bleibt mit dem obersten Dachabschluss unterhalb der Firsthöhe des Nachbarhauses (vgl. Kapitel 4, Abb. 09). Damit orientieren sich die Proportionen und die Höhenentwicklung an der unmittelbar angrenzenden Bebauung. An die zurzeit bestehende Brandwand wird angebaut und die gründerzeitliche Zeile mit dem Abschlussgebäude städtebaulich arrondiert. Der Neubau fügt sich insofern städtebaulich und vom Volumen her in die Umgebung ein und schließt die vorhandene Baulücke.

Die bestehenden Gebäude Stockwiesen 2 und 4 und das Eckgebäude Lange Straße 36 widersprechen sowohl in der Höhenentwicklung wie in der Grundflächen- und Geschossflächenzahl in ihrem Bestand dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 3. Damit wird deutlich, dass der Bebauungsplan Nr. 3 seiner Funktion zur Steuerung der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung (§1 (3) BauGB) an dieser konkreten Stelle nicht gerecht wird und somit obsolet ist.

Mit dem Neubau sollen drei Mietwohnungen in einer integrierten Wohnlage in Kassel geschaffen werden. Mit dem Bauvorhaben werden die Ziele der Innenentwicklung nach § 1 (5) Satz 3 BauGB verfolgt.

1.4 Planverfahren

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. III/31 soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a (2) BauGB im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt werden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan besteht gemäß § 12 (3) BauGB aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Planzeichnung, textliche Festsetzungen, Begründung) sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP). Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird ein rechtsverbindlicher Teil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

In einem abschließend zu erstellenden Durchführungsvertrag gemäß § 12 (1) Satz 1 BauGB werden mindestens Regelungen zur Kostenübernahme und zu Fristen zur Umsetzung des Vorhabens geregelt. Des Weiteren werden Regelungen zum Umweltschutz in den Durchführungsvertrag aufgenommen. Im Antrag auf Einleitung des Verfahrens gemäß § 12 (2) BauGB hat sich der Vorhabenträger im Vorhinein zur Übernahme der entstehenden Kosten verpflichtet.

Der Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von ca. 230 qm, sodass in ihm eine zulässige Grundfläche von weniger als 20.000 Quadratmetern im Sinne des § 13a (1) BauGB festgesetzt

wird. Damit ist nach § 13a (1) Nr. 1 BauGB die erste Voraussetzung für die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens nach vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB gegeben.

Weiterhin wird im Abgleich mit Anlage 1 im Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVP) durch das Bauvorhaben kein Vorhaben begründet, welches gem. UVPG einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, sodass auch die Zulassungsvoraussetzung gem. § 13a (1) Satz 4 BauGB gegeben ist.

Da innerhalb oder auch angrenzend zum Bauvorhaben bzw. innerhalb des Geltungsbereichs und des Wirkungsbereichs des Bauvorhabens keine Natura 2000-Gebiete vorhanden sind, ist auch die dritte Voraussetzung gem. § 13a (1) Satz 5 BauGB für ein vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB erfüllt.

Besondere Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von Unfällen im Sinne des § 50 Satz 1 BImSchG entstehen ebenfalls nicht, da das Bauvorhaben als Wohngebäude dienen soll und keinen Betrieb begründet, in dem mit gefährlichen Stoffen hantiert wird. Somit ist auch die vierte Voraussetzung gem. § 13a (2) BauGB für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens gegeben und in der Folge die Zulässigkeit begründet.

Insofern kann die Aufstellung als Bebauungsplans im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB erfolgen und gemäß § 13a (2) Nr. 1 i.V.m. § 13 (2) BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgesehen werden. Der betroffenen Öffentlichkeit wird die Gelegenheit zur Stellungnahme durch die Auslegung gem. § 3 (2) BauGB gegeben. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 (2) BauGB beteiligt. Gem. § 13a (2) Nr. 1 i.V.m. § 13 (3) BauGB wird bei der Aufstellung des Bebauungsplans von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a (1) und § 10a (1) BauGB abgesehen.

Zudem wird gem. § 13a (2) Nr. 1 i.V.m. § 13 (3) BauGB im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung sowie von der Erstellung eines Umweltberichtes abgesehen. Bei der Beteiligung wird gem. § 13 (2) Nr. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung abgesehen wird.

2 Planungsrechtliche Rahmenbedingungen, Rechtsverhältnisse und Verfahren

2.1 Verhältnis zum Regionalplan

Planerische Konflikte des Bebauungsplans Nr. III/31 mit den Aussagen des Regionalplans sind nicht erkennbar. Der Bebauungsplan verfolgt mit seiner Ausrichtung auf die Weiterentwicklung des bestehenden, integrierten Standortes die Ziele der Regionalplanung.

Das hier betroffene Plangebiet liegt nach dem Regionalplan Nordhessen (RPN) aus dem Jahr 2009 in der als „Vorranggebiet Siedlung Bestand“ dargestellten Fläche von Wahlershausen.

2.2 Verhältnis zum Flächennutzungsplan und Landschaftsplan

Flächennutzungsplan

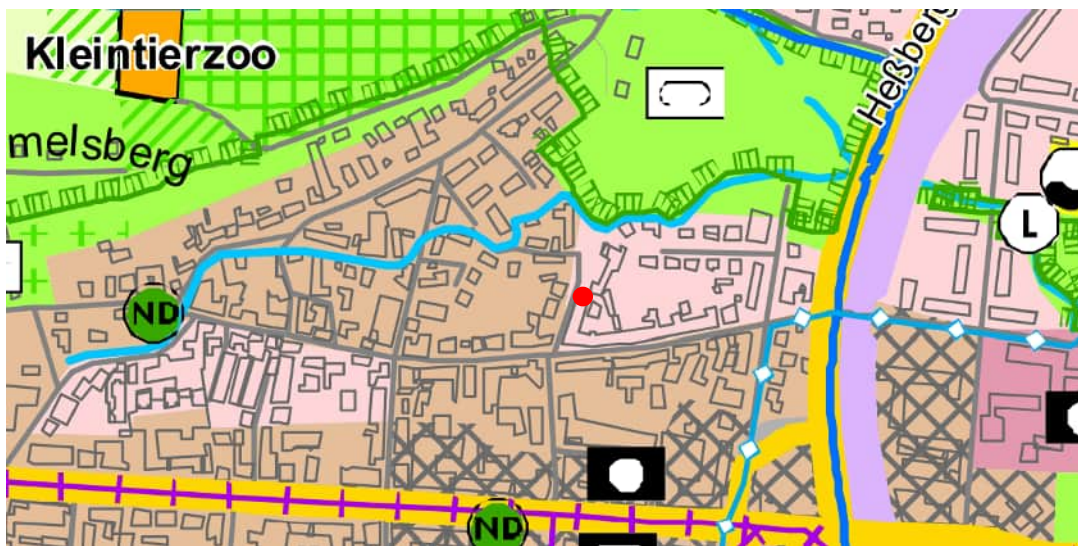


Abb. 01: Ausschnitt Flächennutzungsplan mit Kennzeichnung des Standortes – ohne Maßstab (Quelle: Zweckverband Raum Kassel)

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt die Fläche des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. III/31 sowie die direkt angrenzenden Flächen als Wohnbauflächen (gemäß § 1 (1) Nr. 1 BauNVO) dar.

Die Flächen westlich der Straße Stockwiesen und südlich der Langen Straße sind als gemischte Baufläche (gemäß § 1 (1) Nr. 2 BauNVO) dargestellt.

Der Standort eignet sich für eine Nachverdichtung der vorhandenen Wohnnutzung.

Eine Beeinträchtigung der geordneten städtebaulichen Entwicklung ist nicht zu erwarten.

Somit ist der Bebauungsplan Nr. III/31, als aus dem Flächennutzungsplan gemäß § 1 (2) BauGB entwickelt, zu bewerten.

Landschaftsplan

Die Fläche des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. III/31 ist in der Darstellung des Landschaftsplans des Zweckverband Raum Kassel Realnutzung als Innenstadtbebauung gekennzeichnet. Die angrenzenden Flächen im Norden sind als Flächen für Ein- und Mehrfamilienhäuser, die Flächen westlich der Straße Stockwiesen als Alter Ortskern; Dorfgebiet gekennzeichnet.

Die Maßnahmenkarte, die alle übergeordneten Planungsziele zusammenfassend darstellt, enthält für den Geltungsbereich selbst keine Entwicklungsmaßnahmen oder sonstigen Informationen, die im Rahmen der hier vorliegenden Planung zu berücksichtigen sind.

Die beiden dargestellten Ziele des Landschaftsplans betreffen das erweiterte Umfeld des Plangebiets. Für die Drusel sind gewässerbezogene Maßnahmen vorgesehen und im Verlauf der Langen Straße sollen Bäume gepflanzt werden. Beide Ziele haben keine Auswirkungen auf das Plangebiet (Abb. 02).

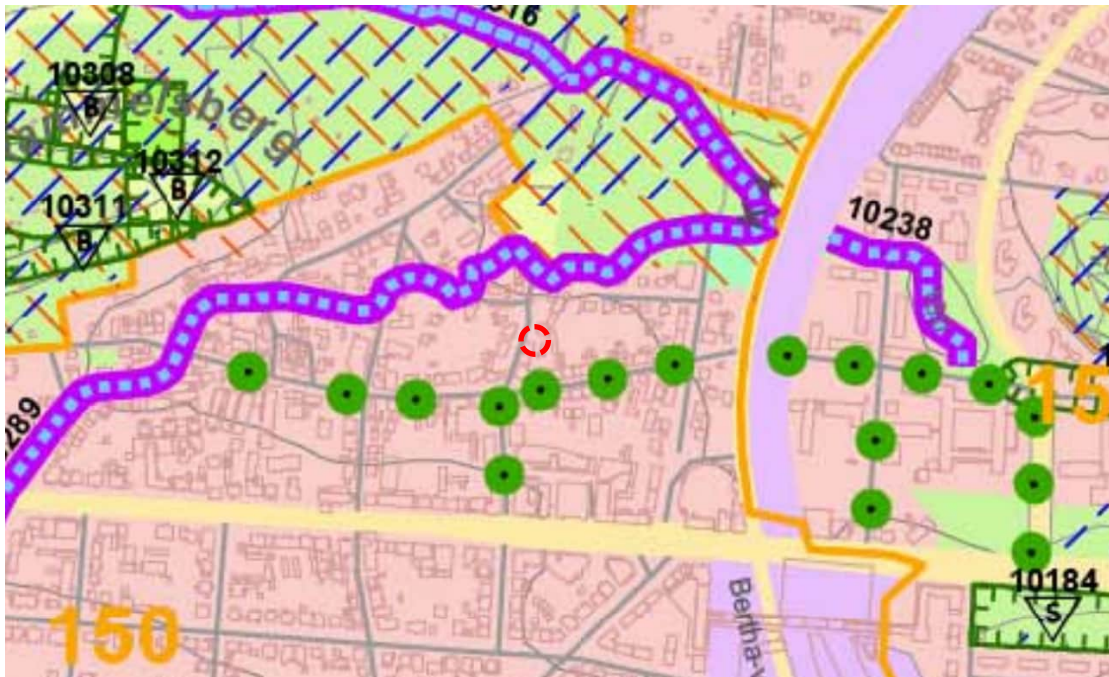


Abb. 02: Ausschnitt Landschaftsplan (Themenkarte Maßnahmen) mit Kennzeichnung des Standortes – ohne Maßstab (Quelle: Zweckverband Raum Kassel)

2.3 Verhältnis zum Verkehrsentwicklungsplan Region Kassel Zweckverband Raum Kassel 2007/Verkehrsentwicklungsplan Stadt Kassel 2030

Aus den beiden Verkehrsentwicklungsplänen „Verkehrsentwicklungsplan Region Kassel des Zweckverband Raum Kassel 2007“ und „Verkehrsentwicklungsplan Stadt Kassel 2030“ können für das betroffene Plangebiet keine spezifischen Maßnahmen abgeleitet werden. Lediglich für die Lange Straße wird im Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Kassel die Maßnahme zur Errichtung einer Fahrradstraße formuliert (vgl. VEP-Stadt Kassel 2030, S. 63).

2.4 Verhältnis zum Lärmaktionsplan

Mit der Lärmaktionsplanung für den Straßenraum Stufe 2 und den Ballungsraum Kassel mit Berücksichtigung aller Straßen mit einer Belastung > 3.000 Kfz/Tag wurden der obere Abschnitt der Wilhelmshöher Allee und die Lange Straße erfasst. Die zu diesem Zweck ausgeweitete Lärmkartierung liefert somit genauere Daten für Wahlershausen bzw. erstmalig auch für das hier betroffene Plangebiet.

Für den engeren Bereich der Straßenrandbebauung der Langen Straße ist nach der Lärmkartierung mit Werten von jeweils mindestens 60 – 65 dB(A) bzw. 55 – 60 dB(A) tags und 50 – 55 dB(A) bzw. 45 – 50 dB(A) nachts zu rechnen. Die rückwärtigen Bereiche der Langen Straße sowie die Bereiche entlang der Straße Stockwiesen wurden nicht erfasst. Da das Baugebiet in größerer Entfernung zum Lärmemittelen (Straßenlärm) liegt, ist entsprechend davon auszugehen, dass hier die Lärmimmissionen unterhalb der oben dargestellten Werte liegen.

Im Hinblick auf die geplante Bebauung (Wohnnutzung) ist auf dieser Grundlage davon auszugehen, dass besondere Maßnahmen zur Einhaltung der entsprechenden Orientierungswerte (DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau) nicht erforderlich werden.

2.5 Verhältnis zum Luftreinhalteplan

Der Luftreinhalte- und Aktionsplan für den Ballungsraum Kassel aus dem Jahr 2006 beurteilt die Luftqualität durch Messungen, Rechnung, Vorhersage oder Schätzung anhand von unterschiedlichen Methoden und Kriterien. Der Aktionsplan beinhaltet Kartendarstellungen zur Feinstaub- und Stickstoffbelastung für den Betrachtungsraum des gesamten Stadtgebietes. Das Plangebiet befindet sich im Westen des Siedlungsgebietes der Stadt Kassel und wird lufthygienisch durch die Frischluftschneise im Norden des Plangebietes beeinflusst. Wie aus der Abb. 03 deutlich erkennbar ist, liegt die Feinstaubbelastung (PM10) innerhalb des Planraums im unteren Drittel des Messbereiches. Die höchsten Feinstaubbelastungen innerhalb des Siedlungsgebietes der Stadt Kassel befinden sich im Osten flankierend zum Verlauf der Bundesautobahn A7 sowie dem Kernstadtbereich westlich der Fuldaaue. Das Plangebiet ist insofern als nur gering bis mittel belastet zu qualifizieren.

Auch in Bezug auf die Stickoxid-Luftbelastung (NO₂) zeichnet sich für das Plangebiet aufgrund seiner günstigen Lage innerhalb des Siedlungsraums ein ähnliches Bild ab. Wie der Abb. 04 zu entnehmen ist, sind die höchsten NO₂-Belastungen entlang der Trassen der Hauptverkehrs-schneisen verortet.

Zusammenfassend ist zu konstatieren, dass das Bebauungsplangebiet nur gering bis mittel belastet ist und unter dem Aspekt der Luftreinhaltung keine negativen Belastungen vorliegen, die den beabsichtigten Nutzungen entgegenstehen. Durch die vorliegende Planung sind auch keine negativen Auswirkungen auf die Luftreinheit innerhalb des Siedlungsgebietes der Stadt Kassel zu erwarten.

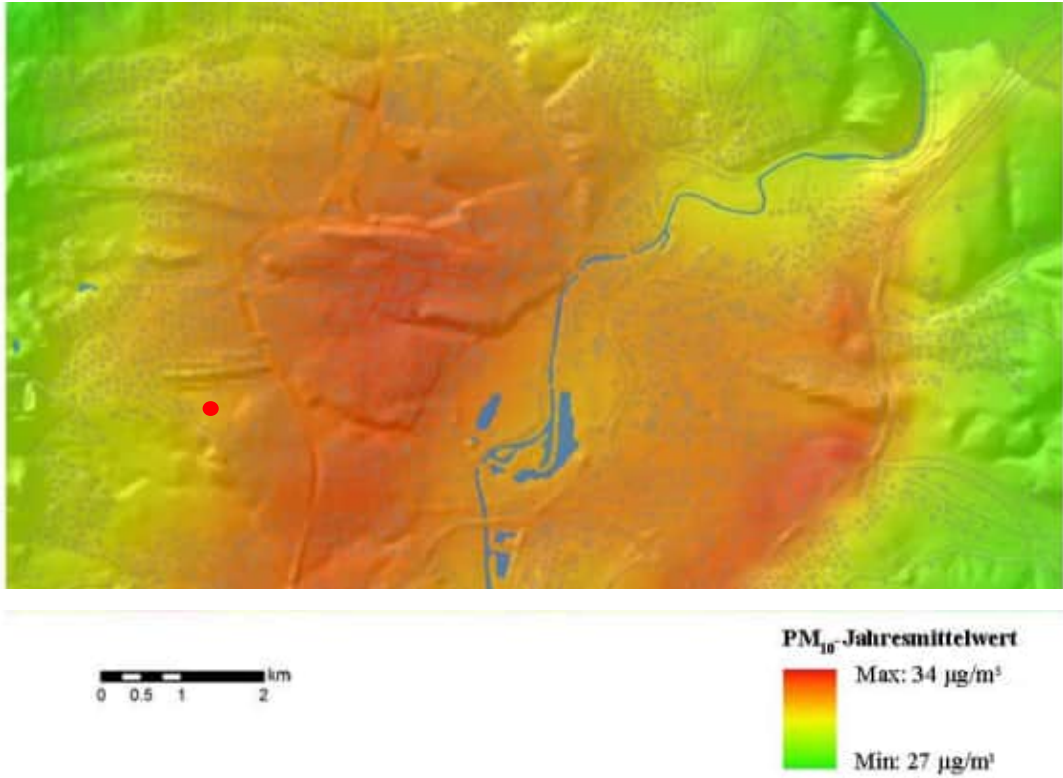


Abb. 03: Immissionsbelastung durch PM10 mit Verortung des Planraums (roter Punkt) ohne Maßstab (Quelle: Luftreinhalte- und Aktionsplan für den Ballungsraum Kassel)

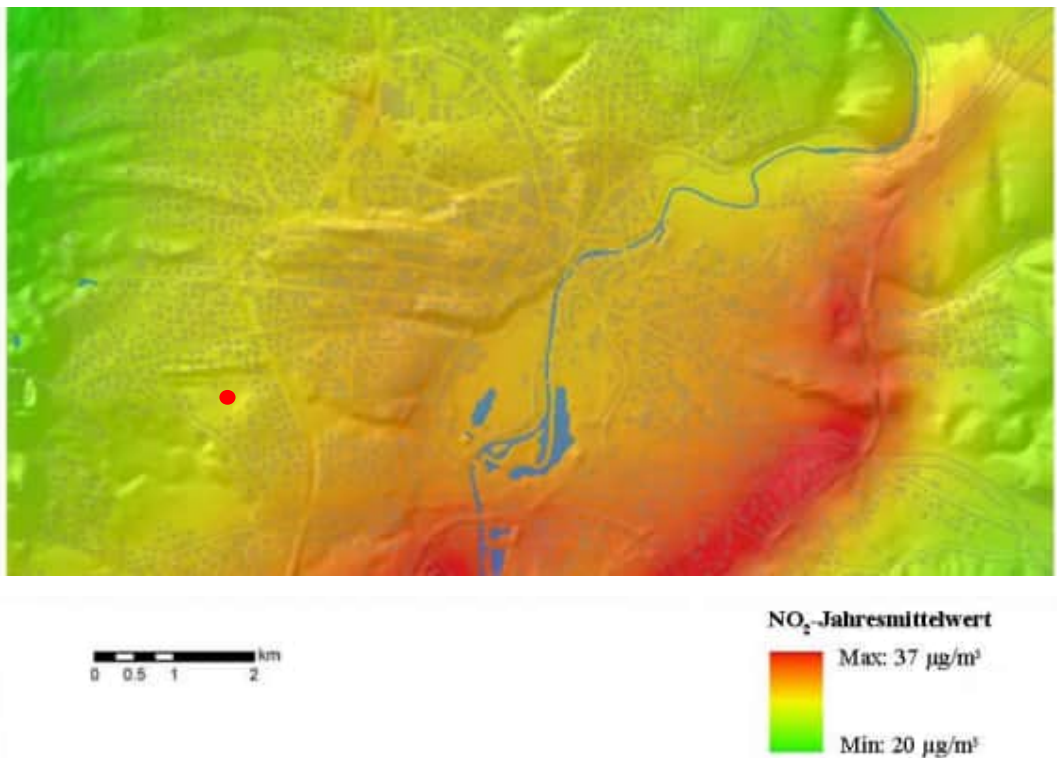


Abb. 04: Berechnete NO₂- Jahresmittelwert der städtischen Hintergrundbelastung mit Verortung des Planraums (roter Punkt) ohne Maßstab (Quelle: Luftreinhalte- und Aktionsplan für den Ballungsraum Kassel)

2.6 Klimaanalyse 2019 Zweckverband Raum Kassel

Wie die Klimafunktionskarte (Abb. 05) zeigt, stehen die klimatischen Bedingungen in Kassel in einer starken Abhängigkeit der klimatischen Wechselwirkungen mit dem angrenzenden Umland. Für das Plangebiet ist hier wiederum die Lage im Einwirkungsbereich der Frischluftschneise im Norden des Plangebietes entscheidend. Die Frischluftschneise trennt den Siedlungsraum der Stadt Kassel zwischen den Stadtteilen Kirchditmold im Norden und Bad Wilhelmshöhe im Süden. Das Plangebiet liegt aus stadtklimatischer Sicht in einem Siedlungsraum mit moderater Überwärmung.

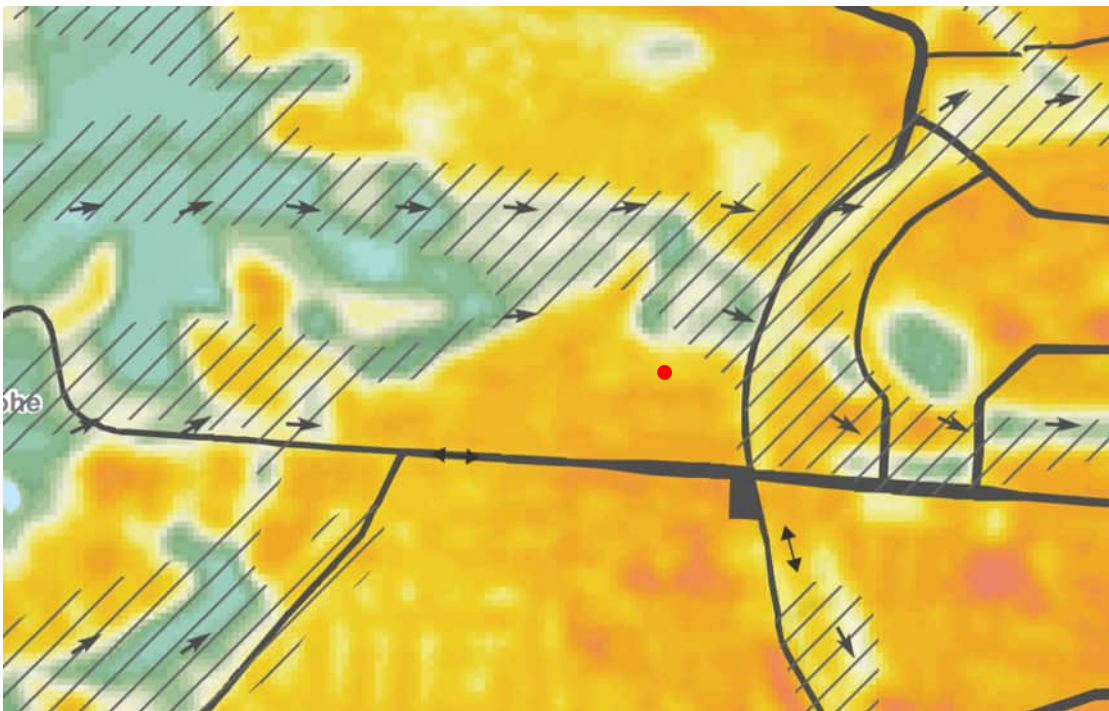


Abb. 05: Ausschnitt aus der Klimafunktionskarte (2019) der Stadt Kassel mit Verortung des Planraums (roter Punkt) ohne Maßstab (Quelle: Zweckverband Raum Kassel)

Durch die vorliegende Planung wird der Versiegelungsgrad nur geringfügig (ca. 156 qm) erhöht, insofern sind durch die Planung keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.

2.7 Integriertes Klimaschutzkonzept

Im August 2019 hat sich die Stadt Kassel mit Beschluss der Stadtverordneten zu den Zielen des Pariser Klimaabkommens bekannt. Ziel ist es, bis zum Jahr 2030 klimaneutral zu sein und den Energiebedarf zu 100 % aus regionalen erneuerbaren Energien zu decken. Dazu will die Stadt künftig jede Entscheidung der kommunalen Selbstverwaltung auf ihre Vereinbarkeit mit diesem Ziel hin überprüfen.

Bereits im November 2012 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel zudem die Umsetzung des integrierten Klimaschutzkonzepts als Handlungsrahmen für die nachhaltige Reduzierung von CO₂-Emissionen für das gesamte Stadtgebiet Kassel beschlossen.

Dieses Ziel kann in Kassel insbesondere durch die Steigerung der Energieeffizienz sowie Energieeinsparung erreicht werden. Der Energiebedarf demzufolge durch Effizienzmaßnahmen wie Verbrauchsminimierung, intelligente Verteilung und verlustarme Produktion geringgehalten und der verbleibende Anteil durch Energieträger gedeckt werden, welche möglichst heimischen Ursprungs sind und keinen fossilen Kohlenstoff enthalten.

Gesetzliche Mindestvorgabe hierfür sind die aktuellen Grenzwerte des Gebäudeenergiegesetzes (GEG, Gebäudeenergiegesetz vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), das durch Artikel 18a des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist) verwiesen. Das GEG vereinigt das bisherige Energieeinsparungsgesetz (EnEG), die bisherige Energieeinsparverordnung (EnEV) und das bisherige Erneuerbare-Energien- Wärmegesetz (EEWärmeG).

Mit der Einberufung eines Klimaschutzrates hat die Stadt zur Erreichung der Klimaschutzziele ein Organ geschaffen, um den dafür notwendigen umfangreichen Diskussionsprozess sowohl fachlich als auch in seiner gesellschaftlichen Relevanz zu begleiten. Dieser hat dem Magistrat der Stadt Kassel im Juni 2022 eine erarbeitete Klimaschutzstrategie mit Handlungsempfehlungen vorgelegt.

Im Februar 2022 erfolgte zudem ein Stadtverordnetenbeschluss zur Ausweitung der Solarnutzung und zum Modellprojekt Photovoltaik.

In Anerkennung der Ziele der „Empfehlung des Klimaschutzrates der Stadt Kassel für eine Klimaschutzstrategie 2030“ und dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zur Klimaschutzstrategie vom 29. Juni 2022 wurde das Vorhaben aufbauend auf den im Themenfeld 4 unter 4.2 Quartier und Gebäude formulierten Zielsetzungen geplant. *„Ziel der Stadt Kassel ist es, die bestehenden Quartiere durch eine bauliche Entwicklung in Abstimmung mit der ÖPNV-Entwicklung und durch eine vielfältige Funktionsmischung zu den lebendigen Kernen der 15-Minuten Stadt (eine Stadt, in der alle Wege des Alltags in weniger als 15 Minuten zu Fuß oder per Rad bestritten werden können) weiterzuentwickeln. Der energetische Standard und die Ausstattung mit Anlagen zur Energieversorgung und -speicherung bestimmen die Klimabilanz der Gebäude. Durch die energetische Modernisierung der Gebäude lässt sich viel Energie sparen. Erneuerbare Wärme aus Solarthermie oder Wärmepumpen und Fernwärme reduzieren die Emissionen. Noch einfacher und zusammen noch wirksamer ist es, sparsamer zu heizen, richtig zu lüften und bei Licht und technischen Geräten auf effiziente Technologien zu setzen. [...] Für eine vollständig erneuerbare Wärmeversorgung müssen die Gebäude fit für Niedertemperaturwärme gemacht werden. Nur so können Wärmepumpen und Wärmenetze effizient arbeiten und der notwendige Ausbau zur Energieerzeugung fällt deutlich geringer aus.“* (Empfehlung des Klimaschutzrates der Stadt Kassel für eine Klimaschutzstrategie 2030, S. 35).

Neben dem Thema der Nachverdichtung in dem bestehenden städtischen Quartier Wahlershausen mit einer guten Anbindung an die Versorgungsinfrastruktur und das System des öffentlichen Nahverkehrs, wird bezogen auf die technische Gebäudeausstattung, das Gebäude nach dem Energiestandard Effizienzhaus 40 NH errichtet. Die Wärmeversorgung soll über eine Wärmepumpe, ergänzt um eine Photovoltaik-Anlage erfolgen. Damit kann das Ziel einer CO₂ neutralen Energieversorgung des Vorhabens umgesetzt werden.

2.8 Planungsrecht und Planungshistorie

Das Plangebiet befindet sich entsprechend der 1977 durch die Stadt beschlossenen „Satzung über die Festlegung der Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ im beplanten Innenbereich.

Der für das Plangebiet zurzeit rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 3 erlangte am 14.12.1982 Rechtskraft (Abb. 07).

Der Bebauungsplan liegt im Maßstab 1: 5.000 vor und genügt in seiner unzureichenden planungsrechtlichen Ausdifferenzierung heutigen planungsrechtlichen Anforderungen nur noch bedingt. Da die Fläche des gesamten Bebauungsplans Nr.3 als entwickelt betrachtet werden kann, ergibt sich daraus in Summe kein städtebaulicher Missstand, der über ein erneutes Bebauungsplanverfahren behoben werden müsste. Insbesondere die gründerzeitlichen Bestandsgebäude widersprachen schon zum Zeitpunkt der Erstellung den generalisierenden Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 3. Die Festsetzungen des Bebauungsplans sind in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15.09.1977 (BauNVO 1977) anzuwenden.

Mit dem hier vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird ein kleiner Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 3 aufgehoben und überplant.

Im Folgenden werden die wichtigsten Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 3 bezogen auf das Plangebiet dargestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 3 setzt das Plangebiet als Allgemeines Wohngebiet WA nach § 4 BauNVO 1977 fest. Die nach BauNVO 1972 ausnahmsweise zulässige Nutzung Tankstelle wurde nicht Gegenstand des Bebauungsplans Nr. 3 und somit ausgeschlossen.

Ansonsten sind die in § 4 (2) BauNVO 1972 Nr. 1 bis 3 genannten Nutzungen zulässig. Nr. 2 wird in der Verkaufsfläche beschränkt, Einzelhandelsbetriebe und Läden sind nur bis zu einer Verkaufsfläche von bis zu 400 qm zulässig.

Das Maß der baulichen Nutzung wurde mit Z (Zahl der Vollgeschosse) = III und einer Grundflächenzahl 0.4 und einer Geschossflächenzahl 0.9 festgesetzt. Dies gilt auch für die unmittelbar angrenzenden Bereiche entlang der Langen Straße sowie für weitere Gebiete nordwestlich des Plangebietes.

Darüber hinaus wird für einseitig angebaute Gebäude eine Mindestgröße des Grundstücks von 400 qm festgesetzt. Ergänzend wird im Bebauungsplan Nr. 3 festgesetzt: *„Eine Unterschreitung der Grundstücksflächen um max. 20 % ist ausnahmsweise zulässig, wenn Bauweise, Abstandsflächen und Maß der baulichen Nutzung eingehalten werden.“* (Bebauungsplan Nr. 3 textl. Festsetzung 3.1)



Abb. 06: Auszug Bebauungsplan Nr. 3 „West A“ mit Kennzeichnung des Standortes – ohne Maßstab (Quelle: www.kassel.de)

Der Bebauungsplan enthält als nachrichtliche Übernahme auch die Kennzeichnung der Planbereichsfläche als Teil einer denkmalgeschützten Gesamtanlage. Der gesamte Ortskern Wahlershausen ist als Gesamtanlage dargestellt (vgl. Kulturdenkmale in Hessen Stadt Kassel III, Hrsg. Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Bearbeitung Brigitte Warlich-Schenk, 2008, S. 268/269). Die angrenzenden Hofgebäude Stockwiesen 8 sind als Kulturdenkmale dargestellt.

Für den Bereich südlich der Langen Straße liegen die Bebauungspläne Nr. III/39 Lange Straße (rechtskräftig seit 1998), Nr. III/58 Kunoldstraße (rechtskräftig seit 1999), Nr. III/51 Rolandstraße (rechtskräftig seit 1996) vor. Innerhalb dieser Bebauungspläne, die sich alle entlang der Langen Straße, südlich des Plangebietes, befinden, wird das Maß der baulichen Nutzung entlang der Langen Straße mit einer Grundflächenzahl von 0,4 bis 0,5 und einer Geschossflächenzahl von 0,9 bis 1,2 festgesetzt.

Damit werden die Grundflächenzahl sowie die Geschossflächenzahl aus dem Ursprungsbebauungsplan deutlich überschritten. Die Planungsinhalte dieser vorgenannten Bebauungspläne sind von der hier vorliegenden Planung nicht direkt betroffen.

Für die Nutzung WA wird im Bebauungsplan Nr. 3 ein Planungsrichtpegel von 55dB(A) tags und 45 dB(A) nachts festgesetzt, der - mit Ausnahme von Straßenverkehrsflächen und bestehenden Schienenwegen - nicht überschritten werden darf.

2.9 Satzungen

Im Geltungsbereich sind rechtskräftige Satzungen bindend, deren Inhalte im Rahmen der Bauleitplanung grundsätzlich ebenfalls zu berücksichtigen sind.

Abwassersatzung

Für die Behandlung des Abwassers (Schmutzwasser, Niederschlagswasser) gilt die Abwassersatzung (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung) vom 04.11.2019. Mit der Satzung wird die Anschlusspflicht an das vorhandene öffentliche Abwassersystem begründet. Niederschlagswasser soll versickert werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Wasserhaushaltsgesetz). Ein Antrag für eine erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis ist bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Kassel zu stellen."

Stellplatzsatzung

Die Stellplatzsatzung der Stadt Kassel regelt neben der verbindlichen Anzahl der zu erstellenden bzw. nachzuweisenden Stellplätze für bauliche Nutzungen auch deren Gestaltung (Größe, Ausführung sowie bei oberirdischen Stellplätzen auch die Gliederung durch Pflanzstreifen/Bäume) und die Anordnung auf den Grundstücken (Zufahrtsmöglichkeiten, Erreichbarkeit).

Auf die Einhaltung der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (GaVo) wird hingewiesen.

Die sich aus der Anlage 1 zur Stellplatzsatzung ergebende notwendige Zahl der Stellplätze und Fahrradstellplätze ist zu berücksichtigen. Für Wohngebäude (Ein- und Zweifamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser) ist ein Verhältnis von 1 Stellplatz je Wohneinheit nachzuweisen. Für Fahrräder sind 2 Fahrradstellplätze je Wohneinheit zu schaffen. Die Einhaltung der Vorgaben der Stellplatzsatzung der Stadt Kassel ist im Bauantrag nachzuweisen.

Baumschutzsatzung

Die Baumschutzsatzung regelt den Schutz von Bäumen in den im Zusammenhang bebauten Bereichen des Stadtgebietes.

Bäume sind nach Maßgabe dieser Satzung wegen ihrer Schönheit, Seltenheit oder natürlichen Eigenart zu schützen und dienen der

- Erhaltung/nachhaltigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen für die Bewohner,
- Gliederung/Pflege des Stadtbildes,
- Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- Erhaltung/Verbesserung des Stadtklimas,
- Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen und zur
- Erhaltung eines Lebensraumes für Tiere.

Die Satzung macht die Verantwortung der Eigentümer für Grünstrukturen auf ihren privaten Flächen deutlich und schützt damit den Gehölzbestand in der Stadt. Auf Grundlage der Satzung werden Laubbäume mit einem Stammumfang ab 80 cm (Nadelbäume ab 100 cm) geschützt. Maßgebend ist der Umfang gemessen in 1 m Höhe. Der Eingriff in einen geschützten Baumbestand wäre genehmigungspflichtig.

Im Geltungsbereich befinden sich aktuell keine Bäume, die unter die vorgenannten Bedingungen der Satzung fallen.

2.10 Lärm

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 3 aus dem Jahr 1982 setzt Planungsrichtpegel von 55 dB(A) bzw. 45 dB(A) als Grenzwerte für die Allgemeinen Wohngebiete fest. Das entspricht den heutigen Vorgaben der DIN 18005 für Wohngebiete.

In der DIN 18005, Teil 1, Beiblatt 1 Ausgabe Mai 1987 RdErl. D. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 21.7.1988 – I A 3 – 16.21-2 (am 01.01.2003: MSWKS) werden Orientierungswerte genannt. Ihre Einhaltung oder Unterschreitung ist wünschenswert, um die mit der Eigenart des betreffenden Baugebietes oder der betreffenden Baufläche verbundenen Erwartungen auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastung zu erfüllen. Sie betragen für Wohngebiete tags 55 dB(A) und nachts 45 dB(A) bzw. 40 dB(A). Der niedrigere Nachtwert soll für Industrie- Gewerbe- und Freizeitlärm gelten, der höhere für Verkehrslärm. Es liegen keine Kenntnisse vor, dass im Plangebiet diese Werte überschritten werden. Bezogen auf das Vorhaben ergeben sich keine gesondert zu berücksichtigenden Tatbestände, da von einer Wohnbebauung mit drei Wohneinheiten keine negativen Auswirkungen auf das Lärmgeschehen zu erwarten sind und im Bestand keine lärmbezogenen Vorbelastungen erkennbar sind. Insofern werden in den textlichen Festsetzungen keine gesonderten Regelungen zum Lärmschutz getroffen.

3 Bestand

3.1 Stadträumliche Einbindung, Denkmalschutz

Das Plangebiet liegt nördlich der Wilhelmshöher Allee im Stadtteil Bad Wilhelmshöhe, nur wenige hundert Meter vom Bahnhof Kassel-Wilhelmshöhe entfernt. Es befindet sich an der Straße Stockwiesen und damit in rückwärtiger Lage in Bezug auf die Lange Straße.

Maßgeblich für die rasante Entwicklung im historischen Ortskern von Wahlershausen ist seit Anfang der 1990er Jahre die Dynamik, die der damals neue Fernbahnhof Kassel-Wilhelmshöhe ausgelöst hatte.

Das Quartier profitierte dabei von der guten Versorgungssituation im Nahbereich des Bahnhofs bzw. an der Wilhelmshöher Allee und hat sich gleichzeitig einen kleinteiligen dörflich geprägten Charme erhalten, der mit einem hohen Maß an Nachbarschaftsstrukturen einhergeht.



Abb. 07: Luftbild der räumlichen Situation um das Plangebiet (Quelle: Stadt Kassel Vermessung und Geoinformatio)

Der Geltungsbereich selbst ist ein unbebautes Grundstück, sodass im Hinblick auf die Neubebauung eine Baulücke im Stadtbild geschlossen wird. Das geplante Gebäude würde den Abschluss einer bisher inhomogenen straßenbegleitenden Zeilenbebauung bilden.

Die umliegende Bebauung ist sehr vielfältig und reicht vom ursprünglichen Charakter – kleinteilig bebaut mit alten Fachwerkhäusern (in der Regel zweigeschossig) – bis zu einer in Teilen auch drei- und fünfgeschossigen und damit eher städtischen Bebauung. Die Entstehungszeit dieser höheren Gebäude datiert im Wesentlichen in die Gründerzeit bis in die Jahrhundertwende.

In der jüngeren Vergangenheit (nach 2000) sind auch moderne Wohngebäude entstanden (auf der gegenüberliegenden Seite der Drusel, Kirchditmolder Straße), die sich in ihrer Formensprache ebenfalls deutlich von der historischen Bebauung absetzen (Flachdach, Staffelgeschoss, großformatige Fenster, farbige Putzfassaden, höhere Geschosszahlen).

Insgesamt dominiert die Wohnnutzung. Entlang der Langen Straße hat sich aber vor allem in der Erdgeschosszone eine Durchmischung etabliert. Im Haus Lange Straße 44 befindet sich mit dem „Szenario“ eine beliebte Stadtteilkneipe, im Sommer auch mit kleinem Biergarten vor dem Haus. Die Hofsituation Lange Straße 38/Stockwiesen 3 umfasst auch eine kunsthandwerkliche Werkstatt (Töpferei).

Im nahen Umfeld des Plangebietes haben sich neben einem größeren Sanitätshaus und einem Einrichtungsgeschäft ansonsten insbesondere auch freischaffende Architekten Designer und Arztpraxen angesiedelt.

Denkmalschutz

Der Geltungsbereich liegt vollständig innerhalb der geschichtlich begründeten denkmalgeschützten Gesamtanlage „Dorfkern Wahlershausen“ nach § 2 Abs. 3 HDScG. In der denkmalgeschützten Gesamtanlage befinden sich zahlreiche Kulturdenkmäler (§ 2 Abs. 1 HDScG), *„Spuren der bewegten geschichtlichen Entwicklung sind noch im Dorfbild ablesbar. Den ältesten Dorfkern kennzeichnen die kleinen Parzellen mit Ihren einfachen Fachwerkhäusern im Bereich der Straße Alt-Wahlershausen. An der Bach- und Kunoldstraße reihen sich traufständige, kleinbäuerliche Ern- bzw. Erntennenhäuser der Zeit um 1800 mit tiefen Gärten. Während im Norden der Hang des Rammelsbergs mit seinen Wiesen den Ort bis heute begrenzt, stößt das Dorf im Süden durch die Bebauung des einstigen dörflichen Obstbaumgürtels inzwischen unmittelbar an die Wilhelmshöher Allee. [...] Der gründerzeitliche Expansionsdrang hat in Wahlershausen an Stelle der zwischen Fachwerkhäusern, vor allem an der Langen Straße, drei- und viergeschossige Mietshäuser entstehen lassen. Neue Bauordnungen und Fluchtlinienpläne waren an städtischen Maßstäben und Bedürfnissen orientiert; dadurch ergab sich an vielen Stellen eine deutlich ablesbare Diskrepanz zwischen den alten Bauernhäusern und den städtischen Neubauten. [...] Ungeachtet dessen hat Wahlershausen noch viel von seinem dörflichen Charakter bewahrt. Aufgrund der Überformungen seit der Gründerzeit und der dadurch entstanden architektonischen Brüche veranschaulicht der Dorfkern Wahlershausen den Wandel vom stadtnahen Dorf zu einem Dorf in der Großstadt.“*

(Kulturdenkmäler in Hessen, Stadt Kassel III, Hrsg. Vom Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Wiesbaden, 2008. S. 271-274.)

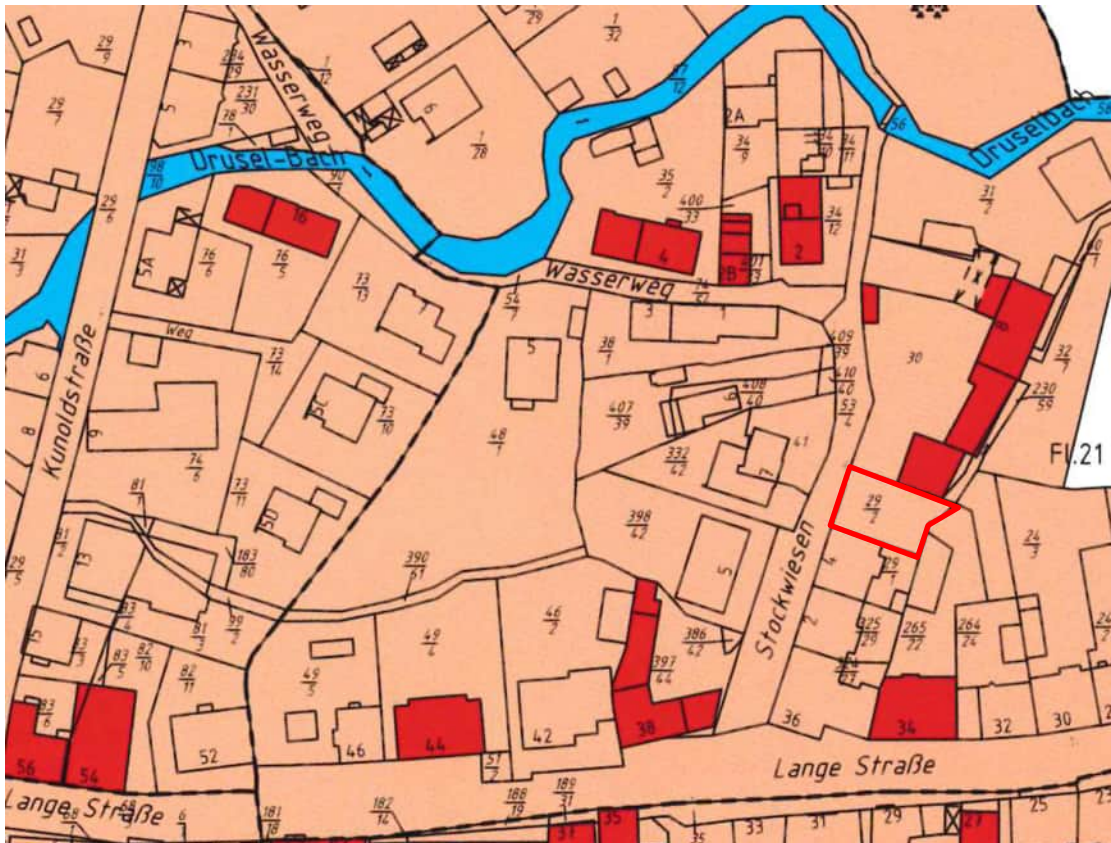


Abb. 08: Ausschnitt aus Wahlershausen mit der Gesamtanlage Dorfkern Wahlershausen (Quelle: Kulturdenkmäler in Hessen, Stadt Kassel III, Hrsg. Vom Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Wiesbaden, 2008. S. 268-269.)

In der näheren Umgebung sind die nachfolgend aufgeführten Gebäude als Kulturdenkmale (rot) eingetragen: Lange Straße 44, Lange Straße 38, Stockwiesen 3, Stockwiesen 8, Wasserweg 2, Wasserweg 2B sowie Wasserweg 4. Die hellrote Fläche stellt die Gesamtanlage Dorfkern Wahlershausen dar.

Mit dem Vorhaben wird ein bauliches Konzept umgesetzt, das sich an den historischen Dichten und die städtebaulichen Qualitäten des Ortes orientiert.

3.2 Erschließung und Verkehr

Die bestehende verkehrliche Erschließung wird durch das konkrete Vorhaben nicht berührt.

Das Plangebiet grenzt auf seiner westlichen Seite an die Straße Stockwiesen und ist über diese und die Rolandstraße für den Kfz-Verkehr an die Wilhelmshöher Allee und damit an das übergeordnete städtische Straßennetz angebunden. Die Straße Stockwiesen bzw. deren Fortführung als Wasserweg ist für den Kfz-Verkehr als Sackgasse ausgebildet. Daher ist das Verkehrsaufkommen am Planstandort sehr gering. Im Bereich des Vorhabens gibt es auf der Seite des Geltungsbereichs einen schmalen Gehweg.

Die lichte Breite zwischen den Häusern Stockwiesen 4 und Stockwiesen 7 beträgt ca. 12 m und die Fahrbahn ist hier etwa 5 m breit.

In den ebenfalls engen Straßenräumen der Umgebung ist das Parken am Straßenrand – hier kommt insbesondere die Lange Straße in Betracht – nur bedingt möglich.

Die Erschließungsmöglichkeiten für Fußgänger*innen und Radfahrer*innen sind vielseitiger und kleinteiliger. Es bestehen zusätzliche Verbindungen in westlicher Richtung zur Kunoldstraße/Kirchditmolderstraße (Verlängerung Wasserweg über die Drusel, hier beträgt die Breite an den engsten Stellen rund 1,5 m) und in nördlicher Richtung über einen Weg in der Verlängerung der Straße Stockwiesen zum Sportgelände bzw. weiter in Richtung Kirchditmold (hier beträgt die engste Stelle ca. 1,2 m).

Da die Entfernung zum nahegelegenen Rammelsberg und weiter zum Bergpark Wilhelmshöhe gering ist, haben die vielfältigen und attraktiven Fuß- und Radwegeverbindungen über das Quartier hinaus auch eine Bedeutung für größere Teile der Kasseler Bevölkerung.

Öffentlicher Personennahverkehr

Das Plangebiet ist ebenfalls gut an das bestehende öffentliche Personennahverkehrsnetz angebunden.

Die Straßenbahn- Haltestellen Kunoldstraße und Rolandstraße sind fußläufig jeweils innerhalb kurzer Zeit zu erreichen, da sie in einer Entfernung von nur wenigen hundert Metern liegen. Hier verkehren die Linie 1 (Wilhelmshöhe – Vellmar) regelmäßig, in den Kernzeiten im 15-Min.-Takt und in den Randzeiten im 30-Min.-Takt sowie die Linie 7 (Ihringshäuser Straße – Rolandstraße).

Ebenfalls in fußläufiger Entfernung befindet sich der Bahnhof Wilhelmshöhe, wo neben dem öffentlichen Personennahverkehrsanschluss auch der direkte Anschluss an den Regional- und Fernverkehr besteht.

3.3 Technische Infrastruktur

Das Bebauungsplangebiet ist mit allen Infrastrukturmedien versorgt. Das Gebiet liegt nicht im Bereich eines Fern- oder Nahwärmenetzes.

3.4 Immissionen

Auf das Bebauungsplangebiet wirken keine für das Wohnen unverträgliche Immissionen ein.

3.5 Umweltbelange Lokales Klima

Wie in Kapitel 2.6 ausgeführt, befindet sich das Plangebiet stadtklimatisch in einem Siedlungsraum mit moderater Überwärmung. Damit ergeben sich für eine Wohnbebauung keine klimatischen Einschränkungen. Von dem Vorhaben gehen aufgrund der geringen Größe und der Lage im Siedlungsgebiet auch keine relevanten negativen Auswirkungen auf das Klima aus (siehe Kapitel 6).

4 Planungsziel und -konzept

Mit dem Vorhaben soll eine seit vielen Jahren ungenutzte Baulücke geschlossen werden. Das Vorhaben sieht ein viergeschossiges Gebäude mit einem zusätzlichen Dachgeschoss vor. Im Sinne der Ziele der Stadt Kassel zur Nachverdichtung und Schaffung von Wohnraum innerhalb bestehender Quartiere soll durch das Vorhaben eine Baulücke innerhalb des Siedlungsgefüges geschlossen werden. Zugleich wird ein Abschluss der gründerzeitlichen Straßenrandbebauung im Übergang zur ehemaligen Unteren Mühle/Stockwiesen 8 (Kulturdenkmal) gebildet.

Da sich das Vorhaben innerhalb der denkmalgeschützten Gesamtanlage Dorfkern Wahlershausen befindet (vgl. Kapitel 3.1) wurde der vorliegende Bauplanungsentwurf im Vorfeld mit dem Denkmalbeirat (Sitzung am 06.03.2018) abgestimmt und von diesem positiv bewertet.



Abb. 09: Ansicht West (Straßenansicht) KM Architekten Entwurf Bauantrag (Quelle: KM Architekten)



Abb. 10: Ansicht Ost (Gartenansicht), Ansicht Nord (Gebäudeabschluss) KM Architekten Entwurf Bauantrag
(Quelle: KM Architekten)

Mit der Bebauung wird das Ziel der Nachverdichtung im Bestand verfolgt und die Vorgaben des § 1 (5) Satz 3 BauGB zur Innenentwicklung vor der Außenentwicklung umgesetzt. Mit der dichten Bebauung werden, auf einer versiegelten Grundstücksfläche von ca. 156 qm, im bestehenden Siedlungsgefüge drei große Wohnungen in der Größe von 85 qm bis 160 qm und in Summe ca. 330 qm Wohnfläche geschaffen. Damit wird das Ziel des sparsamen und sorgfältigen Umgangs mit Grund und Boden gemäß § 1a (2) BauGB umgesetzt. Die baukulturelle Entwicklung des Ortsbildes gemäß § 1 (5) Satz 2 BauGB wird über die Einfügung in den Bestand und die städtebauliche Fortführung und Abschlussbildung der gründerzeitlichen Bebauung fortgeschrieben.



Abb. 11: Grundrisse KM Architekten Entwurf Bauantrag (Quelle: KM Architekten)

Erschließung und Parken

Die Erschließung des Vorhabens erfolgt über die Straße Stockwiesen an der südlichen Seite des Gebäudes. Im Sinne der Barrierefreiheit erfolgt die Erschließung innerhalb des Gebäudes über einen Aufzug und eine Treppenanlage.

Verkehrlich wird das Vorhaben über die Straße Stockwiesen erschlossen. Die Parkierung und der Nachweis der nach der Stellplatzsatzung der Stadt Kassel notwendigen Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder erfolgt unter Ausnutzung des Gefälles der Straße unter dem Gebäude. Eine Belastung der angrenzenden Straßenräume durch Parkverkehre, die durch das Vorhaben induziert werden, ist insofern nicht gegeben. Aus Gründen der städtebaulichen und architektonischen Einbindung wird die Einfahrt mit einem Holztor verschlossen. Die Erschließungsflächen der Stellplätze sollen mit einem wasserdurchlässigen Belag ausgeführt werden.

Damit soll, sofern wasserrechtlich keine Bedenken bestehen, die Regenrückhaltung und die Regenwasserversickerung verbessert werden.

Energiekonzept

Die Energieversorgung soll kombiniert über eine Wärmepumpe und eine Photovoltaikanlage erfolgen. In Summe soll das Vorhaben die Vorgaben des Effizienzhaus 40 NH-Standards erfüllen. Durch die Umsetzung des Energiekonzeptes mit Wärmepumpe und Photovoltaik kann unter der Maßgabe, dass ausreichend Strom aus regenerativen Energiequellen zur Verfügung steht, schon jetzt eine CO₂ neutrale Energieversorgung des Vorhabens gewährleistet werden. Damit setzt das Vorhaben neben den Anforderungen an die integrierte Lage und die fußläufige Erreichbarkeit von Infrastruktur auch auf der Gebäudeebene die Klimaziele des Klimaschutzkonzept der Stadt Kassel (siehe Kapitel 2.7) um.

Freiraumkonzept

Aufgrund der geringen Größe des Grundstücks kann nur eine begrenzte Fläche gärtnerisch angelegt werden. Der hintere Teil des Grundstücks der nicht für notwendige Erschließungsflächen in Anspruch genommen werden muss wird vollständig als strukturreicher Garten angelegt. Neben einer Hecke, die das Grundstück nach Osten begrenzen soll, sind standortgerechte Baum- und Strauchpflanzungen geplant. An der Nordfassade soll im Rahmen der technischen Möglichkeiten (Pflanzstandort) eine Fassadenbegrünung erfolgen. Zudem sollen Nistmöglichkeiten für kulturfolgende Vogelarten angebracht werden. Die Maßnahmen werden im Rahmen des Durchführungsvertrages gem. § 12 BauGB mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Kassel abgestimmt.

Bewertung der Festsetzungen des Bebauungsplan Nr. 3

Der Bebauungsplan Nr. 3 verfolgte in den 1980er Jahren ein stadtplanerisches Leitbild, das sich zeittypisch eher an Entdichtung und aufgelockerter Bebauung orientierte. Nur so ist nachzuvollziehen, dass der Bebauungsplan Nr. 3 den gründerzeitlichen Bestand, der in der Regel durch eine höhere und dichtere Bebauung geprägt war, planerisch nicht berücksichtigte, da dieser Bestand schon bei Beschlussfassung mit den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 3 nicht kompatibel war.



Abb. 12: Stadtplan der Stadt Kassel 1972 überlagert mit der aktuellen Regionalstadtkarte. (Quelle: Geoportal der Stadt Kassel, Zugriff 04.11.2022)

Bei der Genehmigung des Bauantrags wurden durch die Bauaufsicht der Stadt Kassel die folgenden Ausnahmen und Befreiungen (Baugenehmigung mit Abweichungs- / Befreiungsbescheid vom 10.09.2018 AZ: 917-0125) fachlich begründet erteilt:

- „1. Gem. § 63 (1) HBO wird als Abweichung von § 6 HBO zugelassen, das geplante Gebäude an nördlicher Seite mit einem Abstand von 3,0 m, statt der erforderlichen 4,88 m zu errichten.*
- 2. Gem. § 31 (2) BauGB wird von der Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 3 „West A“ vom 14.12.1982 befreit und zugelassen, das Gebäude mit 5 Vollgeschossen statt der festgesetzten 3 Vollgeschosse zu errichten.*
- 3. Gem. § 31 (2) BauGB wird von der Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 3 „West A“ vom 14.12.1982 befreit und zugelassen, das Gebäude mit einer Grundflächenzahl von 0,54 statt der festgesetzten 0,4 zu errichten.*
- 4. Gem. § 31 (2) BauGB wird von der Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 3 „West A“ vom 14.12.1982 befreit und zugelassen, das Gebäude mit einer Geschossflächenzahl von 2,18 statt der festgesetzten 0,9 zu errichten.*
- 5. Gem. § 31 (2) BauGB wird von der Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 3 „West A“ vom 14.12.1982 befreit und zugelassen, die geforderte Grünfläche von mind. 50 % (115,07 qm) auf 26 % (59,83 qm) zu reduzieren.*
- 6. Gem. § 31 (2) BauGB wird von der Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 3 „West A“ vom 14.12.1982 befreit und zugelassen, Gebäude auf einer Grundstücksfläche von 230 qm statt einer Mindestgröße von 400 qm (bei einseitig angebauten Gebäuden) zu errichten.“*

Da diese Ausnahmen und Befreiungen im Nachhinein unter Beachtung des Bebauungsplans Nr. 3 als nicht rechtssicher bewerten wurden, wurde die Baugenehmigung zurückgenommen, da mit den Befreiungen die Grundlagen des Bebauungsplan Nr. 3 berührt wurden.

Der Bebauungsplan Nr. III/31 schafft die rechtliche Grundlage das Vorhaben nach den Maßgaben des genehmigten Bauantrags vom 10.09.2018 umzusetzen.

Zu Punkt 1.: Die zum 01.01.2007 wirksame Möglichkeit des § 1 Abs. (1) Nr. 2a BauGB, eine von der Bauordnung abweichende Abstandsfläche festzusetzen, basiert auf der Annahme der Musterbauordnung von 2002, dass der Regelabstand von 0,4 nur auf einem rechtlich zu sichernden Mindestabstand basiert, städtebauliche Nebeneffekte aber nicht berücksichtigt.

„Um darüber hinaus mit der Festsetzung von Abstandsflächen städtebauliche Zwecke fördern zu können, dürfen nach Nr. 2a im Bebauungsplan eigenständige Maße zur Berechnung der bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen festgesetzt werden. Die Festsetzungsermächtigung nach Nr. 2a geht als planungsrechtliche Vorschrift, gestützt auf Art 74 Abs. 1 Nr. 18 GG, den bauordnungsrechtlichen Anforderungen vor und verdrängt insoweit diese.“ (Ferner, Kröniger, Aschke, Kommentar Baugesetzbuch 2018, S. 160)

Wie dargestellt bildet das Vorhaben den städtebaulichen Abschluss der gründerzeitlichen Bebauung, sodass die Unterschreitung der Abstandsfläche in Sinne der Einfügung angemessen ist. Bezogen auf die Abstandsflächen ist zudem festzuhalten, dass die gegenüberliegenden Gebäude Stockwiesen 5 und 7 die Abstandsflächen von 0,4 nicht einhalten, sondern in Summe für beide Grundstücke ca. 6 m Abstand aufweisen. Damit weisen die genannten gegenüberliegenden Gebäude mit 3 m den gleichen Grenzabstand auf wie das geplante Vorhaben.

Zu Punkt 2.: In der Straßenansicht des Bauplanungsentwurfs (Abb. 09) ist abzulesen, dass sich die Höhenentwicklung an der unmittelbar angrenzenden Bebauung orientiert und auf der Erschließungsebene im Erdgeschoss, der Höhenentwicklung der Straße folgend, leicht unterhalb der Erdgeschosssebene des angrenzenden Gebäudes Stockwiese 4 liegt. Das gilt in gleicher Weise für die Traufkante und die Firsthöhe, die jeweils unterhalb der Referenzhöhe der Nachbarbebauung liegen. Da aber die angrenzende Bebauung eine viergeschossige gründerzeitliche Bebauung realisiert, mit einem über dem Mansardgeschoss liegenden ausgebauten Dachgeschoss, wäre eine niedrigere Grenzbebauung städtebaulich und architektonisch nicht angemessen. Aus diesem Grund ist eine viergeschossige Bebauung mit einem zusätzlichen Dachgeschoss im Sinne der Einfügung des Vorhabens in den städtebaulichen Kontext, bezogen auf die Höhenentwicklung, zielführend.

Zu Punkt 3. und Punkt 4.: Die Einfügung in den städtebaulichen Kontext bezogen auf die Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl gilt in gleicher Weise wie unter Punkt 2. dargestellt. Die umgebenden Gebäude Stockwiesen 2, 4 und Lange Straße 36 weisen zum Teil noch deutlich höhere Dichteziffern bezogen auf die Grundflächenzahl und die Geschossflächenzahl auf (Abb. 13).

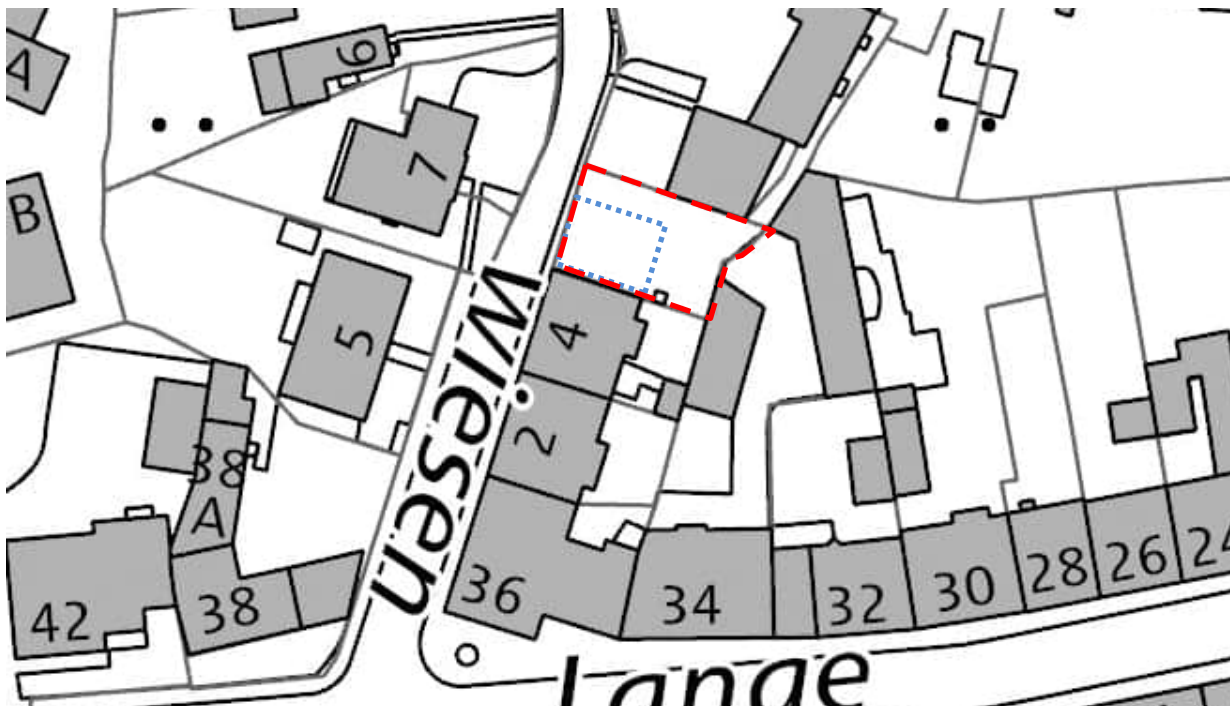


Abb. 13: Stadt Kassel Vermessung und Geoinformation SK5 Ausschnitt. Geltungsbereich in Rot und geplante Bebauung in Blau.

5 Begründung der Festsetzungen

5.1 Art der baulichen Nutzung

Da bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Gemeinde gemäß § 12 (3) BauGB bei der Zulässigkeit von Vorhaben nicht an die Vorgaben des § 9 BauGB (Inhalt des Bebauungsplans) und der BauNVO nach § 9a BauGB (Verordnungsermächtigung) gebunden ist, wird das Vorhaben keiner Gebietsart gemäß BauNVO zugeordnet, sondern als Vorhabengebiet festgesetzt. Da im Vorhaben nur Wohnen zulässig ist, widerspricht diese Festsetzung zudem dem Kanon der Zulässigkeiten der Gebietsarten Wohnen.

Ziel der Planung ist die Nutzbarmachung des unbebauten Grundstückes als Wohnbaugrundstück; somit dient die Fläche des Plangeltungsbereiches ausschließlich dem Wohnen.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Für das Vorhabengebiet werden eine Grundflächenzahl, eine Geschossflächenzahl, die maximale Höhe sowie die maximale Anzahl der Vollgeschosse festgesetzt. Im Folgenden werden die im Vorhaben- und Erschließungsplan realisierten Flächen- und Nutzungsgrößen zusammenfassend dargestellt. Das Vorhaben realisiert bei einer Grundstücksgröße von 230,13 qm eine Geschossfläche von 500,90 qm. Dabei wurde das Dachgeschoss (30,96 qm) mitgerechnet. Dies entspricht rechnerisch einer Geschossflächenzahl von 2,18. Die Grundflächenzahl beträgt 0,54. Die Höhe wird nach den aktuellen Bauantragsplänen mit einer Höhe von 208,54 m über NHN angegeben.

Die maximale Höhe des neu zu errichtenden Gebäudes wird im Bebauungsplan auf 209 m über NHN begrenzt, die absehbar unterschritten werden wird. Um im Rahmen der finalen Ausbauplanung des Gebäudes einen geringen Spielraum zu erhalten, wurde hier ein Spielraum von 0,46 m festgesetzt. Damit kann z.B. auf erhöhte statische Anforderungen wegen zusätzlicher Lastaufnahmen einer Photovoltaikanlage o.ä. reagiert werden, ohne dass das städtebauliche Konzept bzw. die Festsetzungen des Bebauungsplans berührt werden.

Ergänzend wurde die Geschossigkeit auf vier Vollgeschosse begrenzt. Damit ist ein weiteres Geschoss (Dachgeschoss) zulässig, wenn es sich nicht um ein Vollgeschoss im Sinne der HBO handelt.

Die Grundflächenzahl wird mit 0,6, die Geschossflächenzahl mit 2,2 festgesetzt, diese liegen geringfügig über den Werten des Vorhabens (Bauantrag). Beide Werte liegen unterhalb der in der § 17 BauNVO festgelegten Orientierungswerte für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung für Urbane Gebiete (MU). Da im Urbanen Gebiet (MU) das Wohnen uneingeschränkt zulässig ist, sind hier die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse uneingeschränkt erfüllt. Die Grundflächenzahl liegt mit dem Wert von 0,6 auch innerhalb des Wertes für das besondere Wohngebiet (WB), das insbesondere auf Bestandssituationen ausgerichtet ist. Die Geschossflächenzahl rangiert mit 2,2 in der Mitte zwischen dem Urbanen Gebiet und dem besonderen Wohngebiet. § 17 BauNVO definiert nur Orientierungswerte zum Maß der baulichen Nutzung. Aus städtebaulichen Gründen, insbesondere unter Würdigung des angrenzenden vorhandenen Gebäudebestandes, kann davon abgewichen werden.

Mit der Novelle der BauNVO vom 14.06.2021 hat der Gesetzgeber damit seinem Willen Ausdruck verliehen, planerisch angemessen auf Bestandssituationen, wie im vorliegenden Fall, reagieren zu können. Damit wird zugleich der Vorgabe des § 1a (2) BauGB zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden Rechnung getragen.

Ergänzend wird festgesetzt, dass mindestens 20 % der Flächen des Vorhabengebietes gärtnerisch anzulegen sind. Damit werden zugleich die Vorgaben zur Kappungsgrenze des § 17 BauNVO von einer Grundflächenzahl von 0,8 eingehalten.

Die festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen lassen die Realisierung eines 12 m tiefen Gebäudes zu. Zusätzlich sind auf der Ostseite des Gebäudes im Erdgeschoss ein Balkon/Terrasse mit einer maximalen Tiefe von 2,60 m sowie im 1. Obergeschoss und 2. Obergeschoss ein Balkon mit einer maximalen Tiefe von 1,50 m zulässig. Weiter ist auf der Nordseite des Gebäudes eine Überschreitung der Baugrenze durch eine Auskragung, in Form eines Erkers, mit einer maximalen Tiefe von 1,05 m und einer Breite von 4,00 m zulässig. Hiermit wird eine ausreichende Belichtung innerhalb des Gebäudes und zugleich eine adäquate Einfügung des neuen Baukörpers in den städtebaulichen Kontext sichergestellt. Da es sich bei dem Bebauungsplan um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, sind zukünftige wesentliche Änderungen am Vorhaben nur in Verbindung mit einem erneuten Bebauungsplanverfahren zulässig, bei dem diese Veränderungen entsprechend planungsrechtlich neu zu bewerten sind und rechtlich abgesichert werden müssen.

5.3 Flächen für das Parken von Fahrzeugen, Flächen für das Abstellen von Fahrrädern

Das Vorhaben generiert nach der Stellplatzsatzung der Stadt Kassel einen Stellplatzbedarf von drei Stellplätzen, die in einem Untergeschoss untergebracht werden, das sich innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche befindet. Garagen und überdachte Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, so dass hier keine zusätzlichen versiegelten Flächen entstehen. Die Anbindung an das öffentliche Straßennetz (Stockwiesen) erfolgt über eine Zufahrt mit Toranlage. Die Zufahrt der Parkplätze erfolgt über die nicht überbaubaren Grundstücksflächen, die nicht gärtnerisch angelegt sind. Diese Flächen sind so anzulegen, dass sie eine Wasserdurchlässigkeit von mindestens 20 % aufweisen, z.B. durch Drainpflaster. Damit wird eine weitere Reduzierung der Oberflächenversiegelung sichergestellt. Die so reduzierte bzw. verzögerte Abflussmenge des Niederschlagswassers führt zu einer verminderten Belastung der Kanalisation und einer Verbesserung des Kleinklimas durch Verdunstung.

Die sechs notwendigen Abstellplätze für Fahrräder sind im Untergeschoss des Gebäudes untergebracht. Die Stellplätze und die Abstellplätze für Fahrräder sind im Bauantrag nachzuweisen.

5.4 Grünordnerische Festsetzungen

Zur Sicherung einer nachhaltigen, den Boden schonenden Umsetzung des Vorhabens wurde festgesetzt, dass mindestens 20 % der Grundstücksfläche gärtnerisch anzulegen und zu pflegen ist. Ergänzend sind für diese Flächen Schotter- und Kiesflächen (Schottergärten) explizit ausgeschlossen, um trotz der dichten Bebauung eine angemessene Freiraumgestaltung und Versickerungsmöglichkeit für Regenwasser zu sichern.

Zur Sicherung des Artenreichtums und der Verbesserung des Mikroklimas werden Maßnahmen für eine ortsbildprägende Grünstruktur festgesetzt, die Rückzugs und Brutmöglichkeiten für die Vogelwelt anbietet. Neben den textlichen Festsetzungen werden weitere Maßnahmen in den Durchführungsvertrag nach § 12 (1) BauGB aufgenommen. Auf der gärtnerisch anzulegenden Fläche sind zur Sicherung einer angemessenen ortstypischen Begrünung der Gartenfläche die folgenden Pflanzgebote festgesetzt: Die nicht überbaute Fläche ist mit heimischen Bäumen, Sträuchern und einer Hecke zu bepflanzen. Hierzu sind je 50 m² Pflanzfläche ein Baum der Qualität Hochstamm, Stammumfang 16-18 cm, zwei Sträucher der Qualität 60/80 cm und einer Hecke mit einer Höhe von mindestens 1,0 m und höchstens 1,5 m und einer Länge von mindestens 15 m zu pflanzen. Die zu pflanzenden Arten sind in der Pflanzliste definiert. Damit wird die Standortgerechtigkeit der Bepflanzung gesichert. Die Bestimmung der Qualität und Größe der Pflanzen sichert schon in der ersten Phase des Anpflanzens ein ansprechendes Erscheinungsbild. Die Pflanzmaßnahmen sind im ersten Jahr nach Fertigstellung des Gebäudes nachzuweisen.

5.5 Örtliche Bauvorschriften (§ 9 (1) Nr. 2a BauGB i.V.m. § 6 HBO und § 91 (1) Nr. 6 HBO)

Wie in Kapitel 4 ausgeführt, wird als Abweichung von § 6 HBO zugelassen, das geplante Gebäude an nördlicher Seite mit einem Abstand von 3,0 m, statt der erforderlichen 4,88 m zu errichten.

Wie aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan ersichtlich, können mit dem beabsichtigten Neubau des Mehrfamilienhauses die notwendigen Abstandsflächen nach § 6 der Hessischen Bauordnung (HBO) nicht eingehalten werden. Auf der Grundlage von § 9 (1) Nr. 2a BauGB werden daher an der Nordseite des Gebäudes entsprechend geringere Abstandsflächen festgesetzt.

Die Überschreitung der Abstandsflächen des Vorhabens im Hinblick auf die nach § 6 HBO erforderlichen Abstandsflächen (0,4) beträgt ca. 1,90 m. Mit der Ergänzung des § 9 Abs. 1 BauGB durch die Novelle des Gesetzes im Jahr 2007 wird den Gemeinden vom Gesetzgeber explizit der Entscheidungsspielraum eröffnet, aus städtebaulichen Gründen von den Abstandsflächenregelungen der Landesbauordnungen abzuweichen, wobei Festsetzungen des Bauplanungsrechts an dieser Stelle dem Bauordnungsrecht vorgehen. Die hierfür angeführten städtebaulichen Gründe wurden in Kapitel 4 dargestellt. Die Unterschreitung der Abstandsfläche ist insofern angemessen, da das Vorhaben den städtebaulichen Abschluss der gründerzeitlichen Bebauung schafft.

5.6 Durchführungsvertrag nach §12 (1) BauGB

Wie in Kapitel 1.4 ausgeführt, ist gemäß § 12 (1) Satz 1 BauGB ein Durchführungsvertrag zwischen der Stadt Kassel und dem Vorhabenträger abzuschließen. Neben den mindestens notwendigen Regelungen zur Kostenübernahme und zu Fristen zur Umsetzung des Vorhabens werden ergänzende Regelungen zum Natur- und Umweltschutz Gegenstand des Vertrages. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Kassel werden Regelungen zur Fassadenbegrünung und zum Anbringen von Nisthilfen für kulturfolgende Tierarten getroffen.

Zudem wird das Energiekonzept für das Vorhaben mit einer Wärmepumpe sowie der Umsetzung der Vorgabe zur Energieeffizienz des 40 NH-Standard im Durchführungsvertrag abgesichert.

6 Darstellung und Bewertung der Umweltbelange

Im Zuge der Aufstellung von Bebauungsplänen sind immer deren Umweltauswirkungen zu erfassen und bei der Abwägung aller Belange zu berücksichtigen.

Auch wenn der Gesetzgeber bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung vom Grundsatz her davon ausgeht, dass Eingriffe im Sinne des § 1a (2) Satz 6 BauGB rechtlich zulässig sind, müssen im Hinblick auf eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung insbesondere auch die Aspekte des Natur- und Umweltschutzes bewertet werden.

Ausgehend von der Prüfung der Verfahrensart werden im Folgenden auch die hierzu maßgeblichen Faktoren beschrieben und im Sinne einer Einzelfallprüfung anhand eines Fragenkatalogs tabellarisch zusammengestellt. Wie bereits zuvor dargestellt, erfüllt der Bebauungsplan Nr. III/31 als Bebauungsplan der Innenentwicklung die in § 13a BauGB formulierten Voraussetzungen zur Durchführung des vereinfachten Verfahrens nach § 13a BauGB.

Im Folgenden werden analog den Kriterien der Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vom Vorhaben ausgehenden Auswirkungen auf die Umwelt darstellt.

6.1 Beschreibung des Vorhabens

Mit dem Vorhaben soll eine bestehende Baulücke geschlossen werden und das Grundstück mit einem viergeschossigen Gebäude plus Dachgeschoss bebaut werden. Damit soll eine Baulücke innerhalb des Siedlungsgefüges geschlossen werden und ein Abschluss der gründerzeitliche Straßenrandbebauung im Übergang zur ehemaligen Unteren Mühle/Stockwiesen 8 (Kulturdenkmal) ausgebildet werden. Die Fläche ist aktuell unbebaut. Sie ist in geringen Teilen geschottert, die Fläche ist insgesamt mit niedriger Spontanvegetation (einjährig) und Scheerrasen bewachsen. Bäume und Sträucher sind nicht vorhanden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht betroffen.



Abb. 14: Vegetationsbestand 02/202 (Quelle: Arbeitsgruppe Stadt)

Da der Bebauungsplan einen Plan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB darstellt, kann er im beschleunigten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt werden.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan (FNP) stellt die Fläche des Geltungsbereiches als Wohnbauflächen (gemäß § 1 (1) Nr. 1 BauNVO) dar. Die Flächen westlich der Straße Stockwiesen und südlich der Langen Straße sind als gemischte Baufläche (gemäß § 1 (1) Nr. 2 BauNVO) dargestellt.

Der Bebauungsplan ist somit als widerspruchsfrei aus dem Flächennutzungsplan entwickelt zu bewerten (§ 8 (2) BauGB).

6.1.1 Merkmale des Vorhabens

Größe des Vorhabens

Die Größe des Vorhabens umfasst eine Plangebietsgröße von rund 230 qm.

Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft

Durch die vorgesehene Planung eines Mehrfamilienhauses werden auf dem Grundstück ca. 156 qm Grundfläche neu versiegelt. Dieser Zuwachs erfolgt durch die Inanspruchnahme von Grünflächen/Brachflächen. Wesentliche Auswirkungen auf Wasser, Boden, Natur und Landschaft sind nicht zu erwarten.

Abfallerzeugung

Durch die Planung wird sich eine kleine Zunahme des Abfallaufkommens, in Höhe des durchschnittlichen Abfallaufkommens von 3 Wohneinheiten, gegenüber dem jetzigen Bestand ergeben.

Umweltverschmutzungen und Belästigungen

Von dem durch den Bebauungsplan ermöglichten Vorhaben gehen keine zusätzlichen Umweltverschmutzungen aus. Zusätzlicher Lärm entsteht durch das Bauvorhaben ebenfalls nicht. Das entstehende zusätzliche Verkehrsaufkommen und die damit einhergehende Lärmbelästigung sind auf Grund der geringen Größe zu vernachlässigen.

6.1.2 Standort des Vorhabens

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im nahen Umfeld des alten Dorfkerns von Wahlershausen im Stadtteil „Bad Wilhelmshöhe“ der Stadt Kassel und umfasst das Grundstück 29/2 der Flur 21 der Gemarkung Wahlershausen. Er wird im Westen durch die Straße Stockwiesen begrenzt, im Norden durch die Flurstücke 30/1 und 230/59, im Osten durch das Flurstück 265/22 und im Süden durch das Flurstück 29/1.

Der Bebauungsplan Nr. III/31 umfasst eine Fläche von ca. 230 qm.

6.1.3 Merkmale der möglichen Auswirkungen

Auswirkungen des Vorhabens sind nur in sehr geringem Maße zu erwarten, da mit ca. 156 qm nur eine kleine Fläche neu versiegelt wird. Die Art der Nutzung der Neubaufäche entspricht den angrenzenden Nutzungen.

6.2 Vermeidung von Umweltauswirkungen

Nachteilige Umweltauswirkungen sind nur in sehr geringem Umfang zu erwarten, da mit der Aufstellung des Bebauungsplans nur eine Fläche von ca. 156 qm im Stadtraum neu versiegelt

wird. Zur Sicherung einer angemessenen Begrünung wurde entsprechende textl. Festsetzungen getroffen. Darüber hinaus werden Im Durchführungsvertrag nach §12 BauGB Regelungen zum Schutz und zur Entwicklung der Avifauna und zur Fassadenbegrünung getroffen.

6.3 Zusammenfassung und abschließende Bewertung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sind keine wesentlichen Auswirkungen im Einwirkungsbereich zu erwarten. Die Umweltauswirkungen entsprechen den im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbaunutzungen für die umgebenden Bauflächen. Die neue Nutzung des Geltungsbereichs entspricht den umliegenden Nutzungen.

Nachteilige Umwelteinwirkungen sind nur in geringem Umfang zu erwarten, da nur eine kleine Fläche neu versiegelt wird.

Zusammenfassung:

Unter Anwendung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG sind von dem Vorhaben nur marginale Auswirkungen zu erwarten.

8 Anlagen

- Anlage 1 Vorhaben- und Erschließungsplan
- Anlage 2 genehmigter Bauantrag vom 10.09.2018 mit Abweichungen und Befreiungen unter dem AZ 2017-0125

aufgestellt:

Kassel, den 2023

bearbeitet:

Kassel, den 2023

Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz
(Stadt Kassel)

Arbeitsgruppe Stadt
(Planverfasser)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. III/31 „Stockwiesen 6“

Überlagerung rechtskräftiger Bebauungspläne (§ 1 Abs. 8 BauGB)

Mit Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. III/31 „Stockwiesen 6“ treten in dessen Geltungsbereich die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 3 „West A“ (Rechtskraft 14.12.1982) der Stadt Kassel außer Kraft.

Textliche Festsetzungen (§ 9 (1) BauGB i.V.m. BauNVO)

0. Bedingte Festsetzung

Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

2. Das Vorhabengebiet dient dem Wohnen.
Zulässig sind Wohngebäude.

2. Maß der baulichen Nutzung, Höhe der baulichen Anlagen, überbaubare Grundstücksfläche, Anzahl der Vollgeschosse (§ 9 (1) Nr. 1 und Nr. 2 BauGB, §§ 16, 18, 19, 20, 23 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Festsetzungen des maximal zulässigen obersten Gebäudeabschlusses, der maximal zulässigen Grundflächenzahl (GRZ), der maximal zulässigen Geschossigkeit, der maximal zulässigen Geschossflächenzahl (GFZ) sowie über die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen durch die zeichnerischen Festsetzungen der Baugrenzen bestimmt.

- 2.1 Die maximale Höhe des obersten Gebäudeabschlusses von 209 m über NHN darf nicht überschritten werden. Eine Überschreitung der maximalen Höhe des obersten Gebäudeabschlusses ist für technische Anlagen (Kamine) in geringfügigem Umfang bis zu einer Höhe von maximal 1,5 m zulässig. Als oberster Gebäudeabschluss wird die Oberkante des Firstes definiert. Es sind maximal vier Vollgeschosse zulässig.
- 2.2 Das Vorhaben ist ausschließlich innerhalb der zeichnerisch festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zu errichten. Die maximal zulässige Tiefe des Gebäudes beträgt 12 m. Darüber hinaus sind zulässig:
 - Im EG ist auf der Ostseite ein Balkon mit einer maximalen Tiefe von 2,60 m zulässig.
 - Im 1. OG und im 2. OG ist auf der Ostseite jeweils ein Balkon mit einer maximalen Tiefe von 1,50 m zulässig.
 - Auf der Nordseite des Gebäudes ist eine Überschreitung der Baugrenze durch eine Auskragung, in Form eines Erkers, mit einer maximalen Tiefe von 1,05 m und einer Breite von 4,00 m zulässig.

- 2.3 Innerhalb des Vorhabengebietes ist eine Grundflächenzahl (GRZ) von maximal 0,6 festgesetzt. Die maximal zulässige Geschossflächenzahl (GFZ) wird auf 2,2 festgesetzt.

3. Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) Nr. 4 und Nr. 22 BauGB)

Garagen sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Stellplätze für PKW und Abstellplätze für Fahrräder sind analog der Anlage 1 der Stellplatzsatzung der Stadt Kassel im Bauantrag nachzuweisen.

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind, sofern sie nicht gärtnerisch angelegt sind, so anzulegen, dass sie eine Wasserdurchlässigkeit von mindestens 20 % aufweisen.

4. Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

4.1 Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans sind mindestens 20 % des Vorhabengebietes gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Stein-, Kies- und Schotterflächen (Schottergärten) sind außer als Randstreifen zum Schutz der Gebäude unzulässig.

4.2 Die nicht überbauten und für die Erschließung notwendigen Flächen sind gärtnerisch anzulegen und mit heimischen Bäumen, Sträuchern und Hecken aus der Pflanzliste (4.4) zu bepflanzen. Hierzu sind je 50 m² Pflanzfläche ein Baum der Qualität Hochstamm, Stammumfang 16-18 cm, zwei Sträucher der Qualität 60/80 cm und eine Hecke mit einer Höhe von mindestens 1,0 m und höchstens 1,5 m, sowie einer Länge von mindestens 15,0 m zu pflanzen.

4.3 Die Pflanzmaßnahmen sind innerhalb eines Jahres nach Ingebrauchnahme der baulichen Anlage auf dem Grundstück herzustellen. Die Frist kann bei Vorliegen besonderer Gründe um ein Jahr verlängert werden.

4.4 Pflanzliste

1. Heimische Laubbäume

Folgende Bäume sind vorrangig zu pflanzen:

Carpinus betulus, Hainbuche
Acer campestre, Feldahorn
Prunus avium, Vogelkirsche
Sorbus aria, Mehlbeere
Sorbus aucuparia, Eberesche

2. Heimische Sträucher

Folgende Sträucher sind vorrangig zu pflanzen:

Cornus sanguinea, Roter Hartriegel
Corylus avellana, Gewöhnliche Hasel
Ligustrum vulgare, Liguster
Rosa canina, Hunds-Rose
Ralix caprea Sal-Weide
Sambucus nigra, Schwarzer Holunder

3. Rank- und Kletterpflanzen

Folgende Schling- und Kletterpflanzen sind vorrangig zu pflanzen:

Clematis in Sorten, Waldrebe
Lonicera in Sorten, Geißblatt
Hedera helix, Efeu
Parthenocissus in Sorten, Wilder Wein

5. Abstandsflächen Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (1) Nr. 2a BauGB i.V.m. § 6 HBO und § 91 (1) Nr. 6 HBO)

Abweichend von den Bestimmungen des § 6 Abstandsflächen und Abstände der Hessischen Bauordnung (HBO) ist die Errichtung des Vorhabens an der nördlichen Grenze mit einem Grenzabstand von 3,0 m zulässig.

Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

1. Bombenabwurfgebiet - Kampfmittelrückstände

Der Geltungsbereich liegt im Einwirkungsbereich von Bombardierungen während des 2. Weltkrieges, daher ist mit Kampfmittelrückständen zu rechnen. Bei Baumaßnahmen sind die Flächen vorab durch entsprechende Sondierungen zu überprüfen. Dies ist durch eine zugelassene Fachfirma durchzuführen. Die zuständige Gefahrenabwehrbehörde der Stadt Kassel (Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde) ist zu beteiligen.

2. Bodenfunde

Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, Hessen Archäologie oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 (3) HDSchG).

3 Bodenschutz

Der bei Bauarbeiten anfallende Oberboden (Mutterboden) ist gemäß § 202 BauGB zu sichern, ordnungsgemäß zwischenzulagern und innerhalb des Geltungsbereichs wiederzuverwenden. Überschüssiger Bodenaushub ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Durchlässigkeit von gewachsenem Boden ist nach baubedingter Verdichtung wiederherzustellen. Bei der Behandlung von Oberboden (Mutterboden) im Rahmen von Baumaßnahmen ist die DIN 18915 Bodenarbeiten zu beachten.

4. Wasserhaltung, temporär und dauerhaft

Sofern für die Errichtung des Baukörpers eine Grundwasserhaltung erforderlich ist, ist gemäß § 8 Abs. 1, in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 Nr. 1 (ggf. weitere) des Wasserhaushaltsgesetzes hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Kassel zu beantragen.

Für eine dauerhafte Wasserhaltung ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Oberen Wasserbehörde des Regierungspräsidiums Kassel zu beantragen.

5. Artenschutz, Entnahme von Gehölzen

Es gelten die artenschutzrechtlichen Verbote gemäß den §§ 39 und 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Besonders geschützte Arten sind z. B. alle europäischen Vogelarten, alle Fledermausarten sowie alle Wildbienen (Mauerbiene). Gehölze dürfen nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar entfernt oder stark

zurückgeschnitten werden. Unmittelbar vor Beginn der Gehölzarbeiten ist auf Brut- oder Ruhestätten geschützter Arten i. S. d. § 44 (1) BNatSchG zu überprüfen. Dies gilt auch für den Abriss von Gebäuden. Sollten Brut- oder Ruhestätten festgestellt werden, so ist die Untere Naturschutzbehörde zu verständigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

6. Baumschutz bei Baumaßnahmen

Für den Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen gelten die Richtlinien für die Anlage von Straßen, Abschnitt 4 RAS- LP 4. Eventuell erforderliche Wurzelschutzmaßnahmen sind gemäß der DIN 18920 auszuführen. Bodenverdichtungen im Bereich der Pflanzflächen sind zu vermeiden.

7. Kunstwerk „7000 Eichen“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nicht von dem Kunstwerk 7000 Eichen betroffen.

8. Abstand zu erdverlegten Leitungen

Bei Erdarbeiten sind die Vorschriften der Versorgungsträger zum Schutz von Leitungen zu beachten. Alle Pflanzungen sind so durchzuführen, dass keine Gefährdung der Versorgungsleitungen entsteht. Zu diesem Zweck ist bei allen Pflanzungen ein Mindestabstand von 2,50 m zu Ver- und Entsorgungsleitungen einzuhalten. Eine Unterschreitung des in Satz 2 genannten Abstands ist nur in Absprache mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen zulässig. Die Umverlegung bzw. Beseitigung vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen sowie die Neuverlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen ist rechtzeitig mit den betroffenen Versorgungsunternehmen abzustimmen.

9. Bei der Anlage von **Fahrradabstellplätzen** sind die Hinweise zum Fahrradparken, FGSV - Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2012 zu beachten. Diese ergänzen und vertiefen die Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA), Ausgabe 2010 (FGSV 284) sowie die Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs (EAR), Ausgabe 2005 (FGSV 283).

10. Durchführungsvertrag

Zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. III/31 „Stockwiesen 6“ soll zwischen der Stadt Kassel und Dr. Jung-Hyun Meyer, Christel Meyer und Thomas Meyer ein Durchführungsvertrag abgeschlossen werden, dessen Regelungen bei Vorhaben im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes zu beachten sind.

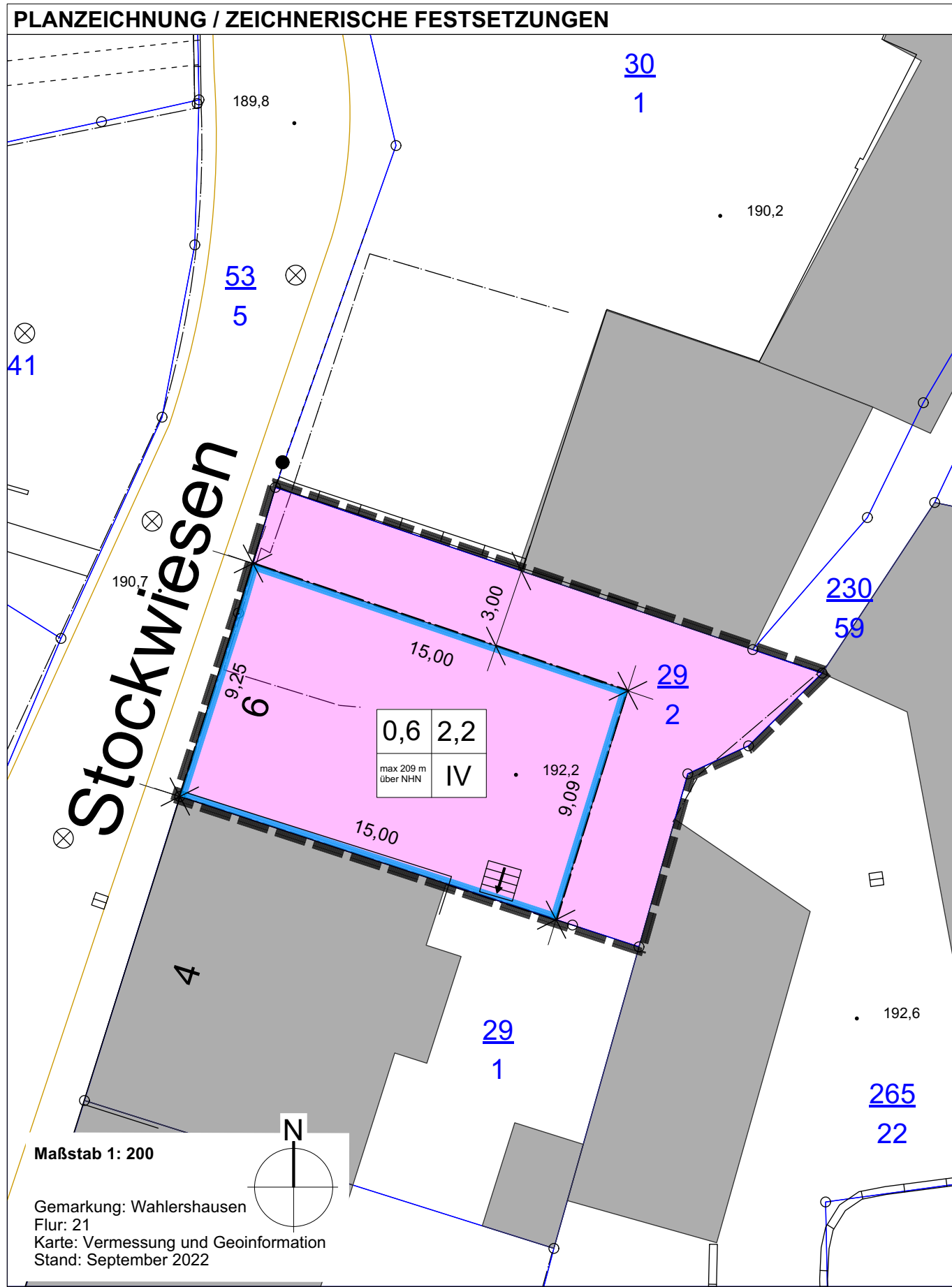
11. DIN-Normen / Richtlinien

Die in den Festsetzungen des Bebauungsplans genannten DIN-Vorschriften/Richtlinien liegen der Stadt Kassel vor und können zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

12. Empfehlung des Klimaschutzrates der Stadt Kassel für eine Klimaschutzstrategie 2030

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zur Klimaschutzstrategie in der Sitzung am 29. Juni 2022. Die Empfehlungen sind zu beachten.

Anlage 4:



PLANZEICHENERKLÄRUNG nach BauGB/PlanZVO

1. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 16-20 BauNVO)

1	2
3	4

1: Grundflächenzahl (GRZ)
 2: Geschossflächenzahl (GFZ)
 3: Höhe bauliche Anlage als Höchstmaß
 4: Anzahl der Vollgeschosse

2. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO)

— Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

3. Sonstige Planzeichen

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

■ Vorhabengebiet

4. Nachrichtliche Darstellung ohne Festsetzungscharakter

— Flurstücksgrenze (im Bereich des B-Plans wurden die Flurstücksnummern verkleinert, um eine bessere Lesbarkeit zu gewährleisten)

⊗ Kanaldeckel

• Höhenpunkte Gelände

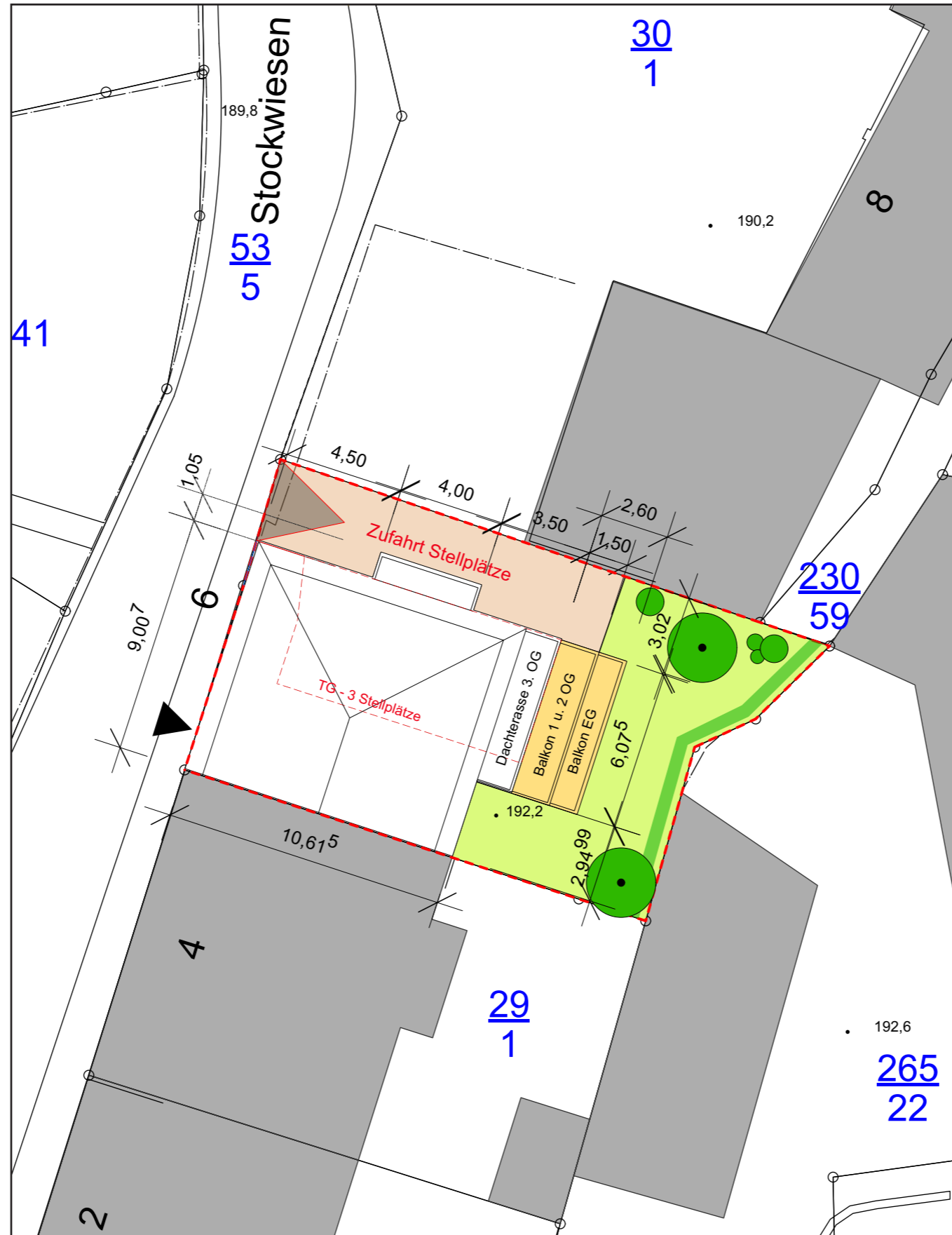
■ bestehende Gebäude

265
13 Flurstücksnummern

--- Zaun

▤ Stützmauer, Mauer

Anlage 5:



Legende

Fläche Geltungsbereich: 230,13 qm

Gebäude: Vollgeschosse: 4
GRZ: 0,6
GFZ: 2,2
oberster Gebäudeabschluss:
max. 209 m über NHN

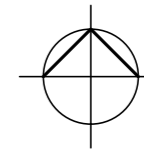
- Vegetationsfläche
- Befestigte Zufahrtsfläche
- Geltungsbereich
- Gebäudezugang
- Ein- und Ausfahrtsbereich
- Tiefgarage
- Bäume der Qualität Hochstamm, Stammumfang 16-18 cm
- Sträucher der Qualität 60/80 cm
- Hecke

Kassel **documenta Stadt**
Stadtplanung,
Bauaufsicht und Denkmalpflege

Maßnahme

VORHABENBEZOGENER
BEBAUUNGSPLAN Nr. III/31
„Stockwiesen 6“

Stockwiesen 6	Straße
Kassel - Wahlershausen	Ort
Flur 21, Flurstück 29/2	Flur, Flurstücks Nr.



Vorhabenträger

Dr. Jung-Hyun Meyer
Christel Meyer
Thomas Meyer
Arolser Str. 25
34128 Kassel

Entwurfsverfasser

KM architekten + ingenieure bda
Uhlandstraße 1
D-34119 Kassel
fon 0049 561 / 70 1515 70
mail: office@km-architekten.de

VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN

23.02.2023

1:200

Vorlage Nr. 101.19.769

27. März 2023
1 von 2

Satzung der Stadt Kassel über die erneute Verlängerung der Satzung der Stadt Kassel über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans der Stadt Kassel Nr. VI/15 „Ostring/Schützenstraße“ (Satzungsbeschluss zur erneuten Verlängerung der Satzung)

Berichtersteller/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Zur weiteren Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich des Bebauungsplanes Nr. VI/15 „Ostring/Schützenstraße“ zwischen Franzgraben, Martinstraße, Schützenstraße und KASSELWASSER soll die Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans der Stadt Kassel Nr. VI/15 „Ostring/Schützenstraße“ vom 9. Dezember 2019 – bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Kassel 4. Jahrgang Nr. 036 vom 3. Juli 2020 – um ein weiteres Jahr verlängert mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Kassel 6. Jahrgang Nr. 031 vom 1. Juli 2022 – aufgrund eingetretener besonderer Umstände um noch ein weiteres Jahr verlängert werden.

Der Satzung über die erneute Verlängerung der Satzung der Stadt Kassel über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans der Stadt Kassel Nr. VI/15 „Ostring/Schützenstraße“ wird nach § 14 (1), § 16 und § 17 (2) Baugesetzbuch (BauGB) und den §§ 5, 50, 51 Nr. 6, der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) zugestimmt.“

Begründung:

Die Begründung der Vorlage (Anlage 1) und der Entwurf der Satzung über die erneute Verlängerung (Anlage 2) sind beigefügt.

Der Ortsbeirat Wesertor hat die Vorlage in seiner Sitzung am 29. März 2023 behandelt. Die Bau- und Planungskommission hat der Vorlage in ihrer Sitzung am 22. März 2023 zugestimmt. Der Magistrat wird die Vorlage in seiner Sitzung am 24. April 2023 behandeln.

i. V. Ilona Friedrich

Bürgermeisterin

2 von 2

**Satzung der Stadt Kassel über die erneute Verlängerung der Satzung der Stadt Kassel über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans der Stadt Kassel Nr. VI/15 „Ostring/Schützenstraße“
(Satzungsbeschluss zur erneuten Verlängerung der Satzung)**

Begründung der Vorlage

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes ist der Beschluss einer begleitenden Veränderungssperre geboten. Mit der Veränderungssperre werden Bauvorhaben und Nutzungsänderungen im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes von der Stadt dahingehend geprüft, ob sie der geplanten Entwicklung entgegenstehen.

Wichtige Ziele sind die Nutzungsverträglichkeit und die städtebauliche Einfügung neuer Vorhaben oder Nutzungsänderungen.

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. VI/15 „Ostring/Schützenstraße“ wurde eine begleitende Veränderungssperre erlassen. Die Veränderungssperre wurde als gesonderte Satzung beschlossen. Nach Veröffentlichung der Satzung über die Veränderungssperre galt diese für zwei Jahre. Die Frist wurde um ein Jahr verlängert und kann, wenn besondere Umstände es erfordern, um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Da die bestehende Veränderungssperre im Juni 2023 ausläuft und derzeit noch keine Planreife angenommen werden kann, wird zur weiteren Sicherung der Planungsziele die gem. § 17 Abs. 2 BauGB unter besonderen Umständen mögliche nochmalige Verlängerung der Veränderungssperre um ein weiteres Jahr in Anspruch genommen. Im Übrigen bestehen die Voraussetzungen für ihren Erlass gem. § 17 Abs. 3 BauGB fort. Die Aufstellung einer nochmaligen Verlängerung der Veränderungssperre um ein weiteres Jahr gemäß § 17 Abs. 2 BauGB ist aufgrund besonderer Umstände erforderlich.

Voraussetzung für eine nochmalige Verlängerung der Veränderungssperre sind besondere Umstände.

Aufgrund der bestehenden komplexen Gemengelage (gewerbliche Nutzung, ein großer Einzelhandelsanbieter, eine Moschee, Wohnnutzung) und dem Ziel einer Konversion hin zu einem gemischt genutzten Quartier mit dem Schwerpunkt einer wohnbaulichen Nutzung inklusive einer Grünvernetzung, der Öffnung an die Fuldaaue sowie eines zukunftsfähigen Erschließungssystems, stellt sich die Planungsaufgabe vielfältig komplex dar.

Die Nachbarsituation (Kläranlage) erforderte sehr zeitaufwändige Gutachten zur olfaktorischen Bewertung für zukünftige Wohnstandorte. Es sind noch Gutachten aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet sowie zur Starkregengefährdung zu erarbeiten. Diese liegen noch nicht abschließend vor.

Durch die Veränderungssperre wird das Ziel, die Inhalte des von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen „Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes – nordöstliches Westtor“ in die Erarbeitung des städtebaulichen Entwurfs als Grundlage für den Bebauungsplan,

sichergestellt. Der städtebauliche Entwurf konnte noch nicht endgültig abgeschlossen werden. Gründe dafür liegen vor allem in der städtebaulich erforderlichen zusammenhängenden Betrachtung des Plangebietes mit entsprechenden räumlichen Wechselwirkungen und der sich aus der Planungsaufgabe – die Transformation eines einzelhandels- und gewerblich geprägten Bereichs hin zu einem Bereich für vorwiegend Wohnen sowie weiteren gemischten Nutzungen – generierten Komplexität.

Dem Planungsverfahren liegt im Vergleich zu einem üblichen Bebauungsplanverfahren ein zeitlich aufwändigerer Abstimmungs- und Beteiligungsprozess sowie ein außergewöhnlich hoher Umfang notwendiger Voruntersuchungen zur Transformation des im Bestand gewerblich geprägten Gebiets in zentraler städtischer Lage. Eine komplexe interkulturelle Struktur der Menschen im Gebiet erfordert besondere Austausch- und Beteiligungsformate, die häufige vor-Ort-Termine bedingen. Dies gilt für die Eigentümerinnen und Eigentümer genauso wie für die handelnden Akteure vor Ort. Ergänzend hierzu hat parallel zur Erarbeitung der Entwürfe ein Eigentumswechsel des großen Einzelhandelsobjektes mitten im Gebiet stattgefunden, welches von großer Bedeutung für die Entwicklung des neuen Quartiers ist. An dieser Stelle sind viele Gespräche geführt worden, deren Ausgang nicht absehbar war. Unterschiedliche städtebauliche Szenarien abzubilden war im Prozess erforderlich, was geraume Zeit in Anspruch nahm. Erklärtes Ziel des Bebauungsplanes im Sinne einer städtebaulichen Neuordnung ist die Verbesserung und Veränderung des Erschließungssystems. Dies bedingt einen erhöhten Abstimmungsbedarf.

Die durch die Covid-19-Pandemie hervorgerufenen besonderen Umstände haben sich auch auf die Erstellung des vorgesehenen städtebaulichen Entwurfs niedergeschlagen. Diese haben insbesondere aufgrund der pandemiebedingten Umstellung der Arbeitsprozesse innerhalb der Stadtverwaltung bzw. der beteiligten Fachämter zu erheblichen Schwierigkeiten und unvermeidbaren Verzögerungen in der Bearbeitung geführt. Schnittstellen zu Externen haben Abstimmungsprozesse stark beeinträchtigt. Die Auswirkungen der Pandemie haben sich in vergleichbarer Weise – und aufgrund der o.a. interkulturellen Beteiligtenstruktur – erschwerend ausgewirkt. Umfangreiche Abstimmungen mit unterschiedlichsten Beteiligten wären notwendig gewesen. Dies konnten jedoch aufgrund kurzfristig wechselnder Corona-Vorschriften nicht durchgeführt werden.

Zusammenfassend liegt für das beabsichtigte Bebauungsplanverfahren wegen der Komplexität der Planung zur Konversion des Standortes und ausgehend von der städtebaulichen Ausgangssituation ein außergewöhnlich hoher Umfang sowie ein besonderer Schwierigkeitsgrad bereits in der Schaffung der Grundlagen für die weiteren Verfahrensschritte bzw. in der Entwicklung der Planungskonzeption vor, die es erfordern, dass das Bebauungsplanverfahren auch unter Einsatz der Verwaltungskraft, mit notwendiger Umsicht, vorausschauend und in intensiver Bearbeitung betreibend nicht in dem vom Gesetzgeber als ausreichend angesehenen Zeitraum von drei Jahren abgeschlossen werden kann. Die Besonderheit der Umstände begründet damit die nochmalige Verlängerung der Veränderungssperre. Die Veränderungssperre wird als gesonderte Satzung beschlossen. Nach Veröffentlichung der Satzung über die nochmals verlängerte Veränderungssperre gilt die Frist für ein weiteres Jahr.

gez.
Büsscher

Kassel, 8. Februar 2023

**Satzung über die erneute Verlängerung der Satzung der Stadt Kassel über eine
Veränderungssperre
für das Gebiet des Bebauungsplans der Stadt Kassel
Nr. VI/15 „Ostring/Schützenstraße“**

Aufgrund des § 14 (1), § 16 und § 17 (1) S. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6), und der §§ 5, 50, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Verlängerung der Veränderungssperre**

Die Geltungsdauer der bestehenden Satzung der Stadt Kassel über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans der Stadt Kassel Nr. VI/15 „Ostring/Schützenstraße“ - bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Kassel 4. Jahrgang Nr. 036 vom 03. Juli 2020 - wird zur weiteren Sicherung der Planung für den Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/15 „Ostring/Schützenstraße“ um ein weiteres Jahr nochmals verlängert.

**§ 2
Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung, frühestens jedoch vom Tage des Fristablaufs der seit dem 03. Juli 2022 rechtswirksamen Verlängerung der Veränderungssperre, in Kraft.

Die Satzung tritt nach Ablauf von einem Jahr, vom Tag des Fristablaufs der seit dem 03. Juli 2022 rechtswirksamen Verlängerung der Veränderungssperre gerechnet, außer Kraft. Sie tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald die zu sichernde Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel vom

Kassel, den

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Anlage: Satzung über die Verlängerung der Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans der Stadt Kassel Nr. VI/15 „Ostring/Schützenstraße“ rechtskräftig seit 03. Juli 2022

Satzung über die Verlängerung der Satzung der Stadt Kassel über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans der Stadt Kassel Nr. VI/15 „Ostring/Schützenstraße“

Aufgrund des § 14 (1), § 16 und § 17 (1) S. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), und der §§ 5, 50, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am 13. Juni 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Verlängerung der Veränderungssperre

Die Geltungsdauer der bestehenden Satzung der Stadt Kassel über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans der Stadt Kassel Nr. VI/15 „Ostring/Schützenstraße“ - bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Kassel 4. Jahrgang Nr. 036 vom 03. Juli 2020 - wird zur weiteren Sicherung der Planung für den Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VI/15 „Ostring/Schützenstraße“ um ein Jahr verlängert.

§ 2

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung, frühestens jedoch vom Tage des Fristablaufs der seit dem 03. Juli 2020 rechtswirksamen Veränderungssperre, in Kraft.

Die Satzung tritt nach Ablauf von einem Jahr, vom Tag des Fristablaufs der seit dem 03. Juli 2020 rechtswirksamen Veränderungssperre gerechnet, außer Kraft.

Sie tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald die zu sichernde Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Gemeinde die Frist nach § 17 (2) BauGB bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel vom 13. Juni 2022.

Kassel, den 26. Juni 2022

gez. Geselle
Oberbürgermeister

Anlage: Satzung der Stadt Kassel über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans der Stadt Kassel Nr. VI/15 „Ostring/Schützenstraße“ vom 09. Dezember 2019



**Satzung der Stadt Kassel über eine
Veränderungssperre für das Gebiet des
Bebauungsplans der Stadt Kassel Nr. VI/15 „Ostring /
Schützenstraße“**

Aufgrund des § 14 (1) und § 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), und der §§ 5, 50, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 310), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 09.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel hat in ihrer Sitzung am 11.05.2020 beschlossen, für das in § 2 näher beschriebene Gebiet den Bebauungsplan Kassel Nr. VI/15 „Ostring / Schützenstraße“, aufzustellen. Dieser Aufstellungsbeschluss wurde am 15.05.2020 ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Kassel Nr. 29 bekannt gemacht. Zur Sicherung der Planung wird für dieses Gebiet hiermit eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre wird durch die Schützenstraße im Süden, die Martinsstraße im Westen, dem Franzgraben im Norden und dem Betriebsgelände KASSELWASSER im Osten begrenzt. Ein Übersichtplan und eine Liste der Flurstücke im Geltungsbereich liegen als Anlage 1 und Anlage 2 bei.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind
 - a. Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - b. Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 (1) BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr verlängern. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Gemeinde die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit ein Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Ausgefertigt mit den beiliegenden Anlagen aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel vom 11.05.2020.

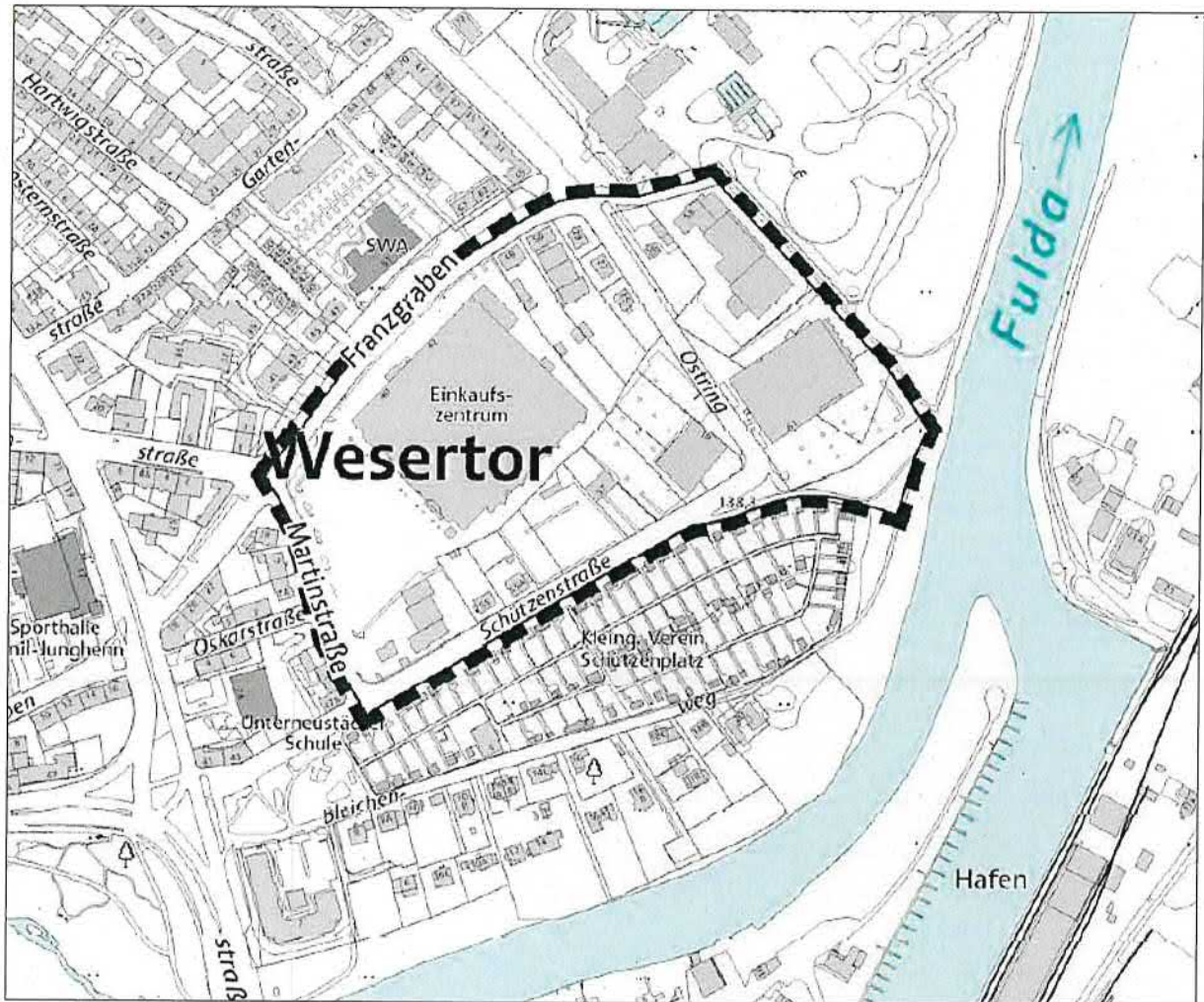
Kassel, den


Christian Geselle
Oberbürgermeister

Anlagen

Anlage 1: Übersichtsplan

Anlage 2: Liste der Flurstücke



Anlage 1 zur Satzung

Geltungsbereich Veränderungssperre „Ostring / Schützenstraße“

Kassel **documenta Stadt**

Stadtplanung,
Bauaufsicht
und Denkmalschutz

Kassel, Januar 2020

Anlage 2 zur Satzung

über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans der Stadt Kassel Nr. VI/15
„Ostring / Schützenstraße“ (Verfahrensstand: Aufstellungsbeschluss)

Liste der Flurstücke im Geltungsbereich

Gemarkung Kassel, Flur 18	
1.	8/4 (tlw.)
2.	9/7 (tlw.)
3.	18/2 (tlw.)
Gemarkung Kassel, Flur 19	
4.	1/1
5.	2/4
6.	2/6 (tlw.)
7.	56/40 (Schützenstr., tlw.)
8.	77/13 (Martinstr., tlw.)
9.	82
10.	83/1
11.	83/2
12.	84/1
13.	84/2
14.	88/1
15.	88/3
16.	90/2
17.	90/3
18.	90/9
19.	90/10
20.	92/3
21.	92/4
22.	94/6
23.	94/7
24.	94/8
25.	94/9
26.	97/1
27.	98
28.	101/6
29.	119/24 (Franzgraben, tlw.)
30.	205/89
31.	494/85
32.	536/86
33.	537/87

Vorlage Nr. 101.19.770

27. März 2023
1 von 1

Satzung der Stadt Kassel über die erneute Verlängerung der Satzung der Stadt Kassel über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans der Stadt Kassel Nr. VII/19 „Ölmühlenweg/ Königinhofstraße“ (Satzungsbeschluss zur erneuten Verlängerung der Satzung)

Berichtersteller/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Zur weiteren Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich des Bebauungsplanes Nr. VII/19 „Ölmühlenweg/Königinhofstraße“ soll die Satzung der Stadt Kassel über eine Veränderungssperre vom 11. Mai 2020 – bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Kassel 4. Jahrgang Nr. 031 vom 29. Mai 2020 – um ein weiteres Jahr verlängert mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Kassel 6. Jahrgang Nr. 025 vom 27. Mai 2022 – nochmals um ein Jahr verlängert werden.

Der Satzung der Stadt Kassel über die erneute Verlängerung der Satzung der Stadt Kassel über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes der Stadt Kassel Nr. VII/19 „Ölmühlenweg/ Königinhofstraße“ wird nach § 14 (1), § 16 und § 17 (2) Baugesetzbuch (BauGB) und den §§ 5, 50, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) zugestimmt“

Begründung:

Die Begründung der Vorlage (Anlage 1) und der Entwurf der Satzung über die erneute Verlängerung (Anlage 2) sind beigelegt.

Der Ortsbeirat Bettenhausen hat die Vorlage in seiner Sitzung am 16. März 2023 behandelt. Die Bau- und Planungskommission hat der Vorlage in ihrer Sitzung am 22. März 2023 zugestimmt. Der Magistrat wird die Vorlage in seiner Sitzung am 24. April 2023 behandeln.

Christian Geselle
Oberbürgermeister

**Satzung der Stadt Kassel über die erneute Verlängerung der Satzung der Stadt Kassel über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans der Stadt Kassel Nr. VII/19 „Ölmühlenweg/ Königinhofstraße“
(Satzungsbeschluss zur erneuten Verlängerung der Satzung)**

Begründung der Vorlage

Zur Sicherung der Planungsziele im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. VII/19 „Ölmühlenweg/ Königinhofstraße“ wurde eine begleitende Veränderungssperre erlassen. Mit der Veränderungssperre werden Bauvorhaben und Nutzungsänderungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes von der Stadt dahingehend geprüft, ob sie der geplanten Entwicklung entgegenstehen.

Wichtige Ziele sind die Sicherung der am Standort vorhandenen gewerblichen Nutzung sowie die Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und die Nutzungsverträglichkeit neuer Vorhaben oder Nutzungsänderungen. Die Veränderungssperre wird als gesonderte Satzung beschlossen. Nach Veröffentlichung der Satzung über die Veränderungssperre gilt diese für zwei Jahre. Sie kann um ein Jahr verlängert werden und dann, wenn besondere Umstände es erfordern, nochmals um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Eine nochmalige Verlängerung der Veränderungssperre um ein Jahr gemäß § 17 (2) BauGB ist aufgrund besonderer Umstände erforderlich.

Die durch die Covid-19-Pandemie hervorgerufenen besonderen Umstände haben sich auch auf die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens für den betreffenden Bereich zwischen Ölmühlenweg und Königinhofstraße niedergeschlagen. Diese haben insbesondere aufgrund der pandemiebedingten Umstellung der Arbeitsprozesse innerhalb der Stadtverwaltung bzw. der beteiligten Fachämter zu erheblichen Schwierigkeiten und unvermeidbaren Verzögerungen in der Bearbeitung geführt, wodurch interne sowie externe Abstimmungsprozesse stark beeinträchtigt wurden und z.T. nur noch unter erschwerten bzw. ungewöhnlichen Bedingungen stattfinden konnten. Die Auswirkungen der Pandemie haben sich in vergleichbarer Weise erschwerend auch auf die im Zuge des Bebauungsplanverfahrens extern vergebenen Leistungen, insbesondere die Organisation und Durchführung eines öffentlichen Beteiligungsprozesses, dargestellt.

Das Freistellungsverfahren von Bahnbetriebszwecken für Teilbereiche der Gleisanlage der ehemaligen Hafenbahn, deren Verlauf den Geltungsbereich des Bebauungsplans erheblich tangiert, und für mehrere Gleisabschnitte auf dem Areal der ehemaligen Haferkakaofabrik und dem jetzigen Raiffeisengelände entlang der Dresdener Straße ist noch anhängig. Für die Areale ist eine zukünftige Festsetzung als Grünfläche geplant, um der in weiten Teilen des Stadtteils Bettenhausen bestehenden Überwärmung entgegenzuwirken.

Ergänzend hierzu ist eine Neuordnung und flächenmäßige Erweiterung des Straßenraums im Bereich Ölmühlenweg geplant. Durch zusätzliche Baumpflanzungen und Flächen für den Fuß- und Radverkehr soll somit ein weiterer Baustein zur Klimaresilienz im Bebauungsplan verankert werden. Der hierfür notwendige Erwerb der angrenzenden privaten Grundstücksbereiche ist noch anhängig.

Die nachhaltige und resiliente Nachnutzung des Areals der ehemaligen Haferkakaofabrik ist ein zentraler Entwicklungsbereich dieses Bebauungsplanes. Die aus einer Machbarkeitsstudie entwickelten Ziele bezüglich des Erhalts der denkmalgeschützten Bausubstanz, der Anlage von Freiflächen, der Erschließung und der Ergänzung durch weitere Baukörper bedurften eines intensiven Abstimmungsprozesses zwischen dem noch Eigentümer und den potenziellen Nutzern und zukünftigen Erwerbern. Die planungsrechtlichen Festsetzungen konnten daher noch nicht abschließend geklärt werden.

Zusammenfassend liegt für das beabsichtigte Bebauungsplanverfahren wegen der Komplexität der Planung und ausgehend von der städtebaulichen Ausgangssituation ein außerordentlich hoher Umfang, sowie ein besonderer Schwierigkeitsgrad bereits in der Schaffung der Grundlagen für die weiteren Verfahrensschritte bzw. in der Entwicklung der Planungskonzeption vor, die es erfordern, dass das Bebauungsplanverfahren auch unter Einsatz der Verwaltungskraft, mit notwendiger Umsicht, vorausschauend und intensiver Erarbeitung nicht in dem vom Gesetzgeber als ausreichend angesehenen Zeitraum von drei Jahren abgeschlossen werden kann. Die Besonderheit der Umstände begründet damit die nochmalige Verlängerung der Veränderungssperre.

Es war nicht möglich, das Bebauungsplanverfahren abzuschließen und somit besteht weiterhin die Notwendigkeit, die zukünftigen Planungsabsichten gegenüber möglichen entgegenstehenden Entwicklungen zu sichern.

Da die bestehende Veränderungssperre im Mai 2023 ausläuft und derzeit noch keine Planreife angenommen werden kann, wird zur weiteren Sicherung der Planungsziele die gem. § 17 (2) BauGB unter besonderen Umständen mögliche nochmalige Verlängerung der Veränderungssperre um ein weiteres Jahr in Anspruch genommen. Die Voraussetzungen für ihren Erlass gem. § 17 (3) BauGB bestehen fort.

gez.
Büsscher

Kassel, 17. Februar 2023

**Satzung der Stadt Kassel über die erneute Verlängerung der Satzung der Stadt
Kassel über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans
Nr.VII/ 19 „Ölmühlenweg/ Königinhofstraße“**

Aufgrund des § 14 (1), § 16 und § 17 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6), und der §§ 5, 50, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erneute Verlängerung der Veränderungssperre

Die Geltungsdauer der bestehenden Satzung der Stadt Kassel über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans der Stadt Kassel Nr. VII/19 „Ölmühlenweg/ Königinhofstraße“ - bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Kassel 4. Jahrgang Nr. 031 vom 29. Mai 2020 - wird zur weiteren Sicherung der Planung für den Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VII/19 „Ölmühlenweg/ Königinhofstraße“ um ein weiteres Jahr nochmals verlängert.

§ 2

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung, frühestens jedoch vom Tage des Fristablaufs der seit dem 29. Mai 2022 rechtswirksamen Verlängerung der Veränderungssperre, in Kraft.

Die Satzung tritt nach Ablauf von einem Jahr, vom Tag des Fristablaufs der seit dem 29. Mai 2022 rechtswirksamen Verlängerung der Veränderungssperre gerechnet, außer Kraft. Sie tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald die zu sichernde Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel
.....

Kassel, den

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Anlage: Satzung der Stadt Kassel über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans der Stadt Kassel Nr. VII/19 „Ölmühlenweg/ Königinhofstraße“ vom 23. Mai 2022, rechtskräftig 29.05.2022.



**Satzung über die Verlängerung der Satzung
der Stadt Kassel über eine
Veränderungssperre für das Gebiet des
Bebauungsplans Nr.VII/ 19 „Ölmühlenweg/
Königinhofstraße“**

Aufgrund des § 14 (1), § 16 und § 17 (1) S. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802), und der §§ 5, 50, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am 16. Mai 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Verlängerung der Veränderungssperre

Die Geltungsdauer der bestehenden Satzung der Stadt Kassel über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans der Stadt Kassel Nr. VII/19 „Ölmühlenweg/ Königinhofstraße“ - bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Kassel 4. Jahrgang Nr. 031 vom 29. Mai 2020 - wird zur weiteren Sicherung der Planung für den Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VII/19 „Ölmühlenweg/ Königinhofstraße“ um ein Jahr verlängert.

§ 2

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung, frühestens jedoch vom Tage des Fristablaufs der seit dem 29. Mai 2020 rechtswirksamen Veränderungssperre, in Kraft.

Die Satzung tritt nach Ablauf von einem Jahr, vom Tag des Fristablaufs der seit dem 29. Mai 2020 rechtswirksamen Veränderungssperre gerechnet, außer Kraft.

Sie tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald die zu sichernde Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Gemeinde die Frist nach § 17 (2) BauGB bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel vom 16. Mai 2022.

Kassel, den 23.05.2022

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Anlage: Satzung der Stadt Kassel über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans der Stadt Kassel Nr. VII/19 „Ölmühlenweg/ Königinhofstraße“ vom 11. Mai 2020



**Satzung der Stadt Kassel über eine
Veränderungssperre für das Gewerbegebiet
Ölmühlenweg/ Königinhofstraße
vom 11. Mai 2020**

Aufgrund des § 14 (1) und § 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), und der §§ 5, 50, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 310), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 11. Mai 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel hat in ihrer Sitzung am 24. Juni 2019 beschlossen, für das in § 2 näher beschriebene Gebiet den Bebauungsplan Kassel Nr. VII/19 „Ölmühlenweg/ Königinhofstraße“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wird für dieses Gebiet hiermit eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre wird im Norden durch den unbebauten Bereich der Flutmulde der Fulda, im Westen durch den Wahlbachgrünzug, im Osten durch den Lossegrünzug und im Süden durch die rückwärtigen Flurstücksgrenzen der Gewerbebetriebe entlang der Sandershäuser Straße bzw. durch die Sandershäuser Straße begrenzt. Ein Übersichtplan und eine Liste der Flurstücke im Geltungsbereich liegen als Anlage 1 und Anlage 2 bei.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind
 - a. Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - b. Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre

eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.


§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 (1) BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr verlängern. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Gemeinde die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit ein Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Ausgefertigt mit den beiliegenden Anlagen aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel vom 11. Mai 2020

Kassel, den 20.05.20

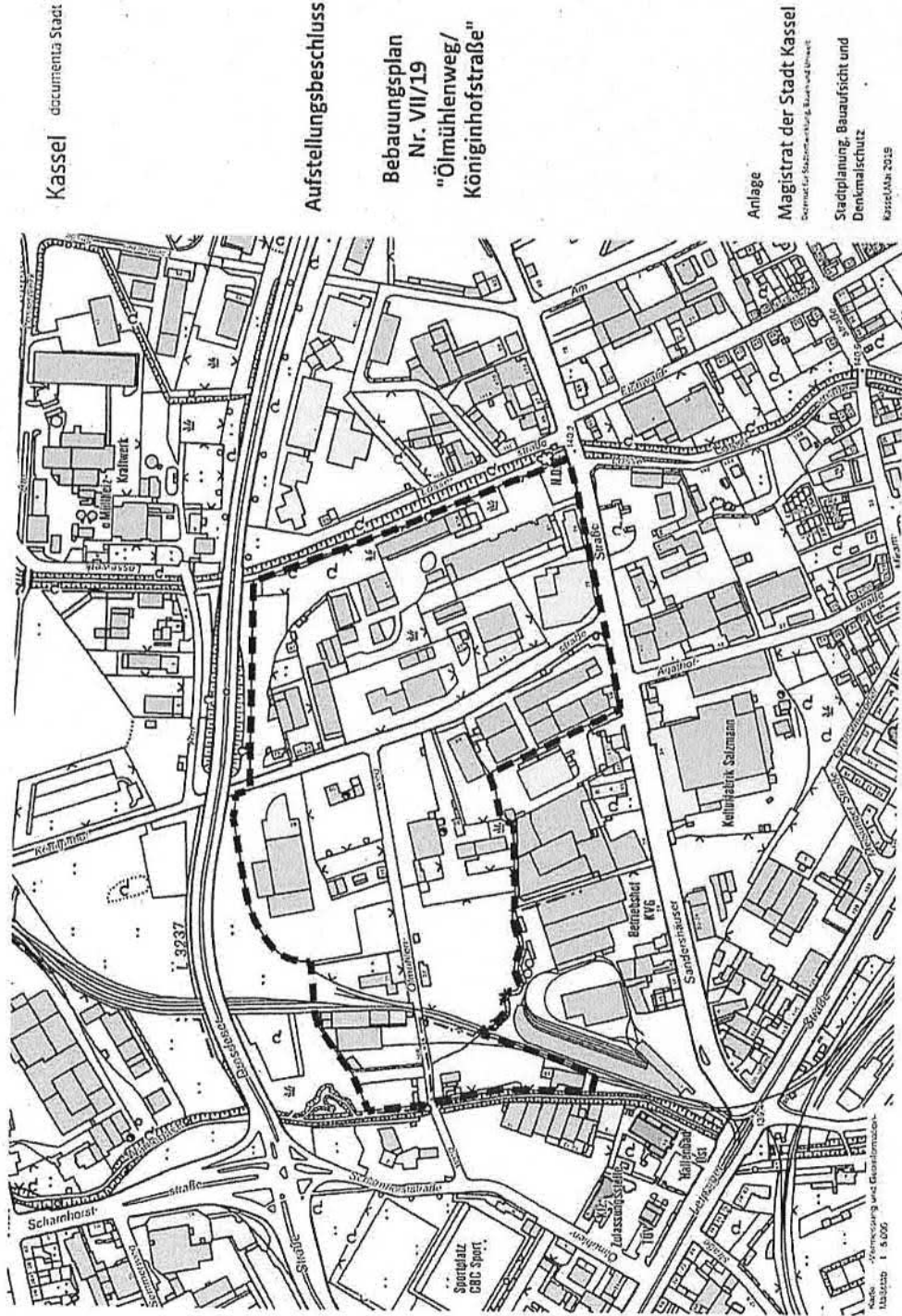

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Anlagen

Anlage 1: Übersichtsplan

Anlage 2: Liste der Flurstücke

Anlage 1 zur Satzung über
die Veränderungssperre für
das Gewerbegebiet
Ölmühlenweg/
Königinhofstraße
Übersichtsplan
Geltungsbereich



Kassel documenta Stadt

Aufstellungsbeschluss

Bebauungsplan
Nr. VII/19
"Ölmühlenweg/
Königinhofstraße"

Anlage
Magistrat der Stadt Kassel
Stadtplanung, Bauaufsicht und
Denkmalschutz
Kassel/März 2018

Anlage 2 zur Satzung

über die Veränderungssperre für das Gewerbegebiet Ölmühlenweg/ Königshofstraße
 Liste der Flurstücke im Geltungsbereich

Gemarkung Bettenhausen, Flur 1			
1.	1/6 teilw.	25.	26/25
2.	6/4 teilw.	26.	26/26
3.	9/3	27.	26/27
4.	10/3	28.	26/28
5.	10/4	29.	26/29
6.	12/7	30.	26/30
7.	12/8	31.	26/31
8.	13/1	32.	26/32
9.	13/8	33.	26/33
10.	13/29	34.	29/12
11.	13/30	35.	29/15
12.	13/32	36.	29/16
13.	16/8	37.	29/17
14.	17/5	38.	29/18
15.	17/6	39.	29/19
16.	17/7	40.	29/20
17.	17/8	41.	30/37
18.	22/16	42.	30/38
19.	22/20	43.	30/39
20.	26/17	44.	207/108
21.	26/19	45.	238/17
22.	26/21		
23.	26/22		
24.	26/23		

Gemarkung Kassel, Flur 20					
1.	51/1				
2.	51/2				
3.	51/4				
4.	51/6				
5.	51/7				
6.	51/8				
7.	51/9				
8.	52/3				
9.	52/5				
10.	413/51				
11.	414/54				
12.	415/54				
13.	419/51				
14.	941/51				



Satzung der Stadt Kassel über eine Veränderungssperre für das Gewerbegebiet Ölmühlenweg/ Königinhofstraße vom 11. Mai 2020

Aufgrund des § 14 (1) und § 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), und der §§ 5, 50, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 310), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 11. Mai 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel hat in ihrer Sitzung am 24. Juni 2019 beschlossen, für das in § 2 näher beschriebene Gebiet den Bebauungsplan Kassel Nr. VII/19 „Ölmühlenweg/ Königinhofstraße“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wird für dieses Gebiet hiermit eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre wird im Norden durch den unbebauten Bereich der Flutmulde der Fulda, im Westen durch den Wahlbachgrünzug, im Osten durch den Lossegrünzug und im Süden durch die rückwärtigen Flurstücksgrenzen der Gewerbebetriebe entlang der Sandershäuser Straße bzw. durch die Sandershäuser Straße begrenzt. Ein Übersichtplan und eine Liste der Flurstücke im Geltungsbereich liegen als Anlage 1 und Anlage 2 bei.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind
 - a. Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - b. Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre

eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 (1) BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr verlängern. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Gemeinde die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit ein Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Ausgefertigt mit den beiliegenden Anlagen aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel vom 11. Mai 2020

Kassel, den 20.05.20

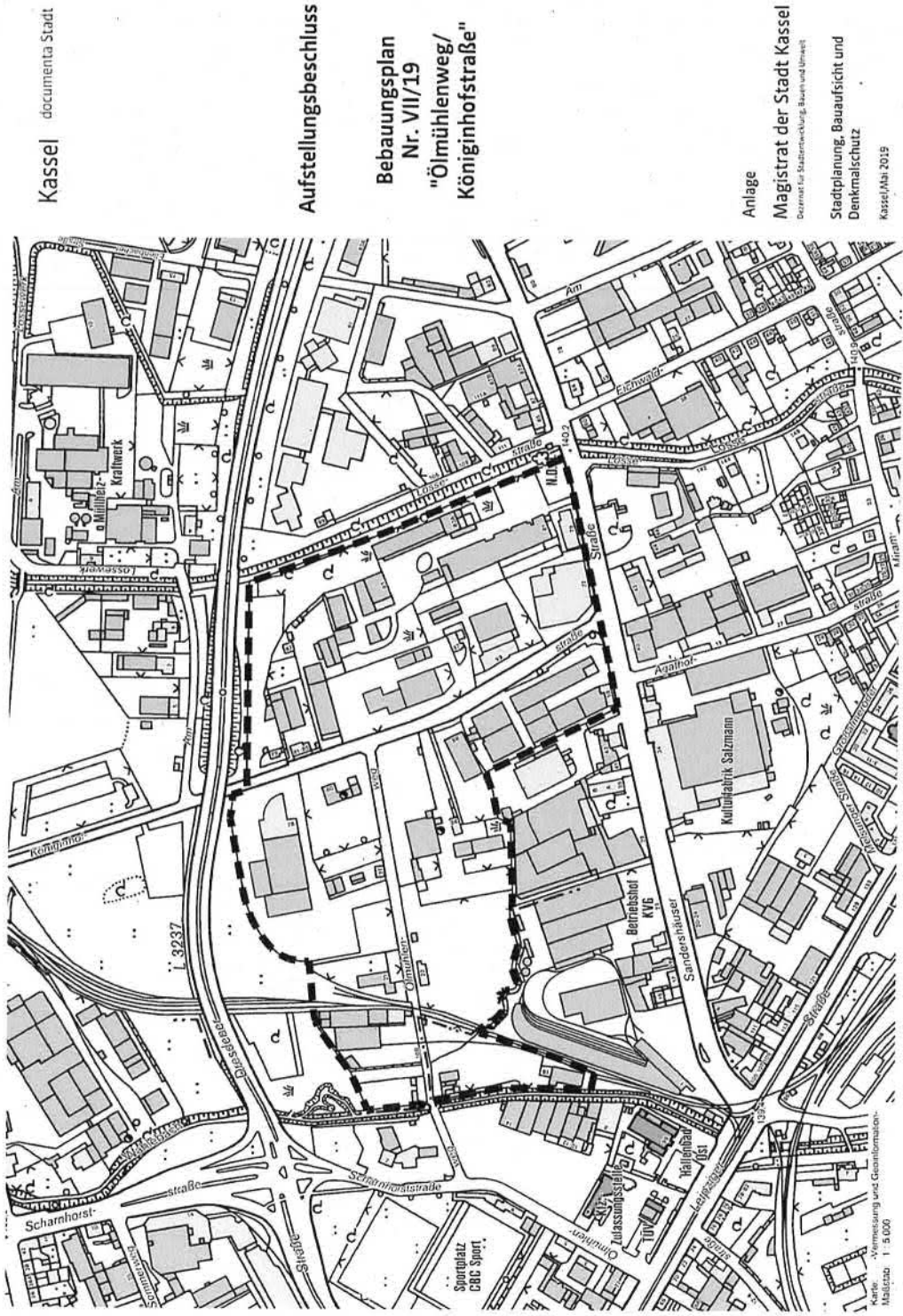

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Anlagen

Anlage 1: Übersichtsplan

Anlage 2: Liste der Flurstücke

**Anlage 1 zur Satzung über
die Veränderungssperre für
das Gewerbegebiet
Ölmühlenweg/
Königinhofstraße
Übersichtsplan
Geltungsbereich**



Anlage 2 zur Satzung

über die Veränderungssperre für das Gewerbegebiet Ölmühlenweg/ Königinhofstraße
Liste der Flurstücke im Geltungsbereich

Gemarkung Bettenhausen, Flur 1				
1.	1/6 teilw.	25.	26/25	
2.	6/4 teilw.	26.	26/26	
3.	9/3	27.	26/27	
4.	10/3	28.	26/28	
5.	10/4	29.	26/29	
6.	12/7	30.	26/30	
7.	12/8	31.	26/31	
8.	13/1	32.	26/32	
9.	13/8	33.	26/33	
10.	13/29	34.	29/12	
11.	13/30	35.	29/15	
12.	13/32	36.	29/16	
13.	16/8	37.	29/17	
14.	17/5	38.	29/18	
15.	17/6	39.	29/19	
16.	17/7	40.	29/20	
17.	17/8	41.	30/37	
18.	22/16	42.	30/38	
19.	22/20	43.	30/39	
20.	26/17	44.	207/108	
21.	26/19	45.	238/17	
22.	26/21			
23.	26/22			
24.	26/23			

Gemarkung Kassel, Flur 20					
1.	51/1				
2.	51/2				
3.	51/4				
4.	51/6				
5.	51/7				
6.	51/8				
7.	51/9				
8.	52/3				
9.	52/5				
10.	413/51				
11.	414/54				
12.	415/54				
13.	419/51				
14.	941/51				

Vorlage Nr. 101.19.771

27. März 2023
1 von 1

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/29 "Kita Mattenbergstraße 168"
(Satzungsbeschluss)**

Berichtersteller/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Behandlung der Anregungen aus der Beteiligung zum Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/29 „Kita Mattenbergstraße 168“ wird zugestimmt.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.“

Begründung:

Die Begründung der Vorlage (Anlage 1), die Behandlung der Anregungen (Anlage 2), die Begründung zum Bebauungsplan Nr. VIII/29 (Anlage 3), der Umweltbericht (Anlage 4), die textlichen Festsetzungen (Anlage 5), eine unmaßstäbliche Verkleinerung der Planzeichnung des Bebauungsplanes (Anlage 6) und eine unmaßstäbliche Verkleinerung des gesamten Rechtsplanes (Anlage 7) sind als Anlagen beigefügt.

Der Ortsbeirat Oberzwehren hat die Vorlage in seiner Sitzung am 21. März 2023 behandelt. Die Bau- und Planungskommission hat der Vorlage in ihrer Sitzung am 22. März 2023 zugestimmt. Der Magistrat wird die Vorlage in seiner Sitzung am 24. April 2023 behandeln.

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/29 “Kita Mattenbergstraße 168“ (Behandlung der Anregungen und Beschluss zur Satzung)

Begründung der Vorlage

Ziel und Zweck der Planung

Für Oberzwehren und die Mattenbergsiedlung besteht ein erheblicher Bedarf an Kita-Plätzen. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan wird die planungsrechtliche Grundlage für einen Erweiterungsbau der Kita Mattenberg geschaffen. Der Bebauungsplan sichert zudem das gesamte bestehende Kita- und Jugendzentrums-Grundstück planungsrechtlich als Gemeinbedarfsfläche mit zugehörigen Grünflächen und zahlreichen Baumstandorten ab. Südlich und westlich angrenzend an das Kitagrundstück werden ergänzend eine öffentliche Grünfläche und zusätzliche Baumstandorte ausgewiesen.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst zwei Teilflächen. Das Kita-Plangebiet (Fläche A) liegt am südwestlichen Rand der Mattenbergsiedlung im Stadtteil Oberzwehren. Es umfasst den bestehenden Standort der Kita Mattenberg und des Salvador-Allende-Jugendzentrums (Flurstück 38/9), die südlich angrenzende Erweiterung des Kita-Außengeländes und ergänzende öffentliche Grünflächen (Teilfläche Flurstück 38/10), sowie kleine, in das Kita/JuZ-Grundstück hineinragende Flächen des Flurstücks der Mattenbergstraße (Teilflächen Flurstück 86/3). Alle Flächen liegen in Flur 11 in der Gemarkung Oberzwehren und befinden sich im Eigentum der Stadt. Der Geltungsbereich umfasst hier eine Fläche ca. 10.300 m².

Ein zweiter Teilbereich B in Harleshausen dient zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen und umfasst eine ca. 1.400 m² große Teilfläche einer Ackerparzelle (Teilfläche Flurstück 104/19) im Geilebachtal (Flur 6, Gemarkung Harleshausen). Auch dieses Grundstück befindet sich im Eigentum der Stadt.

Planungsrecht

Für den Kita-Standort besteht bisher kein Bebauungsplan. Der nördliche Teil der Kita-Fläche ist Innenbereich gemäß § 34 BauGB. Die übrige Kita-Fläche und die Erweiterungsfläche befinden sich im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Somit ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Dieser wird im Regelverfahren mit Umweltprüfung gemäß § 2a BauGB aufgestellt.

Für den Flächennutzungsplan wurde durch den Zweckverband Raum Kassel (ZRK) zur Vorbereitung der Kita-Erweiterung im Jahr 2021 ein Änderungsverfahren eingeleitet und im März 2022 abgeschlossen. Der Bebauungsplan ist aus dem FNP entwickelt.

Der Bebauungsplan umfasst im Norden eine Teilfläche des 1984 aufgestellten Bebauungsplans Nr. 9 SW/19 „Dauerkleingärten - Mattenberg“. Es handelt sich um ein Rasenspielfeld, das Teil des Kita/JuZ-Grundstücks (Flurstück 38/9) und des Jugendzentrums ist, im Kleingärten-Bebauungsplan aber fälschlich dem Kleingartengelände zugeordnet wurde. Der Bebauungsplan Nr. VIII/29 wird den Bebauungsplan Nr. 9 SW/19 an dieser Stelle ändern und das Spielfeld als Teil der Kita/JuZ-Fläche ausweisen.

Planung und städtebauliche Situation

Das bestehende Kita-Gebäude soll durch einen südlich angrenzenden Anbau erweitert werden. Mit dem Anbau entsteht flächensparend ein neues Gesamt-Gebäude, das vorhandene und neue Strukturen gemeinsam nutzen kann: Erneuerung der Küche im Altbau, Barrierefreiheit auch des Altbaus durch Fahrstuhl im Neubau, gemeinsamer flächensparender Erschließungskern, gemeinsame Wärmeversorgung durch Fernwärme und gute Betriebsorganisation der Kita.

Das Baufeld erlaubt einen eng in die besondere räumliche Situation des Standortes eingefügten Erweiterungsbau der Kita. Mit dem Neubau kann die Anzahl der Gruppen von 3 auf 6 verdoppelt und zusätzlich ein Familienzentrum eingerichtet werden. Der bestehende Hort und das Salvador-Allende-Jugendzentrum im Altbau bleiben erhalten. Eine vom Obergeschoss des Gebäudes geplante Brücke auf das obere Plateau der Kita-Freifläche wird durch ein besonderes Baufeld ermöglicht.

Die bestehenden Stellplätze der Kita befinden sich als Senkrecht-Stellplätze entlang der Mattenbergstraße. Im Interesse einer flächensparenden Anordnung wird diese Fläche im Bebauungsplan so erweitert, dass hier auch die zukünftig erforderlichen Stellplätze hergestellt werden können.

Die im Norden und Süden zum Kita/JuZ-Grundstück gehörenden Freiflächen werden im Bebauungsplan als Grünflächen gesichert. Im Süden wird der Kita eine ergänzende Freifläche auf einem Teil der hier vorhandenen geschotterten Fläche zugeordnet, die zukünftig als Grünfläche gestaltet werden soll.

Der zweite Teil der Schotterfläche wird als öffentliche Grünfläche mit besonderer Freizeitfunktion gesichert. Hier besteht perspektivisch die Möglichkeit für besondere jugendspezifische Angebote in Verbindung mit einem Jugend-Beteiligungsprojekt.

Anpassungen

Auf Grundlage des inzwischen vorliegenden Standes der Hochbauplanung sind im abschließenden Planstand geringe redaktionelle Korrekturen im Planteil und den textlichen Festsetzungen erfolgt, ohne dabei die Inhalte des Bebauungsplans zu ändern. Die Abmessungen des Baufeldes wurden angepasst, wodurch sich seine Größe geringfügig reduziert hat. Nachfolgend hat sich auch die Grenzziehung der Gemeinbedarfsfläche an der südlichen Grenze verändert, was zu deren geringfügigen Verkleinerung und im Gegenzug zu einer geringen Vergrößerung der Kita-Freifläche geführt hat. Ebenfalls geringfügig reduziert werden konnte der Umfang der Flächenversiegelung auf dem Grundstück.

Weiter wurden einzelne im Plan irrtümlich als „Bäume Bestand“ dargestellte nicht existierende Baumstandorte aus der Plandarstellung entfernt und in der Folge drei im südwestlichen Randbereich des Plangebietes geplanten neuen Bäume in ihren Standorten angepasst. Die Anzahl der neu zu pflanzenden Bäume bleibt mit 11 Bäumen unverändert.

Die Größe des neuen Kitagrundstückes und die Abgrenzungen zwischen öffentlichen und privaten Flächen sind im Vergleich zum Stand der Offenlage unverändert.

Bäume und Kunstwerk „7000 Eichen“

Der Kita-Standort ist durch einen großen Baum-Bestand gekennzeichnet. Der größte Teil von Ihnen wird im Bebauungsplan durch die Festsetzung von 35 Einzelstandorten und zwei Erhaltungsflächen im Bereich dicht bewachsener Böschungen gesichert.

Einzelne großkronige Baumstandorte müssen aber auch aufgegeben werden, um die Kita-Erweiterung zu ermöglichen. In einem intensiven ämterübergreifenden Abstimmungsprozess hat die Stadt gemeinsam mit den beauftragten Architekten das Baufeld so begrenzt, dass sich dieser Verlust auf 5 Bäume beschränkt. Die weiteren westlich und südlich an das Baufeld angrenzenden großen Bäume werden zur Erhaltung festgesetzt und auch während der Bauphase umfassend durch Sicherungsmaßnahmen und ausreichende Abstände gesichert. In der Bauphase notwendige Fällarbeiten in der Böschung nördlich des Baufeldes werden nach der Bauausführung durch Nachpflanzungen ausgeglichen. Als Ersatz werden auf dem neuen Kita-Grundstück und südwestlich angrenzend daran in der öffentlichen Grünfläche insgesamt 11 neue Baumstandorte festgesetzt, so dass sich die Gesamtzahl der neuen Bäume im Plangebiet mit der Kita-Erweiterung um 6 Bäume erhöht.

Etwa die Hälfte der Bäume auf dem Kita-Grundstück sind im Rahmen des Kunstwerkes „7000 Eichen“ gepflanzt worden, die ersten davon bereits im Jahr 1982 (prüfen). Das stadtweite Kunstwerk hat damit für den Kita-Standort eine umfassende raumprägende Wirkung. Be-
dauerlicherweise gehören zu den verloren gehenden Bäumen auch 4 Beuys-Bäume. Alle weiteren im Geltungsbereich vorhandenen 25 Beuys-Bäume werden durch Festsetzungen im Bebauungsplan gesichert, so dass der prägende Charakter des Kunstwerkes an diesem Standort trotz des Eingriffs erhalten bleibt. Mit den 11 festgesetzten neuen Baumstandorten stellt der Bebauungsplan zudem Ersatzstandorte in unmittelbarer räumlicher Einheit mit dem Kunstwerk zur Verfügung. Die besondere Situation ist mit dem Beirat 7000 Eichen in zwei Sitzungsterminen im September 2021 und im Juli 2022 und einem Ortstermin im Dezember 2021 umfassend erörtert worden und das erreichte Ergebnis wird vom Beirat mitgetragen.

Beteiligung

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 01.02.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen und diesen Beschluss für eine Erweiterung des Geltungsbereichs mit einem Aufstellungs- und Offenlagebeschluss am 18.07.2022 erneuert.

Für den Bebauungsplan ist im Mai – Juni 2021 die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB erfolgt. In diesem Rahmen wurde das Projekt im Ortsbeirat am 17.06.2021 gemeinsam von Amt Kindertagesbetreuung, dem Hochbauamt und dem Amt Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz vorgestellt.

Als zweiter Beteiligungsschritt hat vom 08.08. – 9.09.2022 die Offenlage des Bebauungsplans stattgefunden. Einleitend hierfür wurde der Ortsbeirat in einer Sitzung am 2. Juni 2022 beteiligt und hat der Vorlage zusätzlich in seiner Sitzung am 14.07.2022 zugestimmt.

In beiden Beteiligungsschritten wurden die Öffentlichkeit, die Träger öffentlicher Belange und die berührten städtischen Fachämter beteiligt.

Das Vorhaben hat in allen durchgeführten Ortsbeiratssitzungen große Zustimmung des Ortsbeirates Oberzwehren erhalten.

Im Rahmen der Offenlage sind keine Bedenken gegen das Vorhaben erhoben worden. Anregungen und Hinweise von Bürgerinnen und Bürgern sind nicht erfolgt. Die Anregungen und Hinweise der Träger öffentlicher Belange und der berührten Fachämter sind fachlich geprüft und bewertet worden. Die Ergebnisse dieser Prüfung und die daraus abgeleiteten Anpassungen sind in der anliegenden Tabelle der Abwägungs- und Beschlussvorschläge dargestellt.

Aus der Offenlage sind Hinweise des Regierungspräsidiums, Dezernat Naturschutz, des Zweckverbandes, aus dem Umwelt- und Gartenamt und der Bauaufsicht zu Konkretisierungen und Ergänzungen einzelner textlicher Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen worden, ohne dass sich dadurch wesentliche Änderungen des Planwerkes ergeben haben. Die sichtbarste Änderung ist dabei die Übernahme der Empfehlung zur Festsetzung eines Gründachs. Mit der Aufnahme des inzwischen für den Neubau geplanten Gründachs in die Festsetzungen reduziert sich das extern erforderliche Ausgleichsvolumen, so dass weniger Ackerfläche für den Ausgleich in Anspruch genommen werden muss.

Der vorliegende Bebauungsplan sichert das Ziel der Stadt, in möglichst flächensparender und städtebaulich und landschaftsräumlich verträglicher Weise dem großen Bedarf an Kita-Plätzen im Stadtteil Oberzwehren gerecht zu werden.

gez.
Büsscher

Kassel, 6. Februar 2023

Stadt Kassel . Bebauungsplan Nr. VIII/29 „Kita Mattenbergstraße 168“

Abwägungs- und Beschlussvorschläge

gemäß § 2 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) zu den eingegangenen Stellungnahmen

- aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Offenlage)
sowie
- aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist erfolgt mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Kassel am 29. Juli 2022 (6. Jahrgang / Nr. 35) in der Zeit vom 08.08.2022 bis 09.09.2022. Die Beteiligung ist gemäß § 3 PlanSiG (Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie“ erfolgt durch digitale Öffentliche Auslegung im Internet mit zusätzlicher Möglichkeit zur Einsichtnahme im Amt für Stadtplanung. Die Ergebnisse sind nachfolgend in **Teil A** dokumentiert.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der Beteiligung der Öffentlichkeit mit Schreiben vom 04.08.2022 und mit einer Frist von 1 Monat erfolgt. Die Ergebnisse sind nachfolgend in **Teil B** (Träger öffentlicher Belange) und **Teil C** (Ämter) dokumentiert.

Dieses Dokument enthält alle Anregungen und Hinweise aus den Beteiligungsschritten gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB.
Gegen den Bebauungsplan wurden keine Bedenken geltend gemacht.

Stand: 06.12.2022

Index	Inhalt der Stellungnahmen	Beurteilung der Belange und Beschlussvorschlag
-------	---------------------------	--

A. Beteiligung der Öffentlichkeit

	Es sind keine Stellungnahmen erfolgt.	Wird zur Kenntnis genommen.
--	---------------------------------------	-----------------------------

B. Träger öffentlicher Belange - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

<p>B.01 vom 29.08.2022</p>	<p>Umwelt- und Gartenamt <u>Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde</u> Weder Einwände noch Anregungen.</p> <p>1. Korrekturhinweis zu Hinweisen im Rechtsplan: Die wasserrechtliche Erlaubnis ist bei der Oberen Wasser- und Bodenschutzbehörde zu beantragen.</p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde</u></p> <p>2. Im Planteil ist auf zwei zusätzlichen Flächen der Erhalt und die Entwicklung von Gehölzstrukturen in der zeichnerischen Festsetzung entsprechend der Darstellung „5.8 Grünordnerische Festsetzung“ mit einer Erhöhung des Flächenanteils zur Bindung für Bepflanzungen umzusetzen: Fläche A am nördlichen Grundstücksrand zur Ergänzung eines ökologisch wertvollen Uferrandstreifens. Fläche B an der südlichen Plangebietsgrenze zum Erhalt bzw. zur Ergänzung eines ökologisch wertvollen Gehölzsaums und der Grünzugfunktion.</p> <p>Gewünschte Änderungen in den Textlichen Festsetzungen:</p> <p>3. In den Grünflächen sind Wege nur in wasserdurchlässigem Aufbau herzustellen. Wasserundurchlässige oder mindernde Unterbauten wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig.</p>	<p>1. Es erfolgt eine redaktionelle Korrektur der Hinweise im Rechtsplan im Abschnitt „Niederschlagswasser“. Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>2. Die gewünschten Belange können ohne Änderung des Bebauungsplans unmittelbar vom Fachamt umgesetzt werden. Bei beiden benannten Flächen handelt es sich um vorhandene Grünflächen im Eigentum der Stadt. Die gewünschten zusätzlichen Pflanzungen können hier jederzeit realisiert werden. Im Bebauungsplan sind beide Flächen als öffentliche Grünflächen festgesetzt und damit dauerhaft gesichert. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>3. Es erfolgt eine Ergänzung der textlichen Festsetzungen in Punkt 1.7.</p>
---------------------------------------	--	--

Index	Inhalt der Stellungnahmen	Beurteilung der Belange und Beschlussvorschlag
<p>Fortsetzung B.01</p>	<p>4. In den Festsetzungen zum Landschaftsschutzgebiet ist der Satz <i>„Eine Wegebefestigung ist bis zu 70m² Fläche zulässig.“</i> zu streichen, da im Landschaftsschutzgebiet alle Maßnahmen nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung geregelt sind.</p> <p>5. Als Maßnahme für den Verlust von möglichen Brutvogelhabitaten sind innerhalb der „Gemeinbedarfsfläche Kindertagesstätten und Jugendzentrum“ an fachlich geeigneter Stelle am Gebäude mindestens jeweils 2 Nisthilfen für Nischen- und Höhlenbrüter zu installieren, zu pflegen und zu erhalten. Die Standorte sind mit einem Fachgutachter abzustimmen.</p> <p>Gewünschte Änderungen in den Hinweisen des Rechtsplans:</p> <p>6. Ergänzungen der Bodenschutzmaßnahmen: Bodenvernichtungen sind zu vermeiden und der gewachsene Boden soll überall dort erhalten werden, wo keine bauliche Anlage errichtet wird und keine Überprüfung erforderlich ist.</p> <p>7. Im Absatz zum Artenschutz ist der in die textlichen Festsetzungen aufzunehmende Satz zu zusätzlichen Nisthilfen (s.o. Pkt. 5) zu streichen.</p> <p>8. Zusätzlich Punkte für den Artenschutz: Zum Schutz von Kleintieren sind Entwässerungseinrichtungen, Retentionsmulden, Schachtabdeckungen, Lichtschächte, Kellertreppen usw. so zu gestalten, dass Tierarten wie Insekten, Amphibien, Reptilien und sonstige Kleintiere nicht gefährdet werden. Die artenschutzrechtlichen Verbote gelten unabhängig davon, ob die bauliche Maßnahme baugenehmigungspflichtig ist oder nicht.</p> <p>9. Es wird empfohlen, anfallendes Niederschlagswasser in Zisternen zu sammeln und für die Grünflächenbewässerung zu nutzen.</p> <p><u>Untere Denkmalschutzbehörde für Gartendenkmale</u></p> <p>10. Das Projekt ist hinsichtlich des Gartendenkmals 7000 Eichen – auch mit dem Beirat – abgestimmt. Keine Hinweise.</p>	<p>4. Es erfolgt eine Korrektur der textlichen Festsetzungen in Punkt 1.5.</p> <p>5. Es erfolgt eine Ergänzung der textlichen Festsetzungen in Punkt 1.7.</p> <p>6. Es erfolgt eine Ergänzung der Hinweise im Rechtsplan im Abschnitt „Schutz des Mutterbodens“.</p> <p>7. Es erfolgt eine Korrektur der Hinweise im Rechtsplan im Abschnitt „Artenschutz“.</p> <p>8. Es erfolgt eine Korrektur der Hinweise im Rechtsplan im Abschnitt „Artenschutz“.</p> <p>9. Es erfolgt eine Ergänzung der Hinweise im Rechtsplan im Abschnitt „Niederschlagswasser“.</p> <p>Den Anregungen wird gefolgt.</p> <p>10. Wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p>

Index	Inhalt der Stellungnahmen	Beurteilung der Belange und Beschlussvorschlag
Fortsetzung B.01	<p><u>Umwelt- und Gartenamt</u></p> <p>11. Keine Bedenken. Der vorhandene Basketballplatz als auch die Ballspielfläche weisen nun sehr geringe Abstände zur vorhandenen Wohnbebauung auf. Eine lärmintensive Nutzung durch Jugendliche über 14 Jahre kann zu Konflikten mit der Wohnnachbarschaft führen. In folgenden Verfahren kann die Nutzung dieser Freifläche eventuell eingeschränkt werden.</p> <p><u>Klimaschutz und Energieeffizienz</u></p> <p>12. Gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21.02.2022 zum Beschleunigten Ausbau der Installation von Photovoltaik im Stadtgebiet ist auf dem Gebäude die Installation einer solarenergetischen Anlage (prioritär PV, ersatzweise Solarthermie) auf mindestens 30% der Bruttodachfläche vorzunehmen, wenn auf dieser Dachfläche >75% der Jahressumme an elektrischem Strom einer PV-Anlage im Vergleich zu einer optimal ausgerichteten und unverschatteten Dachfläche erwirtschaftet werden kann und die zusammenhängende Nutzfläche mindestens 20 m² beträgt (begrünte Dachfläche zählt mit Ausnahme einer Retentionsbegrünung zur Nutzfläche).</p> <p><u>Grünordnung</u></p> <p>13. Das Projekt ist inhaltlich bereits im Detail abgestimmt. Bei Baumpflanzungen außerhalb zusammenhängender Grünflächen – also in Baumscheiben – sind folgende Baumscheibengrößen zu beachten, bei einer Pflanzgrubentiefe von jeweils 1,5 m: Bäume 1. Ordnung 16 m², Bäume 2. Ordnung 12 m², Bäume 3. Ordnung 8 m².</p> <p><u>Umweltbericht</u></p> <p>14. Belange sind abgestimmt. Hinweis auf eine redaktionelle Korrektur.</p>	<p>11. Wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan sichert hier lediglich die bestehende Situation fest. Es handelt sich um die dem Jugendzentrum zugeordnete Rasenspielfläche. Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>12. Der Hinweis wird als Abschnitt „Solarnutzung“ in die Hinweise zum Rechtsplan aufgenommen. Die vorliegende Hochbauplanung folgt dem Beschluss. Aufgrund der starken Beschattung durch den großkronigen Baumbestand unmittelbar angrenzend an das Baufeld ist auf dem Erweiterungsbau keine Solarnutzung möglich. Auf Grundlage des Stavo-Beschlusses ist aber auf dem Dach des Bestandsgebäudes eine PV-Anlage vorgesehen. Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>13. Die Hinweise zu den Baumscheibengrößen werden in die Hinweise im Rechtsplan im Abschnitt „Baumschutz“ aufgenommen. Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>14. Im Umweltbericht erfolgt die angesprochene redaktionelle Korrektur. Keine Abwägung erforderlich.</p>
B.02 vom 02.09.2022	<p>Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung IHK / HWK Keine Anregungen oder Bedenken. Belange werden nicht berührt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
B.03 vom 18.08.2022 und vom 16.06.2021	<p>Stadt- u. Kreisverband Kassel der Kleingärtner e.V. Verband bittet, dass</p> <p>1. von der Maßnahme keine zusätzliche Beschattung für das benachbarte Kleingartengelände ausgeht;</p>	<p>1. Mit der Kita-Erweiterung sind keine wesentlichen Änderungen für die Verschattung des Kleingartengeländes zu erwarten. Der heutige Schattenwurf wird durch das bestehende Kita-Gebäude und den dichten</p>

Index	Inhalt der Stellungnahmen	Beurteilung der Belange und Beschlussvorschlag
	<p>2. es durch die zusätzliche Bebauung keine Probleme mit der Entwässerung des oberhalb gelegenen Grundstückes und den angrenzenden Kleingartenparzellen gibt;</p> <p>3. der am östlichen Ende liegende bewachsene Erdhaufen so kultiviert wird, dass der Bewuchs regelmäßig gepflegt werden kann und es somit zu keiner Belästigung der anliegenden Kleingärten kommen kann.</p>	<p>Baumbestand auf der Kita-Böschung an der Südgrenze der Gärten bestimmt. Die zulässige Gebäude-Höhe von maximal 9 m ist so begrenzt, dass ein Neubau unter der Höhe dieses Baum-Gürtels verbleibt.</p> <p>2. Die Entwässerungsplanung ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans, sie erfolgt im Bauantrag. Eine Entwässerung auf das benachbarte Kleingartengelände ist nicht zulässig. Ein entsprechender Hinweis ist als Hinweis im Rechtsplan im Abschnitt „Niederschlagswasser“ aufgenommen.</p> <p>3. Die Grundstücksgestaltung und -pflege ist nicht Gegenstand eines Bebauungsplans. Sie erfolgt im vorliegenden Fall durch das Umwelt- und Gartenamt, da es sich um die Freifläche des Jugendzentrums handelt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>B.04 vom 11.08.2022</p>	<p>Regierungspräsidium Kassel / Dezernat 21/2L - Regionalplanung Keine erneute Stellungnahme nötig.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>B.05 vom 09.08.2022</p>	<p>Regierungspräsidium Kassel / Dezernat 26 - Forst, Jagd Keine Anregungen oder Bedenken. Belange werden nicht berührt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>B.06 vom 15.06.2021</p>	<p>Regierungspräsidium Kassel / Dezernat 27 - Naturschutz RP bittet mit Verweis auf den Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN), in dem die Fläche der Kindertagesstätte als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft dargestellt ist, um Erhalt sämtlicher Vegetationsstrukturen (Gehölz- und Strauchbewuchs) außerhalb des direkten Eingriffsraumes, da nur so die Funktionen von Natur und Landschaft, Klima und regionaler Grünzug im Wesentlichen unbeeinträchtigt verbleiben können.</p>	<p>Der Belang wird im Bebauungsplan umgesetzt. Nur ein Kernbereich des Geltungsbereiches wird als „Gemeinbedarfsfläche“ mit Baumöglichkeit fest. Die angrenzenden Freiflächen werden als „Grünflächen“ gesichert. Für diese setzen die textlichen Festsetzungen (Pkt. 1.7) fest, dass „der vorhandene Gehölz- und Strauchbewuchs im Rahmen der Neugestaltung vollständig zu erhalten oder ökologisch gleichwertig zu ersetzen ist.“ Zwei vorhandene Baum- und Strauchzonen sind zudem als Flächen zum „Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ festgesetzt (Pkt. 1.8).</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
<p>B.07 vom 17.08.2022</p>	<p>Regierungspräsidium Kassel / Dezernat 31/3 - Wasserwirtschaft: Keine Anregungen oder Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>B.08 vom 15.08.2022</p>	<p>Regierungspräsidium Kassel / Dezernat 31/5 - Abwasser: <u>Bereich Kommunales Abwasser, Gewässergüte:</u> 1. Keine Stellungnahme. <u>Bereich Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe:</u> 2. Keine Einwände.</p>	<p>1. Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>2. Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Index	Inhalt der Stellungnahmen	Beurteilung der Belange und Beschlussvorschlag
B.09 vom 04.08.2022 und vom 21.05.2021	Regierungspräsidium Kassel / Dezernat 34 - Bergaufsicht: <i>Keine Einwände.</i> Hinweis auf das Braunkohle- Bergwerksfeld „Vereinigte Glückauf“ unter dem Plangebiet und den Bergwerkseigentümer Uniper Kraftwerk GmbH.	Die Stadt ist dem Hinweis in der frühzeitigen Beteiligung gefolgt und hat den Bergwerkseigentümer angehört. Dieser hat mitgeteilt, dass hier kein Bergbau betrieben worden ist und dass keine Bedenken bestehen. Die Information wird in die Begründung aufgenommen. Keine Abwägung erforderlich.
B.10 vom 29.08.2022	Zweckverband Raum Kassel 1. Der ZRK hat die FNP-Änderung ZRK 71 „Gemeinbedarf Kita Mattenberg“ aufgestellt. Die Änderung wurde am 30.05.2022 rechtswirksam. 2. Im Geltungsbereich befindet sich zum Teil eine Landschaftsschutzgebietseintragung. Dies bitte in der Begründung (Pkt 2.3) berichtigen. 3. Konkretere Festsetzungen zu Maßnahmen wie Dachbegrünungen und versickerungsfähigen Oberflächenbefestigungen auch außerhalb der Stellplätze sind wünschenswert. Die Versiegelung der Außenflächen sollte auf ein Minimum begrenzt werden.	1. Wird zur Kenntnis genommen. 2. Die Begründung wird in Kap. 2.3 berichtigt. 3. Es erfolgen Korrekturen der textlichen Festsetzungen zur Festsetzung einer Dachbegrünung (Pkt. 1.8) sowie zum wasserdurchlässigen Aufbau von Wegeflächen in den Grünflächen (Pkt. 1.7). Den Anregungen wird gefolgt.
B.11 vom 20.09.2022	Vodafone West GmbH Keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
B.12 vom 28.08.2022 und vom 27.05.2021	Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen (BVNH) e.V. Keine Einwände. Anregung, im weiteren Verfahren die Verwendung von autochthonen Gehölzen und Saatgut (Regiosaat) festzuschreiben.	In den textlichen Festsetzungen wurde in Punkt 1.8 die Festsetzung: „Für jegliche Gehölzpflanzungen (...) sind einheimische Arten (...) zu verwenden.“ aufgenommen. Der Anregung wird gefolgt.
B.13 vom 16.08.2022	Städtische Werke Netz + Service GmbH Es bestehen keine Einwände. Die Städtische Werke planen zeitnah den Fernwärmeausbau im Bereich Mattenberg.	Für das Kita-Gebäude ist in Abstimmung mit den Städtischen Werken die Umstellung auf Fernwärme vorgesehen. Im Rechtsplan wird darauf in den Hinweisen im Abschnitt „Klimaneutralität“ hingewiesen. Keine Abwägung erforderlich.
B.14 vom 08.08.2022	KVG - Kasseler Verkehrsgesellschaft AG Keine Einwände. Belange werden nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen.

C. Ämter - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

-	Kommunale Gesamtentwicklung / -IG-	
C.01 vom 16.09.2022	Liegenschaftsamt / -23- Keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.

Index	Inhalt der Stellungnahmen	Beurteilung der Belange und Beschlussvorschlag
C.02 vom 21.08.2022	Feuerwehr / - 37 – 1. Gegebenenfalls kann sich die Notwendigkeit für Sperrflächen oder Halte- /Parkverbote in der Mattenbergstraße ergeben, um den Einsatz des Rettungsdienstes und der Feuerwehr dauerhaft zu ermöglichen. 2. Die U3 –Betreuung und – Inklusion soll vorzugsweise erdgeschossig berücksichtigt werden.	1. Wird zur Kenntnis genommen. Belang ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans, sondern späterer verkehrsregelnder Maßnahmen. 2. Wird zur Kenntnis genommen. Belang ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans, sondern wird in der Hochbauplanung umgesetzt. Keine Abwägung erforderlich.
C.03 vom 07.09.2022	Jugendamt / -51- Keine Einwände oder Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
C.04 vom 09.09.2022	Kindertagesbetreuung Kassel / -59- Keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
C.05 vom 10.08.2022 und vom 27.05.2021	Bauverwaltungsamt / -60- Kein Bedarf für eine Stellungnahme.	Wird zur Kenntnis genommen.
C.06 vom 15.09.2022	Vermessung und Geoinformation /-62- Verschiedene Hinweise auf redaktionellen Korrekturbedarf im Hinblick auf die Stadtgrundkarte und zu den Höhendaten im Planteil, in den textlichen Festsetzungen und im Umweltbericht.	Die angesprochenen redaktionellen Korrekturen im Planteil, in den textlichen Festsetzungen und im Umweltbericht werden übernommen. Keine Abwägung erforderlich.
C.07 vom 01.09.2022	Bauaufsicht / -632- Keine Bedenken. 1. Hinweis auf einen Widerspruch zwischen den Planungszielen und der Stellplatzsatzung zum Thema Stellplatz- Eingrünung. 2. Hinweis auf einen möglichen Bedarf barrierefreier Stellplätze. 3. Hinweis auf redaktionellen Korrekturbedarf in der Begründung, Kap. 8. Die dortigen Zeitangaben sind überholt und sollten gestrichen werden. 4. Wunsch, die Festsetzung zur maximalen Gebäudehöhe durch einen Verweis auf den Vorrang der HBO zur Einhaltung der erforderlichen Abstandsflächen zu ergänzen.	1. Es erfolgt eine Korrektur in Punkt 1.4 der textlichen Festsetzungen zur Umsetzung der im Plan festgesetzten Planung. 2. Die festgesetzte Fläche für Stellplätze wird auf eine Breite von 30 m erweitert und damit ausreichend groß dimensioniert, um im Rahmen des notwendigen Stellplatz- Nachweises auch die Anlage barrierefreier Stellplätze zu ermöglichen. 3. Der nicht mehr aktuelle Absatz in Kap. 8 der Begründung wird gestrichen. 4. Der Verweis auf den Vorrang der HBO wird in die Begründung (Kap. 5.3) aufgenommen. Eine Aufnahme in die textlichen Festsetzungen ist nicht erforderlich, da es sich sowohl bei der Höhenfestsetzung wie bei der Zahl der festgesetzten Vollgeschosse im Bebauungsplan um Obergrenzen handelt, die die Abstandsregelungen der HBO nicht außer Kraft setzen.

Index	Inhalt der Stellungnahmen	Beurteilung der Belange und Beschlussvorschlag
	5. Hinweis auf einen Widerspruch zwischen den Planungszielen und der Stellplatzsatzung im Hinblick auf die Abstandsflächen zur Straßenverkehrsfläche.	5. Es erfolgt eine Korrektur in Punkt 1.4 der textlichen Festsetzungen zur Umsetzung der im Plan festgesetzten Planung. Den Anregungen wird gefolgt.
C.08 vom 29.08.2022	Straßenverkehrs- und Tiefbauamt / -663- Hinweise zur Durchführung und Finanzierung notwendiger Anpassungsarbeiten an öffentlichen Verkehrsflächen durch die Vorhabenträger.	Die Hinweise werden als Abschnitt „Öffentliche Verkehrsflächen“ in die Hinweise zum Rechtsplan aufgenommen. Den Anregungen wird gefolgt.
C.09 vom 17.08.2022	Die Stadtreiniger Kassel / -70- Keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
C.10 vom 22.08.2022 und vom 01.06.2021	KASSELWASSER / -71- Keine Bedenken. 1. Feststellung, dass eine im Plangebiet verlaufende Kanaltrasse im Bebauungsplan festgesetzt ist. 2. Sofern sich die Einleitmengen in die städtische Abwasseranlage durch das Baufeld gegenüber dem Ist-Zustand erhöhen, behält sich KASSELWASSER vor, wirksame Maßnahmen zur Regenwasserretention auf dem Grundstück zu fordern.	1. Der Bebauungsplan setzt die Kanaltrasse im Planteil und in den textlichen Festsetzungen zur Sicherung fest. 2. Die geltend gemachten wassertechnischen Belange werden in die Hinweise im Rechtsplan im Abschnitt „Niederschlagswasser“ aufgenommen. Keine Abwägung erforderlich.

Kassel, 06. Dezember 2022

Heiko Büsscher

 Kirschbaum
 (- 6312 SG -)

 Herzbruch
 (- 6312 -)

Begründung
zum
Bebauungsplan der Stadt Kassel
Nr. VIII/29
'Kita Mattenbergstraße 168'
Stadtteil Oberzwehren
mit gesondert dokumentiertem
Umweltbericht

06.12.2022

Kassel documenta Stadt

BAS

Büro für Architektur und Stadtplanung

Trägerin der Bauleitplanung:

Stadt Kassel

Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz

Untere Königsstraße 46

34117 Kassel

Bearbeitung:



Büro für Architektur und Stadtplanung

Querallee 43

34119 Kassel

Tel.: 0561.78808-70

Fax: 0561.710405

mail@bas-kassel.com

www.bas-kassel.com

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung	5
1.1	Ziel und Zweck der Planung	5
1.2	Lage des Plangebietes und räumlicher Geltungsbereich	5
1.3	Planverfahren	6
2.	Rahmenbedingungen	7
2.1	Regionalplanung	7
2.2	Flächennutzungsplanung	7
2.3	Landschaftsplanung und Schutzgebiete	8
2.4	Lärmaktionsplan Nordhessen und Verkehrsentwicklungsplan (VEP) Kassel 2030	8
2.5	Fortschreibung Luftreinhalteplan für den Ballungsraum Kassel	8
2.6	Integriertes Klimaschutzkonzept für die Stadt Kassel	9
2.7	Bestehendes Planungsrecht / Änderung B-Plan Nr. 9 SW/19	9
2.8	Satzungen	9
3.	Bestand	10
3.1	Städtebauliche Situation - Stadträumliches Umfeld	10
3.2	Städtebauliche Situation	10
3.3	Erschließung und Verkehr	11
3.4	Natur- und Umweltschutz	12
3.5	Kunstwerk 7000 Eichen	12
3.6	Technische Infrastruktur, Ver- und Entsorgung	13
4.	Planung	14
4.1	Standortwahl	14
4.2	Eingriff in den Baumbestand und das Kunstwerk 7000 Eichen	15
4.3	Städtebauliches Konzept	16
4.4	Erschließung und ruhender Verkehr	17
4.5	Freiflächen, Bepflanzung und Naturschutz	17
4.6	Technische Infrastruktur, Ver- und Entsorgung	17
4.7	Flächenbilanz, städtebauliche Kennziffern	18
5.	Festsetzungen des Bebauungsplanes	19
5.1	Geltungsbereich	19
5.2	Art der baulichen Nutzung	19
5.3	Maß der baulichen Nutzung	19
5.4	Überbaubare Grundstücksfläche und Bauweise	20
5.5	Stellplätze	21
5.6	Verkehrsflächen und technische Erschließung	21
5.7	Grünflächen	21
5.8	Grünordnerische Festsetzungen	22
5.9	Externer Ausgleich	23
5.10	Gestaltungsfestsetzungen nach Hessischer Bauordnung	24
6.	Umweltbericht	24
7.	Auswirkungen der Planung	24
8.	Durchführung und Kosten	25
9.	Rechtsgrundlagen	25



Übersichtsplan Teilbereich A, o.M. (Quelle: Stadt Kassel, Vermessung und Geoinformation)

Lageplan Teilbereich B (Ausgleich, Harleshausen), o.M. (Quelle: Stadt Kassel, Vermessung und Geoinformation)



1. Einführung

1.1 Ziel und Zweck der Planung

In Kassel besteht ein hoher Bedarf an Kitaplätzen. Insbesondere der Stadtteil Oberzwehren und die Mattenbergsiedlung haben eine wachsende Nachfrage an Kinderbetreuungsplätzen im U3-als auch im Ü3-Bereich.

Die bestehende Fläche der Kindertagesstätte (Kita) und des Jugendzentrums (JuZ) liegt fast vollständig im Innenbereich gemäß § 34 Baugesetzbuch, den die Stadt Kassel per Satzung bestimmt hat. Ein kleiner westlicher Teil des Gebäudes und der Außenbereich der Kita befinden sich im Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch. Für eine jetzt vorgesehene bauliche Erweiterung der Kita ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die die Erweiterung der Kindertagesstätte sowie die räumliche Sicherung des bestehenden Kita- und Jugendzentrum-Standortes geschaffen werden. Es ist beabsichtigt den Bestand und die Erweiterungsfläche als Gemeinbedarfsfläche auszuweisen unter Beachtung der Aspekte:

- Städtebauliche Verträglichkeit des neuen Baukörpers in Bezug auf das Umfeld,
- Verträglichkeit des Vorhabens hinsichtlich der Belange des Natur- und Denkmalschutzes,
- Prüfung der Erschließungssituation und des Stellplatzbedarfs.

Mit dem Bebauungsplan Nr. VIII/29 „Kita Mattenbergstraße 168“ wird eine Teilfläche des Bebauungsplanes Nr. 9 SW/19 „Dauerkleingärten 19. Mattenberg“ vom 04. Februar 1985 geändert.

1.2 Lage des Plangebietes und räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans VIII/29 „Kita Mattenbergstraße 168“ umfasst zwei Teilbereiche: Teilfläche A umfasst den Kita-Standort und befindet sich am südwestlichen Rand der Mattenbergsiedlung im Stadtteil „Oberzwehren“. Er wird von der angrenzenden Mattenbergstraße erschlossen. Im Norden grenzt der Kleingärtnerverein Mattenberg e.V. an das Plangebiet an.

Der Geltungsbereich von Teilfläche A wird aus dem bestehenden ca. 6.914 m² großen Flurstück 38/9, einer ca. 3.200 m² großen Teilfläche von dem südlich anschließenden Flurstück 38/10 und zwei kleiner Teilflächen der Straßenparzelle 86/3 gebildet und hat eine Gesamtgröße von ca. 10.300 m². Alle Flächen liegen in Flur 11 in der Gemarkung Oberzwehren und befinden sich im Eigentum der Stadt.

Die Grundstückstiefe beträgt von der Mattenbergstraße bis zur rückwärtigen Grenze ca. 32 m, die Nordost-Südwest-Ausdehnung ca. 150 m.

Teilfläche B umfasst die für die Kita-Erweiterung erforderliche externe Ausgleichsfläche und befindet sich im Grünzug des Geilebachtals im Stadtteil „Harleshausen“. Die Ackerparzelle wird vom Steinstückerweg erschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst hier eine ca. 1.400 m² große Teilfläche des Flurstücks 104/19 in der Flur 6 in der Gemarkung Harleshausen und befindet sich im Eigentum der Stadt.

1.3 Planverfahren

Der Kita und JuZ-Standort befindet sich überwiegend im Innenbereich gemäß §34 Baugesetzbuch. Ein kleiner Teil der Kita und der Außenbereich der Kita sowie die Erweiterungsfläche befinden sich im Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch. Aus diesem Grund ist die Durchführung im Regelverfahren mit Umweltprüfung und Umweltbericht gemäß §2a BauGB erfolgt.

Der Geltungsbereich umfasst keine öffentlichen Verkehrsflächen. Es wird daher ein einfacher Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt. Das Bebauungsplanverfahren wird im regulären Verfahren nach Baugesetzbuch mit zweistufiger Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 - 4a Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Zur Berücksichtigung der Belange von Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB und den in § 1a BauGB genannten Vorschriften zum Umweltschutz i. V. mit § 11 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz liegt für diesen Bebauungsplan ein separat dokumentierter Umweltbericht gem. § 2a BauGB vor. Die Ergebnisse des Umweltberichtes sind in die Festsetzungen des Bebauungsplans eingeflossen.

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans hat die Stadt Kassel mit der Hochbauplanung für die Kita-Erweiterung begonnen. Entsprechend werden in dieser Begründung zum Teil Bezüge zu dieser Planung benannt.

Verfahrensschritte:

- | | |
|------------------------------|---|
| 01.02.2021 | Aufstellungsbeschluss |
| 25.05.2021 -18.06.2021 | Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB nach Bekanntmachung im Amtsblatt am 14.05.2021 (digitale Auslegung) |
| 17.06.2021 | Ortsbeirats-Sitzung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
Parallel: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4(1) BauGB mit Schreiben vom 18. Mai 2021 |
| 02.06.2022
und 14.07.2022 | Ortsbeiratssitzungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit und |
| 18.07.2022 | Erneuter Aufstellungsbeschluss zur Erweiterung des Geltungsbereichs und Beschluss zur Einleitung der Öffentlichen Auslegung. |
| 08.08.2022 – 09.09.2022 | Öffentliche Auslegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB
Parallel: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4(1) BauGB mit Schreiben vom 04. August 2022 |

2. Rahmenbedingungen

2.1 Regionalplanung

Im Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN) gehört die Fläche der Kindertagesstätte (Teilfläche A) zum Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft. Die Funktionen von Natur und Landschaft, Klima und regionale Grünzug-Beziehungen werden durch das Vorhaben nicht wesentlich beeinträchtigt. Das liegt zum einen an der geringen Größe und dem weitgehenden Erhalt der bestehenden Vegetation und zum anderen an der Teilentsiegelung und naturnäheren Umgestaltung eines Bolzplatzes als Außenraum der Kita. Das geplante Vorhaben ist daher mit den grundsätzlichen Planungszielen der Regionalplanung vereinbar. Die angrenzende Kleingartenanlage, welche als Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktion dargestellt ist, wird durch das Vorhaben nicht eingeschränkt.

2.2 Flächennutzungsplanung

Für den Flächennutzungsplan (FNP) hat der Zweckverbandes Raum Kassel (ZRK) 2021 zur Vorbereitung der Kita-Erweiterung ein Änderungsverfahren durchgeführt und im März 2022 abgeschlossen. Der geänderte FNP stellt die Bestandsfläche der Kita sowie den südlich angrenzenden Erweiterungsbereich als Gemeinbedarfsfläche dar. Das im Norden zum Kita-Grundstück gehörende Rasensportfeld ist ebenso wie die südlichen Erweiterungsflächen für das Kita-Außengelände als „Grünfläche“ dargestellt.

Die externe Ausgleichsfläche in Harleshäusern ist im FNP als „Landwirtschaftliche Fläche“ dargestellt. Sie ist im Landschaftsplan dem „Landschaftsraum Mittleres Geilebachtal“ zugeordnet mit der Maßnahme „Sicherung und Entwicklung des Talraumes als Grünzug“ und der Empfehlung (u.a.): „Sicherung der vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzungen / Entwicklung nachhaltiger standortangepasster Nutzungsformen.“

Die Festsetzungen des Bebauungsplans folgen dem FNP, der Bebauungsplan ist mit seinen beiden Teilbereichen aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Nach der Umwidmung



Flächennutzungsplan - Ausschnitt Teilbereich A unmaßstäblich

2.3 Landschaftsplanung und Schutzgebiete

Im Südwesten des Geltungsbereichs (Teil A) liegt ein kleiner Teilabschnitt im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Stadt Kassel“. Hier grenzen das Feuchtbiotop des Heisebachs und die Kuppe des Mattenbergs (225 m über NHN) an. Weitere Schutzgebietseintragungen) liegen im Geltungsbereich nicht vor. Innerhalb des Untersuchungsraums der Umweltprüfung sowie in der unmittelbar angrenzenden Umgebung des Geltungsbereichs sind weder Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) noch europäische Vogelschutzgebiete ausgebildet oder betroffen.

Im Norden und Nordosten angrenzend an den Geltungsbereich sind Dauerkleingärten definiert. Westlich des Planungsgebietes liegt der.

Teilbereich B im Landschaftsraum des Geilebachs im Stadtteil Harleshausen liegt in keinem ausgewiesenen Schutzgebiet.

2.4 Lärmaktionsplan Nordhessen und Verkehrsentwicklungsplan (VEP) Kassel 2030

Aus der Lärmkartierung aus dem Jahr 2017 ergibt sich, dass der Geltungsbereich einer straßenverkehrsbedingten Tagesbelastung von 55–60 dB(A) unterliegt. Nachts unterliegt das Plangebiet im nördlichen Bereich einer Vorbelastung von 45–50 dB(A), welche zum Süden hin auf 50–55 dB(A) ansteigt. Lärmquelle ist die an der südlichen Stadtgrenze verlaufende Autobahn.

Für die vorgesehene Planung bestehen laut der DIN 18005 keine Orientierungswerte für die Gemeinbedarfsfläche. Als Vergleichswert kann das Mischgebiet herangezogen werden. Infolgedessen ist ersichtlich, dass die Orientierungswerte voraussichtlich eingehalten werden, nur der südliche Bereich überschreitet diese nachts evtl. um bis zu 5 dB(A), jedoch ist dies aufgrund der bestehenden und geplanten öffentlichen Nutzung, die am Tage stattfindet und keine Übernachtungen vorsieht, zu vernachlässigen.

2.5 Fortschreibung Luftreinhalteplan für den Ballungsraum Kassel

Die lufthygienische Situation in Kassel ist seit Jahren schwierig. Die besondere topografische Situation des Kasseler Beckens führt dazu, dass im gesamten Stadtgebiet erhöhte Anforderungen an die Luftreinhaltung bestehen, um Gesundheitsgefahren für die Bevölkerung zu vermeiden.

Als problematische Schadstoffe, sind vor allem Feinstaub (PM10) und Stickstoffdioxid (NO₂) von Belang. Neben dem Verkehrsbereich als stärkstem Belastungsfaktor stellen die Hausfeuerungsanlagen eine wesentliche Luftschadstoffquelle in Kassel dar.

Der Flächennutzungsplan 2009 weist das Gebiet des Zweckverbandes Raum Kassel und damit auch das Kasseler Stadtgebiet vollständig als ‚Vorranggebiet Luftreinhaltung‘ aus.

Mit der 1. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für den Ballungsraum Kassel ist inzwischen der vierte Luftreinhalteplan für das Gebiet der Stadt Kassel in Kraft getreten. Mit der Veröffentlichung des Luftreinhalteplans durch das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im August 2011 wurde der Maßnahmenplan für alle Institutionen, die Verantwortung in den verschiedenen Maßnahmenbereichen haben, verbindlich.

Damit besteht in Kassel ein besonderes städtebauliches Erfordernis, die Aufnahme emissionsbeschränkender Festsetzungen in Bebauungsplänen zu prüfen. Da es sich um eine Baumaßnahme der Stadt Kassel handelt, werden die entsprechenden Anforderungen beachtet.

2.6 Integriertes Klimaschutzkonzept für die Stadt Kassel

Im November 2012 wurde von der Stadtverordnetenversammlung die Umsetzung des integrierten Klimaschutzkonzepts für die Stadt Kassel beschlossen. Die Stadt Kassel hat sich der Bewegung von Städten angeschlossen, um ihren Beitrag zur Begrenzung der globalen Erderwärmung zu leisten. Um das Ziel zu erreichen bis 2030 klimaneutral zu werden (Beschluss 101 18 1379 der Stadtverordnetenversammlung), soll jede Entscheidung der kommunalen Selbstverwaltung auf diese Zielerreichung hin überprüft werden.

Im Klimaschutzkonzept sind Handlungsziele festgelegt, wie die Stadt ihren Verpflichtungen im Klimabündnis sowie in den Programmen "100 Kommunen für den Klimaschutz" und 100 % Erneuerbare Energie Regionen" nachkommen und den CO₂-Ausstoß bis 2030 um 31,3 % gegenüber 2009 reduzieren kann.

Ein Handlungsfeld dazu ist die "Energieoptimierte Planung und Energetische Verbesserung von Wohn-, Gewerbe- und Industriegebieten". Hierzu zählt die Berücksichtigung energetischer Aspekte über Festsetzungen im Bebauungsplan.

Optimaler Weise sind Gebäude zur Verringerung der Abhängigkeit von Importen fossiler Energieträger und mit Blick auf den Klimaschutz so zu errichten und zu betreiben, dass sie mit möglichst geringem Primärenergiebedarf auskommen und geringe CO₂-Emissionen aufweisen. Es gilt, den Energiebedarf durch Effizienzmaßnahmen wie Verbrauchsminimierung, intelligente Verteilung und verlustarme Produktion gering zu halten und den verbleibenden Anteil durch Energieträger zu decken, die möglichst heimischen Ursprungs sind und keinen fossilen Kohlenstoff enthalten. Gesetzliche Mindestvorgabe hierfür sind die aktuellen Grenzwerte des Gebäudeenergiegesetzes (GEG).

Am 1. November 2020 trat das GEG in Kraft. Das bisherige Energieeinsparungsgesetz (EnEG), die bisherige Energieeinsparverordnung (EnEV) und das bisherige Erneuerbare-Energien-Wärme-gesetz (EEWärmeG) treten mit dem Inkrafttreten des GEG außer Kraft. Das neue Gebäudeenergiegesetz enthält Anforderungen an die energetische Qualität von Gebäuden, die Erstellung und die Verwendung von Energieausweisen sowie an den Einsatz erneuerbarer Energien in Gebäuden. Das aktuelle energetische Anforderungsniveau für Neubauten und Sanierung wird nicht verschärft.

2.7 Bestehendes Planungsrecht / Änderung B-Plan Nr. 9 SW/19

Nördlich an das Plangebiet befindet sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 SW/19 „Dauerkleingärten 19. Mattenberg“ vom 04. Februar 1985. Dieser Bebauungsplan definiert die rechtliche Sicherung der Dauerkleingärten. Der Bolzplatz im Nordosten des Geltungsbereichs ist in diesem B-Plan als Kleingartengelände festgesetzt. Diese Festsetzung wird an dieser Stelle mit der neuen Festsetzung „private Grünfläche – Freifläche Jugendzentrum“ überschrieben. Die 1985 erfolgte Einbeziehung der auf dem Kita/JuZ-Grundstück gelegenen Spielfläche in den Geltungsbereich des Kleingarten-Bebauungsplans ist irrtümlich erfolgt. Es bestand zu keinem Zeitpunkt das Ziel, die Spielfläche des Jugendzentrums in Kleingärten umzuwandeln oder die Verantwortung für die Spielfläche dem Kleingartenverein zu übertragen. Mit der jetzt erfolgenden Aufnahme der Spielfläche in den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. VIII/29 wird die vorhandene Nutzung und Zuständigkeit gesichert.

2.8 Satzungen

Im Geltungsbereich sind rechtsgültige Satzungen bindend, deren Inhalte im Rahmen der Bauleitplanung grundsätzlich ebenfalls zu berücksichtigen sind.

Für die Behandlung des Abwassers (Schmutzwasser, Niederschlagswasser) gilt die **Abwassersatzung** (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und –Gebührensatzung) vom 20.06.2011 in der Fassung der dritten Änderung vom 27. Januar 2014. Mit der Satzung wird die Anschlusspflicht an das vorhandene öffentliche Abwassersystem begründet.

Für Niederschlagsflächen, die nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden, ist eine Befreiung von der Anschlusspflicht gemäß der vorgenannten Satzung bei KASSELWASSER zu beantragen. Die

wasserrechtliche Erlaubnis einer abweichenden Regenwasserversickerung ist bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Die **Baumschutzsatzung** (in ihrer jeweils gültigen Fassung) regelt den Schutz von Bäumen in den im Zusammenhang bebauten Bereichen des Stadtgebietes.

Bäume sind nach Maßgabe dieser Satzung wegen ihrer Schönheit, Seltenheit oder natürlichen Eigenart zu schützen und dienen der

- Erhaltung / nachhaltigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen für die Bewohner,
- Gliederung / Pflege des Stadtbildes,
- Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- Erhaltung / Verbesserung des Stadtklimas,
- Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen und zur
- Erhaltung eines Lebensraumes für Tiere.

Die Satzung macht die Verantwortung der Eigentümer für Grünstrukturen auf ihren privaten Flächen deutlich und schützt damit den Gehölzbestand in der Stadt. Auf Grundlage der Satzung werden Laubbäume mit einem Stammumfang ab 80 cm (Nadelbäume ab 100 cm) geschützt. Maßgebend ist der Umfang gemessen in 1 m Höhe. Ein Eingriff in einen geschützten Baumbestand ist genehmigungspflichtig.

Weiterhin ist die sog. '**Stellplatzsatzung**' (in ihrer jeweils gültigen Fassung) maßgeblich. Sie regelt neben der verbindlichen Anzahl der zu erstellenden bzw. nachzuweisenden Stellplätze für bauliche Nutzungen auch deren Gestaltung (Größe, Ausführung sowie bei oberirdischen Stellplätzen auch die Gliederung durch Pflanzstreifen / Bäume) und die Anordnung auf den Grundstücken (Zufahrtsmöglichkeiten, Erreichbarkeit). Die Stellplatzsatzung gilt, soweit in diesem Bebauungsplan keine abweichenden Festsetzungen getroffen worden sind.

Auf die Einhaltung der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (GaVO) wird hingewiesen.

3. Bestand

3.1 Städtebauliche Situation - Stadträumliches Umfeld

Das Plangebiet liegt am Rande des Stadtteils Oberzwehren zwischen dem Kleingärtnerverein Mattenberg e.V. und der Siedlungsstruktur 'Am Mattenberg'. Oberzwehren wurde 1939 nach Kassel eingemeindet und gliedert sich in den alten Ortskern und die geschaffenen Siedlungsbereiche des 20. Jahrhunderts. Die Mattenbergsiedlung in unmittelbarer Nähe des Geltungsbereichs weist vor allem mehrgeschossigen Wohnungsbau auf, meist in offener Zeilenbauweise seit dem Ende der 30er Jahre, häufig als geförderter Wohnraum errichtet.

3.2 Städtebauliche Situation

Bei dem Vorhabenstandort handelt es sich um eine Anlage für soziale Zwecke am Rand eines bestehenden Wohnquartiers nahe an einem attraktiven Naherholungsgebiet. Der Geltungsbereich befindet sich in peripherer Lage von Kassel und am Rand von Oberzwehren. An dem Kita- und JuZ-Standort schließt sich nach Süden und Westen außerhalb des Planbereichs ein gestalteter Freiraum mit Spiellandschaft im Außenbereich an, der von der Planung nicht beeinträchtigt wird. Nach Norden grenzt das bestehende Kita/JuZ-Grundstück an das Gelände des Kleingartenvereins Mattenberg an. Im Osten bildet die Mattenbergstraße die Plangebietsgrenze.



Luftbild stadträumliches Umfeld Kita Mattenbergstraße 168 (Quelle: Vermessung und Geoinformation Kassel)

3.3 Erschließung und Verkehr

Der Geltungsbereich wird im Südosten über die Mattenbergstraße erschlossen.

Die Mattenbergstraße als Erschließungsstraße für die Kita ist wenig befahren und wird als Wohnstraße und für den ruhenden Verkehr zum straßenbegleitenden Parken genutzt. Im Geltungsbereich befindet sich am östlichen Rand eine Fläche mit 7 Senkrechtparkplätzen auf dem Straßenflurstück Nr. 38/9 der Mattenbergstraße. Diese Stellplätze sind kein Bestandteil der öffentlichen Verkehrsfläche. Für die Stellplätze besteht eine Zuordnung zur Kita für deren Stellplatznachweis.



Blick Richtung Nordosten auf die Mattenbergstraße mit ruhendem Verkehr



Eingangsbereich Kindertagesstätte

Fußgänger und Radfahrer

Die Bedingungen für Fuß- und Radverkehr im Plangebiet sind als befriedigend zu bewerten. Die Mattenbergstraße und die anderen angrenzenden Straßen sind durch die städtische Randlage und die überwiegende Wohnbebauung und dem damit tendenziell geringeren Verkehrsaufkommen gut für Rad- und Fußverkehr geeignet, jedoch ist die Gehwegbreite nur als ausreichend zu bezeichnen.

ÖPNV

Die ÖPNV-Anbindung der Kita ist trotz der peripheren Lage als zufriedenstellend zu beurteilen. Mehrere Straßenbahn- und Buslinien an der Haltestelle Waldmannstraße, die ca. 400 m in östlicher Richtung liegt, verkehren nach Norden in ca. 20 Minuten in die Innenstadt sowie Richtung Süden nach Baunatal. Die Hauptrichtungen werden dabei tagsüber alle paar Minuten und abends mindestens viertelstündlich bedient.

Die nächstgelegene Bushaltestelle "Im Füllchen" liegt ca. 200 m vom Geltungsbereich entfernt.

3.4 Natur- und Umweltschutz

Die Bestandsbeschreibung zu Natur- und Umweltschutz erfolgt im Umweltbericht.

Das Plangebiet ist insgesamt durch eine von Nord nach Süd stark ansteigende Topografie gekennzeichnet mit mehreren terrassierten Höhenschritten zwischen den Freiflächen im Norden und dem Bolzplatz im Süden und einem Höhenunterschied von 9 m.

Unter dem Plangebiet befindet sich das Braunkohle-Bergwerksfeld „Vereinigte Glückauf“. Der Bergwerkeigentümer „Uniper Kraftwerk GmbH“ hat mitgeteilt, dass hier kein Bergbau betrieben worden ist und entsprechend keine Bedenken bestehen.

3.5 Kunstwerk 7000 Eichen

Im Geltungsbereich (Teil A) befindet sich eine größere Zahl von Bäumen, die Bestandteil des Kunstwerks '7000 Eichen' sind. Ein Teil dieser Bäume ist unmittelbar vom geplanten Bauvorhaben betroffen.

Das Kunstwerk „7000 Eichen“ gehört zu den größten und bedeutendsten Außenskulpturen der Welt. Es umfasst 7.000 im gesamten Stadtgebiet verteilte Baumstandorte, denen jeweils eine Basalt-Stele zugeordnet ist. Der einzelne Baum zusammen mit der Stele ist als eine lebendige, Altes und Neues verbindende Plastik zu verstehen. Das Werk wurde 1982 vom Künstler Joseph Beuys zur documenta 7 initiiert und mit der letzten Baum-Pflanzung zur documenta 8 im Jahr 1986 vollendet. Das vom Künstler als „soziale Plastik“ verstandene Projekt ist ein lebendiges und vielfältig in das Stadtgefüge hineinwirkendes Objekt. Die

überwiegend im öffentlichen Straßenraum und auf Schul- und Kindergartengeländen, aber auch in Wohngebieten und zum Teil auf privaten Flächen gepflanzten Bäume umfassen neben den namensgebenden Eichen zahlreiche weitere Laubbaumarten.

Die „7000 Eichen“ werden auf Initiative der Stadt seit 2002 durch die „Stiftung 7000 Eichen“ betreut und seit 2005 als Kultur- und Gartendenkmal nach § 2 (1) HDSchG geschützt. Zudem berät der vom Magistrat einberufene „Beirat 7000 Eichen“ die Stadt in allen das Kunstwerk betreffenden Belangen.

Auf dem Kita/JuZ-Grundstück sind im Baumkataster insgesamt knapp 60 Einzelbäume erfasst, 29 davon sind Bestandteil des Kunstwerkes 7000 Eichen. Die ersten Beuys-Bäume wurden im documenta-Jahr 1982 gepflanzt, weitere kamen in nachfolgenden Jahren hinzu. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan wird in das Kunstwerk eingegriffen (siehe dazu Kap. 4.2).

Der Beirat 7000 Eichen wurde zu einem frühen Zeitpunkt in seiner Sitzung am 30. November 2021 und in einem ergänzenden Ortstermin am 16. Dezember 2021 sowie abschließend auf Grundlage der vertieften Hochbauplanung am 13. Juli 2022 beteiligt. Der Bebauungsplan ist mit dem Beirat abgestimmt.



Die mit Basalt-Stelen markierten Bäume sind Bestandteil des stadträumlichen Skulptur 7000 Eichen im Geltungsbereich

3.6 Technische Infrastruktur, Ver- und Entsorgung

Der Geltungsbereich ist über die Mattenbergstraße mit sämtlichen für die geplante bauliche Entwicklung erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen erschlossen:

- Gas-, Wasser und Stromversorgung
- Abwasserentsorgung, Kanaltrassen
- Telekommunikation
- Ein Fernwärme-Anschluss für das Kita-Grundstück ist in Planung.

4. Planung

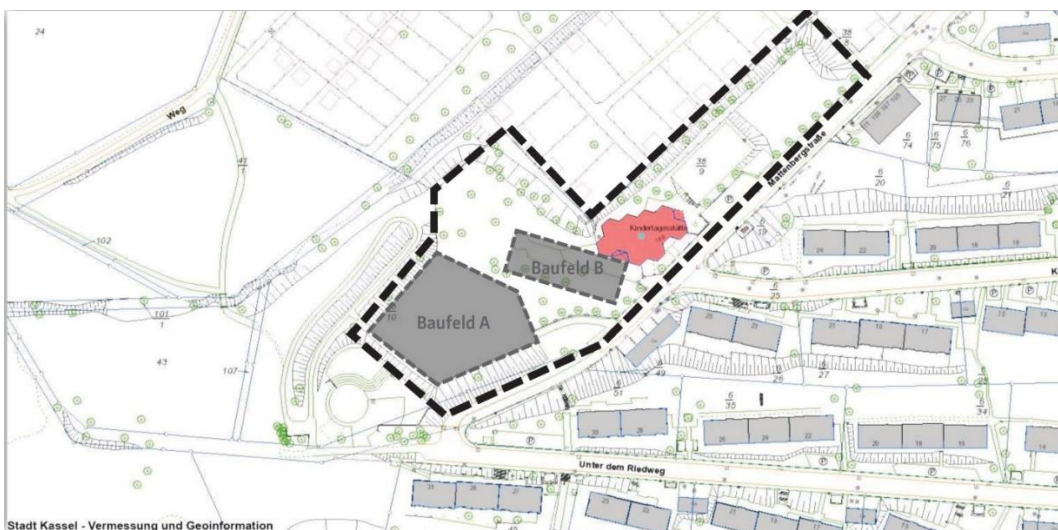
Die Stadt Kassel plant für die Kita Mattenberg ein Erweiterungsgebäude und ergänzende Außenflächen auf der südwestlich an den bestehenden Standort angrenzenden Freifläche.

4.1 Standortwahl

Der Bedarf an Kitaplätzen ist in Kassel groß. Auch der Stadtteil Oberzwehren und die Mattenberg-Siedlung haben eine wachsende Nachfrage an Kinderbetreuungsplätzen im U3- als auch im Ü3-Bereich. Die Stadt hat im Vorfeld der Projekt-Einleitung nach möglichen Standorten im Stadtteil gesucht. Im Ergebnis besteht bei keiner anderen der überwiegend kirchlichen und privaten Einrichtungen im weiteren Umfeld der Mattenberg-Siedlung die Möglichkeit einer räumlichen Erweiterung. Auch für den alternativ geprüften Bau einer eigenständigen neuen Einrichtung steht im vorhandenen Siedlungsraum kein geeigneter Standort zur Verfügung. Es stehen weder in Frage kommende geeignete Brachflächen noch entsprechende unbebaute Freiflächen zur Verfügung.

In einem zweiten Prüfungsschritt wurden in einer ämterübergreifenden Abstimmung potentiell denkbare Standorte im Umfeld der Kita Mattenberg identifiziert und geprüft. Um nicht in den vorhandenen Baumbestand und das Kunstwerk 7000 Eichen einzugreifen, wurden hier zunächst die beiden Spielfelder nördlich der Kita (ein befestigtes Basketballfeld und ein Rasenspielfeld) und der südlich an das Kitagelände angrenzende geschotterte Bolzplatz vertiefend betrachtet. Im Ergebnis sind die beiden nördlichen Spielfelder wesentlicher Bestandteil der Außennutzungen von Kita und Jugendzentrum. Beide haben durch ihre Lage direkt an der Mattenbergstraße zudem eine Funktion als Quartierstreffpunkt, z.B. im Rahmen von Festen oder als offener Spielbereich und bilden eine räumliche Einheit mit dem als Spiel- und Aufenthaltsort gestalteten Wohnumfeld östlich der Mattenbergstraße. Der geschotterte Bolzplatz südlich des Kitageländes wurde dagegen als für eine bauliche Entwicklung geeigneter Standort identifiziert.

In einem dritten Prüfungsschritt hat das Hochbauamt in einer Standortanalyse die Frage der Gebäude-Organisation in die Prüfung einbezogen. Hier war zu klären, ob ein separater Neubau auf der südlichen Schotterfläche sinnvoller ist (Baufeld A) oder möglicherweise trotz der damit verbundenen absehbaren Eingriffe in den Baumbestand ein Anbau an das bestehende Gebäude (Baufeld B). Für das Baufeld A besteht der Vorteil hinsichtlich des geringeren Eingriffs in Natur und Landschaft. Eine Fällung von Bäumen wäre auf diesem Baufeld nicht nötig. Das Baufeld B ist die Erweiterung des Bestandsgebäudes, die in diesem parkartigen Umfeld mit der Aufgabe von Bäumen verbunden ist.



Lageplan mit untersuchten Baufeldern A und Baufeld B (Quelle: Standortanalyse, Hochbauamt); Grundplan: Vermessung und Geoinformation Kassel)

Die Erweiterungs-Lösung in Baufeld B bietet den Vorteil der gemeinsamen Nutzung sowohl vorhandener als auch neuer baulicher Strukturen. Auch für den Betrieb der Kita ist ein gemeinsames Gebäude wesentlich besser zu organisieren und wird von der Kita-Leitung daher deutlich bevorzugt. Die im Altbau vorhandene Küche kann als zentrale Nutzung saniert und gemeinsam genutzt werden. Ein Aufzug im Neubau erschließt auch den Altbau barrierefrei und ermöglicht damit eine gemeinsame inklusive Nutzung. Die für den Neubau vorgesehene Fernwärme-Versorgung versorgt auch den Altbau und erfüllt damit auch für diesen das städtische Ziel der klimaneutralen Wärmeversorgung bis 2030.

Das Gebäude erhält eine gemeinsame zentrale Erschließung und nutzt im Außenbereich die heutige Zuwegung mit kurzer Distanz von der Mattenbergstraße aus. Im Baufeld A wäre eine zusätzliche lange Zuwegung von der Mattenbergstraße zum Kita-Neubau erforderlich geworden. Mit der Mitnutzung der bestehenden Strukturen erfolgt auch im Gebäude eine Flächeneinsparung, welche zudem eine Reduktion der Kosten mit sich zieht. Das Baufeld B ist kompakter und trägt somit zu einer geringeren Flächenversiegelung bei. Trotz des notwendigen Eingriffs in den Baumbestand bietet dieser Standort im Hinblick auf die Klimaanpassung mit den das Baufeld beschattenden verbleibenden großkronigen Bäumen deutlich bessere Bedingungen, als das sonnige Baufeld A. Messungen an Kitas z.B. in Erfurt haben dort eine sommerliche Temperatur-Reduktion um im Mittel 6°C durch großkronige Bäume ergeben (*Quelle: Stadtforum Kassel, Vortrag „Der Hitze begegnen“, 23. 02.2022, Guido Spohr, Erfurt*). Und stadträumlich bleibt in Baufeld B die bauliche Entwicklung auf einen einzelnen kompakten Baukörper auf der Westseite der Mattenbergstraße beschränkt, es wird nicht mit einem separaten Baukörper weiter in den Außenbereich und Landschaftsraum hinein gebaut.

In Abstimmungsprozess innerhalb der Stadt zwischen dem Hochbau- und dem Kita-Amt sowie dem Umwelt- und Gartenamt wurde daher das Baufeld B als Neubaustandort priorisiert. In einem vierten Vertiefungsschritt wurden dann im Zeitraum von Oktober 2021 bis Februar 2022 erste Hochbauentwürfe erarbeitet und mehrfach angepasst, um die notwendigen Eingriffe in den Naturhaushalt, insbesondere die Fällung von Bäumen, zu minimieren.

4.2 Eingriff in den Baumbestand und das Kunstwerk 7000 Eichen

Im Planungsprozess wurde nach Lösungen gesucht, das für die Kita notwendige Bauvolumen so in den Standort einzufügen, dass sich die notwendigen Eingriffe nicht auf alle direkt angrenzenden Bäume erstrecken. Im Ergebnis ist es möglich, zwei im Westen aufstehende Kastanien und eine Buchengruppe im Südwesten (jeweils 1970 gepflanzt) ebenso zu sichern, wie die Beuys-Baum-Reihe aus dem Jahr 1982 entlang der Mattenbergstraße und der Grundstücksgrenze am Ostrand (Ahorn). Hier wird das Baufeld jeweils so begrenzt, dass es den Wurzelbereich dieser Bäume nicht berührt und zusätzlich einen weiteren Schutzabstand von mindestens 1 m einhält. Für die Bauabwicklung ist es vorgesehen, die Wurzelbereiche durch feste Bauzäune zu sichern.

Südlich des Baufeldes müssen dagegen insgesamt fünf Baumstandorte aufgegeben werden, für die aufgrund ihrer Lage direkt im oder am Baufeld keine Schutz- und Erhaltungsmöglichkeit hergestellt werden kann. Hier handelt es sich neben einer Kiefer im Böschungsbereich um drei Eichen und einen Ahorn, die Bestandteil des Kunstwerkes 7000 Eichen sind. Da sich diese vier Beuys-Bäume im zentralen Bereich des Baufeldes befinden, war es im Zuge der durchgeführten Grundriss-Anpassungen nicht möglich, diese Standorte zu erhalten. Eine im Januar durchgeführte Begehung mit einem Baumgutachter hat zudem ergeben, dass der Standort für die Eichen schlecht geeignet ist, da diese die mit der Kita-Nutzung einhergehende Bodenverdichtung im Wurzelbereich nicht gut vertragen.

In die Entscheidung, diese 4 Beuys-Bäume aufzugeben, ist neben den in Kap. 4.1 zur Standort-Wahl benannten wesentlichen baulichen Vorteilen dieses Standortes auch eingeflossen, dass der städtebauliche Charakter des Kunstwerkes 7000 Eichen durch die weiteren 25 auf dem Kita-Grundstück vorhandenen

Beuys-Bäume in hohem Maß erhalten bleibt. Insbesondere die prägende Baumreihe entlang der Mattenbergstraße kann durch die Baufeld-Anpassungen vollständig gesichert werden.

Zusätzlich werden im Bebauungsplan auf dem Kita-Grundstück insgesamt 7 neue Baumstandorte festgesetzt – darunter 2 entlang der Mattenbergstraße und 5 in räumlicher Nachbarschaft zu den aufgegebenen 4 Beuys-Bäumen – die dem Beirat 7000 Eichen als mögliche Ersatzstandorte am Ort des Eingriffs zur Verfügung stehen.



Südwestlicher Blick auf den geplanten Erweiterungsbereich und das bestehende Kita- und JuZ-Gebäude

4.3 Städtebauliches Konzept

Das vorläufige bauliche Konzept sieht einen Kita-Neubau mit zwei Vollgeschossen vor, um einen möglichst kompakten Baukörper mit minimiertem Flächeneingriff zu ermöglichen. Dieser knüpft an die bestehende bauliche Struktur der Kita an und ist somit eine Erweiterung der vorhandenen Bebauung und Nutzung. Aufgrund der topografischen Situation wird das Baufeld im Süden um eine mögliche Brückenverbindung an das höhergelegene Niveau des ehemaligen Bolzplatzes erweitert, der zur Hälfte als neues Kita-Außen-gelände gestaltet werden wird.

Das vorhandene Gebäude mit Kita und Jugendzentrum wird mit dem Neubau um drei Kita-Gruppen und ein Familienzentrum ergänzt. Insgesamt gibt es damit am Mattenberg zukünftig eine Versorgung mit:

- 6 Kita-Gruppen,
- 1 Hort,
- 1 Familien-Zentrum,
- 1 Jugendzentrum.

Das geplante Familienzentrum mit einem Multifunktionsraum ist ein neues als soziales Angebot der Stadt für Familien mit besonderem Betreuungsbedarf.

Für eine Optimierung des Brandschutzes empfiehlt die Feuerwehr, die U3-Betreuung und –Inklusion vorzugsweise erdgeschossig anzuordnen. Dies entspricht der vorliegenden Hochbauplanung.

4.4 Erschließung und ruhender Verkehr

Die Erschließung des Baugrundstücks ist gewährleistet. Die geplante Erweiterung wird, wie das Bestandsgebäude, von der Mattenbergstraße erschlossen. Diese ist wenig befahren und wird als Wohnstraße und für den ruhenden Verkehr für straßenbegleitendes Parken genutzt. Im Zuge der Hochbauplanung wird die Feuerwehr prüfen, ob sich im Straßenraum ggf. eine Notwendigkeit für Sperrflächen oder Halte-/Parkverbote ergeben, um den Einsatz des Rettungsdienstes und das Aufstellen von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr dauerhaft zu ermöglichen.

Im Geltungsbereich befinden sich 7 vorhandene Senkrecht-Stellplätze am Straßenrand vor der Kita. Die Stellplätze befinden sich auf dem Flurstück der Mattenbergstraße (Flstk. 86/3), sind aber nicht Bestandteil der öffentlichen Verkehrsfläche, sondern gehören zur Kita. Für die geplante Erweiterung der Kindertagesstätte sind zusammen mit der bestehenden Nutzung (5 Stellplätze) voraussichtlich insgesamt 9 Stellplätze nachzuweisen.

Eine weitere Teilfläche des Flurstücks 86/3 (Mattenbergstraße) ist als Eingangsbereich der Kita Bestandteil der Kita-Nutzung und wird entsprechend im Plan festgesetzt. Die Grenze der öffentlichen Verkehrsfläche „Mattenbergstraße“ ist die Außenkante des Gehweges. An diese schließt sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans die Gemeinbedarfsfläche des Kita-Standortes an.

4.5 Freiflächen, Bepflanzung und Naturschutz

Die Freiflächenplanung soll die bestehenden Freiraum-Qualitäten des Grundstücks weitgehend erhalten und nach Möglichkeit stärken. Um Freiraum-Qualitäten im Geltungsbereich zu sichern oder zu entwickeln, wird am Kita-Standort nur ein Kernbereich des Grundstückes als Gemeinbedarfsfläche für eine bauliche Entwicklung festgesetzt. Weitere Teile des Geländes werden dagegen als private Grünflächen sowohl für das Jugendzentrum wie für die Kita gesichert.

Das heutige Schotterplateau südlich des heutigen Kita-Geländes wird zum Teil der Kita als Freifläche zugeordnet, zum anderen Teil soll sie als öffentlicher Grünbereich mit einem Nutzungsschwerpunkt für Jugendliche entwickelt werden.

Am Südwestrand des Plangebietes wird ein städtischer Grünstreifen in den Geltungsbereich einbezogen, der im Landschaftsschutzgebiet des Heisebachtals liegt, um hier vier weitere Baumstandorte als landschaftsgliederndes Element und als Teil des Ausgleichs festzusetzen.

Es handelt sich bei den vorhandenen Freiflächen auf dem Kita-Grundstück vor allem um intensiv genutzte Rasenflächen oder geschotterte bzw. sandige Freiflächen, die nur eine sehr geringe ökologische Bedeutung haben. Ergänzend gibt es vor allem westlich des bestehenden Gebäudes und östlich des Schotterplatzes Gehölzflächen, die in unterschiedlichem Umfang von teils großen Bäumen und Sträuchern bewachsen sind. Zudem befinden sich unter den Gehölzen die unter Schutz stehenden Beuys-Bäume. Durch Einzel- und Flächen-Festsetzungen wird der größte Teil des vorhandenen Baum- und Vegetationsbestandes gesichert.

Der durch den Kita-Neubau erzeugte Eingriff in den Naturhaushalt erfordert aufgrund der geringen Ausgleichsmöglichkeiten am Standort eine externe Ausgleichsfläche.

4.6 Technische Infrastruktur, Ver- und Entsorgung

Der Geltungsbereich ist über die Mattenbergstraße mit sämtlichen für die geplante bauliche Entwicklung erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen erschlossen. Mit der Realisierung des Bauvorhabens als Ausbau an das Bestandsgebäude ist keine Erweiterung der vorhandenen Leitungsnetze auf dem Grundstück erforderlich. Dies gilt für die Systeme zur Strom-, Gas- sowie zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) wie auch für die Neuverlegung von Telekommunikationsleitungen.

In der Bauausführung zu beachten sind Hausanschlussleitungen der Telekom, die unter dem Erweiterungs-Baufeld verlaufen und den Kita-Altbau erschließen.

Neu geplant ist ein Anschluss des Gebäudes an die Fernwärme, über den zukünftig sowohl der Altbau wie auch der Neubau mit Wärme versorgt werden. Entsprechend der Beschlusslage der Stadtverordnetenversammlung ist im Rahmen der Möglichkeiten auch eine Solarnutzung auf dem Dach vorgesehen. Auf dem sehr eng in den großkronigen Baumbestand am Standort eingefügten Erweiterungsbau ist aufgrund der starken Beschattung durch die ausladenden Baumkronen keine Solarnutzung möglich. Stattdessen ist aber auf dem besser besonnten Dach des Altbaus eine PV-Anlage geplant.

4.7 Flächenbilanz, städtebauliche Kennziffern

Der Flächenbilanz liegt, ebenso wie der Baufeld-Abgrenzung, eine vorläufige Gebäudeplanung und eine erste Studie zur Freiflächenplanung zugrunde. Die Festsetzungen zur Grundflächenzahl sind so gewählt, dass sie den als verträglich abgestimmten baulichen Rahmen mit einem moderaten Handlungsspielraum ermöglichen ohne wesentlich darüberhinausgehende Flächenversiegelungen.

Geltungsbereich		10.340 m ²
Gemeinbedarfsfläche		3.985 m ²
Grünflächen		6.355 m ²
Öffentliche Grünfläche	2.490 m ²	
Teilfläche außerhalb LSG	1.715 m ²	
Teilfläche im LSG	775 m ²	
Private Grünflächen	3.865 m ²	
Grünfläche Kita	2.305 m ²	
Grünfläche Jugendzentrum	1.560 m ²	
GRZ 1		0,35
<i>Grundfläche nach GRZ zulässig (GR 1)</i>		1.395 m ²
Grundfläche Gebäude Bestand, ca.		510 m ²
Grundfläche Baufeld neu, ca.		795 m ²
Grundfläche zulässig, Baufeld gesamt, ca.		1.305 m ²
GRZ 2 – gemäß textlicher Festsetzung		0,6
<i>zulässige GR 2 (inkl. Gebäude) ca.</i>		2.391 m ²
Versiegelte Grundfläche Bestand		1.570 m ²
Ergänzend zulässige versiegelte Flächen		821 m ²
GFZ (nur Vollgeschosse)		1,0
Geschossfläche (GF) zulässig		3.985 m ²
max. Gebäudehöhe (ermöglicht eine Bebauung mit 2-3 Geschossen)		191,00 m ü. NHN

5. Festsetzungen des Bebauungsplanes

Die Festsetzungen dienen der planungsrechtlichen Absicherung der zuvor beschriebenen Ziele für die Umsetzung der Erweiterung der Kita und stellen eine geordnete städtebauliche Entwicklung sicher. Grundlage für die rechtsverbindlichen Festlegungen ist das bauliche Konzept der Stadt Kassel.

Die Planungsinhalte werden durch zeichnerische und textliche Festsetzungen gemäß § 9 (1) BauGB sowie Festsetzungen nach der HBO festgesetzt.

5.1 Geltungsbereich

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches berücksichtigt die für die Umsetzung des Vorhabens, die Erschließung und die Neuordnung des Kita- und JuZ-Standortes sowie für ergänzende Ausgleichsmaßnahmen beanspruchte Fläche und umfasst das Kita-Grundstück und südlich angrenzende Freiflächen in Oberzwehren (Teilbereich A) sowie eine Ackerfläche in Harleshausen (Teilbereich B). Eine Notwendigkeit zur Einbeziehung weiterer Flächen im Hinblick auf eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Zusammenhang mit der Erweiterung der Kita besteht nicht.

5.2 Art der baulichen Nutzung

Das Kernziel des Bebauungsplans ist die Herstellung von Planungsrecht für die Erweiterung der Kindertagesstätte an der Mattenbergstraße sowie die Neuordnung der Freiflächen auf dem Kita-Gelände und südlich angrenzend.

Die Stadt Kassel nutzt das neue Gebäude für die Schaffung von im Stadtteil benötigten neuen Kitaplätzen. Zu diesem Zweck wird die bebaubare Fläche im Geltungsbereich als Fläche für den Gemeinbedarf gemäß §9 Abs. 5 BauGB mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte und Jugendzentrum“ festgesetzt. Dies sichert sowohl die bestehende Nutzung aus Kita und Jugendzentrum wie auch die geplante Erweiterung. Mit einem textlichen Zusatz wird klargestellt, dass das zulässige Nutzungsspektrum auch begleitende Räume für die Stadtteil-Sozialarbeit, wie den vorhandenen Hort und das geplante Familienzentrum umfasst. Das ermöglicht eine flexible Weiterentwicklung des Standortes als soziales Zentrum im Quartier.

Im Interesse einer städtebaulich kompakten und wenig in die vorhandenen Flächen eingreifenden baulichen Entwicklung bleibt die für den Baukörper und seine Erschließungsflächen vorgesehene Gemeinbedarfsfläche auf einen Kernbereich des Geltungsbereichs im direkten Umfeld des vorhandenen Kita- und JuZ-Gebäudes beschränkt.

Der Kita-Standort stellt sich damit als räumlich begrenzter Siedlungsabschluss am westlichen Ortsrand der Mattenbergsiedlung dar, der nach Südwesten in den Landschaftsraum überleitet.

5.3 Maß der baulichen Nutzung

Als Maß der baulichen Nutzung werden festgesetzt:

	GRZ	GFZ	Voll-geschosse	Max. Gebäudehöhe OK m ü. NHN
Gemeinbedarfsfläche	0,35	1,0	II - III	191,00

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung beziehen sich in den Flächenangaben ausschließlich auf die als Gemeinbedarfsfläche festgesetzte Teilfläche des Geltungsbereichs. Die Grundflächenzahl ist so bemessen, dass sie innerhalb des Baufensters eine vollständige bauliche Entwicklung zulässt. Die Geschossflächenzahl erlaubt eine überwiegend dreigeschossige Bebauung.

Mit der Geschoss-Festsetzung wird der bauliche Maßstab des in der vorhandenen Hanglage z.T. zwei- und z.T. dreigeschossigen Bestandsgebäudes aufgenommen. Die Mindestfestsetzung von 2 Geschossen folgt dem Ziel des flächensparenden Bauens an diesem naturräumlich sensiblen Standort im Grenzbereich zum Landschaftsraum. Ziel ist ein kompaktes, aber in seiner inneren Gebäude-Organisation funktionsfähiges Kita-Gebäude mit hoher Nutzungsqualität.

Die Höhenfestsetzung von maximal 191,00 m über NHN orientiert sich an dem Ziel, den neuen Baukörper in der Höhe im Wesentlichen an der Höhe des vorhandenen Gebäudes zu orientieren und die Bebauung in den umgebenden Baumbestand einzufügen. Die Festsetzung bietet dem Neubau eine Entwicklungsmöglichkeit bis zu einer Gebäudehöhe von ca. 10 m ausgehend von der in diesem Bereich des Grundstücks vorhandenen Geländehöhe von ca. 181 m über NHN. In gestalterischer Anbindung an den Altbau ermöglicht dies ein zweigeschossiges Gebäude mit Flachdach ebenso, wie einen sich optisch stärker vom Altbau absetzendes Gebäude mit einem Pultdach. Auch eine Dreigeschossigkeit ist denkbar. Als Gebäudehöhe gilt die absolute Höhe des Gebäudes an seinem höchsten Punkt, also bis zur Oberkante der Dachhaut oder der Attika. Im Falle geneigter Dächer ist die Höhe der Firstlinie maßgebend. Die aktuelle Planung sieht ein begrüntes Flachdach mit einer Gebäudehöhe von ca. 7,20 m vor.

Insbesondere zur Förderung der Solarnutzung wird eine zusätzliche Höhenentwicklung um einen weiteren Meter ermöglicht, wobei entsprechende Anlagen aus gestalterischen Gründen einen geringen Abstand zur Außenfläche der Dachfläche von 0,5 m einzuhalten haben.

Die Höhenfestsetzung ist ein Maximalwert, der nur ausgeschöpft werden kann, soweit die erforderlichen Abstandsflächen nach Hessischer Bauordnung eingehalten werden.

Mit einer ergänzenden textlichen Festsetzung zur Grundflächenzahl wird sichergestellt, dass innerhalb der festgesetzten Gemeinbedarfsfläche die erforderlichen Erschließungsflächen, Terrassen, versiegelte Spielflächen (wie das vorhandene Ballspielfeld), Stellplätze und Fahrradabstellplätze zulässig sind. Ziel ist es, die notwendigen Flächenversiegelungen kompakt auf die Gemeinbedarfsfläche zu konzentrieren, die nur knapp 40 % des Geltungsbereichs umfasst und damit auf einen kleinen Teil des Gesamtgrundstückes begrenzt bleibt. Alle weiteren Flächen sollen als unversiegelte Freiflächen gesichert werden. Die Festsetzung zur zulässigen Überschreitung der Grundfläche bis maximal 60 % sichert auch innerhalb der Gemeinbedarfsfläche einen Anteil unversiegelten Flächen für begrünte Böschungen und Grenzstreifen, Baumstandorte und sonstige Freiflächen im direkten Gebäudeumfeld.

5.4 Überbaubare Grundstücksfläche und Bauweise

Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche definieren Baugrenzen gemäß § 23 (3) BauNVO die überbaubare Grundstücksfläche (Baufenster). Die Grenzen des Baufensters leiten sich in Rücksichtnahme auf den vorhandenen Baumbestand aus den für die Sicherung der Bäume erforderlichen Abständen ab und führen zu einem eher eng definierten Baufeld für einen Solitärbau. Das Baufenster beinhaltet auch das Bestandsgebäude, das in seiner architektonisch markanten Wabenstruktur gesichert wird. Es ist städtebaulich unkritisch, wenn ergänzende Bauteile, wie zum Beispiel Terrassen, Treppen und Stützmauern, innerhalb der Gemeinbedarfsfläche auch außerhalb des definierten Baufeldes errichtet werden. Entscheidend für den Standort solcher baulichen Anlagen ist lediglich die Anforderung, nicht in die Wurzelräume der vorhandenen Bäume einzugreifen. Hier gilt, dass die Ausdehnung der Baumkrone auch die Ausdehnung des Wurzelraums markiert.

Das Baufenster für den Hauptbaukörper wird durch ein gesondertes Baufeld ergänzt, das in Abstimmung mit der parallel zum Bebauungsplan erarbeiteten Hochbauplanung den Bau einer Verbindungsbrücke zwischen dem 1. Geschoss des Neubaus und dem höhergelegenen Plateau der zukünftigen Kita-Freifläche im Süden ermöglicht.

Da die maximale Länge des Baufeldes unter 50 m bleibt, ist keine Festsetzung zur Bauweise erforderlich.

5.5 Stellplätze

Die festgesetzte Stellplatzfläche umfasst die bestehenden Kita-Stellplätze und eine Erweiterungsfläche. Mit der Anordnung der Kfz-Stellplätze ausschließlich als Senkrechtstellplätze entlang der Mattenbergstraße wird der Freiraumqualität des Geltungsbereichs Rechnung getragen und eine Beeinträchtigung der Kita-Freiflächen und der Beuys-Bäume verhindert.

Durch die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen ist sichergestellt, dass die Stellplätze nur am vorhandenen Standort nachgewiesen werden dürfen. Die ausgewiesene Fläche ist mit einer Länge von 30 m groß genug für bis zu 12 Stellplätze und so begrenzt, dass eine angrenzende Feuerwehrezufahrt gesichert wird. Sie ist damit ausreichend für den erforderlichen Stellplatzbedarf von voraussichtlich insgesamt 9 Stellplätzen und bietet zudem Spielraum für ggf. gewünschte barrierefreie Stellplätze oder weitere Rad-Abstellplätze. Ergänzende textliche Festsetzungen regeln als Abweichung von der Stellplatzsatzung die Zulässigkeit der Senkrechtstellplätze entlang der Straße und deren Gestaltung mit dem Ziel, die Stellplätze ohne besondere gestalterische Betonung (wie. z. B. Heckenpflanzungen) in die vorhandene Grundstücksfläche einzufügen. Mit der Anordnung entlang der Straße stehen die Stellplätze außerhalb der Betriebszeiten der Kita als Flächenangebot für das Quartier zur Verfügung.

Ergänzend zu den nach der Stellplatzsatzung der Stadt nachzuweisenden Kfz-Stellplätzen wird der Nachweis einer ausreichenden Zahl von Fahrrad-Abstellplätzen durch textliche Festsetzung gesichert. Der Nachweis wird anhand einer auf die einzelnen Nutzungseinheiten des Gebäudes bezogenen Bedarfseinschätzung festgesetzt und liegt damit deutlich höher, als dies bei Anwendung der Stellplatzsatzung der Fall gewesen wäre.

5.6 Verkehrsflächen und technische Erschließung

Die Erschließung des Baugrundstücks ist gewährleistet. Die geplante Erweiterung wird wie das Bestandsgebäude von der Mattenbergstraße erschlossen. Für ergänzende öffentliche Erschließungsmaßnahmen besteht kein Bedarf. Eine Festsetzung von Verkehrsflächen ist im Geltungsbereich daher nicht erforderlich. Werden durch die Baumaßnahmen Anpassungen erforderlich, sind diese durch den Vorhabenträger in Abstimmung mit Straßenverkehrs- und Tiefbauamt durchzuführen.

Eine auf dem Kita-Grundstück verlaufende und im Zuge der 7000-Eichen-Aktion zum Teil mit Beuys-Bäumen überpflanzte Kanaltrasse am Südrand des Geltungsbereiches wird im Plan gesichert und durch die Festsetzungen gegen weitere Überpflanzungen gesichert. Sofern es im Zuge von Reparaturarbeiten zu Konflikten zwischen Kanal und Bäumen kommt, sind zunächst die Möglichkeiten für einen Erhalt der Beuys-Bäume zu prüfen. Ist ein Erhalt nicht möglich, können die Baumstandorte zugunsten von Ersatzstandorten aufgegeben werden, um die Funktionsfähigkeit der Abwasserleitung zu gewährleisten.

Durch textliche Festsetzung wird sichergestellt, dass für das Gebäude die baulichen Voraussetzungen für einen Fernwärmeanschluss herzustellen sind. Tatsächlich sieht die Planung der Stadt für das Kitagebäude im Zuge der baulichen Erweiterung eine Umstellung auf Fernwärme vor.

5.7 Grünflächen

Im Geltungsbereich werden neben der Gemeinbedarfsfläche für die Kita und das Jugendzentrum auch umfangreiche Grünflächen festgesetzt, um den besonderen Charakter dieser Flächen als unversiegelte Freiräume mit Baumbestand zu sichern.

Im nördlichen Abschnitt des Kita/JuZ-Grundstückes wird mit der Festsetzung als „private Grünfläche – Freifläche Jugendzentrum“ das hier vorhandene Rasenspielfeld des Jugendzentrums mit seinem umgebenden Beuys-Baum-Bestand dauerhaft als grüne Freifläche gesichert. Mit dieser Festsetzung wird zugleich die bisher hier vorhandene Festsetzung als „Fläche für Dauerkleingärten“ aufgehoben, die weder der realen

Nutzung noch den Planungszielen für das Kleingartengelände entspricht. Sollte es aufgrund der direkten Wohnnachbarschaft durch die Nutzung der Rasenspielfläche perspektivisch zu Lärm-Konflikten kommen, kann dies ggf. Nutzungseinschränkungen erforderlich machen.

Westlich der Kita wird der nicht von der baulichen Entwicklung berührte Teil des Kita-Grundstücks ebenfalls als Freiraum gesichert und als „private Grünfläche – Freifläche Kindertagesstätte“ festgesetzt. Mit dieser Festsetzung wird das Kita-Gelände um ca. 730 m² nach Süden auf die bisher geschotterte Fläche des angrenzenden Spielfeldes erweitert, um dem durch den Neubau ausgelösten Außenflächenbedarf der Kita Rechnung zu tragen.

Angrenzend an die zukünftige Kita-Außenfläche werden der Böschungsbereich an der Mattenbergstraße und eine Teilfläche der Schotterfläche als Teil des südlich anschließenden öffentlichen Grünzugs festgesetzt. Diese öffentliche Grünfläche ermöglicht zum Beispiel die Schaffung eines besonderen Nutzungsangebotes für Jugendliche im Stadtteil. Dies kann an dieser Stelle auch einen Erhalt der Schotterfläche oder z.B. die Errichtung baulicher Elemente beinhalten, weshalb für die als „Grünzug mit Freizeitfunktion“ festgesetzte Fläche in den textlichen Festsetzungen ein Versiegelungsgrad von 50 % der Gesamtfläche zugelassen wird. Zugleich wird eine direkte Zuwegung von der Mattenbergstraße in den rückwärtigen Grünzug festgesetzt und damit die Nutzung dieses Spiel- und Freizeitgeländes gestärkt und ein direkter Zugang in den Heisebachgrünzug von der nördlichen Mattenbergstraße aus gesichert.

Die als Teil der Kita-Nutzung festgesetzten Grünflächen sollen dagegen im Wesentlichen als unversiegelte Freiflächen erhalten und entwickelt werden. Für untergeordnete bauliche Anlagen wird eine Versiegelung bis 15 % zugelassen.

Für die Planung der Freiflächen sollen je nach Zielgruppe Kinder- und Jugendbeteiligungsprojekte durchgeführt werden.

5.8 Grünordnerische Festsetzungen

Gemäß § 1a (3) BauGB sind die durch die Bauleitplanung vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft grundsätzlich auszugleichen. Zur Verbesserung des Umwelt- und Naturschutzes innerhalb des Geltungsbereiches werden die sich im Rahmen des Verfahrens bietenden Möglichkeiten genutzt und es wird ein verbindliches Mindestmaß an Bepflanzung / Begrünung festgesetzt.

Die geplante neue Bebauung löst keine erheblichen Auswirkungen im Sinne von Umwelt- und Naturschutzrecht aus. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass die dort bestehenden Bäume im Geltungsbereich weitgehend erhalten werden sollen. Eine Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung ist im Umweltbericht dargestellt.

Erhalt und Pflanzung von Gehölzen

Vorhandene Gehölze sollen grundsätzlich erhalten werden. Durch die Baumaßnahme müssen zum Teil Bäume aufgegeben werden. Dieser Verlust soll sich auf 5 Baumstandorte beschränken. Die weiteren im Plangebiet vorhandenen Bäume werden zeichnerisch als zu erhalten festgesetzt, wobei die Beuys-Bäume gesondert im Plan dargestellt werden. Zur Erläuterung werden Anforderungen und Hinweise aus einschlägigen DIN-Normen und Richtlinien zum Schutz dieser Bäume während der Bauarbeiten in die Hinweise aufgenommen.

Mit den zeichnerisch festgesetzten Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB) werden im Geltungsbereich zwei Böschungsbereiche mit vorhandenen Bäumen unterschiedlicher Art und Größe erhalten. Neben ihrem ökologischen Wert tragen sie zum Sichtschutz und der landschaftlichen Einfügung in die Umgebung an dieser Stelle bei.

Sollten im Zuge der Baumaßnahmen vorhandene Bäume geschädigt werden und entfernt werden müssen, sind Ersatzpflanzungen erforderlich. Eine in den textlichen Festsetzungen benannte Pflanzenliste enthält

ausschließlich standortgerechte Gehölze und überwiegend einheimische, welche weitgehend die Lebensgrundlage der einheimischen Fauna und ihrer Lebensgemeinschaften bilden. Die aufgeführten Gehölze entsprechen einer dem Standort angepassten Vegetation und sind daher weniger krankheitsanfällig und pflegebedürftig. Zudem sind die Pflanzen insbesondere hinsichtlich der Zukunftsfähigkeit im Zusammenhang mit dem Klimawandel optimiert (eher trocken tolerant und winterhart).

Mit der in den textlichen Festsetzungen vorgegebenen Qualität der verwendeten Pflanzen soll gesichert werden, dass sich die Neuanpflanzungen schnell entwickeln und dass sich die positiven Effekte der Bepflanzung möglichst frühzeitig einstellen.

Als Teil des ökologischen und städtebaulichen Ausgleichs für den Verlust der 5 im Baubereich gelegenen Baumstandorte werden im Geltungsbereich 11 neu anzupflanzenden Bäumen in den Bebauungsplan aufgenommen. Die festgesetzten Standorte sind eine Orientierung, von der im Zuge der konkreten Freiraumplanung abgewichen werden kann, um z.B. auf Leitungen oder vorhandene Fundamente zu reagieren. Dabei gilt für den neuen Baumstandort an den Stellplätzen, dass dieser sowohl in der Baumwahl als auch in der Standortfestlegung als Verlängerung der hier vorhandenen Baumreihe hinter den Stellplätzen – und damit in einem räumlich eng definierten Bereich – zu pflanzen ist. Ebenso wie dieser Baum hat auch der Standort vor dem Kita-Gebäude eine stadträumliche Funktion als Straßenrandgestaltung der Mattenbergstraße und damit eine räumlich begrenzte Standortfreiheit. Anders verhält sich die Situation bei den übrigen 9 Baumstandorten innerhalb der Grünflächen. Hier ist das städtebauliche Ziel die Flächenbegrünung und die Beschattung der Flächen, ohne dass dafür eng definierte Standorte erforderlich sind. Entsprechend kann hier ein Standort-Radius von 20 m zugelassen werden.

Gründach und Ausgleich im Plangebiet

Als weitere Ausgleichsmaßnahme neben den Baumpflanzungen wird die Herstellung eines extensives Gründaches festgesetzt, das neben der Funktion als Pflanzen-Lebensraum auch Regenwasser zwischenspeichert und die Aufheizung der Dachoberfläche reduziert und wesentlich dazu beiträgt, den externen Ausgleichsbedarf zu minimieren.

Zusätzlich werden zur Verbesserung der Artenvielfalt Nisthilfen für Vögel sowie für Fledermäuse gefordert.

5.9 Externer Ausgleich

Der für die Kita-Erweiterung ermittelte Ausgleichsbedarf wird mit den getroffenen Festsetzungen soweit wie möglich im direkten Umfeld der Baumaßnahme ausgeglichen. Der vorhandene Kitastandort und dessen Umfeld weisen im Bestand aber bereits eine Freiraum- und Grünqualität auf, für die eine Aufwertung durch zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen nur in begrenztem Umfang möglich ist. Entsprechend sind auf der Grundlage der im Umweltbericht dargestellten Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung für die geplante Kita-Erweiterung auch externe Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Der zusätzlich erforderliche Ausgleich wird als eine zweite Teilfläche (Teilbereich B) des Bebauungsplans auf einer Ackerfläche im Geilebach-Grünzug in Harleshausen festgesetzt. Der Geltungsbereich umfasst hier ausschließlich die notwendige Ausgleichsfläche, um den Eingriff in die vorhandene landwirtschaftliche Nutzung auf ein Minimum zu beschränken. In Übereinstimmung mit den Zielen des FNP wird der Ausgleich durch Herstellung einer Grünlandnutzung erbracht, um weiterhin eine begrenzte landwirtschaftliche Bewirtschaftung, z.B. als Weidenutzung, zu ermöglichen. Entsprechend wird die Fläche als „Landwirtschaftliche Fläche“ mit überlagerter Maßnahmen-Fläche (umgangssprachlich: „T-Linie“) festgesetzt. Die 1.346 m² große Ausgleichsfläche schließt direkt an die auf dem gleichen Flurstück gelegene Ausgleichsfläche des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. IV/65 „Zum Feldlager“ an, die den Ufersaum des Geilebachs umfasst.

5.10 Gestaltungsfestsetzungen nach Hessischer Bauordnung

Ergänzend zur Regeldichte auf Grundlage von § 9 BauGB sind für die Grundstücksfreiflächen innerhalb der festgesetzten Gemeinbedarfsfläche nur noch wenige zusätzliche Regelungen erforderlich. Mit einem unversiegelten Flächenanteil von mind. 35 % wird sichergestellt, dass auch Freiflächen unmittelbar um das Gebäude herum zum Teil als Grünflächen gesichert oder neu gestaltet werden müssen. Dies beinhaltet neben der durch das entsprechende Planzeichen ohnehin gesicherten begrünten Böschung zu den Kleingärten hin insbesondere die Wurzelflächen der festgesetzten Bäume.

Mit dem Ausschluss von reinen Schotterflächen im unmittelbaren Gebäude-Umfeld wird der Anspruch auf attraktive, entweder als nutzbare Flächen befestigte oder als Grünfläche gestaltete Freiflächen erhoben. Das Verbot erfasst nur die unbebauten Flächen in der Gemeinbedarfsfläche, in der damit z.B. eine geschotterte Vorgartenzone unzulässig ist. Dies schließt nicht aus, dass auf dem separat als „Grünfläche Kita“ festgesetzten Außengelände auch geschotterte Spiel- und Bewegungsbereiche angeboten werden können.

Mit dem Verbot von Ver- und Entsorgungsleitungen im Wurzelbereich von Bäumen wird nochmals der besondere Schutzanspruch der Bäume im Plangebiet betont. Dies berührt nicht die durch Festsetzung im Plan explizit gesicherte vorhandene Kanal-Trasse.

Darüber hinaus wird erwartet, dass während der Baumaßnahmen die notwendigen Mindestabstände zwischen Gehölzen und Versorgungs- und Hausanschlussleitungen eingehalten werden, um eine Schädigung von Leitungen durch Wurzeln zu vermeiden und die Instandhaltung und Reparatur der Leitungen durch die Versorgungsträger ohne wesentliche Schädigung des Wurzelbereiches zu ermöglichen. Bei der Umsetzung der Planung ist darauf zu achten, dass von allen unterirdischen Leitungen Schutzabstände einzuhalten sind.

6. Umweltbericht

Der Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. VIII/29 „Kita Mattenbergstraße 168“ liegt den Bebauungsplan-Unterlagen als gesonderte Dokumentation bei. Die aus dem Umweltbericht resultierenden umweltrelevanten Festsetzungen sind in den Bebauungsplan aufgenommen worden.

7. Auswirkungen der Planung

Die umweltbezogenen Auswirkungen der Planung sind im Umweltbericht dargestellt.

Die städtebaulichen Auswirkungen sind:

- Der Stadtteil Oberzwehren erhält in der Mattenberg-Siedlung eine dringend benötigte Erweiterung des Kita-Angebotes und zusätzlich ein Familienzentrum als soziale Anlaufstelle für die Eltern.
- Das alte Kita/JuZ-Gebäude wird mit dem Erweiterungsbau barrierefrei erschlossen und erhält eine erneuerte Küche.
- Der neue Gebäudekomplex kann zukünftig zusammenhängend mit Fernwärme versorgt werden.
- Der Erweiterungsbau bildet mit dem Bestandsgebäude eine kompakte bauliche Einheit ohne stärkere stadträumliche Bauentwicklung in den Landschaftsraum hinein.
- Der notwendige Stellplatz-Nachweis wird mit einem minimalen Flächenbedarf angrenzend an die bestehenden Stellplätze an der Mattenbergstraße erbracht.
- Das im Norden auf dem Kita/JuZ-Grundstück gelegene Rasenspielfeld wird dauerhaft planungsrechtlich gesichert.

- Im Geltungsbereich gehen 5 großkronige Baumstandorte verloren, durch festgesetzte Neupflanzungen befinden sich aber nach der Baumaßnahme 6 Baumstandorte mehr im Geltungsbereich, als vorher.
- Das Kunstwerk „7000 Eichen“ bleibt trotz eines Eingriffs in den Baum-Bestand am Standort der Kita Mattenberg mit hoher räumlicher Qualität und öffentlicher Wahrnehmbarkeit erhalten.

8. Durchführung und Kosten

Die für das Vorhaben benötigten Flächen sind im Eigentum der Stadt und sind für die geplante Erweiterung der Kita direkt verfügbar.

Die Kosten für das Bebauungsplanverfahren und die hierzu erforderlichen Fachgutachten trägt die Stadt Kassel.

Die geplante Kita-Erweiterung wird von der Stadt Kassel durchgeführt.

9. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).

Baunutzungsverordnung (**BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Planzeichenverordnung 1990 (**PlanzV 90**) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908).

Wasserhaushaltsgesetz (**WHG**) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).

Bundes-Immissionsschutzgesetz (**BImSchG**) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458).

Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (**HAGBNatSchG**) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I 2010 S.629, 2011 I S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318).

Hessische Bauordnung (**HBO**) in der Fassung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S.198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 378).

Hessische Gemeindeordnung (**HGO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915).

Hessisches Wassergesetz (**HWG**) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602).

Hessisches Gesetz über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen (**HVGG**) vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602).

Hessisches Denkmalschutzgesetz (**HDSchG**) in der Fassung vom 28. November 2016 (GVBl. S. 211).

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel (**Baumschutzsatzung**) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder (**Stellplatzsatzung**) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

aufgestellt

Kassel, den 06.12.2022

Kassel, den 06.12.2022

gez.

Büsscher

Stadt Kassel

Stadtplanung, Bauaufsicht
und Denkmalschutz

gez.

Möller

Planverfasser

BAS

Büro für Architektur und Stadtplanung

Bebauungsplan Nr. VIII/29
„Kita-Mattenbergstraße 168“

Stadt Kassel

Umweltbericht inkl. grünordnerischer Ergänzung

(Stand 06.12.2022)

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Henning Gödecke

M.Sc. Kira Lader



Wette + Gödecke GbR
Landschaftsplanung

Dipl.-Ing. W. Wette | Dipl.-Biol. Henning Gödecke
Landschaftsarchitekten DGGL

Windausweg 10 | 37073 Göttingen
Telefon 0551 789 563 60

Inhalt

1 Darstellung von Zielen und Festsetzungen des Bebauungsplans und des Umweltschutzes	3
1.1 Inhalt und Ziele	3
1.2 Festsetzungen	3
1.2.1 Größe, Gliederung des Gebietes und Maß der baulichen Nutzung	4
1.3 Darstellung der für die Bebauungsplanung relevanten Ziele des Umweltschutzes sowie deren Berücksichtigung	4
1.3.1 Ziele	4
1.3.2 Fachplanungen	5
1.3.3 Übergeordnete Planungen	5
2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie Prognose	5
2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes mit Auswirkungen auf die Schutzgüter	5
2.1.1 Artenschutzrechtliche Untersuchung	11
2.1.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	11
2.1.3 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich	11
2.1.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	15
2.2 Grünordnerische Zuarbeit von Festsetzungen	16
2.3 Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung	16
3 Zusätzliche Angaben	16
3.1 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung	16
3.2 Allgemein verständliche Zusammenfassung	17
4 Quellen	18

Anhang

Anhang 1: Rechnerische Bilanz

Anhang 2: Biotop - / Gehölzkartierung

I Darstellung von Zielen und Festsetzungen des Bebauungsplans und des Umweltschutzes

Die Stadt Kassel hat die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. VIII/29 „Kita-Mattenbergstraße 168“ beschlossen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll die bereits vorhandene Kindertagesstätte durch einen Neubau im Außenbereich angrenzend an den bestehenden Standort erweitert und die damit einhergehende planungsrechtliche Grundlage hierfür sichergestellt werden.

Zur Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft sind gemäß § 1a BauGB die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie deren Vermeidung und Ausgleich darzustellen und der Abwägung zuzuführen. Zur Ermittlung von möglichen erheblichen Umweltauswirkungen durch die geplante Festsetzung des Bebauungsplanes ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Hierzu ist ein Umweltbericht zu erarbeiten, der hiermit der Begründung zum Bebauungsplan beigelegt wird.

I.1 Inhalt und Ziele

Insgesamt nimmt der Geltungsbereich des B-Plans Nr. VIII/29 „Kita-Mattenbergstraße 168“ eine Fläche von ca. 10.340 m² ein. Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten des Stadtteils Oberzwehren der Stadt Kassel. Östlich und südöstlich grenzt der Geltungsbereich an bereits vorhandene Wohnbebauung an. Im Norden erstreckt sich eine Kleingartenanlage mit unterschiedlichen Gehölzen. Im Südwesten befindet sich eine öffentliche Spielplatzanlage, nördlich davon befindet sich eine gepflegte Grünanlage. Auf der direkt südwestlich angrenzend an den Geltungsbereich befindliche Böschung befinden sich Gehölze.

Für den Geltungsbereich des geplanten Gewerbegebietes existiert bis dato kein rechtsgültiger Bebauungsplan im Sinne des § 30 BauGB.

Ziel und Zweck des Bebauungsplans ist es, die bereits vorhandene Kindertagesstätte durch einen Neubau im Außenbereich zu erweitern und somit ein Baugrundstück in Form einer Fläche für Gemeinbedarf zu schaffen.

I.2 Festsetzungen

Der Bebauungsplan Nr. VIII/29 „Kita-Mattenbergstraße 168“ sieht im Wesentlichen die Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB), private Grünflächen mit Zweckbestimmung Freifläche Kindertagesstätte, private Grünflächen mit Zweckbestimmung Freifläche Jugendzentrum, öffentlicher Grünfläche mit Zweckbestimmung Grünzug mit Freizeitfunktion und öffentlicher Grünfläche mit Zweckbestimmung Landschaftsschutzgebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) vor.

Die Grünordnerischen Festsetzungen sehen für eine mikroklimatisch wirksame Beschattung des Geltungsbereichs Gehölzpflanzungen sowie den Erhalt einer teilweisen randlichen Eingrünung mit Bäumen und Sträuchern vor. Die Grünflächen innerhalb des Geltungsbereichs sind dem jeweiligen Nutzungszweck entsprechend zu gestalten und zu nutzen.

Um eine Teilversickerung von Niederschlagswasser innerhalb des Geltungsbereichs gewährleisten zu können wird eine wasserdurchlässige Bauweise von neu entstehenden Stellplätzen festgesetzt.

Schlussendlich wird das bilanzierte Wertdefizit durch die Entwicklung eines mesophilen Grünlandes auf einer Ackerfläche (Flurstück 104/19, Flur 6, Gemarkung Harleshausen) kompensiert.

Die Maße der baulichen Nutzung, Festsetzungen und Darstellungen im Bebauungsplan sind der Begründung zu entnehmen.

1.2.1 Größe, Gliederung des Gebietes und Maß der baulichen Nutzung

Insgesamt nimmt der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. VIII/29 „Kita-Mattenbergstraße 168“ eine Fläche von ca. 10.340 m² ein. Die Gesamtfläche gliedert sich in folgende für die Umweltbetrachtung relevante Festsetzungsbereiche und weist folgenden zulässigen Überbauungsumfang auf:

Tabelle 1: Flächen-/Überbauungs- und Grünflächenumfang der Festsetzungskategorien des B-Plans Nr. VIII/29 "Kita-Mattenbergstraße 168"

Festsetzungsbereich	Umfang	max. zulässiger Überbauungsumfang - Vollversiegelung	max. zulässiger Überbauungsumfang- Teilversiegelung	Grünfläche
Fläche für den Gemeinbedarf	ca. 3.985 m ²	ca. 2.239 m ²	ca. 152 m ² ¹	ca. 1.594 m ²
private Grünfläche: Freifläche Kindertagesstätte	ca. 2.305 m ²	ca. 346 m ²	0 m ²	ca. 1.959 m ²
private Grünfläche: Freifläche Jugendzentrum	ca. 1.560 m ²	ca. 234 m ²	0 m ²	ca. 1.326 m ²
öffentliche Grünfläche: Grünzug mit Freizeitfunktion	ca. 1.715 m ²	ca. 858 m ²	0 m ²	ca. 857 m ²
öffentliche Grünfläche: Landschaftsschutzgebiet	ca. 775 m ²	ca. 70 m ²	0 m ²	ca. 705 m ²
Gesamtfläche	ca. 10.340 m²	ca. 3.747 m²	ca. 152 m²	ca. 6.441 m²

Bei der zu erwartenden Flächeninanspruchnahme werden ca. 1.568 m² vorhandene Vollversiegelung (ca. 15,1 %) sowie ca. 2.023 m² vorhandene Teilversiegelung (ca. 19,6 %) einbezogen. Mit dem Bebauungsplan Nr. VIII/29 steigt der Vollversiegelungsgrad um ca. 2.179 m² auf ca. 3.747 m² (ca. 36,2 %), der Teilversiegelungsgrad hingegen sinkt um ca. 1.871 m² auf ca. 152 m² (ca. 1,4 %) an. Insgesamt wird durch den B-Plan eine Überbauung (Teil-/Vollversiegelung) auf insgesamt ca. 3.899 m² ermöglicht (zuvor ca. 3.591 m²)

1.3 Darstellung der für die Bebauungsplanung relevanten Ziele des Umweltschutzes sowie deren Berücksichtigung

1.3.1 Ziele

Das Baugesetzbuch gibt mit § 1a Abs. 2 Folgendes vor: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu begrenzen“. Die Aufstellung des B-Planes dient der Schaffung einer planungsrechtlichen Voraussetzung zur Entwicklung der bestehenden Kindertagesstätte inklusive Außenspielflächen sowie Freiflächen für ein Jugendzentrum und einen Grünzug. Somit wird im Geltungsbereich an bereits vorhandene versiegelte Flächen orientiert und zur Erweiterung das bereits bestehende Gebäude nachverdichtet.

Weiterhin gibt das Baugesetzbuch in § 1 Abs. 6 Nr. 7c) und e) vor, dass insbesondere die „umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit...“ sowie „die Vermeidung von Emissionen...“ zu berücksichtigen sind. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit werden Informationen zum Umweltzustand bzw. Prüfumfang gesammelt und abgestimmt, so dass eine sachgerechte Ermittlung der Auswirkungen auf den Menschen und die menschliche Gesundheit erfolgen kann. Im vorliegenden Umweltbericht werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter zusammengestellt

¹ gem. Festsetzung Nr. 1.4

und der Begründung zum Bebauungsplan beigefügt. Den Vorgaben des Baugesetzbuches wird somit Rechnung getragen.

Die Norm DIN-18005-1 „Schallschutz im Städtebau“ gibt Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der städtebaulichen Planung. Diese formulieren keine Grenzwerte, sondern vielmehr Zielvorstellungen und schalltechnische Orientierungswerte. Diese Orientierungswerte sind als sachverständige Konkretisierung der Anforderungen an den Schallschutz im Städtebau aufzufassen. *„Die Beurteilung der Geräusche verschiedener Arten von Schallquellen (Verkehr, Industrie und Gewerbe, Freizeitlärm) sollen wegen unterschiedlichen Einstellungen der Betroffenen zu verschiedenen Arten von Geräuschquellen jeweils für sich allein mit den Orientierungswerten verglichen und addiert werden“* (DIN 18005, Beiblatt 1). Die DIN 18005 verweist auf die Anwendung moderner Normen, Verordnungen und Vorschriften, z.B. die Anwendung der TA Lärm bei Anlagelärm (Gewerbe).

Gemäß § 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Derzeit ist ein Vorkommen von Altlasten nicht bekannt. Sollten jedoch bei Baumaßnahmen Verdachtsmomente auftreten, sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Für die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 13-15 BNatSchG zu beachten, auf die im Rahmen des Umweltberichts, hier insbesondere mit der Darstellung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (s. Kapitel 2.1.3) sowie der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung (s. Kapitel 2.3) eingegangen wird.

1.3.2 Fachplanungen

Eine Begleitung durch einen Grünordnungsplan oder Landschaftspflegerischen Fachbeitrag erfolgt nicht, da die Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen „Eingriffsregelung“ sowie die Entwicklung der grünordnerischen Festsetzungen im vorliegenden Umweltbericht erfolgen können.

1.3.3 Übergeordnete Planungen

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb des Planraums des Regionalplans Nordhessen von 2009 sowie dem Flächennutzungsplan (FNP) vom Zweckverband Raum Kassel aus 2022. Die genauen Angaben sind der Begründung zu entnehmen.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie Prognose

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes mit Auswirkungen auf die Schutzgüter

Für die Darstellung des vorhandenen Umweltzustandes wird von der aktuellen Ausprägung der Biotoptypen und –strukturen ausgegangen, die in einer Vor-Ort-Kartierung im Frühjahr 2021 erfasst wurde (vgl. Lageplan Biotop-/ Gehölzausprägung in Anlage 1).

In der nachfolgenden Tabelle wird der Zustand der Umwelt hinsichtlich der einzelnen, in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Umweltbelange dargestellt und bewertet. Weiterhin werden die zu erwartenden Auswirkungen der B-Planaufstellung auf die jeweiligen Umweltbelange hinsichtlich der Wirkungsänderung im Vergleich zum derzeitigen Zustand dargelegt.

Tabelle 2: Bestandsausprägung und Bewertung der Umweltbelange, Prognose der Auswirkungen

Umweltbelang	Bestandsausprägung, Bewertung	Prognose der Auswirkungen
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> • Geltungsbereich aktuell geprägt durch Kindertagesstätte mit Außenspielbereich (Grünfläche sowie versiegelte Flächen), einem Fußballplatz (Intensivrasen) im Nordosten und einem geschotterten Bolzplatz im Südwesten; innerhalb der Grünflächen sowie im nördlichen Randbereich befindet sich dichter Gehölzbestand • Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft und für Natur und Landschaft² • Vorhandene Flächenüberbauung (Voll- und Teilversiegelung) auf ca. 20,7 Flächen-% • Grünflächen auf ca. 79,3 Flächen-% • Nordwestlicher Teil des Geltungsbereich befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets ‚Stadt Kassel‘³ • allgemeine Bedeutung 	<ul style="list-style-type: none"> • Flächenverbrauch durch Zunahme der überbauten Fläche auf ehemaligen Freiflächen. Zunahme der Bodenüberbauung (Voll- und Teilversiegelung) von 20,7 % auf 37,6 % (ca. 3.899 m²) • Erweiterung der bereits bestehenden Kindertagesstätte im Außengelände → keine unmittelbare Verursachung bzw. Intensivierung von Flächenzerschneidungswirkung • Verlust von Flächenfunktion der Vorbehaltsflächen für Landwirtschaft und für Natur und Landschaft • durch Festsetzung einer Grünfläche innerhalb des Landschaftsschutzgebietes wird dem Schutzzweck der LSG-Verordnung weiterhin gefolgt • baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche nicht gegeben • Erhebliche, jedoch kleinräumige Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche im Vergleich zum derzeitigen Zustand gegeben
Boden ⁴	<ul style="list-style-type: none"> • Ausbildung von vergleyte Kolluvisole und pseudovergleyte Kolluvisole mit Gley Kolluvisolen aus kulluvialen Sedimenten • Hauptbodenart: Lehm mit unterschiedlichen Sandbeimengungen • Bodenzahlen: Böden mit Bodenzahlen von 35 bis 55 (mittleres bis hohes Ertragspotenzial), wodurch mittleres bis hohes Ertragspotenzial vorhanden • geringe bis mittlere nutzbare Feldkapazität (>260 – 390 mm) • mittleres Nitratrückhaltevermögen • umfangreiche anthropogene Überformung/-prägung durch Voll- und Teilversiegelung (Gebäude, Sportplatz, Wegebefestigung, Parkplatzflächen), sowie gärtnerische 	<ul style="list-style-type: none"> • Zunahme der Vollversiegelung um 2.179 m² auf ca. 36,2 Flächen-% (ca. 3.747 m²), Abnahme der Teilversiegelung um 1.871 m² auf ca. 1,4 Flächen-% (ca. 152 m²) und damit Verlust bzw. Einschränkung der Bodenfunktionen • Im Zuge der Baudurchführung sind zum Teil erhebliche Bodenbewegungen erforderlich → natürliches Bodengefüge wird in diesen Bereichen grundlegend gestört • keine zusätzliche baubedingte Bodeninanspruchnahme zu erwarten, da Baugeschehen innerhalb der Baufläche erfolgen kann • erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden im Vergleich zum derzeitigen Zustand durch Zunahme der Voll- und Teilversiegelung gegeben

² s. REGIERUNGSPRÄSIDIUM KASSEL (2009)

³ s. HLNUG (2022): NatureViewer Hessen, aufgerufen am 16.02.2022

⁴ s. HLNUG (2022): BodenViewer Hessen, aufgerufen am 16.02.2022; Durch die innerstädtische Lage des Geltungsbereichs sind innerhalb des Planraumes keine Daten bezüglich der vorhandenen Böden zur Verfügung gestellt. Die hier genannten Daten beziehen sich auf direkt nordwestlich angrenzende Flächen. Durch die Nähe zum Geltungsbereich kann von zumindest ähnlichen Parametern im Plangebiet ausgegangen werden.

Umweltbelang	Bestandsausprägung, Bewertung	Prognose der Auswirkungen
	<p>Gestaltung der Grünflächen, wodurch ursprüngliche Bodenformen (Lebensraum-, Filter-, Puffer- und Versickerungsfunktion) teilweise verloren gegangen bzw. verändert sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • Überbauungsumfang (Voll- und Teilversiegelung) auf ca. 20,7 Flächen-% (ca. 3.591 m²), des Geltungsbereichs • Ausbildung von seltenen, kulturhistorisch bedeutsamen, naturbelassenen, grundwasserbeeinflussten oder besonders exponierten Böden nicht gegeben • keine Archivfunktion gegeben; Bodendenkmale oder archäologische Fundstellen sind nicht bekannt • allgemeine Bedeutung 	
Oberflächen-/Grundwasser	<ul style="list-style-type: none"> • Planbereich innerhalb der quantitativen Schutzzone B2-neu des festgesetzten Heilquellenschutzgebietes „HQS TB Wilhelmshöhe 3“⁵ • Keine Ausbildung von Fließgewässern und ebenso wenig festgesetzter Überschwemmungsgebiete⁶, nordwestlich des Geltungsbereichs befindet sich der Heisebach • Weitgehend natürliche Niederschlagsversickerung derzeit auf ca. 65,2 Flächen-% (ca. 6.747 m²) möglich, da unversiegelter bzw. nur teilversiegelter Boden • sehr gering ergebnisreiches Grundwasservorkommen⁷ • geringe mittlere jährliche Grundwasserneubildungsrate⁷ • allgemeine Bedeutung 	<ul style="list-style-type: none"> • Reduktion der Niederschlagsversickerung durch Zunahme der Vollversiegelung um ca. 21 % (ca. 2.179 m²) und Abnahme der Teilversiegelung um ca. 18 % (ca. 1.871 m²) auf insgesamt (Teil- und Vollversiegelung) ca. 37,6 Flächen-% (ca. 3.899 m²) • Minderung der Versickerungsbeeinträchtigung durch die Verwendung von versickerungsfähiger Materialien für Befestigung von Stellplätzen auf ca. 152 m² • Verbote und Beschränkungen der Wasserschutzgebiets-Verordnung sind zu beachten • Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser Vorort innerhalb der Grünflächen • baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Oberflächen-/Grundwasser nicht gegeben • erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wassers durch B-Planaufstellung im Vergleich zur derzeitigen Ausprägung aufgrund der Zunahme der versiegelten Fläche gegeben.
Klima / Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Geltungsbereich als Misch- und Übergangsklimat: Flächen mit sehr hohem Vegetationsanteil, geringe und diskontinuierliche 	<ul style="list-style-type: none"> • Durch Realisierung des Bebauungsplans und dem damit verbundenen Anstieg voll- und teilversiegelter Fläche um insgesamt ca. 570 m² gehen zusätzlich ca. 5,5

⁵ s. HLNUG (2022): GruSchu Hessen, aufgerufen am 16.02.2022

⁶ s. HVBG (2022): Geoportal Hessen, aufgerufen am 16.02.2022

⁷ s. BFG (2022): Hydrologischer Atlas Deutschland, aufgerufen am 17.02.2022

Umweltbelang	Bestandsausprägung, Bewertung	Prognose der Auswirkungen
	<p>Emissionen, Pufferbereiche zwischen unterschiedlichen Klimatopen; weiterhin ist der Geltungsbereich im Randbereich einer Luftleitbahn, welche vom Westen Richtung Osten führt⁸</p> <ul style="list-style-type: none"> Gehölzstrukturen innerhalb des Plangebietes weisen eine mikroklimatische klimahygienische Funktion auf Vorbelastung der Luftqualität durch umliegende Straßenverkehrsflächen → Belastung mit Feinstaub (PM10) aus dem angrenzenden Straßenverkehr für das 1x1km-Raster mit ca. 2.080 kg/km²*a (Durchschnittswert Kassel ca. 7.140 kg/km²*a) und für Stickstoffoxide mit ca. 31.900 kg/km²*a angegeben (Durchschnittswert Kassel ca. 7.980 kg/km²*a (Erhebungsjahr 2010)⁹ allgemeine Bedeutung 	<p>Flächen-% mikroklimatisch wirksame unversiegelte Bereiche (Kaltluftentstehungsflächen) verloren</p> <ul style="list-style-type: none"> Anpflanzung von Bäumen bewirkt eine abschnittsweise Beschattung keine erhebliche Steigerung der lufthygienischen Schadstoffbelastung durch erhöhtes Verkehrsaufkommen zu erwarten, da nur eine geringe Verkehrszunahme durch größere Kindertagesstätte erwartet wird baubedingte kurzzeitige und vorübergehende lokale lufthygienische Belastung durch Maschinenemissionen, jedoch nicht nachhaltig wirkend Keine erheblichen klimatischen oder lufthygienischen Beeinträchtigungen im Vergleich zur derzeitigen Ausprägung gegeben
Bevölkerung und menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> keine Wohnfunktion innerhalb des Geltungsbereich gegeben, östlich angrenzend befinden sich Wohngebäude → Kindertagesstätte innerhalb des Geltungsbereichs bietet zu Öffnungszeiten für die Kinder eine wohnähnliche Funktion Geltungsbereich durch Stadtrandlage im direkten Wohnumfeld, die Freifläche des Jugendzentrums bietet eine Wohnumfeldfunktion Vorbelastung durch Nähe zur A 44 gegeben (Tag: 55-60 dB(A), Nacht: im Norden 45-50 dB(A), im Süden 50-55 dB(A) → im südlichen Teilbereich werden die Orientierungswerte¹⁰ nachts um bis zu 5 dB(A) überschritten, ansonsten werden die Richtwerte eingehalten¹¹ allgemeine Bedeutung 	<ul style="list-style-type: none"> B-Planaufstellung beabsichtigt die Entwicklung von Flächen für den Gemeinbedarf auf bereits teilweise überbauten Flächen sowie Freiflächen → durch Festsetzung der Freifläche Jugendzentrum ist die damit verbundene Wohnfunktion somit auch zukünftig gegeben keine erhebliche Erhöhung der Lärmbelastung durch geplante Nutzung zu erwarten Im Hinblick auf Katastrophen / Havarien ist keine über das übliche Maß hinausgehende Gefährdung erkennbar. Im Hinblick auf Auswirkungen des Klimawandels (Starkregen, Sturm, Hochwasser, Hitzeeffekte) ist keine über das allgemeine Maß hinausgehende Gefährdung erkennbar. baubedingt vorübergehende Lärmemissionen durch Bauarbeiten zu erwarten, jedoch ohne erhebliches bzw. nachhaltig wirkendes Ausmaß keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch im Vergleich zu derzeitigen Ausprägung gegeben

⁸ s. ZWECKVERBAND RAUM KASSEL (2022): Klimafunktionskarte 2019, aufgerufen am 17.02.2022

⁹ s. HLNUG (2022): Emissionskataster Hessen, aufgerufen am 17.02.2022

¹⁰ Die DIN 18005 enthält keine Orientierungswerte für Gemeinbedarfsflächen, wobei jedoch Mischgebiete als die Baugebiete in denen noch Wohnnutzungen allgemein zulässig sind, als Vergleichsgebiete herangezogen werden können

¹¹ s. HLNUG (2021): Lärmviewer Hessen, aufgerufen am 14.09.21

Umweltbelang	Bestandsausprägung, Bewertung	Prognose der Auswirkungen
Arten und Biotope	<ul style="list-style-type: none"> • Im Planbereich teilweise Biotopstrukturen mit mittlerer Wertigkeit (Gehölzstrukturen und Grünflächen), innerhalb des Geltungsbereich befinden sich niedrigwertige Biotopstrukturen in Form eines Gebäudes sowie voll- und teilversiegelten Flächen • derzeit unversiegelte Flächen auf ca. 6.747 m² (ca. 65,2 Flächen-%) • Geltungsbereich und angrenzende Flächen wurden im Hinblick auf das Vorkommen von typischen Brutvögeln untersucht → es wurden 23 Vogelarten festgestellt, darunter auch der Star¹² • Geltungsbereich und unmittelbar angrenzende Umgebung weder Teil von FFH- noch europäischen Vogelschutzgebieten¹³ • hohe Bedeutung durch das Vorkommen von geschützten Brutvogelarten (Star), ansonsten allerdings allgemeine Bedeutung gegeben 	<ul style="list-style-type: none"> • Zunahme der Vollversiegelung auf ca. 36,2 Flächen-% (ca. 3.747 m²) und Abnahme der Teilversiegelung auf ca. 1,4 Flächen-% (ca. 152 m²) und damit Verlust bzw. Änderung von Lebensräumen für Flora und Fauna • Baumverlust innerhalb des Geltungsbereichs, davon 4 Beuys-Bäume, ansonsten festgesetzter Erhalt der übrigen Gehölze • Überwiegende Überbauung von ehemaligen Grünflächen und bereits versiegelter Flächen • Neupflanzung von Laubbäumen im Planbereich zur Entwicklung von weiteren Habitatangeboten und zur visuellen Einbindung in die Umgebung, • B-Planaufstellung führt zu Verlust von Lebensraum (primär Verlust von Nahrungsflächen) für den Star → Angrenzende Flächen bieten Ausweichmöglichkeiten, wodurch die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sind; die Begrünung des derzeit vorhandenen Schotterplatzes führt zur Schaffung neuer Nahrungsflächen innerhalb des Geltungsbereichs • baubedingt können durch Bautätigkeiten Störeffekte auftreten, die jedoch vorübergehender Art sind und somit nicht nachhaltig wirken • geringe, jedoch erhebliche Beeinträchtigung durch Steigerung der Überbauung gegeben
Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsbild innerhalb des Geltungsbereichs geprägt durch anthropogene Überformung (Gebäude, Bolzplatz, Parkplätze, gepflasterte Flächen und gärtnerisch gepflegte Grünanlagen) sowie Gehölzstrukturen • Geltungsbereich in Stadtrandlage und umgeben von Wohnbebauung, einer Kleingartenanlage sowie eines Spielplatzes • keine kulturhistorisch bedeutsamen Strukturen oder naturnahen Landschaftselemente vorhanden • allgemeine Bedeutung für das Landschaftsbild 	<ul style="list-style-type: none"> • Zunahme der Flächenüberbauung (Vollversiegelung und Teilversiegelung) auf ca. 3.899 m² (ca. 37,6 Flächen-%) des Geltungsbereichs und somit technische bzw. anthropogene Überprägung des Landschaftsbildes • Sicherung der randlichen visuellen Einbindung des Geltungsbereichs im Nordwesten durch Festsetzung von Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern • Laubbaumpflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches zur Auflockerung sowie visuellen Einbindung der versiegelten Flächen • baubedingt keine wesentlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes/-erlebens, da Bauarbeiten nur vorübergehender Dauer sind

¹² als gefährdet auf der Roten Liste Deutschlands geführt

¹³ s. HLNUG (202): Natureg Viewer, aufgerufen am 16.02.2022

Umweltbelang	Bestandsausprägung, Bewertung	Prognose der Auswirkungen
		<ul style="list-style-type: none"> • Keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes im Vergleich zum derzeitigen Zustand gegeben
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich mehrere sog. ‚Beuys-Bäume‘ des Kunstwerks 7.000 Eichen, ansonsten keine weiteren Kultur- und Sachgüter im Geltungsbereich gegeben • hohe Bedeutung der vorhandenen Beuys-Bäume, ansonsten geringe Bedeutung, bzw. unbekannt 	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von insgesamt 4 Beuys-Bäumen durch Neubauvorhaben → Es sind in Abstimmung mit dem Beirat ‚7.000 Eichen‘ Ersatzstandorte festzulegen; mögliche Ersatzstandorte innerhalb des Geltungsbereichs gegeben • keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes gegeben.
Wechselwirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Es bestehen übliche Wechselwirkungen zwischen der Ausbildung der Bodenform, der Bodennutzung und der Vegetationsausprägung. • Besondere oder seltene Wechselwirkungen (bspw. hoher Grundwasserstand – hydromorph geprägte Böden – an Feuchtigkeit angepasste Vegetation – speziell angepasste Fauna) sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht ausgebildet. 	<ul style="list-style-type: none"> • keine relevanten Wirkungen, über die allgemein bekannten Wechselwirkungen hinausreichend, anzunehmen • Keine erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes im Vergleich zum derzeitigen Zustand gegeben, da keine besonderen Wechselwirkungen vorhanden

2.1.1 Artenschutzrechtliche Untersuchung

Als Grundlage der naturschutzfachlichen Bewertung wurde zur Vorbereitung der Bebauungsplanaufstellung der Geltungsbereich sowie angrenzende Gebiete im Hinblick auf das Vorkommen von Brutvögel untersucht und bewertet¹⁴.

Zur Erfassung vorkommender Brutvogelarten wurde eine Revierkartierung¹⁵ durchgeführt. Dabei wurden 52 Reviere von 23 Vogelarten festgestellt, deren Reviere vollständig im Untersuchungsgebiet lagen oder sich mit diesem überschneiden. Von den festgestellten Brutvogelarten werden der Haussperling (5 Reviere), die Klappergrasmücke (1 Revier) und der Stieglitz (2 Reviere) auf der Vorwarnliste (V) der Roten Liste Hessens geführt. Weiterhin wurden 3 Reviere des Stars kartiert, welcher auf der hessischen Roten Liste als ungefährdet eingestuft, jedoch auf der Roten Liste Deutschlands als gefährdet unter der Kategorie 3 geführt wird, was eine artenschutzrechtliche Prüfung dieser Art notwendig macht.

Insgesamt macht die Verteilung der Reviermittelpunkte deutlich, dass die festgestellten Arten vorwiegend an die vorhandenen Gehölzstrukturen gebunden sind, Höhlenbrüter finden hingegen geeignete Nistmöglichkeiten am bereits vorhandenen Kita-Gebäude sowie an den Gartenlauben in der angrenzenden Kleingartenanlage, profitieren von bereitgestellten Nisthilfen oder brüten hinter abstehender Borke an Bäumen. Freibrütende Arten dienen vornehmlich die Zweige vorhandener Laubbäume und Gebüsche als Niststandorte.

Generell kann von einer Tötung von Individuen durch eine Zerstörung von Nestern und Eiern ausgegangen werden, wenn die Baufeldräumung innerhalb der Brutzeit stattfindet. Weiterhin ist durch die Flächeninanspruchnahme von einem Lebensraumverlust für viele der festgestellten Brutvogelarten, darunter auch der Star, auszugehen. Die Versiegelung der Rasenfläche und die Entfernung von Gehölzen im Bereich des Baufeldes führen zu einem Verlust von Nahrungsfläche und Brutstätten. Angrenzende Flächen bieten jedoch Ausweichmöglichkeiten. Zudem werden Schotterflächen in Grünflächen umgewandelt, womit sich das Nahrungsangebot wieder erhöht, sodass die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sind und auch nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population auszugehen ist. Das Anbringen von 2 Nisthilfen für diese Vogelart ist hingegen wünschenswert.

Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist bei Berücksichtigung der zulässigen Rodungszeiten gem. BNatSchG nicht zu erwarten.

2.1.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Bebauungsplanaufstellung bliebe das Plangebiet gemäß der derzeitigen Ausprägung der Biotopstrukturen bestehen. Zudem unterblieben die in dargestellten Auswirkungen auf die Schutzgüter.

2.1.3 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich

Nachfolgend beschriebene Maßnahmen sind geeignet, mögliche Beeinträchtigungen im Zuge der Realisierung des Bebauungsplans Nr. VIII/29 „Kita-Mattenbergstraße 168“ zu vermeiden, zu reduzieren bzw. zu kompensieren:

Bodenschutz

Für alle Bodenarbeiten schreiben die DIN 18915 und DIN 19731 Art und Form der Bodenbehandlung vor und sind zu berücksichtigen.

¹⁴ s. WETTE + GÖDECKE GBR (2021): Brutvogelkartierung und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag: Bauvorhaben im Rahmen der Erweiterung der Kindertagesstätte Mattenberg e.V. in Kassel

¹⁵ nach SÜDBECK et al. (2005)

Humoser Oberboden (Mutterboden) ist vor Überbauung und Überschüttung/Vermischung mit geringerwertigem Bodenmaterial oder bodenfremden Stoffen zu schützen. Eine Abdeckung/Vermischung bodenfremder Stoffe mit Bodenmaterial ist nicht zulässig.

Die Flächen baubedingter Eingriffe und vorübergehender Beanspruchung (z.B. Baustellenbetrieb, Baustelleneinrichtung, Lagerflächen, Baustraßen) insbesondere der unbeeinträchtigteren Böden sind möglichst klein zu halten und auf das engere Baufeld zu begrenzen. Das Befahren und Bearbeiten des Bodens ist aus dem unvermeidbaren Maß zu beschränken. Weiterhin sind Bodenarbeiten auf dem gesamten Baufeld während geeigneten Bodenverhältnissen (z.B. schüttfähiger, tragfähiger, ausreichend abgetrockneter Boden) durchzuführen. Baustraßen sind ausschließlich auf Flächen anzulegen, welche im Zuge der weiteren Baumaßnahme versiegelt werden (Straßen, Baufelder o.ä.). Besonders in Bereichen zukünftiger Grünflächen sind Bodenverdichtungen, eine Befahrung mit Baufahrzeugen und Ablagern von Baumaterialien zu vermeiden. Zum Schutz vor Erosion sind die Böden während der Bauzeit keiner langen Brache auszusetzen. Sind längere Bodenlagerzeiten nicht vermeidbar, ist eine Zwischenbegrünung durchzuführen.

Bodenabtrag ist fachgerecht getrennt nach Bodenschichten/Horizonten (Ober-, Unterboden) durchzuführen. Zuvor ist ggf. der Pflanzanwuchs auf der Fläche zu entfernen. Kulturfähiger Boden soll ohne Zwischenbefahren ausgebaut werden. Erfolgt keine umgehende Wiederverwendung der Aushubmaterialien, so sind diese bis zur Wiederverwendung ordnungsgemäß zu sichern. Eine ggf. erforderliche Zwischenlagerung des Aushubs hat in getrennten Mieten (Ober- und Unterboden) zu erfolgen. Bei der Wiederverwendung des Bodenaushubs ist eine ausreichende Entwässerung/Durchlässigkeit des Untergrundes zu gewährleisten. Das Bodenmaterial ist horizontweise in möglichst wenigen Arbeitsgängen und Zwischenbefahrungen einzubauen und umgehend einzuebnen. Es ist auf die Sicherung bzw. den Wiederaufbau eines stabilen Bodengefüges hinzuwirken. Die bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen sind zum Abschluss der Baumaßnahmen fachgerecht zu rekultivieren.

Die im Rahmen der Tiefbauarbeiten anfallenden Bodenmaterialien sind soweit möglich am Standort der Baumaßnahme wieder einzubauen.

Nach Beendigung der Bautätigkeit sollten Bodenlockerungsarbeiten (Tiefengrubbern) der verbleibenden Freiflächen durchgeführt werden, um Verdichtungserscheinungen möglichst weitgehend zu beseitigen.

Zur Minderung des Risikos einer Bodenkontamination mit Schadstoffen sollten eine regelmäßige Wartung der eingesetzten Baugeräte sowie ein sachgerechter Umgang mit Treib- und Schmierstoffen gewährleistet werden. Während der Bauphase anfallende Bauabfälle, -reste und andere Fremdstoffe dürfen nicht auf dem Grundstück entsorgt (vergraben, verbrannt) werden. Der Boden ist auf Lager- und Arbeitsflächen vor möglichen Einträgen durch auslaufende Flüssigkeiten (Öle, Treib- und Schmiermittel) oder Baumaterialien, wie ungebundener Zement oder frischer Beton zu schützen.

Anfallender Erdaushub, der nicht auf dem Grundstück wiedereingebaut werden kann, ist unter Beachtung der LAGA – Empfehlungen anderweitig ordnungsgemäß zu entsorgen.

Niederschlagsversickerung

Die Niederschlagsversickerung erfolgt Vorort über Grünflächen oder versickerungsfähige Befestigungen. Bei notwendigen wasserundurchlässigen Befestigungen sollte das Niederschlagswasser, soweit möglich, unmittelbar neben den entsprechenden Flächen großflächig in den Untergrund versickern können und somit dem Grundwasser zugeführt werden.

Somit sind Befestigungen von Stellplätzen nur in wasserdurchlässiger Ausführung gem. FGSV (2013)¹⁶ mit einer dauerhaften Mindestdurchlässigkeit von $>200 \text{ l/s*ha}$ (z.B. Schotterrasen, Rasensteine, Drainpflaster, Pflaster mit Versickerungsfugen etc.) zulässig (vgl. textliche Festsetzung Nr.1.4). Abweichend hiervon können andere Belagsmaterialien zugelassen werden, sofern diese Flächen dauerhaft in Pflanz- bzw. Rasenflächen entwässert werden und anfallendes Niederschlagswasser nicht dem Entsorgungssystem der Gemeinde zugeleitet wird. Des Weiteren sollen Wege innerhalb von

¹⁶ FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRABEN- UND VERKEHRSWESSEN, KOMMISSION KOMMUNALE STRABEN (2013): Merkblatt für Versickerungsfähige Verkehrsflächen.

Grünflächen nur in wasserdurchlässigem Aufbau herzustellen (s. Festsetzung Nr. 1.7). Somit sind wasserundurchlässige oder mindernde Unterbauten wie Betonunterbau, Fugenverguß, Asphaltierung und Betonierung nicht zulässig.

Hiermit soll erreicht werden, dass zumindest geringe bis mittlere Niederschlagsereignisse vor Ort gehalten und versickern können und nicht in die Vorflut abgegeben werden. Dieses entlastet nicht nur die Fließgewässer, sondern trägt dazu bei, die insbesondere im Sommer essentielle Feuchtigkeit vor Ort zurückzuhalten.

Beleuchtungskonzept

Im Hinblick auf die Lage der Bauflächen im Siedlungsrandbereich ist unter anderen ein erhöhtes Aufkommen von Insekten zu vermuten, welche durch die Beleuchtung der Bauflächen beeinträchtigt werden können.

Besonders für Insekten entsteht durch Lichtquellen mit starker Strahlung im blauen und ultravioletten Spektralbereich ein erhöhter Anlockeffekt¹⁷. Dabei kommt es mitunter zu Lockwirkungen bis zu einer Distanz von 100 – 200 m. Problematisch ist nach BfN (2019) dabei weniger die Kollision der Insekten mit den Lampenschirmen oder die Hitzeeinwirkung. Vielmehr stellen der unnötige Energieverbrauch, die Verhinderung notwendiger Aktivitäten (Fortpflanzung, Eiablage) sowie Prädation erheblichere Probleme dar.

Zur Minderung der Auswirkungen werden folgende Maßnahmen empfohlen¹⁸:

- Verwendung von Leuchtmitteln mit geringem Anteil von blauen und ultraviolettem Spektralbereich, Empfehlung von LED-Beleuchtung (besonders Insektenfreundlich nach BfN (2019)), Vermeidung von Quecksilberdampf-Hochdrucklampen
- Wahl von Lampenformen, die Licht gezielt auf die benötigten Bereiche lenken (Gehweg, Straßen) und nicht in die Umwelt emittieren, Abstrahlung nach oben sollte so gering wie möglich sein
- Wahl einer niedrigen Lichtpunkthöhe
- Leuchtgehäuse sollte gegen das Eindringen von Spinnen und Insekten gesichert sein
- Überprüfung der Möglichkeiten einer bedarfsabhängigen Beleuchtung innerhalb des Beleuchtungskonzeptes, ggf. Steuerung über Bewegungsmelder

Dachbegrünung

Gem. Festsetzung Nr. 1.8 sind Flach und Pultdächer (bis 15 % Dachneigung) auf mindestens 80 % der Dachfläche als Gründach herzustellen.

Bereits extensive Formen der Dachbegrünung dienen dem Rückhalt und der Verdunstung von Niederschlagswasser an Ort und Stelle und helfen Starkregenereignisse einzudämmen und Überschusswasser zeitlich versetzt abzugeben. Zudem wirkt sich die Dachbegrünung positiv auf das Klima innerhalb des Gebäudes aus. Im Sommer wirkt sie wärmeregulierend und im Winter dämmend. Zudem leisten Dachbegrünungen einen Beitrag zur Biodiversität und schaffen kleinräumige Ökosysteme, welche die sonst vollständig versiegelten Flächen wesentlich aufwerten.

Die extensive Dachbegrünung sollte hierbei einen Mindestsubstrataufbau von 10 cm aufweisen, um den besonders sonnenexponierten Dachpflanzen ausweichend Wurzelraum anzubieten und ein erhöhtes Wasserangebot durch ausreichend speicherndes Substrat anzubieten.

Gehölzentnahme

Die Entnahme von Gehölzen ist ausschließlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen, um artenschutzrechtliche Konflikte durch eine potenziell mögliche Bruttätigkeit während der Vegetationsperiode zu vermeiden. Vor Entnahme sind die zu fallenden Bäume auf Vorkommen von Höhlen zu untersuchen, um ggf. eine Höhlennutzung auszuschließen. Bei nutzbaren

¹⁷ BfN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): Wirkfaktoren, nichtstoffliche Einwirkungen, Licht. veröffentlicht auf <<http://ffh-yp-info.de/FFHVP/Wirkfaktor.jsp?m=1,2,4,2>>, aufgerufen am 04.06.2020

¹⁸ NABU (2009): Naturverträgliche Stadtbeleuchtung – Wie werden Straßenlaternen und Fassadenstrahler insektenfreundlich? – Berlin

Höhlungen in stärkeren Bäumen (Brusthöhendurchmesser > 35 cm) ist eine winterliche Nutzung durch Höhlenbewohner nicht auszuschließen, so dass beim Auffinden solcher Höhlungen diese vor Fällung vertiefend (bspw. endoskopisch) zu untersuchen sind. Sollte ein Tierbesatz wider Erwarten festgestellt werden, ist eine Entnahme nur mit Abstimmung der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Kassel durchzuführen.

Gehölzpflanzungen

Zu Auflockerung, Schaffung von Lebensräumen und Förderung der mikroklimatischen Funktion (Beschattung, Verdunstung und Luftfilterung) des Geltungsbereichs sind in der Planzeichnung zu pflanzende Bäume dargestellt. Der innerhalb der Gemeinbedarfsfläche angrenzend an die Fläche für Stellplätze festgesetzte zu pflanzende Baum ist als Feldahorn (*Acer campestre*) zu pflanzen.

Für jegliche, restliche Gehölzpflanzungen ist die Artenauswahl gem. Artenliste zu treffen. Durch die Stadtrandlage des Plangebietes und damit einhergehenden vorhandenen Übergang in die freie Landschaft besitzt die Artenliste nur heimische Gehölzarten, sog. Klima-Bäume nicht heimischer Herkunft werden somit innerhalb des Geltungsbereichs ausgeschlossen.

Sofern Bäume in separaten Baumscheiben gepflanzt werden sollen, sind folgende mindest-Baumscheibengrößen bei einer Pflanzgrubentiefe von jeweils 1,40 m einzuhalten:

- Bäume 1. Ordnung: 16 m²
- Bäume 2. Ordnung: 12 m²
- Bäume 3. Ordnung: 8 m²

Bei Gehölzpflanzungen sind die Bestimmungen des Hessischen Nachbarrechts einzuhalten.

Gehölzerhalt

Im Geltungsbereich gelten die Bestimmungen der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel in der jeweils gültigen Fassung. Vor der Fällung von nach der Baumschutzsatzung geschützten Bäumen ist eine Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) bei der Stadt Kassel zu beantragen.

Der Kronentraufbereich der Bäume zuzüglich 2,50 m ist auf Dauer vor Überbauung, Versiegelung und Verdichtung freizuhalten. Während der Durchführung von Erd- und Baumaßnahmen sind diese Bäume einschließlich ihres Wurzelraums gem. DIN 18920 zu sichern. In Bereichen, in denen die Bauarbeiten bis unmittelbar an den Wurzel- und/oder Kronenbereich der Bäume heranreichen, sind vor Beginn der Bauarbeiten einzelfallbezogene Baumschutzmaßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Kassel festzulegen.

Aufgrund des hochwertigen Baumbestandes und dessen Nähe zu den Baugrenzen soll die aktive Bauphase durch eine ökologische Baubegleitung betreut werden.

Kunstwerk 7000 Eichen

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich sog. Beuys-Bäume des Landschaftskunstwerks ‚7000 Eichen‘ vom Künstler Joseph Beuys. Durch die Erweiterung der vorhandenen Kindertagesstätte gehen insgesamt 4 Beuys-Bäume verloren. Für die aufgegebenen Bäume sind in Abstimmung mit dem Beirat ‚7000 Eichen‘ Ersatzstandorte festzulegen. Der Bebauungsplan bietet mögliche Ersatzstandorte auf der zukünftigen Kita-Freifläche unmittelbar südlich der aufgegebenen Standorte sowie im Umfeld des Gebäudes (7 auf dem Kita-Grundstück festgesetzte neu zu pflanzende Bäume). Alle übrigen 25 Bäume des Kunstwerks ‚7000 Eichen‘ innerhalb des Geltungsbereichs werden im Bebauungsplan zur Erhaltung festgesetzt und in der Planzeichnung gesondert markiert.

Landschaftsschutzgebiet ‚Stadt Kassel‘

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im westlichen Teilbereich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes ‚Stadt Kassel‘. Da diese Fläche als Grünfläche festgesetzt wird und sich somit nicht wesentlich von der derzeitigen Bestandsausprägung unterscheidet wird dieser Teilbereich im

Sinne des LSG nicht verändert. Dem Schutzzweck der LSG-Verordnung wird demnach weiterhin gefolgt.

Artenschutz

Bei einer Brutvogeluntersuchung wurden unterschiedliche Gehölz-, Höhlen- und Nischenbrüter innerhalb des Geltungsbereichs kartiert (s. Kapitel 2.1.1). Zwar treten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch die B-Planaufstellung durch ausreichend Ausweichmöglichkeiten auf angrenzenden Flächen nicht ein, nichtsdestotrotz sollten weitere Nistmöglichkeiten für Nischen- bzw. Höhlenbrüter geschaffen werden. Da der Eingriff sich innerhalb der Kindertagesstätte zugeordneten Flächen durchgeführt wird, sollten innerhalb dieser Flächen mindestens jeweils 2 Nisthilfen für Nischen- bzw. Höhlenbrüter an fachlich geeigneter Stelle installiert, gepflegt und erhalten werden. Weiterhin sollen zur Aufwertung des Lebensraums für Fledermäuse 2 Fledermaus-Spaltkästen an fachlich geeigneter Stelle angebracht, gepflegt und erhalten werden (s. Festsetzung Nr. 1.7).

Externe Kompensationsmaßnahme

In der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (s. Anhang I) wird aufgezeigt, dass durch die Realisierung des B-Plans ein Biotopwertdefizit in Höhe von ca. 12.107 Werteinheiten verbleiben wird, welches innerhalb des Geltungsbereichs nicht ausgeglichen werden kann. Um einen städtebaulichen Ausgleich herbeiführen zu können, ist folglich die Realisierung einer planexternen Maßnahme zu ermöglichen. In Abstimmung mit der Stadt Kassel wird folgende planexterne Maßnahme festgelegt:

Der städtebauliche Ausgleich ist für die hiesige Planung auf dem Flurstück 104/19, Flur 6, Gemarkung Harleshausen festgesetzt. Auf einer Gesamtfläche von 1.346 m² ist eine artenreiches, extensiv bewirtschaftetes mesophiles Grünland zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten (s. Festsetzung Nr. 1.7). Dabei ist ein artenreiches Saatgut regionaler Herkunft mit Blühkräuteranteil (mind. 50%) zu verwenden. Die Fläche ist als zweischüriges Mähgrünland zu nutzen, bei welchem eine 1. Mahd witterungsabhängig ab dem 15. Juni jedes Jahres durchzuführen ist. Alternativ kann das Grünland durch für extensive Weidenutzung bewirtschaftet werden. Grünlandumbruch, Düngung und Einsatz von Pflanzenschutzmittel ist auf der Fläche untersagt.

Derzeit unterliegt dieser Bereich einer intensiven ackerbaulichen Nutzung, weshalb derzeit von regelmäßigen Pestizid- und Düngemittelinträgen auszugehen ist. Durch die Umwandlung in Grünland mit extensiver Pflege entfällt dieser Schadstoffeintrag, was sich zum einen positiv auf die Schutzgüter Boden und Grundwasser auswirkt. Somit erfolgt zeitgleich ein funktionaler Ausgleich der im Geltungsbereich entstehenden massiven Bodenversiegelung und dem Verlust der natürlichen Bodenfunktionen. Zum anderen bietet das arten- und blütenreiche Grünland Lebensraum für verschiedene Insektengruppen, welche unter anderem als Nahrungsgrundlage für (Agrar-)Vögel und Kleinsäuger dienen. Durch die extensive Nutzung bietet das Grünland zudem einen Rückzugsraum für Agrarvögel und Bodenbrüter und ermöglicht die Nutzung als Fortpflanzungshabitat. Die Maßnahme leitet demnach einem Beitrag zur Förderung der Biodiversität. Der Erholungswert sowie die Landschaftsbildqualität werden in diesem Zusammenhang deutlich gesteigert, wodurch die zusätzliche technische Überprägung und somit die im Geltungsbereich hervorgerufenen Eingriffe auf die Schutzgüter Bevölkerung und menschliche Gesundheit sowie Landschaftsbild abgefangen werden können.

2.1.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Der Bebauungsplan Nr. VIII/29 „Kita-Mattenbergstraße 168“ soll die planungsrechtliche Grundlage zur städtebaulichen Entwicklung der bestehenden Kindertagesstätte inklusive Außenspielflächen sowie Freiflächen für ein Jugendzentrum zu schaffen. Zur Vorbereitung der Kita-Erweiterung wurde nach Standorten gesucht. Der Prozess und das Ergebnis dieser Analyse sind in Kap. 4.1 der Begründung ausführlich dargestellt.

2.2 Grünordnerische Zuarbeit von Festsetzungen

Im Rahmen der umweltplanerischen Leistungen sind die im Planteil und in den textlichen Festsetzungen zu findenden umweltbezogenen Festsetzungen erarbeitet worden. Diese dienen dazu, die im hiesigen Umweltbericht dokumentierten Ziele umzusetzen.

2.3 Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung

Da auf die gesonderte Erarbeitung eines Grünordnungsplans verzichtet wird, ist der Umweltbericht durch eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung zu ergänzen. Diese Bilanzierung richtet sich nach der Kompensationsverordnung des Bundeslandes Hessen vom 26. Oktober 2018. Hierfür ist der gesamte Geltungsbereich mit seiner vorhandenen Ausprägung zu erfassen, zu bewerten und der geplanten Ausprägung gegenüberzustellen. Liegt ein besonderer Schutzbedarf für eines der Schutzgüter vor (bspw. artenschutzrechtliche Konfliktlage), ist ein zusätzlicher Kompensationsumfang erforderlich (s. Kapitel 2.1.3).

Als Ausgangszustand für die Bilanzierung zum Bebauungsplan Nr. VIII/29 „Kita-Mattenbergstraße 168“ wird von der derzeit vorfindbaren Ausprägung der Biotopstrukturen auf den Flächen ausgegangen. Anhang 2 zeigt dabei den Lageplan der Biotop- und Gehölzausprägung innerhalb des Geltungsbereichs. In der Bilanzierung werden die Flächenäquivalente des vorhandenen Zustandes und der Planungssituation abgeleitet. Hierbei werden zur Ermittlung der Flächenäquivalente der Bäume je nach Stammdurchmesser unterschiedliche Kronenflächen angesetzt.

Die Bilanzierung wird in Anhang I dargelegt. Es zeigt sich, dass sich durch die B-Planaufstellung bei Realisierung aller Maßnahmen ein **Wertdefizit** im Geltungsbereich in Höhe von **12.107** Werteinheiten ergeben wird. Da Begrünungsmaßnahmen somit innerhalb der Eingriffsfläche keine vollständige Kompensation des Wertedefizits erreichen können, ergibt sich ein zusätzlicher Kompensationsbedarf (s. Kapitel 2.1.3).

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich sog. Beuys-Bäume des Kunstwerkes „7000 Eichen“, wovon 4 Bäume durch die Planung betroffen sind. Demnach sind in Abstimmung mit dem Beirat ‚7000 Eichen‘ Ersatzstandorte festzulegen, wobei mögliche Ersatzstandorte innerhalb des Geltungsbereichs gegeben sind. weitere besonders schutzwürdige Ausprägungen der einzelnen Schutzgüter sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht ausgebildet, so dass der zusätzliche Kompensationsbedarf auch über allgemeine, Natur und Umwelt aufwertende Maßnahmen erfüllt werden kann. In Abstimmung mit der Stadt Kassel sollen folglich eine Aufwertung von ca. 1.346 m² Ackerfläche in Form einer Umwandlung zum mesophilen Grünland auf dem Flurstück 104/19, Flur 6, Gemarkung Harleshausen durchgeführt werden, um die erforderliche Kompensation der zu erwartenden Eingriffe und Beeinträchtigungen zu erbringen. Durch diese Maßnahme können **12.114** Werteinheiten generiert werden. Durch die genannten Festsetzungen und die ergänzende Kompensationsmaßnahme kann somit ein vollständiger Ausgleich der zu erwartenden Beeinträchtigungen durch die künftige Bebaubarkeit erreicht werden kann.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung

Im Rahmen der Baugenehmigung sowie weiterer hiermit im Zusammenhang stehender Genehmigungen werden Auflagen ausgesprochen, die vor allem die baubedingten Auswirkungen in Grenzen halten sollen. Die Überwachung dieser Auflagen obliegt den zuständigen Behörden. Die Überwachung umfasst insbesondere die Kontrolle der maximal zulässigen Überbauung sowie die Kontrolle der gem. textlicher Festsetzungen erforderlichen Gehölzpflanzungen.

3.2 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Kassel hat die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. VIII/29 „Kita-Mattenbergstraße 168“ beschlossen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll die planungsrechtliche Grundlage zur städtebaulichen Entwicklung der bereits vorhandenen Kindertagesstätte inkl. Außenspielbereich sichergestellt werden.

Insgesamt nimmt der Geltungsbereich des B-Plans Nr. VIII/29 „Kita-Mattenbergstraße 168“ eine Fläche von ca. 10.340 m² ein. Bisher existiert für das Plangebiet kein aktueller Bebauungsplan.

Die B-Planaufstellung beinhaltet vorwiegend die Ausweisung von einer Fläche für Gemeinbedarf, private Grünflächen mit Zweckbestimmung Freifläche Kindertagesstätte, private Grünfläche mit Zweckbestimmung Freifläche Jugendzentrum sowie einer öffentlichen Grünfläche mit Zweckbestimmung Grünzug mit Freizeitfunktion und einer öffentlichen Grünfläche mit Zweckbestimmung Landschaftsschutzgebiet.

Das Plangebiet gliedert sich gem. B-Planaufstellung mit folgenden Überbauungs- und Grünflächenumfang in:

- Max. zulässige Überbauung (Vollversiegelung): ca. 3.747 m²
- Max. zulässige Überbauung (Teilversiegelung): ca. 152 m²
- Grünfläche: ca. 6.441 m²

Die im Vergleich zur derzeitigen Ausprägung der Biotoptypen zu erwartenden wesentlichen Auswirkungen auf die naturschutzfachlichen Schutzgüter werden im Rahmen des Umweltberichtes dargelegt. Durch die beabsichtigte Planaufstellung wird es zu einer Zunahme der Vollversiegelung auf insgesamt ca. 36,2 Flächen-% (ca. 3.747 m²) sowie einer Abnahme der Teilversiegelung auf insgesamt ca. 1,4 Flächen-% (ca. 152 m²) kommen; somit werden vor allem die Schutzgüter Boden, Wasser und Arten/Biotope erheblich beeinträchtigt. Die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist durch die Umsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen nicht zu erkennen.

Zur Eingriffsvermeidung und –minimierung bzw. zum städtebaulichen Ausgleich sind nachfolgende Maßnahmen vorgesehen:

- ordnungsgemäße Entsorgung von bei Tiefbauarbeiten anfallenden Böden
- Trennung von Ober- und Unterboden bei Bodenabtrag, -zwischenlagerung und –auftrag
- Befestigung von möglichen Flächenbefestigungen (Stellplätzen) in begrünbare und/oder wasserdurchlässiger Form
- Insektenfreundliches Beleuchtungskonzept für notwendige Beleuchtung
- Gehölzpflanzungen im gesamten Plangebiet
- Erhalt von Gehölzen sowie der randlichen Eingrünung des Geltungsbereichs
- Mögliche Schaffung von Nisthilfen für Höhlen- und Nischenbrüter

In einer Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung kann aufgezeigt werden, dass trotz der festgesetzten Maßnahmen im Plangebiet ein rechnerisches Defizit von 12.107 Werteinheiten bestehen bleibt. Im Rahmen von externen Kompensationsmaßnahmen (Entwicklung eines artenreichen, extensiv bewirtschafteten mesophilen Grünlandes auf 1.346 m²) können insgesamt 12.114 Wertpunkte gewonnen werden, wodurch eine vollständige Kompensation des Eingriffs erreicht werden kann.

Göttingen, den 06.12.2022



M.Sc Kira Lader

Wette + Gödecke GbR – Landschaftsplanung

Landschaftsarchitekten DGGL

4 Quellen

- BAUGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).
- BFG – BUNDESANSTALT FÜR GEWÄSSERKUNDE (2022): Hydrologischer Atlas Deutschland. Internet: < <https://geoportal.bafg.de/mapapps/resources/apps/HAD/index.html?lang=de> >.
- BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2022): Wirkfaktoren, nichtstoffliche Einwirkungen, Licht. veröffentlicht auf < <http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Wirkfaktor.jsp?m=1,2,4,2> >, geöffnet am 15.02.2022.
- BNATSCHG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908).
- HLNUG – HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (2022): BodenViewer Hessen. Internet: < <http://bodenviewer.hessen.de/mapapps/resources/apps/bodenviewer/index.html?lang=de> >.
- HLNUG – HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (2022): GruSchu Hessen. Internet: < <http://gruschu.hessen.de/mapapps/resources/apps/gruschu/index.html?lang=de> >.
- HLNUG – HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (2022): NaturegViewer Hessen. Internet: < <https://natureg.hessen.de/mapapps/resources/apps/natureg/index.html?lang=de> >.
- HVBG – Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (2022): Geoportal Hessen. Internet: < <https://www.geoportal.hessen.de/portal/themen.html> >.
- NABU (2009): Naturverträgliche Stadtbeleuchtung – Wie werden Straßenlaternen und Fassadenstrahler insektenfreundlich?. – Berlin
- REGIERUNGSPRÄSIDIUM KASSEL (2009): Regionalplan Nordhessen. veröffentlicht auf: < <https://rp-kassel.hessen.de/planung/regionalplanung/regionalplan-nordhessen> >.
- WETTE + GÖDECKE GBR (2021): Brutvogelkartierung und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag: Bauvorhaben im Rahmen der Erweiterung der Kindertagesstätte Mattenberg e.V. in Kassel
- ZWECKVERBAND RAUM KASSEL (2022): Klimafunktionskarte 2019. veröffentlicht auf: < <https://www.zrk-kassel.de/service/download/klimaanalyse-2019.html> >.

Anhang

Anhang I: Überschlägige rechnerische Bilanz

B-Plan Nr. VIII/29 "Kita-Mattenbergstraße 168"

Bilanzierungsgrundlage: Kompensationsverordnung des Bundeslandes Hessen vom 26. Oktober 2018

Stand: 06.12.2022

Ist-Zustand Überbauungsbereich							Planung Überbauungsbereich						
Biotopstruktur	Biotop-code	Biotop-wert	Fläche in m²	Stückzahl	Kronenschirmfläche in m²	Flächenäquivalent in WE G=C*D bzw. G=C*E*F	Biotopstruktur	Biotop-code	Biotop-wert	Fläche in m²	Stückzahl	Kronenschirmfläche in m²	Flächenäquivalent in WE I=C*D bzw. I=C*G*H
A	B	C	D	E	F	G	A	B	C	D	G	H	I
(gem. Biototypkartierung)							(gem. B-Plan Nr. VIII/29 "Kita-Mattenbergstraße 168")						
Gebüsche, Hecken und Säume heimischer Arten auf frischen Standorten	02.200	39	1.656			64.584	Fläche für den Gemeinbedarf			3.985			
Artenarme oder nitrophytische Ruderalvegetation	09.123	25	301			7.525	-davon: Dach			1.395			
sehr stark oder völlig versiegelte Fläche (Beton, Asphalt)	10.510	3	662			1.986	--davon: Dachbegrünung	10.720	19	1.116			21.200
Nahrzu versiegelte Flächen, Pflaster	10.520	3	394			1.182	--davon: sonstige Dachfläche (versiegelt)	10.710	3	279			837
Schotter-, Kies- und Sandflächen	10.530	6	66			396	- davon: Nebenanlagen (versiegelt)	10.530	3	844			2.533
Schotter-, Kies- und Sandflächen / Befestigte und begrünte Flächen (Komplex)	10.530 / 10.540	7	1.859			13.013	- davon: Stellplätze (teilversiegelt)	10.530	6	152			912
Wege mit hydraulisch gebundener Tragdeckschicht	10.630	5	98			490	- davon: Gärtnerisch gepflegte Anlagen im besiedelten Bereich, arten- und strukturarme Hausgärten	11.221	14	1.021			14.294
Dachfläche, nicht begrünt	10.710	3	512			1.536	- davon: Gehölzerhalt	02.200	39	573			22.347
Gärtnerisch gepflegte Anlagen im besiedelten Bereich	11.221	14	3.926			54.964	-Baumpflanzungen	04.110	34	6	2	3	204
Intensivrasen	11.224	10	866			8.660	Private Grünfläche (Freifläche Kindertagesstätte)			2.305			
							- davon: Gärtnerisch gepflegte Anlagen im besiedelten Bereich, arten- und strukturarme Hausgärten	11.221	14	1.580			22.124
							- davon: Flächenbefestigung (ersiegelt)	10.530	3	346			1.037
Baum (Brusthöhendurchmesser < 30 cm)	04.110	34	1.350	27	50	45.900	- davon: Gehölzerhalt	02.200	39	379			14.781
Baum (Brusthöhendurchmesser 30-50 cm)	04.110	34	2.025	27	75	68.850	-Baumpflanzungen	04.110	34	12	4	3	408
Baum (Brusthöhendurchmesser > 50 cm)	04.110	34	1.100	11	100	37.400	Private Grünfläche (Freifläche Jugendzentrum)			1.560			
							Intensivrasen	11.224	10	1.009			10.090
							- davon: Flächenbefestigung (versiegelt)	10.530	3	234			702
							- davon: Gehölzerhalt	02.200	39	317			12.363
							Öffentliche Grünfläche (Grünzug mit Freizeifunktion)			1.715			
							- davon: Flächenbefestigung (versiegelt)	10.530	3	858			2.573
							Intensivrasen	11.224	10	530			5.295
							- davon: Gehölzerhalt	02.200	39	328			12.792
							Öffentliche Grünfläche (Landschaftsschutzgebiet)			775			
							- davon: Flächenbefestigung (versiegelt)	10.510	3	70			210
							Gärtnerisch gepflegte Anlagen im besiedelten Bereich	11.221	14	705			9.870
							- Baumpflanzungen	04.110	34	12	4	3	408
							Baumerhalt (Brusthöhendurchmesser < 30 cm)	04.110	34	1.350	27	50	45.900
							Baumerhalt (Brusthöhendurchmesser 30-50 cm)	04.110	34	1.650	22	75	56.100
							Baumerhalt (Brusthöhendurchmesser > 50 cm)	04.110	34	1.100	11	100	37.400
Gesamtfläche			10.340				Gesamtfläche			10.340			
Flächenäquivalent in WE des Ist-Zustandes (gesamt)						306.486	Flächenäquivalent in WE der Planung						294.379
Flächenäquivalent der Eingriffsfläche (Planung)													294.379
Flächenäquivalent der Eingriffsfläche (Ist-Zustand)													306.486
Flächenäquivalent Bilanz (negativ: Defizit; positiv: Überschuss)													-12.107

Anmerkung:

Zur Bewertung von Biotopkomplexen werden die Werteinheiten der jeweiligen Biotope gemittelt.

Die in der Biototypenkartierung dargestellten Sträucher werden dem Biototyp 02.200 zugerechnet.

Die Flächengröße der Stellplätze innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf ergeben sich aus der Planzeichnung.

Anhang I: Überschlägige rechnerische Bilanz, Ausgleich

B-Plan Nr. VIII/29 "Kita-Mattenbergstraße 168"

Bilanzierungsgrundlage: Kompensationsverordnung des Bundeslandes Hessen vom 26. Oktober 2018

Stand: 06.12.2022

Ist-Zustand Überbauungsbereich							Planung Überbauungsbereich						
Biotopstruktur	Biotop-code	Biotop-wert	Fläche in m ²	Stück-zahl	Kronen-schirm-fläche in m ²	Flächen-äquivalent in WE	Biotopstruktur	Biotop-code	Biotop-wert	Fläche in m ²	Stück-zahl	Kronen-schirm-fläche in m ²	Flächen-äquivalent in WE
A	B	C	D	E	F	G=C*D bzw. G=C*E*F	A	B	C	D	G	H	I=C*D bzw. I=C*G*H
(gem. Biotoptypkartierung)							(gem. B-Plan Nr. VIII/29 "Kita-Mattenbergstraße 168")						
Acker	11.191	16	1.346			21.536	Naturnahe Grünlandanlage	06.370	25	1.346			33.650
Gesamtfläche 1.346							Gesamtfläche 1.346						
Flächenäquivalent in WE des Ist-Zustandes (gesamt)						21.536	Flächenäquivalent in WE der Planung						33.650
Flächenäquivalent der Eingriffsfläche (Planung)													33.650
Flächenäquivalent der Eingriffsfläche (Ist-Zustand)													21.536
Flächenäquivalent Bilanz (negativ: Defizit; positiv: Überschuss)													12.114



Legende

Bestand

Gehölzstrukturen

- Fe, 15 Einzelbaum (mit Artangabe und Brusthöhendurchmesser [cm])
- (H) Habitatbaum (mit Artangabe und Brusthöhendurchmesser [cm])
- (abgängig) Einzelbaum, abgängig (mit Artangabe und Brusthöhendurchmesser [cm])
- Sträucher (mit Artangabe)

Artbezeichnung

- Ac *Acer campestre* - Feldahorn
- Ah *Aesculus hippocastanum* - Roßkastanie
- Ap *Acer platanoides* - Spitzahorn
- Aps *Acer pseudoplatanus* - Berg
- Cav *Corylus avellana* - Gemeine Hasel
- Cb *Carpinus betulus* - Hainbuche
- Cs *Cornus sanguinea* - Roter Hartriegel
- M spec *Malus spec.* - Zier-Apfel
- Pa *Prunus arum* - Vogel-Kirsche
- Pn *Pinus nigra* - Schwarzkiefer
- Qr *Quercus robur* - Stiel-Eiche
- Sd *Sorbus domestica* - Speierling
- Sn *Sambucus nigra* - Schwarzer Holunder
- Tc *Tilia cordata* - Winterlinde

Biototypen

- 02.200 Gebüsche, Hecken, Säume heimischer Arten auf frischen Standorten
- 09.123 Artenarme oder nitrophytische Ruderalvegetation
- 10.510 Sehr stark oder völlig versiegelte Flächen
- 10.520 Nahezu versiegelte Flächen, Pflaster
- 10.530 Schotter-, Kies- u. Sandflächen
- 10.530 / 10.540 Schotter-, Kies- u. Sandflächen / Befestigte und begrünte Flächen (Komplex)
- 10.630 Wege mit hydraulisch gebundener Tragdeckschicht
- 10.710 Dachfläche, nicht begrünt
- 11.221 Gärtnersch gepflegte Anlagen im besiedelten Bereich
- 11.224 Intensivrasen

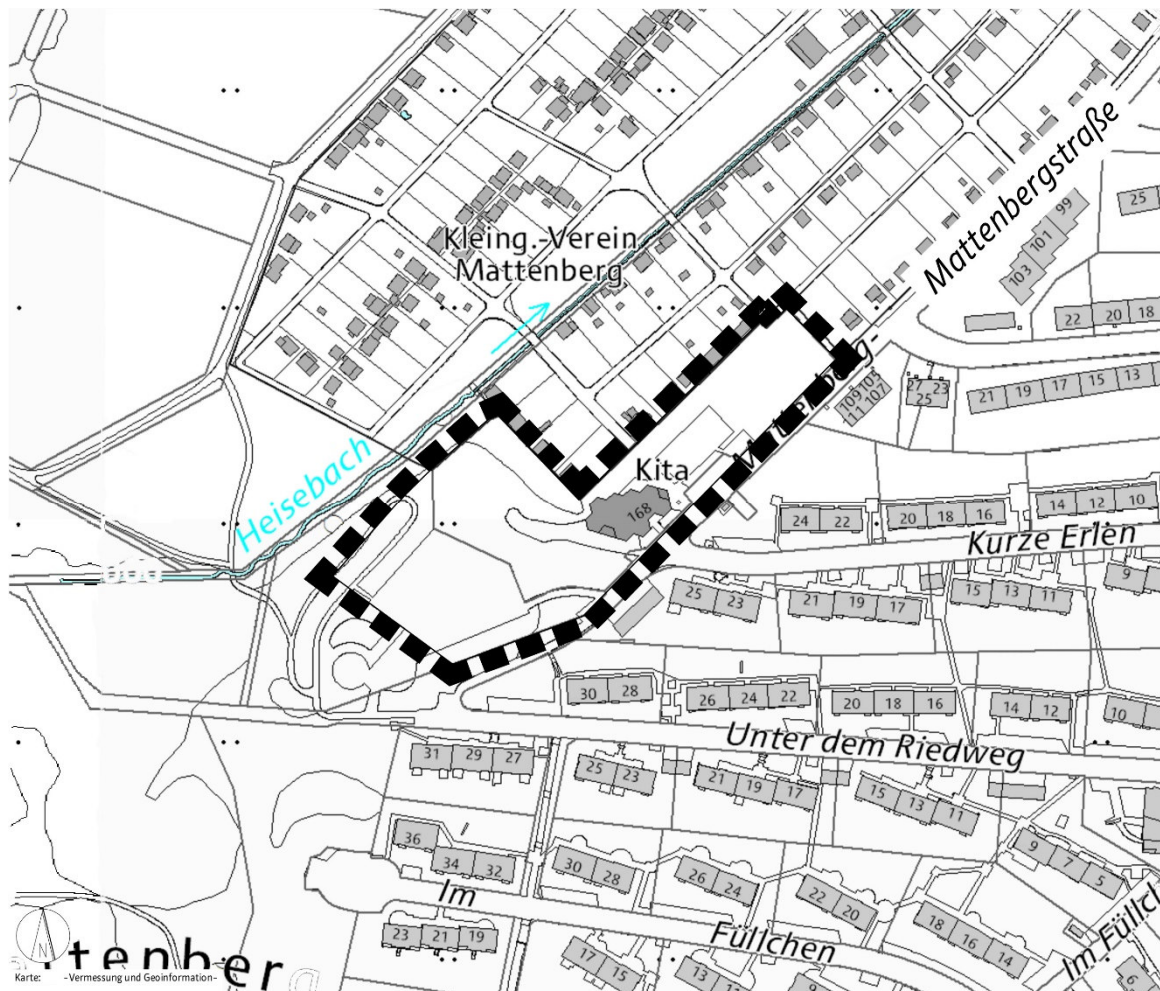
GB	II-III
0,35	1,0
OK max. 191 m ü. NHN	

Vorhabensträger:	Stadt Kassel
Vorhaben:	Bebauungsplan Nr. VIII/29 "Kita-Mattenbergstraße 168"
Planinhalt:	Lageplan Biotop- / Gehölzausprägung
Maßstab:	1:500
Vorfasser:	WETTE + GÖDECKE GBR Landschaftsplanung Windausweg 10, 37073 Göttingen Telefon: 0551 789 563 60 KL., 06.12.2022

Textliche Festsetzungen
zum
Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/29
'Kita Mattenbergstraße 168'

Stadtteil Oberzwehren

06.12.2022



BEBAUUNGSPLAN-ÄNDERUNG

Mit dem Bebauungsplan Nr. VIII/29 „Kita Mattenbergstraße 168“ wird eine Teilfläche des Bebauungsplanes Nr. 9 SW/19 „Dauerkleingärten 19. Mattenberg“ vom 04. Februar 1985 geändert.

1. PLANZEICHEN UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1 Art der baulichen Nutzung - § 9 (1) Nr. 1 BauGB

GB

Flächen für den Gemeinbedarf



Zweckbestimmung: Kindertagesstätte und Jugendzentrum

Zulässig sind auch Räume für die soziale Stadtteil-Arbeit (z.B. Hort, Familienzentrum, u.a.).

B

Zweckbestimmung: Brückenbauwerk

Zulässig ist als Bestandteil des Hauptgebäudes ein Brückenbauwerk mit Treppenanlage zwischen dem 1. OG des Hauptgebäudes und der höher gelegenen „Grünfläche Kita“. Zulässig ist eine Überdachung der Brücke und eine Unterbauung mit einem als Nebenraum nutzbaren Baukörper mit einer Grundfläche von bis zu 30 m².

1.2 Maß der baulichen Nutzung - § 9 (1) Nr. 1 BauGB

II-III Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß

0,35

Grundflächenzahl

Die zulässige Grundfläche darf gemäß § 19 (4) BauNVO überschritten werden bis zu einer GRZ von 0,6.

1,0

Geschossflächenzahl

OK/FH max.

Maximale Gebäudehöhe

Die festgesetzte maximale Gebäudehöhe gilt an allen Teilen des Gebäudes bezogen auf die absolute Höhe über NormalHöheNull (NHN).

Ausgenommen sind Anlagen zur Ausnutzung von Sonnenenergie und sonstige untergeordnete Dachaufbauten bis zu einer maximalen zusätzlichen Höhe von 1,0 m. Die Anlagen und Gebäudeteile müssen einen Abstand von mindestens 0,5 m zur Außenkante der Dachfläche einhalten.

Ergänzend zulässig sind notwendige technische Einrichtungen.

1.3 Überbaubare Grundstücksfläche – § 9 (1) Nr. 2 BauGB

Baugrenze

Außerhalb der Baugrenze sind dem Gebäude zugeordnete untergeordnete Bauteile, z.B. Terrassen, Außentreppen und Stützmauern zulässig. Dabei sind bodeneingreifende Maßnahmen und Bauteile (z.B. Fundamente) nur zulässig, sofern sie nicht in die Wurzelräume der vorhandenen Bäume eingreifen (Wurzelraum = Ausdehnung der Baumkrone).

Technische Einbauten wie Lüftungsgeräte, Wärmetauscher o.ä. sind nur in, an oder auf dem Gebäude zulässig. Ihre Aufstellung im Freiraum ist nicht gestattet.

Abgrenzung der Nutzung innerhalb des Baufeldes

1.4 Stellplätze und Fahrrad-Abstellplätze – § 9 (1) Nr. 4 BauGB

 St

Flächen für Stellplätze (Kfz)

Oberirdische Stellplätze sind nur innerhalb der hierfür zeichnerisch festgesetzten Flächen zulässig.

Die Stellplätze sind ohne Grenzabstand zur öffentlichen Verkehrsfläche zu errichten.

Befestigungen von neuen Stellplätzen sind nur in wasserdurchlässiger Ausführung mit einer dauerhaften Mindestdurchlässigkeit von $>200 \text{ l/s*ha}$ (z. B. Schotterrasen, Rasensteine, Drainpflaster, Pflaster mit Versickerungsfugen, etc.) zulässig.

Die Stellplätze sind rückseitig durch einen mind. 1,50 m breiten Grünstreifen zu begrünen. Eine seitliche Begrünung ist nicht erforderlich.


Für den Nachweis der erforderlichen Fahrrad-Abstellplätze gilt folgender Schlüssel:

- Je Kita- und Hort-Gruppe: 1 Rad
- Familienzentrum: 2 Räder
- Jugendzentrum: 8 Räder

Die Fahrrad-Abstellplätze sind in Form beidseitig nutzbarer Radbügel herzustellen (1 Bügel = 2 Abstellplätze).

Im Übrigen gilt die zum Zeitpunkt der Bauantragstellung gültige Stellplatzsatzung der Stadt Kassel.

1.5 Grünflächen – § 9 (1) Nr. 15 BauGB

 Grünflächen, privat

Zweckbestimmung:

 Kita


Freifläche Kindertagesstätte

Eine der Nutzung entsprechenden Überbauung und Versiegelung der Bodenfläche ist bis zu 15 % der Gesamtfläche zulässig.

 JuZ


Freifläche Jugendzentrum

Eine der Nutzung entsprechenden Überbauung und Versiegelung der Bodenfläche ist bis zu 15 % der Gesamtfläche zulässig.

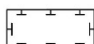
 Grünfläche, öffentlich
Zweckbestimmung:

GrüF Grünzug mit Freizeitfunktion
Außerhalb des Landschaftsschutzgebietes ist eine der Nutzung entsprechenden Überbauung der Bodenfläche, z.B. als Freizeitanlage für Jugendliche, bis zu 50 % der Gesamtfläche zulässig. Die Errichtung eines Ballfangzauns ist zulässig.
Die Fläche ist so zu gestalten, dass eine öffentlich zugängliche Wegeverbindung zwischen der Mattenbergstraße und dem westlich an den Geltungsbereich anschließenden Freiraum besteht.

1.6 Landwirtschaft – § 9 (1) Nr. 18 BauGB

 Flächen für die Landwirtschaft

1.7 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft – § 9 (1) Nr. 20 BauGB

 Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
In der festgesetzten Fläche ist ein extensiv bewirtschaftetes, mesophiles Grünland (Regiosaatgut mit min. 50 %-igem Blühkräuteranteil) zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Die Nutzung ist als zweischüriges Mähgrünland mit einer ersten Mahd witterungsabhängig ab dem 15. Juni durchzuführen. Grünlandumbruch, Düngung und Einsatz von Pflanzenschutzmittel sind ausgeschlossen. Eine extensive Weidenutzung ist zulässig.

Sonstige Maßnahmen:

In den festgesetzten Grünflächen „Freifläche Kindertagesstätte“ und „Grünzug mit Freizeitfunktion“ ist der vorhandene Gehölz- und Strauchbewuchs im Rahmen der Neugestaltung vollständig zu erhalten oder ökologisch gleichwertig zu ersetzen (vgl. Nr. 1.8).

In diesen Grünflächen sind Wege nur in wasserdurchlässigem Aufbau herzustellen. Wasserundurchlässige oder mindernde Unterbauten wie Betonunterbau, Fugenverguß, Asphaltierung und Betonierung sind unzulässig.

Innerhalb der „Gemeinbedarfsfläche Kindertagesstätte und Jugendzentrum“ sind an fachlich geeigneter Stelle am Gebäude mindestens jeweils 2 Nisthilfen für Nischen- und die Höhlenbrüter zu installieren, pflegen und erhalten.

Im Geltungsbereich sind zusätzlich mindestens 2 Fledermaus-Spaltenkästen an fachlich geeigneter Stelle anzubringen, zu pflegen und zu erhalten.

Alle Standorte sind mit einem Fachgutachter abzustimmen.

1.8 Anpflanzungen und Bindungen für die Bepflanzung – § 9 (1) Nr. 25a/b BauGB

Dachbegrünung:

Lichtundurchlässige Flach- und Pultdächer (bis 15 % Dachneigung) sind auf mind. 80 % der Dachfläche als Gründach herzustellen mit einem Substrataufbau von mind. 10 cm Höhe. Untergeordnete technische Einbauten im Gründach, wie Entlüftungen, Einläufe und Dachflächenfenster sind zulässig.

 Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

● Zu erhaltender Baum

BB Zu erhaltender „Beuys-Baum“ (Kunstwerk „7000 Eichen“, Kultur- und Gartendenkmal nach § 2 (1) HDSchG)

● Zu pflanzender Baum

Der in der Gemeinbedarfsfläche angrenzend an die „Fläche für Stellplätze“ festgesetzte Baum ist als Feldahorn (*Acer campestre*) (H. StU 16-18, 3xv, mDb) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Der Standort ist auf der Achse der Baumreihe hinter den Stellplätzen auf beiden Seiten bis zu 3 m variabel.

Der in der Gemeinbedarfsfläche zwischen Baufeld und Mattenbergstraße festgesetzte Baum ist in seinem Standort in einem Radius bis zu 3 m variabel.

Alle übrigen zu pflanzenden Bäume sind in ihrem Standort in einem Radius bis zu 20 m variabel, sofern das Umfeld dies erlaubt und die Grundstückszuordnung (privates Grundstück Kita / Jugendzentrum oder öffentlicher Grünzug) verbleibt.

Für alle Bindungen für die Bepflanzung gilt im Übrigen:

Für jegliche Gehölzpflanzungen (Bäume: StU 18-20, 3xv, mDb; Sträucher: 100-150) sind einheimische Arten der folgenden Liste zu verwenden. Die festgesetzten Bäume und Sträucher sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang gleichwertig gemäß Artenliste zu ersetzen:

Bäume 1. Ordnung (auch in Sorten)

Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stieleiche
Quercus cerris	Zerreiche
Salix alba	Silber-Weide
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia platyphyllos	Sommerlinde
Ulmus laevis	Flatter-Ulme
Ulmus minor	Feld-Ulme

Bäume 2. und 3. Ordnung (auch in Sorten)

Acer campestre	Feldahorn
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle
Carpinus betulus	Hainbuche
Juglans regia	Walnuss
Malus sylvestris	Wildapfel
Parrotia persica	Persisches Eisenholz
Prunus avium	Wildkirsche

Prunus domestica	Echte Zwetschge
Prunus padus	Traubenkirsche
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sorbus domestica	Speierling
Sorbus torminalis	Elsbeere

Sträucher

Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	roter Hartriegel
Prunus spinosa	Schlehe
Ribes uva-crispa	Stachelbeere
Rosa canina	Hundsrose
Rosa villosa	Apfel-Rose
Salix caprea	Sal-Weide
Salix rosmarinifolia	Rosmarinweide
Sambucus nigra	schwarzer Holunder

1.9 Abwasserleitung - § 9 (1) Nr. 13 BauGB

◆◆◆◆ Kanal-Trasse

Die Kanaltrasse ist mit einem Schutzstreifens von min. 1,50 m beiderseitig der Kanalachse von jeglicher Bebauung und tiefwurzelnden Pflanzen freizuhalten.

Die auf der Kanal-Trasse gepflanzten „Beuys-Bäume“ sind bei notwendigen Reparaturarbeiten zu erhalten. Ist ein Erhalt bautechnisch nicht vertretbar oder aus fachlicher Sicht für die betroffenen Bäume nicht sinnvoll, sind in Abstimmung mit dem Beirat „7000 Eichen“ Ersatzstandorte festzulegen.

1.10 Bauliche Anforderungen zur Nutzung von Fernwärme - § 9 (1) Nr. 23b BauGB

Bei der Errichtung von Gebäuden sind bauliche Maßnahmen für den Anschluss an das Fernwärmenetz vorzusehen. Hierbei handelt es sich insbesondere um erforderliche Leitungsstränge und um Anschlüsse im Gebäude.

1.11 Landschaftsschutz - § 9 (6) BauGB (nachrichtliche Übernahme)



Landschaftsschutzgebiet

1.12 Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans



Bestehendes Gebäude im Geltungsbereich

38/9

Flurstücksnummer



Flurstücksgrenze



Maßangabe in Metern

184,9

Höhenangabe in Metern über NHN

2. FESTSETZUNGEN NACH HESSISCHER BAUORDNUNG - § 91 HBO

2.1 Gestaltung der Grundstücksfreifläche

Die Fläche für Gemeinbedarf ist zu mindestens 35 % als unversiegelte Spiel- und Grünfläche zu gestalten und zu erhalten.

Innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf sind Schotter- und/oder Kiesflächen (Schotter-Gärten) unzulässig.

Ver- und Entsorgungsleitungen sind im Wurzel- bzw. Kronenbereich von Bäumen nicht gestattet.

HINWEISE

Bombenabwurfgebiet

Das Plangebiet befindet sich in einem Bombenabwurfgebiet. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf diesen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden. Vor Beginn der Baumaßnahmen sind auf den Flächen, auf denen bodeneingreifende Baumaßnahmen vorgesehen sind, systematische Untersuchungen bis in eine Tiefe von 5 m auf Grundlage der Anforderungen des Kampfmittelräumdienstes des Landes Hessen und ggf. Kampfmittelräumungen erforderlich.

Schutz des Mutterbodens

Eingriffe in den Boden sind auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu beschränken. Mutterboden, der bei der Errichtung und Veränderung von baulichen Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Bodenvernichtungen sind zu vermeiden. Der gewachsene Boden soll überall dort erhalten werden, wo keine bauliche Anlage errichtet wird und keine Überprägung erforderlich ist.

Artenschutz

Bei der Bebauung der Flächen sind die allgemeinen artenschutzrechtlichen Regelungen zu beachten (§ 39 (5) BNatSchG, § 44 (1) BNatSchG). Artenschutzrechtliche Verbote gelten unabhängig davon, ob die bauliche Maßnahme baugenehmigungspflichtig ist.

Die Rodung von Gehölzen für die Baufeldräumung ist nur in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Alle Gehölze sind vor deren Beseitigung von sachkundigem Personal auf Nester, Höhlen usw. zu überprüfen.

Zum Schutz von Kleintieren sind Entwässerungseinrichtungen, Retentionsmulden, Schachtabdeckungen, Lichtschächte, Kellertreppen u.s.w. so zu gestalten, dass Tierarten wie Insekten, Amphibien, Reptilien und sonstige Kleintiere nicht gefährdet werden.

Neu errichtete Außenbeleuchtung sollte mit insektenfreundlichen Leuchtmitteln mit geringem Anteil an blauen und ultravioletten Spektralbereich (bspw. SE/ST-Lampen, LED-Lampen mit warm-weißem Licht) erfolgen. Die Abstrahlung ist vorzugsweise nach unten auszurichten, die Lampengehäuse sollen vollständig gekapselt und gegen Lichtemissionen nach oben abgeschirmt sein.

Beim Einbau größerer Glasflächen (transparente und spiegelnde Bauelemente) sollen technische Lösungen zur Vermeidung von Vogelschlag angewendet werden.

Baumschutz

Im Geltungsbereich gelten die Bestimmungen der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel in der jeweils gültigen Fassung. Vor der Fällung von nach der Baumschutzsatzung geschützten Bäumen ist eine Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) bei der Stadt Kassel zu beantragen.

Der zur Erhaltung festgesetzte Baumbestand ist während der gesamten Bauarbeiten durch fest aufgebaute geschlossene Bauzäune, die außerhalb der Wurzelbereiche zu errichten sind, zu schützen. Die DIN 18920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), die RAS-LG 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen, Landschaftsgestaltung, Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen) sowie das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in der jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten.

Bei Baumpflanzungen in separaten Baumscheiben sollen folgende Mindest-Baumscheibengrößen eingehalten werden: Bäume 1. Ordnung: 16 m²; Bäume 2. Ordnung: 12 m²; Bäume 3. Ordnung: 8 m²; Pflanzgrubentiefe jeweils 1,50 m.

Aufgrund des hochwertigen Baumbestandes und dessen Nähe zu den Baugrenzen soll die aktive Bauphase durch eine ökologische Baubegleitung betreut werden.

Klimaneutralität

Die Stadtverordnetenversammlung hat für Kassel das Ziel der Klimaneutralität spätestens ab dem Jahr 2030 formuliert (StaVo-Beschluss 101.18.1379). Auf dieser Grundlage ist für das gesamte Kita-Gebäude im Zuge der geplanten Erweiterung der Anschluss an die Fernwärme vorgesehen.

Aufgrund des Einpassens des Baufeldes in den vorhandenen großkronigen Baumbestand unter Aufgabe möglichst weniger Bäume können zusätzliche energetische Maßnahmen (Gebäude-Kompaktheit, Verschattungsfreiheit, Solarnutzung) nur eingeschränkt zur Anwendung kommen.

Solarnutzung

Gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21.02.2022 zum beschleunigten Ausbau der Installation von Photovoltaik im Stadtgebiet ist die Installation einer solarenergetischen Anlage (prioritär PV, ersatzweise Solarthermie) auf mindestens 30% der Bruttodachfläche vorzunehmen, wenn auf dieser Dachfläche mindestens 75% der Jahressumme an elektrischem Strom einer PV-Anlage im Vergleich zu einer optimal ausgerichteten und unverschatteten Dachfläche erwirtschaftet werden kann und die zusammenhängende Nutzfläche mindestens 20 m² beträgt (begrünte Dachfläche zählt mit Ausnahme einer Retentionsbegrünung zur Nutzfläche).

Stellplatzsatzung und Fahrradabstellplätze

Im Geltungsbereich gelten die Bestimmungen der „Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen oder Garagen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder“ in der jeweils gültigen Fassung, soweit durch die Festsetzung in diesem Bebauungsplan nichts Anderes geregelt ist. Bei der Planung der Fahrradabstellplätze sind die Regelwerke der FGSV zum Fahrradparken (Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs-EAR und "Hinweise zum Fahrradparken") zu beachten.

Öffentliche Verkehrsflächen

Anpassungsarbeiten an öffentlichen Verkehrsflächen (z.B. Gehweganpassungen, Bordabsenkungen, Markierungen für Zufahrten etc.) sind im Vorfeld beim Straßenverkehrs- und Tiefbauamt zu beantragen und hinsichtlich der Planung, sowie des Oberbaus abzustimmen. Vorhandene und nicht mehr benötigte Gehweganpassungen auf öffentlichen Flächen sind entsprechend den Vorgaben des Straßenverkehrs- und Tiefbauamtes zurückzubauen.

Die Kosten für die Anpassungsarbeiten und die zur verkehrlichen Erschließung notwendigen Veränderungen sind durch die Vorhabenträger zu übernehmen.

Der Bestand ist vor Baubeginn zu dokumentieren.

Niederschlagswasser

Sofern sich die Einleitmengen in die städtische Abwasseranlage gegenüber dem Ist-Zustand erhöhen, behält sich KASSELWASSER vor, wirksame Maßnahmen zur Regenwasserretention auf dem Grundstück zu fordern.

Für die Versickerung von Niederschlagswasser ist rechtzeitig vor Beginn eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Oberen Wasser- und Bodenschutzbehörde beim RP Kassel (Dez. 31.1) zu beantragen. KASSELWASSER begrüßt Maßnahmen, die zu einer Verzögerung und Reduzierung von Regenwasserabflüssen führen, wie z.B. Dachbegrünungen und versickerungsfähige Oberflächenbefestigungen.

Es wird empfohlen, anfallendes Niederschlagswasser in Zisternen zu sammeln und für die Grünflächenbewässerung zu nutzen.

Es ist sicherzustellen, dass mit der Oberflächen-Entwässerung keine Belastungen für die angrenzenden Kleingartenparzellen entstehen.

Brandschutz

Es ist eine ausreichende Löschwasserversorgung (DVGW-Arbeitsblatt W 405) in einem Umkreis von 300 m über Hydranten im Abstand von nicht mehr als 100 m sicher zu stellen. Der Löschwasserbedarf beträgt 96 m³/h über eine Dauer von 2 Stunden.

Einrichtungen für die Feuerwehr wie z. B. Hydranten und Einspeisevorrichtungen sind gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 405 und W 331 auszuführen und ständig von Bewuchs frei zu halten.

Das Gebäude der Kindertagesstätte ist zugangsseitig dauerhaft und gut sichtbar mit Hausnummer zu versehen.

Die Gebäude-Planung ist entsprechend der „Handlungsempfehlungen zum Vorbeugenden Brandschutz für den Bau und Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder (HE-Kita)“, Stand Mai 2012 oder in der zum Zeitpunkt der Planung aktuell geltenden Bauvorschrift durchzuführen. Rettungswege sind baulich sicherzustellen.

Ergänzend zur HE-Kita soll die GUV „Brandschutz- und Notfallkonzepte in Kindertageseinrichtungen“, Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband, bei der Planung Berücksichtigung finden.

Hausanschlussleitung Telekom

Unter dem Erweiterungsbaufeld befinden sich Hausanschlussleitungen der Telekom, die in der Bauausführung, insbesondere bei der Herstellung der Baugrube, zu beachten sind.

Kinder- und Jugendbeteiligung

Für die Planung der Kitafreiflächen ist in Abstimmung mit dem Jugendamt eine Kinderbeteiligung durchzuführen.

Für die Planung der Fläche „Grünzug mit Freizeitfunktion“ ist in Abstimmung mit dem Jugendamt eine Jugendbeteiligung durchzuführen.

Kunstwerk „7000 Eichen“

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes betrifft das Gartendenkmal und 'Kunstwerk 7000 Eichen'. Der Bebauungsplan ist mit dem Fachamt und dem Beirat „7000 Eichen“ abgestimmt.

Mit den Festsetzungen dieses Bebauungsplans werden insgesamt 4 Bäume des Kunstwerkes für das Baufeld der Kita-Erweiterung aufgegeben. Für die aufgegebenen Bäume sind in Abstimmung mit dem Beirat Ersatzstandorte festzulegen.

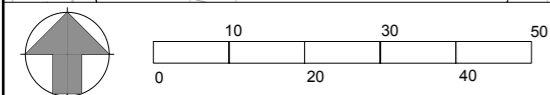
Alle übrigen 25 Bäume des Kunstwerkes „7000 Eichen“ im Geltungsbereich werden im Bebauungsplan zur Erhaltung festgesetzt und in der Planzeichnung gesondert markiert (Beuys-Bäume).

Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/29 'Kita Mattenbergstraße 168'

06. Dezember 2022



**Legende:
siehe
Textliche
Festsetzungen**



Maßstab 1 : 1.000 Teilbereich A

Gemarkung Oberzwehren, Flur 11 (Stand 19.10.2022)
Datengrundlage: Vermessung und Geoinformation
Stadt Kassel

Büro für Architektur und Stadtplanung ●

Holger Möller
Dipl.-Ing., Architekt und
Städtebauarchitekt SRL



Querallee 43
Tel.: 0561 / 788 08 70
mail@bas-kassel.com

34119 Kassel
Tel.: 0561 / 788 08 90
www.bas-kassel.com



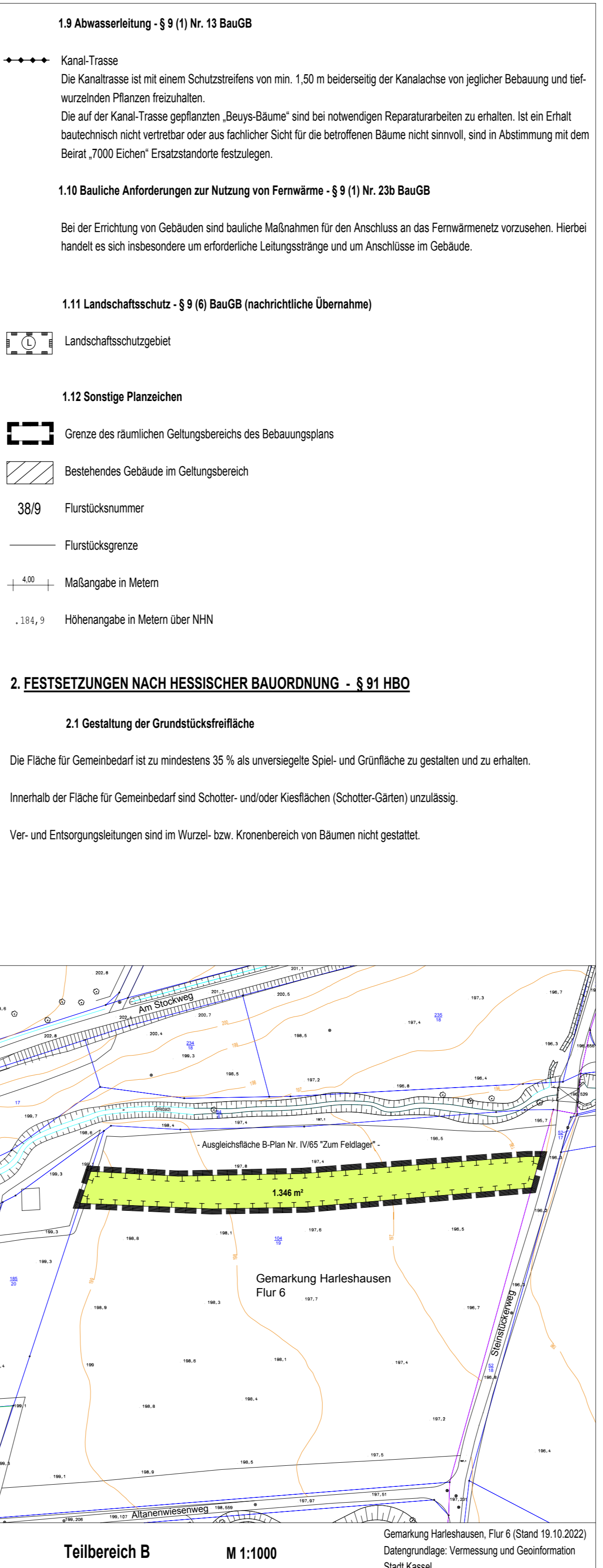
BEBAUUNGSPLAN-ÄNDERUNG
 Mit dem Bebauungsplan Nr. VIII/29 „Kita Mattenbergstraße 168“ wird eine Teilfläche des Bebauungsplanes Nr. 9 S/W19 „Dauerkleingärten 19. Mattenberg“ vom 04. Februar 1985 geändert.

1. PLANZEICHEN UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1.1 Art der baulichen Nutzung - § 9 (1) Nr. 1 BauGB**
- GB** Flächen für den Gemeinbedarf
 - Kindertagesstätte und Jugendzentrum** Zweckbestimmung: Kindertagesstätte und Jugendzentrum. Zulässig sind auch Räume für die soziale Stadtteil-Arbeit (z.B. Hort, Familienzentrum, u.a.).
 - B** Zweckbestimmung: Brückenbauwerk. Zulässig ist als Bestandteil des Hauptgebäudes ein Brückenbauwerk mit Treppenanlage zwischen dem 1. OG des Hauptgebäudes und der höher gelegenen „Grünfläche Kita“. Zulässig ist eine Überdachung der Brücke und eine Unterbauung mit einem als Nebenraum nutzbaren Baukörper mit einer Grundfläche von bis zu 30 m².
 - 1.2 Maß der baulichen Nutzung - § 9 (1) Nr. 1 BauGB**
 - II-III** Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß
 - 0,35** Grundflächenzahl. Die zulässige Grundfläche darf gemäß § 19 (4) BauNVO überschritten werden bis zu einer GRZ von 0,6.
 - 1,0** Geschossflächenzahl
 - OKFH max.** Maximale Gebäudehöhe. Die festgesetzte maximale Gebäudehöhe gilt an allen Teilen des Gebäudes bezogen auf die absolute Höhe über NormalhöhenNull (NHN). Ausgenommen sind Anlagen zur Ausnutzung von Sonnenenergie und sonstige untergeordnete Dachaufbauten bis zu einer maximalen zusätzlichen Höhe von 1,0 m. Die Anlagen und Gebäudeteile müssen einen Abstand von mindestens 0,5 m zur Außenkante der Dachfläche einhalten. Ergänzend zulässig sind notwendige technische Einrichtungen.
 - 1.3 Überbaubare Grundstücksfläche - § 9 (1) Nr. 2 BauGB**
 - Baugrenze** Außerhalb der Baugrenze sind dem Gebäude zugeordnete untergeordnete Bauteile, z.B. Terrassen, Außentrepfen und Stützmauern zulässig. Dabei sind bodeneingreifende Maßnahmen und Bauteile (z.B. Fundamente) nur zulässig, sofern sie nicht in die Wurzelräume der vorhandenen Bäume eingreifen (Wurzelraum = Ausdehnung der Baumkrone). Technische Einbauten wie Lüftungsgitter, Wärmetauscher o. ä. sind nur in, an oder auf dem Gebäude zulässig. Ihre Aufstellung im Freiraum ist nicht gestattet.
 - Abgrenzung der Nutzung innerhalb des Baufeldes**
 - 1.4 Stellplätze und Fahrrad-Abstellplätze - § 9 (1) Nr. 4 BauGB**
 - Flächen für Stellplätze (Kfz)** Oberirdische Stellplätze sind nur innerhalb der hierfür zeichnerisch festgesetzten Flächen zulässig. Die Stellplätze sind ohne Gerabebau für öffentliche Verkehrsfläche zu errichten. Befestigungen von neuen Stellplätzen sind nur in wasserdurchlässiger Ausführung mit einer dauerhaften Mindestdurchlässigkeit von >200 l/s'ha (z. B. Schotterrasen, Rasensteine, Drainpfaster, Pflaster mit Versickerungsfugen, etc.) zulässig. Die Stellplätze sind rückseitig durch einen mind. 1,50 m breiten Grünstreifen zu begrünen. Eine seitliche Begrünung ist nicht erforderlich.
 - Für den Nachweis der erforderlichen Fahrrad-Abstellplätze gilt folgender Schlüssel:**
 - Je Kita- und Hort-Gruppe: 1 Rad
 - Familienzentrum: 2 Räder
 - Jugendzentrum: 8 Räder
 Die Fahrrad-Abstellplätze sind in Form beidseitig nutzbarer Radbügel herzustellen (1 Bügel = 2 Abstellplätze).
 - Im Übrigen gilt die zum Zeitpunkt der Bauantragstellung gültige Stellplatzsatzung der Stadt Kassel.**
 - 1.5 Grünflächen - § 9 (1) Nr. 15 BauGB**
 - Grünflächen, öffentlich** Zweckbestimmung: Grünflächen, öffentlich
 - GrünF** Grünzug mit Freizeifunktion. Außerhalb des Landschaftsschutzgebietes ist eine der Nutzung entsprechenden Überbauung der Bodenfläche, z.B. als Freizeitanlage für Jugendliche, bis zu 50 % der Gesamtfäche zulässig. Die Errichtung eines Ballungsaums ist zulässig. Die Fläche ist so zu gestalten, dass eine öffentlich zugängliche Wegeverbindung zwischen der Mattenbergstraße und dem westlich an den Geltungsbereich anschließenden Freiraum besteht.
 - Sonstige Maßnahmen:** In den festgesetzten Grünflächen „Freifläche Kindertagesstätte“ und „Grünzug mit Freizeifunktion“ ist der vorhandene Geh- und Strauchbewuchs im Rahmen der Neugestaltung vollständig zu erhalten oder ökologisch gleichwertig zu ersetzen (vgl. Nr. 1.8). In diesen Grünflächen sind Wege nur in wasserdurchlässigem Aufbau herzustellen. Wasserdurchlässige oder mindere Unterbauten wie Betonunterbau, Fugenvergüß, Asphaltierung und Betonierung sind unzulässig. Innerhalb der „Gemeinbedarfsfläche Kindertagesstätte und Jugendzentrum“ sind an fachlich geeigneter Stelle am Gebäude mindestens jeweils 2 Nisthilfen für Nischen- und die Höhlenbrüter zu installieren, pflegen und erhalten. Im Geltungsbereich sind zusätzlich mindestens 2 Fledermaus-Spaltkasten an fachlich geeigneter Stelle anzubringen, zu pflegen und zu erhalten. Alle Standorte sind mit einem Fachgutachter abzustimmen.
 - 1.8 Anpflanzungen und Bindungen für die Bepflanzung - § 9 (1) Nr. 25a/b BauGB**
 - Dachbegrünung:** Lichtundurchlässige Flach- und Pultdächer (bis 15 % Dachneigung) sind auf mind. 80 % der Dachfläche als Gründach herzustellen mit einem Substrataufbau von mind. 10 cm Höhe. Untergeordnete technische Einbauten im Gründach, wie Entlüftungen, Einläufe und Dachflächenfenster sind zulässig.
 - Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**
 - Zu erhaltender Baum
 - BB** Zu erhaltender „Beys-Baum“ (Kunstwerk „7000 Eichen“, Kultur- und Gartendenkmal nach § 2 (1) HDSchG)
 - Zu pflanzender Baum. Der in der Gemeinbedarfsfläche angrenzende an die „Fläche für Stellplätze“ festgesetzte Baum ist als Feldahorn (*Acer campestre*) (H. SIU 16-18, 3xv, mDB) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Der Standort ist auf der Achse der Baumreihe hinter den Stellplätzen auf beiden Seiten bis zu 3 m variabel. Der in der Gemeinbedarfsfläche zwischen Baufeld und Mattenbergstraße festgesetzte Baum ist in seinem Standort in einem Radius bis zu 3 m variabel. Alle übrigen zu pflanzenden Bäume sind in ihrem Standort in einem Radius bis zu 20 m variabel, sofern das Umfeld dies erlaubt und die Grundstücksordnung (privates Grundstück Kita / Jugendzentrum oder öffentlicher Grünzug) verleiht.
 - Für alle Bindungen für die Bepflanzung gilt im Übrigen:** Für jegliche Gehölzpflanzungen (Bäume: SIU 18-20, 3xv, mDB; Sträucher: 100-150) sind einheimische Arten der folgenden Liste zu verwenden. Die festgesetzten Bäume und Sträucher sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang gleichwertig gemäß Artenliste zu ersetzen:

Bäume 1. Ordnung (auch in Sorten)	<i>Prunus domestica</i>	Echte Zwetschge
<i>Quercus petraea</i>	<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche
<i>Quercus robur</i>	<i>Sorbus aria</i>	Mehlbere
<i>Quercus cerris</i>	<i>Sorbus domestica</i>	Eberesche
<i>Salix alba</i>	<i>Sorbus aucuparia</i>	Sperberling
<i>Tilia cordata</i>	<i>Sorbus torminalis</i>	Eisbeere
<i>Tilia platyphyllos</i>		
<i>Ulmus laevis</i>	Sträucher	
<i>Ulmus minor</i>	<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche
	<i>Cornus sanguinea</i>	roter Hartriegel
Bäume 2. und 3. Ordnung (auch in Sorten)	<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Acer campestre</i>	<i>Ribes uva-crispa</i>	Stachelbeere
<i>Alnus glutinosa</i>	<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Carpinus betulus</i>	<i>Rosa villosa</i>	Apfel-Rose
<i>Juglans regia</i>	<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide
<i>Malus sylvestris</i>	<i>Salix rosmarinifolia</i>	Rosmarinweide
<i>Parrotia persica</i>	<i>Sambucus nigra</i>	schwarzer Holunder
<i>Prunus avium</i>	<i>Wikirsche</i>	

- 1.9 Abwasserleitung - § 9 (1) Nr. 13 BauGB**
- Kanal-Trasse** Die Kanaltrasse ist mit einem Schutzstreifen von min. 1,50 m beidseitig der Kanalachse von jeglicher Bepflanzung und tief-wurzeln Pflanzen freizuhalten. Die auf der Kanal-Trasse geöffneten „Beys-Bäume“ sind bei notwendigen Reparaturarbeiten zu erhalten. Ist der Erhalt bautechnisch nicht vertretbar oder aus fachlicher Sicht für die betroffenen Bäume nicht sinnvoll, sind in Abstimmung mit dem Beirat „7000 Eichen“ Ersatzstandorte festzulegen.
 - 1.10 Bauliche Anforderungen zur Nutzung von Fernwärme - § 9 (1) Nr. 23b BauGB** Bei der Errichtung von Gebäuden sind bauliche Maßnahmen für den Anschluss an das Fernwärmenetz vorzusehen. Hierbei handelt es sich insbesondere um erforderliche Leitungstränge und um Anschlüsse in Gebäude.
 - 1.11 Landschaftsschutz - § 9 (6) BauGB (nachrichtliche Übernahme)** Landschaftsschutzgebiet
 - 1.12 Sonstige Planzeichen**
 - |---** Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
 - ▨** Bestehendes Gebäude im Geltungsbereich
 - 38/9** Flurstücksnummer
 - Flurstücksgrenze
 - ± 0,0** Maßangabe in Metern
 - 184,9** Höhenangabe in Metern über NHN
 - 2. FESTSETZUNGEN NACH HESSISCHER BAUORDNUNG - § 91 HGO**
 - 2.1 Gestaltung der Grundstücksfreifläche** Die Fläche für Gemeinbedarf ist zu mindestens 35 % als unversiegelte Spiel- und Grünfläche zu gestalten und zu erhalten. Innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf sind Schotter- und/oder Kiesflächen (Schotter-Gärten) unzulässig. Ver- und Entsorgungsleitungen sind im Wurzel- bzw. Kronenbereich von Bäumen nicht gestattet.



HINWEISE

Bombenabwurfgebiet
 Das Plangebiet befindet sich in einem Bombenabwurfgebiet. Vor Vorhandensein von Kampfmitteln auf diesen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden. Vor Beginn der Baumaßnahmen sind auf den Flächen, auf denen bodeneingreifende Baumaßnahmen vorgesehen sind, systematische Untersuchungen bis in eine Tiefe von 5 m auf Grundlage der Anforderungen des Kampfmittelräumdenstes des Landes Hessen und ggf. Kampfmittelräumungen erforderlich.

Schutz des Mutterbodens
 Eingriffe in den Boden sind auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu beschränken. Mutterboden, der bei der Errichtung und Veränderung von baulichen Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vermischung oder Verdünnung zu schützen. Bodenvermischungen sind zu vermeiden. Der gewachsene Boden soll überall dort erhalten werden, wo keine bauliche Anlage errichtet wird und keine Überprägung erforderlich ist.

Artenschutz
 Bei der Bepflanzung der Flächen sind die allgemeinen artenschutzrechtlichen Regelungen zu beachten (§ 39 (5) BNatSchG, § 44 (1) BNatSchG). Artenschutzrechtliche Verbote gelten unabhängig davon, ob die bauliche Maßnahme baugenehmigungspflichtig ist. Die Rodung von Gehölzen für die Baufeldräumung ist nur in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Alle Gehölze sind vor deren Beseitigung von sachkundigem Personal auf Nester, Höhlen usw. zu überprüfen. Zum Schutz von Kleintieren sind Entwässerungseinrichtungen, Retentionsmulden, Schabachdeckungen, Lichtschächte, Kellertreppen u. s. w. so zu gestalten, dass Teratien wie Insekten, Amphibien, Reptilien und sonstige Kleintiere nicht gefährdet werden. Neu errichtete Außenbeleuchtung sollte mit insektenfreundlichen Leuchtmitteln mit geringem Anteil an blauem und ultraviolettem Spektralbereich (bspw. SE/ST-Lampen, LED-Lampen mit warm-weißem Licht) erfolgen. Die Abstrahlung ist vorzugsweise nach unten auszurichten, die Lampengehäuse sollen vollständig gekapselt und gegen Lichtemissionen nach oben abgeschirmt sein. Beim Einbau größerer Glasflächen (transparente und spiegelnde Bauelemente) sollen technische Lösungen zur Vermeidung von Vogelschlag angewendet werden.

Baumschutz
 Im Geltungsbereich gelten die Bestimmungen der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel in der jeweils gültigen Fassung. Vor der Fällung von nach der Baumschutzsatzung geschützten Bäumen ist eine Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) bei der Stadt Kassel zu beantragen. Der zur Erhaltung festgesetzte Baumbestand ist während der gesamten Bauarbeiten durch fest aufgebaute geschlossene Baukluine, die außerhalb der Wurzelbereiche zu errichten sind, zu schützen. Die DIN 18920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), die RAS-LG 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen, Landschaftsgestaltung, Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen) sowie das „Marktleit über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in der jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten.

Bei Baumpflanzungen in separaten Baumscheiben sollen folgende Mindest-Baumscheibengrößen eingehalten werden: Bäume 1. Ordnung: 16 m²; Bäume 2. Ordnung: 12 m²; Bäume 3. Ordnung: 8 m²; Pflanzuntiefe jeweils 1,50 m. Aufgrund des hochwertigen Baumbestandes und dessen Nähe zu den Baugrenzen soll die aktive Bauphase durch eine ökologische Baubegleitung betreut werden.

Klimaneutralität
 Die Stadtverordnetenversammlung hat für Kassel das Ziel der Klimaneutralität spätestens ab dem Jahr 2030 formuliert (StVo-Beschluss 101.18.1379). Auf dieser Grundlage ist für das gesamte Kita-Gebäude im Zuge der geplanten Erweiterung der Anschluss an die Fernwärme vorgesehen.

Aufgrund des Einpassens des Baufeldes in den vorhandenen großkronigen Baumbestand unter Aufgabe möglichst weniger Bäume können zusätzliche energetische Maßnahmen (Gebäude-Kompaktheit, Verschattungsfreiheit, Solarnutzung) nur eingeschränkt zur Anwendung kommen.

Solarnutzung
 Gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21.02.2022 zum beschleunigten Ausbau der Installation von Photovoltaik im Stadtgebiet ist die Installation einer solarerzeugenden Anlage (prioritär PV, ersatzweise Solarthermie) auf mindestens 30% der Bruttodachfläche vorzunehmen, wenn auf dieser Dachfläche mindestens 75% der Jahressumme an elektrischem Strom einer PV-Anlage im Vergleich zu einer optimal ausgerichteten und unverschatteten Dachfläche erwirtschaftet werden kann und die zusammenhängende Nutzfläche mindestens 20 m² beträgt (begründete Dachfläche zählt mit Ausnahme einer Retentionsbegrünung zur Nutzfläche).

Stellplatzsatzung und Fahrradabstellplätze
 Im Geltungsbereich gelten die Bestimmungen der „Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen oder Garagen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder“ in der jeweils gültigen Fassung, soweit durch die Festsetzung in diesem Bebauungsplan nichts Anderes geregelt ist. Bei der Planung der Fahrradabstellplätze sind die Regelwerke der FGS zum Fahrradparken (Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs-EAR und "Hinweise zum Fahrradparken") zu beachten.

Öffentliche Verkehrsflächen
 Anpassungsarbeiten an öffentlichen Verkehrsflächen (z.B. Gehweganpassungen, Bordabsenkungen, Markierungen für Zufahrten etc.) sind im Vorfeld beim Straßenverkehrs- und Tiefbauamt zu beantragen und hinsichtlich der Planung, sowie des Oberbaus abzustimmen. Vorhandene und nicht mehr benötigte Gehwegpassagen an öffentlichen Flächen sind entsprechend den Vorgaben des Straßenverkehrs- und Tiefbauamtes zurückzubauen. Die Kosten für die Anpassungsarbeiten und die zur Verkehrlichen Erschließung notwendigen Veränderungen sind durch die Vorhabenträger zu übernehmen. Der Bestand ist vor Baubeginn zu dokumentieren.

Niederschlagswasser
 Sofern sich die Einleitmengen in die städtische Abwasseranlage gegenüber dem Ist-Zustand erhöhen, behält sich KASSELWASSER vor, wirksame Maßnahmen zur Regenwasserretention auf dem Grundstück zu fordern. Für die Versickerung von Niederschlagswasser ist rechtzeitig vor Beginn eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasser- und Bodenenschutzbehörde der Stadt Kassel zu beantragen. KASSELWASSER begrüßt Maßnahmen, die zu einer Verzögerung und Reduzierung von Regenwasserabflüssen führen, wie z.B. Dachbegrünungen und versickerungsfähige Oberflächenbefestigungen. Es wird empfohlen, anfallendes Niederschlagswasser in Zisternen zu sammeln und für die Grünflächenbewässerung zu nutzen. Es ist sicherzustellen, dass mit der Oberflächen-Entwässerung keine Belastungen für die angrenzenden Kleingartenparzellen entstehen.

Brandschutz
 Es ist eine ausreichende Löschwasserversorgung DVGW-Arbeitsblatt W 405 in einem Umkreis von 300 m über Hydranten im Abstand von nicht mehr als 100 m sicher zu stellen. Der Löschwasserbedarf beträgt 96 m³/h über einen Dauer von 2 Stunden. Einrichtungen für die Feuerwehr wie z. B. Hydranten und Eispeisevorrichtungen sind gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 405 und W 331 auszuführen und ständig von Bewuchs frei zu halten. Das Gebäude der Kindertagesstätte ist zugangseitig dauerhaft und gut sichtbar mit Hausnummer zu versehen. Die Gebäude-Planung ist entsprechend der „Handlungsempfehlungen zum Vorbeugenden Brandschutz für den Bau und Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder (HE-Kita)“, Stand Mai 2012 oder in der zum Zeitpunkt der Planung aktuell geltenden Bauvorschrift durchzuführen. Rettungswege sind baulich sicherzustellen. Ergänzend zur HE-Kita soll die GUV „Brandschutz und Notfallkonzepte in Kindertageseinrichtungen“, Rheinischer Gemeindefaßversicherungsverband, bei der Planung Berücksichtigung finden.

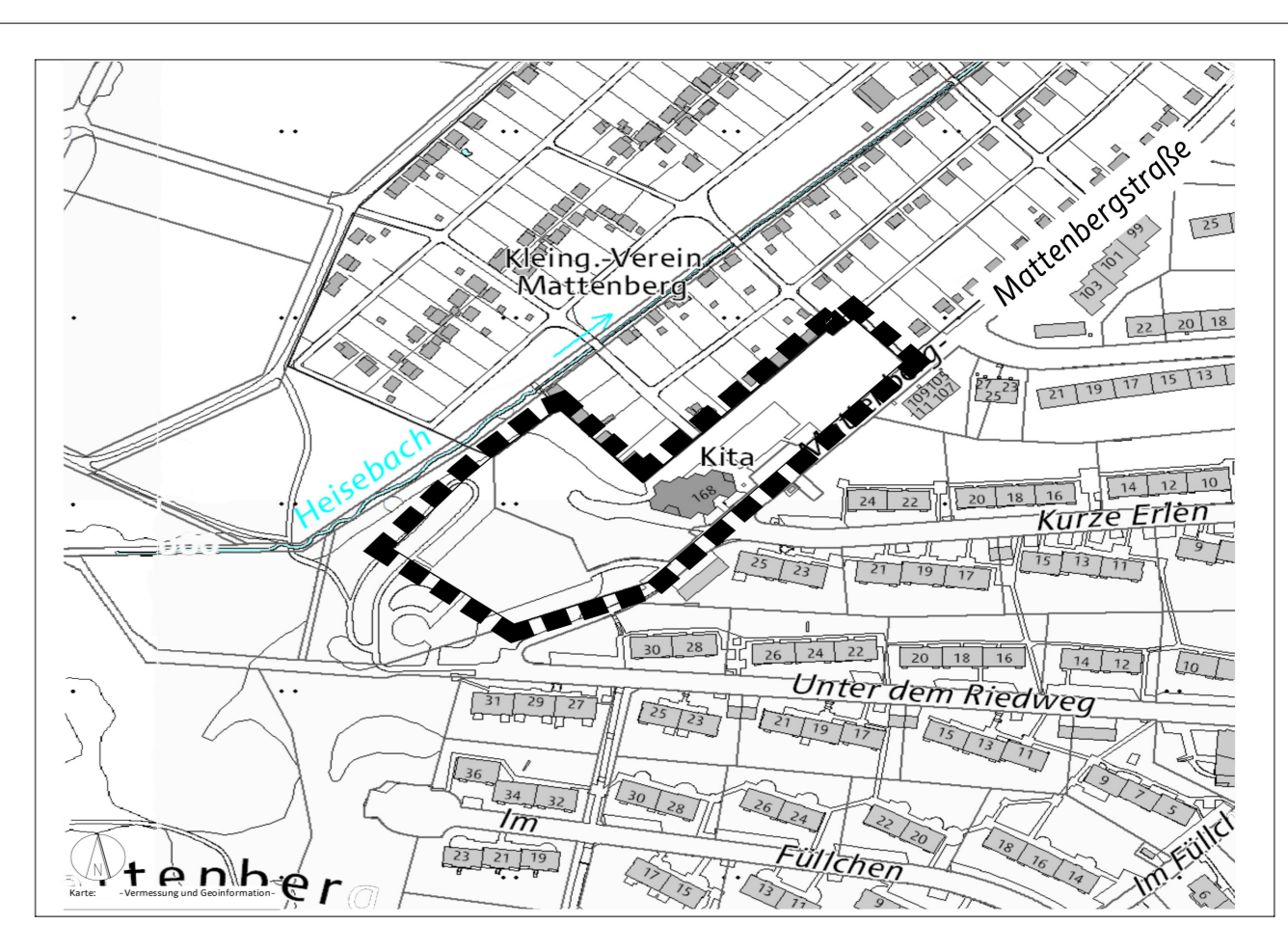
Hausanschlussleitung Telekom
 Unter dem Erweiterungsbaufeld befinden sich Hausanschlussleitungen der Telekom, die in der Bauausführung, insbesondere bei der Herstellung der Baugrube, zu beachten sind.

Kinder- und Jugendbeteiligung
 Für die Planung der Kitafreiflächen ist in Abstimmung mit dem Jugendamt eine Kinderbeteiligung durchzuführen. Für die Planung der Fläche „Grünzug mit Freizeifunktion“ ist in Abstimmung mit dem Jugendamt eine Jugendbeteiligung durchzuführen.

Kunstwerk „7000 Eichen“
 Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes betrifft das Gartendenkmal und Kunstwerk „7000 Eichen“. Der Bebauungsplan ist mit dem Fachamt und dem Beirat „7000 Eichen“ abgestimmt. Mit den Festsetzungen dieses Bebauungsplans werden insgesamt 4 Bäume des Kunstwerkes für das Baufeld der Kita-Erweiterung aufgegeben. Für die aufgegebenen Bäume sind in Abstimmung mit dem Beirat Ersatzstandorte festzulegen. Alle übrigen 25 Bäume des Kunstwerkes „7000 Eichen“ im Geltungsbereich werden im Bebauungsplan zur Erhaltung festgesetzt und in der Planzeichnung gesondert markiert (Beys-Bäume).

Rechtsgrundlagen	Stand: März 2022
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).	
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).	
Planzweckverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).	
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908).	
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901).	
Gesetz über die Umweltauglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).	
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458).	
Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I 2010 S. 629, 2011 I S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318).	
Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 378).	
Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915).	
Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602).	
Hessisches Gesetz über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen (HVG) vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602).	
Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) in der Fassung vom 28. November 2016 (GVBl. S. 211).	
Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel (Baumschutzsatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung.	
Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatzsatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung.	

Verfahrensvermerke	
Planunterlagen hergestellt aus der Stadtgrundkarte unter Zugrundelegung der Liegenschaftskarte durch Vermessung und Geoinformation der Stadt Kassel (Zuständigkeits nach § 15 (2) Nr. 3 HVG).	Aufgestellt.
Vermessung und Geoinformation	Kassel, Der Magistrat, Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz
Vermessungsdirektorin	Stadtbaurätin, Amtsleiter
Als Bebauungsplan-Entwurf zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie § 4a Abs. 4 BauGB vom Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Kassel Nr. vom Kassel, Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz	Öffentlich ausliegen in der Zeit vom bis einschließlich Kassel, Der Magistrat
Kassel, Die Stadtverordnetenversammlung	Der Magistrat
Hat öffentlich ausliegen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie § 4a Abs. 4 BauGB vom Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Kassel Nr. vom Kassel, Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz	Gemäß § 4a Abs. 3 und 4 BauGB erneut öffentlich auszuliegen in der Zeit vom bis einschließlich Kassel, Der Magistrat
Technischer Angestellter	Stadtbaurätin
Hat erneut öffentlich ausliegen gemäß § 4a Abs. 3 und 4 BauGB vom Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Kassel Nr. vom Kassel, Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz	Der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen wurde am von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Kassel, Die Stadtverordnetenversammlung
Technischer Angestellter	Stadtverordnervorsteher
AUSFERTIGUNG	
Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausfertigt.	
Kassel, Der Magistrat	Der Magistrat
	Oberbürgermeister
Der von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossene Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, ortsüblich bekannt zu machen.	Der Satzungsbeschluss wurde bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Kassel Nr. vom Der Bebauungsplan ist damit in Kraft gesetzt worden.
Kassel, Der Magistrat	Der Magistrat
Oberbürgermeister	Stadtbaurätin



Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/29 'Kita Mattenbergstraße 168'

Maßstab Teilbereich A: 1:500
 Maßstab Teilbereich B: 1:1000

Datum: 06. Dezember 2022

Kassel documenta Stadt

Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz

BAS
 Büro für Architektur und Stadtplanung
 Hoger Moller, Dipl.-Ing. Architekt, Stadtplaner und Städtebaulehrer
 Querflöe 43, 34119 Kassel, Tel.: 0561 / 7808-70, mail@bas-kassel.com

Vorlage Nr. 101.19.777

25. April 2023
1 von 2

Gewährung von Zuwendungen für Soziale Knotenpunkte als Orte der Begegnung

Berichterstatter/-in: Bürgermeisterin Ilona Friedrich

Mitberichterstatter/-in:

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. „Die Stadt Kassel gewährt dem Kulturzentrum Schlachthof für das ESF-Projekt „Stärkung älterer Menschen“ für das Jahr 2023 eine Zuwendung als Kofinanzierung in Höhe von bis zu 15.000 €.
2. Die Stadt Kassel gewährt Hand in Hand e. V. für den Nachbarschaftstreff Wilhelmshöhe für das Jahr 2023 eine Zuwendung in Höhe von bis zu 30.000 €.
3. Die Mittel für beide Projekte stehen im Haushalt 2023, Produktbereich 5, Produkt 311 07 – Förderung sozialer Einrichtungen und Dienste- zur Verfügung.“

Begründung:

Über eine fünfjährige ESF-Förderung im Rahmen des Programms „STäM - Stärkung der Teilhabe älterer Menschen – gegen Einsamkeit und soziale Isolation“ schafft das Kulturzentrum Schlachthof ein niedrigschwelliges Kontakt-, Aktivierungs- und Beratungsangebot mit dem Fokus auf ältere Menschen mit Migrationshintergrund. Das Angebot formuliert darüber hinaus den Anspruch interkultureller Begegnungsort für alle Menschen zu sein. Verortet ist das Angebot in der Mombachstraße 10; es stellt eine wichtige und positive Ergänzung der sozialen Knotenpunkte und der sozialen Infrastruktur der Kasseler Nordstadt dar. Die ESF-Förderung beträgt jährlich 100.000 €. Start der Förderung war der 1. Dezember 2022. Die vom Programm vorgegebenen Eigenmittel werden bisher überwiegend über Kofinanzierungen aus anderen Projekten erbracht. Um die Finanzierung zu stabilisieren wird empfohlen, einen Betrag von bis zu 15.000 € pro Jahr bereit zu stellen. Dadurch kann diese wertvolle Ergänzung der sozialen Knotenpunkte als Ort der Kommunikation und Begegnung abgesichert werden.

Hand in Hand e. V. als Nachbarschaftshilfeverein der Vereinigten Wohnstätten 1889 eG betreibt bisher vier Nachbarschaftstreffs, und zwar in den Stadtteilen Fasanenhof, Kirchditmold, Vorderer Westen und Südstadt.

Ziel des Vereins ist die Förderung von lebendigen und aktiven Nachbarschaften bzw. das Knüpfen eines sozialen, generationsübergreifenden Netzwerkes im Stadtviertel, das der Vereinsamung Einzelner und der Ausgrenzung von Gruppen entgegenwirken soll. Das Quartierskonzept zeichnet sich durch eine innovative Mischung aus bürgerschaftlichem Engagement, professioneller Koordination und sozialer Vernetzung aus. Der Verein gibt Raum für selbstorganisierte Aktivitäten der Bewohnerinnen und Bewohner im Quartier und unterstützt darüber hinaus ältere oder hilfsbedürftige Menschen, um ihnen bis ins hohe Alter eine eigenständige Lebensführung in ihrer vertrauten Umgebung zu ermöglichen.

Im Zusammenhang mit dem Ausbau sozialer Knotenpunkte als Orte der Begegnung und Kommunikation wird von Hand in Hand e. V. ein Angebot im Stadtteil Bad Wilhelmshöhe aufgebaut und etabliert. Die Nachbarschaftstreffs von Hand in Hand e. V. haben sich zu zentralen Anlaufstellen für Information, Begegnung, Beratung und bürgerschaftliches Engagement entwickelt und stehen mit ihren Angeboten nicht nur Mieterinnen und Mietern der Vereinigten Wohnstätten 1889 eG zur Verfügung, sondern darüber hinaus allen Bewohnerinnen und Bewohnern des jeweiligen Quartiers. Die städtische Zuwendung wird vorrangig zur Deckung der Personalkosten eingesetzt.

Es ist geplant, erforderliche Haushaltsmittel in gleicher Höhe in den Jahren 2024 ff im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanung anzumelden.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 24. April 2023 beschlossen.

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Vorlage Nr. 101.19.788

25. April 2023
1 von 5**Gültigkeit der Wahl zum Oberbürgermeister der Stadt Kassel vom 26. März 2023****Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Einspruch von S. vom 13. April 2023 gegen die Gültigkeit der Stichwahl zum Oberbürgermeister der Stadt Kassel am 26. März 2023 wird als unbegründet zurückgewiesen. S. wurde in eigenen Rechten verletzt, da es ihm faktisch unmöglich war, sein Wahlrecht auszuüben.
2. Der Einspruch von T. vom 27. März und 13. April 2023 gegen die Gültigkeit der OB-Direktwahl wird als unbegründet zurückgewiesen.
3. Die Wahlen am 12. und 26. März 2023 zum Oberbürgermeister der Stadt Kassel werden für gültig erklärt.

Begründung:

Rechtslage:

Gemäß § 50 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) in Verbindung mit § 57 Hessische Kommunalwahlordnung (KWO) hat die Gemeindevertretung über die Gültigkeit der OB-Direktwahl und über Einsprüche nach § 25 KWG in folgender Weise zu beschließen:

1. War der gewählte Bewerber nicht wählbar, so ist die ganze Wahl für ungültig zu erklären und die Wiederholung der Wahl im ganzen Wahlkreis anzuordnen.
2. Sind im Wahlverfahren Unregelmäßigkeiten oder strafbare oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen, die das Wahlergebnis beeinflussen, vorgekommen, bei denen nach den Umständen des Einzelfalls eine nach der Lebenserfahrung konkrete Möglichkeit besteht, dass sie auf das Ergebnis von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist
 - a. wenn sich die Unregelmäßigkeiten oder die strafbaren oder gegen die guten Sitten verstoßenden Handlungen nur auf einzelne Wahl- oder Briefwahlbezirke erstrecken, in diesen Wahlbezirken,
 - b. wenn sich die Unregelmäßigkeiten oder die strafbaren oder gegen die guten Sitten verstoßenden Handlungen auf den ganzen Wahlkreis oder auf mehr als die Hälfte der Wahl- und Briefwahlbezirke erstrecken, im ganzen Wahlkreis die Wiederholung der Wahl anzuordnen.
3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses unrichtig, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen. Führt die Neufeststellung des

Wahlergebnisses dazu, dass kein Bewerber gewählt ist oder die Stichwahl nicht unter den Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen durchgeführt worden ist, findet §31 Abs.2 Satz 2 keine Anwendung. 2 von 5

4. Liegt keiner der unter Nr. 1 bis 3 Satz 1 genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären; wurden bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl Rechte eines Einspruchsführers verletzt, wird die Rechtsverletzung in dem Beschluss festgestellt.

Den Einsprüchen zu 1. und 2. sind die entsprechenden Verwaltungsvorgänge zur Einsichtnahme beigelegt.

Begründung:

zu 1.:

S. hat mit Schreiben vom 13. April 2023 form- und fristgerecht Einspruch gegen die Gültigkeit der Stichwahl am 26. März 2023 eingelegt. Er begründet seinen Einspruch damit, dass ihm die Briefwahlunterlagen nicht an die von ihm online angegebene Adresse im Ausland geschickt wurden und er deshalb nicht an der Stichwahl teilnehmen konnte. Die vom Hauptwohnsitz abweichende Zustelladresse hatte S. ordnungsgemäß online beantragt. Die Zustellung erfolgte jedoch durch einen Fehler im Briefwahlbüro an seinen Hauptwohnsitz. S. konnte deshalb nicht sein Wahlrecht bei der Stichwahl ausüben, weshalb festzustellen ist, dass er in seinen persönlichen Rechten verletzt wurde, was als Unregelmäßigkeit zu werten ist.

Die Unregelmäßigkeit führt jedoch nicht zur Ungültigkeit der Wahl, da bei 24.152 Ja-Stimmen zu 23.792 Nein-Stimmen Herr Dr. Schoeller unabhängig von der Stimmabgabe des S. weiterhin die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hätte.

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet und sollte daher zurückgewiesen werden.

zu 2.:

T. hat mit Schreiben vom 27. März eine Wahlbeschwerde zur OB-Direktwahl sowie zur Stichwahl eingereicht. Mit Schreiben vom 6. April wurde sie gebeten zu erklären, ob diese Beschwerde als Einspruch gegen die Direktwahl verstanden werden soll. Dies hat sie mit ihrem am 13. April fristgerecht eingegangenen Schreiben zwar nicht ausdrücklich bestätigt, die Einlassungen können jedoch so gedeutet werden. Beide Schreiben sind zum Teil schwer verständlich, das eigentliche Begehren der Betroffenen nur durch Auslegung zu ermitteln. Die Beschwerde wird daher als Einspruch gegen die Gültigkeit der OB-Direktwahl gewertet. Der Einspruch ist formgerecht eingegangen.

- a) T. gibt an, dass die Wahlurne im Wahlbezirk 1112 zu dem Zeitpunkt, in dem sie am 12. März 2023 wählen wollte, nicht ordnungsgemäß verschlossen gewesen sei und geöffnet werden konnte.

Gemäß § 36 Absatz 3 KWO sind Wahlurnen zu verschließen und dürfen bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden. Die Wahlurnen sind also so „einzurichten“, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können. Damit wird u.a. dem Wahlrechtsgrundsatz der geheimen Wahl Rechnung getragen. „Die geheime Wahl erfordert mithin eine technische Gestaltung des Wahlvorganges, die es einerseits unmöglich macht, die Wahlentscheidung eines Wählers während des Wahlvorganges zu erkennen, die es andererseits aber auch unmöglich macht, die Wahlentscheidung zu rekonstruieren“¹. Der städtische Leitfaden für Wahlvorstände sah hierzu folgendes vor: [...] „Im Anschluss wird die Urne von der /dem Wahlvorstehenden fest verschlossen. Dazu nutzen Sie bitte zwei Kabelbinder sowie zwei Siegelmarken aus dem Wahlpaket. Die Siegelmarken werden zusätzlich vom Wahlvorsteher unterschrieben.“

Der Wahlvorsteher des Wahlbezirks 1112 informierte die Wahlbehörde am 12. März zunächst telefonisch um 8.50 Uhr und später mit einer Anlage zur Niederschrift darüber, dass die Wahlurne versehentlich erst um 8.25 Uhr wie vorgegeben verschlossen wurde, was als Unregelmäßigkeit zu werten ist. Eine Wählerin (T.) hätte dies festgestellt, die Wahlurne geöffnet und Fotos gemacht. Zu diesem Zeitpunkt hätten 4 Stimmzettel in der Urne gelegen. Die Stimmzettel seien nicht entfaltet gewesen, so dass die Wahl selbst nicht einsehbar gewesen sei. Dem Wahlvorsteher war es nicht möglich, die aufgebrachte T. zu beruhigen, von seinem Versehen zu überzeugen sowie das Fotografieren zu unterbinden. In der Niederschrift ist vermerkt, dass die Wählerin vor Stimmabgabe mit ihrem Stimmzettel gegangen sei.

T. suchte im Anschluss aufgebracht die Wahlbehörde im Bürgersaal des Rathauses auf. Dort wurde ihr mehrfach erklärt, dass die Wahlurne sich nun in einem ordnungsgemäß verschlossenen Zustand befände, sie nun im Wahllokal wählen könne und es sich bei der fehlenden Versiegelung um einen versehentlichen Fehler des Wahlvorstehers gehandelt habe. Sie hat den Aussagen der Wahlleiterin offensichtlich jedoch keinen Glauben geschenkt. Nachdem T. begonnen hatte die Wahlurne im Bürgersaal zu filmen, die verschlossene Wahlbriefe von Briefwählern enthielt, wurde sie aufgefordert, dies zu unterlassen. Daraufhin verließ sie den Bürgersaal. Von ihrem Wahlrecht machte T. an diesem Tag nach Auskunft des Wahlvorstehers keinen Gebrauch mehr.

T. war zum Zeitpunkt ihres Wahlversuchs in eigenen Rechten verletzt, da die nicht ordnungsgemäß verschlossene Wahlurne ihr keine geheime Wahl garantieren konnte. Allerdings wäre es ihr nach Rücksprache mit der Wahlleiterin, in der sie Kenntnis über die nun ordnungsgemäß verschlossene Wahlurne erhalten hat, möglich gewesen, am Wahltag bis 18 Uhr wählen zu gehen. Dies hat sie nicht getan.

Hinderungsgründe wurden von Frau T. nicht vorgetragen und lassen sich aus ihren Schreiben auch nicht erkennen. Im Ergebnis ist der Einspruch zwar zulässig, T. ist

¹ Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 28. Oktober 1986 – 2 UE 773/85 –, Rn. 32, juris mit Verweis auf H. Meyer, Kommunalwahlrecht in: Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis, 2. Auflage, Band 2, S. 41; OVG Lüneburg, DÖV 1985, S. 152 f.

aber mangels Verletzung eigener Rechte nicht einspruchsberechtigt. Der Einspruch sollte zurückgewiesen werden. 4 von 5

Weitere Ermittlungen der Wahlbehörde hinsichtlich der nicht ordnungsgemäß verschlossenen Wahlurne sind nicht erfolgt. Bis zum Zeitpunkt des ordnungsgemäßen Verschlusses der Wahlurne waren immer Mitglieder des Wahlvorstandes im Raum anwesend. Anhaltspunkte, dass Stimmzettel entwendet oder widerrechtlich hinzugefügt wurden, liegen nicht vor.

b) T. führt in ihrem Schreiben vom 27. März 2023 an, dass sie bei der Stichwahl am 26. März 2023 keine „Chance hatte, Fotos (der Wahlurne) zu machen“, sondern sofort nach ihrer Begrüßung „proviziert und dann aus dem Wahlraum rausgeschmissen“ worden sei. Da T. ebenfalls am 26. März 2023 ein zweites Mal den Wahlraum zu einem späteren Zeitpunkt aufgesucht hat, könnten ihre Einlassungen dahingehend verstanden werden, dass sie bei ihrem erstem Besuch des Wahlraumes verwiesen wurde, bevor sie wählen konnte.

Das war jedoch nicht der Fall. Nach Auskunft des Wahlvorstehers hat T. bereits bei ihrem ersten Besuch am 26. März 2023 ihre Stimme im Wahllokal abgegeben. Erst nachdem sie weitere Fotos der Wahlurne machen wollte, wurde sie aufgefordert dies zu unterlassen. Von seinem Recht, Personen aus dem Wahlraum zu verweisen, die die Ruhe und Ordnung stören, hat der Wahlvorstand keinen Gebrauch gemacht (vgl. § 17 S. 2 KWG). Vermutlich hat Frau T. die Aufforderung als „Rauswurf“ verstanden und im Anschluss das Wahllokal verlassen.

Beim zweiten Besuch wurde Frau T. die Gelegenheit gegeben, sich im Wahlraum aufzuhalten und die Wahlabläufe zu beobachten. Das Fotografieren wurde ihr untersagt. Anhaltspunkte, dass gegen Vorschriften des § 17 S. 1. KWG (Öffentlichkeit der Wahl) verstoßen wurde, sind nicht erkennbar.

T. konnte an der Stichwahl teilnehmen. Es ist auch nach Würdigung der Einlassung der T. nicht nachvollziehbar, in welchen eigenen Rechten Frau T. verletzt worden sein soll.

Der Einspruch ist zulässig. Die Einspruchsführerin ist mangels Verletzung eigener Rechte nicht einspruchsberechtigt. Der Einspruch sollte zurückgewiesen werden.

zu 3.:

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 29. März 2023 nach Prüfung gemäß § 22 KWG das endgültige Wahlergebnis der OB-Wahl festgestellt. Das Wahlergebnis und der Name des gewählten Bewerbers wurden gemäß § 23 Abs. 2 KWG von der Wahlleiterin im Amtsblatt der Stadt Kassel am 30. März 2023 öffentlich bekannt gemacht. Der gewählte Bewerber wurde gemäß § 56 Abs. 1 KWO mit Schreiben vom 29. März 2023 benachrichtigt. Die Einspruchsfrist ist am 13. April 2023 abgelaufen. Weitere Einsprüche nach § 25 KWG wurden nicht erhoben.

Die Wahl ist gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 4 KWG in Verbindung mit § 57 KWO durch die Stadtverordnetenversammlung für gültig zu erklären.

Berichterstatter/-in: Bürgermeisterin Ilona Friedrich

5 von 5

In Vertretung

Ilona Friedrich
Bürgermeisterin

Vorlage Nr. 101.19.795

26. April 2023
1 von 1

**Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen,
Wahlperiode 2024 bis 2028**

Berichterstatter/-in: Oberbürgermeister Christian Geselle

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der als Anlage beigefügten Vorschlagsliste für die Neuwahl der Schöffinnen und Schöffen, Wahlperiode 2024 bis 2028, wird zugestimmt.“

Begründung:

Die Amtszeit der zurzeit amtierenden Schöffinnen und Schöffen endet mit Ablauf des Jahres 2023. Die Gemeinden sind nach § 36 des Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) verpflichtet, Vorschlagslisten für die Neuwahlen der Schöffinnen und Schöffen den zuständigen Amtsgerichten einzureichen. Die Stadt Kassel ist aufgefordert, gemäß § 43 GVG dem Amtsgericht Kassel 441 Bewerberinnen und Bewerber für die Schöffenwahl vorzuschlagen.

Die Vorschlagsliste bedarf der Zustimmung des Magistrats sowie der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl der Stadtverordnetenversammlung.

Der Magistrat wird in seiner Sitzung am 8. Mai 2023 die Vorschlagsliste für die Neuwahl der Schöffinnen und Schöffen für die Wahlperiode 2024 bis 2028 behandeln.

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Namens- zusatz, Titel	Geburtsname	Geburtsjahr	Postleit- zahl	Ort
1	Acikgöz	Erdogan			1978	34134	Kassel
2	Ahmadi	Morteza			1985	34121	Kassel
3	Ahmadi	Bijan			1956	34131	Kassel
4	Albert	Sven			1975	34134	Kassel
5	Albinger	Bernd		Scheidhauer	1968	34128	Kassel
6	Albrecht	Benjamin			1981	34134	Kassel
7	Alekuzei	Gita		Duri	1977	34132	Kassel
8	Alpaslan	Berivan			1984	34125	Kassel
9	Alsdorf	Claudia Martina			1966	34128	Kassel
10	Andezion	Alem			1973	34128	Kassel
11	André	Ulrike		André	1964	34128	Kassel
12	Apitius	Doris			1958	34134	Kassel
13	Arend	Stephan			1969	34128	Kassel
14	Arendt	Lion			1996	34119	Kassel
15	Armbrust	Tobias			1982	34119	Kassel
16	Arpke	Sissy		Keller	1985	34123	Kassel
17	Artmann	Christina			1990	34119	Kassel
18	Aschenbrenner	Nicole			1976	34127	Kassel
19	Ayanoglu	Hilal		Arikan	1996	34134	Kassel
20	Aytemür	Kadir			1988	34127	Kassel
21	Bakowski	Raphael			1983	34134	Kassel
22	Ballentin	Hannah Signe			1990	34125	Kassel
23	Ballier	Philipp			1974	34131	Kassel
24	Balz	Armin			1954	34117	Kassel
25	Banschbach	Ann-Katrin			1994	34117	Kassel
26	Bär	Marika		Mihm	1954	34134	Kassel
27	Bark	Bernd			1969	34130	Kassel

Vorschlagsliste für die Schöffenwahl in der Amtszeit 2024 bis 2028

Anlage zur StaVo-
Vorlage Nr.
101.19.795

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Namens-zusatz, Titel	Geburtsname	Geburtsjahr	Postleit-zahl	Ort
28	Bartel	Uwe			1958	34127	Kassel
29	Bauer	Ulf			1967	34134	Kassel
30	Bauer	Joachim			1955	34130	Kassel
31	Bauer	Sabine Hannelore Karin		Schuchardt	1965	34121	Kassel
32	Bauscher	Wolfgang			1954	34119	Kassel
33	Bayertz	Christian Elmar			1968	34121	Kassel
34	Becker	Martina			1964	34134	Kassel
35	Behnke	Steffen		Ackermann	1963	34134	Kassel
36	Beinert	Wieland			1962	34130	Kassel
37	Beisheim	Frank			1958	34128	Kassel
38	Beißwenger	Wotan			1965	34119	Kassel
39	Beiteke	Iris			1963	34121	Kassel
40	Bender	Susanne			1965	34134	Kassel
41	Benedix	Joachim			1956	34119	Kassel
42	Benhold	Hella			1954	34117	Kassel
43	Berger	Andrea		Kussinger	1958	34128	Kassel
44	Berger	Jürgen			1960	34131	Kassel
45	Berger	Tobias			1993	34125	Kassel
46	Berger	Jürgen Georg Karl-Heinz Gustav			1956	34125	Kassel
47	Berndt	Tatjana			1973	34128	Kassel
48	Bernstein	Franziska Janina			1990	34117	Kassel
49	Beyer	Beate		Becker	1954	34128	Kassel
50	Bidaj-Ajeti	Oreada		Bidaj	1986	34128	Kassel
51	Birk	Ronny			1976	34121	Kassel
52	Bischoff	Lars			1989	34119	Kassel
53	Biscosi	Raffaele Alessandro			1967	34134	Kassel
54	Bittag	Petra		Lutteropp	1966	34128	Kassel

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Namens- zusatz, Titel	Geburtsname	Geburtsjahr	Postleit- zahl	Ort
55	Bittner	Lars		Krüger	1989	34123	Kassel
56	Blaha	Ute			1974	34119	Kassel
57	Blanke	Roland			1968	34119	Kassel
58	Blettermann	Rolf			1960	34132	Kassel
59	Blutte	Jürgen			1954	34123	Kassel
60	Bobel	Norbert			1957	34127	Kassel
61	Bock	Bertram Gabriel			1965	34119	Kassel
62	Bode	Mathias, Helmut, Albert		Bode	1967	34121	Kassel
63	Bohnhardt	Manfred			1959	34128	Kassel
64	Bondzio	Kathrin		Liebscher	1975	34119	Kassel
65	Bongartz	Gerda		Hensel	1955	34131	Kassel
66	Borchers	Florian			1991	34119	Kassel
67	Borchers-Weider	Cornelia Margret		Weider	1959	34134	Kassel
68	Börner	Heidrun		Krätsch	1957	34134	Kassel
69	Börner	Ralf		Börner	1956	34134	Kassel
70	Born-Hellmuth	Claudia Margot		Born	1957	34123	Kassel
71	Boßmann	Dieter Herbert			1959	34117	Kassel
72	Böttner	Michael			1963	34131	Kassel
73	Braband	Markus			1972	34128	Kassel
74	Braungart	Svenja			1995	34132	Kassel
75	Breforth	Simone			1961	34117	Kassel
76	Brehl	Heidi-Maria		Brehl	1957	34121	Kassel
77	Breidenstein	Anika			1990	34119	Kassel
78	Breithaupt	Timo			1981	34121	Kassel
79	Bretthauer	Simon			1974	34130	Kassel
80	Brettschneider	Helmut		Pellikan	1959	34131	Kassel
81	Breuer	Bettina			1972	34121	Kassel

Vorschlagsliste für die Schöffenwahl in der Amtszeit 2024 bis 2028

Anlage zur StaVo-
Vorlage Nr.
101.19.795

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Namens- zusatz, Titel	Geburtsname	Geburtsjahr	Postleit- zahl	Ort
82	Brötz	Johannes			1983	34121	Kassel
83	Brückmann	Gerd			1961	34131	Kassel
84	Brückner	Cornelia Sigrid		Tuppatsch	1959	34123	Kassel
85	Brunner	Astrid	Dr.		1954	34132	Kassel
86	Budde	Janek			1985	34121	Kassel
87	Burghardt	Torsten			1985	34128	Kassel
88	Busch	Sebastian			1970	34130	Kassel
89	Busse	André			1968	34119	Kassel
90	Buttler	Sabine		Fink	1965	34125	Kassel
91	Cardell	Marie-Luise			1957	34128	Kassel
92	Cebeci	Kazim			1969	34131	Kassel
93	Chrubasik	Simona		Grosser	1969	34130	Kassel
94	Cierpiol	Pakize Çiğdem		Köklü	1979	34125	Kassel
95	Cihanoglu	Neslihan		Özsümer	1982	34132	Kassel
96	Coban-Yildiz	Hanife		Yildiz	1971	34127	Kassel
97	Coker	Kerstin		Manthey	1963	34128	Kassel
98	Comtesse	Dennis			1989	34128	Kassel
99	COSENZA	GIULIÀN			1991	34119	KASSEL
100	Creutzburg	Ralf			1962	34134	Kassel
101	Damm	Karsten			1968	34128	Kassel
102	de Pinto	Sarah		Matzdorf	1985	34119	Kassel
103	Dege	Martin			1964	34121	Kassel
104	Degen	Gerwin			1967	34131	Kassel
105	Degenhardt	Ellemaj			1983	34119	Kassel
106	Degenhardt	Ute		Günther	1958	34121	Kassel
107	Del Rizzo	Alessandra			1989	34123	Kassel
108	Dering	Sabine		Hesse	1963	34123	Kassel

Vorschlagsliste für die Schöffenwahl in der Amtszeit 2024 bis 2028

Anlage zur StaVo-
Vorlage Nr.
101.19.795

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Namens-zusatz, Titel	Geburtsname	Geburtsjahr	Postleit-zahl	Ort
109	Diehl	Monika Margret			1967	34128	Kassel
110	Diehling	Sonja		Swider	1979	34132	Kassel
111	Diele	Petra			1958	34134	Kassel
112	Doherr	Pascal			1988	34131	Kassel
113	Döhne	Peter			1955	34134	Kassel
114	Donhauser	Felix			1995	34117	Kassel
115	Dorn-Ernst	Ursula		Dorn	1955	34119	Kassel
116	Dörr	Sebastian			1990	34121	Kassel
117	Dörr	Nicolai			1990	34130	Kassel
118	Dresing	Stefan Falk			1965	34130	Kassel
119	Dreßelt	Dane Gerhard			1990	34132	Kassel
120	Drubel	Nicole			1973	34130	Kassel
121	Dubbert	Andreas			1963	34128	Kassel
122	Düvel	Stefan			1961	34132	Kassel
123	Eberhard	Martin			1965	34131	Kassel
124	Eckardt	Frank			1967	34121	Kassel
125	Eggenschwiller	Holger			1978	34128	Kassel
126	Ehlers	Sebastian			1994	34131	Kassel
127	Eichler	Ralph			1964	34134	Kassel
128	Eifert	Merlin			1993	34117	Kassel
129	El Hammiri	Ines		Kinmayer	1967	34123	Kassel
130	El Jazouli	Sarah			1998	34127	Kassel
131	Elsebach	Britta			1987	34119	Kassel
132	Emde	Jörg			1971	34121	Kassel
133	Engel	Heike		Krätzschar	1966	34134	Kassel
134	Engel	Matthias			1960	34130	Kassel
135	Engelen	Marc		Möbus	1975	34125	Kassel

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Namens- zusatz, Titel	Geburtsname	Geburtsjahr	Postleit- zahl	Ort
136	Engelhardt	Franziska			1995	34127	Kassel
137	Engelhardt	Rainer			1960	34131	Kassel
138	Engelhardt	Andrea		Szecsényi	1965	34127	Kassel
139	Engels	Claudia		Böttcher	1964	34131	Kassel
140	Erdmann	Detlef			1961	34130	Kassel
141	Erenulug	Hasan			1972	34131	Kassel
142	Erfort	Isabell			1995	34121	Kassel
143	Eser	Julian			1991	34117	Kassel
144	Eule	Anette			1960	34119	Kassel
145	Eurich	Anne Dorothe		Rabich	1982	34134	Kassel
146	Faber	Frank-Uwe Theodor			1959	34119	Kassel
147	Fan-Hofmeister	Hong		Fan	1968	34132	Kassel
148	Federmann	Benjamin			1984	34130	Kassel
149	Feiler	Christina			1970	34119	Kassel
150	Fichte	Martin			1960	34134	Kassel
151	Finis-Wolf	Matthias		Wolf	1968	34130	Kassel
152	Fischer	Thomas			1969	34119	Kassel
153	Fischer	Elke Ilse Anna Katharina			1957	34121	Kassel
154	Fischer	Dirk			1967	34128	Kassel
155	Fischer	Nils			1996	34123	Kassel
156	Fischer	Bettina			1960	34132	Kassel
157	Fleischhut	Miriam		Vogt	1978	34125	Kassel
158	Flemming	Sybille		Flemming	1958	34132	Kassel
159	Florin	Silke		Florin	1969	34123	Kassel
160	Florin	Klaus		Weckerlei	1968	34123	Kassel
161	Förster	Dietrich			1966	34134	Kassel
162	Franke	Andrea			1966	34119	Kassel

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Namens-zusatz, Titel	Geburtsname	Geburtsjahr	Postleit-zahl	Ort
163	Freiling	Gunter			1956	34128	Kassel
164	Frenz	Antje			1978	34134	Kassel
165	Fresenius	Holger			1981	34132	Kassel
166	Friederich	Denny			1993	34119	Kassel
167	Friedrich	Petra Ilse		Janßen	1958	34131	Kassel
168	Friedrichs	Lutz			1963	34119	Kassel
169	Fuchs	Ramona		Fuchs	1967	34119	Kassel
170	Fürst	Patricia			1976	34132	Kassel
171	Gabriel	Philipp			1981	34128	Kassel
172	Garn	Thomas			1954	34130	Kassel
173	Gehrke	Reinhard			1965	34130	Kassel
174	Geiger	Anna-Lena			1989	34119	Kassel
175	Geis	Stefan			1968	34131	Kassel
176	Geis	Aleksandra Weronika		Guzy	1956	34127	Kassel
177	George	Gudrun		Finn	1971	34134	Kassel
178	Gerber-Hroch	Karin		Gerber	1961	34121	Kassel
179	Gerlach-Zinn	Marc		Gerlach	1966	34128	Kassel
180	Geydan	Lutz			1964	34121	Kassel
181	Gibhardt	Dennis			1986	34121	Kassel
182	Gilfert	Stefan Heinrich-Wilhelm			1956	34132	Kassel
183	Gisselmann	Fabian			1997	34127	Kassel
184	Glappa	Florian			1992	34134	Kassel
185	Göbel	Sabine			1967	34134	Kassel
186	Göbel	Wilfried Ernst			1961	34117	Kassel
187	Göbert	Alina			1993	34117	Kassel
188	Goertz	Detlef			1960	34131	Kassel
189	Götttsch	Erik			1994	34130	Kassel

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Namens- zusatz, Titel	Geburtsname	Geburtsjahr	Postleit- zahl	Ort
190	Gottschling	Dirk			1974	34119	Kassel
191	Götz-Töpfer	Dorothea		Götz	1957	34131	Kassel
192	Graf	Wolfgang			1956	34121	Kassel
193	Graf-Hesse	Monika			1963	34132	Kassel
194	Greim	Paul			1957	34130	Kassel
195	Greve	Wilhelm			1958	34121	Kassel
196	Griesel	Heiko			1969	34134	Kassel
197	Groch	Djamila		Möbert	1961	34121	Kassel
198	Gröschke	Diana		Hennerich	1954	34119	Kassel
199	Groß	Guido			1970	34134	Kassel
200	Grote	Hans Heinrich Walter Helmut	Dr.		1962	34125	Kassel
201	Groth	Svenja		Achtelik	1969	34123	Kassel
202	Gruner	Wolfgang			1963	34123	Kassel
203	Gude	Klaus			1958	34128	Kassel
204	Guldenschuh	Nadine			1978	34134	Kassel
205	Güntekin	Ebru			1973	34117	Kassel
206	Günther	Helga Marie		Günther	1966	34123	Kassel
207	Haffke	Ulrich		Kranz	1971	34123	Kassel
208	Hähner	Frauke Dorothea Marie		Gerlach	1959	34131	Kassel
209	Hain	Rüdiger	Dr.		1962	34131	Kassel
210	Halve	Iris			1968	34128	Kassel
211	Händler	Christina			1976	34134	Kassel
212	Hanfland	Ansgar		Ansgar	1966	34119	Kassel
213	Hänze	Martin			1963	34131	Kassel
214	Hapke	Jörg			1961	34132	Kassel
215	Happe	Glenn			1960	34128	Kassel
216	Happe	Karin			1961	34128	Kassel

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Namens-zusatz, Titel	Geburtsname	Geburtsjahr	Postleit-zahl	Ort
217	Harland	Sabine			1964	34119	Kassel
218	Harland	Achim		Ritte	1962	34131	Kassel
219	Harnecker	Valentin Benedikt			1989	34125	Kassel
220	Haße	Klaus-Dieter			1959	34128	Kassel
221	Hauck	Lucas			1994	34130	Kassel
222	Heckelmann	Christa			1962	34121	Kassel
223	Heer	Christiane			1987	34119	Kassel
224	Heid	Sabine		Heid	1960	34125	Kassel
225	Heider	Nadja			1993	34119	Kassel
226	Heidrich	Andreas			1960	34134	Kassel
227	Heiligmann	Elena Sophia			1990	34121	Kassel
228	Heimroth	Martin			1983	34128	Kassel
229	Heinemann	Anja		Zwetsch	1969	34134	Kassel
230	Heinz	Katja		Schareina	1971	34131	Kassel
231	Heise	Elke			1960	34131	Kassel
232	Helferich	Jürgen			1956	34134	Kassel
233	Hellbach	Hartmut Hans-Rolf			1963	34123	Kassel
234	Hellmuth	Doris Liesel			1968	34127	Kassel
235	Hennig	Gabriele Erika			1960	34121	Kassel
236	Heppe	Stephanie			1994	34121	Kassel
237	Hering	Dieter		Hering	1967	34134	Kassel
238	Hermsdorff	Emil Rudolf Jürgen			1960	34123	Kassel
239	Herms-Siemon	Sabine		Herms	1961	34131	Kassel
240	Herrmann	Hanno			1993	34125	Kassel
241	Herrmann	Maike			1998	34125	Kassel
242	Heußner	Elisabeth		Heußner	1956	34132	Kassel
243	Hevera	Theresia			1963	34119	Kassel

Vorschlagsliste für die Schöffenwahl in der Amtszeit 2024 bis 2028

Anlage zur StaVo-
Vorlage Nr.
101.19.795

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Namens- zusatz, Titel	Geburtsname	Geburtsjahr	Postleit- zahl	Ort
244	Heydel	Carl Georg			1959	34130	Kassel
245	Hildebrandt	Peter			1963	34121	Kassel
246	Hillebrand	Martin			1960	34134	Kassel
247	Hillgärtner	Uwe			1960	34128	Kassel
248	Hinck	Klaus			1987	34119	Kassel
249	Hines	Nina		Werner	1986	34121	Kassel
250	Hinkler	Charly			1994	34125	Kassel
251	Hintz	Nadine		Dotzauer	1983	34130	Kassel
252	Hintz	Torsten			1975	34130	Kassel
253	Hirsch	Sabine		Sievert	1958	34119	Kassel
254	Hitzel	Stefan			1960	34130	Kassel
255	Höbel	Jens Mats			1988	34119	Kassel
256	Hoffmann	Bernd			1958	34123	Kassel
257	Hoffmann	Karl			1995	34125	Kassel
258	Hoffmeister	Iris		Hoffmeister	1967	34134	Kassel
259	Hofmann	Martina		Hofmann	1968	34130	Kassel
260	Hofmann	René			1976	34123	Kassel
261	Hofmann-Aßenmacher	Gabriela		Hofmann	1966	34134	Kassel
262	Hohmann	Babette		Hohmann	1959	34130	Kassel
263	Hohnholt	Katharina		Ebert	1990	34128	Kassel
264	Hollritt-Hartl	Constanze		Hollritt	1961	34134	Kassel
265	Homburg	Jörg			1961	34123	Kassel
266	Homm	Anna		Ulbricht	1955	34131	Kassel
267	Hommel	Henrik			1991	34117	Kassel
268	Hoppe	Daniel			1987	34121	Kassel
269	Hornemann	Renia		Terkiewicz	1956	34127	Kassel
270	Hroch	Michael			1960	34121	Kassel

Vorschlagsliste für die Schöffenwahl in der Amtszeit 2024 bis 2028

Anlage zur StaVo-
Vorlage Nr.
101.19.795

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Namens- zusatz, Titel	Geburtsname	Geburtsjahr	Postleit- zahl	Ort
271	Huck	Malte			1992	34119	Kassel
272	Hügues	Manuela		Hügues	1966	34123	Kassel
273	Hühn	Markus Heiner			1973	34128	Kassel
274	Hunstieger	Frank			1971	34130	Kassel
275	Hurmaci	Ayse		Sezgin	1968	34117	Kassel
276	Huth	Ursula Marga		Potthast	1955	34119	Kassel
277	Iba	Meik			1968	34123	Kassel
278	Ilchmann	Angelika		Knischewski	1955	34128	Kassel
279	Immke	Marina			1977	34121	Kassel
280	Ippoliti	Gabriele Michaela		Hoffmann	1959	34123	Kassel
281	jakob	lars			1967	34130	kassel
282	Jansky	Hanna			1982	34130	Kassel
283	Jaworek	Ronny			1981	34121	Kassel
284	Jessen	Ruth			1986	34121	Kassel
285	Joedt	Rüdiger			1954	34128	Kassel
286	Jöns	Norbert			1958	34125	Kassel
287	Jost	Martin			1965	34130	Kassel
288	Jung	Michaela Ute		Jung	1958	34131	Kassel
289	Jungwirth	Angelika		Hutzfeld	1966	34121	Kassel
290	Jürgens	Christina			1956	34131	Kassel
291	Kaiser	Jürgen			1960	34127	Kassel
292	Kaiser	Sigrid	Dr.		1955	34130	Kassel
293	Kalb	Enrico		Kalb	1977	34130	Kassel
294	Kallweit	Heinz			1965	34123	Kassel
295	Kampe	Alexander			1964	34130	Kassel
296	Kanold	Gerd			1957	34134	Kassel
297	Kapusta	Ulrike		Lichtlein	1959	34119	Kassel

Vorschlagsliste für die Schöffenwahl in der Amtszeit 2024 bis 2028

Anlage zur StaVo-
Vorlage Nr.
101.19.795

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Namens- zusatz, Titel	Geburtsname	Geburtsjahr	Postleit- zahl	Ort
298	Karl	Marina		Karl	1960	34125	Kassel
299	Karnowka	Klaus-Jürgen			1961	34128	Kassel
300	Kauß	Sue			1974	34119	Kassel
301	Keidel	Thomas			1960	34131	Kassel
302	Keidler	Sven Michael			1965	34134	Kassel
303	Keil	Klaus			1960	34123	Kassel
304	Keller	Urban			1960	34130	Kassel
305	Kersten	Martin Wilhelm Christian			1980	34117	Kassel
306	Kessler-Pardun	KLAUS		Klaus Kessler	1971	34131	Kassel
307	Kettlitz	Stefan			1960	34131	Kassel
308	Kiel	Florian			1989	34125	Kassel
309	Kienast	Michael			1967	34131	Kassel
310	Kilian	Manfred			1955	34134	Kassel
311	Kindler	Ruthild		Metzner	1955	34127	Kassel
312	Kirschbaum	Werner			1956	34130	Kassel
313	Klassen	Julia			1997	34130	Kassel
314	Kleinert	Vanessa			1981	34131	Kassel
315	Kleinkauf	Elke			1959	34125	Kassel
316	Klingbeil	Roland			1962	34125	Kassel
317	Klose	Elisa Maria			1980	34117	Kassel
318	Kluge	Konrad Bernd Eberhard		Kluge	1995	34131	Kassel
319	Kluge	Simone	Dr.		1963	34131	Kassel
320	Kneffel	Stefanie			1972	34128	Kassel
321	Knipping	Marianne Dorothea			1959	34134	Kassel
322	Knoch	Manfred Ferdinand			1958	34132	Kassel
323	Koblitz	Barbara			1956	34121	Kassel
324	Kocas	Mehmet Emin			1995	34127	Kassel

Vorschlagsliste für die Schöffenwahl in der Amtszeit 2024 bis 2028

Anlage zur StaVo-
Vorlage Nr.
101.19.795

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Namens- zusatz, Titel	Geburtsname	Geburtsjahr	Postleit- zahl	Ort
325	Koch	Olga		Borger	1986	34132	Kassel
326	Koch	Gerd			1967	34125	Kassel
327	Koch	Elmar			1961	34123	Kassel
328	Koch	Isolde			1959	34119	Kassel
329	Koch	Arnela			1991	34132	Kassel
330	Koch	Taro			1969	34128	Kassel
331	Kögler	Mario			1959	34132	Kassel
332	Köhler	Thomas			1961	34134	Kassel
333	Kohlmann	Sabine			1956	34121	Kassel
334	Kolacki	Sabrina			1996	34128	Kassel
335	Kootz	Michael			1954	34119	Kassel
336	Korbach	Thomas			1960	34121	Kassel
337	Körner	Dirk			1964	34121	Kassel
338	Korte	Thomas Maria Albert			1955	34131	Kassel
339	Köster	Andreas			1972	34132	Kassel
340	Kothe	Joachim			1955	34123	Kassel
341	Kramm	Bettina Ilse Elisabeth			1967	34134	Kassel
342	Krause	Jens Ralf			1964	34130	Kassel
343	Krause	Jochen		Krause	1986	34117	Kassel
344	Krause	Sina			1984	34123	Kassel
345	Kronenberg	Udo			1957	34131	Kassel
346	Krug	Tanja		Möller	1976	34131	Kassel
347	Krüger	Thomas			1967	34134	Kassel
348	Kubetzek	Peter			1956	34128	Kassel
349	Kück	Petra Sabine		Wienzgol	1961	34128	Kassel
350	Kuhn	Emanuel			1984	34130	Kassel
351	Kuhne	Klaus Volker			1960	34123	Kassel

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Namens- zusatz, Titel	Geburtsname	Geburtsjahr	Postleit- zahl	Ort
352	Kühnel	Michael			1975	34119	Kassel
353	Kunold	Stefan			1968	34134	Kassel
354	Kunz-Leippold	Bastian		Kunz	1980	34125	Kassel
355	Küster	Peter			1962	34119	Kassel
356	Kwidzinski	Karin			1962	34121	Kassel
357	Laabs	Marcel Frederic			1992	34123	Kassel
358	Lambrich	Lothar Hermann			1954	34131	Kassel
359	Lange	Robert			1987	34134	Kassel
360	Lange	David			1975	34128	Kassel
361	Lange	Christopher			1961	34132	Kassel
362	Langefeld	Carsten			1966	34132	Kassel
363	Lassen-Beck	Dirk			1966	34131	Kassel
364	Lauer	Daniel		Mülling	1983	34121	Kassel
365	Lauterbach	Ramona		Lauterbach	1972	34134	Kassel
366	Legler	Claudia			1966	34130	Kassel
367	Lehmann	Clara			1989	34117	Kassel
368	Leimbach	Karsten			1966	34121	Kassel
369	Letzing	Julia			1989	34117	Kassel
370	Leuk	Maximilian Martin David		Leuk	1984	34119	Kassel
371	Levertz	Pamela			1976	34119	Kassel
372	Leweke	Claudia			1965	34130	Kassel
373	Liebig	Sandra			1972	34117	Kassel
374	Liebisch	Gerda		Heinrich	1960	34125	Kassel
375	Liese	Andrea Gisela		Liese	1963	34119	Kassel
376	Likçi	Lara Şenay		Likçi	1990	34119	Kassel
377	Lindgren	Maelene			1992	34128	Kassel
378	Lindhof	Kurt			1956	34132	Kassel

Vorschlagsliste für die Schöffenwahl in der Amtszeit 2024 bis 2028

Anlage zur StaVo-
Vorlage Nr.
101.19.795

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Namens- zusatz, Titel	Geburtsname	Geburtsjahr	Postleit- zahl	Ort
379	Lindner	Juliane			1990	34132	Kassel
380	Lindschulte	Janette			1957	34134	Kassel
381	Löffler	Philipp			1985	34119	Kassel
382	Lorenz	Torsten			1970	34134	Kassel
383	Lormes	Theresa			1989	34128	Kassel
384	Lorsbach	Stefanie		Saame	1986	34119	Kassel
385	Löwer	Marcel			1995	34119	Kassel
386	Lubowitzki	Elvira Gisela			1956	34131	Kassel
387	Lucht	Horst			1965	34128	Kassel
388	Ludolph	Sibel		Ayvaz	1979	34121	Kassel
389	Mäckler-Prätorius	simone		Simone Mäckler	1967	34130	Kassel
390	Maifeld	Gudrun		Kodal	1978	34119	Kassel
391	Makoschey	Sven			1968	34292	Kassel
392	Malz	Ralf			1967	34134	Kassel
393	Mann	Heike		Kaufmann	1964	34131	Kassel
394	Männel	Mathias			1970	34128	Kassel
395	Manns	Patrick			1991	34131	Kassel
396	Marchi	Katharina			1987	34121	Kassel
397	Markowsky	Juliane			1982	34131	Kassel
398	Märschenz	Jörg			1957	34119	Kassel
399	Martin	Ursula			1960	34121	Kassel
400	Martin	Jaimy Nicole			1992	34117	Kassel
401	Mäuser	Stefan			1984	34127	Kassel
402	Maxara	Thomas			1975	34134	Kassel
403	Meder	Sebastian			1968	34121	Kassel
404	Meisel	Tobias		Scholz	1986	34125	Kassel
405	Mell	Christian			1978	34117	Kassel

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Namens- zusatz, Titel	Geburtsname	Geburtsjahr	Postleit- zahl	Ort
406	Memedov	Katharina			1985	34128	Kassel
407	Mende	Rosa Martina			1957	34130	Kassel
408	Mengis	Dennis Uwe			1982	34123	Kassel
409	Menzel	Karoline Heike			1984	34119	Kassel
410	Merkel	Christine			03.06.19071	34121	Kassel
411	Merle	Anette			1969	34130	Kassel
412	Metzger	Julia			1972	34131	Kassel
413	Metzker	Alexander			1992	34131	Kassel
414	Meyer	Ursula			1965	34119	Kassel
415	Meyer	Lars		Meyer	1980	34123	Kassel
416	Meyer	Pia Nora		Meyer	1990	34131	Kassel
417	Meyer	Fabian			1990	34121	Kassel
418	Meyer	Christoph			1964	34132	Kassel
419	Meyers	Simon-Peter			1994	34119	Kassel
420	Micalef	Mirko			1969	34131	Kassel
421	Michaelis	Jochen			1959	34131	Kassel
422	Michaelis	Petra		Maibom	1959	34131	Kassel
423	Mies	Alexander		Klanke	1989	34119	Kassel
424	Mijalkovic	Martin			1976	34121	Kassel
425	Minotto-Derichs	Marlene			1956	34125	Kassel
426	Missing	Svenja			1982	34127	Kassel
427	Mletzko	Wolfgang			1989	34121	Kassel
428	Möhlmann	Peter			1959	34131	Kassel
429	Mohr	Volker		Mohr	1956	34121	Kassel
430	Mollwitz	Fabian			1989	34128	Kassel
431	Mönchgesang	Robert			1983	34117	Kassel
432	Morell	Astrid			1965	34128	Kassel

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Namens- zusatz, Titel	Geburtsname	Geburtsjahr	Postleit- zahl	Ort
433	Möser	Frank			1966	34128	Kassel
434	Mosig	Heike		Mehlhorn	1963	34123	Kassel
435	Müller	Lutz			1970	34131	Kassel
436	Müller	Simon			1984	34125	Kassel
437	Müller	Matthias		Müller	1964	34131	Kassel
438	Müller	Agnes Anna Elfriede		Quanz	1961	34123	Kassel
439	Müller	Hanns-Jörg			1962	34130	Kassel
440	Müller-Hoßbach	Claudia		Hoßbach	1957	34121	Kassel
441	Mummert	Lisa-Maria			1990	34117	Kassel
442	Münch	Henrik Albrecht			1960	34125	Kassel
443	Mütze	Selina			1989	34123	Kassel
444	Muzaffar	Zeenat Firdouse			1982	34127	Kassel
445	Nabitz	Jutta		Mennemeier	1967	34119	Kassel
446	Nerger	Tatjana			1993	34119	Kassel
447	Neubauer	Dirk			1967	34121	Kassel
448	Neumann	Mirco			1978	34128	Kassel
449	Neumann	Kai			1979	34128	Kassel
450	Neumann	Hartmut			1958	34123	Kassel
451	Neumann	Henrik			1968	34125	Kassel
452	Nguyen	Thi Thu Trang			1988	34119	Kassel
453	Nilhofer	Peter Wilhelm			1967	34134	Kassel
454	Nissen	Thorsten			1980	34128	Kassel
455	Nockert	Thomas			1964	34119	Kassel
456	Noll	Horst			1958	34119	Kassel
457	Noori	Hoschang			1995	34125	Kassel
458	Nürnberger	Jürgen			1956	34125	Kassel
459	Nutz	Manuela		Nutz	1963	34119	Kassel

Vorschlagsliste für die Schöffenwahl in der Amtszeit 2024 bis 2028

Anlage zur StaVo-
Vorlage Nr.
101.19.795

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Namens- zusatz, Titel	Geburtsname	Geburtsjahr	Postleit- zahl	Ort
460	Oehme	Manfred		Oehme	1964	34125	Kassel
461	Oesterling	Uwe			1967	34123	Kassel
462	Orlowski	Vincent Karim			1993	34123	Kassel
463	Ortmann	Daniel			1978	34123	Kassel
464	Otte	Dirk Heinrich			1971	34132	Kassel
465	Otte	Helga Marion		Haertel	1981	34132	Kassel
466	Öztürk	Ömer			1990	34132	KASSEL
467	Packschies	Sabine			1957	34128	Kassel
468	Pähns	Ute			1959	34131	Kassel
469	Pape-Bucher	Andreas		Bucher	1966	34128	Kassel
470	Pascazio	Silvia		Nagel	1956	34123	Kassel
471	Paul	Johannes			1987	34119	Kassel
472	Pauly	Klaus			1957	34128	Kassel
473	Peddemors	Gerard			1959	34125	Kassel
474	Pelka-Gliem	Joanna Maria		Pelka	1965	34128	Kassel
475	Pellmann	Lars		Pellmann	1989	34121	Kassel
476	Pemberton	Petra		Köther	1960	34121	Kassel
477	Pertl	Felix			1993	34123	Kassel
478	Peters	Lydia		Amberger	1957	34119	Kassel
479	Petry	Christof			1966	34134	Kassel
480	Petry	Marcel			1987	34128	Kassel
481	Petzold	Jonas			1990	34134	Kassel
482	Pfaff	Kevin			1994	34117	Kassel
483	Philipp	Thorsten		Krech	1968	34134	Kassel
484	Philippi	Dirk Markus			1965	34134	Kassel
485	Piechotzek	Denise		Schulzki	1974	34128	Kassel
486	Pilz	Verena			1983	34131	Kassel

Vorschlagsliste für die Schöffenwahl in der Amtszeit 2024 bis 2028

Anlage zur StaVo-
Vorlage Nr.
101.19.795

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Namens- zusatz, Titel	Geburtsname	Geburtsjahr	Postleit- zahl	Ort
487	Plath	Heike		Norwig	1959	34128	Kassel
488	Plaum	Holger			1961	34131	Kassel
489	Plettenberg	Tamara		Amberg	1959	34123	Kassel
490	Pohl	Pia		Pohl	1963	34128	Kassel
491	Polkowski	Horst			1956	34125	Kassel
492	Pöll	Elisabeth		Henneke	1963	34134	Kassel
493	Pondruff	Petra		Völker	1963	34125	Kassel
494	Pönighaus	Ina		Stenzig	1971	34128	Kassel
495	Popat	Charlotte		Heuchert	1980	34119	Kassel
496	Poschmann	Gerwin Carl Albert			1957	34132	Kassel
497	Püster	Dierk			1963	34121	Kassel
498	Raatz	Christiane		Bellin	1957	34121	Kassel
499	Rabl	Christine			1980	34121	Kassel
500	Rajic	Marijana			1978	34125	Kassel
501	Rausch	Marco			1972	34131	Kassel
502	Rebizant	Marcus		Göbel	1973	34125	Kassel
503	Rehbein	Rainer			1954	34134	Kassel
504	Rehrmann	Eriko Sandro			1996	34125	Kassel
505	Reiber	Axel			1969	34121	Kassel
506	Reimann	Detlev			1960	34134	Kassel
507	Reinbold-Schaefers	Jutta		Reinbold	1956	34130	Kassel
508	Reinhardt	Petra Margreth		Zahn	1959	34132	Kassel
509	Reinholz	Sven			1972	34125	Kassel
510	Reintjes	Klaus			1958	34128	Kassel
511	Reis	Carola			1980	34130	Kassel
512	Renneberg	Volker			1955	34128	Kassel
513	Renz	Verena Kristina			1989	34131	Kassel

Vorschlagsliste für die Schöffenwahl in der Amtszeit 2024 bis 2028

Anlage zur StaVo-
Vorlage Nr.
101.19.795

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Namens- zusatz, Titel	Geburtsname	Geburtsjahr	Postleit- zahl	Ort
514	Requardt	Jessica		Emde	1985	34128	Kassel
515	Retterath	Gerrit			1987	34127	Kassel
516	Rheidt	Björn			1993	34130	Kassel
517	Richter	Uwe Heinz			1959	34121	Kassel
518	Riebe	Gabriela		Riebe	1967	34128	Kassel
519	Riemenschneider	Barbara Cornelia		Kurz	1957	34134	Kassel
520	Rieß	Michael			1959	34134	Kassel
521	Rietze	Frank		Rietze	1965	34132	Kassel
522	Ringsleben	Vera			1962	34130	Kassel
523	Rink	Diana		Rink	1975	34121	Kassel
524	Ritter	Tanja			1967	34123	Kassel
525	Rittgarn	Petra		Flöter	1962	34134	Kassel
526	Rode	Susanne			1969	34125	Kassel
527	Roeder	Anton			1982	34131	Kassel
528	Rogaia	Gabriele		Kupka	1974	34128	Kassel
529	Rohde	Jonas			1983	34128	Kassel
530	Rohrberg	Carsten		Hold	1974	34131	Kassel
531	Röken	Ludger			1958	34119	Kassel
532	Romeiß	Jenny			1979	34130	Kassel
533	Rösch	Martina		Eckhardt	1968	34128	Kassel
534	Rose	Monika		Schütze	1964	34123	Kassel
535	Rosenthal	Tina		Luckhaupt	1966	34128	Kassel
536	Rösinger	Marion		Sperzel	1956	34123	Kassel
537	Roßmann	Roland			1986	34127	Kassel
538	Roßmann	André			1973	34121	Kassel
539	Röth	Silvia		Dellert	1968	34132	Kassel
540	Rudewig	Florian			1976	34119	Kassel

Vorschlagsliste für die Schöffenwahl in der Amtszeit 2024 bis 2028

Anlage zur StaVo-
Vorlage Nr.
101.19.795

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Namens- zusatz, Titel	Geburtsname	Geburtsjahr	Postleit- zahl	Ort
541	Rudolph Lösel	Ina		Rudolph	1959	34117	Kassel
542	Rüppel	Sascha		Rüppel	1974	34128	Kassel
543	Rüther	Florian			1977	34125	Kassel
544	Saglam-Rohde	Dilek		Saglam	1985	34125	Kassel
545	Sakir	Fazil			1991	34130	Kassel
546	Salge	Uwe		Salge	1959	34130	Kassel
547	Salman	Imad			1978	34131	Kassel
548	Samuel	Sabine		Beelenherm	1965	34128	Kassel
549	sander	elke		ochs	1972	34125	kassel
550	Sandkühler	Kathrin		s.o.	1967	34119	Kassel
551	Sandrock-Poschmann	Juliane		Sandrock	1963	34127	Kassel
552	Schäffer	Michael		Schäffer	1980	34121	Kassel
553	Schalles	René			1971	34128	Kassel
554	Schenk	Oliver			1974	34121	Kassel
555	Schiffer	Tilman			1962	34128	Kassel
556	Schiffhauer	Kirstin Heidi		Schiffhauer	1969	34130	Kassel
557	Schillbach-Schwarz	Ilka			1973	34132	Kassel
558	Schiller	Linda		Ellenberger	1960	34121	Kassel
559	Schilling	Barbara			1993	34119	Kassel
560	Schimpf	Daniel			1993	34134	Kassel
561	Schindehütte	Peter			1983	34117	Kassel
562	Schinkel	Lucas Hans		Weise	1996	34119	Kassel
563	Schirjack	Rita		Engelke	1954	34127	Kassel
564	Schiron	Frank		Schiron	1971	34128	Kassel
565	Schlosser-Loewe	Heike		Bartels	1960	34123	Kassel
566	Schlüter	Hans-Joachim			1955	34134	Kassel
567	Schmadel	Iris			1969	34119	Kassel

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Namens- zusatz, Titel	Geburtsname	Geburtsjahr	Postleit- zahl	Ort
568	Schmaderer	Cornelius			1957	34132	Kassel
569	Schmedes	Bettina		Schmedes	1956	34119	Kassel
570	Schmid	Barbara		Schmid	1964	34123	Kassel
571	Schmidt	Torge		Schmidt	1968	34128	Kassel
572	Schmidt	Steffen			1983	34131	Kassel
573	Schmidt	Heinz Holger		Schmidt	1959	34123	Kassel
574	Schmidt	Carsten			1984	34134	Kassel
575	Schmidt	Moana Maria		Jaschke	1986	34131	Kassel
576	Schmidt	Sandra Barbara		Buchenau	1969	34132	Kassel
577	Schmidt	Bettina			1966	34121	Kassel
578	Schmuck	Tim			1980	34131	Kassel
579	Schneider	Edith		Schäffer	1955	34132	Kassel
580	Schnittger	Patrick		Gerdes	1981	34132	Kassel
581	Schober	Sven		Schober	1969	34134	Kassel
582	Scholz	Joachim			1955	34132	Kassel
583	Scholz-Mehring	Erika		Zeuch	1956	34130	Kassel
584	Schöneweiß	Jörg			1971	34127	Kassel
585	Schönherr	Brigitte			1960	34130	Kassel
586	Schotte	Marcus			1979	34131	Kassel
587	Schreiber	Oliver			1970	34119	Kassel
588	Schröder	Frank Michael			1964	34131	Kassel
589	Schröder	Angelika			1957	34121	Kassel
590	Schröter	Katharina			1964	34117	Kassel
591	Schubert	Johannes			1992	34117	Kassel
592	Schulze	Philip			1976	34119	Kassel
593	Schütz	Christopher Frank			1988	34131	Kassel
594	Schwab	Oliver Christian			1972	34123	Kassel

Vorschlagsliste für die Schöffenwahl in der Amtszeit 2024 bis 2028

Anlage zur StaVo-
Vorlage Nr.
101.19.795

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Namens- zusatz, Titel	Geburtsname	Geburtsjahr	Postleit- zahl	Ort
595	Schwarz	Carsten			1971	34119	Kassel
596	Schwarz	Stefan			1962	34131	Kassel
597	Schwarzer	Mario			1963	34128	Kassel
598	Schweinebraten	Felix			1987	34125	Kassel
599	Schweitzer	Monia			1986	34123	Kassel
600	Seehaber	Timo Claus			1981	34128	Kassel
601	Seidel	Andrea		Däweritz	1967	34125	Kassel
602	Seidensticker-Loh	Elisabeth		Seidensticker	1955	34131	Kassel
603	Seiffert	Brigitta		Pfeiffer	1960	34134	Kassel
604	Seiffert	Bastian			1977	34128	Kassel
605	Sendke	Michael			1964	34121	Kassel
606	Setzekorn	Stefanie		Thiele	1983	34123	Kassel
607	Shahmuradov	Antje		Kästner	1981	34134	Kassel
608	Sheroze	Hiba tul Hamid		Sheikh	1983	34134	Kassel
609	Sieben	Annette		Sieben	1959	34119	Kassel
610	Siedel	Jörg			1963	34131	Kassel
611	Sieg	Claudia Gudrun		Mitschke	1970	34134	Kassel
612	Siemon	Anna		Michalski	1985	34130	Kassel
613	Silberschlag-Gude	Petra		Silberschlag	1955	34128	Kassel
614	Simon	Rainer		Simon	1965	34123	Kassel
615	Simukova	Tatjana		König	1989	34130	Kassel
616	Sindelar	Rudolf			1979	34134	Kassel
617	Skorubski	Rüdiger			1956	34119	Kassel
618	Skrotzky	Mark			1982	34128	Kassel
619	Söderberg	Torsten			1958	34131	Kassel
620	Sokolowski	Jennifer			1995	34121	Kassel
621	Söllinger	Lukas		Söllinger	1995	34134	Kassel

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Namens- zusatz, Titel	Geburtsname	Geburtsjahr	Postleit- zahl	Ort
622	Sommer	Fabian			1987	34117	Kassel
623	Sommer	Katrin		Sommer	1984	34117	Kassel
624	Soost	Christian			1979	34119	Kassel
625	Sopalla	Ines Claudia			1988	34119	Kassel
626	Sopalla	Gregor			1956	34123	Kassel
627	Spanknebel	Steffen			1989	34134	Kassel
628	Speicher	Martin		Speicher	1958	34134	Kassel
629	Speicher	Hannes			1996	34125	Kassel
630	Spiekermann	Malte			1989	34130	Kassel
631	Stahl	Carolin			1990	34121	Kassel
632	Stall	Andrea			1958	34130	Kassel
633	Staneva	Jenia Ivanova			1984	34128	Kassel
634	Stapper	Waldemar			1985	34125	Kassel
635	Steffel	Eva		Nestvogel	1986	34119	Kassel
636	Stein	Christine			1992	34117	Kassel
637	Stein	Helge			1957	34125	Kassel
638	Steinbach	Jörg			1958	34121	Kassel
639	Steinkemper	Monika Maria			1958	34131	Kassel
640	Steinmetz	Karin		Beier	1960	34128	Kassel
641	Stelter	Achim			1958	34128	Kassel
642	Stern	Frank			1964	34127	Kassel
643	Steube	Susanne		Matysek	1961	34131	Kassel
644	Stieler	Silke		Stieler	1977	34132	Kassel
645	Stier	Monika Theresia			1964	34123	Kassel
646	Streubel	Wulf			1979	34121	Kassel
647	Strube	Anne-Friederike		Schmidt	1955	34119	Kassel
648	Strumpf	Ralf			1971	34121	Kassel

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Namens- zusatz, Titel	Geburtsname	Geburtsjahr	Postleit- zahl	Ort
649	Stübing	Tobias			1992	34121	Kassel
650	Stumper	Sandra		Weckerlei	1962	34121	Kassel
651	Sturm	Evelyn		Kandziora	1962	34134	Kassel
652	Suri	Larisa		Lund	1987	34125	Kassel
653	Suß	Claus-Dieter			1957	34123	Kassel
654	Taher	Nicole		Borowiak	1991	34128	Kassel
655	Teige	Michael		Teige	1954	34130	Kassel
656	Tepe	Andreas			1959	34125	Kassel
657	Teufert	Ingo			1975	34127	Kassel
658	Thiele-Hanke	Maike		Thiele	1963	34121	Kassel
659	Thielemann	Christina			1970	34125	Kassel
660	Thieme	Karl-Walter			1956	34125	Kassel
661	Thomas Schöler	Angelika		Thomas	1955	34131	KASSEL
662	Thompson	Ashley			1989	34121	Kassel
663	Thon	Kerstin		Schröter	1959	34119	Kassel
664	Thöne	Udo			1959	34121	Kassel
665	Thorwart	Christa			1957	34123	Kassel
666	Tietze	Michael Norbert			1978	34131	Kassel
667	Tiland	Philipp			1982	34131	Kassel
668	Timpe	Michael		Timpe	1979	34119	Kassel
669	Tolzin	Antonia			1995	34121	Kassel
670	Tomasek	Jan			1989	34128	Kassel
671	Tönnies-Klotz	Axel Manfred		Tönnies	1969	34121	Kassel
672	Torunsky	Friederike			1989	34121	Kassel
673	Trier	Friedrich			1964	34119	Kassel
674	Tursun	Sila			1994	34132	Kassel
675	Uffelmann	Natalie			1978	34121	Kassel

Vorschlagsliste für die Schöffenwahl in der Amtszeit 2024 bis 2028

Anlage zur StaVo-
Vorlage Nr.
101.19.795

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Namens- zusatz, Titel	Geburtsname	Geburtsjahr	Postleit- zahl	Ort
676	Ulwer	Regina Maria			1955	34131	Kassel
677	Umscheid	Susanne Maria			1990	34125	Kassel
678	Urbanski	Jessika			1974	34119	Kassel
679	Utermöhle	Jürgen			1960	34130	Kassel
680	van der Linden	Wolfgang			1956	34119	Kassel
681	van Son	Maurice			1992	34130	Kassel
682	Vaupel	Ute		Vaupel	1967	34119	Kassel
683	Vogel	Christopher			1972	34119	Kassel
684	Vogt	Jennifer			1992	34119	Kassel
685	Vogt	Christina			1960	34125	Kassel
686	Vöhringer	Clemens			1959	34125	Kassel
687	Voigt	Alexander			1984	34134	Kassel
688	Völker	Uwe			1957	34119	Kassel
689	Volkwein-Groh	Dirk		Volkwein	1972	34119	Kassel
690	von Nolting	Sebastian			1967	34119	Kassel
691	von Nolting	Birgit		Löschner	1967	34119	Kassel
692	von Rautenberg- Garczynski	Anja		Drews	1970	34131	Kassel
693	Voss	Thomas		Voss	1961	34121	Kassel
694	Wachsmuth	Sabine		Neumann	1965	34123	Kassel
695	Wächter	Lars		Wächter	1976	34119	Kassel
696	Wagner	Elke Elisabeth		Wendler	1965	34130	Kassel
697	Wagner	Rainer			1956	34132	Kassel
698	Wagner	Jan Moritz		Wagner	1987	34121	Kassel
699	Wagner	Anna Beate			1962	34128	Kassel
700	Wagner	Peter Hugo			1956	34119	Kassel
701	Wahby-Schäfer	Petra			1961	34130	Kassel
702	Waizy	Ahmad Khaled			1993	34121	Kassel

Vorschlagsliste für die Schöffenwahl in der Amtszeit 2024 bis 2028

Anlage zur StaVo-
Vorlage Nr.
101.19.795

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Namens-zusatz, Titel	Geburtsname	Geburtsjahr	Postleit-zahl	Ort
703	Weber	Karin Christine			1965	34119	Kassel
704	Wegener	Julian			1990	34131	Kassel
705	Weinrich	Iris		Motz	1969	34128	Kassel
706	Weinrich	Frank Friedrich			1966	34128	Kassel
707	Weinsziehr	Susanne		Schmidt	1973	34121	Kassel
708	Weirich	Hans-Peter			1957	34128	Kassel
709	Weise	Edith		Lüther	1956	34132	Kassel
710	Welch	Susanne		Weiß	1962	34125	Kassel
711	Weller	Ralf Gerd			1977	34131	Kassel
712	Wemmer	Lars		Lenzen	1974	34121	Kassel
713	Wende	André		Bemann	1975	34132	Kassel
714	Wendel	Martin Klaus			1969	34123	Kassel
715	Wendel	Jacqueline			1984	34119	Kassel
716	Wenzel	Nina Valeska		Wenzel	1979	34134	Kassel
717	Wermann	Barbara		Steinmeyer	1961	34132	Kassel
718	Werner	Sandra			1973	34125	Kassel
719	Werner	Markus		Werner	1978	34127	Kassel
720	Westphal	Paula Sophie			1993	34125	Kassel
721	Wetzel	Juergen			1959	34123	Kassel
722	Wicke	Stefan			1962	34134	Kassel
723	Widera-Kretzschmar	Andrea		Kretzschmar	1966	34125	Kassel
724	Wiebel	Antonia Ursula		Woitas	1970	34130	Kassel
725	Wiebusch	Petra			1962	34131	Kassel
726	Wiegand	Ralf		Wiegand	1968	34134	Kassel
727	Wiegand	Frank			1976	34130	Kassel
728	Wiegand	Heike		Seidemann	1962	34121	Kassel
729	Wiegmann	Holger			1969	34119	Kassel

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Namens- zusatz, Titel	Geburtsname	Geburtsjahr	Postleit- zahl	Ort
730	Wiegmann	Dirk			1961	34121	Kassel
731	Wiesner	Bernd			1957	34119	Kassel
732	Wilcken	Rut			1960	34121	Kassel
733	Wilkat	Michael		Konrad	1970	34131	Kassel
734	Willmann	Matthias Alfred		Willmann	1967	34134	Kassel
735	Winkelmann	Christin			1983	34121	Kassel
736	Wissing	Walburga		Wissing	1957	34130	Kassel
737	Witzkewitz	Constanze Friedel			1955	34121	Kassel
738	Woldai-Ochs	Luwam		Woldai	1987	34123	Kassel
739	Wolf	Siegfried Werner		Wolf	1956	34123	Kassel
740	Yagmur	Ömer Faruk			1991	34119	Kassel
741	Yatoui	Djamel			1992	34123	Kassel
742	Zachan-Hollstein	Claudia		Zachan	1965	34119	Kassel
743	Zand	Alireza			1966	34117	Kassel
744	Zarberg	Holger			1970	34119	Kassel
745	Zaun	Michael			1959	34123	Kassel
746	Zeise	Michael			1959	34121	Kassel
747	Zetlmann	Marcel Marvin			1995	34121	Kassel
748	Zieba	Aleksander			1957	34123	Kassel
749	Ziech	Henning			1991	34125	Kassel
750	Zierenberg	Klaus Heinz			1964	34117	Kassel
751	Zimmermann	Sarah			1983	34121	Kassel
752	Zindel	Henning			1993	34131	Kassel
753	Zypries	Jonas			1994	34117	Kassel

Vorlage Nr. 101.19.759

Sichere Schulwege

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, die Sicherung der Schulwege konzeptionell weiterzuentwickeln und zielgerichtet zu verbessern.

Hierzu sollen folgende Schritte erfolgen:

- 1.** Zunächst wird in den Ausschüssen für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr sowie für Schule, Jugend und Bildung über bereits durchgeführte und geplante Maßnahmen und deren Wirksamkeit berichtet.
- 2.** Anschließend werden die vorhandenen Instrumente und Maßnahmen zur Verbesserung der Schulwegsicherheit in einem Maßnahmenkatalog gebündelt und aufbereitet. Dazu gehören neben der Erklärung der jeweiligen Maßnahme auch die Kriterien für die Umsetzbarkeit. Positive Umsetzungsbeispiele wie z. B. das „gelbe Füße“-Projekt, die Einrichtung von Hol- und Bringzonen oder Aktionstage wie an der Herkuleschule sollen dargestellt und weiter ausgearbeitet werden. Darüber hinaus sollen neue Maßnahmen, wie z. B. die Fußweggemeinschaft „laufender Schulbus“ mit Pilotversuchen erprobt und in den Maßnahmenkatalog aufgenommen werden.
- 3.** Die zielgerichteten Verbesserungen erfolgen individuell für jeden Schulstandort. Über die jeweils nötigen Maßnahmen sollen alle Beteiligten gemeinsam beraten (Elternvertretung, Schulleitung, Stadt- und Schulverwaltung, Ortsbeirat, Polizei und Verkehrswacht). Schulwege mit bereits bekannten Gefahrenpunkten und insbesondere Unfallschwerpunkten sollen dabei bevorzugt bearbeitet werden. Außerdem sollen Schulen, die selbst über die Schulleitung bzw. den Elternbeirat aktiv werden wollen, prioritär unterstützt werden.

4. Der Magistrat berichtet in den Ausschüssen für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr sowie für Schule, Jugend und Bildung über die Umsetzung dieses Beschlusses erstmals im zweiten Halbjahr 2023 und im Anschluss möglichst jährlich.

Begründung:

In Kassel gibt es bereits viele unterschiedliche Maßnahmen, die zur Verbesserung der Sicherheit auf Schulwegen an einzelnen oder mehreren Schulstandorten eingesetzt werden. Dennoch fühlen sich viele Schülerinnen und Schüler und auch Eltern beim Schulweg der Kinder unsicher. Es ist aber von großer Bedeutung, dass Kinder das Gefühl der Eigenständigkeit und Verantwortung früh lernen, ohne dabei gefährdet zu werden.

Für die weitere Verbesserung der Sicherheit der Schülerinnen und Schüler auf ihren Wegen ist entscheidend, dass für jeden Schulstandort mit seinem Einzugsbereich individuelle Lösungen gefunden werden. Für den langfristigen Erfolg von Maßnahmen ist es wichtig, möglichst alle Beteiligten einzubinden und zu überzeugen. Insbesondere Initiativen aus der Schule selbst versprechen nachhaltige Verbesserungen.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Alexander Grotov

Christine Hesse
Fraktionsvorsitzende B90/Grüne

Steffen Müller
Fraktionsvorsitzender B90/Grüne

Dr. Michael von Räden
Fraktionsvorsitzender CDU

Matthias Nölke
Fraktionsvorsitzender FDP

Vorlage Nr. 101.19.761

14. März 2023
1 von 2**Sondernutzungssatzung E-Scooter****Antrag****zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt, die Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung um die gewerbliche E-Scooter-Vermietung zu erweitern unter Berücksichtigung folgender Kriterien und koppelt diese an ein Auswahlverfahren für Anbieter.

1. Begrenzung der Anzahl von Fahrzeugen.
2. Einrichtung von Parkzonen, in denen die E-Scooter abgestellt werden müssen. Diese Parkzonen sollten vorwiegend am Ende von ÖPNV-Strecken für die „letzte Meile“ eingerichtet werden. Verantwortlich für das korrekte Abstellen von E-Scootern sind die Verleiher.
3. Erhebung von Gebühren, die auch Kosten für falsch abgestellte E-Scooter vorsehen. Das Ordnungsamt sammelt und verwahrt illegal abgestellte E-Scooter auf Kosten der Verleiher.
4. Die Zulassung ist auf E-Scooter beschränkt, die über eine Mindesthaltbarkeit von 5 Jahren sowie einen auswechselbaren Akku verfügen.
5. Die Verleiher müssen der Stadt Nachweise für die umweltgerechte Entsorgung ausgelisteter E-Scooter vorlegen.

Begründung:

Durch die Verleihsysteme für E-Scooter in Kassel kommt es immer wieder zu Behinderungen auf Fuß- und Radwegen durch nicht ordnungsgemäß abgestellte oder umgefallene E-Scooter. Ähnliches kommt in Bezug auf Leihfahrräder seltener vor. Zudem leisten sowohl Bike- als auch Carsharing-Angebote einen größeren Beitrag zur Reduzierung des individuellen Autoverkehrs als E-Scooter. Die

Sondernutzungssatzung mit der Ermächtigung Gebühren zu erheben, tragen dem Umstand Rechnung, dass es infolge der falsch abgestellten E-Scooter teilweise zu großen Belastungen der Allgemeinheit kommt. Sie stellen eine konkrete Gefahr für mobilitätseingeschränkte Fußgänger:innen oder auch Fußgänger:innen mit verminderter Sehfähigkeit im Straßenverkehr dar. Das Verwaltungsgericht Köln urteilte kürzlich über die Rechtmäßigkeit einer solchen Satzung:

2 von 2

[https://www.vg-](https://www.vg-koeln.nrw.de/behoerde/presse/Pressemitteilungen/01_11012023/index.php)

[koeln.nrw.de/behoerde/presse/Pressemitteilungen/01_11012023/index.php](https://www.vg-koeln.nrw.de/behoerde/presse/Pressemitteilungen/01_11012023/index.php)

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Sabine Leidig

gez. Sabine Leidig
Fraktionsvorsitzende

Vorlage Nr. 101.19.773

Regelungen für E-Scooter

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat möge berichten, welche Vorbereitungen er zur Umsetzung des Beschlusses zur Vorlage eines Gesamtkonzepts für die Abstellsituation von E-Scootern durch den Magistrat (101.19.373) bereits getroffen hat. Dabei soll insbesondere darauf eingegangen werden, ob das Abstellen von E-Scootern im öffentlichen Verkehrsraum als erlaubnispflichtige Sondernutzung eingestuft werden soll und die Verleiher bei Verstößen sanktioniert werden sollen. Zudem soll berichtet werden, ob mögliche feste Abstellplätze für E-Scooter in der Innenstadt eng ans Erreichen des ÖPNV gekoppelt sein sollen.

Begründung:

Durch die neue Regelung ist mittlerweile eine Einstufung als Sondernutzung möglich.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Holger Augustin

Christine Hesse
Fraktionsvorsitzende B90/Grüne

Steffen Müller
Fraktionsvorsitzender B90/Grüne

Dr. Michael von Rüden
Fraktionsvorsitzender CDU

Matthias Nölke
Fraktionsvorsitzender FDP

Vorlage Nr. 101.19.765

Digitale Hundemarken

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit und Digitalisierung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, die Möglichkeit einer digitalen Hundemarke einzuführen. Dies kann zum Beispiel über einen QR-Code geschehen und ermöglicht es den Hundehalterinnen und -haltern, die Marke immer digital dabei zu haben, und Kontrollen einfacher zu machen. Die digitale Hundemarke soll bei Neuanmeldung als Option gewählt werden können. Derzeitige Hundehalterinnen und -halter sollten diese zusätzlich zur bestehenden Marke auf Wunsch unkompliziert und digital erhalten. Die Anträge sind im Rahmen des Angebots der Stadt Kassel komplett digital zu gestalten.

Begründung:

Die Stadt Taunusstein macht vor, wie die Digitalisierung funktioniert und auch kleine Projekte einen Beitrag zu mehr Lebensqualität der Menschen leisten können. So hat sie als erste Kommune in Deutschland die digitale Hundemarke eingeführt. Die digitale Hundemarke macht es für die Besitzerinnen und Besitzern von Hunden viel einfacher, bei Kontrollen die Hundemarke nachweisen zu können. Das Problem der Hundemarke am falschen Halsband oder im anderen Geldbeutel kann man so geschickt lösen und einigen Aufwand für die Verwaltung reduzieren.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Alexander Grotov

Christine Hesse
Fraktionsvorsitzende B90/Grüne

Steffen Müller
Fraktionsvorsitzender B90/Grüne

Dr. Michael von Rügen
Fraktionsvorsitzender CDU

Matthias Nölke
Fraktionsvorsitzender FDP

Vorlage Nr. 101.19.794

Einberufung des Wahlvorbereitungsausschusses

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Wahlvorbereitungsausschuss ist einzuberufen.

Er wird beauftragt, die Stelle einer Bürgermeisterin/eines Bürgermeisters als erste Beigeordnete/erster Beigeordneter und die Stellen von vier hauptamtlichen Beigeordneten auszuschreiben.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Christine Hesse

Christine Hesse
Fraktionsvorsitzende B90/Grüne

Steffen Müller
Fraktionsvorsitzender B90/Grüne

Dr. Michael von Rüden
Fraktionsvorsitzender CDU

Matthias Nölke
Fraktionsvorsitzender FDP

Vorlage Nr. 101.19.735

21. März 2023
1 von 3

Änderung und Anpassung der Betriebskostenzuschussverträge freier Träger von Kindertagesstätten und Grundschulkindbetreuung

Berichterstatter/-in: Stadträtin Nicole Maisch

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Den in der Anlage aufgeführten Vertragsentwürfen über die Förderung von Kindertageseinrichtungen und von Einrichtungen zur Grundschulkindbetreuung mit den Anhängen wird zugestimmt. Die Verträge sollen rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft treten.

Die erforderlichen Mittel in Höhe von rund 6.000.000,00 Euro stehen bei Produkt 36501, Kostenträger 36501 9000 Förderung von Kitas freier Träger zur Verfügung.“

Begründung:

Die Anpassung und Änderung der Betriebskostenzuschussverträge ist aufgrund der erfolgten vollständigen Umsetzung des KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetzes (KiQuTG) in Verbindung mit den Regelungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) in Kassel zum 1. August 2022 erforderlich.

Die Erarbeitung der neuen Verträge wurde mit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 7. Dezember 2020 zur Umsetzung des KiQuTG und der Beauftragung des Magistrats mit der Erarbeitung einer „Zusatzvereinbarung zu den Verträgen über die Förderung von Kindertagesstätten und Einrichtungen zur Tagesbetreuung von Grundschulkindern freier Träger“, die am 4. April 2022 beschlossen wurde, eingeleitet.

Die Zusatzvereinbarung sieht den Abschluss einer regelhaften Betriebskostenvereinbarung für die Kindertagesbetreuung und die Grundschulkindbetreuung zum 1. Januar 2023 vor, die hier im Entwurf vorliegt. Die erarbeitete Betriebskostenvereinbarung berücksichtigt die Mehraufwände, die den freien Trägern durch das KiQuTG entstehen.

Mit diesen Betriebskostenzuschussverträgen ist die Gleichbehandlung mit den städtischen Einrichtungen gewährleistet. Für Eltern, die für ihre Kinder Einrichtungen der freien Träger wählen, ist der Rahmen für die gleiche Betreuungsqualität gesichert sowie die landesrechtlichen Vorgaben des HKJGB umgesetzt.

Zum Hintergrund: Im Rahmen des vom Bund und vom Land Hessen vereinbarten Gute-Kita-Vertrags hat das Land Hessen zwei Schwerpunkte gesetzt:

Im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ wurde die gesetzlich vorgeschriebene Berechnung des Mindestpersonalbedarfs im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) so verändert, dass mehr Fachkraftkapazitäten zur Betreuung zur Verfügung stehen. Dafür wurden die kalkulierten Ausfallzeiten für Urlaub, Krankheit und Fortbildungen von 15 auf 22 Prozent erhöht.

Im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ wurde erstmals ein fester Zeitanteil für die Leitung einer Kindertagesbetreuungseinrichtung in Höhe von 20 Prozent des Mindestpersonalbedarfs, jedoch maximal 1,5 Vollzeitäquivalente, je Einrichtung festgelegt. Das bedeutet, dass die Einrichtungsleitung in diesem Umfang vom Gruppendienst freigestellt wird.

Zur Umsetzung der durch diese beiden Maßnahmen erhöhten Personalausstattung hat das Land Hessen im Gesetz ursprünglich eine Übergangszeit bis zum 31. Juli 2022 gewährt.

Die den freien Trägern in Kassel durch die Zusatzvereinbarung belassenen Mittel aus der Pauschale zur Umsetzung des KiQuTG und der erhöhten Grundpauschale für die Umsetzung der beiden oben genannten Maßnahmen waren bis ins Jahr 2023 für die Träger auskömmlich, reichten jedoch nicht aus, um die ab dem 1. August 2020 geltende Qualitätssteigerung bis zum Ende der KiQuTG-Vereinbarung des Landes Hessen und den Spitzenverbänden zum 31.12.2025 gegen zu finanzieren. Dies wurde in gemeinsamen Abstimmungsterminen mit den freien Trägern im Rahmen einer angestellten Musterberechnung festgestellt. Obwohl die Landesförderung für kommunale Träger geringer ist als für freigemeinnützige oder sonstige geeignete Träger, ist für die städtischen Einrichtungen die durchgehende Finanzierung möglich, da die Erhöhung der Grundpauschale über das Starke-Heimat-Gesetz für kommunale Träger höher ausfiel und der Stadt Kassel deshalb für die eigenen Einrichtungen mehr finanzielle Mittel zur Verfügung stehen.

Die vollumfängliche Umsetzung der Maßnahmen zum 1. August 2022 und die Finanzierung aus den Landespauschalen bis zum 31.12.2022 war für die freien Träger auch deshalb möglich, weil in den Abstimmungsterminen vereinbart werden konnte, die Maßnahmen analog den städtischen Einrichtungen in zwei Schritten

umzusetzen und den notwendigen Personalaufbau so zu „strecken“. Ohne diese Vereinbarung hätte es schon früher - wahrscheinlich schon im Haushaltsjahr 2021- zu einem Mehrbedarfsausgleich kommen müssen. Zudem wurde so ein besser zu steuernder und geplanter Personalressourcenaufbau über den Zeitraum von zwei Jahren ermöglicht, der neben der ökonomischen Flexibilität auch den Ausbildungssystemen die Möglichkeit gab und gibt, auf den erforderlichen Personalmehrbedarf zu reagieren.

3 von 3

Die jährliche Personalmeldung aller Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen an die Kita-Aufsicht hat am Stichtag 1. Oktober 2022 ergeben, dass die getroffenen vertraglichen Vereinbarungen von den freien Trägern annähernd vollständig umgesetzt wurden und die qualitätsverbessernden Maßnahmen des KiQuTG somit stadtweit als Standard vorgehalten werden.

Der Jugendhilfeausschuss hat der Vorlage, in seiner Sitzung am 1. Februar 2023, zugestimmt.

Der Magistrat hat der Vorlage, in seiner Sitzung am 20. März 2023, zugestimmt.

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Vertrag

über die Förderung von Kindertageseinrichtungen von Trägern der freien Jugendhilfe für die Betreuungsbereiche unter Dreijährige und für Kinder bis zur Einschulung mit Betriebskostenzuschüssen

Die Stadt Kassel, vertreten

durch den Magistrat - Amt Kindertagesbetreuung Kassel - - nachfolgend „Stadt“ genannt -

und

die/der

, 34 Kassel, vertreten durch den Vorstand oder die Geschäftsführung

- nachfolgend „Träger“ genannt -

schließen folgenden Vertrag:

Präambel

Die Stadt fördert den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne des § 25 HKJGK durch anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII. Rechtsgrundlage für die Zuwendung sind die §§ 74, 74 a SGB VIII. Voraussetzungen für die Förderung sind die Abstimmung und die Zusammenarbeit mit der Stadt Kassel als öffentlichem Jugendhilfeträger sowie die Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 45 SGB VIII, wenn es sich um erlaubnispflichtige Betreuungsangebote handelt.

Die Stadt erkennt die Eigenständigkeit des freien Trägers bei Organisation und Betrieb seiner Einrichtungen sowie der konzeptionellen Ausgestaltung des Betreuungsangebotes an. Dabei geschieht die Förderung der Kinder auf der Grundlage der §§ 22, 24 SGB VIII.

§ 1

Fördergegenstand

- (1) Die Förderung umfasst alle durch eine Betriebserlaubnis nach §§ 45 ff. SGB VIII und durch die zuständigen städtischen Gremien genehmigten Einrichtungen und Gruppen des Trägers in der Stadt Kassel.
- (2) Für die Anzahl der Betreuungsplätze je Gruppe sind die gesetzlichen Vorgaben des § 25 d HKJGB maßgeblich.
- (3) Änderungen der Betreuungskapazität einer Einrichtung, die zu einer Erhöhung des Betriebskostenzuschusses führen, müssen von den städtischen Gremien beschlossen werden. Die veränderte Förderung tritt gemäß der Beschlussfassung in Kraft.
- (4) Die Betreuungsplätze sollen nach Möglichkeit mit Kindern aus dem wohnortnahen Einzugsbereich belegt werden, in dem die jeweils geförderte Einrichtung liegt.
- (5) Die angebotenen Betreuungszeiten sollen den Elternwunsch berücksichtigen.

§ 2

Fördervoraussetzungen

- (1) Gefördert werden Einrichtungen für Kinder vom vollendeten sechsten Lebensmonat bis zum Schuleintritt, für die eine gültige Betriebserlaubnis vorliegt.
- (2) Die Förderung bezieht sich auf betreute Kinder, die gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil oder Sorgeberechtigten ihren ersten Wohnsitz in Kassel haben.

Pflegekinder sind von dieser Regelung ausgenommen.

Auswärtige Kinder können zwar in der Einrichtung betreut werden, wenn freie Betreuungsplätze vorhanden sind, die nicht mit Kasseler Kindern belegt werden können. Ein Anspruch auf eine Förderung dieser mit auswärtigen Kindern belegten Plätze ergibt sich daraus aber nicht.

- (3) Die Regelungen der Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung gelten dem Grunde nach in den Ziffern

§ 15 Erprobung neuer Betreuungsformen

§ 6 Platzvergabe

§ 7 (1) Festlegung der Betreuungsgruppe

Anlage 1 Regelöffnungszeiten

§ 5.3. Anmeldung/Aufnahme

(4) Die Stadt informiert den Träger frühzeitig über geplante Satzungsänderungen und teilt den Inhalt der Satzung in der dann geltenden Fassung schriftlich mit.

(5) Gefördert werden Betreuungsgruppen gemäß der Anlage „Gruppenbezogene Betriebskostenzuschüsse für den Bereich der Kindertagesstätten Die Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages.

In allen geförderten Betreuungsgruppen müssen den Eltern entsprechende Platzkontingente mit geringeren Betreuungszeiten angeboten werden.

(6) Regelmäßige jährliche Schließungszeiten der Einrichtung/der Einrichtungen von max. 5 Wochen (inkl. Fortbildungsmaßnahmen) sind mit Abschluss des Vertrages vereinbart, wobei die Schließungszeiten nicht zusammenhängend festgelegt werden müssen. Bei Bedarf muss der Träger einen Notdienst organisieren.

(7) Für die Berechnung der jährlichen Förderung ist jeweils die Belegung der Gruppen zum Stichtag eines Jahres maßgeblich. Stichtag ist der 1.1. eines Jahres für das laufende Kindergartenjahr. Eine Änderung des Stichtages kann die Stadt Kassel im Einvernehmen mit den freien Trägern festlegen.

(8) Nicht berücksichtigungsfähige Kinder verringern den gruppenbezogenen Zuschuss um jeweils den prozentualen Anteil im Verhältnis zur Zahl der betreuten Kinder in der Gruppe.

(9) Die Wohnortnachweise gemäß Absatz 2 und die Erfüllung der Zugangskriterien erbringt der Träger durch jeweils einrichtungs- und gruppenbezogene Auflistungen. Diese Auflistungen enthalten die Namen, Vornamen, Geburtsdaten und Anschriften der betreuten Kinder und die Namen und Anschriften der Sorgeberechtigten bzw. Eltern sowie - ausgenommen Halbtags- und Dreivierteltagsplätze - den Nachweis der Berufstätigkeit bzw. beschäftigungssuchend (dies kann durch entsprechende Bescheinigungen erfolgen) oder entsprechende anspruchsbegründende Stellungnahmen des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) bzw. der Kindertagesstättenleitungen bei Vorliegen sozialer oder pädagogischer Gründe gemäß der Verfügung der Stadt vom 30.04.2007.

Die Wohnortnachweise erfolgen in der Form, dass der Träger bei der Aufnahme der Kinder die Personalausweise bzw. sonstigen adäquaten Ausweisdokumente der Sorgeberechtigten bzw. Eltern einsieht.

(10) Der Träger unternimmt alle erforderlichen Anstrengungen, um eine Platzauslastung von 97,5 % zu erreichen.

§ 3

Grundlagen und Höhe der Förderung

(1) Die Stadt fördert die in der Einrichtung bzw. den Einrichtungen gemäß den §§ 1 und 2 betreuten Kinder.

(2) Das Betreuungsjahr beginnt jeweils zum 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.

(3) Über die Reduzierung von Betreuungskapazitäten ist die Stadt umgehend zu informieren.

(4) Eine Gruppe wird nicht mehr gefördert, wenn ihre Auslastung an zwei aufeinanderfolgenden Stichtagen gem. § 2 Abs. 7 weniger als 60 % beträgt. Die Förderung entfällt zu Beginn des darauffolgenden Betreuungsjahres.

(5) Die Höhe der gruppenbezogenen Betriebskostenzuschüsse ergibt sich aus der Anlage zum Vertrag „Gruppenbezogene Betriebskostenzuschüsse für die Betreuungsbereiche unter Dreijährige und Kinder bis zum Schuleintritt“. Diese Anlage und die jeweiligen Einzelberechnungen (Musterkalkulationen) für die Gruppen (A, B, C und D) sind Bestandteil des Vertrages.

Die Anlage und die Musterkalkulationen werden zum 1. Januar 2023 auf Grundlage der Umsetzung des Gesetzes zu Weiterentwicklung der Qualität und Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vom 19. Dezember 2018 (KiTa-Qualitäts- und – Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) – angepasst. Die Anpassungen finden im Rahmen der Regelungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) statt. Die Anpassungen gelten – vorbehaltlich einer Verlängerung – zunächst bis zum 31. Dezember 2025.

Die Landespauschale zur Umsetzung des KiQuTG (§ 32 Abs. 2a HKJGB) wird – basierend auf der Belegung zum städtischen Stichtags – in der jährlichen BKZ-Mitteilung als Ertrag in Ansatz gebracht und abgezogen. Ändert sich die Höhe der in Ansatz gebrachten Landespauschale zur Stichtagsmeldung des Landes am 1. März, teilt der Träger der Stadt die Änderung umgehend mit. Die städtischen Betriebskosten werden dann angepasst und entsprechend erhöht oder reduziert.

(6) Ab dem Jahr 2019 wird für eine Einrichtung mit einem Früh- und/ oder Spätdienst (Personalbedarf gemäß § 25c (4) HKJGB) jeweils der entsprechende pauschale Zuschlag gemäß der Anlage A gewährt.

Neue Früh- und/ oder Spätdienste, die in die Förderung einbezogen werden sollen, können bei nachgewiesenem Bedarf grundsätzlich nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt (Jugendamt) eingerichtet werden.

(7) Anfallende Miet-/ Kredit- und Nebenkosten für die geförderte Einrichtung oder Gruppe werden pauschal entsprechend der Anlage A gewährt.

(8) Befinden sich die Räume, in denen die geförderte Einrichtung oder Gruppe betrieben wird, im Eigentum des Trägers, wird pro geförderte Gruppe eine Objektkostenpauschale und eine Pauschale für Nebenkosten entsprechend der Anlage A gewährt.

(9) Eine gleichzeitige Inanspruchnahme der Pauschalen gemäß der Absätze 7 und 8 ist ausgeschlossen.

(10) Veränderungen bei den gesetzlichen oder landesrechtlichen Grundlagen, auf denen die Betriebskostenzuschüsse basieren, führen zu Verhandlungen zur entsprechenden Neufestsetzung der Betriebskostenzuschüsse.

(11) Die gruppenbezogenen Betriebskostenzuschüsse werden dynamisiert in Bezug auf Personalkosten, Sachaufwendungen, Pauschalen, Elternbeiträge und die Beitragsfreistellung des Landes

a) Personalkosten

dynamisiert werden die Personalkosten in den Positionen der Musterkalkulationen der Anlagen A, B, C und D unter Ziffer I. 1. a) bis d):

- a) Pädagogisches Personal
- b) Leitungsfreistellung
- c) Hauswirtschaftliches Personal
- d) Kosten Hausmeister

Grundlagen für die Dynamisierung der Personalkosten sind die Vereinbarungen der Tarifpartner im öffentlichen Dienst (TVöD/ Kommune für den Sozial- und Erziehungsdienst). Die Dynamisierung und Anpassung der Kostenentwicklung auf Grundlage der Vereinbarungen der Tarifpartner im öffentlichen Dienst (TVöD/Kommune Sozial- und Erziehungsdienst) wird in der Weise ermittelt, dass sämtliche Änderungen der Vergütung für Erzieher im öffentlichen Dienst Berücksichtigung finden müssen, die sich durch eine Änderung des TVöD ergeben. Dazu gehört auch eine etwaige Änderung der Lohngruppenstruktur für Erzieher/innen. Grundlage der Dynamisierung ist die durchschnittliche tarifliche Erhöhung der Stadt Kassel (öffentlicher Bereich TVöD Kommune), die zwischen dem KAV (Kommunaler Arbeitgeber Verband) und den Gewerkschaften vereinbart wird. Die Dynamisierung erfolgt exakt ab den Monaten in denen die Erhöhungen gelten.

b) Sachaufwendungen

dynamisiert werden die Sachaufwendungen in den Positionen der Musterkalkulation der Anlagen A, B, C und D unter Ziffer I. 2. a) bis c):

- a) Sachkosten pro Platz
- b) Ersatzbeschaffungen pro Gruppe pauschal
- c) bewegliches Vermögen, GWGs (Mobiliar, Außenspielgeräte pp) pro Gruppe pauschal

Die Dynamisierung erfolgt nach Maßgabe der Veränderung des Verbraucherpreisindex für Deutschland „VPI“ nach Kalenderjahren. Die Sachaufwendungen verändern sich jährlich zum 01. Januar entsprechend der bis dahin eingetretene Änderung des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex „VPI“ für den Monat Januar 2022 gegenüber dem Stand des Monats Januar 2023. Die Erhöhung erfolgt erstmalig zum 1. Januar 2023. Maßgebend ist der für den Monat der jeweiligen Neufestsetzung vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Preisindex. Die Parteien vereinbaren hiermit, dass sich die Sachaufwendungen im gleichen Verhältnis nach dem Preisindex des statistischen Bundesamtes verändern und damit eine

Wertsicherstellung feststeht. In den folgenden Jahren verändern sich die Sachaufwendungen jeweils zum 01. Januar gemäß Indexentwicklung zwischen dem der letzten Anpassung der Sachaufwendungen zu Grunde gelegten Indexstand und dem Indexstand im Januar des Anpassungsjahres. Es gilt die prozentuale Veränderung des Index.

c) Pauschalen

Dynamisiert werden die in der Anlage A genannten Pauschalen

- Frühdienstpauschale
- Spätdienstpauschale
- Nebenkostenpauschale
- Miet-/ oder Kreditkostenpauschale
- Objektkostenpauschale

Die Dynamisierung der Früh- und Spätdienstpauschale erfolgt nach dem Schema der Dynamisierung der Personalkosten (siehe oben unter a) Personalkosten). Die Dynamisierung der Nebenkosten-, Mietkosten-, Kreditkosten- und Objektkostenpauschale erfolgt nach Maßgabe der Veränderung des Verbraucherpreisindex „Wohnung, Wasser, Strom, Gas und andere Brennstoffe“. Die Systematik der Dynamisierung erfolgt nach dem Schema der Dynamisierung der Sachaufwendungen (siehe oben unter b) Sachaufwendungen).

(d) Die Elternbeiträge und die Beitragsfreistellung werden gem. § 32c (1) HKJGB dynamisiert.

§ 4

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung sowie persönliche Eignung des Personals in Tageseinrichtungen

(1) Das Verfahren zum § 8a SGB VIII wird gesondert in einer Vereinbarung geregelt.

(2) Der Träger verpflichtet sich gemäß § 72a SGB VIII, in seiner Einrichtung bzw. in seinen Einrichtungen keine Personen zu beschäftigen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174-174c, 176-181a, 182-184e und 225 StGB verurteilt worden sind. Die Eignung ist durch die Vorlage eines Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt bei der Einstellung und – sofern keine besonderen Gründe für einen früheren Zeitpunkt gegeben sind – in einem Wiederholungszeitraum von fünf Jahren.

§ 5

Qualitätssicherung und –entwicklung

Die Träger verpflichten sich,

- (1) Qualitätssicherungsverfahren einzusetzen und Qualitätsentwicklungsprozesse in die alltägliche Arbeit zu etablieren. Darüber hinaus sollen regelmäßig und systematisch Evaluationsverfahren zur Weiterentwicklung der Einrichtungs- und Trägerqualität eingesetzt werden,
- (2) geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten einzurichten,
- (3) das gesamte pädagogische Fachpersonal regelmäßig fortzubilden. Dabei sind die Grundlagen und wesentlichen Bausteine des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplanes zu berücksichtigen.
- (4) Auf Antrag stellt der Träger der Stadt einen Nachweis über die Durchführung der Fortbildungen zur Verfügung.

§ 6

Datenerhebung

- (1) Für die Förderung, die Planung und die Steuerung der Betreuungsangebote sowie zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben ist die Erhebung von Daten durch die Stadt Kassel notwendig.
- (2) Die Träger verpflichten sich, an geprüften und freigegebenen Verfahren, die für die Förderung, die Planung und die Steuerung von Betreuungsangeboten sowie zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben notwendig sind, teilzunehmen.

Die Angemessenheit, die Kosten und der Umfang der Inanspruchnahme ist mit den Trägern einvernehmlich abzustimmen.

- 3) Das Jugendamt verpflichtet sich, nur erforderliche Daten abzufragen, um seiner Gesamtverantwortung des § 79 SGB VIII sowie dem § 74a SGB VIII nachzukommen.
- (4) Die sorgeberechtigten Personen werden von den Trägern über die Weitergabe von Daten an die Stadt Kassel gem. der Datenschutzgrundverordnung Artikel 13 informiert.

§ 7

Betrieb der Einrichtung/Einrichtungen

Der Träger verpflichtet sich, die geförderten Kindertagesstätten nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen.

§ 8

Zahlung der gruppenbezogenen Zuwendungen

(1) Die Stadt zahlt jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Kalenderjahres ein Viertel der gruppenbezogenen Betriebskostenzuschüsse auf der Basis des Erhebungsstichtages 01.01. des jeweiligen Jahres aus. Die Stadt ist berechtigt, die ersten drei Quartalszahlungen in Form von Abschlagszahlungen auf der Grundlage der Daten des Vorjahres zu zahlen. Bei Neueröffnungen oder Veränderungen beginnt die Förderung gem. § 1 Absatz 1. In diesen Fällen legt die Stadt (Kindertagesbetreuung Kassel) den Stichtag fest.

(2) Der Träger reicht für das laufende Förderjahr, spätestens bis zum festgelegten Stichtag eines jeden Jahres, die Belegungslisten bei der Stadt ein; gleichzeitig reicht er für das abgelaufene Förderjahr eine Erklärung über die zweckentsprechende Verwendung der erhaltenen Betriebskostenzuschüsse mit einem Nachweis der Personal- und Sachkosten in Summe ein.

(3) Die Originalbelege über alle Einnahmen und Ausgaben des Betriebes sind zehn Jahre in der Einrichtung oder beim Träger aufzubewahren. Die Stadt ist berechtigt, die Originalbelege zu überprüfen. Die Prüfungsrechte des Revisionsamtes der Stadt bleiben hiervon unberührt.

(4) Nicht fristgerecht vorgelegte Unterlagen gemäß Absatz 2 führen zu einer Verzögerung der Zuschusszahlungen des laufenden Jahres. Die Quartalszahlungen nach Absatz 1 verschieben sich, bis die Unterlagen eingereicht und geprüft wurden. Sollten bis zum Jahresende des laufenden Jahres die Unterlagen nicht vorgelegt worden sein, ist die Stadt berechtigt, den gruppenbezogenen Betriebskostenzuschuss für das abgelaufene Jahr zurückzufordern und die weitere Auszahlung von Betriebskostenzuschüssen einzustellen.

(5) Die Stadt ist berechtigt, ausgezahlte Betriebskostenzuschüsse, die dem Träger aufgrund der Belegungslistenüberprüfungen nicht zustehen, mit den laufenden Zuschusszahlungen zu verrechnen oder aber zurückzufordern.

§ 9

Laufzeit

(1) Der Vertrag beginnt rückwirkend zum 1. Januar 2023. Das Vertragsverhältnis verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag zuvor nicht schriftlich bis zum 30. Juni zum Jahresende, erstmals zum 30. Juni 2024, von einer der beiden Vertragsparteien gekündigt wird.

(2) Die Vertragsparteien behalten sich eine Kündigung aus wichtigem Grund unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten vor.

(3) Stadt und Träger sind sich darüber einig, dass mit Abschluss dieses Vertrages die gegenseitigen Verpflichtungen aus allen vorhergehenden Verträgen als erfüllt gelten.

§ 10

Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 11

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Kassel.

§ 12

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, wird hiervon die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt.

Kassel, den

Für die Stadt Kassel

Für den Träger

Der Magistrat

- Kindertagesbetreuung Kassel -

Antje Kühn

Amtsleitung

Vorstand/ Geschäftsführerin

Betriebskostenzuschüsse für die Zeit ab 01.01.2023 Gruppenbezogener Zuschuss für Kiga-Regelgruppe (25 Plätze) lt. Vertrag Anlage A							
Gruppen- größe	Ganztags	3/4tags	1/2tags	*Miet- bzw. Kredit- kosten- pauschale	*Objekt- kosten- pauschale	*Neben- kosten	Bemerkung
	100%	80%	65%	oder			
21 - 25	98.151,83	78.521,46	63.798,69	9.554,40	8.340,37	4.549,97	mindestens 13 Kinder in Ganztagsbetreuung
20	94.225,76	75.380,61	61.246,74	9.554,40	8.340,37	4.549,97	3.926,07
19	90.299,68	72.239,75	58.694,79	9.554,40	8.340,37	4.549,97	Abschlag pro nicht belegtem Ganztagsplatz
18	86.373,61	69.098,89	56.142,85	9.554,40	8.340,37	4.549,97	
17	82.447,54	65.958,03	53.590,90	9.554,40	8.340,37	4.549,97	
16	78.521,46	62.817,17	51.038,95	9.554,40	8.340,37	4.549,97	
15	74.595,39	59.676,31	48.487,00	9.554,40	8.340,37	4.549,97	
weniger als 15	65.434,55	52.347,64	42.532,46	9.554,40	8.340,37	4.549,97	2/3 Regelung der Regelgruppe
Für das Jahr 2023 wird ab 1.1. für bestehende Früh- und/ oder Spätdienste pro Einrichtung jeweils der entsprechende pauschale Zuschlag in Höhe von 5.694,00 € gezahlt, Tarifvertragserhöhungen sind hier noch nicht berücksichtigt. *Dynamisierung 2023 noch nicht erfolgt							

Betriebskostenzuschüsse für die Zeit ab 01.01.2023 Gruppenbezogener Zuschuss für Integrative Kiga-Gruppe (20 Plätze) lt. Vertrag Anlage B							
Gruppen- größe	Ganztags	3/4tags	1/2tags	*Miet- bzw. Kredit- kosten- pauschale	*Objekt- kosten- pauschale	*Neben- kosten	Bemerkung
	100%	84%	65%	oder			
20 + 19	101.460,41	85.226,74	65.949,27	9.554,40	8.340,37	4.549,97	mindestens 11 Kinder in Ganztagsbetreuung; Abschlag pro nicht belegtem Ganztagsplatz:
18	96.387,39	80.965,41	62.651,80	9.554,40	8.340,37	4.549,97	5.073,02
17	91.314,37	76.704,07	59.354,34	9.554,40	8.340,37	4.549,97	Ausnahme: Bei 3 betreuten integrativen Kindern pro Gruppe (bei 17 bzw. 18 Kindern = keine Reduzierung); ebenso bei integrativen Gruppen mit 4 oder 5 behinderten Kindern (bei 15 Kindern = keine Reduzierung)
16	86.241,35	72.442,73	56.056,88	9.554,40	8.340,37	4.549,97	
15	67.640,27	56.817,83	43.966,18	9.554,40	8.340,37	4.549,97	2/3 Regelung der Regelgruppe
Achtung: Für das Jahr 2023 wird ab 1.1. für bestehende Früh- und/ oder Spätdienste pro Einrichtung jeweils der entsprechende pauschale Zuschlag gemäß Anlage A gezahlt. *Dynamisierung 2023 noch nicht erfolgt							

Betriebskostenzuschüsse für die Zeit ab 01.01.2023
Gruppenbezogener Zuschuss für altersübergreifende Gruppe (20 Plätze)
lt. Vertrag Anlage C

Gruppen- größe	Ganztags	3/4tags	1/2tags	*Miet- bzw. Kredit- kosten- pauschale	*Objekt- kosten- pauschale	*Neben- kosten	Bemerkung
	100%	75%	55%	oder			
20 + 19	120.749,22	90.561,92	66.412,07	9.554,40	8.340,37	4.549,97	Belegung mit min. 3 "u3" Kindern mindestens 11 Kinder in Ganztagsbetreuung
18	114.711,76	86.033,82	63.091,47	9.554,40	8.340,37	4.549,97	6.037,46
17	108.674,30	81.505,72	59.770,86	9.554,40	8.340,37	4.549,97	Abschlag pro nicht belegtem Ganztagsplatz
16	102.636,84	76.977,63	56.450,26	9.554,40	8.340,37	4.549,97	
15	96.599,38	72.449,53	53.129,66	9.554,40	8.340,37	4.549,97	
weniger als 15	80.499,48	60.374,61	44.274,71	9.554,40	8.340,37	4.549,97	2/3 Regelung

Achtung:

1. Altersübergreifende Gruppe geht vor integrative Gruppe.
Absenkung der Plätze pro Gruppe nach HKJGB und Rahmenvereinbarung Integration, wenn 1 bzw. 2 i-Kinder betreut werden.
In einer aü-Gruppe sollten nicht mehr als 2 i-Kinder betreut werden.
2. Bei altersübergreifenden Gruppen mit weniger als 3 "u3"-Kindern wird die Gruppe als Kiga-Regelgruppe berücksichtigt;
dabei zählen die vorhandenen "u3"-Kinder als Kiga-Kinder.
(Berechnung siehe Anlage A)
3. Für das Jahr 2023 wird ab 1.1. für bestehende Früh- und/ oder Spätdienste pro Einrichtung jeweils der entsprechende pauschale Zuschlag gemäß Anlage A gezahlt. *Dynamisierung 2023 noch nicht erfolgt

Betriebskostenzuschüsse für die Zeit ab 01.01.2023
Gruppenbezogener Zuschuss für Krippengruppe (12 Plätze) für Kinder bis 3 Jahre
lt. Vertrag Anlage D

Gruppen- größe	Ganztags	3/4tags	1/2tags	*Miet- bzw. Kredit- kosten- pauschale	*Objekt- kosten- pauschale	*Neben- kosten	Bemerkung
	100%	75%	65%	oder			
10 - 12	148.089,82	111.067,37	96.258,38	9.554,40	8.340,37	4.549,97	mind. 8 Kinder in Ganztagsbetreuung
9	135.749,00	101.811,75	88.236,85	9.554,40	8.340,37	4.549,97	12.340,82
8	123.408,18	92.556,14	80.215,32	9.554,40	8.340,37	4.549,97	Abschlag pro nicht belegtem Ganztagsplatz
7	98.726,55	74.044,91	64.172,26	9.554,40	8.340,37	4.549,97	2/3 Regelung

Achtung:

1. Absenkung auf 9 Plätze, wenn 1 Kind zum Stichtag das 1. Lebensjahr nicht vollendet hat,
Absenkung auf 8 Plätze, wenn 2 oder mehr Kinder das 1. Lebensjahr nicht vollendet haben.

2. Für das Jahr 2023 wird ab 1.1. für bestehende Früh- und/ oder Spätdienste pro Einrichtung jeweils der entsprechende pauschale Zuschlag gemäß Anlage A gezahlt. *Dynamisierung 2023 noch nicht erfolgt

Stadt Kassel
Kindertagesbetreuung Kassel
Umsetzung KiQuTG

Betriebskostenzuschussberechnung		2023	Musterkalkulation Anlage A	
Gruppenbezogener Zuschuss für eine Kindergartengruppe ganztags Regelgruppe mit 25 Plätzen				
Bezeichnung				Berechnung
I. Aufwendungen				
1. Personalkosten				
a) pädagog. Personal	ab 1.1.23			
1,77 FKS	1,88			113.016,14 €
aa) Zuschlag SuE-2022		1.560,00 €		2.932,80 €
b) Leitungsfreistellung	0,31			24.631,50 €
c) Hauswirtschaftl. Personal				9.099,82 €
d) Kosten Hausmeister				2.663,36 €
e) Aus- und Fortbildung - aus BEP-Mitteln				
Zwischensumme 1				152.343,62 €
2. Sachaufwendungen				
a) Sachkosten pro Platz				
23 Plätze x	358,59 €			8.247,63 €
b) Ersatzbeschaffungen pro Gruppe				
pauschal				220,67 €
c) bewegliches Vermögen, GWGs (Möbiliar, Außenspielgeräte pp) pro Gruppe				
pauschal				827,52 €
Zwischensumme 2				9.295,82 €
Zwischensumme 1 + 2				161.639,44 €
3. Verwaltungskostenpauschale (PK+SK)				6% von 1+2
				9.698,37 €
I. Summe Aufwendungen				171.337,81 €
II. Erträge				
1. Elternbeiträge und Beitragsfreistellung des Land				
a) Elternbeiträge				
15 Ki. x	176,00 €	Kiga gt		2.640,00 €
3 Ki. x	146,45 €	Kiga dvt		439,35 €
4 Ki. x	146,45 €	Kiga ht		585,80 €
Zwischensumme 1				
	12 Monate x	3.665,15 €	x 95%	41.782,71 €
2. Landesförderung				
a) Grundpauschalen				
15 Ki. x	1.250,00 €	Kiga gt	*manuelle Anpassung gem. Vertragsverhandlungen	18.750,00 €
3 Ki. x	1.000,00 €	Kiga dvt		3.000,00 €
4 Ki. x	750,00 €	Kiga ht		3.000,00 €
b) Qualitätspauschale				
Zwischensumme 2				24.750,00 €
3. Trägeranteil				
	10% der Ertragspositionen 1 und 2			6.653,27 €
II. Summe Erträge				73.185,98 €
III. Gesamtzusammenstellung				
1. BKZ				
BKZ - Zuschuss pro Gruppe (Aufwand ./: Ertrag)				98.151,83 €
IV. Berechnungsgrundlagen 2022				
FKS	Pädagog. Personal		Std./Wo.	Ø Kosten
1,00	TVöD S 8a		39	58.612,09 €
1,88			39	110.190,73 €
		* Rechenschritt Qualitätsstunde	40	113.016,13 €
	Leitungsfreistellung			
1	TVöD S 16		39	79.456,45 €
0,31			12,04	24.631,50 €

Deckelung Leitung auf **119.184,68 €** pro Einrichtung

*bei Erreichen der Deckelung findet die BKZ-Anpassung auch in der Position der Verwaltungskostenpauschale statt

	ab 1.1.22	
Miet-/Kreditkostenpauschale		9.554,40 €
Objektkostenpauschale		8.340,37 €
Nebenkostenpauschale		4.549,97 €
Früh-/Spätdienst		5.694,00 €

Stadt Kassel
 Kindertagesbetreuung Kassel
 Umsetzung KiQuTG

Betriebskostenzuschussberechnung 2023 Musterkalkulation Anlage B
 Gruppenbezogener Zuschuss für eine integrative Kindergartengruppe ganztags
 Regelgruppe mit 20 Plätzen

Bezeichnung		Berechnung
I. Aufwendungen		
1. Personalkosten		
a) pädagog. Personal	ab 1.1.2023	
1,80 FKS	1,89	113.617,31 €
aa) Zuschlag SuE-2022		1.560,00 €
b) Leitungsfreistellung	0,27	21.453,24 €
c) Hauswirtschaftl. Personal		9.099,82 €
d) Kosten Hausmeister		2.663,36 €
e) Aus- und Fortbildung - aus BEP-Mitteln		
Zwischensumme 1		149.782,14 €
2. Sachaufwendungen		
a) Sachkosten pro Platz		
20 Plätze x 358,59 €		7.171,85 €
b) Ersatzbeschaffungen pro Gruppe		
pauschal		220,67 €
c) bewegliches Vermögen, GWGs (Mobilier, Außenspielgeräte pp) pro Gruppe		
pauschal		827,52 €
Zwischensumme 2		8.220,04 €
Zwischensumme 1 + 2		158.002,18 €
3. Verwaltungskostenpauschale (PK+SK)		
		6% von 1+2
		9.480,13 €
I. Summe Aufwendungen		167.482,31 €
II. Erträge		
1. Elternbeiträge und BFS des Landes		
a) Elternbeiträge		
13 Ki. x	176,00 € Kiga gt	2.288,00 €
3 Ki. x	146,45 € Kiga dvt	439,35 €
4 Ki. x	146,45 € Kiga ht	585,80 €
Zwischensumme 1		
12 Monate x	3.313,15 €	x 95%
		37.769,91 €

2. Landesförderung			
a) Grundpauschalen			
13 Ki. x	1.250,00 € Kiga gt		16.250,00 €
3 Ki. x	1.000,00 € Kiga dvt		3.000,00 €
4 Ki.x	750,00 € Kiga ht		3.000,00 €
b) I-Pauschale			
2 Ki. X	4.020,00 € (2340,00 plus 1680,00 für dvt) bleiben Anrechnungsfrei		
c) Qualitätspauschale			
Zwischensumme 2			22.250,00 €

3. Trägeranteil			
10% der Ertragspositionen 1 und 2			6.001,99 €
II. Summe Erträge			66.021,90 €

III. Gesamtzusammenstellung

1. BKZ			
BKZ-Zuschuss pro Gruppe (Aufwand ./ Ertrag)			101.460,41 €

IV. Berechnungsgrundlagen 2022

FKS	Pädagog. Personal	Std./Wo.	Ø Kosten KGSt.
1,00	TVöD S8a	39	58.612,09 €
1,89		39	110.776,85 €
	* Rechenschritt Qualitätsstunde	40	113.617,28 €
	Leitungsfreistellung		
1	TVöD S 16	39	79.456,45 €
0,27		10,43	21.453,24 €

Deckelung Leitung auf **119.184,68 €** pro Einrichtung

*bei Erreichen der Deckelung findet die BKZ-Anpassung auch in der Position der Verwaltungskostenpauschale statt

Betriebskostenzuschussberechnung 2023 Musterkalkulation Anlage C
Gruppenbezogener Zuschuss für eine altersübergreifende Gruppe ganztags
Regelgruppe mit 20 Plätzen

Bezeichnung		Berechnung	
I. Aufwendungen			
1. Personalkosten			
a) pädagog. Personal	ab 1.1.2023		
2,1 FKS	2,22	133.455,24 €	
aa) Zuschlag SuE-2022		1.560,00 €	
b) Leitungsfreistellung	0,36	28.604,32 €	
c) Hauswirtschaftl. Personal		9.099,92 €	
d) Kosten Hausmeister		2.663,36 €	
e) Aus- und Fortbildung - aus BEP-Mitteln			
Zwischensumme 1		177.286,05 €	
2. Sachaufwendungen			
a) Sachkosten pro Platz			
20 Plätze x	358,59 €	7.171,85 €	
b) Ersatzbeschaffungen pro Gruppe			
pauschal		220,67 €	
c) bewegliches Vermögen, GWGs (Möbiliar, Außenspielgeräte pp) pro Gruppe			
pauschal		827,52 €	
Zwischensumme 2		8.220,04 €	
Zwischensumme 1 + 2		185.506,09 €	
3. Verwaltungskostenpauschale (PK+SK)		6% von 1+2	
		11.130,37 €	
I. Summe Aufwendungen		196.636,45 €	
II. Erträge			
1. Elternbeiträge und BFS des Landes			
a) Elternbeiträge			
2 Ki. x	209,00 € u3 gt	418,00 €	
1 Ki. x	131,00 € u3 ht	131,00 €	
1 Ki. x	170,00 € u3 dvt	170,00 €	
13 Ki. x	176,00 € Kiga gt	2.288,00 €	
3 Ki. x	146,45 € Kiga ht	439,35 €	
Zwischensumme 1		12 Monate x 3.446,35 € x 95%	
		39.288,39 €	
2. Landesförderung			
a) Grundpauschalen			
1 Ki. x	4.350,00 € u3 gt	4.350,00 €	
1 Ki. x	3.300,00 € u3 dvt	3.300,00 €	
1 Ki. x	2.300,00 € u3 hat	2.300,00 €	
14 Ki. x	1.250,00 € Kiga gt	17.500,00 €	
3 Ki. x	750,00 € Kiga ht	2.250,00 €	
* Manuelle Anpassung gem. Vertragsverhandlungen/ 2 Stichtage			
b) Qualitätspauschale			
Zwischensumme 2		29.700,00 €	
3. Trägeranteil			
10% der Ertragspositionen 1 und 2		6.898,84 €	
II. Summe Erträge		75.887,23 €	
III. Gesamtzusammenstellung			
1. BKZ			
BKZ-Zuschuss pro Gruppe (Aufwand ./ Ertrag)		120.749,22 €	
IV. Berechnungsgrundlagen 2022			
FKS	Pädagog. Personal	Std./Wo.	Ø Kosten KGSt.
1,0	TVöD S 8a	39	58.612,09 €
2,2		39	130.118,84 €
* Rechenschritt Qualitätsstunde		40	133.455,22 €
Leitungsfreistellung			
1	TVöD S 16	39	79.456,45 €
0,36		14,18	28.604,32 €

Deckelung Leitung auf 119.184,68 € pro Einrichtung

*bei Erreichen der Deckelung findet die BKZ-Anpassung auch in der Position der Verwaltungskostenpauschale statt

Stadt Kassel
 Kindertagesbetreuung Kassel
 Umsetzung KiQuTG

Betriebskostenzuschussberechnung

2023

Musterkalkulation Anlage D

Gruppenbezogener Zuschuss für eine Krippengruppe ganztags
 Regelgruppe mit 12 Plätzen

Bezeichnung		Berechnung
I. Aufwendungen		
1. Personalkosten		
a) pädagog. Personal	ab 1.1.2023	
2,40 FKS	2,53	152.090,88 €
aa) Zuschlag SuE-2022		1.560,00 € 3.946,80 €
b) Leitungsfreistellung	0,42	33.371,71 €
c) Hauswirtschaftl. Personal		9.099,82 €
d) Kosten Hausmeister		2.663,36 €
e) Aus- und Fortbildung - aus BEP-Mitteln		
Zwischensumme 1		201.172,57 €
2. Sachaufwendungen		
a) Sachkosten pro Platz		
12 Plätze x 358,59 €		4.303,10 €
b) Ersatzbeschaffungen pro Gruppe		
pauschal		220,67 €
c) bewegliches Vermögen, GWGs (Möbiliar, Außenspielgeräte pp) pro Gruppe		
pauschal		827,52 €
Zwischensumme 2		5.351,30 €
Zwischensumme 1 + 2		206.523,87 €
3. Verwaltungskostenpauschale (PK+SK)		6% von 1+2 12.391,43 €
I. Summe Aufwendungen		218.915,30 €
II. Erträge		
1. Elternbeiträge		
a) Elternbeiträge		
9 Ki. x 209,00 € u3 gt		1.881,00 €
0 Ki. x 170,00 € u3 dvt		0,00 €
1 Ki.x 131,00 € u3 ht		131,00 €
Zwischensumme 1		12 Monate x 2.012,00 € x 95% 22.936,80 €
2. Landesförderung		
a) Grundpauschalen		
9 Ki. x 4.350,00 € u3 gt		39.150,00 €
0 Ki. x 3.300,00 € u3 dvt		0,00 €
1 Ki.x 2.300,00 € u3 ht		2.300,00 €
b) Qualitätspauschale		
Zwischensumme 2		41.450,00 €
3. Trägeranteil		10% der Ertragsposition 1 und 2 6.438,68 €
II. Summe Erträge		70.825,48 €

III. Gesamtzusammenstellung

1. BKZ

BKZ-Zuschuss pro Gruppe (Aufwand ./ Ertrag)

148.089,82 €

IV. Berechnungsgrundlagen 2022

FKS	Pädagog. Personal	Std./Wo.	Ø Kosten KGSt.
1	TVöD S 8a	39	58.612,09 €
2,53		39	148.288,59 €
* Rechenschritt Qualitätsstunde		40	152.090,86 €
Leitungsfreistellung			
1	TVöD S 16	39	79.456,45 €
0,42	TVöD S 16	16,2	33.371,71 €

Deckelung Leitung auf 119.184,68 € pro Einrichtung

*bei Erreichen der Deckelung findet die BKZ-Anpassung auch in der Position der Verwaltungskostenpauschale statt

Vertrag

über die Förderung von Einrichtungen zur Grundschulkindbetreuung von Trägern der freien Jugendhilfe

Die Stadt Kassel, vertreten durch den Magistrat – Amt Kindertagesbetreuung Kassel –

- nachfolgend "Stadt" genannt -

und

die/der

, 34 Kassel, vertreten durch den Vorstand oder die Geschäftsführung

- nachfolgend "Träger" genannt -

schließen auf der Grundlage des Beschlusses Nr. 969 der Stadtverordnetenversammlung vom 15. Dezember 2003 mit Wirkung vom 1. Januar 2023 nachfolgenden Vertrag. Der Vertrag über die Förderung von Tagesbetreuungseinrichtungen freier Träger durch die Stadt Kassel für den Bereich von Betreuungsangeboten für Grundschul Kinder vom wird mit Ablauf des 31. Dezember 2022 aufgehoben.

Präambel:

Die Stadt Kassel fördert den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne des § 25 HKJGB durch anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII.

Rechtsgrundlage für die Zuwendung sind die §§ 74, 74 a SGB VIII.

Voraussetzungen für die Förderung sind die Abstimmung und die Zusammenarbeit mit der Stadt Kassel als öffentlichem Jugendhilfeträger sowie die Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 45 SGB VIII, wenn es sich um erlaubnispflichtige Betreuungsangebote handelt.

Die Stadt erkennt die Eigenständigkeit des freien Trägers bei Organisation und Betrieb seiner Einrichtungen sowie der konzeptionellen Ausgestaltung des Betreuungsangebotes an. Dabei geschieht die Förderung der Kinder auf der Grundlage der §§ 22, 24 SGB VIII.

§ 1 Fördergegenstand

(1) Gefördert werden

- **Betreute Grundschulgruppen (BG-Gruppen)**

mit einem Abdecken von bis zu drei Zeitstunden vormittags in Abstimmung mit der zuständigen Grundschule **und** während der Ferienzeiten von 07.30 Uhr bis 13.30 Uhr (mit Ausnahme einer Ferienschließung von vier Wochen sowie einer Woche Fortbildung im Jahr). Die Ferienbetreuung kann auch zentral oder für mehrere Gruppen gemeinsam organisiert werden. In den Ferien gilt eine fünfstündige Betreuung im Zeitraum von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr.

Rahmenbedingungen:

- mindestens 15, höchstens 25 angemeldete Kinder
- Betreuungsangebot in Grundschulen oder Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung
- keine Mittagsversorgung
- Betreuung durch mindestens eine fachlich erfahrene Kraft mit 19,25 Wochenstunden
- Erfüllen der Zugangskriterien nach der jeweils geltenden Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten für Grundschul Kinder der Stadt Kassel (Satzung Grundschul Kinder)
- Erheben eines Kostenbeitrags nach der jeweils geltenden Satzung Grundschul Kinder

- **Hort I-Gruppen**

Abdecken einer Betreuungszeit von 11.30 bis 15.00 Uhr.

Rahmenbedingungen:

- mindestens 15, höchstens 25 angemeldete Kinder
- Betreuungsangebot in Grundschulen oder Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung
- mit Mittagsversorgung (zusätzliches Entgelt)
- Betreuung durch Fachkräfte
- Erfüllen der Zugangskriterien nach der jeweils geltenden Satzung Grundschul Kinder
- Erheben eines Kostenbeitrags nach der jeweils geltenden Satzung Grundschul Kinder

- **Hort II-Gruppen**

Abdecken einer Betreuungszeit von 11.30 bis 17.00 Uhr.

Rahmenbedingungen:

Erheben eines Kostenbeitrags nach der jeweils geltenden Satzung Grundschul Kinder.

- **Hort III-Gruppen**

Abdecken einer Betreuungszeit von 11.30 bis 19.00 Uhr.

Das Betreuungsangebot kann an einem oder zwei Standorten innerhalb Kassels modellhaft bei einem entsprechenden Bedarf angeboten werden.

Rahmenbedingungen:

Erheben eines Kostenbeitrags nach der jeweils geltenden Satzung Grundschul Kinder.

- **Angebot an fünf Tagen bis 14.30 Uhr mit Ferienbetreuung und -bei Bedarf- Notdienst**

Rahmenbedingungen:

- mindestens 15, höchstens 25 angemeldete Kinder
- Angebot an ganztägig arbeitenden Grundschulen - in Kooperation mit der jeweiligen Grundschule
- Angebot an fünf Tagen von 11.30 Uhr bis 14.30 Uhr, in den Ferien von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr (mit Ausnahme einer Ferienschließung von vier Wochen sowie einer Woche Fortbildung im Jahr)
- Betreuung durch Fachkräfte
- für das Inanspruchnehmen eines Betreuungsplatzes sind die Zugangskriterien nach der jeweils geltenden Satzung Grundschulkindern einzuhalten
- Betreuungsangebot mit Mittagessen (zusätzliches Entgelt)
- Erheben eines Kostenbeitrags nach der jeweils geltenden Satzung Grundschulkindern

- **Schulhort bis 17.00 Uhr**

Rahmenbedingungen:

- mindestens 15, höchstens angemeldete 25 Kinder
- Angebot an ganztägig arbeitenden Grundschulen - in Kooperation mit der jeweiligen Grundschule
- Betreuungsangebot von 11.30 Uhr bis 17.00 Uhr, in den Ferien von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr (mit Ausnahme einer Ferienschließung von vier Wochen sowie einer Woche Fortbildung im Jahr)
- Betreuung durch Fachkräfte
- für das Inanspruchnehmen eines Betreuungsplatzes sind die Zugangskriterien nach der jeweils geltenden Satzung Grundschulkindern einzuhalten
- Betreuungsangebot mit Mittagessen (zusätzliches Entgelt)
- Erheben eines Kostenbeitrags nach der jeweils geltenden Satzung Grundschulkindern

Die jeweilige Anzahl der geförderten Gruppen ist in § 3 geregelt.

- (2) In Abstimmung zwischen Träger und der Stadt Kassel kann das Betreuungsangebot verändert werden. Hierbei sind der in § 1 geregelte Fördergegenstand und die in § 2 geregelten Fördervoraussetzungen zu beachten.

Die geförderten Gruppen sind vorrangig mit Kindern aus dem Grundschulbezirk zu belegen, in dem die Einrichtung liegt (wohnnaher Einzugsbereich).

Der Träger ist berechtigt eine zusätzliche Frühbetreuung vor 8 Uhr anzubieten. Für diese gesonderte Zeit kann ein Kostenbeitrag erhoben werden.

§ 2 Fördervoraussetzungen

- (1) Gefördert werden Betreuungsplätze für Kinder im Grundschulalter, die die Grundschulen besuchen.

- (2) Die Förderung bezieht sich ausschließlich auf betreute Kinder, die gemeinsam mit wenigstens einem Sorgeberechtigten ihren Erstwohnsitz in Kassel haben. Pflegekinder sind von dieser Regelung ausgenommen.
Der Träger kommt seiner Nachweisverpflichtung durch das Einholen einer schriftlichen Erklärung der jeweiligen Sorgeberechtigten nach.
- (3) Alle der im Rahmen dieses Vertrages geförderten Plätze werden nach denselben Kriterien vergeben, wie sie die Stadt für ihre eigenen Einrichtungen nach der jeweils geltenden Satzung Grundschulkind für die Inanspruchnahme von Angeboten für Grundschulkind der Stadt Kassel (Satzung Grundschulkind) anwendet. Der Träger ist verpflichtet, sich über den jeweils geltenden Inhalt der Satzung Grundschulkind zu informieren und ihn betreffende Änderungen zu berücksichtigen.
- (4) Der Träger muss bei Neuanträgen den Bedarf für ein Betreuungsangebot nachweisen, der vom Amt Kindertagesbetreuung Kassel der Stadt Kassel im Rahmen der Bedarfsplanung überprüft und beurteilt wird.
- (5) Der Träger stellt in Abstimmung mit den Sorgeberechtigten die ganzjährige Betreuung der bei ihm angemeldeten Kinder sicher (einschließlich der Ferienschluss- sowie Fortbildungszeiten).
- (6) Die jeweilige Berechnungsgrundlage (1.1.2023) ist Bestandteil des Vertrags und als Anlage beigefügt.

§ 3 Grundlagen und Höhe der Förderung

- (1) Die Förderung umfasst die in der/den nachfolgend/en genannten Einrichtung/en vorhandene/n Gruppe/n:

(1) Grundschulkindbetreuung BG-Gruppe in den Räumen der	,	, 34	Kassel mit
(2) Grundschulkindbetreuung Hort I-Gruppe in den Räumen der	,	, 34	Kassel mit
(3) Grundschulkindbetreuung Hort II-Gruppe in den Räumen der	,	, 34	Kassel mit
(4) Grundschulkindbetreuung Hort III-Gruppe in den Räumen der	,	, 34	Kassel mit
(5) Grundschulkindbetreuung Angebot an bis zu fünf Tagen mit Ferienbetreuung und Notdienst -Gruppe in den Räumen der	,	, 34	Kassel mit

**(6) Grundschulkindbetreuung , , 34 Kassel mit
Schulhort - Gruppe
in den Räumen der**

- (2) Die Höhe des Förderbetrages für das jeweilige Folgejahr wird durch einen jährlichen Abgleich der Angaben ermittelt, die sich aus den von der Stadt Kassel zur Verfügung gestellten Erhebungsbögen über Art, Anzahl und Umfang der vorhandenen Gruppen an zwei aufeinanderfolgenden Stichtagen, jeweils zum 1. September und 1. Dezember, ergibt.

Die Höhe des Förderbetrages ist der/sind den als Anlage/n beigefügten Kalkulation/en in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.

Die Anlagen und Musterkalkulationen werden zum 1. Januar 2023 auf Grundlage der Umsetzung des Gesetzes zu Weiterentwicklung der Qualität und Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vom 19. Dezember 2018 (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) – angepasst. Die Anpassungen finden im Rahmen der Regelungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) statt. Die Anpassungen gelten – vorbehaltlich einer Verlängerung – zunächst bis zum 31. Dezember 2025.

Die Landespauschale zur Umsetzung des KiQuTG (§ 32 Abs. 2a HKJGB) wird – basierend auf der Belegung zum städtischen Stichtags – in der jährlichen BKZ-Mitteilung als Ertrag in Ansatz gebracht und abgezogen. Ändert sich die Höhe der in Ansatz gebrachten Landespauschale zur Stichtagsmeldung des Landes am 1. März, teilt der Träger der Stadt die Änderung umgehend mit. Die städtischen Betriebskosten werden dann angepasst und entsprechend erhöht oder reduziert.

Veränderungen bei den gesetzlichen und landesrechtlichen Grundlagen, auf denen die Betriebskostenzuschüsse basieren, führen zur entsprechenden Neufestsetzung der Betriebskostenzuschüsse. Bei Veränderungen der kalkulatorischen Grundlagen werden Gespräche zwischen der Stadt Kassel und den freien Trägern aufgenommen.

- (3) Für alle Gruppen gilt:

Bei einer Belegung von weniger als 15 Plätzen an zwei aufeinanderfolgenden Stichtagen wird die Förderung mit Ablauf des 31. Juli des folgenden Kalenderjahres eingestellt.

Bei einer Belegung von 15 bis 18 Plätzen im Vormittags- und/oder 15 bis 18 Plätzen im Nachmittagsbereich an zwei aufeinanderfolgenden Stichtagen reduziert sich die Höhe des Förderbetrages zum 1. August des folgenden Kalenderjahres für die jeweilige Gruppe um 20 Prozent.

- (4) Der Förderbetrag wird grundsätzlich in einer Summe bewilligt.
- (5) Bei einer Belegung der Betreuungsangebote (ausgenommen BG) von mehr als 20 Plätzen pro Gruppe zum Erhebungstichtag bis hin zu maximal 25 Plätzen wird der Zuschuss pro Platz gemäß der Musterkalkulation als Anlage zu diesem Vertrag erhöht.
- (6) Miet-/Kredit- bzw. Objektkostenzuschüsse werden durch Zuschüsse pro Gruppe gefördert.

Mit diesem Zuschuss sind sämtliche anfallenden Renovierungs-, Sanierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen abgedeckt, darüberhinausgehende Zuschussbeträge werden nicht gewährt.

Eine gleichzeitige Inanspruchnahme von Miet-/Kredit- bzw. Objektkostenzuschüssen ist ausgeschlossen.

Werden keine Miet-/Kredit- bzw. Objektkosten gezahlt, entfällt hierfür der Zuschuss.

Bei Abschluss eines unentgeltlichen Gebrauchsüberlassungsvertrages kann für Renovierungsmaßnahmen bei mit der Stadt abgestimmtem Bedarf und auf Nachweis ein jährlicher Zuschuss von bis zu 10 Prozent des genannten Mietkostenzuschusses gezahlt werden.

- (7) Die Förderbeträge werden entsprechend den Empfehlungen der Hessischen Jugendhilfekommission für die Personal- und Sachkosten angepasst. Die Personalkostendynamisierung berücksichtigt dabei die speziellen Regelungen zum Tarif des Sozial und Erziehungsdienstes. Die jährliche Dynamisierung der Miet- und Objektkostenzuschüsse orientiert sich an der Entwicklung des Verbraucherpreisindexes „Wohnung, Wasser, Strom, Gas und andere Brennstoffe“. Referenzmonat ist der Dezember.

§ 4 Betriebskosten

Die für die Förderhöhe maßgeblichen Betriebskosten im Sinne des § 4 sowie der beigefügten Regelungen sind:

1. **Personalkosten** nach der Vergütungsordnung des Trägers für:

- a) das pädagogische Personal
- b) die Freistellung der Leitung nach KiQuTG
- c) Personalnebenkosten nach den gesetzlichen Vorschriften und tariflichen Regelungen
- d) Berufspraktikantinnen/Berufspraktikanten, Vorpraktikantinnen/ Vorpraktikanten, Zivildienstleistende, etc.
- e) Hauswirtschaftliches Personal (im entsprechenden Betreuungsangebot)
- f) Hausmeister (bei Objektkostenzuschuss)

Personalkosten werden nur bis zum personellen Standard der Stadt Kassel nach den beigefügten Regelungen berücksichtigt.

2. **Sachkosten** für:

- a) Spiel- und Beschäftigungsmaterial
- b) Ausgaben im Zusammenhang mit der einrichtungsbezogenen pädagogischen Arbeit (z. B. Elternabende, Sommerfeste, etc.)
- c) die Ersatzbeschaffung und Unterhalten der Ausstattung im notwendigen Umfang (betrifft die Angebote BG, Hort I und Hort II)
- d) die Verpflegung (Naturalien, sonstiger Sachkostenaufwand)
- e) sonstige einrichtungsbezogene Aufwendungen (betrifft die Angebote BG, Hort I und Hort II)
- f) das Instandhalten von Gebäuden, Räumen und Außenanlagen (je nach Regelung im Gebrauchsüberlassungsvertrag mit der Stadt Kassel)

- g) einrichtungsbezogenen Bürobedarf
- h) Strom (Gas), Wasser, Abwasser, Heizung, Reinigung, Versicherungen, Steuern und Abgaben, Mieten, Pacht- und Erbbauzinszahlungen, etc. (betrifft die Angebote BG, Hort I und Hort II)
- i) Fortbildung und Supervision

Die Sachausgaben müssen sich insgesamt an den Sachausgaben der städtischen Einrichtungen orientieren. Die Sachkostenpositionen sind abhängig vom jeweiligen Betreuungsangebot.

3. Verwaltungskosten

in Höhe von maximal sechs Prozent der nach diesem Vertrag zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

§ 5 Kostenbeiträge

Die in der jeweils geltenden Satzung Grundschulkinder genannten Kostenbeiträge dürfen nicht unterschritten werden.

- a) Übernahmen von Kostenbeiträgen durch die Stadt Kassel (Kindertagesbetreuung Kassel) können auf Antrag der Sorgeberechtigten jeweils bis zur Höhe der von der Stadt Kassel erhobenen Kostenbeiträge erfolgen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen erfolgen Übernahmen ab dem Monat der Antragstellung.
- b) Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes müssen die Zugangsvoraussetzungen nach der jeweils gültigen Fassung der Satzung Grundschulkinder vorliegen. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, werden keine Kostenbeiträge übernommen und der Betriebskostenzuschuss wird anteilig reduziert.

§ 6 Zahlung der Betriebskostenzuschüsse

Die Stadt Kassel zahlt zur Mitte eines Quartals ein Viertel der Betriebskostenzuschüsse auf Grundlage einer Stichtagserhebung jeweils zum 31. Dezember des Vorjahres aus. Die Betriebskostenzuschüsse können auch monatlich jeweils zum Monatsende ausgezahlt werden.

§ 7 Nachweis der Betriebskostenzuschüsse

- a) Über die Verwendung der Betriebskostenzuschüsse ist kalenderjährlich ein vereinfachter Nachweis jeweils bis zum April des Folgejahres bei der Stadt Kassel (Kindertagesbetreuung Kassel) vorzulegen, ergänzt um einen strukturierten Sachbericht. Die Nachweisführung und der Sachbericht erfolgen mit von der Stadt Kassel bereitgestellten Vordrucken.
- b) Dem Verwendungsnachweis muss eine Belegungsübersicht beigelegt werden, aus der hervorgeht, dass die Zugangskriterien der Satzung Grundschulkinder zum jeweiligen Stichtag erfüllt sind. Diese Belegungsübersicht erfolgt ebenfalls auf einem bereitgestellten Vordruck. Darin sind Namen, Vornamen und Anschriften der betreuten Kinder und ihrer Sorgeberechtigten, Geburtsdaten der Kinder oder entsprechende Hinweise auf das Einschalten des Allgemeinen Sozialen Dienstes

des Jugendamtes zu geben. Die Stadt Kassel behält sich vor, bei Bedarf (z.B. hinsichtlich der Platzvergabe) die Arbeitgeberdaten der Sorgeberechtigten beim Träger anzufordern.

- c) Elterneigenleistungen können maximal bis zur Höhe von 15 Prozent der Personalkosten im Verwendungsnachweis aufgeführt werden.

Elterneigenleistungen müssen jeweils über einen Vordruck nachgewiesen werden, in dem Art, Höhe, Dauer, Umfang der Eigenleistung durch Unterschrift der jeweiligen Eltern bzw. Sorgeberechtigten dokumentiert wird.

- d) Die Originalbelege über alle Einnahmen und Ausgaben der Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung sind fünf Jahre beim Träger aufzubewahren, auch in Form eines revisionssicheren Dokumentenmanagementsystems, das die gesetzlichen Grundlagen nach dem Handelsgesetzbuch und der Abgabenverordnung erfüllt. Die Stadt Kassel ist berechtigt, die Originalbelege zu überprüfen. Die Prüfungsrechte des Revisionsamtes der Stadt Kassel bleiben hiervon unberührt.
- e) Nicht fristgerecht vorgelegte Verwendungsnachweise können zu einer Verzögerung der Zuschusszahlungen des laufenden Jahres führen. Sollte bis zum Jahresende des folgenden Jahres der Verwendungsnachweis nicht vorgelegt worden sein, ist die Stadt Kassel berechtigt, den geleisteten Betriebskostenzuschuss zurückzufordern.
- f) Die Stadt Kassel (Kindertagesbetreuung Kassel) behält sich die stichprobenartige Prüfung des Verwendungsnachweises vor und teilt das Ergebnis dem Träger mit.

§ 8 Laufzeit

- a) Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch die Stadt Kassel und den Träger rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft und endet mit Ablauf des 31. Dezember 2024
- b) Der Vertrag über die Förderung von Tagesbetreuungseinrichtungen freier Träger durch die Stadt Kassel für den Bereich von Betreuungsangeboten für Grundschulkindern vom 1. Januar 2021 wird mit Ablauf des 31. Dezember 2022 aufgehoben
- c) Das Vertragsverhältnis verlängert sich über den 31. Dezember 2024 hinaus um jeweils ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht zuvor schriftlich jeweils zum 30. Juni - erstmals zum 30. Juni 2024 - von einer der beiden Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.

§ 9 Änderungen oder Ergänzungen

Änderungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.

§ 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Kassel.

Kassel, den

Für die Stadt Kassel

Träger

Der Magistrat

-Kindertagesbetreuung Kassel -

Antje Kühn

Amtsleitung

Vorstand, Geschäftsführung

Betriebskostenzuschüsse für die Zeit ab 01.01.2023 Gruppenbezogener Zuschuss für Kiga-Regelgruppe (25 Plätze) lt. Vertrag Anlage A							
Gruppen- größe	Ganztags	3/4tags	1/2tags	*Miet- bzw. Kredit- kosten- pauschale	*Objekt- kosten- pauschale	*Neben- kosten	Bemerkung
	100%	80%	65%	oder			
21 - 25	98.151,83	78.521,46	63.798,69	9.554,40	8.340,37	4.549,97	mindestens 13 Kinder in Ganztagsbetreuung
20	94.225,76	75.380,61	61.246,74	9.554,40	8.340,37	4.549,97	3.926,07
19	90.299,68	72.239,75	58.694,79	9.554,40	8.340,37	4.549,97	Abschlag pro nicht belegtem Ganztagsplatz
18	86.373,61	69.098,89	56.142,85	9.554,40	8.340,37	4.549,97	
17	82.447,54	65.958,03	53.590,90	9.554,40	8.340,37	4.549,97	
16	78.521,46	62.817,17	51.038,95	9.554,40	8.340,37	4.549,97	
15	74.595,39	59.676,31	48.487,00	9.554,40	8.340,37	4.549,97	
weniger als 15	65.434,55	52.347,64	42.532,46	9.554,40	8.340,37	4.549,97	2/3 Regelung der Regelgruppe
Für das Jahr 2023 wird ab 1.1. für bestehende Früh- und/ oder Spätdienste pro Einrichtung jeweils der entsprechende pauschale Zuschlag in Höhe von 5.694,00 € gezahlt, Tarifvertragserhöhungen sind hier noch nicht berücksichtigt. *Dynamisierung 2023 noch nicht erfolgt							

Betriebskostenzuschüsse für die Zeit ab 01.01.2023 Gruppenbezogener Zuschuss für Integrative Kiga-Gruppe (20 Plätze) lt. Vertrag Anlage B							
Gruppen- größe	Ganztags	3/4tags	1/2tags	*Miet- bzw. Kredit- kosten- pauschale	*Objekt- kosten- pauschale	*Neben- kosten	Bemerkung
	100%	84%	65%	oder			
20 + 19	101.460,41	85.226,74	65.949,27	9.554,40	8.340,37	4.549,97	mindestens 11 Kinder in Ganztagsbetreuung; Abschlag pro nicht belegtem Ganztagsplatz:
18	96.387,39	80.965,41	62.651,80	9.554,40	8.340,37	4.549,97	5.073,02
17	91.314,37	76.704,07	59.354,34	9.554,40	8.340,37	4.549,97	Ausnahme: Bei 3 betreuten integrativen Kindern pro Gruppe (bei 17 bzw. 18 Kindern = keine Reduzierung); ebenso bei integrativen Gruppen mit 4 oder 5 behinderten Kindern (bei 15 Kindern = keine Reduzierung)
16	86.241,35	72.442,73	56.056,88	9.554,40	8.340,37	4.549,97	
15	67.640,27	56.817,83	43.966,18	9.554,40	8.340,37	4.549,97	2/3 Regelung der Regelgruppe
Achtung: Für das Jahr 2023 wird ab 1.1. für bestehende Früh- und/ oder Spätdienste pro Einrichtung jeweils der entsprechende pauschale Zuschlag gemäß Anlage A gezahlt. *Dynamisierung 2023 noch nicht erfolgt							

Betriebskostenzuschüsse für die Zeit ab 01.01.2023
Gruppenbezogener Zuschuss für altersübergreifende Gruppe (20 Plätze)
lt. Vertrag Anlage C

Gruppen- größe	Ganztags	3/4tags	1/2tags	*Miet- bzw. Kredit- kosten- pauschale	*Objekt- kosten- pauschale	*Neben- kosten	Bemerkung
	100%	75%	55%	oder			
20 + 19	120.749,22	90.561,92	66.412,07	9.554,40	8.340,37	4.549,97	Belegung mit min. 3 "u3" Kindern mindestens 11 Kinder in Ganztagsbetreuung
18	114.711,76	86.033,82	63.091,47	9.554,40	8.340,37	4.549,97	6.037,46
17	108.674,30	81.505,72	59.770,86	9.554,40	8.340,37	4.549,97	Abschlag pro nicht belegtem Ganztagsplatz
16	102.636,84	76.977,63	56.450,26	9.554,40	8.340,37	4.549,97	
15	96.599,38	72.449,53	53.129,66	9.554,40	8.340,37	4.549,97	
weniger als 15	80.499,48	60.374,61	44.274,71	9.554,40	8.340,37	4.549,97	2/3 Regelung

Achtung:

- Altersübergreifende Gruppe geht vor integrative Gruppe.
Absenkung der Plätze pro Gruppe nach HKJGB und Rahmenvereinbarung Integration, wenn 1 bzw. 2 i-Kinder betreut werden.
In einer aü-Gruppe sollten nicht mehr als 2 i-Kinder betreut werden.
- Bei altersübergreifenden Gruppen mit weniger als 3 "u3"-Kindern wird die Gruppe als Kiga-Regelgruppe berücksichtigt;
dabei zählen die vorhandenen "u3"-Kinder als Kiga-Kinder.
(Berechnung siehe Anlage A)
- Für das Jahr 2023 wird ab 1.1. für bestehende Früh- und/ oder Spätdienste pro Einrichtung jeweils der entsprechende pauschale Zuschlag gemäß Anlage A gezahlt. *Dynamisierung 2023 noch nicht erfolgt

Betriebskostenzuschüsse für die Zeit ab 01.01.2023
Gruppenbezogener Zuschuss für Krippengruppe (12 Plätze) für Kinder bis 3 Jahre
lt. Vertrag Anlage D

Gruppen- größe	Ganztags	3/4tags	1/2tags	*Miet- bzw. Kredit- kosten- pauschale	*Objekt- kosten- pauschale	*Neben- kosten	Bemerkung
	100%	75%	65%	oder			
10 - 12	148.089,82	111.067,37	96.258,38	9.554,40	8.340,37	4.549,97	mind. 8 Kinder in Ganztagsbetreuung
9	135.749,00	101.811,75	88.236,85	9.554,40	8.340,37	4.549,97	12.340,82
8	123.408,18	92.556,14	80.215,32	9.554,40	8.340,37	4.549,97	Abschlag pro nicht belegtem Ganztagsplatz
7	98.726,55	74.044,91	64.172,26	9.554,40	8.340,37	4.549,97	2/3 Regelung

Achtung:

1. Absenkung auf 9 Plätze, wenn 1 Kind zum Stichtag das 1. Lebensjahr nicht vollendet hat,
Absenkung auf 8 Plätze, wenn 2 oder mehr Kinder das 1. Lebensjahr nicht vollendet haben.

2. Für das Jahr 2023 wird ab 1.1. für bestehende Früh- und/ oder Spätdienste pro Einrichtung jeweils der entsprechende pauschale Zuschlag gemäß Anlage A gezahlt. *Dynamisierung 2023 noch nicht erfolgt

Berechnung Grundschulkindbetreuung Anpassung KiQuTG

Angebot BG 2023

insgesamt 3 Stunden zwischen 07.30 und 13.30 Uhr, 25er Gruppe

Kosten/Ausgaben

Personalkosten	FKS	1 VZÄ	
pädagogisches Personal	0,47	60.324,12 €	28.352,34 €
Leitungsfreistellung S16 Stufe 5	0,08	79.465,45 €	6.357,24 €
			34.709,57 €

Sachkosten

57,28 € pauschal x 25 Plätze			1.480,97 €
Dynamisierung 2023	7,62 %		112,85 €
			1.593,82 €

Personal- und Sachkosten gesamt 36.303,40 €

zuzüglich Verwaltungskosten 6 % + 2.178,20 €

Fortbildungskosten

Pauschale 225,00 €

Personal und Sachkosten gesamt 38.706,60 €

Einnahmen

Kostenbeiträge

Betreuungsentgelte 75,00 € x 25 Plätze x 12 Monate		22.500,00 €	
Ansatz Geschwisterermäßigung	95 %		21.375,00 €

Einnahmen insgesamt 21.375,00 €

Betriebskostenzuschuss

Ausgaben	BG-Gruppe	38.706,60 €
Einnahmen	BG-Gruppe	- 21.375,00 €
Betriebskostenzuschuss	BG-Gruppe	17.331,60 €

Berechnung Grundschulkindbetreuung Anpassung KiQuTG

Angebot Hort I 2023

von 11.30 bis 15.00 Uhr, 20er Gruppe

Kosten/Ausgaben				1 Kind	Hort I
Personalkosten	FKS	1 VZÄ		FKS	
pädagogisches Personal	0,84	60.324,12 €	50.672,26 €	0,04	2.412,96 €
Leitungsfreistellung S16 Stufe 5	0,14	79.456,45 €	11.123,90 €	0,01	794,56 €
			<u>61.796,16 €</u>		<u>3.207,53 €</u>
Hauswirtschaftskraft					
150 m ² /Std., 1 Std. pro Tag + 1 Std. Mittagessen (Hess. Lohn- und Tarifvertrag - HLT2)					
Reinigungskosten entfallen, wenn bereits anders abgerechnet.			11.361,93 €		
Dynamisierung 2023	2 %		+ 227,24 €		
			<u>11.589,17 €</u>		
Sachkosten					
pauschal pro Platz					
192,53 € x 20 Plätze	192,53	20	3.850,60 €		<u>207,20 €</u>
Dynamisierung 2023	7,62 %		293,42 €		
			<u>4.144,02 €</u>		
Fortbildungskosten					
Pauschale			675,00 €		
Personal-, Sach- und Fortbildungskosten gesamt			<u>78.204,35 €</u>		<u>3.414,73 €</u>
Verwaltungskosten	6 %		+ 4.692,26 €	+ 204,88 €	
Ausgaben/Kosten insgesamt			<u>82.896,61 €</u>		<u>3.619,61 €</u>
Einnahmen					
Kostenbeiträge					
Betreuungsentgelte 115,00 € x 20 Plätze x 12 Monate		27.600,00 €			
Ansatz Geschwisterermäßigung	95 %		26.220,00 €		1.380,00 €
Einnahmen insgesamt			<u>26.220,00 €</u>		<u>1.380,00 €</u>
Betriebskostenzuschuss					
Ausgaben	Hort I-Gruppe		82.896,61 €		3.619,61 €
Einnahmen	Hort I-Gruppe		- 26.220,00 €		- 1.380,00 €
Betriebskostenzuschuss	Hort I-Gruppe/Jahr		<u>56.676,61 €</u>		<u>2.239,61 €</u>

Berechnung Grundschulkindbetreuung Anpassung KiQuTG

Angebot Hort II 2023

von 11.30 bis 17.00 Uhr, 20er Gruppe

Kosten/Ausgaben				1 Kind	Hort II
Personalkosten	FKS	1 VZÄ		FKS	
pädagogisches Personal	1,13	60.324,12 €	68.166,26 €	0,06	3.619,45 €
Leitungsfreistellung S16 Stufe 5	0,18	79.465,45 €	14.303,78 €	0,01	794,65 €
			<u>82.470,04 €</u>		<u>4.414,10 €</u>
Hauswirtschaftskraft					
150 m ² /Std., 1 Std. pro Tag + 1 Std. Mittagessen (Hess. Lohn- und Tarifvertrag - HLT2) Reinigungskosten entfallen, wenn bereits anders abgerechnet.					
			11.361,93 €		
Dynamisierung 2023	2 %		+ 227,24 €		
			<u>11.589,17 €</u>		
Sachkosten					
pauschal pro Platz					
325,81 € x 20 Plätze	325,81 €	20	6.516,29 €		
Dynamisierung 2023	7,62 %		+ 496,54 €		
			<u>7.012,83 €</u>		<u>350,64 €</u>
Fortbildungskosten					
Pauschale			675,00 €		
Personal-, Sach- und Fortbildungskosten gesamt			<u>101.747,03 €</u>		<u>4.764,74 €</u>
Verwaltungskosten	6 %		+ 6.104,82 €		+ 285,88 €
Ausgaben/Kosten insgesamt			<u>107.851,85 €</u>		<u>5.050,62 €</u>
Einnahmen					
Kostenbeiträge					
Betreuungsentgelte 155,00 € x 20 Plätze x 12 Monate		37.200,00 €			
Ansatz Geschwisterermäßigung	95 %		35.340,00 €		1.860,00 €
Einnahmen insgesamt			<u>35.340,00 €</u>		<u>1.860,00 €</u>
Betriebskostenzuschuss					
Ausgaben	Hort II-Gruppe		107.851,85 €		5.050,62 €
Einnahmen	Hort II-Gruppe		- 35.340,00 €		- 1.860,00 €
Betriebskostenzuschuss	Hort II-Gruppe/Jahr		<u>72.511,85 €</u>		<u>3.190,62 €</u>

Berechnung Grundschulkindbetreuung Anpassung KiQuTG Angebot an fünf Tagen mit Ferienbetreuung und Notdienst (A5 +FB+ND) 2023

von 11.30 bis 14.30 Uhr, 20er Gruppe

Kosten/Ausgaben				1 Kind	A5	
Personalkosten	FKS	1 VZÄ		FKS		
pädagogisches Personal	0,84	60.324,12 €	50.672,26 €	0,04	2.412,96 €	
Leitungsfreistellung	S16 Stufe 5	0,14	79.465,45 €	11.125,16 €	0,01	794,65 €
			61.797,42 €		3.207,62 €	
Sachkosten						
pauschal pro Platz						
74,89 € x 20 Plätze	74,89 €		20	1.497,73 €		
Dynamisierung 2023	7,62 %		+	114,13 €		
				1.611,86 €	80,59 €	
Fortbildungskosten						
Pauschale				675,00 €		
Personal-, Sach- und Fortbildungskosten gesamt			64.084,28 €		3.288,21 €	
Verwaltungskosten	6 %		+	3.845,06 €	+	197,29 €
Ausgaben/Kosten insgesamt			67.929,34 €		3.485,50 €	
Einnahmen						
Kostenbeiträge						
Betreuungsentgelte 52,00 € x 20 Plätze x 12 Monate		12.480,00 €				
Ansatz Geschwisterermäßigung	95 %		11.856,00 €		624,00 €	
Einnahmen insgesamt			11.856,00 €		624,00 €	
Betriebskostenzuschuss						
Ausgaben	A5T+FB+ND		67.929,34 €		3.485,50 €	
Einnahmen	A5T+FB+ND		- 11.856,00 €		- 624,00 €	
			56.073,34 €		2.861,50 €	

Berechnung Grundschulkindbetreuung Anpassung KiQuTG

Schulhort Angebot 2023

von 11.30 Uhr bis 17.00 Uhr, 20er Gruppe

Kosten/Ausgaben				1 Kind	SH
Personalkosten	FKS	1 VZÄ		FKS	
pädagogisches Personal	1,13	60.324,12 €	68.166,26 €	0,06	3.619,45 €
Leitungsfreistellung	S16 Stufe 5 0,18	79.465,45 €	14.303,78 €	0,01	794,65 €
Praktikumsstelle pauschal 100€ pro Platz (x 20 Plätze)			2.000,00 €		
Personalkosten insgesamt			84.470,04 €		4.414,10 €
Sachkosten					
pauschal pro Platz					
109,45 € x 20 Plätze	109,45 €	20	2.188,98 €		
Dynamisierung 2023	7,62 %		+ 166,80 €		
			2.355,78 €		117,79 €
Fortbildungskosten					
Pauschale			675,00 €		
Personal-, Sach- und Fortbildungskosten gesamt			87.500,81 €		4.531,89 €
Verwaltungskosten	6 %		+ 5.250,05 €	+	271,91 €
Ausgaben/Kosten insgesamt			92.750,86 €		4.803,80 €
Einnahmen					
Kostenbeiträge					
Betreuungsentgelte 155,00 € x 20 Plätze x 12 Monate			37.200,00 €		
Ansatz Geschwisterermäßigung	95 %		35.340,00 €		1.860,00 €
Einnahmen insgesamt			35.340,00 €		1.860,00 €
Betriebskostenzuschuss					
Ausgaben	Schulhort Gruppe		92.750,86 €		4.803,80 €
Einnahmen	Schulhort Gruppe		- 35.340,00 €	-	- 1.860,00 €
Betriebskostenzuschuss	Schulhort Gruppe/Jahr		57.410,86 €		2.943,80 €

Übersicht Zuschusspauschalen und Landesförderungen

2023

Miet und Objektk. Zuschüsse	1 Gruppe	2 Gruppen	3 Gruppen	4 Gruppen	5 Gruppen
pro Gruppe Mietk.	10.062,33 €	20.124,66 €	30.186,99 €	40.249,32 €	50.311,65 €
pro Gruppe Objekt.	6.037,33 €	12.074,66 €	18.111,99 €	24.149,32 €	30.186,65 €
pro Einricht. Hausm. Pauschale	3.049,72 €				

Zulage 21.-25. Kind	21. Kinder	22. Kinder	23. Kinder	24. Kinder	25. Kinder
Hort I	2.239,61 €	4.479,22 €	6.718,83 €	8.958,44 €	11.198,05 €
Hort II	3.190,62 €	6.381,25 €	9.571,87 €	12.762,49 €	15.953,12 €
A5T bis 14.30 +FB	2.861,50 €	5.723,00 €	8.584,51 €	11.446,01 €	14.307,51 €
SH	2.943,80 €	5.887,60 €	8.831,40 €	11.775,20 €	14.719,00 €

Pauschale zur Umsetzung KiQuTG

Einrichtungsbezogen	Wird im BKZ als Einnahme berücksichtigt
unter 50 Kinder	12.000,00 €
50 bis unter 100 Kinder	23.800,00 €
100 und mehr Kinder	30.000,00 €

Landesförderung

Gruppenbezogen 1.500€-6.000€

Wird im BKZ als Einnahme berücksichtigt

Anlage 2

Berechnung

Bescheid über den Betriebskostenzuschuss Grundschulkindbetreuung

für das Kalenderjahr

2023

Träger

Einrichtung

Höhe des Betriebskostenzuschusses

Gruppen

1	1 BG/Hort II-Gruppe mit _/25 Kindern	0,00 €
2	1 BG/Hort II-Gruppe mit _/25 Kindern	0,00 €
		<hr/>

Zuschüsse aus Anlage 1

1. Objektkostenzuschuss	
2. Hausmeisterpauschale	
3. Platzkostenerhöhung	
4. Landesförderung	-
5. Kifög Pauschale	-
	<hr/>
	0,00 €
	<hr/>

Betriebskostenzuschuss für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 :

0,00 €

EURO in Worten:

Cent wie oben.

Sitzung Jugendhilfeausschuss 01.02.2023

Verträge "Gute-Kita-Gesetz" - Anpassung

Beschluss: Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt den städtischen Gremien zu beschließen, den vorgestellten Vertragsentwürfen über die Förderung von Kindertageseinrichtungen und von Einrichtungen zur Grundschulkindbetreuung mit den entsprechenden Anhängen zuzustimmen. Die Verträge sollen rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft treten.

Die erforderlichen Mittel in Höhe von rund 6.000.000,00 € stehen bei Produkt 36501, Kostenträger 365019000 Förderung von Kitas freier Träger zur Verfügung.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Vorlage Nr. 101.19.737

Berichts Antrag zum Konzept der Alltagshelferinnen und -helfer

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten, in einer der nächsten Sitzungen des Ausschusses über das Konzept der Alltagshelferinnen und -helfer in städtischen Betreuungseinrichtungen zu berichten und die zugrundeliegende Konzeption vorzustellen.

Der Fokus des Berichts soll auf den Qualifikationen und Voraussetzungen, den übertragenen Aufgaben der Alltagshelferinnen und -helfer sowie Qualitätssicherung bezüglich der übertragenen Aufgaben und Gruppenanforderungen liegen.

Begründung:

Viele Kindertagesstätten leiden unter dem zunehmenden Fachkräftemangel. Neben der vermehrten Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern sind kurzfristige Maßnahmen erforderlich, um in den Kindertagesstätten für Entlastung zu sorgen. Tätigkeiten, für die keine pädagogische Qualifizierung erforderlich ist, z. B. hauswirtschaftliche Tätigkeiten, können von sogenannten Alltagshelferinnen und -helfern erledigt werden, sodass pädagogischen Fachkräften mehr Zeit für pädagogische Tätigkeiten zur Verfügung steht. Die Alltagshelferinnen und -helfer sollen ausdrücklich nicht auf den Fachkräfteschlüssel angerechnet werden. Es müssen klare Richtlinien dazu vorliegen, über welche Qualifikationen Alltagshelferinnen und -helfer verfügen müssen, welche Aufgaben diese übertragen bekommen und wie eine Qualitätssicherung der Qualifikationen und Aufgabenerfüllungen stattfindet. Diese Richtlinien, das Gesamtkonzept und die personelle Planung sollen im Ausschuss vorgestellt werden.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Dr. Julia Rudolph

2 von 2

Christine Hesse
Fraktionsvorsitzende B90/Grüne

Steffen Müller
Fraktionsvorsitzender B90/Grüne

Dr. Michael von Rügen
Fraktionsvorsitzender CDU

Matthias Nölke
Fraktionsvorsitzender FDP



CDU

Fraktion in der
Stadtverordnetenversammlung



Kassel documenta Stadt

21. Februar 2023
1 von 1

Vorlage Nr. 101.19.743

Einladung des neuen documenta-Geschäftsführers

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Kultur

Die Stadtverordnetenversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

Der Magistrat wird gebeten, den neuen Geschäftsführer der documenta und Museum Fridericianum gGmbH, Prof. Dr. Alexander Hoffmann, in den Ausschuss für Kultur im Zeitraum nach den Sommerferien einzuladen, damit dieser sich und seine Ziele für die documenta vorstellen kann.

Begründung:
erfolgt mündlich.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Thorsten Burmeister

Christine Hesse
Fraktionsvorsitzende B90/Grüne

Steffen Müller
Fraktionsvorsitzender B90/Grüne

Dr. Michael von Rügen
Fraktionsvorsitzender CDU

Matthias Nölke
Fraktionsvorsitzender FDP

Vorlage Nr. 101.19.744

Vorstellung der Untersuchungen zur documenta

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen und in den Ausschuss für Kultur

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, die aktuellen Untersuchungen zur documenta und Museum Fridericianum gGmbH in einer gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Kultur und des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen vorzustellen und dort zu den Ergebnissen auch Stellung zu beziehen. Hierzu zählen sowohl die Ergebnisse der Organisationsuntersuchung als auch der Bericht der fachwissenschaftlichen Begleitung der documenta fifteen.

Begründung:
erfolgt mündlich

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Marcus Leitschuh

Christine Hesse
Fraktionsvorsitzende B90/Grüne

Steffen Müller
Fraktionsvorsitzender B90/Grüne

Dr. Michael von Rügen
Fraktionsvorsitzender CDU

Matthias Nölke
Fraktionsvorsitzender FDP

Vorlage Nr. 101.19.758

Einladung der Autobahn GmbH

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat der Stadt Kassel wird gebeten, eine zuständige Vertretung der Autobahn GmbH des Bundes in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr einzuladen, um die Sachstände folgender Projekte vorzustellen und die Auswirkungen auf die Stadt Kassel darzustellen:

- A44: Fuldataalbrücke Bergshausen
- A44: Lückenschluss Kassel-Ost in der VKE 11
- A49: Sanierung der Kasseler Südtangente

Begründung:
Erfolgt mündlich

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Matthias Nölke

Christine Hesse
Fraktionsvorsitzende B90/Grüne

Steffen Müller
Fraktionsvorsitzender B90/Grüne

Dr. Michael von Rüden
Fraktionsvorsitzender CDU

Matthias Nölke
Fraktionsvorsitzender FDP

Vorlage Nr. 101.19.762

Digitale Parkausweise

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit und Digitalisierung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, alle Arten von Park-Ausnahmegenehmigungen (z. B. das Parken von Handwerksbetrieben, Pflegediensten, das Anwohnerparken) zu digitalisieren. Die Kommunikation zwischen Ämtern und Parkberechtigten soll über eine digitale Plattform vollständig online möglich sein. Dazu sollen alle technischen und administrativen Voraussetzungen geschaffen werden, damit alle Arten von Ausnahmeparkgenehmigungen bis zum 30.09.2023 digital erteilt werden können. Im Zuge dieser Maßnahmen sollen die unterschiedlichen Ausnahmegenehmigungen nach Möglichkeit vereinheitlicht und vereinfacht werden.

Begründung:
Erfolgt mündlich

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Dr. Norbert Wett

Christine Hesse
Fraktionsvorsitzende B90/Grüne

Steffen Müller
Fraktionsvorsitzender B90/Grüne

Dr. Michael von Rüden
Fraktionsvorsitzender CDU

Matthias Nölke
Fraktionsvorsitzender FDP

Vorlage Nr. 101.19.772

27. März 2023
1 von 1

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. V/17 „Ziegenhainer Straße 26“
(Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss)**

Berichtersteller/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Für das Gebiet im rückwärtigen Bereich der Ziegenhainer Straße 26, zwischen dem Grundstück Hersfelder Straße 16 im Norden, der Bebauung an der Walburger Straße im Osten, der Bebauung an der Ziegenhainer Straße im Süden und einer Kleingartenanlage des KGV Rothenberg e.V. im Westen soll der Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. V/17 „Ziegenhainer Straße 26“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 30 Abs. 1 BauGB aufgestellt werden. Das Bebauungsplanverfahren wird beschleunigt nach § 13a BauGB durchgeführt.

Ziel und Zweck der Planung ist es, eine städtebauliche Innenentwicklung durch eine kleinflächige Erweiterung der Wohnbebauung zu ermöglichen und planungsrechtlich abzusichern.

Dem Entwurf des Bebauungsplans wird zugestimmt. Er soll gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich ausgelegt werden“

Begründung:

Die Begründung der Vorlage (Anlage 1), die Begründung zum Bebauungsplanentwurf (Anlage 2), die textlichen Festsetzungen (Anlage 3), eine unmaßstäbliche Verkleinerung der Planzeichnung (Anlage 4) und die Abgrenzung des Geltungsbereichs (Anlage 5) sind beigefügt.

Der Ortsbeirat Rothenditmold hat die Vorlage in seiner Sitzung am 9. März 2023 behandelt. Die Bau- und Planungskommission hat der Vorlage in ihrer Sitzung am 22. März 2023 zugestimmt. Der Magistrat wird die Vorlage in seiner Sitzung am 24. April 2023 behandeln.

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. V/17 „Ziegenhainer Straße 26“ (Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss)

Begründung der Vorlage

1. Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. V/17 „Ziegenhainer Straße 26“ wird die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen und städtebaulichen Ordnung für eine kleinflächige Erweiterung der Wohnbebauung im Blockinnenbereich nördlich der Ziegenhainer Straße im Nordosten des Stadtteils Rothenditmold beabsichtigt. Die Erschließung soll über eine private Stichstraße an der westlichen Grenze und mit Anschluss an die Ziegenhainer Straße erfolgen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. V/17 „Ziegenhainer Straße 26“ der Stadt Kassel im Stadtteil Rothenditmold dient als Maßnahme der Innenentwicklung. Die planungsrechtliche Zulässigkeit für eine städtebauliche Nachverdichtung ist mangels Referenzfällen auf der derzeit geltenden Beurteilungsgrundlage nach § 34 BauGB im unbeplanten Innenbereich nicht gegeben. Weil die städtebauliche Innenentwicklung auch im städtischen Interesse liegt, ist beabsichtigt, die für die städtebauliche Beurteilung maßgebliche und für die städtebauliche Ordnung zur Einfügung in den bestehenden Siedlungskontext erforderliche planungsrechtliche Grundlage durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes zu schaffen.

Ziel und Zweck der Planung ist es, innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans eine Bebauung mit drei freistehenden Ein- bis Zweifamilienhäusern mit jeweils bis zu zwei Wohneinheiten planungsrechtlich zu ermöglichen. Eine Höhenbegrenzung, abgestimmt auf die Topografie und die umliegende Bebauung sowie jeweils begrenzte Gebäudegrundflächen sollen eine entsprechende Einfügung in den Gebäudebestand auch in Hinblick auf die Lage im rückwärtigen Bereich sicherstellen und so dem Prinzip der Innenentwicklung folgen. Zugleich wird ein möglichst ökologischer Gedanke verfolgt, indem neben vorgesehenen Gründächern versiegelte Flächen so weit wie möglich begrenzt werden. Dadurch soll ein hoher Grünanteil mit strukturreichen Hausgärten im Bereich der Freiflächen erreicht werden.

2. Plangebiet

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Rothenditmold in der Gemarkung Kassel (Flur 47).

Der geplante Geltungsbereich hat eine Größe von 2.350 m² und umfasst die Flurstücke 201/36,

216/21, 757/213, 778/212 sowie 759/213, 779/212, 955/212 (teilw.) und 957/213. Begrenzt wird Fläche im Norden von einer Gartenfläche mit anschließender Wohnbebauung (Hersfelder Straße 16), im Osten von Wohnbebauung an der Walburger Straße, im Süden von der Ziegenhainer Straße mit anschließender Wohnbebauung und im Westen von einer Kleingartenanlage.

3. Heutige Situation/Bestand

Die für eine Wohnbebauung vorgesehene Fläche wird aktuell als private Grünfläche bzw. Gartenfläche mit Rasenfläche, mehreren Obstbäumen, Ziergehölzen sowie Gartenhütten genutzt. Im Westen schließen Kleingartenflächen an, im Norden, Osten und Süden besteht bereits eine Wohnbebauung.

Der engere Planungsraum wird im Westen von einer Kleingartenanlage begrenzt. Nördlich schließen Gartenflächen mit freistehenden Wohngebäuden an. Im Osten befinden sich bis zu zweigeschossige Wohngebäude mit Satteldach, südlich im Bereich der Ziegenhainer Straße zweigeschossige Wohnbebauung mit Einzelhäusern sowie zwei- und dreigeschossige Zeilenbebauung auf der Südseite der Straße.

Prägend für das Plangebiet ist das nach Süden zur Ziegenhainer Straße abfallende Gelände.

4. Planungsrecht und Planverfahren

Im Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans bereits als ‚Wohnbaufläche‘ dargestellt. Derzeit gelten für das Plangebiet die Bestimmungen gemäß § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile).

Der Bebauungsplan soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden. Da das Bebauungsplanverfahren auf der Grundlage des § 13a BauGB durchgeführt wird, wird von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit und der Behörden abgesehen.

Die Planung betrifft kein Vorhaben, das zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verpflichtet. Von der Aufstellung eines Umweltberichtes wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Frühzeitige Ämter- und Behördenbeteiligung

Wegen der geringen Komplexität der Aufgabenstellung für das Bebauungsplanverfahren wurde von den Möglichkeiten, die der § 13a BauGB eröffnet, Gebrauch gemacht und auf dieser Grundlage von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) abgesehen. Zur frühzeitigen Erfassung der zu berücksichtigenden Belange und Vorbereitung der wesentlichen Planinhalte ist bereits im Oktober/November 2022 eine informelle frühzeitige Beteiligung der maßgeblichen Fachämter und Träger öffentlicher Belange auf Grundlage eines Vorentwurfs erfolgt. Die vorgebrachten Anregungen wurden geprüft und bei der Ausarbeitung der Entwurfsfassung berücksichtigt.

5. Kosten

In einem an die Stadt Kassel gerichteten Letter of Intent hat sich die Vorhabenträgerin, eine private Baugemeinschaft und Anlassgeberin für das Bebauungsplanverfahren, dazu bereit erklärt, sämtliche Planungs- und Erschließungskosten, die mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. V/17 „Ziegenhainer Straße 26“ und seiner Umsetzung verbunden sind, sowie die Kosten für im Zusammenhang mit der Erstellung des Bebauungsplanes ggf. erforderliche Gutachten zu übernehmen. Die Kosten, die im Rahmen der

Bebauungsplanaufstellung und Verfahrensdurchführung entstehen und auch für die mit der Umsetzung verbundenen Investitionen werden entsprechend von privater Seite getragen.

Der Stadt entstehen durch das Bebauungsplanverfahren über die übliche Verwaltungstätigkeit hinausgehend keine Kosten.

gez.
i. V. Mehls

Kassel, 22. Februar 2023

Stadt Kassel
Stadtteil Rothenditmold

Bebauungsplan Nr. V/17
„Ziegenhainer Straße 26“
Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB

Begründung

Entwurf

Kassel **documenta Stadt**

Stadtplanung,
Bauaufsicht
und Denkmalschutz



Planungsbüro Rupp

Büro für Stadt- und Landschaftsplanung

Schulstraße 43
63654 Büdingen
Tel. 06041 3899645
planung@buero-rupp.de

Stand: Februar 2023

INHALTSVERZEICHNIS

1. ANLASS UND PLANUNGSZIEL	2
2. LAGE UND RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH	3
3. BEBAUUNGSPLANVERFAHREN	7
3.1 Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB	7
3.2 Aufstellungs- und Offenlagebeschluss	8
3.3 Informelle Beteiligung im Sinne einer frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	8
3.4 Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB	8
3.5 Umweltprüfung / Umweltbericht	8
4. PLANERISCHE RAHMENBEDINGUNGEN	9
4.1 Raumordnung und Landesplanung	9
4.2 Vorbereitende Bauleitplanung	10
4.3 Satzungen	10
4.4 Landschaftsplan (ZRK Kassel 2007)	10
4.5 Klimafunktionskarte 2019 und Planungshinweiskarte 2019 (ZRK Kassel 2019)	12
4.6 Schutzausweisungen, ausgewiesene Schutzgebiete und geschützte Objekte	12
4.7 Vorbelastungen durch Altlasten und Kampfmittel	13
4.8 Klimaschutz	14
4.9 Siedlungsrahmenkonzept (SRK) 2030	15
5. VORHABENS BESCHREIBUNG	15
5.1 Städtebauliches Konzept	15
5.2 Grünordnung	16
5.3 Ver- und Entsorgung	16
5.4 Brandschutz	17
5.5 Verkehrliche Erschließung	18
5.6 ÖPNV	18
6. BEGRÜNDUNG DER PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN	18
6.1 Art der baulichen Nutzung	18
6.2 Maß der baulichen Nutzung, Bauweise	19
6.3 Bauweise	19
6.4 Überbaubare Grundstücksflächen	19
6.5 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Dachbegrünung	19
6.6 Einsatz fossiler Brennstoffe	20
6.7 Nutzung der solaren Strahlungsenergie, insbesondere durch Photovoltaik	20
7. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN	22
7.1 Gestaltung der Dächer	22

8. HINWEISE	22
9. FLÄCHENBILANZIERUNG / STÄDTEBAULICHE WERTE	22
10. BODENORDNUNG	23
11. UMWELTBEZOGENE BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES UND DES PLANUNGSVORHABENS	23
11.1 Methodik	23
11.2 Eingriffswirkungen auf spezifische naturschutzfachliche Schutzgüter	23
11.2.1 Schutzgut Boden.....	23
11.2.2 Schutzgut Wasser	24
11.2.3 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	24
11.2.4 Schutzgut Klima / Luft	25
11.2.5 Schutzgut Landschaftsbild - Erholungs-/Freiraumnutzung	26
11.2.6 Schutzgut Mensch / Bevölkerung.....	26
11.2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	26
11.2.8 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung.....	27
12. ARTENSCHUTZ	27

1. ANLASS UND PLANUNGSZIEL

Die Stadt Kassel beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. V/17 „Ziegenhainer Straße 26“ die bauplanungsrechtliche Grundlage und städtebauliche Ordnung für eine kleinflächige Erweiterung der Wohnbebauung nördlich der Ziegenhainer Straße im Nordosten des Stadtteils Rothenditmold zu schaffen.

Die für eine Wohnbebauung vorgesehene Fläche wird aktuell als private Grünfläche bzw. Gartenfläche mit Rasenfläche, mehreren Obstbäumen, Ziergehölzen sowie Gartenhütten genutzt. Im Westen schließen Kleingartenflächen an, im Norden, Osten und Süden besteht bereits eine Wohnbebauung. Die Erschließung soll über eine private Stichstraße an der westlichen Grenze und mit Anschluss an die Ziegenhainer Straße erfolgen. Die Grundstücke umfassen mit einer Länge von rund 90,00 m und einer Breite von rund 21,00 m eine Fläche von rund 2.200 m². Einschließlich der geplanten Erschließungsfläche ergibt sich ein Geltungsbereich von 2.350 m².

Die verkehrliche Erschließung sowie die Versorgung mit Wasser und elektrischer Energie kann über die Ziegenhainer Straße erfolgen. Die Schmutzwasserentsorgung kann über einen Anschluss an den Mischwasserkanal in der Ziegenhainer Straße erfolgen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. V/17 „Ziegenhainer Straße 26“ der Stadt Kassel im Stadtteil Rothenditmold dient als Maßnahme der Innenentwicklung und soll deshalb als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB aufgestellt werden.

Durch den Bebauungsplan werden keine Vorhaben zugelassen, welche einer UVP-Pflicht unterliegen und es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (FFH- und Europäische Vogelschutzgebiete) vor.

Die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und die Festlegung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft i.S. von § 14 BNatSchG sind nicht erforderlich.

Im Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans bereits als ‚Wohnbaufläche‘ dargestellt.

2. LAGE UND RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

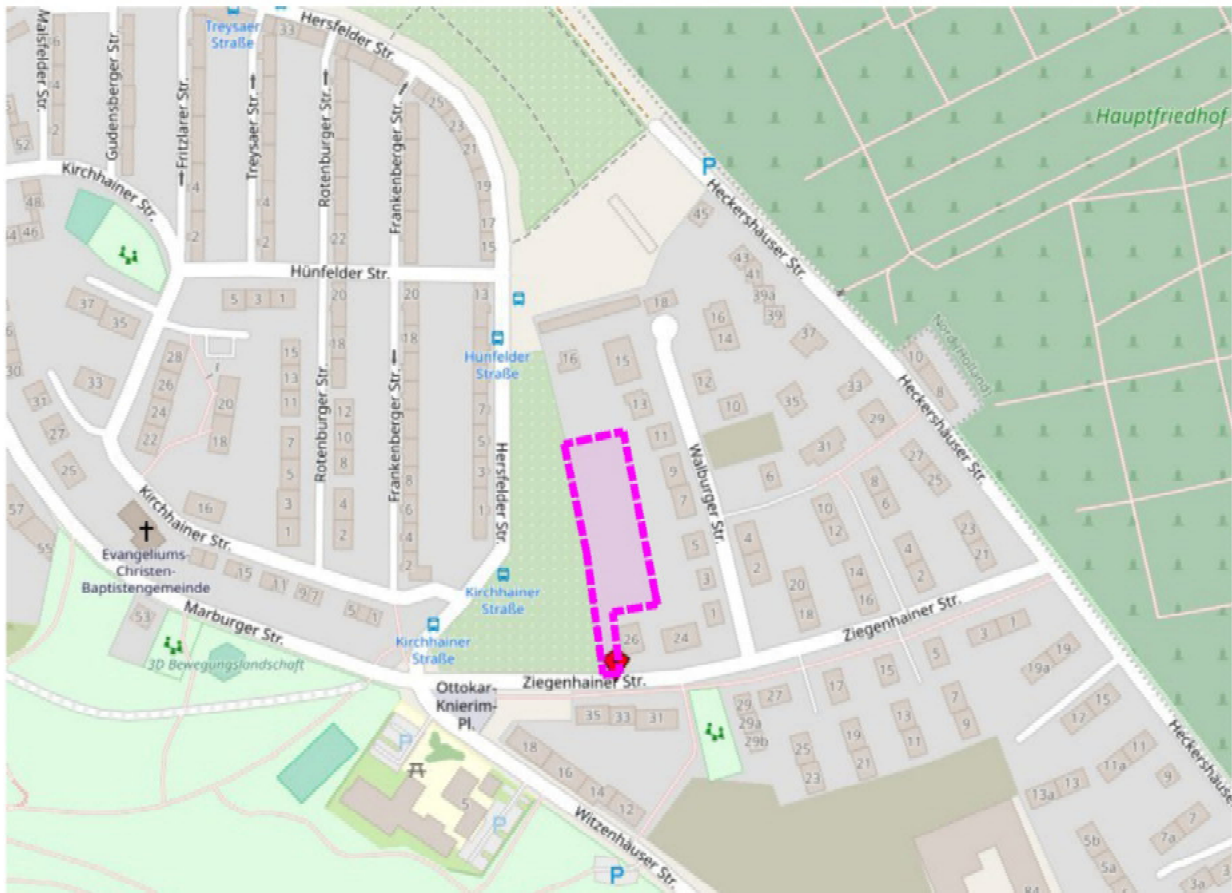


Abb. 1 Lage im Raum (Quelle: Open Street Map, unmaßstäblich)

Der geplante Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 2.350 m² und umfasst die Flurstücke 201/36, 216/21, 757/213, 778/212 sowie 759/213, 779/212, 955/212 (teilw.) und 957/213 von Flur 47, Gemarkung Kassel.

Das Planungsgebiet wird wie folgt begrenzt:

- Am Nordrand von einer Gartenfläche mit anschließender Wohnbebauung
- Am Ostrand von Wohnbebauung
- Am Südrand von der Ziegenhainer Straße mit anschließender Wohnbebauung
- Am Westrand von Kleingärten



Abb. 2: Lage des Geltungsbereiches des Bauungsplans Nr. V/17 Ziegenhainer Straße 26“ (unmaßstäblich, Luftbild DOP20 und ALK bezogen über HVBG, OpenData (<https://gds.hessen.de/>)),

Naturräumliche Situation

Das Planungsgebiet befindet sich innerhalb der naturräumlichen Untereinheit des Kasseler Beckens 343.3 der westhessischen Senke, hauptsächlich geprägt durch Buntsandstein und Muschelkalk.

Realnutzung

Der engere Planungsraum wird im Westen von einer Kleingartenanlage begrenzt. Nördlich schließen Gartenflächen mit freistehenden Wohngebäuden an. Im Osten befinden sich bis zu zweigeschossige Wohnhäuser mit Satteldach (Einzel- und Doppelhäuser, im weiteren Umfeld teils zurück gesetzt) südlich im Bereich der Ziegenhainer Straße zweigeschossige Bebauung mit Einzelhäusern sowie zwei- und dreigeschossige Zeilenbebauung auf der Südseite der Straße, ebenfalls mit Satteldächern.

Der Geltungsbereich selbst wird z. T. als private Grünfläche / Gartenflächen mit Rasenfläche, mehreren Obstbäumen, Ziergehölzen sowie mehreren Gartenhütten genutzt.

Das Gelände im Geltungsbereich ist nach Süden geneigt mit einer Höhenlage von ca. 172,5 m NHN bis 179,5 m NHN.



Abb. 3: Blick auf die Südseite der Ziegenhainer Straße



Abb. 4: Blick auf die Ziegenhainer Straße 26



Abb. 5: Blick auf den Zufahrtsbereich des Grundstücks Ziegenhainer Straße 26



Abb. 6: Blick auf die überplante Fläche



Abb. 7: Blick auf die überplante Fläche

3. BEBAUUNGSPLANVERFAHREN

3.1 Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB

Mit der Novellierung des BauGB 2006 sind Bebauungsplanverfahren, die die Wiedernutzbar-
machung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung zum
Ziel haben in der Weise begünstigt, dass sie im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden kön-
nen. Die gemäß § 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) vorgesehene zulässige Grundflä-
che liegt deutlich unter dem Schwellenwert von < 20.000 qm gem. § 13a Abs. 1 BauGB. Es liegen
keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB ge-
nannten Schutzgüter (FFH- und Europäische Vogelschutzgebiete) vor.

Beim beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB wird von der Durchführung einer Umweltprü-
fung gem. § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen. Hierauf ist bei der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie
der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange hinzuweisen.

Es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB
genannten Schutzgüter (FFH- und Europäische Vogelschutzgebiete) vor.

Mit dem Bebauungsplan wird ein Vorhaben begründet, das nicht der Pflicht zur Durchführung ei-
ner Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
unterliegt. Somit wird von der Erstellung einer Umweltprüfung mit Umweltbericht bzw. einer zu-
sammenfassenden Erklärung abgesehen und ein Monitoring zur Umsetzung des Bauleitplanver-
fahrens nicht durchgeführt. Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu er-

warten sind, gelten im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB als erfolgt oder zulässig. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich.

3.2 Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss

Für den Bebauungsplan Nr. V/17 „Ziegenhainer Straße 26“ der Stadt Kassel im Stadtteil Rothenditmold erfolgte der Aufstellungs- und Offenlagebeschluss am _____ durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel.

3.3 Informelle Beteiligung im Sinne einer frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die Ämter der Stadt Kassel sowie die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 24.10.2022 in der Zeit bis einschließlich 28.11.2022 im Sinne einer frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB informell beteiligt.

3.4 Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Der Bebauungsplanentwurf wurde mit Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden mindestens eine Woche vorher ortsüblich am _____ bekannt gemacht.

Die Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____.

Die Stadt Kassel holte die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und der Begründung innerhalb einer Frist von einem Monat ein (Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum _____ mit Anschreiben vom _____).

3.5 Umweltprüfung / Umweltbericht

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. V/17 „Ziegenhainer Straße 26“ der Stadt Kassel als Bebauungsplan gem. § 13a BauGB fällt nach § 3 Abs. 1 Satz 1 nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 13a BauGB und gemäß UVPG ist daher für das beabsichtigte Vorhaben eine Umweltprüfung nicht erforderlich.

4. PLANERISCHE RAHMENBEDINGUNGEN

4.1 Raumordnung und Landesplanung

Regionalplan Nordhessen (RPN) 2009

Im Regionalplan Nordhessen (RPN) 2009 (Westblatt), rechtskräftig seit dem 15. März 2010, ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans als ‚Vorranggebiet Siedlung Bestand‘ dargestellt.

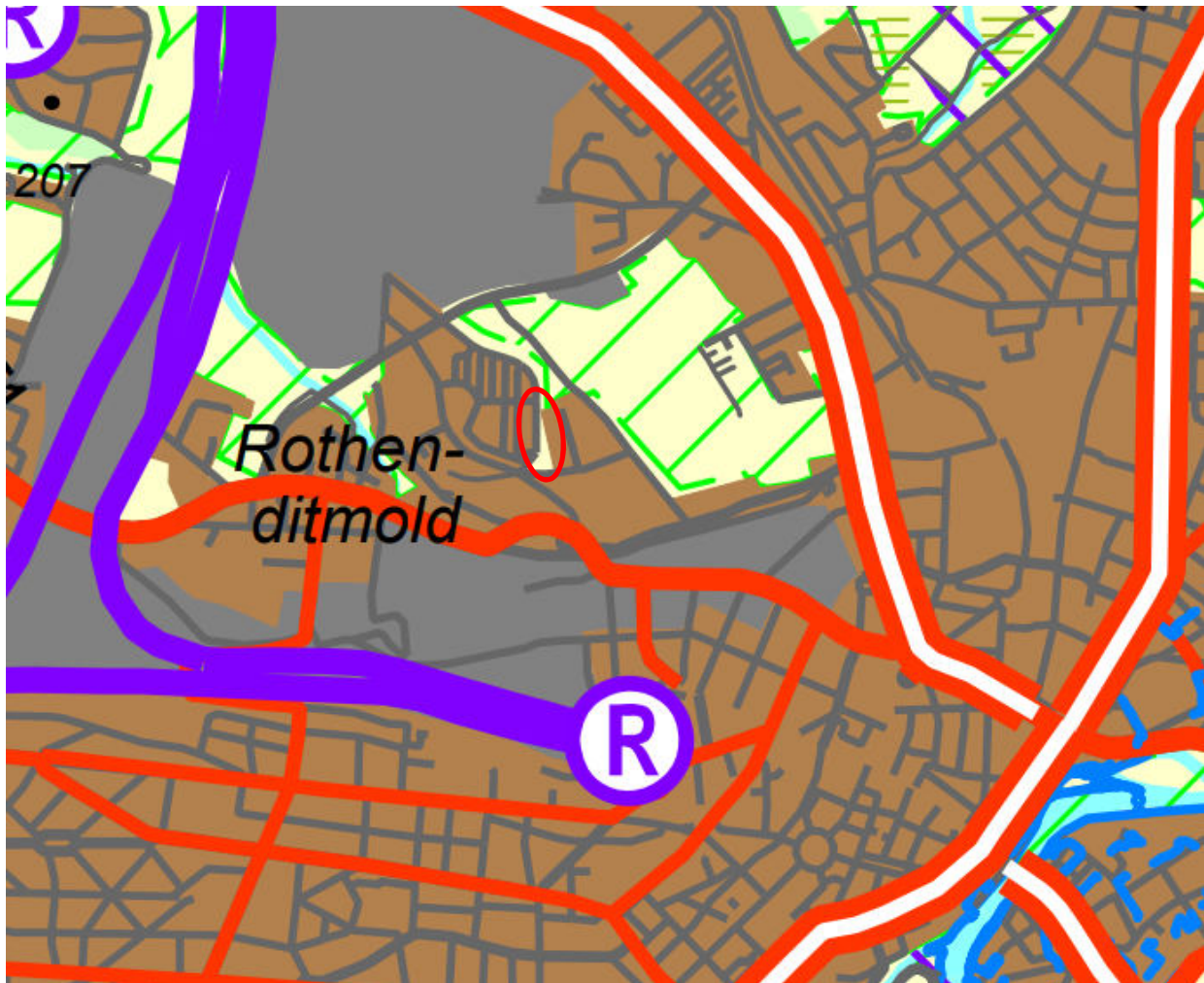


Abb. 8: Auszug RPN 2009 (https://rp-kassel.hessen.de/sites/rp-kassel.hessen.de/files/content-downloads/OSTblatt_RP.pdf)

Landschaftsrahmenplan Nordhessen 2000

Im Landschaftsrahmenplan Nordhessen 2000 sind in den Karten Zustand und Bewertung sowie Strukturvielfalt der Raumtypen keine Aussagen bzw. Darstellungen enthalten.

Die Entwicklungskarte enthält ebenfalls keine Aussagen für das überplante Gebiet, die angrenzenden Kleingärten sind als Schutz und Entwicklungsfläche im Siedlungsbereich dargestellt.

4.2 Vorbereitende Bauleitplanung

Flächennutzungsplan des Zweckverbandes Raum Kassel (ZRK)

Im Flächennutzungsplan (FNP) des Zweckverbandes Raum Kassel (rechtsgültig seit dem 08.08.2009, Neubekanntmachung vom 10.12.2016) ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie dessen nördliche, östliche und südliche Umgebung als Wohnbaufläche dargestellt, westlich angrenzend ist Grünfläche mit der Zweckbestimmung ‚Dauerkleingärten‘ dargestellt.

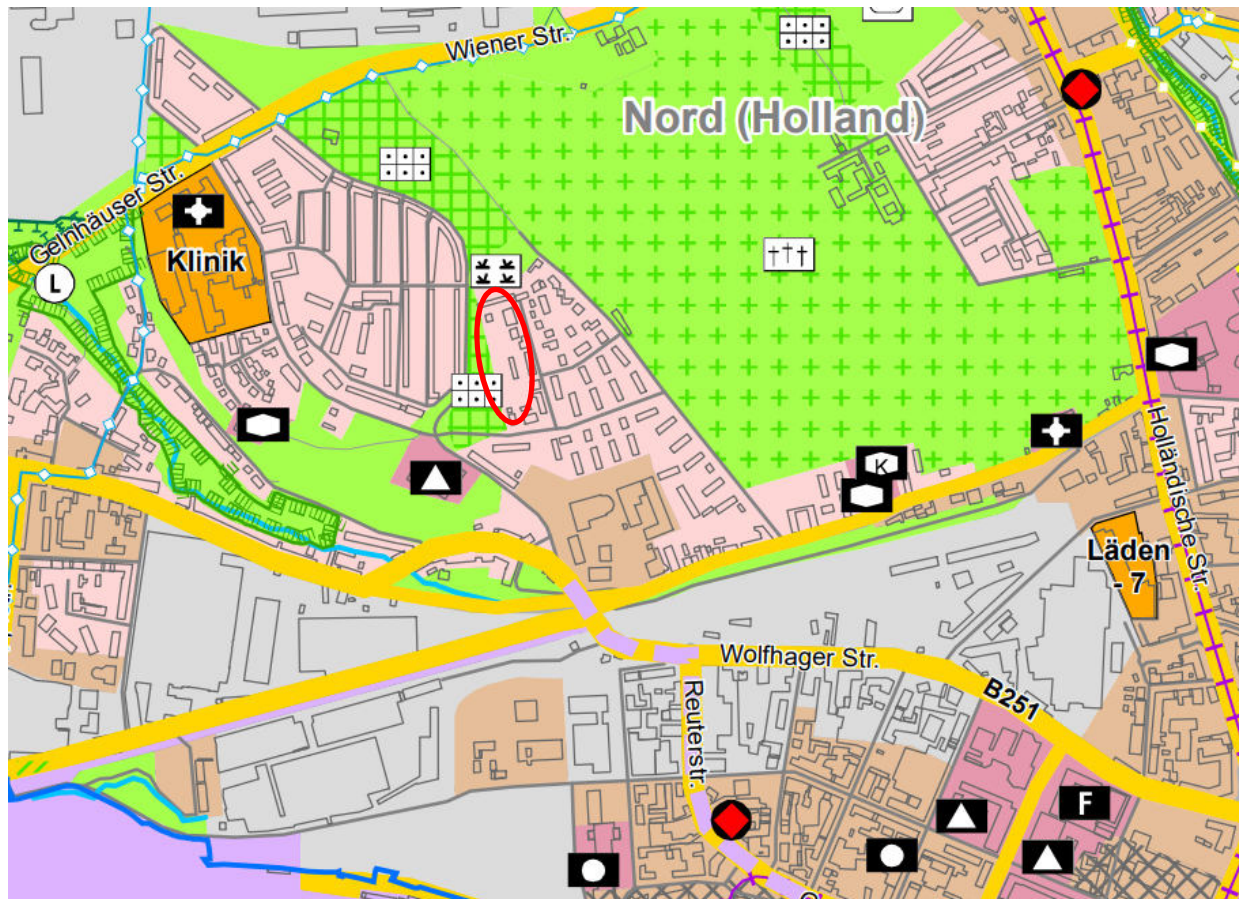


Abb. 9 Auszug FNP (Neubekanntmachung 2016, ZRK Kassel, https://www.zrk-kassel.de/media/files/fnp-2016/NBK_Kassel.pdf)

4.3 Satzungen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans gelten die Baumschutzsatzung sowie die Stellplatzsatzung der Stadt Kassel in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

4.4 Landschaftsplan (ZRK Kassel 2007)

Der Landschaftsplan enthält als relevante Aussagen in der Karte Realnutzung als Information zur Bestandsbebauung die Darstellung „Zeilenbau“, in den Karten - Kulturlandschaft und Naturschutz, - Freizeit / Landschaftsbild und - Maßnahmen jeweils „Baulich geprägte Flächen“.

Leitbild für den Siedlungsraum 157 Rothenditmold:

Vielfältig strukturiertes Siedlungsgebiet in stadt- und naturräumlich besonderer Lage im Talraum des Döllbachs zwischen großflächigen Bahnanlagen, Gewerbearealen und dem nach Norden ansteigenden Rothenberg. Im zentralen Bereich vorwiegend Wohnnutzung, an verschiedenen Rändern z.T. großflächige Gewerbenutzungen.

- Teilbereiche mit höherem Versiegelungsgrad und Tendenz zur Überwärmung.
- Sicherung / Weiterentwicklung begrünter Straßen, Quartiers- und Spielplätze als wohnungsnaher Freiräume.
- Soweit möglich Verknüpfung der einzelnen Teilräume zu einer netzartigen Struktur auf Stadtebene mit Anbindung an umgebende Landschaftsräume.
- Soweit als möglich durchlässige Bodenoberflächen, begrünte Dächer sowie Einrichtungen zur Regenwasserrückhaltung, -nutzung und -versickerung begrenzen / mildern Beeinträchtigungen des Kleinklimas und des lokalen Wasserhaushaltes auf ein Mindestmaß.
- Schutz von Boden, Grundwasser.

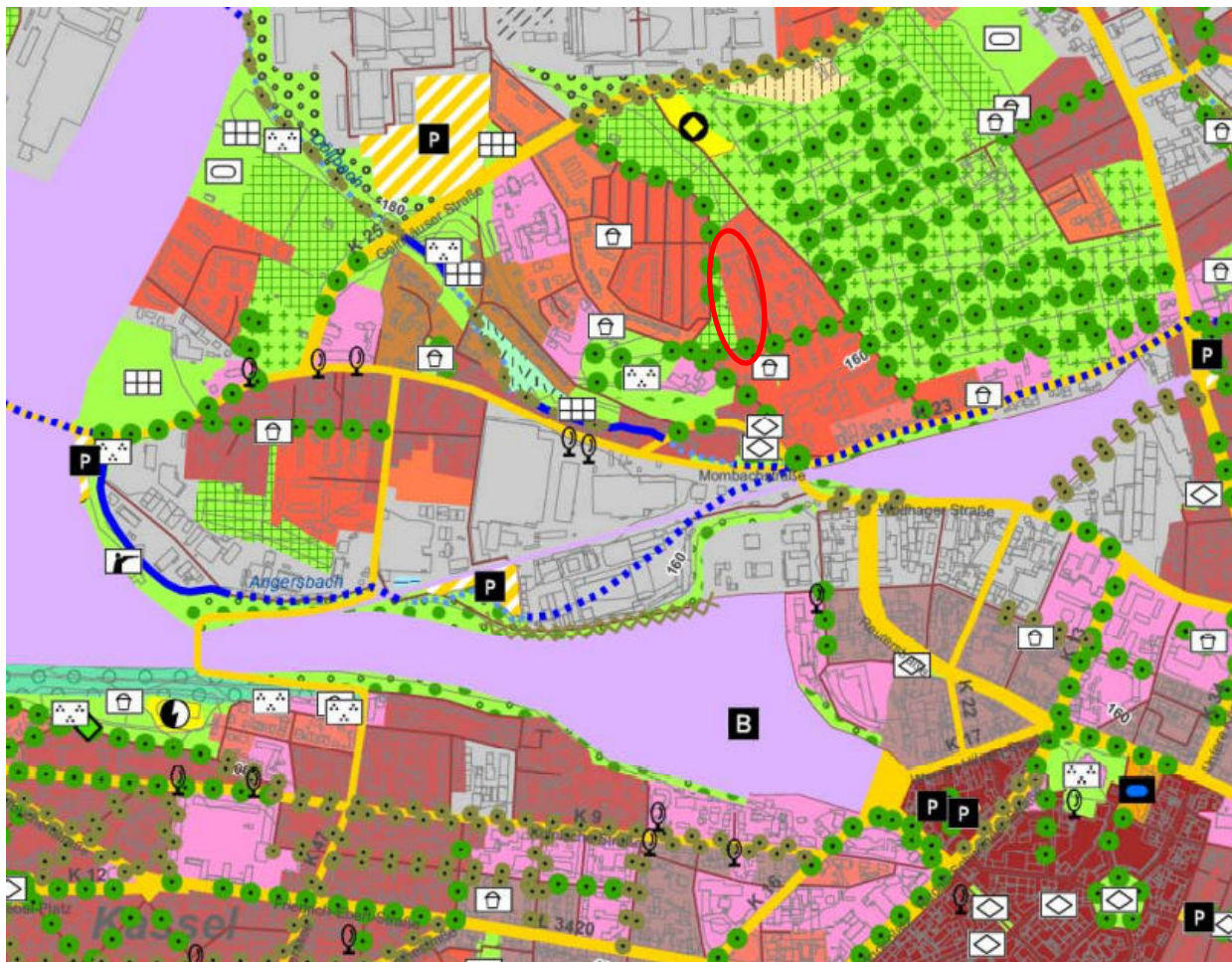


Abb. 10 Landschaftsplan (ZRK Kassel 2007), Ausschnitt Karte Realnutzung, https://www.zrk-kassel.de/media/files/landschaftsplanung/pdf/1_realnutzung_no.pdf

4.5 Klimafunktionskarte 2019 und Planungshinweiskarte 2019 (ZRK Kassel 2019)

Die Klimafunktionskarte stellt für die Fläche Überwärmungspotential dar.

Die Planungshinweiskarte enthält den Eintrag „Bebautes Gebiet mit klimarelevanter Funktion“ mit der Erläuterung:

„→ Geringe klimatisch-lufthygienische Empfindlichkeiten gegenüber Nutzungsintensivierung. Bestehende Belüftungsmöglichkeiten erhalten (Schraffur und Pfeilsymbolik beachten) und sicherstellen, dass zusätzliche Emissionen keine nachteilige Wirkung auf Siedlungsräume nach sich ziehen. Durch Dach- und Fassadenbegrünung sowie Beibehaltung/ Ausbau von Grünflächen kann einer thermischen Belastung vorgebeugt werden. Allgemein Vegetationsanteil beachten und Siedlungsränder offenhalten; Vernetzungspotentiale der Ausgleichsräume durch vertiefende Stadtklimabetrachtung prüfen.“

Für das Plangebiet sind keine Luftleitbahnen, Kaltluftbahnen oder Durchlüftungsbahnen dargestellt.

4.6 Schutzausweisungen, ausgewiesene Schutzgebiete und geschützte Objekte

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG)

Im Planungsgebiet befinden sich keine Geschützten Teile von Natur- und Landschaft gem. § 23 – 29 BNatSchG.

Im Geltungsbereich und im näheren Umfeld des Planungsgebietes sind keine Natura 2000 - Gebiete (Europäisches Vogelschutz-, FFH-Gebiete) lt. § 31 und 32 BNatSchG bzw. § 14 HAGBNatSchG vorhanden. Dies gilt auch für gesetzlich geschützte Biotopie lt. § 30 BNatSchG und § 13 HAGBNatSchG.

Hessisches Wassergesetz (HWG)

Der Geltungsbereich befindet sich außerhalb von Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebieten.

Es sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)

Archäologische Fundstellen und Bodendenkmale sind nicht bekannt. Kulturdenkmale und kulturhistorisch bedeutsame Objekte sind im Geltungsbereich und dessen unmittelbar angrenzenden Umfeld nicht vorhanden.

Weiter westlich befindet sich die als denkmalgeschützte Gesamtanlage eingestufte Rothenbergsiedlung.

4.7 Vorbelastungen durch Altlasten und Kampfmittel

Im Geltungsbereich sind weder Altablagerungen oder Altstandorte im Sinne von § 2 Bundes- Bodenschutzgesetz vom 17.03.1998 (BGBl. 98 Nr.16, S. 502), noch Grundwasserschadensfälle (Gewässerverunreinigungen im Sinne von § 48 des Hessischen Wassergesetzes vom 06.05.2005 (GVBl. I S.305), zuletzt geändert am 19. November 2007, (GVBl. S. 792) bekannt.

Kampfmittel:

Hinweise des Kampfmittelräumdienstes:

Die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich das Gelände in einem Bombenabwurfgebiet befindet. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln muss daher grundsätzlich ausgegangen werden.

In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von mind. 5 Metern durchgeführt wurden sind keine Kampfmittelräummaßnahmen notwendig.

Bei allen anderen Flächen ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen bis in einer Tiefe von 5 Meter (ab GOK IIWK) erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen. Sofern die Fläche nicht sondierfähig sein sollte (z.B. wg. Auffüllungen, Versiegelungen oder sonstigen magnetischen Anomalien), sind aus Sicherheitsgründen weitere Kampfmittelräummaßnahmen vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich.

Es ist dann notwendig, einen evtl. vorgesehenen Baugrubenverbau (Spundwand, Berliner Verbau usw.) durch Sondierungsbohrungen in der Verbauachse abzusichern. Sofern eine sondierfähige Messebene vorliegt, sollen die Erdaushubarbeiten mit einer Flächensondierung begleitet werden.

Es wird empfohlen, sich bescheinigen lassen, dass die Kampfmittelräumarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt wurden. Der Bescheinigung ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind. Weiterhin ist das verwendete Detektionsverfahren anzugeben.

Der Kampfmittelräumdienst bittet um Übersendung mittels E-Mail der Freigabedokumentation und von den entsprechenden Lageplänen in digitaler Form, gern im ESRI Shape (*.shp) bzw. im Cad Format (*.dxf, *.dwg). unter Verwendung der geodätischen Bezugssysteme im ETRS 1989 mit UTM Zone 32N (EPSG: 25832, EPSG 4647), Gauß-Krüger-Zone 3 (EPSG: 31467). nach Abschluss der Kampfmittelräumarbeiten

Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind vom Antragsteller/Antragstellerin, Interessenten/Interessentin oder sonstigen Berechtigten (z.B. Eigentümer/Eigentümerin, Investor/Investorin) zu tragen. Die genannten Arbeiten sind daher von diesen selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen.

4.8 Klimaschutz

Pariser Klimaabkommen

Im August 2019 hat sich die Stadt Kassel mit Beschluss der Stadtverordneten zu den Zielen des Pariser Klimaabkommens bekannt. Ziel ist es, bis zum Jahr 2030 klimaneutral zu sein und eine 100%ige dezentrale Versorgung mit erneuerbaren Energien zu realisieren. Dazu will die Stadt künftig jede Entscheidung der kommunalen Selbstverwaltung auf ihre Vereinbarkeit mit diesem Ziel hin überprüfen.

Integriertes Klimaschutzkonzept für die Stadt Kassel

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel hat zudem bereits im November 2012 die Umsetzung des integrierten Klimaschutzkonzeptes für die Stadt Kassel beschlossen. Das Klimaschutzkonzept sieht u.a. vor, den CO₂-Ausstoß bis 2030 um 31,3 % gegenüber 2009 zu reduzieren.

Der Energiebedarf soll durch Effizienzmaßnahmen wie Verbrauchsminimierung, intelligente Verteilung und verlustarme Produktion geringgehalten und der verbleibende Anteil durch Energieträger gedeckt werden, welche möglichst heimischen Ursprungs sind und keinen fossilen Kohlenstoff enthalten.

Klimaschutzrat, Klimaschutzstrategie

Mit der Einberufung eines Klimaschutzrates hat die Stadt zur Erreichung der Klimaschutzziele ein Organ geschaffen, um den dafür notwendigen umfangreichen Diskussionsprozess sowohl fachlich als auch in seiner gesellschaftlichen Relevanz zu begleiten. Dieser hat dem Magistrat der Stadt Kassel im Juni 2022 eine Empfehlung für eine Klimaschutzstrategie vorgelegt.

Im Februar 2022 erfolgte zudem ein Stadtverordnetenbeschluss zur Ausweitung der Solarnutzung und zum Modellprojekt Photovoltaik.

Luftreinhalte- und Aktionsplan für den Ballungsraum Kassel (HMUKLV , 2. Fortschreibung, Oktober 2019)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Untersuchungsgebiet der im Oktober 2019 in Kraft getretenen 2. Fortschreibung des Luftreinhalte- und Aktionsplanes für den Ballungsraum Kassel. Die großräumlich-geologische Beckenlage bedarf in Verbindung mit der hohen Emissionsdichte und häufig auftretenden Inversionswetterlagen einer besonderen Vorsorge bei der Vermeidung von hohen Luftschadstoffemissionen.

In Kapitel 7.1.2 finden sich Maßnahmen bei der Emittendengruppe Gebäudeheizung, in Kapitel 7.2 werden lokale Maßnahmen zur Verbesserung der lufthygienischen Situation im Ballungsraum Kassel aufgeführt. Es werden regional übergreifende Maßnahmen zur Verkehrsvermeidung und zur Förderung von umweltverträglichen Mobilitätsangeboten sowie Maßnahmen zur energetischen Sanierung von Gebäuden und zur Beschränkung von bestimmten Heizanlagen dargestellt.

Darüber hinaus wird auf die geltenden, bundesgesetzlichen Mindestvorgaben des Gebäudeenergiegesetzes (GEG, Gebäudeenergiegesetz vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), das durch Artikel 18a des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist) verwiesen. Das GEG vereinigt das bisherige Energieeinsparungsgesetz (EnEG), die bisherige Energieeinsparverordnung (EnEV) und das bisherige Erneuerbare-Energien- Wärmegesetz (EEWärmeG).

Fachbeitrag Energie

Aufgrund des geringen Umfangs der geplanten Bebauung und angesichts der gebotenen planerischen Zurückhaltung wird im vorliegenden Fall auf einen Fachbeitrag Energie verzichtet.

4.9 Siedlungsrahmenkonzept (SRK) 2030

Am 10.03.2021 wurde das Siedlungsrahmenkonzept (SRK) 2030 von der Verbandsversammlung des ZRK beschlossen. Das SRK 2030 ist für die Mitgliedskommunen des ZRK selbstbindend und handlungsleitend für die zukünftige Siedlungsentwicklung in der Region Kassel. Als Teil der kommunalen Entwicklungsplanung des ZRK erfüllt das vorliegende SRK 2030 die Aufgabe, die Grundsätze und Ziele der künftigen Siedlungsentwicklung in den Mitgliedskommunen zu formulieren.

Eine maßvolle Nachverdichtung in bestehenden Wohngebieten zur Schaffung neuen Wohnraums wird auf Grund der hohen Wohnraumnachfrage als grundsätzlich begrüßenswert und im Sinne des SRK 2030 angesehen. Weiterhin sieht das SRK vor, dass zukünftige Bauprojekte nachhaltig entwickelt werden sollen, zum Beispiel hinsichtlich der Förderung Nachhaltigen Bauens und der stärkeren Nutzung von Erneuerbarer Energien. Die Bebauungspläne sollten somit durch Festsetzungen und Hinweise eine entsprechende Entwicklung ermöglichen.

5. VORHABENSBE SCHREIBUNG

5.1 Städtebauliches Konzept

Die umliegende Bebauung ist sehr heterogen und wird durch unterschiedliche Gebäudetypen von Gartenlauben im Kleingartenverein auf den westlich gelegenen Flächen über Einfamilienhäuser bis hin zu Mehrfamilienhäusern geprägt.

Geplant ist eine reine Wohnnutzung als städtebauliche Nachverdichtung im Blockinnenbereich.

Die Erschließung soll über einen Stichweg und die Ausweisung einer privaten Verkehrsfläche erfolgen. Die Wege und Leitungsrechte für die geplanten Baugrundstücke sind in diesem Bereich bereits grundbuchrechtlich gesichert.

Die Ausführung der Straße soll als Wohnstraße mit versickerungsoffenem Belag und 3,00 m Mindestbreite erfolgen. Sie dient der Erschließung des Gebietes und als Zufahrtsmöglichkeit für die Feuerwehr einschließlich Aufstellfläche (siehe hierzu den als Anhang beigefügten Freiflächenplan) und für Rettungsdienste. Durch die reine Wohnnutzung und den auch durch die geringe Gebietsgröße stark begrenzten Verkehr, wird auf die Anlage eines Wendehammers nach RAST06 verzichtet. Es ist keine Möglichkeit für Begegnungsverkehr vorgesehen.

Eine Anfahrt einschließlich Wendemöglichkeit für Müllfahrzeuge ist auf Grund der örtlichen Begebenheiten ebenfalls nicht geplant, Mülltonnen werden am Abholtag an die Ziegenhainer Straße verbracht.

Mit dem Straßenverkehrs- und Tiefbauamt wurde vorabgestimmt, dass eine Sicherstellung der Feuerwehrezufahrt auf das Gelände über die Ausweisung eines Halteverbotstreifen an der Ziegenhainer Straße erfolgen kann und auf Bauantragsebene in Aussicht gestellt wird.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans ist konkret eine Bebauung mit drei freistehenden Einfamilienhäusern geplant, im Bebauungsplan wird eine Begrenzung der Anzahl auf zwei Wohnungen je Wohngebäude festgesetzt.

Eine Höhenbegrenzung, abgestimmt auf die Topografie und die umliegende Bebauung sowie jeweils begrenzte Gebäudegrundflächen sollen eine entsprechende Einfügung in den Gebäudebestand auch in Hinblick auf die Lage im Blockinnenbereich, sicherstellen.

Das konkrete Konzept einer Baugemeinschaft sieht auf Grundlage des Bebauungsplans die Errichtung einfacher, leichter Holzhäuser vor, gegründet durch Aufständierungen mit Punktfundamenten. Generell wird ein möglichst ökologischer Gedanke verfolgt. Dies spiegelt sich neben den geplanten Baumaterialien und der geplanten Regenwasserrückhaltung auf Gründächern mit anschließender Flach-Zisterne zur Gartenbewässerung auch in möglichst versickerungsoffenen Verkehrsflächen (geplant sind offene Rasengittersteine mit entsprechender Tragfähigkeit für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr) und im Verzicht auf fossile Brennstoffe wieder (Niedrigenergiehäuser mit Photovoltaik und Wärmepumpe).

5.2 Grünordnung

Neben den bereits angesprochenen Gründächern sieht das Konzept zur Grünordnung vor, versiegelte Flächen so weit wie möglich zu begrenzen. Durch die Festsetzungen werden u.a. Schottergärten ausgeschlossen. Soweit Gehölze erhalten werden können, soll dies geschehen. Für die vorgesehenen Baum- und Strauchpflanzungen mit verbindlicher Pflanzliste ist (außer den Ziersträuchern) gebietseigenes Pflanzgut vorgesehen.

Das Ziel ist eine hohe Aufenthaltsqualität durch einen hohen Grünanteil mit strukturreichen Hausgärten im Bereich der Freiflächen zu erreichen.

5.3 Ver- und Entsorgung

Trinkwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung des Plangebietes kann über das Trinkwassernetz der Stadt Kassel (KASSELWASSER) sichergestellt werden.

Abwasserableitung

Die Abwasserableitung kann über das vorhandene Abwassersystem (Mischwasserkanal) an die Ziegenhainer Straße erfolgen. Ein entsprechender Anschluss ist herzustellen.

Oberflächenwasser / Niederschlagswasser

Unbegrünte Dachflächen sind an Zisternen anzuschließen. Das Wasser ist als Brauchwasser (z.B. zur Gartenbewässerung) zu nutzen.

Oberflächenbefestigungen: Die Verwendung wasserundurchlässiger Flächen ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

Verwendung offenerporiger Beläge: Flächen für Stellplätze und Garagenzufahrten sind versickerungsfähig zu befestigen (z.B. Rasengittersteine, Pflaster mit Rasenfuge, wassergebundene Decke, Schotterrasen, Kiesbelag) bzw. zu begrünen.

Abfallbeseitigung

Der anfallende Hausmüll wird im Auftrag der Stadt Kassel beseitigt (Die Stadtreiniger Eigenbetrieb der Stadt Kassel).

Feuerwehruzufahrt

Die geforderte Durchfahrtbreite von 3,00 m für die Feuerwehruzufahrt sowie die nötigen Aufstellflächen werden durch eine private Verkehrsfläche gesichert. Des Weiteren ist mit dem Straßenverkehrs- und Tiefbauamt der Stadt Kassel abgestimmt, dass die Feuerwehruzufahrt über einen Halteverbotstreifen an der Ziegenhainer Straße sichergestellt wird.

Energieversorgung

Die Versorgung mit elektrischer Energie kann über die Städtischen Werke sichergestellt werden.

Fernwärme

Am Ottokar-Knierim-Platz befindet sich in ca. 100 m Entfernung ein Fernwärmeknotenpunkt der Städtischen Werke mit perspektivischer Anschlussmöglichkeit.

Geothermie

Das Plangebiet befindet sich laut HLNUG nicht in einem wasserwirtschaftlich unzulässigen oder ungünstigen Gebiet. Diesbezüglich gibt es also keine Einschränkungen bei der Nutzung geothermischer Potenziale zur Gebäudewärmeversorgung (z.B. durch Sole-Wasser-Wärmepumpen).

Das A/V-Verhältnis neu zu errichtender Gebäude sollte optimaler Weise zwischen 0,4 und 0,6 [l/m] liegen und 0,9 nicht überschreiten.

Telekommunikation

Zur Versorgung der neu zu errichtenden Gebäude wird ein Anschluss an das vorhandene Telekommunikationsnetz erforderlich.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich der Deutschen Telekom AG so früh wie möglich, bzw. mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

5.4 Brandschutz

Die Privatstraße wird als Feuerwehruzufahrt mit Bewegungsfläche ausgeführt. Die Anforderungen der Musterrichtlinie über Flächen für die Feuerwehr (H-VV TB Anhang HE1) sind einzuhalten.

Im Einmündungsbereich der Privatstraße zur Ziegenhainer Straße ist ein einseitiger Einschwenkbereich entsprechend der Musterrichlinie (Mindestradius von 10,5 m und dann die 5,0 m breite Einfahrt auf einer Länge von 11 m) vorgesehen.

im Bereich der Einmündung (vor und dahinter, sowie gegenüberliegend) ist ein absolutes Haltverbot vorgesehen.

Der Begründung sind als Anhang detaillierte Freiflächenpläne zum Nachweis der Flächen für die Feuerwehr beigelegt, in welchen die Feuerwehrezufahrt und die Bereiche des absoluten Haltverbotes in der Ziegenhainer Straße, die Bewegungsflächen und die Hydranten im Bestand angegeben sind.

Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung kann es erforderlich sein, in der Nähe der Einmündung zur Privatstraße oder im Verlauf dieser einen Hydranten zur Löschwasserentnahme zu berücksichtigen.

Im Einmündungsbereich der Ziegenhainer Straße zur Privatstraße ist mit einem Hinweisschild auf die an der Privatstraße liegenden Hausnummern hinzuweisen.

Die Privatstraße als Feuerwehrezufahrt muss jederzeit freigehalten und nutzbar sein. Hierfür haben ganzjährig die Eigentümer*innen(-gemeinschaft) Sorge zu tragen. Das betrifft z. B. auch das Freihalten von Schnee und Eis.

In Abhängigkeit der Eigentumsverhältnisse der Privatstraße hierzu voraussichtlich eine zusätzliche vertragliche Regelung erforderlich.

5.5 Verkehrliche Erschließung

Die Erschließung erfolgt über eine private Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Wohnstraße an die Ziegenhainer Straße.

Auf die Stellplatzsatzung der Stadt Kassel (Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder) in ihrer aktuellen Fassung wird verwiesen.

5.6 ÖPNV

Die nächstgelegene (Bus-)Haltestelle „Witzenhäuser Straße“ befindet sich in etwa 270 m Entfernung und ist fußläufig in etwa 6 Minuten erreichbar.

6. BEGRÜNDUNG DER PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN

6.1 Art der baulichen Nutzung

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist die Ausweisung eines „WR – Reinen Wohngebietes“ gem. § 3 BauNVO geplant.

Im reinen Wohngebiet sind höchstens zwei Wohnungen je Wohngebäude zulässig.

Die Festsetzung erfolgt in Berücksichtigung der umgebenden Bestandsbebauung und in Hinblick auf die geplante ausschließliche Wohnnutzung im beruhigten Blockinnenbereich.

6.2 Maß der baulichen Nutzung, Bauweise

Als Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) wird die maximale Grundfläche je Gebäude auf 150 m² bei Bebauung mit einer Wohneinheit bzw. 175 m² bei zwei Wohneinheiten festgesetzt.

In Verbindung mit den festgesetzten maximalen Gebäudehöhen, der Begrenzung der Anzahl der maximal zulässigen Vollgeschosse auf zwei sowie der Begrenzung auf zwei Wohnungen je Wohngebäude wird eine der umgebenden Bebauung angepasste und in Hinblick auf die Blockinnenbebauung etwas zurücktretende Bebauung bei gleichzeitig sparsamem Umgang mit Grund und Boden erreicht.

6.3 Bauweise

Der umliegenden Bebauung entsprechend wird im WR die offene Bauweise festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).

6.4 Überbaubare Grundstücksflächen

Baugrenzen (§ 23 BauNVO, § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die Festlegung der überbaubaren Flächen mit drei Baufenstern erfolgt im Hinblick auf einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden und unter Beachtung der Umgebungsbebauung.

6.5 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Dachbegrünung

Die Festsetzung zur Dachbegrünung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB dient der Eingriffsminimierung auf das Stadtklima (Verbesserung des Kleinklimas durch reduzierte Aufheizung). Die mit der Dachbegrünung verbundene Regenrückhaltung dient einer Entlastung des öffentlichen Entwässerungssystems bei Starkregenereignissen und damit auch der Vorbeugung von Hochwasserereignissen.

Verwendung offenporiger Beläge

Flächen für Stellplätze und Garagenzufahrten sind versickerungsfähig zu befestigen (z.B. Rasengittersteine, Pflaster mit Rasenfuge, wassergebundene Decke, Schotterrasen, Kiesbelag) bzw. zu begrünen.

Die Festsetzung erfolgt gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB als Minimierungsmaßnahme der Eingriffe auf die Schutzgüter Wasser und Boden.

Grünordnung im Bereich der Grundstücksfreiflächen

Die grünordnenden Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB (Anlage Grünflächen mit Festsetzungen zum Anteil von Baum- und Strauchflächen, Begrenzung versiegelter Flächen sowie Ausschluss sogenannter „Schottergärten“ dienen der Eingriffsminimierung.

Die Festsetzung einer verbindlichen Pflanzliste beabsichtigt eine zielgerichtete Bepflanzung der Flächen mit standortgerechten und weitestgehend heimischen Arten. Dadurch soll eine hohe ökologische Wertigkeit der vorgesehenen Bepflanzungen erreicht werden.

6.6 Einsatz fossiler Brennstoffe

Der gemäß § 9 Abs.1 Nr. 23a, 24 BauGB festgesetzte Ausschluss fester, flüssiger oder gasförmiger fossiler Brennstoffe sowie der Verbrennung von Stückholz und Holzprodukten zum Zwecke der Wärme und Warmwasserversorgung (ausgenommen Holzbriketts oder –pellets als Brennstoffe nach § 3, Nr. 5a der 1. BImSchV) erfolgt zur Erreichung des im Luftreinhalte- und Aktionsplan formulierten Zieles, auch Feinstaubemissionen durch Gebäudeheizungen zu reduzieren sowie aus Klimaschutzgründen (vgl. Klimaschutzvorgaben der Stadtverordnetenversammlung, siehe hierzu Kapitel 4.8).

6.7 Nutzung der solaren Strahlungsenergie, insbesondere durch Photovoltaik

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB erfolgt die Festsetzung, dass im gesamten Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans bei der Errichtung von Gebäuden Photovoltaikmodule auf einer Fläche zu installieren sind, die mindestens 30 % der nutzbaren Dachfläche ausfüllt (Solarmindestfläche).

Dachfläche bedeutet dabei die gesamte Fläche bis zu den äußeren Rändern des Daches bzw. aller Dächer (in m²) der Gebäude und baulichen Anlagen, die innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO) in der jeweiligen Parzelle des Bebauungsplans errichtet werden.

Nutzbar ist derjenige Teil der Dachfläche, der für die Nutzung der Solarenergie aus technischen und wirtschaftlichen Gründen verwendet werden kann. Der nutzbare Teil der Dachfläche ist in einem Ausschlussverfahren zu ermitteln. Danach sind von der Dachfläche die nicht nutzbaren Teile (in m²) abzuziehen; nicht nutzbar sind insbesondere:

- erheblich beschattete Teile der Dachfläche durch Nachbargebäude, Dachaufbauten oder vorhandene Bäume
- von anderen Dachnutzungen, wie Dachfenster, Dachaufbauten wie Schornsteine oder Entlüftungsanlagen, belegte Teile des Daches

Die Anordnung solcher Dachnutzungen soll so erfolgen, dass hinreichend Dachfläche für die Nutzung der Solarenergie verbleibt (mindestens 30 %, wenn dies technisch und wirtschaftlich nach den ersten beiden Spiegelstrichen möglich ist).

Photovoltaikmodule an Fassaden oder anderen Außenflächen des Gebäudes werden angerechnet.

Die verbindlich festgesetzte Solarmindestfläche kann zudem ersatzweise ganz oder in Teilen durch Solarwärmekollektoren erbracht werden.

Hierdurch entsteht ein entsprechender Gestaltungsspielraum für den Bauherren bei der technischen und wirtschaftlichen Ausgestaltung.

Die Festsetzung berücksichtigt, dass gegebenenfalls nicht die gesamte Dachfläche wirtschaftlich oder in Teilen auch technisch für eine Photovoltaikanlage genutzt werden kann und ist, vor allem auch durch die Beschränkung auf eine Mindestfläche, grundrechtsschonend. Eine größere Auslegung über die Mindestfläche hinaus ist erwünscht und wird daher für den Fall, dass dies wirtschaftlich vertretbar ist, ausdrücklich empfohlen.

Nach aktuellem Stand der Technik sind Dachbegrünung und PV- und Solaranlagen gut miteinander kombinierbar.

Die Art des Betriebs der Solaranlagen wird nicht vorgegeben. Möglich ist daher sowohl der Selbstgebrauch (ganz oder teilweise), Netzeinspeisung oder die Abgabe des Betriebes an Dritte.

Photovoltaische Anlagen zur Stromerzeugung können praktisch ohne Probleme auf jedem Neubau installiert und wirtschaftlich betrieben werden.

Die Festsetzung einer Solarmindestfläche erfolgt aus Gründen der nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und des Klimaschutzes (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB) und in Einklang mit dem Klimaschutzkonzept der Stadt Kassel von 2012 sowie dem Beschluss der Stadt Kassel von 2019 zur Klimaneutralität bis 2030 (siehe hierzu Kapitel 4.8).

Durch die verpflichtende Nutzung solarer Strahlungsenergie wird der Ausbau regenerativer Energien gefördert und damit zu einer Verringerung des CO₂-Ausstoßes beigetragen.

Die Voraussetzungen zur Nutzung erneuerbarer Energien werden hierdurch planungsrechtlich gesichert. Photovoltaik bietet ein einfach nutzbares Potential zur Schaffung lokaler, schadstofffreier Stromproduktion (vorrangig zur Eigenversorgung sowohl direkt mit Strom als auch mit Wärme über Wärmepumpen) und kann den Umstieg auf Elektromobilität erleichtern, was ebenfalls einen Beitrag zur Verbesserung der Luftqualität und für den Klimaschutz darstellt.

Wirtschaftlichkeit

Gemäß aktuell verfügbarer Daten und Modellrechnungen beträgt die Zeit für die Amortisation einer durchschnittlichen Photovoltaikanlage, die mit Eigenmitteln finanziert wurde, bei einem Einfamilienhaus zwischen 11 und 13 Jahre. Wird die Photovoltaikanlage über ein Darlehen finanziert, so sind durchschnittlich 13 bis 15 Jahre anzusetzen.

Die typische Lebensdauer von PV-Anlagen liegt bei etwa 25 Jahren.

Angesichts weiter steigender Energiepreise in Folge steigenden Bedarfs bei gleichzeitiger Verknappung fossiler Rohstoffe, der prognostizierten Lebensdauer von PV-Anlagen im Verhältnis zur prognostizierten Amortisationszeit kann für das geplante Baugebiet von einer wirtschaftlichen Zumutbarkeit für die Installation von Solaranlagen ausgegangen werden.

7. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 91 HBO i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB)

7.1 Gestaltung der Dächer

Die Festsetzung von Flachdächern erfolgt, um zum einen, wie unter 6.2 beschrieben, eine gute Ausnutzung der Fläche im Verhältnis von in Anspruch genommener Grundfläche zu Wohnfläche zu erreichen und zum anderen durch die Festsetzung von Dachbegrünung eine Eingriffsminimierung (Schutzgüter Klima und Wasser) zu erreichen, siehe hierzu auch unter 6.5.

8. HINWEISE

Die im Bebauungsplan aufgeführten Hinweise verweisen auf vorzunehmende Maßnahmen im Einzelfall bzw. auf die Beachtung relevanter Richtlinien, Satzungen, etc.

9. FLÄCHENBILANZIERUNG / STÄDTEBAULICHE WERTE

Vegetationsflächen, bebaute und versiegelte Flächen	Bestand	Planung
Gesamtfläche des Geltungsbereiches	ca. 2.350 m²	
Grünfläche (Gartenfläche)	ca. 2.090 m ²	
Versiegelte Fläche (bestehender Weg und Gartenhütten)	ca. 260 m ²	
Reines Wohngebiet		ca. 1.934 m²
- überbaubare Fläche bei ausschließlicher Bebauung mit je 1 WE (GR 150)		ca. 450 m ²
- in diesem Fall maximal überbaubare Fläche einschließlich nach § 19 Abs. 4 BauNVO zulässiger Überschreitung um 50 % für Garagen, Stellplätze und deren Zufahrten		ca. 675 m ²
- maximal überbaubare Fläche bei Bebauung mit je 2 WE (GR 175)		ca. 525 m ²
- dann maximal überbaubare Fläche einschließlich nach § 19 Abs. 4 BauNVO zulässiger Überschreitung um 50 % für Garagen, Stellplätze und deren Zufahrten		ca. 788 m ²
Private Verkehrsfläche		ca. 416 m²

10. BODENORDNUNG

Es sind keine bodenordnenden Maßnahmen erforderlich.

11. UMWELTBEZOGENE BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES UND DES PLANUNGSVORHABENS

11.1 Methodik

Wesentliche Grundlage ist eine flächendeckende Bestandsaufnahme (Biotop-/ Nutzungstypenkartierung) der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes. Dazu werden fachspezifische Informationen (z.B. Bodenkarten, naturschutz-/wasserrechtliche Vorgaben und Informationen) berücksichtigt.

In der umweltbezogenen Beschreibung und Bewertung des Planungsvorhabens werden die umweltrelevanten Fragestellungen unter dem Gesichtspunkt der Betroffenheit spezifischer Schutzgüter aufgearbeitet. Dabei werden neben den sogenannten naturschutzfachlichen Schutzgütern (Boden, Wasser, Klima, Vegetation/Fauna, Landschaftsbild) auch sozio-kulturelle Schutzgüter, d.h. Mensch/Bevölkerung und Kultur-/Sachgüter einbezogen.

Die potentiellen Auswirkungen werden anhand des in Kap. 5 aufgeführten Planungsvorhabens aufgearbeitet und dargestellt.

11.2 Eingriffswirkungen auf spezifische naturschutzfachliche Schutzgüter

11.2.1 Schutzgut Boden

Als Böden sind Pseudogley-Braunerden, Pseudogley-Parabraunerden vorzufinden.

Wasserverhältnisse: feucht

In der Karte der Bodenfunktionsbewertung für die Raum- und Bauleitplanung (HLUG 2013) sind für den Geltungsbereich keine Informationen enthalten.

Bzgl. der Grundwasserneubildung weisen die Böden eine geringe Durchlässigkeit auf.

Bezüglich der Lebensraumfunktion ist eine geringe Empfindlichkeit gegeben (weit verbreiteter Bodentyp).

Relief: Das nach Süden geneigte Gelände fällt im Bereich der geplanten Wohnbaufläche auf einer Länge von ca. 95 m um ca. 6,5 m ab.

Eingriffsbewertung:

Durch die baulichen Erweiterungen findet eine Beseitigung der gewachsenen Böden mit ihren charakteristischen Bodenprofilen statt. Dies führt zum Verlust von Regelungsfunktionen (Lebensraum, Filter-, Puffervermögen).

Besonders seltene Böden und Sonderstandorte sind nicht betroffen.

Als Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahme ist die Festsetzung strukturreicher Hausgärten im Bereich der privaten Grünflächen sowie eine Beschränkung der Oberflächenversiegelung auf das unbedingt nötige Maß vorgesehen.

Der Eingriff auf den Boden wird als **hoch** und auf das Relief als **gering** gewertet.

Hinweise:

Die bodenschutzrechtlichen Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten.

Abgehobener Oberboden ist bei Veränderungen der Erdoberfläche in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB).

Bei Stell-, Hof- und Lagerflächen sind möglichst wasserdurchlässige Materialien zu verwenden (z.B. Pflaster mit breiter Fuge bzw. Ökopflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen, wassergebundene Decke).

11.2.2 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer und Grundwasser

Der Geltungsbereich befindet sich außerhalb von Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebieten.

Es sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Die Schutzfunktion der Gewässerüberdeckung wird vom HLNUG (<https://gruschu.hessen.de/>) als gering angegeben, die Durchlässigkeit als gering bis äußerst gering.

Eingriffsbewertung:

Auswirkungen auf das Grundwasser sind durch Reduzierung des Grundwasserdargebot- und Wasserrückhaltepotenzials durch Überbauung und Oberflächenversiegelung gegeben. Eingriffe in oberflächennahe Grundwasserstöcke sind nicht zu erwarten.

Als Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahme ist die Festsetzung strukturreicher Hausgärten im Bereich der privaten Grünflächen sowie die Festsetzung von Dachbegrünung und die Verwendung offenerporiger Beläge im Bereich von Stellplätzen und Garagenzufahrten sowie der Wohnstraße vorgesehen.

Der Eingriff auf Wasser/Wasserhaushalt wird als **gering-mittel** gewertet.

11.2.3 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Pflanzen / Biotop

Der Geltungsbereich wird überwiegend als intensiv genutzte Garten- / Freizeitfläche mit Scherrasen, Ostgehölzen, Ziergehölzen und Koniferen sowie mehreren Gartenhütten genutzt.

Die Fläche weist insgesamt eine geringe Artenvielfalt auf.

Eingriffsbewertung:

Durch die Planung Gartenflächen und mehrere Gehölze / Ziergehölze verloren.

Biotopverbund- bzw. -vernetzungsstrukturen sind nicht betroffen.

Als Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahme ist die Festsetzung strukturreicher Hausgärten im Bereich der privaten Grünflächen vorgesehen.

Der Eingriff auf Vegetation/Biotope wird als **gering** gewertet.

Tiere

Avifauna: Die Baufelddräumung / die Fällung von Bäumen und die Entnahme von anderen Gehölzbeständen müssen im Zeitraum zwischen dem 01.10. und 28./29.02. erfolgen.

Die Apfelbäume wurden auf Höhlen und Spalten abgesucht (Fledermäuse, keine Hinweise).

Auch in den Gartenhütten finden sich keine Hinweise auf Fledermäuse.

Für weitere artenschutzrechtlich relevante Arten nach FFH-Anhang IV-Arten existieren im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Habitate oder es existieren keine Hinweise auf entsprechende Vorkommen. Deshalb kann eine Betroffenheit für diese Arten ausgeschlossen werden.

Es gibt keine Hinweise auf Beeinträchtigung von nach der Eingriffsregelung abzuarbeitenden Arten/Artengruppen.

Zusammenfassende Eingriffsbewertung/Einschätzung für den Artenschutz

Auf Basis der vorliegenden Daten und der Biotopausstattung sind bei Beachtung der Bauzeitenregelung keine artenschutzrechtlichen Probleme zu erwarten. **Die Frage nach dem Eintreffen der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann somit mit nein beantwortet werden.**

Der Eingriff auf die Fauna wird als **gering** eingestuft.

11.2.4 Schutzgut Klima / Luft

Klimafunktionskarte: Überwärmungspotential.

Planungshinweiskarte: Bebautes Gebiet mit klimarelevanter Funktion

→ Geringe klimatisch-lufthygienische Empfindlichkeiten gegenüber Nutzungsintensivierung.

Bestehende Belüftungsmöglichkeiten erhalten (Schraffur und Pfeilsymbolik beachten) und sicherstellen, dass zusätzliche Emissionen keine nachteilige Wirkung auf Siedlungsräume nach sich ziehen. Durch Dach- und Fassadenbegrünung sowie Beibehaltung/ Ausbau von Grünflächen kann einer thermischen Belastung vorgebeugt werden. Allgemein Vegetationsanteil beachten und Siedlungsränder offenhalten; Vernetzungspotentiale der Ausgleichsräume durch vertiefende Stadtklimabetrachtung prüfen.

Für das Plangebiet sind keine Luftleitbahnen, Kaltluftbahnen oder Durchlüftungsbahnen dargestellt.

Eingriffsbewertung:

Durch die Planung erfolgt eine Veränderung der mikro- und mesoklimatischen Situation (Überwärmung).

Als Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahme ist die Festsetzung strukturreicher Hausgärten im Bereich der privaten Grünflächen sowie die verbindliche Dachbegrünung vorgesehen, des Weiteren der Ausschluss des Einsatzes fossiler Brennstoffe und von Holz zur Gebäudewärmeversorgung.

Als generelle Maßnahme zum Klimaschutz erfolgt in Einklang mit dem Klimaschutzkonzept der Stadt Kassel die Festsetzung einer Solarpflicht für die Dachflächen.

Der Eingriff auf Klima/Klimafunktionen wird als gering eingestuft.

11.2.5 Schutzgut Landschaftsbild - Erholungs-/Freiraumnutzung

Das Planungsgebiet weist aufgrund der benachbarten Siedlungsflächen und Kleingärten eine anthropogene Überformung auf.

Erholungspotential:

Der Geltungsbereich weist keine Bedeutung für die örtliche Erholungs-/Freiraumnutzung auf.

Eingriffsbewertung:

Durch die Planung wird das bisherige Landschaftsbild im Nahbereich durch die geplante Anlehnung an bestehende Siedlungsstrukturen in abgeschwächter Form verändert. Blickbeziehungen gehen nicht verloren. Externe Blickbeziehungen werden nicht beeinträchtigt.

Der Eingriff auf das Landschaftsbild und auf die Erholungs-/Freiraumnutzung wird insgesamt als **gering** eingestuft.

11.2.6 Schutzgut Mensch / Bevölkerung

Die Flächen werden als Gartenflächen genutzt. Entsprechend gehen Freiraumflächen verloren.

Die Erholungs-/Freiraumnutzung für die Öffentlichkeit ist nicht betroffen.

Eingriffsbewertung:

Durch die Planung wird ein geringfügig höheres Verkehrsaufkommen ausgelöst.

Der Eingriff auf das Schutzgut Mensch/Bevölkerung wird als gering eingestuft.

11.2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Archäologische Fundstellen und Bodendenkmale sind nicht bekannt. Kulturdenkmale und kulturhistorisch bedeutsame Objekte sind im Geltungsbereich und dessen Umfeld nicht vorhanden.

11.2.8 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

- Die Baufeldräumung / die Fällung von Bäumen und die Entnahme von anderen Gehölzbeständen müssen im Zeitraum zwischen dem 01.10. und 28./29.02. erfolgen.
- Im Bereich der Garten- bzw. Freiflächen: Anpflanzen von Bäumen, Obstbäumen und Sträuchern, Anlage strukturreicher Gärten
- Flächenhafte Stein-, Kies-, Splitt- oder Schottergärten oder -schüttungen sind auf den Grundstücksfreiflächen nicht zulässig.
- Verwendung möglichst hoher Anteile wasserdurchlässiger Oberflächenmaterialien
- Abgehobener Oberboden ist bei Veränderungen der Erdoberfläche in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.
- Bei temporärer Nutzung von Böden (Anlage von Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen) sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das Bodengefüge vor schädlichen Verdichtungen zu schützen, zu dem sind ggf. Tabuzonen auszuweisen.
- Behandlung des Bodens nach DIN 18915 (u. a. Abschieben und getrennte Lagerung des humosen Oberbodens, Wiederherstellung des typischen Bodenprofils, Lockerung offen gefahrener verdichteter Flächen, Rekultivierung aller Bauflächen)

12. ARTENSCHUTZ

Zusammenfassende Einschätzung für den Artenschutz

Wie in Kap. 11.2.3 aufgeführt, sind bei Beachtung der Bauzeitenregelung keine artenschutzrechtlichen Probleme (§ 44 BNatSchG) zu erwarten.

Bearbeitung:



Planungsbüro Rupp

Büro für Stadt- und Landschaftsplanung

Schulstraße 43
63654 Büdingen
Tel. 06041 3899645
planung@buero-rupp.de

Aufstellung:

Kassel

documenta Stadt

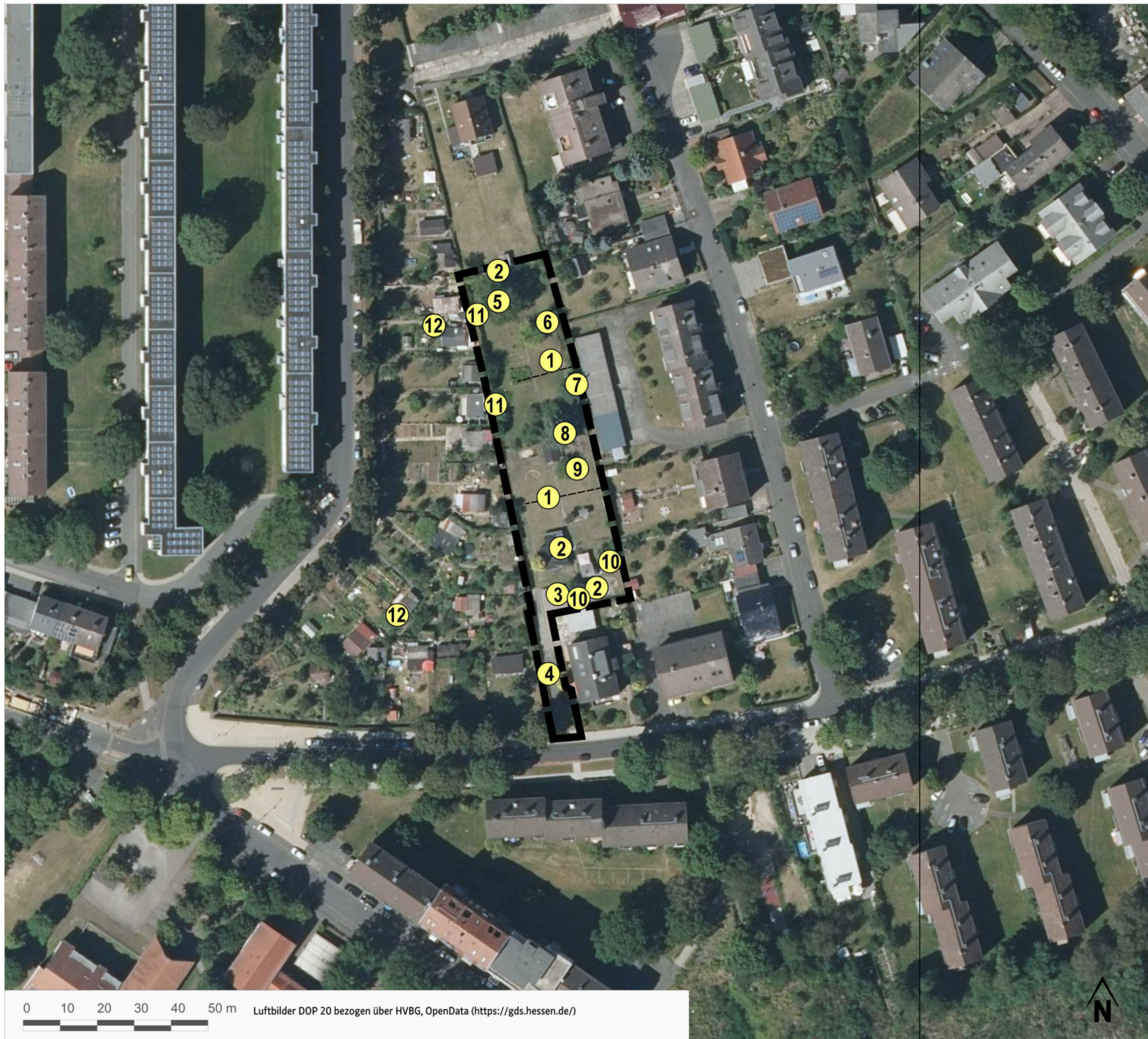
Stadtplanung,
Bauaufsicht
und Denkmalschutz

Büdingen, den

Kassel, den

Bastian Rupp

Heiko Büsscher



Legende

- ① Gartenfläche mit Scherrasen
- ② Gartenhütte
- ③ Garage
- ④ Weg, asphaltiert
- ⑤ ältere Kirsche
- ⑥ 2 Obstbäume, Apfel-Halbstämme
- ⑦ Obstbaum, Birne
- ⑧ Fichte
- ⑨ Obstbaum, Apfel-Halbstamm
- ⑩ Ziergehölze
- ⑪ Hecken mit Hasel u.a.
- ⑫ Kleingärten

--- Geltungsbereich Bebauungsplan V/17
"Ziegenhainer Str. 26"

Bebauungsplan Nr. V/17 "Ziegenhainer Straße 26" (- Entwurf -)

BESTANDSKARTE

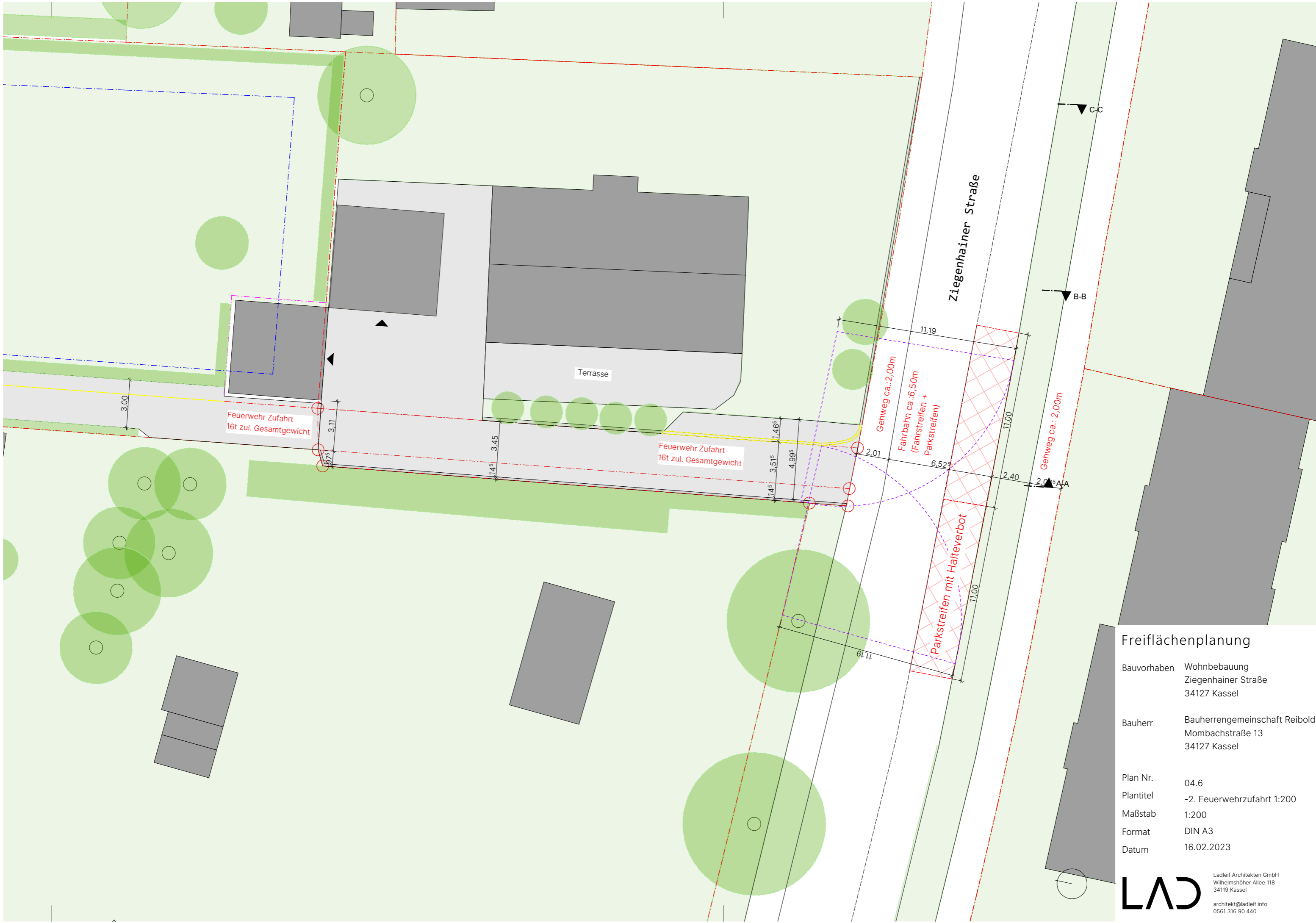
Kassel **documenta Stadt**
Stadtplanung,
Bauaufsicht
und Denkmalschutz

 **Planungsbüro Rupp**
Büro für Stadt- und Landschaftsplanung
Schwanstraße 43
63554 Badungen
Tel. 06041 3099543
planung@buerorupp.de

Stand: Februar 2023

Maßstab 1 : 1.000

0 10 20 30 40 50 m Luftbilder DOP 20 bezogen über HVBG, OpenData (<https://gds.hessen.de/>)

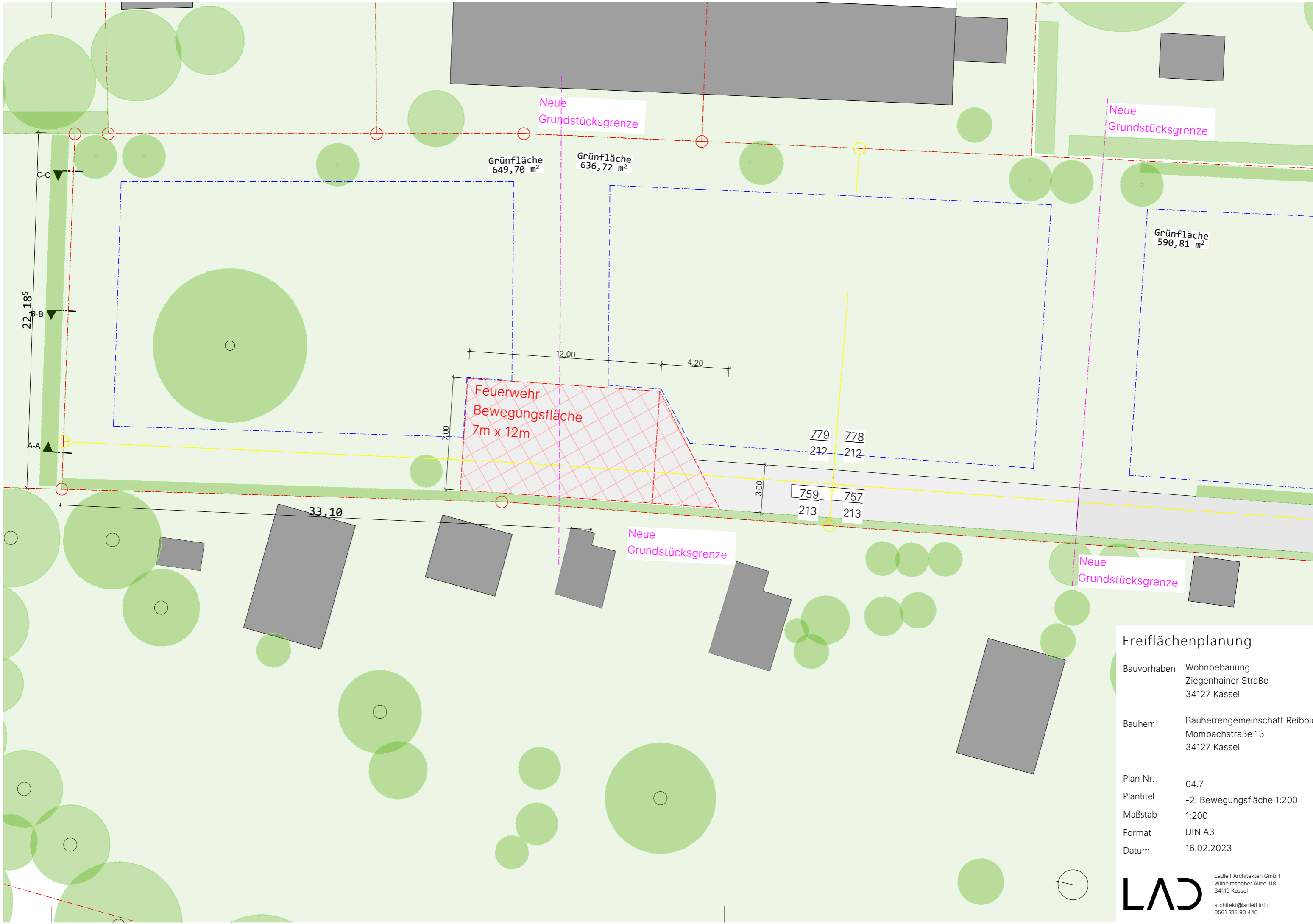


Freiflächenplanung

Bauvorhaben Wohnbebauung
 Ziegenhainer Straße
 34127 Kassel

Bauherr Bauherrngemeinschaft Reibold
 Mombachstraße 13
 34127 Kassel

Plan Nr. 04.6
 Plantitel -2. Feuerwehrzufahrt 1:200
 Maßstab 1:200
 Format DIN A3
 Datum 16.02.2023

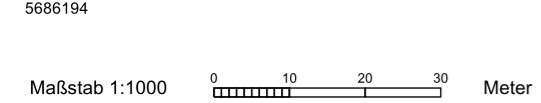
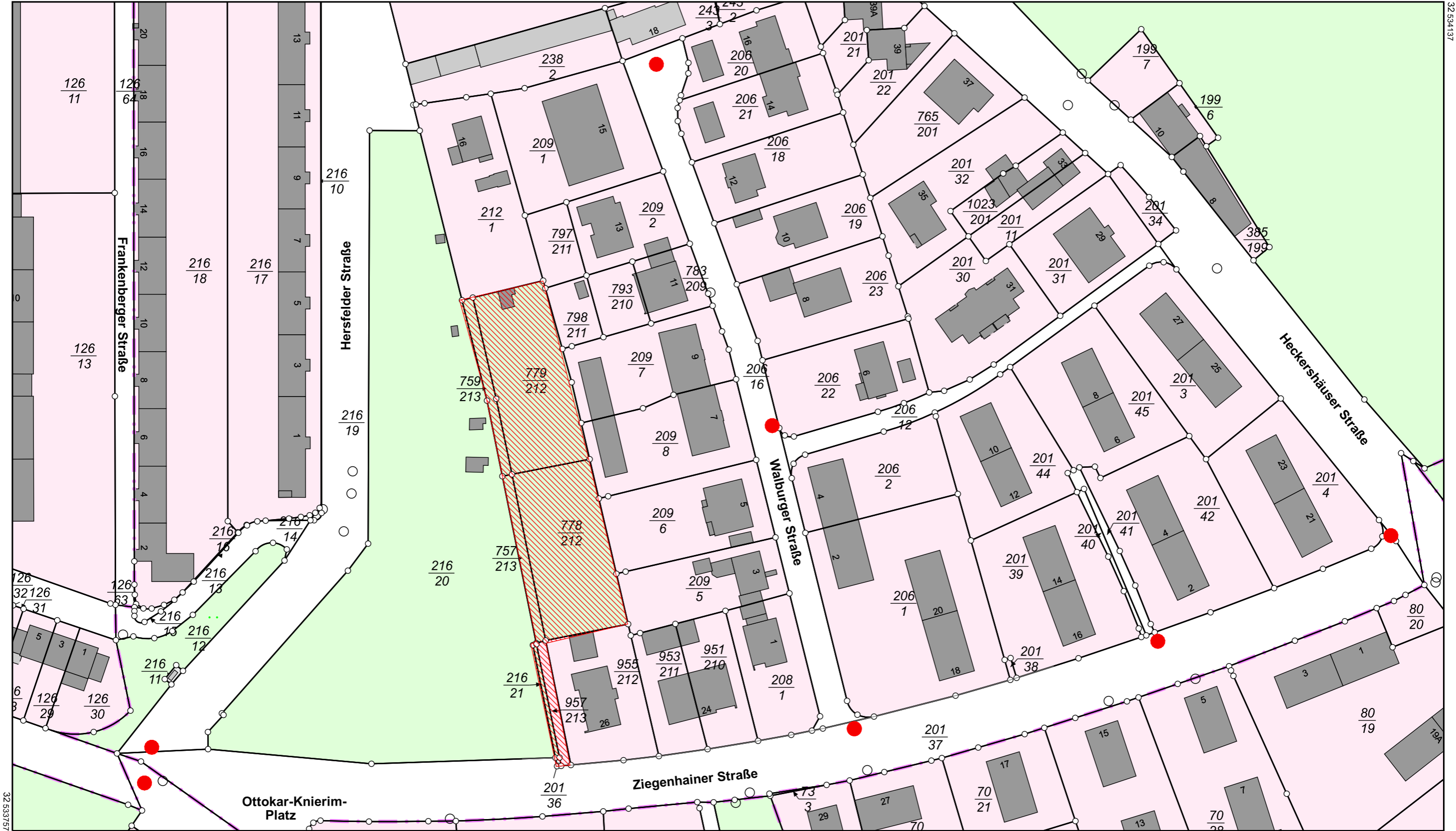


Freiflächenplanung

Bauvorhaben Wohnbebauung
Ziegenhainer Straße
34127 Kassel

Bauherr Bauherrngemeinschaft Reibold
Mombachstraße 13
34127 Kassel

Plan Nr. 04.7
Plantitel -2. Bewegungsfläche 1:200
Maßstab 1:200
Format DIN A3
Datum 16.02.2023



● Unterflurhydrant



Amt für Bodenmanagement Korbach
 Medebacher Landstraße 27
 34497 Korbach

Flurstück: 209/8
 Flur: 47
 Gemarkung: Kassel
 Gemeinde: Kassel
 Kreis: Kreisfreie Stadt Kassel
 Regierungsbezirk: Kassel

Auszug aus dem Liegenschaftskataster
 Liegenschaftskarte 1 : 1000
 Hessen
 Erstellt am 05.08.2022
 Antrag: 201372206-1

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Im reinen Wohngebiet sind höchstens zwei Wohnungen je Wohngebäude zulässig.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 und § 19 BauNVO)

Die maximale Grundfläche der baulichen Anlagen wird je Baufenster auf 150 m² bei einer Bebauung mit 1 Wohneinheit (WE) festgesetzt, bei Bebauung mit 2 WE ist eine maximale Grundfläche von 175 m² zulässig.

Eine maximale Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 BauNVO bezeichneten Anlagen um 50 % ist zulässig.

Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 und § 18 Abs. 1 BauNVO)

Die max. zulässige Gebäudehöhe wird auf 8,00 m festgesetzt. Der Bezugspunkt liegt in der jeweiligen Gebäudemitte (Längsachse) talseitig, gemessen ab der natürlichen Geländeoberkante bis zum oberen Abschluss der Wand (Attika).

Eine Überschreitung der festgesetzten Gebäudehöhe kann für die Errichtung haustechnischer Anlagen ausnahmsweise zugelassen werden.

Maximale Zahl der Vollgeschosse (§ 20 Abs. 1 BauNVO)

Die max. Anzahl der Vollgeschosse wird auf zwei begrenzt.

1.3 Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Entsprechend § 23 Abs. 5 BauNVO sind ober- und unterirdische Bauwerke zur Regenwassersammlung und -rückhaltung sowie Nebenanlagen im Sinne des §14 BauNVO, welche der Ver- und Entsorgung des Baugebietes dienen, auch außerhalb der zeichnerisch festgesetzten Baugrenzen zulässig.

2.1 Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Die zur Versorgung des Gebietes notwendigen Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.

2.2 Private Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Wohnweg (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die Fläche ist versickerungsoffen und niveaugleich in einer Mindestbreite von 3 m dauerhaft für die Erschließung der Grundstücke als Wohnstraße herzustellen. Die Nutzungsmöglichkeit für Fußgänger, Rettungsdienste und Feuerwehr ist sicherzustellen.

2.3 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

2.3.1 Dachbegrünung

Hauptdächer von Gebäuden sind unter Beachtung der brandschutztechnischen Bestimmungen und der statischen Gewichtsaufnahme von der Konstruktion vollflächig extensiv zu begrünen (z.B. Auffüllung mit kulturfähigem Substrat, so dass eine Extensivbegrünung mit niedrigwachsenden Stauden und Zwerggehölzen, Kräutern und Gräsern möglich ist) und dauerhaft zu pflegen bzw. zu unterhalten. Die Aufbaustärke der Vegetationsschicht (durchwurzelbare Schicht) muss mind. 8 cm betragen.

Ausgenommen von der Pflicht zur Dachbegrünung sind Eingangsüberdachungen und Vordächer sowie Flächen für erforderliche haustechnische Einrichtungen und Tageslichtbeleuchtungselemente. Dies gilt nicht für Photovoltaikmodule, diese sind mit Dachbegrünung kombinierbar.

Die Dachflächen sind an Zisternen anzuschließen. Das Wasser ist als Brauchwasser (z.B. zur Gartenbewässerung) zu nutzen.

2.3.2 Verwendung offenporiger Beläge

Flächen für Stellplätze und Garagenzufahrten sind versickerungsfähig zu befestigen (z.B. Rasengittersteine, Pflaster mit Rasenfuge, wassergebundene Decke, Schotterrasen, Kiesbelag) bzw. zu begrünen.

2.3.3 Grünordnung

Mindestens 50 % der Grundstücksflächen sind als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten. Angerechnet werden alle Pflanz-, Einsaat- und Sukzessionsflächen mit natürlichem Bodenaufbau. Diese Grünflächen sollen eine 50%-ige Baum- und Strauchpflanzung aufweisen (1 Baum entspricht dabei 20 qm, 1 Strauch 1 qm). Freiflächen, die nicht als Stellplätze, Zufahrten, Terrassen oder Wege genutzt werden, sind unversiegelt zu belassen und gärtnerisch anzulegen. Großflächig mit Steinen bedeckte Flächen, auf denen hauptsächlich Steine zur Gestaltung verwendet werden und Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (Schottergärten), sind im Bereich dieser Freiflächen nicht zulässig.

Bestehende Gehölze, die erhalten werden können, werden angerechnet.

Als Gehölzarten ist gebietseigenes Pflanzgut (mit Ausnahme der Ziersträucher) entsprechend der Pflanzliste zu wählen. Pflanzqualität: Für Bäume mind. ein Stammumfang von 14 -16 cm und bei Sträuchern eine Mindesthöhe von 80-100 cm.

Alle Gehölze sind zu unterhalten und im Falle ihres Abganges gleichartig innerhalb einer Vegetationsperiode zu ersetzen.

Pflanzliste

Bäume:

Feldahorn, (*Acer campestre*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Eiche (*Quercus petraea*, - *robur*, -*pubescens*), Linde (*Tilia cordata* 'Rancho' / 'Greenspire' oder *Tilia tomentosa* 'Brabant'), Purpur-Erle (*Alnus x spaethii*), Resista-Ulme (*Ulmus* 'Rebona'), Breitblättrige Mehlbeere (*Sorbus latifolia* 'Henk Vink'), Obstbäume in lokalen Sorten (Apfel, Birne, Kirsche)

Sträucher:

Hasel (*Corylus avellana*), Gem. Schneeball (*Viburnum opulus*), Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Hunds-Rose (*Rosa canina*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Weißdorn (*Crataegus monogyna* bzw. *oxyacantha*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)

Ziersträucher

Kornelkirsche (*Cornus mas*), Edel-Flieder (*Syringa vulgaris*-Sorten), Rote Johannisbeere (*Ribes rubrum*), Wildrosen (diverse Sorten, wie z.B. Mandarin-Rose, Kragen-Rose, Wein-Rose...)

2.4 Einsatz fossiler Brennstoffe und von Holz zur Gebäudewärmeversorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 23a, 24 BauGB)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Verwendung von festen, flüssigen oder gasförmigen fossilen Brennstoffen sowie die Verbrennung von Stückholz und Holzprodukten zum Zwecke der Wärme und Warmwasserversorgung nicht zulässig. Hiervon ausgenommen sind Brennstoffe nach § 3, Nr. 5a der 1. BImSchV (Holzbriketts oder -pellets). Das gilt ausdrücklich auch für Einzelfeuerungsanlagen wie offene Kamine und Kaminöfen.

2.5 Nutzung der solaren Strahlungsenergie, insbesondere durch Photovoltaik (§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB)

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans sind bei der Neuerrichtung von Gebäuden innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche die Bruttodachflächen der Hauptgebäude zu mindestens 30 % mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche).

Werden auf einem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden. Werden an den Fassaden bzw. anderen Außenflächen des Gebäudes Photovoltaikmodule installiert, so sind diese ebenfalls auf die zu realisierende Solarmindestfläche anzurechnen. Die genannten Anlagen sind so auszuführen, dass die Funktion der Grünbedachung nicht eingeschränkt wird.

3. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 91 HBO i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB)

Gestaltung der Dächer

Im WR sind nur Flachdächer (d. h. Dächer mit einer Neigung <15 °) zulässig. Spiegelnde oder reflektierende Dacheindeckungen, die unerwünschte Blendeffekte verursachen, sind nicht zu verwenden.

HINWEISE

Artenschutz

Die Vorschriften des besonderen Artenschutzes des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. Zur Vermeidung der Zerstörung und Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten sind auch im Falle eines begründeten Verdachts, dass Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt werden, bei der Unteren Naturschutzbehörde vorab eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen.

Zudem ist i.S. des Vogelschutzes beim Bau großer Fensterfronten darauf zu achten, dass ein Kollisionsrisiko für Vögel weitestgehend gemindert wird. Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen, sind vorsorglich folgende Maßnahmen zu ergreifen: Halbtransparente Glasflächen und Glasbausteine, bewegliche Sonnenschutzsysteme, z.B. vorgehängte und eingelegte Raster, Lisenen und Jalousien, farbige Gläser, geneigte Flächen und Oberlichter, Fassaden und Bauten aus Metallelementen und Drahtgeflecht, Solarfassaden, Reduktion der Spiegelwirkung und Begrünung. Vorschläge sind dem als derzeitigen Stand der Technik geltenden Leitfaden „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht (Schmid, Dopler, Heynen und Rößler, 2012) bzw. den jeweiligen Aktualisierungen zu entnehmen.

Baufeldräumung

Die Baufeldräumung ist im Winterhalbjahr zwischen Anfang Oktober und Ende Februar vorzunehmen.

Bäume

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Baumschutzsatzung der Stadt Kassel in der jeweiligen Fassung. Während der Dauer der Bauzeit sind die Bäume und der Wurzelbereich durch stabile Schutzzäune aus Holz und Stammschutzmaßnahmen o.ä. zu schützen – siehe: DIN 18920 Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen.

Brandschutz

Flächen für die Feuerwehr (Zu-/Durchfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen und Vergleichbares) sind nach der Musterrichtlinie über Flächen für die Feuerwehr (H-VV TB, Anhang 14) auszubilden und ständig freizuhalten.

Die Privatstraße ist als Feuerwehrezufahrt auszubilden. Am Ende ist eine Bewegungsfläche auszubilden. Die Anforderungen der Musterrichtlinie über Flächen für die Feuerwehr (H-VV TB Anhang HE1) sind einzuhalten.

Im Einmündungsbereich der Privatstraße zur Ziegenhainer Straße ist wenigstens aus einer Richtung und dann bevorzugt aus Richtung Wolfhager Straße kommend der Einschwenkbereich entsprechend der Musterrichtlinie (Mindestradius von 10,5 m und dann die 5,0 m breite Einfahrt auf einer Länge von 11 m) erforderlich.

Im Einmündungsbereich der Ziegenhainer Straße zur Privatstraße ist mit einem Hinweisschild auf die an der Privatstraße liegenden Hausnummern hinzuweisen.

Die Privatstraße als Feuerwehrezufahrt muss jederzeit freigehalten und nutzbar sein. Hierfür haben ganzjährig die Eigentümer*innen(-gemeinschaft) Sorge zu tragen. Das betrifft z. B. auch das Freihalten von Schnee und Eis.

Boden (Bodenschutz, Erdaushub, Altlasten, Bodenverunreinigungen)

Die bodenschutzrechtlichen Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten. Abgehobener Oberboden ist bei Veränderungen der Erdoberfläche in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Bei temporärer Nutzung von Böden (Anlage von Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen) sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das Bodengefüge vor schädlichen Verdichtungen zu schützen, zudem sind ggf. Tabuzonen auszuweisen. Der Boden ist nach DIN 18915 zu behandeln, so Abschieben und getrennte Lagerung des humosen Oberbodens, Wiederherstellung des typischen Bodenprofils, Lockerung offen gefahrener verdichteter Flächen und Rekultivierung aller Bauflächen. Bei Versiegelungen sind möglichst hohe Anteile mit wasserdurchlässigen Oberflächenmaterialien auszuführen.

Sollten sich bei den Bauarbeiten farbliche und geruchliche Auffälligkeiten ergeben, sind die Bauarbeiten unverzüglich einzustellen und das Dez. 31.1 des RP Kassel „Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz“ ist zu informieren.“

Unbelasteter Erdaushub soll verwertet werden, so dass bereits im Vorfeld der Planungen Möglichkeiten in Betracht zu ziehen sind, durch die ein Anfallen unbelasteten Materials minimiert wird bzw. eine sinnvolle Verwertung gewährleistet ist.

Sollte eine Verwertung überschüssigen Bodens mit mehr als 600 m³ Bodenmaterial außerhalb der Baugrundstücke vorgesehen sein (z.B. für landwirtschaftliche Bodenverbesserungen), ist die Maßnahme gemäß § 4 Abs. 3 HAltBodSchG (Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz, GVBl. I vom 8. Oktober 2007, S. 652) in Verbindung mit § 12 BBodSchV (Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung, BGBl. I vom 16. Juli 1999, S. 1554) der zuständigen Bodenschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Durchführungsbeginn unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks anzuzeigen.

Denkmalschutz

Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler entdeckt werden. Bei Erdarbeiten entdeckte Bodendenkmäler und Bodenfunde, z. B. Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen, Scherben, Steingeräte, Skelettreste u.a., sind nach § 21 Abs. 1 Hessisches Denkmalschutzgesetz

(HDSchG) unverzüglich der Denkmalfachbehörde (Landesamt für Denkmalpflege, Ketzertbach 10, 35037 Marburg, Tel.: 06421-685150) anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).

Versickerung von Niederschlagswasser

Die Versickerung von Niederschlagswasser von veränderten Oberflächen (Dachflächen, Fahrbahnen, Stellplätze, etc.) bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8,9 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Diese ist bei der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde der Stadt Kassel rechtzeitig vor Baubeginn zu beantragen.

Nist- und Unterschlupfmöglichkeiten für Fledermäuse und Vögel

Es wird empfohlen, an den Fassaden der entstehenden Gebäude Nist- und Unterschlupfmöglichkeiten z.B. für Fledermäuse und Vögel zu schaffen.

Stellplätze und Garagen

Anzahl, Größe und Gestaltung der erforderlichen Stellplätze richten sich nach der zum Zeitpunkt der Bauantragsstellung bzw. der Errichtung baulicher Anlagen gültigen Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatzsatzung) der Stadt Kassel. Abweichend davon hat der Nachweis der Fahrradabstellplätze entsprechend den Vorgaben der Verordnung über die Anforderungen an Abstellplätze für Fahrräder (Fahrradabstellplatzverordnung) des Landes Hessen vom 14. Mai 2020 zu erfolgen.

Leuchtmittel / Insektenfreundliche Beleuchtung

Für Außenbeleuchtung wird energiesparende Leuchtmittel mit starker Bodenausrichtung und geringer Seitenstrahlung mit einem Licht-Farbspektrum unterhalb von 2.700 Kelvin empfohlen (warmes Weißlicht mit 2.700 Kelvin oder gelbes bzw. bernsteinfarbenes Licht mit ca. 1.800 Kelvin).

Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, insbesondere zur westlich angrenzenden Kleingartenanlage (Außenbereich), soll künstliches Licht sollte nur eingesetzt werden, wenn es begründet notwendig ist, dies gilt auch für untergeordnete Vegetationsflächen innerhalb der Erschließungsflächen. Künstliches Licht soll nur dann eingeschaltet sein, wenn es benötigt wird, beziehungsweise sollte bedarfsorientiert reduziert werden bis hin zur Abschaltung.

Kunstwerk 7000 Eichen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist vom "Kunstwerk 7000 Eichen" nicht betroffen.

PLANZEICHNUNG

Nutzungsschablone

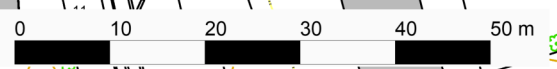
Art der baulichen Nutzung	Bauweise
Größe der Grundfläche der baulichen Anlagen (GR), WE = Wohneinheit	Zahl der Vollgeschosse
Dachform FD = Flachdach	maximale Höhe baulicher Anlagen (Hmax)*

* Der Bezugspunkt liegt in der jeweiligen Gebäudemitte (Längsachse) talseitig, gemessen ab der natürlichen Geländeoberkante bis zum oberen Abschluss der Wand (Attika).



WR	o
GR 150 bei 1 WE GR 175 bei 2 WE	II
FD	Hmax 8,00 m

Gemarkung: Kassel
 Flur: 47
 Karte: Stadt Kassel
 Vermessung und Geoinformation
 Stand Oktober 2022



1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)



Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GR	Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 und § 19 BauNVO)
Hmax	Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 und § 18 Abs. 1 BauNVO)
II	Maximale Zahl der Vollgeschosse (§ 20 Abs. 1 BauNVO)

1.3 Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

o	Offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
	Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

1.4 Private Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)



Zweckbestimmung Wohnstraße

1.5 Sonstige Planzeichen

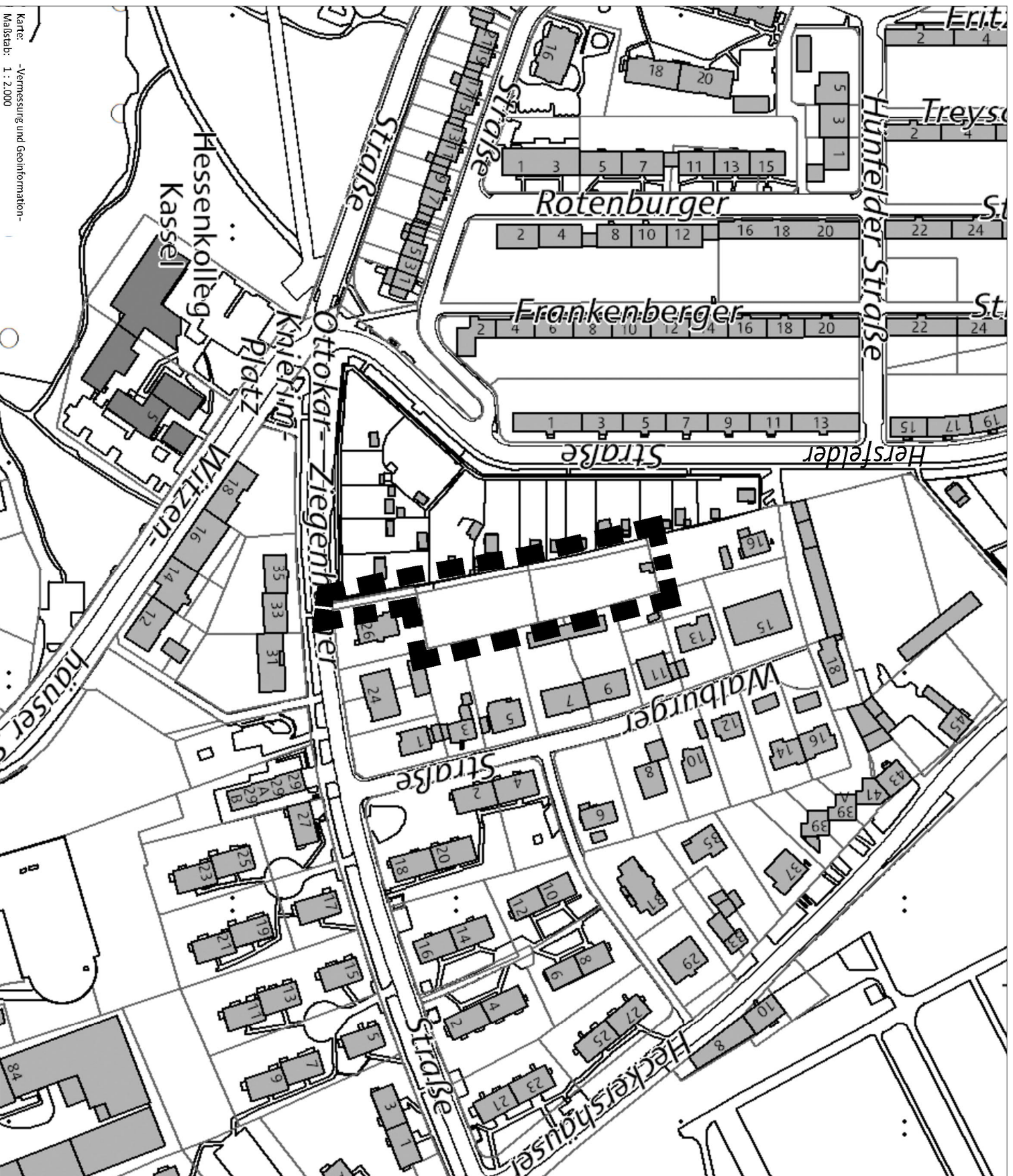


Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Kennzeichnung und nachrichtliche Übernahme

	Flurstücksgrenzen		Parzellierung, nicht verbindlich
	Flurstücksnummer		Baumbestand
	Flurgrenze		Höhenpunkt in Meter über NHN
	Flurbezeichnung		Straßenbegrenzung
	Vorhandene Gebäude / Hausnummer		
	Bemaßung		

Darstellungen außerhalb des Geltungsbereichs sind mit Ausnahme der Nutzungsschablone nur nachrichtlich



Aufstellungsbeschluss

zum
Bebauungsplan
Nr. V/17
"Ziegenhainer Straße 26"

Magistrat der Stadt Kassel
Dezernat für Stadtentwicklung, Bauen, Umwelt
und Verkehr

Stadtplanung, Bauaufsicht und
Denkmalschutz

Kassel, 22. September 2022

Vorlage Nr. 101.19.779

30. März 2023
1 von 2

Fortschreibung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den Betrieb einer gemeinsamen Zentralen Leitstelle zwischen der Stadt Kassel und dem Landkreis Kassel

Berichtersteller/-in: Stadtrat Dirk Stochla

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Fortschreibung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Landkreis Kassel über den Betrieb einer gemeinsamen Zentralen Leitstelle wird zugestimmt.“

Begründung:

Seit 1992 bilden die Stadt und der Landkreis Kassel gemäß dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) einen gemeinsamen Rettungsdienstbereich und betreiben eine gemeinsame Zentrale Leitstelle für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst. Die Aufgabenerfüllung erfolgt in enger Kooperation zwischen der Feuerwehr Kassel und dem Fachbereich für Gefahrenabwehr des Landkreises.

Die Leitfunkstelle nimmt die Aufgaben als Zentrale Leitstelle für die Stadt und den Landkreis als Weisungsaufgabe wahr.

In der Fortschreibung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung werden im Wesentlichen redaktionelle Anpassungen aufgrund der gesetzlichen Änderungen der letzten Jahre im Hessischen Rettungsdienstgesetz und des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz vorgenommen. Darüber hinaus erfolgte eine Anpassung aufgrund der veränderten Arbeitsplatzsituation in der Leitstelle, die sich seit der ersten Fortschreibung im Jahr 2011 ergeben hat. Zur strukturellen Festigung und zum Ausbau der guten Zusammenarbeit zwischen Stadt und Landkreis Kassel wurde vereinbart, mit der Fortschreibung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine gemeinsame Arbeitsgruppe zu implementieren.

Die Folgevereinbarung aus dem Jahr 2011 wurde gemäß § 25a des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom Regierungspräsidium Kassel genehmigt. 2 von 2

Die angestrebte Fortschreibung ist bei positiver Beschlussfassung öffentlich bekannt zu machen.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 20. März 2023 beschlossen.

In Vertretung

Dirk Stochla
Stadtrat

Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung
über
den Betrieb einer gemeinsamen Zentralen Leitstelle
zwischen
der Stadt Kassel
- vertreten durch den Magistrat und den Oberbürgermeister als untere
Katastrophenschutzbehörde -
im Folgenden „Stadt“ genannt

und

dem Landkreis Kassel
- vertreten durch den Kreisausschuss und den Landrat als untere
Katastrophenschutzbehörde -
im Folgenden „Landkreis“ genannt

Präambel

Seit 1992 bilden die Stadt und der Landkreis einen gemeinsamen Rettungsdienstbereich und betreiben eine gemeinsame Zentrale Leitstelle für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst. Diese erfolgreiche Zusammenarbeit wird auf der Grundlage des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - HBKG) sowie des Hessisches Rettungsdienstgesetzes (HRDG) in der jeweils gültigen Fassung durch den Abschluss dieser Folgevereinbarung fortgesetzt.

§ 1
Leitfunkstelle Kassel

- (1) Die Leitfunkstelle Kassel nimmt die Aufgaben als Zentrale Leitstelle für die Stadt und den Landkreis als Weisungsaufgabe wahr.
- (2) Sie erfüllt die Aufgaben als Leitfunkstelle darüber hinaus für den Schwalm-Eder-Kreis, den Werra-Meißner-Kreis und den Landkreis Waldeck-Frankenberg.
- (3) Sie trägt den Namen Leitfunkstelle Kassel.
- (4) Die Leitfunkstelle Kassel ist der Stadt Kassel – Feuerwehr – zugeordnet.
Sitz der Leitfunkstelle Kassel ist die Feuerwehr, Feuerwache 1, Wolfhager Straße 25, 34117 Kassel.

§ 2

Aufgaben der Leitfunkstelle Kassel

- (1) Die Leitfunkstelle Kassel nimmt die Aufgaben nach § 6 HRDG in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 8 HRDG, §§1 bis 11 der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes, sowie §§ 4 und 54 HBKG wahr.
- (2) Zusätzliche Aufgaben können wahrgenommen werden, soweit hierdurch die Aufgaben gemäß Absatz 1 nicht beeinträchtigt werden und die dadurch entstehenden Aufwendungen vom Verursacher getragen werden.

§ 3

Ausstattung

Die Leitfunkstelle Kassel ist mit insgesamt 12 Arbeitsplätzen versehen. Sie sind grundsätzlich gleich ausgestattet und ermöglichen die rechnergestützte Bearbeitung aller Aufgaben.

Für den erforderlichen sachlichen Ausstattungsbedarf stimmen sich Stadt und Landkreis ab.

§ 4

Personelle Besetzung

Die Leitfunkstelle Kassel wird durch Personal des feuerwehrtechnischen Dienstes der Feuerwehr Kassel besetzt. Die Besetzungstärke richtet sich nach dem jeweils gültigen Bereichsplan für den Rettungsdienstbereich Kassel. Bei Großschadenslagen wird das Personal durch zusätzliche Leitstellenmitarbeiter bedarfsgerecht ergänzt.

§ 5

Aufsicht, Weisungsbefugnisse, Mitwirkung

- (1) Die allgemeine Dienstaufsicht über das Personal der Leitfunkstelle Kassel obliegt dem Oberbürgermeister der Stadt. Die Aufsicht über den geordneten Dienstbetrieb der Leitfunkstelle Kassel obliegt dem Leiter der Feuerwehr der Stadt. Er ist gegenüber dem Leitstellenpersonal weisungsbefugt. Anordnungen, die den Landkreis betreffen, werden im Einvernehmen zwischen der Feuerwehr der Stadt und dem Fachbereich Gefahrenabwehr des Landkreises abgestimmt.
Bei sonstigen wesentlichen Veränderungen, insbesondere für den Bereich Software, Arbeitsabläufe und Technik ist der Landkreis bereits in der Planungsphase mit einzubinden.
- (2) Gegenüber der Leitfunkstelle fachlich weisungsbefugt sind:
 - a. der diensthabende Lagedienstführer, der diensthabende Gesamteinsatzleiter Feuerwehr Kassel, der diensthabende Brandschutzaufsichtsdienst des Landkreises,

- b. die technische Einsatzleitung und rettungsdienstliche Einsatzleitung nach den Regelungen des HBKG und des HRDG,
 - c. der Führungsstab oder der die zuständige Katastrophenschutzbehörde bei Feststellen einer Katastrophe,
 - d. der Notarzt oder der einweisende Arzt bei rettungsdienstlichen Einsätzen für den medizinischen Bereich.
- (3) Zur engen Abstimmung wird eine gemeinsame Arbeitsgruppe Leitstelle (AG LST) eingerichtet, die sich regelmäßig zu Abstimmungs- und Informationsterminen trifft. Die Stadt und der Landkreis benennen jeweils Vertreter, die zu diesen Terminen einzuladen sind. Die Inhalte und Zweck der AG LST werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 6 Kosten

- (1) Für die aus der Durchführung der gesetzlichen Aufgaben des HRDG entstehenden Kosten bzgl. der Aufgabenwahrnehmung der Zentralen Leitstelle erheben die Stadt und der Landkreis Benutzungsgebühren nach einer gesonderten Gebührensatzung. Die verbleibenden, nicht gedeckten Personalkosten werden von Stadt und Landkreis zu jeweils gleichen Teilen getragen.
- (2) Die nicht durch Dritte gedeckten Sachkosten werden verursachergerecht jeweils von Stadt und/ oder Landkreis getragen.
- (3) Die Stadt macht die Kosten gegenüber dem Landkreis jeweils zum 01.07. eines Jahres geltend. Hierbei wird ein Abschlag in Höhe der Kosten des vorangegangenen Kalenderjahres sowie den von der vorhergehenden Abschlagszahlung nicht gedeckten Kosten angefordert.

§ 7 Laufzeit der Vereinbarung

Diese Vereinbarung gilt für die Zeitdauer von 10 Jahren und verlängert sich um jeweils weitere 10 Jahre, sofern die Vereinbarung nicht mit einer Frist von 3 Jahren vor Ablauf der Laufzeit gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 8 Formerfordernis

- (1) Jeder Beteiligte erhält eine schriftliche Ausfertigung dieser Vereinbarung.
- (2) Die Aufhebung, Änderung oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 9
Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen soll eine wirksame Regelung gelten, die der am nächsten kommt, was die Beteiligten gewollt hätten. Gleiches gilt bei Vorliegen einer Vereinbarungslücke.

§ 10
Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung tritt in Kraft zum 01.04.2023 und ersetzt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb einer gemeinsamen Zentralen Leitstelle vom 01.02.2011.

Kassel, den

Stadt Kassel - Der Magistrat

Der Oberbürgermeister als
Katastrophenschutzbehörde

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Dirk Stochla
Stadtrat

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Landkreis Kassel - Der Kreisausschuss

Der Landrat als
Katastrophenschutzbehörde

Andreas Siebert
Landrat

Silke Engler
Erste Kreisbeigeordnete

Andreas Siebert
Landrat

Synopsis ÖRV Leitstelle zwischen Stadt und Landkreis Kassel

Abschnitt	ÖRV alt	ÖRV neu	Änderung
Überschrift Einführung	Vereinbarung über den Betrieb einer gemeinsamen Zentralen Leitstelle zwischen der Stadt Kassel, vertreten durch den Magistrat und dem Oberbürgermeister als Katastrophenschutzbehörde - nachfolgend Stadt genannt und dem Landkreis Kassel, vertreten durch den Kreisausschuss und dem Landrat als Katastrophenschutzbehörde - nachstehend Kreis genannt -	Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung über den Betrieb einer gemeinsamen Zentralen Leitstelle zwischen der Stadt Kassel - vertreten durch den Magistrat und den Oberbürgermeister als untere Katastrophenschutzbehörde – im Folgenden „Stadt“ genannt und dem Landkreis Kassel - vertreten durch den Kreisausschuss und den Landrat als untere Katastrophenschutzbehörde – im Folgenden „Landkreis“ genannt	Redaktionelle Anpassung
Präambel	Seit 04.12.1991 bilden Stadt und Landkreis einen gemeinsamen Rettungsdienstbereich und betreiben eine gemeinsame Zentrale Leitstelle für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst. Diese erfolgreiche Zusammenarbeit wird auf der Grundlage der §§ 3 und 4 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) in	Seit 4.12.1991 bilden die Stadt und der Landkreis einen gemeinsamen Rettungsdienstbereich und betreiben eine gemeinsame Zentrale Leitstelle für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst. Diese erfolgreiche Zusammenarbeit wird auf der Grundlage des Hessischen Gesetzes über den	Redaktionelle Anpassung. Es wurde lediglich auf die genaue Paragraphenbezeichnung verzichtet.

	<p>der Fassung vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 530) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2009 (GVBl. I S. 423) sowie den §§ 4 und 5 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG) in der Fassung vom 24.11.1998 (GVBl. I S. 499), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 218) durch Abschluss dieser Folgevereinbarung fortgesetzt.</p>	<p>Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - HBKG) sowie des Hessisches Rettungsdienstgesetzes (HRDG) in der jeweils gültigen Fassung durch den Abschluss dieser Folgevereinbarung fortgesetzt.</p>	
<p>§ 1 Leitfunkstelle Kassel</p>	<p>(1) Die Leitfunkstelle Kassel nimmt die Aufgaben als Zentrale Leitstelle für die Stadt und den Landkreis wahr.</p> <p>(2) Sie erfüllt die Aufgaben als Leitfunkstelle darüber hinaus für den Schwalm-Eder-Kreis, den Werra-Meißner-Kreis und den Kreis Waldeck-Frankenberg.</p> <p>(3) Sie trägt den Namen Leitfunkstelle Kassel.</p> <p>(4) Die Leitfunkstelle Kassel ist der Stadt Kassel -Feuerwehr- zugeordnet. Sitz der Leitfunkstelle Kassel ist die Feuerwehr, Feuerwache 1, Wolfhager Straße 25, 34117 Kassel</p>	<p>(1) Die Leitfunkstelle Kassel nimmt die Aufgaben als Zentrale Leitstelle für die Stadt und den Landkreis als Weisungsaufgabe wahr.</p> <p>(2) Sie erfüllt die Aufgaben als Leitfunkstelle darüber hinaus für den Schwalm-Eder-Kreis, den Werra-Meißner-Kreis und den Landkreis Waldeck-Frankenberg.</p> <p>(3) Sie trägt den Namen Leitfunkstelle Kassel.</p> <p>(4) Die Leitfunkstelle Kassel ist der Stadt Kassel – Feuerwehr – zugeordnet. Sitz der Leitfunkstelle Kassel ist die Feuerwehr, Feuerwache 1, Wolfhager Straße 25, 34117 Kassel.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung.</p>
<p>§ 2 Aufgaben der Leitfunkstelle Kassel</p>	<p>(1) Die Leitfunkstelle Kassel nimmt die Aufgaben nach § 5 HRDG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der</p>	<p>(1) Die Leitfunkstelle Kassel nimmt die Aufgaben nach § 6 HRDG in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 8 HRDG, §§1 bis 11</p>	<p>Redaktionelle Anpassung. Die einzelnen Aufgaben wurden nicht aufgeführt. Es</p>

	<p>Verordnung zur Ausführung der §§ 5 und 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Rettungsdienstes in Hessen (Zentralen Leitstellen, besondere Gefahrenlagen) sowie § 4 HBKG war. Diese Aufgaben sind insbesondere:</p> <p>(a) Entgegennehmen und unverzügliches Bearbeiten aller Notrufe, Notfallmeldungen, sonstige Hilfersuchen und Informationen für den Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst sowie die Erteilung von Auskünften.</p> <p>(b) Alarmieren der Einsatzkräfte und -einheiten entsprechend den jeweiligen Alarm- und Einsatzplänen und dem Katastrophenschutz-Plan.</p> <p>(c) Lenken und Dokumentieren aller Einsätze des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe, des Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes im Zuständigkeitsbereich, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entgegennehmen von Status- und Lagemeldungen. - Nachfordern von Einsatzkräften und -mitteln. - Benachrichtigungen durchführen. - Informationen bereitstellen. 	<p>der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes, sowie §§ 4 und 54 HBKG wahr.</p> <p>(2) Zusätzliche Aufgaben können wahrgenommen werden, soweit hierdurch die Aufgaben gemäß Absatz 1 nicht beeinträchtigt werden und die dadurch entstehenden Aufwendungen vom Verursacher getragen werden.</p>	<p>wird auf das jeweilige Gesetz, den jeweiligen Paragraphen verwiesen.</p>
--	--	--	---

	<ul style="list-style-type: none">- Fernmeldetechnische Führung von Einsatzkräften.(d) Zusammenarbeit mit benachbarten Zentralen Leitstellen, Polizei- und Forstdienststellen, Versorgungsbetrieben, Krankenhäusern, Gesundheitsämtern, ärztlichen Bereitschaftsdiensten und anderen Stellen sicherstellen und abstimmen.(e) Führen des Bettennachweises (Zentraler Kapazitätsnachweis) nach dem jeweils gültigen Hessischen Krankenhausgesetz.(f) Melden besonderer Vorkommnisse und Schadensfälle an übergeordnete Dienststellen nach besonderem Alarmplan.(g) Ausüben der Funküberwachung im gemeinsamen Funknetz des Landes und Anordnung der Nutzung von gemeinsamen oder abgesonderten Funkkanälen, soweit dies aus taktischen, betrieblichen oder technischen Gründen notwendig ist.(h) Ausfallersatz für die übrigen Zentralen Leitstellen. <p>(2) Zusätzliche Aufgaben können wahrgenommen werden, soweit hierdurch die Aufgaben gemäß Absatz</p>		
--	---	--	--

	1 nicht beeinträchtigt und die dadurch entstehenden Aufwendungen vom Verursacher getragen werden.		
§ 3 Ausstattung	Die Leitfunkstelle Kassel ist mit insgesamt 10 Arbeitsplätzen versehen. Sie sind grundsätzlich gleich ausgestattet und ermöglichen die rechnergestützte Bearbeitung aller Aufgaben.	Die Leitfunkstelle Kassel ist mit insgesamt 12 Arbeitsplätzen versehen. Sie sind grundsätzlich gleich ausgestattet und ermöglichen die rechnergestützte Bearbeitung aller Aufgaben. Für den erforderlichen sachlichen Ausstattungsbedarf stimmen sich Stadt und Landkreis ab.	Lediglich Anpassung der Anzahl der Arbeitsplätze. Diese Arbeitsplätze bestehen aber in der Realität bereits. Die Anhebung soll in der ÖRV nun angepasst werden.
§ 4 Personelle Besetzung	Die Leitfunkstelle Kassel wird durch Personal des feuerwehrtechnischen Dienstes der Feuerwehr Kassel besetzt. Die Besetzungsstärke richtet sich nach dem Bereichsplan für den Rettungsdienstbereich Kassel (§ 22 HRDG). Bei Großschadenslagen wird das Personal durch zusätzliche Leitstellenmitarbeiter bedarfsgerecht ergänzt.	Die Leitfunkstelle Kassel wird durch Personal des feuerwehrtechnischen Dienstes der Feuerwehr Kassel besetzt. Die Besetzungsstärke richtet sich nach dem jeweils gültigen Bereichsplan für den Rettungsdienstbereich Kassel. Bei Großschadenslagen wird das Personal durch zusätzliche Leitstellenmitarbeiter bedarfsgerecht ergänzt.	Redaktionelle Anpassung
§ 5 Aufsicht, Weisungsbefugnisse	(1) Die allgemeine Dienstaufsicht über das Personal der Leitfunkstelle Kassel obliegt dem Oberbürgermeister der Stadt. Die Aufsicht über den geordneten Dienstbetrieb der Leitfunkstelle Kassel obliegt dem Leiter der Feuerwehr der Stadt. Er ist gegenüber dem Leitstellenpersonal weisungsbefugt. Anordnungen, die den Kreis betreffen, werden im	(1) Die allgemeine Dienstaufsicht über das Personal der Leitfunkstelle Kassel obliegt dem Oberbürgermeister der Stadt. Die Aufsicht über den geordneten Dienstbetrieb der Leitfunkstelle Kassel obliegt dem Leiter der Feuerwehr der Stadt. Er ist gegenüber dem Leitstellenpersonal weisungsbefugt. Anordnungen, die den Landkreis betreffen, werden im	Redaktionelle Anpassung. Außerdem wird die Gründung einer AG zwischen Stadt und Landkreis hiermit festgelegt und eine diesbezügliche Geschäftsordnung erstellt. Diese AG wurde aber außerhalb der ÖRV bereits durchgeführt.

	<p>Einvernehmen zwischen der Feuerwehr der Stadt und dem Brandschutzamt des Kreises abgestimmt.</p> <p>(2) In den nachstehend genannten Fällen sind gegenüber der Leitfunkstelle fachlich weisungsbefugt:</p> <p>(a) Die zuständige Katastrophenschutzbehörde bei Feststellen einer Katastrophe.</p> <p>(b) Der Führungsstab/die besondere Einsatzleitung/der Brandschutzaufsichtsdienst von Stadt/Kreis bei deren Tätigwerden.</p> <p>(c) Die technische Einsatzleitung nach den Regelungen des HBKG und des HRDG.</p> <p>(d) Der Notarzt oder der einweisende Arzt bei rettungsdienstlichen Einsätzen für den medizinischen Bereich.</p>	<p>Einvernehmen zwischen der Feuerwehr der Stadt und dem Brandschutzamt des Landkreises abgestimmt.</p> <p>Bei sonstigen wesentlichen Veränderungen, insbesondere für den Bereich Software, Arbeitsabläufe und Technik ist der Landkreis bereits in der Planungsphase mit einzubinden.</p> <p>(2) Gegenüber der Leitfunkstelle fachlich weisungsbefugt sind:</p> <p>a. der diensthabende Lagedienstführer, der diensthabende Gesamteinsatzleiter Feuerwehr Kassel, der diensthabende Brandschutzaufsichtsdienst des Landkreises,</p> <p>b. die technische Einsatzleitung und rettungsdienstliche Einsatzleitung nach den Regelungen des HBKG und des HRDG,</p> <p>c. der Führungsstab oder der die zuständige Katastrophenschutzbehörde bei Feststellen einer Katastrophe,</p> <p>d. der Notarzt oder der einweisende Arzt bei rettungsdienstlichen Einsätzen für den medizinischen Bereich.</p> <p>(3) Zur engen Abstimmung wird eine gemeinsame Arbeitsgruppe Leitstelle (AG LST) eingerichtet, die sich regelmäßig zu Abstimmungs- und</p>	
--	--	---	--

		Informationsterminen trifft. Die Stadt und der Landkreis benennen jeweils Vertreter, die zu diesen Terminen einzuladen sind. Die Inhalte und Zweck der AG LST werden in einer Geschäftsordnung geregelt.	
§ 6 Kosten	<p>(1) Für die aus der Durchführung der gesetzlichen Aufgaben des HRDG entstehenden Kosten bzgl. der Aufgabenwahrnehmung der Zentralen Leitstelle erheben die Träger des Rettungsdienstes Benutzungsentgeltgebühren nach einer gesonderten Gebührensatzung. Die verbleibenden, nicht gedeckten, Personalkosten werden von Stadt und Kreis zu jeweils gleichen Teilen getragen.</p> <p>(2) Die nicht durch Dritte gedeckten Sachkosten werden verursachergerecht jeweils von Stadt und/oder Kreis erstattet.</p> <p>(3) Die Kosten werden dem Kreis gegenüber jeweils zum 01.07. eines Jahres geltend gemacht. Hierbei wird ein Abschlag in Höhe der Kosten des vorangegangenen Kalenderjahres sowie den von der vorhergehenden Abschlagszahlung nicht gedeckten Kosten angefordert.</p>	<p>(1) Für die aus der Durchführung der gesetzlichen Aufgaben des HRDG entstehenden Kosten bzgl. der Aufgabenwahrnehmung der Zentralen Leitstelle erheben die Stadt und der Landkreis Benutzungsgebühren nach einer gesonderten Gebührensatzung. Die verbleibenden, nicht gedeckten Personalkosten werden von Stadt und Landkreis zu jeweils gleichen Teilen getragen.</p> <p>(2) Die nicht durch Dritte gedeckten Sachkosten werden verursachergerecht jeweils von Stadt und/ oder Landkreis getragen.</p> <p>(3) Die Stadt macht die Kosten gegenüber dem Landkreis jeweils zum 01.07. eines Jahres geltend. Hierbei wird ein Abschlag in Höhe der Kosten des vorangegangenen Kalenderjahres sowie den von der vorhergehenden Abschlagszahlung</p>	Keine Anpassung

		nicht gedeckten Kosten angefordert.	
§ 7 Kündigung	Diese Vereinbarung gilt für unbestimmte Zeit. Die Vereinbarung kann mit einer Frist von drei Jahren zum Ablauf eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.	Laufzeit der Vereinbarung Diese Vereinbarung gilt für die Zeitdauer von 10 Jahren und verlängert sich um jeweils weitere 10 Jahre, sofern die Vereinbarung nicht mit einer Frist von 3 Jahren vor Ablauf der Laufzeit gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.	Hier wurde eine Laufzeit von 10 Jahren vereinbart.
§ 8 Formerfordernisse	(1) Jeder Beteiligte erhält eine schriftliche Ausfertigung dieser Vereinbarung. (2) Aufhebungen, Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.	(1) Jeder Beteiligte erhält eine schriftliche Ausfertigung dieser Vereinbarung. (2) Die Aufhebung, Änderung oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.	Keine Änderung
§ 9 Salvatorische Klausel	Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen soll eine wirksame Regelung gelten, die der am nächsten kommt, was die Beteiligten gewollt hätten. Gleiches gilt bei Vorliegen einer Vereinbarungslücke.	Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen soll eine wirksame Regelung gelten, die der am nächsten kommt, was die Beteiligten gewollt hätten. Gleiches gilt bei Vorliegen einer Vereinbarungslücke.	Keine Anpassung
§ 10 Inkrafttreten	(1) Diese Vereinbarung tritt in Kraft zum 01.02.2011. (2) Sie ersetzt die Vereinbarung über die Bildung eines gemeinsamen Rettungsdienstbereiches und eines Bereichsausschusses sowie den Betrieb einer gemeinsamen Zentralen Leitstelle für den Brand- und	(1) Diese Vereinbarung tritt in Kraft zum und ersetzt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb einer gemeinsamen Zentralen Leitstelle vom 01.02.2011.	Redaktionelle Anpassung

	Katastrophenschutz und den Rettungsdienst in der Fassung vom 17.06.1993.		
--	--	--	--

Vorlage Nr. 101.19.780

30. März 2023
1 von 2

Fortschreibung der Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenarbeit zur Umsetzung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes zwischen der Stadt Kassel und dem Landkreis Kassel

Berichtersteller/-in: Stadtrat Dirk Stochla

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Fortschreibung der Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenarbeit zur Umsetzung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG) zwischen der Stadt Kassel und dem Landkreis Kassel wird zugestimmt.“

Begründung:

Seit 1992 bilden die Stadt und der Landkreis einen gemeinsamen Rettungsdienstbereich und betreiben eine gemeinsame Zentrale Leitstelle für die Aufgaben des Brand- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungsdienstes.

Die Stadt übernimmt gemäß § 24 Abs.1 Ziff. 1 und § 25 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) die dem Landkreis als Träger des Rettungsdienstes obliegenden Aufgaben nach HRDG und erfüllt diese zusammen mit ihren eigenen Aufgaben auf der Grundlage der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Aufgabenerfüllung erfolgt in enger Kooperation zwischen der Feuerwehr Kassel und dem Fachbereich für Gefahrenabwehr des Landkreises Kassel.

Die seit 1992 bestehende Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Landkreis wurde zum 01.01.2008 in eine Folgevereinbarung überführt. Seither kam es zu mehreren Anpassungen des Hessischen Rettungsdienstgesetzes und zu geänderten Anforderungen an den Rettungsdienst durch z.B. die Einführung des Notfallsanitätergesetzes (NotSanG) und der Novellierung des Hessischen Landesrettungsdienstplans. Darüber hinaus führten die stetig steigenden Einsatzzahlen des öffentlichen Rettungsdienstes zu einer deutlichen Steigerung der rettungsdienstlichen Vorhaltungen im Rettungsdienstbereich Kassel.

Resultierend daraus veränderten sich die Aufgaben der Rettungsdienstträgerschaft und das Aufgabenfeld wurde erweitert.

Um diese Veränderungen in die öffentlich-rechtliche Vereinbarung einzupflegen, wird von der Feuerwehr Kassel und dem Fachbereich Gefahrenabwehr des Landkreises Kassel die Anpassung und Fortschreibung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung angestrebt. Durch die Zusammenlegung bzw. die gemeinsame Aufgabenerfüllung nach § 3 HRDG entstehen keine zusätzlichen bzw. Mehrkosten. Die wesentlichen Änderungen der im Entwurf beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung umfassen die Aktualisierung von gesetzlichen Grundlagen sowie die Anpassung von Kündigungsbedingungen. Für den Ausbau und zur strukturellen Festigung der guten Zusammenarbeit zwischen der Stadt und dem Landkreis Kassel wurde außerdem die Einrichtung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe mit der Fortschreibung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vereinbart.

Die gemäß des § 25a KGG und § 5 Abs. 3 HRDG benötigten Genehmigungen vom Regierungspräsidium Kassel und dem Land Hessen wurden beim Abschluss der ersten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erteilt.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 20. März 2023 beschlossen.

In Vertretung

Dirk Stochla
Stadtrat

Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung
über
die Zusammenarbeit zur Umsetzung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG)

Die Stadt Kassel
- vertreten durch den Magistrat -
im Folgenden „Stadt“ genannt

und

der Landkreis Kassel
- vertreten durch den Kreisausschuss -
im Folgenden „Landkreis“ genannt

schließen gemäß §§ 24 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2019 (GVBl. S. 416) zum Zwecke der Umsetzung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (§ 5 Absatz 3 HRDG) folgende Vereinbarung:

§ 1
Präambel

Die Stadt und der Landkreis kooperieren aufgrund ihrer engen regionalen Verflechtung bereits in vielen Verwaltungsbereichen. Aus fachlichen und wirtschaftlichen Gründen bilden Stadt und Landkreis bereits einen gemeinsamen Rettungsdienstbereich mit einer gemeinsamen Zentralen Leitstelle für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst, so dass es folgerichtig ist, die beiden Organisationseinheiten, mit dem Ziel eines wirtschaftlichen Ressourceneinsatzes, zusammenzuführen. Die im HRDG ausdrücklich nominierte Pflicht zur Zusammenarbeit benachbarter Landkreise und kreisfreier Städte wird durch diese Vereinbarung in besonderer Weise erfüllt.

§ 2
Aufgabenübergang, Rechtsfolgen

1. Die Stadt übernimmt gemäß § 24 Abs.1 Ziff. 1 und § 25 Abs. 1 KGG die dem Landkreis als Träger des Rettungsdienstes nach dem HRDG obliegenden gegenwärtigen und zukünftigen Aufgaben und erfüllt sie zusammen mit ihren eigenen entsprechenden Aufgaben auf der Grundlage der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
2. Der Stadt wird die Befugnis übertragen, in Abstimmung mit dem Landkreis Satzungen auch für das Gebiet des Landkreises zu erlassen. Die im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung erhobenen Benutzungsgebühren, Benutzungsentgelte und sonstigen Einnahmen fließen der Stadt zu.

§ 3 Personal

1. Bei eintretender Personalfluktuaton oder im Fall zusätzlichen Personalbedarfs werden notwendige Ersatzeinstellungen durch die Stadt vorgenommen.
2. In entsprechenden Auswahlverfahren sind Mitarbeiter*innen des Landkreises einzubeziehen. Sie gelten in diesem Zusammenhang als interne Bewerber.

§ 4 Mitwirkung und Zusammenarbeit

1. Der gemeinsame Bereichsplan gemäß § 15 Abs. 4 HRDG, der die wesentlichen Grundzüge des Rettungsdienstes beider Beteiligter regelt, sowie die Satzung über die Gebühren für den Rettungsdienst im Rettungsdienstbereich Kassel (Stadt und Landkreis Kassel) - Rettungsdienst-Gebührensatzung (Leitstelle) - sind im Einvernehmen mit dem Landkreis fortzuschreiben bzw. bedürfen dessen Zustimmung.
2. Zur engen Abstimmung wird eine gemeinsame Arbeitsgruppe Rettungsdienst (AG RD) eingerichtet. Die Teilnehmenden, die Inhalte und deren Zweck werden in einer gesondert zu vereinbarenden Geschäftsordnung geregelt.
3. Im Zusammenhang mit Ereignissen im Bereich des Rettungsdienstes, die für den Landkreis bedeutend sind, ist die Stadt gegenüber dem Kreisausschuss des Landkreises auskunftspflichtig. Darüber hinaus informiert die Stadt den Fachbereich Gefahrenabwehr des Landkreises regelmäßig über Maßnahmen und Entwicklungen im Bereich des Rettungsdienstes, soweit sie die gemeinsamen Belange der Beteiligten berühren.
4. Dem Landkreis wird das Recht der Prüfung gemäß § 131 Hessische Gemeindeordnung (HGO) eingeräumt.

§ 5 Laufzeit und Kündigung

1. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, mindestens aber für eine Laufzeit von 10 Jahren.
2. Sie kann jeweils zum Ende einer Laufzeit des gemeinsamen Rettungsdienstbereichsplanes, frühestens aber zum 31.12.2033, gekündigt werden. Die Kündigung muss den Beteiligten bis spätestens 31. März des betreffenden Kalenderjahres schriftlich zugegangen sein. Das Recht der Beteiligten zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 27 Abs. 2 KGG) bleibt hiervon unberührt.

§ 6
Änderungen, salvatorische Klausel

1. Es bestehen keine Nebenabreden. Änderungen der Vereinbarung oder ihre Aufhebung bedürfen der Schriftform (§ 27 Abs. 3 Satz 1 KGG).
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01.04.2023 in Kraft. Sie ersetzt die bestehende Vereinbarung vom 20.12.2007.

Kassel,

Stadt Kassel

Der Magistrat

Kassel,

Landkreis Kassel

Der Kreisausschuss

Christian Geselle – Oberbürgermeister

Andreas Siebert – Landrat

Dirk Stochla – Stadtrat

Silke Engler – Erste Kreisbeigeordnete

Synopsis ÖRV Trägerschaft Rettungsdienst zwischen Stadt und Landkreis Kassel

Abschnitt	ÖRV alt	ÖRV neu	Änderung
<p>Überschrift Einführung</p>	<p>Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit zur Umsetzung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG)</p> <p>Die Stadt Kassel –vertreten durch den Magistrat- im Folgenden Stadt genannt und</p> <p>Der Landkreis Kassel – vertreten durch den Kreisausschuss – im folgenden Landkreis genannt</p> <p>Schließen gemäß §§ 24 ff des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2002 (GVBl I S. 218) zum Zwecke der Umsetzung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG) folgende Vereinbarung:</p>	<p>Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit zur Umsetzung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG)</p> <p>Die Stadt Kassel - vertreten durch den Magistrat – im Folgenden „Stadt“ genannt</p> <p>und</p> <p>der Landkreis Kassel - vertreten durch den Kreisausschuss – im Folgenden „Landkreis“ genannt</p> <p>schließen gemäß §§ 24 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2019 (GVBl. S. 416) zum Zwecke der Umsetzung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (§ 5 Absatz 3 HRDG) folgende Vereinbarung:</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>
<p>§ 1 Präambel</p>	<p>Die kreisfreie Stadt und der Landkreis Kassel kooperieren aufgrund ihrer engen regionalen Verflechtung bereits in vielen Verwaltungsbereichen. Aus fachlichen und wirtschaftlichen Gründen bilden Stadt und</p>	<p>Die Stadt und der Landkreis kooperieren aufgrund ihrer engen regionalen Verflechtung bereits in vielen Verwaltungsbereichen. Aus fachlichen und wirtschaftlichen Gründen bilden Stadt und</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>

	<p>Landkreis bereits einen gemeinsamen Rettungsdienstbereich mit einer gemeinsamen zentralen Leitstelle für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst, so dass es folgerichtig ist, die beiden Organisationseinheiten mit dem Ziel eines wirtschaftlichen Ressourceneinsatzes zusammenzuführen. Die im HRDG ausdrücklich normierte Pflicht zur Zusammenarbeit benachbarter Landkreise und kreisfreier Städte wird durch diese Vereinbarung in besonderer Weise erfüllt.</p>	<p>Landkreis bereits einen gemeinsamen Rettungsdienstbereich mit einer gemeinsamen Zentralen Leitstelle für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst, so dass es folgerichtig ist, die beiden Organisationseinheiten, mit dem Ziel eines wirtschaftlichen Ressourceneinsatzes, zusammenzuführen. Die im HRDG ausdrücklich nominierte Pflicht zur Zusammenarbeit benachbarter Landkreise und kreisfreier Städte wird durch diese Vereinbarung in besonderer Weise erfüllt.</p>	
<p>§ 2 Aufgabenübergang, Rechtsfolgen</p>	<p>Die Stadt übernimmt gemäß § 24 Abs. 1 (erste Alternative) und § 25 Abs. 1 KGG die dem Landkreis als Träger des Rettungsdienstes nach dem HRDG obliegenden gegenwärtigen und zukünftigen Aufgaben und erfüllt sie zusammen mit ihren eigenen entsprechenden Aufgaben auf der Grundlage der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>Die Stadt wird die Befugnis übertragen, Satzungen auch für das Gebiet des Landkreises zu erlassen. Im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung zustehende Benutzungsgebühren und Benutzungsentgelte und sonstige Einnahmen fließen der Stadt zu.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Stadt übernimmt gemäß § 24 Abs.1 Ziff. 1 und § 25 Abs. 1 KGG die dem Landkreis als Träger des Rettungsdienstes nach dem HRDG obliegenden gegenwärtigen und zukünftigen Aufgaben und erfüllt sie zusammen mit ihren eigenen entsprechenden Aufgaben auf der Grundlage der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. 2. Der Stadt wird die Befugnis übertragen, in Abstimmung mit dem Landkreis Satzungen auch für das Gebiet des Landkreises zu erlassen. Die im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung erhobenen Benutzungsgebühren, 	<p>Redaktionelle Anpassung</p>

		Benutzungsentgelte und sonstigen Einnahmen fließen der Stadt zu.	
§ 3 Personal	<p>Mitarbeiter/innen, die bisher in der Landkreisverwaltung für die Aufgabenwahrnehmung des Rettungsdienstes eingesetzt waren, werden auf Verlangen des Landkreises im Rahmen der geltenden beamten- und tarifrechtlichen Bestimmungen bei der Feuerwehr der Stadt Kassel für diese Aufgabe eingesetzt. Näheres kann in einem noch abzuschließenden Dienstleistungsüberlassungs- bzw. Personalgestellungsvertrag geregelt werden. Bei eintretender Personalfluktuat ion werden notwendige Ersatz Einstellungen durch die Stadt vorgenommen. In entsprechende Auswahlverfahren sind Mitarbeiter/innen des Landkreises mit einzubeziehen, sofern es sich um die Nachbesetzung der bisher durch die Landkreismitarbeiter besetzten Stellen handelt. Sie gelten in diesem Zusammenhang als interne Bewerber.</p> <p>Der Landkreis bleibt Arbeitgeber bzw. Dienstherr der überlassenen Beschäftigten und Beamtinnen und Beamten; das Direktionsrecht geht auf die Stadt über.</p> <p>Die Stadt erstattet dem Landkreis die entstehenden Personalkosten.</p>	<p>1. Bei eintretender Personalfluktuat ion oder im Fall zusätzlichen Personalbedarfs werden notwendige Ersatz Einstellungen durch die Stadt vorgenommen.</p> <p>2. In entsprechenden Auswahlverfahren sind Mitarbeiter*innen des Landkreises einzubeziehen. Sie gelten in diesem Zusammenhang als interne Bewerber.</p>	Redaktionelle Anpassung
§ 4 Mitwirkung	Die Fortschreibung des Bereichsplanes gemäß § 22 HRDG, der die wesentlichen Grundzüge des Rettungsdienstes beider Beteiligter regelt, sowie die Rettungsdienst-Gebührensatzung	1. Der gemeinsame Bereichsplan gemäß § 15 Abs. 4 HRDG, der die wesentlichen Grundzüge des Rettungsdienstes beider Beteiligter regelt, sowie die Satzung über	Redaktionelle Anpassungen. Es wurde weiterhin festgelegt, eine Arbeitsgruppe (AG RD) mit dem Landkreis zu gründen.

	<p>bedürfen der Zustimmung des Landkreises, soweit er von der Fortschreibung bzw. der Satzungsregelung betroffen ist.</p> <p>Im Zusammenhang mit Ereignissen im Bereich des Rettungsdienstes, die für den Landkreis bedeutend sind, ist die Stadt gegenüber dem zuständigen Dezernenten des Landkreises auskunftspflichtig.</p> <p>Darüber hinaus informiert die Stadt das Amt für Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises regelmäßig über Maßnahmen und Entwicklungen im Bereich des Rettungsdienstes, soweit sie gemeinsame Belange der Beteiligten berühren.</p> <p>Dem Landkreis wird das Recht der Prüfung gemäß § 131 Hessische Gemeindeordnung (HGO) eingeräumt.</p>	<p>die Gebühren für den Rettungsdienst im Rettungsdienstbereich Kassel (Stadt und Landkreis Kassel) - Rettungsdienst-Gebührensatzung (Leitstelle) - sind im Einvernehmen mit dem Landkreis fortzuschreiben bzw. bedürfen dessen Zustimmung.</p> <p>2.Zur engen Abstimmung wird eine gemeinsame Arbeitsgruppe Rettungsdienst (AG RD) eingerichtet. Die Teilnehmenden, die Inhalte und deren Zweck werden in einer gesondert zu vereinbarenden Geschäftsordnung geregelt.</p> <p>3.Im Zusammenhang mit Ereignissen im Bereich des Rettungsdienstes, die für den Landkreis bedeutend sind, ist die Stadt gegenüber dem Kreisausschuss des Landkreises auskunftspflichtig. Darüber hinaus informiert die Stadt den Fachbereich Gefahrenabwehr des Landkreises regelmäßig über Maßnahmen und Entwicklungen im Bereich des Rettungsdienstes, soweit sie die gemeinsamen Belange der Beteiligten berühren.</p> <p>4.Dem Landkreis wird das Recht der Prüfung gemäß § 131 Hessische Gemeindeordnung (HGO) eingeräumt.</p>	<p>Die Aufgaben der Arbeitsgruppe werden in einer Geschäftsordnung geregelt.</p>
--	---	---	--

<p>§ 5 Laufzeit und Kündigung</p>	<p>Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann zum Ende eines jeden Kalenderjahres, frühestens zum 31.12.2012 gekündigt werden. Die Kündigung muss den Beteiligten bis spätestens am 01. April des betreffenden Kalenderjahres schriftlich zugegangen sein. Das Recht der Beteiligten zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 27 Abs. 2 KGG) bleibt hiervon unberührt,</p>	<p>1. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, mindestens aber für eine Laufzeit von 10 Jahren. 2. Sie kann jeweils zum Ende einer Laufzeit des gemeinsamen Rettungsdienstbereichsplanes, frühestens aber zum 31.12.2033, gekündigt werden. Die Kündigung muss den Beteiligten bis spätestens 31. März des betreffenden Kalenderjahres schriftlich zugegangen sein. Das Recht der Beteiligten zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 27 Abs. 2 KGG) bleibt hiervon unberührt.</p>	<p>Redaktionelle Anpassungen.</p>
<p>§ 6 Streitigkeiten</p>	<p>Für die Schlichtung von Streitigkeiten gilt § 37 KGG.</p>	<p>gestrichen</p>	<p>Entfällt in der Fortschreibung</p>
<p>§ 7 Änderungen, salvatorische Klausel</p>	<p>Es bestehen keine Nebenabreden. Änderungen der Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.</p>	<p>1. Es bestehen keine Nebenabreden. Änderungen der Vereinbarung oder ihre Aufhebung bedürfen der Schriftform (§ 27 Abs. 3 Satz 1 KGG). 2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.</p>	<p>Redaktionelle Anpassungen.</p>
<p>§ 8 Gerichtsstand, Inkrafttreten</p>	<p>Gerichtsstand ist Kassel Diese Vereinbarung tritt am 1.1.2008 in Kraft</p>	<p>Diese Geschäftsordnung tritt parallel zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenarbeit zur Umsetzung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG) zwischen Stadt Kassel und Landkreis Kassel in Kraft.</p>	<p>Redaktionelle Anpassungen.</p>



Vorlage Nr. 101.19.784

5. April 2023
1 von 2

Evaluation der neuen Fahrradabstellanlagen

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die derzeit neu aufgestellten Fahrradabstellanlagen entsprechen einer so genannten „in die Zukunft gerichteten Angebotsplanung“, die erst durch die kommende Nutzung plausibilisiert wird. Um aktuell eine möglichst hohe Akzeptanz der Bevölkerung zu erreichen und ggf. Fehlstandorte zu identifizieren, wird der Magistrat gebeten, die bereits im gesamten Stadtgebiet neu aufgestellten Fahrradabstellanlagen wie folgt zu evaluieren:

- 1) Die Ausnutzung der Anlagen ist flächendeckend in den Sommermonaten 2023 festzustellen. Hierzu muss die Prüfung sowohl vor und nach den hessischen Sommerferien als auch währenddessen an Wochentagen und an Wochenenden erfolgen.
- 2) Die Anforderungen des Radverkehrs nach dezentralen und zielnahen Abstellanlagen müssen mittels Kamerabefahrungen (zu Punkt 1) festgestellt werden. Hierbei gilt es besonders auch fehlende Abstellanlagen identifizieren zu können. Diese liegen vermutlich dort vor, wo Räder auch weiterhin an Bäumen, Straßenschildern und Zäunen angeschlossen sind.

Auf der Grundlage der ausgewerteten Ergebnisse können die Ortsbeiräte in Zusammenarbeit mit dem Straßenverkehrsamt vor Ort zur Aufklärung beitragen und ggf. Anpassungen an den neu aufgestellten Abstellanlagen vornehmen.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Mario Lang

gez. Anke Bergmann

Vorlage Nr. 101.19.796

25. April 2023
1 von 2

Realisierung eines Zentrums für Kreativwirtschaft

Berichtersteller/-in: Stadträtin Dr. Susanne Völker

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die in der Anlage 1 beigefügte Zusammenfassung der Konzeptstudie „Zentrum für Kreativwirtschaft Kassel“ und die Empfehlungen zum weiteren Vorgehen werden zur Kenntnis genommen.

Der Magistrat wird beauftragt, weitere Planungs- und Umsetzungsschritte entsprechend der Handlungsempfehlungen für eine Realisierung zu prüfen und entsprechende Modelle für die Umsetzung hinsichtlich Möglichkeiten und Kosten für den Betrieb eines Zentrums für Kreativwirtschaft und des Pop-up-Prototyps zu ermitteln und für die weitere Beschlussfassung vorzubereiten.

Begründung:

In der 27. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 17. Dezember 2018 haben die Stadtverordneten den Abschlussbericht zum Beteiligungsverfahren zur Kulturkonzeption in ihrem Beschluss zur Kenntnis genommen. Der Magistrat wurde beauftragt, in einem ersten Schritt eine Reihe von Maßnahmen der Kulturkonzeption Kassel 2030 umzusetzen. Dazu gehört der Auftrag, Kulturimmobilien im Sinne einer vielfältigen und unterstützenden Kulturstadt zu entwickeln und umzusetzen. Als eine der priorisierten Maßnahmen wurde die Konzeption eines Zentrums für Kreativwirtschaft festgelegt.

Auf dieser Grundlage hat das Kulturressort die Erstellung einer Konzeptstudie für ein Zentrum für Kreativwirtschaft in Kassel ausgeschrieben und das Planungsbüro bb22 architekten + stadtplaner aus Frankfurt a.M. beauftragt.

Für die Erarbeitung der Inhalte verwertete das Büro Erkenntnisse aus einer Marktanalyse und aus Experteninterviews mit Betreibern von Kreativzentren aus anderen Städten und beteiligte rund 25 Akteurinnen und Akteure aus verschiedenen Branchen der Kasseler Kreativszene in Form von zwei Workshops.

Damit wurde an das Beteiligungsverfahren zur Kulturkonzeption aus dem Jahr 2018 angeknüpft. Im damaligen Abschlussbericht wurde die Forderung nach übergeordneten Konzepten für Ermöglichungs- und Experimentierorte im kulturellen und kreativwirtschaftlichen Sektor unter Einbeziehung der Akteursgruppen festgehalten. Die Konzeptstudie kam zu dem Ergebnis, dass der Bedarf für ein Zentrum für Kreativwirtschaft gegeben ist und empfiehlt vor diesem Hintergrund, ein Zentrum für Kreativwirtschaft in Kassel einzurichten. Dabei wird eine schrittweise Umsetzung vorgeschlagen, die zunächst die Gründung eines temporären „Pop-up-Prototyps“ entsprechend des Raumprogramms auf einer zentralen, öffentlichkeitswirksamen Fläche vorsieht. Im Rahmen der nächsten Schritte werden Standortprüfungen, weitere Ausarbeitung der Modelle zu Kosten, Organisation und Betrieb erfolgen.

Die Ergebnisse und Empfehlungen der Konzeptstudie bilden den Ausgangspunkt für diesen Entwicklungsprozess, der eine dezernats- und ämterübergreifende Zusammenarbeit und einen fortgesetzten partizipativen Prozess erfordert.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 24. April 2023 beschlossen.

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Konzeptstudie Zentrum für Kreativwirtschaft Kassel

Zusammenfassung und Handlungsempfehlungen

Auftraggeberin

Magistrat der Stadt Kassel, Kulturdezernat
Obere Königstraße 17
34117 Kassel

Ersteller

bb22 architekten + stadtplaner
Maheras Nowak Schulz Wilhelm PartG mbB
Niddastraße 84, 60329 Frankfurt am Main
felix.nowak@bb22.net
www.bb22.net

Beratung

Jakob Sturm, Beauftragter des Landes Hessen
für die Bereitstellung und Entwicklung von Räumen für Kreative

Stand: April 2023

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Ausgangslage, Potentiale und Handlungsfelder	4
3	Ausrichtung, Grundkonzept und Nutzungsprofil	6
4	Raumprogramm	7
5	Kosten- und Betriebsmodelle	12
7	Standort - und Gebäudetypologien	16
8	Verstetigung der Beteiligung	17
9	Weiterentwicklung	18
10	Empfehlungen zum weiteren Vorgehen	19

Zusammenfassung und Handlungsempfehlungen, Stand April 2023
Kurzfassung zum Bericht (Langfassung)

Alle Abbildungen sind von bb22, soweit nicht anders gekennzeichnet.

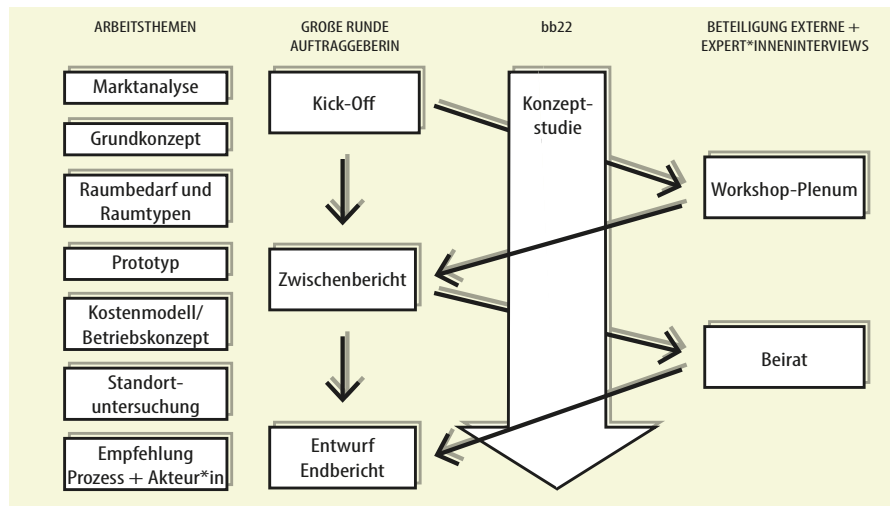
EINLEITUNG

Ein Projekt der Kulturkonzeption Kassel 2030 ist das Rahmenkonzept für die „(De)Zentren für Kulturproduktion und ein Zentrum für Kreativwirtschaft“, erstellt 2020 vom Kulturdezernat der Stadt Kassel. Die Schaffung eines Zentrums für Kreativwirtschaft wurde als ein priorisierter Maßnahmenvorschlag in der Kulturkonzeption Kassel 2030 genannt.

Das Konzept ist Grundlage und Leitbild für diese vorliegende Studie für ein Zentrum für Kreativwirtschaft. Das Kulturamt der Stadt Kassel hat eine Konzeptstudie beauftragt, in der konzeptionelle, strukturelle und strategische Aspekte zur Planung für ein Zentrum für Kreativwirtschaft untersucht und erarbeitet sowie Bedarfe, Nutzungskonzept und Raumanforderungen dargestellt werden.

In einem iterativen Planungsprozess wurden grundlegende Ideen und ein fundiertes inhaltliches und organisatorisches Konzept in Varianten entwickelt und zusammengestellt, das der Auftraggeberin als Entscheidungsgrundlage für die weitere Ausgestaltung und Realisierung dienen kann. Die Studie liefert konkrete Ideen für die programmatische Ausrichtung, bauliche Dimensionierung, Standortplanung und den späteren Betrieb. Der Stadt Kassel wird ein Handlungsleitfaden mit mehreren Schritten zur Realisierung an die Hand gegeben: ein Konzept über eine schnell umsetzbare Erprobungs- und Aufbauphase, Entscheidungskriterien für Gebäude - und Standortwahl und ein dynamisches Nutzungs- und Raumprogramm.

Abbildung: Arbeitsschritte und Leistungsbausteine der Konzeptstudie (links), Organigramm Ablauf der Beteiligung (rechts)



AUSGANGSLAGE, POTENTIALE UND HANDLUNGSFELDER

Branche und Teilmärkte Die Kultur- und Kreativwirtschaft umfasst die Unternehmen, die überwiegend erwerbswirtschaftlich orientiert sind und sich mit der Schaffung, Produktion, Verteilung und/oder medialen Verbreitung von kulturellen bzw. kreativen Gütern befassen. Die marktorientierte Kultur- und Kreativwirtschaft wird danach in folgende elf Teilmärkte untergliedert: Werbemarkt, Designwirtschaft, Software- und Games- Industrie, Architekturmarkt, Buchmarkt, Pressemarkt, Rundfunkwirtschaft, Filmwirtschaft, Kunstmarkt, Markt für Darstellende Künste und Musikwirtschaft.

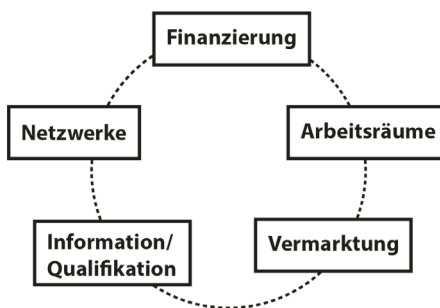
In Deutschland erwirtschaftet die Kreativwirtschaft einen Anteil am Bruttoinlandsprodukt von 2,8 % und liegt damit nach dem Fahrzeugbau gleichauf mit dem Maschinenbau vor den Finanzdienstleistern. In Hessen erwirtschaften in der Kreativwirtschaft die Teilmärkte Software und Games, Werbemarkt und Design die meisten Umsätze, in Kassel liegen Architektur, Werbemarkt und Software und Games vorne. In Kassel erwirtschafteten 2021 die 1.192 Unternehmen der Branche mit 6.036 Beschäftigten einen Umsatz von 860 Mio. Euro. Die meisten Unternehmensgründungen gab es in den Teilmärkten Werbung (80 jährlich) und Software und Games (44 jährlich). Die Kultur- und Kreativwirtschaft ist eine heterogene Branche, geprägt durch einen hohen Anteil kleiner und Kleinstunternehmen, in denen viele Beschäftigte und Selbstständige zusätzlich auf andere Einkommensquellen angewiesen sind. Insbesondere die kernkreativen und künstlerischen Bereiche (bildende und darstellende Kunst) sind kaum ohne Förderung und Subventionierung auskömmlich.

Eigenschaften der Branche Die Branche ist gemessen an ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit überdurchschnittlich bedeutsam als Impulsgeber für viele andere Branchen („Innovationsmotor“), zieht qualifizierte Mitarbeiter und moderne Unternehmen an und trägt positiv zur Standort- und Stadtentwicklung sowie einer vielfältigen und integrativen Stadtgesellschaft bei. Sie ist dynamisch und vernetzt (projektbezogen mit anderen Wirtschaftsakteuren), besitzt eine hohe Flexibilität und trotz oft mangelnder Ressourcen hohe Innovationsaktivitäten.

In Kassel kommen jährlich ca. 100 Absolvent*innen von der Kunsthochschule und 300 Absolvent*innen aus dem Fachbereich Architektur, Stadt- und Landschaftsplanung, den kreativwirtschaftlich relevantesten Studiengängen.

Bei einem hohen Anteil der Studierenden ist der Verbleib nach dem Studium in Kassel unsicher, eine Neigung zur Selbstständigkeit, insbesondere in Verbindung mit Teilzeitbeschäftigung ist bei etwa 28% der Studierenden vorhanden. Unter den Studierenden und Absolvent*innen besteht eine Nachfrage an Beratung, Qualifizierung und Förderung, um den Schritt zur Unternehmensgründung und der Ansiedlung in Kassel zu wagen.

Handlungsfelder



Ausgehend von vorliegenden Untersuchungen ist von einem Handlungs- und Förderbedarf für die Gründungsaktivitäten der Kreativwirtschaft auszugehen. Das Zentrum für Kreativwirtschaft soll dabei folgende Handlungsfelder der Gründungsförderung bedienen: die Schaffung von Netzwerken, Information und Qualifikation, Vermarktung und die Bereitstellung von Arbeitsräumen. Es sollen Beratungsangebote und Zugänge zu Finanzierungsmöglichkeiten aufgezeigt und vermittelt werden. Für die fünf Handlungsfelder gilt es Raum, Angebote, und neue Formate und Möglichkeiten zu schaffen.

Zielgruppe

Zielgruppe sind dabei erwerbsorientiert Kreativschaffende aus den Kernteilmärkten der Kreativwirtschaft. Der Schwerpunkt liegt auf der Karrierestufe des Übergangs aus dem Studium in die ersten Jahre der (selbstständigen) Erwerbstätigkeit und Unternehmensgründung.

Die erwerbsorientiert künstlerisch Tätigen haben mit teilweise deutlich geringeren Umsatzerwartungen auch längerfristig einen allgemein höheren Förderbedarf. Eine weitergehende Eingrenzung auf Tätigkeitsschwerpunkte (handwerklich analog / wissensbasiert digital ...) soll vorerst nicht getroffen werden, vielmehr soll möglichst die ganze Breite und Vielfalt der Branche (inhaltliche Ausrichtung und Schwerpunkt, Karrierestufe, Höhe der Umsatzerwartungen und Unternehmensgröße) abgebildet werden um Austausch, Synergien und Lernprozesse anzustoßen. Deshalb soll auch der bereits etwas etablierteren Kreativwirtschaft ohne großem Förderbedarf Fläche und Raum zur Verfügung stehen. Die Zielgruppe kann in drei Unterzielgruppen aufgeteilt werden:

- „Gründer*innen/junge Start-ups“
- „etabliertere Kreativwirtschaft“
- „förderungswürdige erwerbsorientierte Künstler*innen“

AUSRICHTUNG, GRUNDKONZEPT UND NUTZUNGSPROFIL

Impulse aus dem Beteiligungsprozess

Zur Ermittlung der Bedarfe und der Zielvorstellungen wurde ein paralleler Beteiligungsprozess in zwei Workshoprunden sowie in Expert*inneninterviews durchgeführt.

Als wichtigste Diskussionspunkte, Thesen und Erkenntnisse können die Ergänzung und Unterscheidung zum bereits bestehenden Science-Park Kassel genannt werden: eine gewünschte große Offenheit, Niedrigschwelligkeit, Mitgestaltung und ggf. niedrigerer Ausbau- und Kostenstandard. Als wichtiger Tätigkeits- und Förderschwerpunkt wurden die Kuratierung, Netzworkebildung und die Schaffung von Formaten für Begegnung und Austausch genannt. Es wurden eine starke gesellschaftliche Einbindung und ein möglichst schnelles Loslegen und Erproben gewünscht.

sechs Thesen

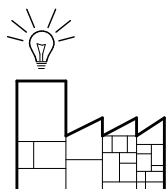
Als Grundkonzept werden sechs Thesen aufgestellt. Das Zentrum für Kreativwirtschaft ist ein:



- **Offenes Haus:** Es ist vielfältig, niedrigschwellig offen und barrierefrei. Starre Rollenverteilung zwischen Nutzer*in/ Förderer*in und Konsument*in / Exponent*in können sich auflösen.



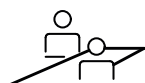
- **Forum:** Es bietet Raum und Formate für Netzworkebildung, Vermarktung, Ausstellung und Präsentation. Es ist ein Bindeglied zwischen Institutionen, Kreativwirtschaft und Gesellschaft. Es besitzt eine architektonische Präsenz und permeable Hülle.



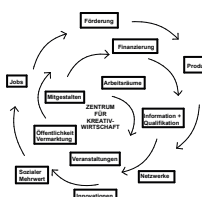
- **Kraftwerk:** in Arbeitsräumen, Werkstätten und Projekträumen können Einzelne mit dem Support der Gemeinschaft große Schaffenskraft entwickeln. Kleine Individualbereiche und große Gemeinschaftsbereiche bieten Raum für Schaffung und Entfesselung großer kreativer Kräfte.



- **Inkubator / Förderinstrument:** Es ist ein Förderinstrument für förderbedürftige und förderungswürdige kreative und künstlerische Exzellenz (Stipendium, Konzeptvergabe, „artist in residence“, ...). Hierfür stellt es temporäre Räume zur Befähigung sowie Beratung, Coaching, Kurse und Betreuung für Information und Qualifikation zur Verfügung.



- **Back-office:** Es ist Schnittstelle zu Stadt, Verwaltung, Bürokratie und Fördermitteln und bietet Know-how, Unterstützung und Infrastruktur für kaufmännische und formale Aufgaben



- **Prozess:** Es entwickelt sich in einem sich selbst verstärkenden Prozess, wie ein Katalysator, als offener Prozess mit Mitgestaltung, Aneignung und der Entwicklung eines hohen Grads an Mitgestaltung.

RAUMPROGRAMM

Kern, Peripherie und Satelliten

Für das neue Zentrum für Kreativwirtschaft ist ein Gebäude als Kristallisationspunkt nötig, mit Raum für Begegnung und Entfaltung der Aktivitäten. Es wird ein räumliches Modell angenommen, das sich sowohl zeitlich und in der Größe wie auch organisatorisch dynamisch entwickeln kann. Es kann in kleiner Form erprobt werden, sich vergrößern und je nach Gebäude und Standort mit optionalen Bausteinen ergänzt werden. Es werden zentrale gemeinschaftlich genutzte Bereichen und periphere, individuell mietbaren Flächen vorgesehen.

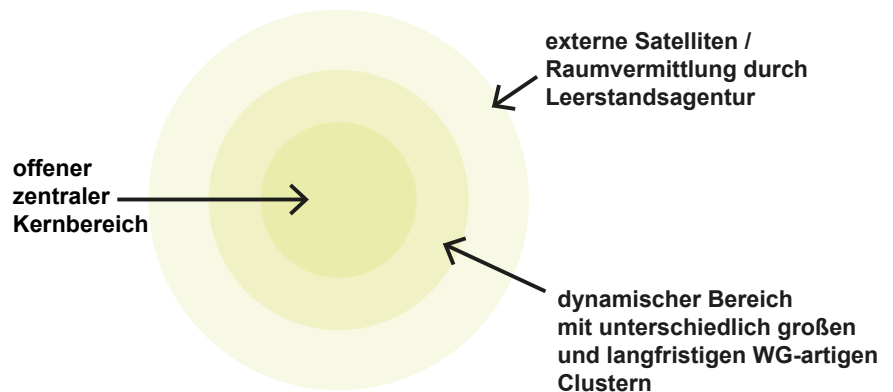


Abbildung:
räumliches Modell aus Kern,
Peripherie und Satelliten

Für den offenen und öffentlich zugänglichen Kernbereich sind folgende, weitgehend gemeinschaftlich genutzte Räume und Raumtypen geplant:



Foto aus: <https://www.baunetzwissen.de/boden/objekte/buero-verwaltung/umnutzung-einer-industriehalle-zum-ingenieurbuero-3319301>

Open Space / „Wohnzimmer“:

Eingangsbereich, Foyer und offener Raum für niedragschwelligen Aufenthalt, Begegnung, Veranstaltungen und Ausstellung.



Café / „Esszimmer“: offener Bereich für Aufenthalt und Begegnung, Essen und Trinken, mit gastronomischem Angebot aber ohne Konsumzwang.

Foto aus: <https://raumlabor.net/open-space/>

Foto aus: <https://www.baunetzwissen.de/boden/objekte/buero-verwaltung/umnutzung-einer-industriehalle-zum-ingenieurbuero-3319301>



Coworking / „Büro“:
offener gemeinschaftlicher Arbeitsbereich mit Schreibtischen, Büroinfrastruktur und kleinen Besprechungs- und Telefonkabinen.

Foto aus: https://www.detail.de/de/de_de/maximale-vielfalt-coworking-space-in-stuttgart-35693



Seminar / Meeting / Veranstaltung:
flexibel offen- und koppelbare Räume für Besprechung, Seminar, Workshop und Veranstaltung.

Foto aus: <https://www.archdaily.com/882389/vitsoe-hq-and-production-building-vitsoe-and-martin-francis>

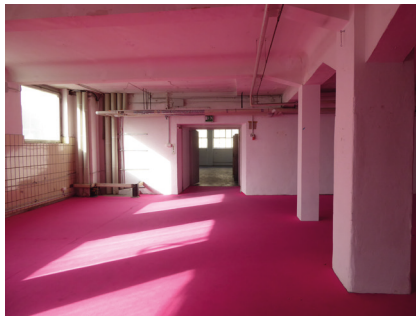


Makerspace / „Werkstatt“:
solider und widerstandsfähiger Werkstattbereich mit individuell und gemeinsam nutzbarer Infrastruktur, Geräten, Materialien und Werkzeug.

Im Raumprogramm sind in den Kernflächen Räume für die interne Verwaltung und Infrastruktur sowie Nebenräume enthalten (kleines Büro, Technikraum, Toiletten). Management und Betrieb, Gestaltung sowie Koordination der Nutzungszeiträume für den Kernbereich und die dazugehörigen Räume erfolgen zentral über die Trägerstruktur des Zentrums für Kreativwirtschaft. Für den Kern wird eine Fläche von 900 qm angenommen. Eine Erprobung („Pop-up-Prototyp“) mit einer Fläche von 600 qm wird empfohlen.

dynamische periphere Bereiche

In engem räumlichen Zusammenhang zum Kern, aber in gewisser Unabhängigkeit in Betrieb und Erweiterbarkeit sind dynamische periphere Bereiche vorgesehen: unterschiedlich große Räume zur Nutzung als **Atelier, Werkraum, Projektraum, Laden, Büro und Ausstellungsraum**. Die Räume können durch Einzelpersonen oder Gruppen angemietet werden. Für das Raumvergabeverfahren und die Mietpreise wird ein gestaffeltes Modell nach Mietdauer und Förderwürdigkeit entwickelt.



Beispielhafte Abbildungen für die Raumtypen Atelier, Werkraum, Projektraum, Laden, Büro und Ausstellungsraum. Foto 1: Kreativzentrum in Karlsruhe aus <https://perfekt-futur.de/>. Foto 2 und 3: eigene Fotos aus kreativwirtschaftlich genutzten Räumen in Kassel. Foto 4: eigenes Foto aus dem Projekt Wohnbüro in Offenbach

Für die drei Zielgruppen „Gründer*innen/junge Start-ups“, „etabliertere Kreativwirtschaft“ und „förderungswürdige erwerbsorientierte Künstler*innen“ sollen durch Konzeptvergabe, Querfinanzierung und steigende Beitragszahlungen z.B. nach drei Jahren zielgerichtete geförderte gestaffelte Mietpreise angeboten werden.

Für die peripheren Bereiche ist auch die Nutzung eines Bestandsgebäudes mit niedrigem Ausbaustandard denkbar.

Satelliten Ohne notwendigen räumlichen Zusammenhang und organisatorische Abhängigkeit ist die Entwicklung von „Satelliten“ geplant: über eine im Zentrum für Kreativwirtschaft ansässige Leerstandsagentur werden Räume im Stadtgebiet vermittelt, mittels Förderung instandgesetzt und in individuelle Mietverhältnisse zwischen Gebäudeeigentümer*innen und Nutzer*innen überführt. Hier werden die ausgeförderten Gründer*innen in die Stadt „ausgewildert“.

optionale Bausteine Je nach verfügbarem Bestandsgebäude und Standort ist eine Vielzahl von im Betrieb unabhängig aber in inhaltlicher Synergie funktionierender optionaler Nutzungen denkbar: Stadtbibliothek, Kita, Quartiersbüro, Sporteinrichtungen, Läden, Gewerbe, Handwerk, Wohnungen, Filmstudio, großer Veranstaltungs- oder Theatersaal... Diese optionalen Bausteine sind für den Kernbetrieb nicht notwendig, können aber zur Entwicklung einer noch größeren Strahlkraft beitragen.

Pop-up-Prototyp Zur Fundierung, Aufbau und Erprobung des Nutzungs- und Raumkonzepts sowie der Aktivitäten und Strukturen als Institution wird die Einrichtung eines Pop-up-Prototyps vorgeschlagen. Hierzu sollten in einem leer stehenden Gebäude, das im Idealfall bereits zur Verfügung steht und für eine kulturelle Nutzung vorgesehen ist als räumlichem Kristallisationspunkt Fläche, eine Stelle als VZÄ sowie ein Budget für Projekte und Infrastruktur für den Zeitraum von einem Jahr zur Verfügung gestellt werden. Es kann eine Fläche von 600 qm und ein Projektbudget von 10.000 € angenommen werden. Die Ausgestaltung des Pop-up-Prototyps kann flexibel auf verfügbare Fläche und Budget reagieren und erfolgt im Prozess, in Abstimmung zwischen Kulturamt, Initiativgruppe und ggf. Hochschule.

Herleitung Flächenbedarf Für die Herleitung des Flächenbedarfs werden folgende Ansätze und Annahmen aufgestellt und zu einem kohärenten Gesamtmodell integriert:

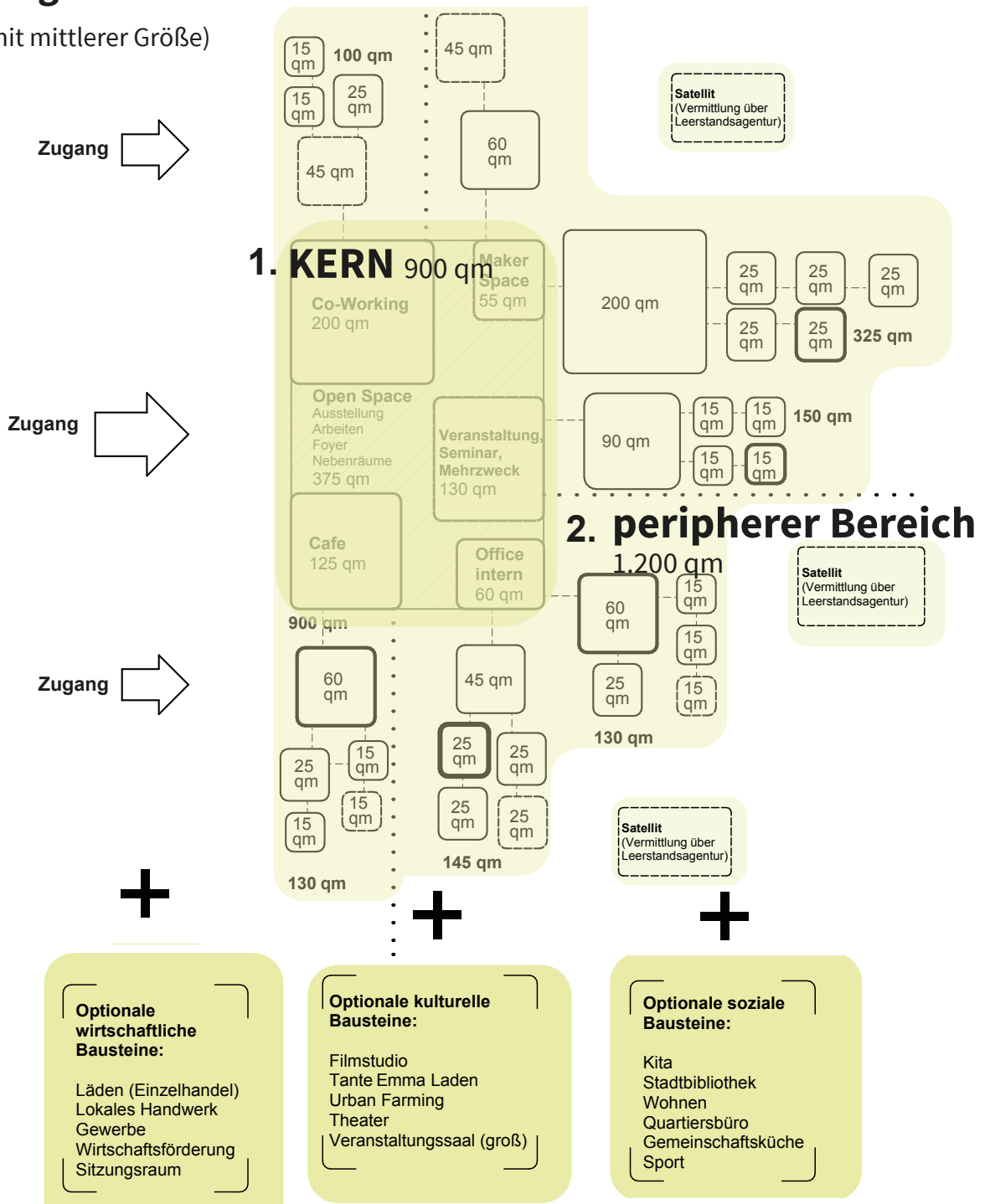
- Es werden funktionsfähige Raumgrößen für einen gemeinschaftlichen offenen Kern gemäß der Raumtypen angenommen.
- Es wird eine Gesamtentwicklung in mehreren Phasen vorgesehen:
Phase 1 - Pop-up-Prototyp
Phase 2 - Etablierung mit mittlerer Größe
Phase 3 - gewachsene Struktur mit weiteren Flächen
- Für den peripheren Bereich wird ein dynamisches Raummodell aufgestellt (individuell mietbare Räume mit unterschiedlicher Nutzungsdauer). Es wird ein Nutzungsinteresse von 10% der relevanten Absolvent*innen für die Dauer von 3 Jahren angenommen, zuzüglich etwas geringerer Kapazitäten für die anderen beiden Zielgruppen.

Tabelle: angenommene
Personenanzahl für
Individualräume im peripheren
Bereich

Zielgruppe 1: "Gründer*innen/ junge Start-ups"	jährlich gesamt	10% als Nutzer*innen	für 3 Jahre
1/3 der Absolvent*innen Fachbereich 06 der Universität Kassel	104		
Absolvent*innen Kunsthochschule	100		
Summe:	204	20	60
Zielgruppe 2: "etabliertere Kreativwirtschaft"			20
Zielgruppe 3: "förderungswürdige erwerbsorientierte Künstler*innen"			20

Flächendiagramm Phase 2

(Etablierung mit mittlerer Größe)



unten: Raumnutzungen mit Flächen - und Personenzahl in unterschiedlicher Dauer im peripheren Bereich

Raumtyp	Raumgröße (qm)	Anzahl Personen	Zeitraum		im Betrachtungszeitraum von 3 Jahren			
			(Jahre)	qm/Person	Anzahl Raummodell jährlich neu	Personen gesamt	Fläche gesamt	qm/Person Gesamtfläche
großer Projektraum im Team (dauerhaft)	200	8	1	25,0	1	8	200	25,0
großer Projektraum im Team (temporär)	200	10	0,25	0,0	0	0	0	
Großer Projektraum alleine (temporär)	200	8	0,25	0,0	0	0	0	
Semesterprojektraum (temporär)	90	21	0,3	4,3	3	19	90	4,8
Start-up, klein	25	3	3	8,3	2	18	150	8,3
Start-up, groß	60	6	3	10,0	1	18	180	10,0
Solo-Atelier, klein	15	1	3	15,0	4	12	180	15,0
Solo-Atelier, groß	25	1	3	25,0	2	6	150	25,0
Laden, Ausstellung, Atelier	45	4	3	11,3	1	12	135	11,3
Projektraum	45	7	1	6,4	1	7	45	6,4
Nebenflächen	70				1	0	70	
Summe						100	1200	12,0

KOSTEN- UND BETRIEBSMODELLE

Organisationsmodell Es sind mehrere Organisations- und Betriebsmodelle aus vergleichbaren Best-Practice-Beispielen untersucht, verglichen und bewertet worden (Darstellung in der Langfassung der Studie). Die Organisationsmodelle wurden nach den Kriterien der Intensität der Mitbestimmung der Nutzer*innen kategorisiert in „top-down“ (Betreibergesellschaft ohne direkte Mitbestimmung) und „bottom-up“ (selbstorganisierter Betrieb durch einen Verein, Genossenschaft, o.ä).

Vergleichbare Gründerzentren sind oftmals als städtische Tochtergesellschaft organisiert. Dies ermöglicht einen effizienten und direkten Zugriff und Steuerung („top-down“). Allerdings fehlt die Möglichkeit tiefgreifender Mitgestaltung und Übernahme von Eigeninitiative der Nutzer*innen hier völlig.

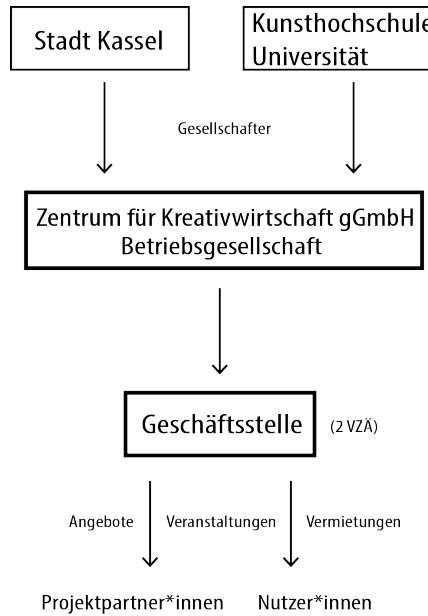
In anderen Projektbeispielen wurde nach teilweise jahrelangem Engagement, Erprobung, Zwischennutzung und Aufbau einer Initiativgruppe ein Gebäude dauerhaft zur Verfügung gestellt („bottom-up“).

Für das Zentrum für Kreativwirtschaft in Kassel wird als realistischer und optimaler Mittelweg zwischen „top-down“ und „bottom-up“, die Schaffung einer Betreibergesellschaft vorgeschlagen, in der die Stadt Kassel, die Universität Kassel und die Kunsthochschule sowie ein zu gründender Verein der Nutzer*innen als Gesellschafter vertreten sind. Der Verein sollte aus den bereits existierenden Initiativen und dem begonnenen Beteiligungsprozess hervorgehen.

Die Gesellschaft betreibt das Zentrum für Kreativwirtschaft nach Kauf und Sanierung eines Gebäudes möglichst kostendeckend. Kauf und Sanierung (oder Miete für 25 Jahre - vergleichbare Summe) muss als Förderung durch die Stadt Kassel und ggf. Universität erfolgen. Eine Geschäftsstelle mit zwei Vollzeitäquivalenten (VZÄ) übernimmt das Raum- und Gebäudemanagement, Leerstandsagentur, Kuratierung, Veranstaltungen und Angebote zur Fortbildung und Netzwerkbildung sowie Formate für Begegnung, Austausch und Vermarktung. Parallel wird die operative Arbeit ehrenamtlich durch den Verein unterstützt, der zur Mitbestimmung und Mitgestaltung Arbeitsgruppen (AGs) zu verschiedenen Bereichen bilden kann (Organisation, Netzwerke, Vermarktung, Öffentlichkeitsarbeit, Diversität, soziale Wirkung, ...).

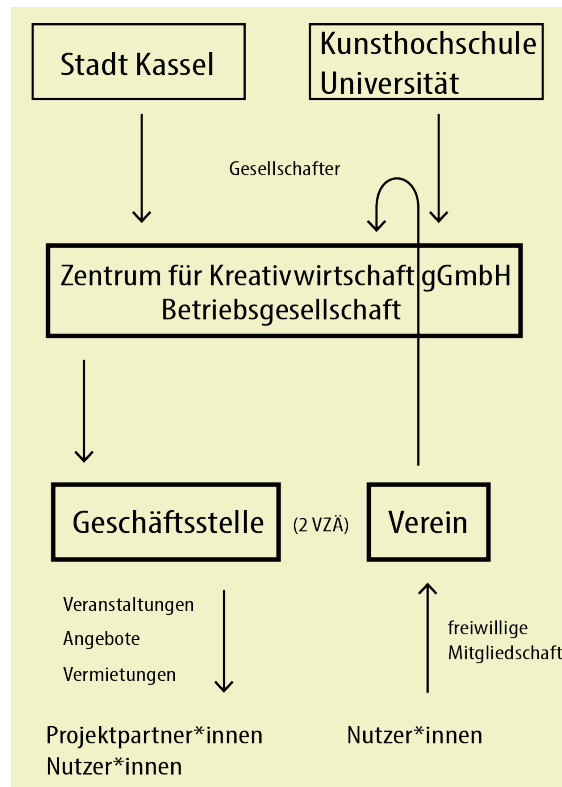
1) Modell „top-down“

Klassisches Betriebskonzept bei zahlreichen vergleichbaren Gründerzentren, Betrieb und Entscheidungen erfolgen durch die Mittel zur Verfügung stellenden Institutionen. Ohne Beteiligung der Nutzer*innen



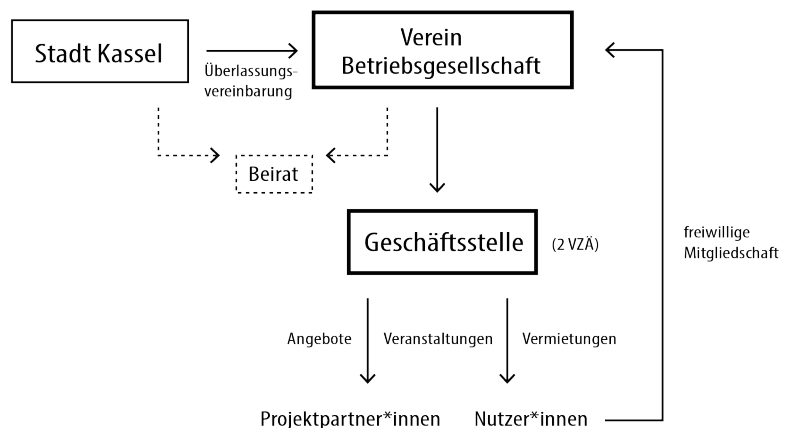
2) favorisiertes „Mischmodell“

Teilhabe und Mitbestimmung über einen Verein als Gesellschafter. Das Zentrum wird „gemeinsam“ entwickelt und getragen: durch die Mittel zur Verfügung stellenden Institutionen und durch die Nutzer*innen



3) Modell „bottom-up“

Als Betriebsgesellschaft fungiert ein mietgliedergetragener Verein oder eine Genossenschaft. Sie bekommt ein Gebäude von der Stadt (und ggf. Universität) zur Nutzung überlassen (gemeinsame Unterzeichnung einer Überlassungsvereinbarung). Stadt und ggf. Universität können im Rahmen eines Beirats weiterhin Einfluss auf Entscheidungen nehmen.



Kostenmodell Bereits ohne endgültige Standort- und Gebäudeentscheidung können Kostenmodelle in Varianten aufgestellt und verglichen werden. Für das empfohlene Kostenmodell werden folgende Annahmen getroffen, die im weiteren Planungsverlauf und Entscheidungsprozess überprüft und verfeinert werden sollten:

Es wird ein Bestandsgebäude erworben und mit möglichst geringem Aufwand instand gesetzt. Alternativ ist die Anmietung eines Gebäudes möglich. Es wird davon ausgegangen, dass die Investitionskosten bei Gebäudekauf und Sanierung etwa den Mietkosten für einen Zeitraum von 25 Jahren entsprechen. Für den Kernbereich werden höhere Investitionskosten als für die peripheren Bereiche angenommen (Ausbaustandard Kern: energetisch modernisiert und gemäß Anforderungen Nutzungsänderung zu Aufenthaltsräumen. Ausbaustandard periphere Bereiche: minimal instand gesetzter Bestand, flexible Innenausbaustrukturen in Eigenleistung). Die Investitionskosten werden von der Stadt Kassel und ggf. von der Kunsthochschule / Universität Kassel übernommen und möglicherweise durch Fördermittel finanziert.

Das Gebäude wird der Betreibergesellschaft überlassen. Bewirtschaftung und Betrieb sollen selbsttragend sein. Eine bis zwei Stellen als VZÄ werden als dauerhaft extern bezuschusst angenommen (inhaltliche Arbeit, Netzwerkarbeit und / oder Gebäude- und Raummanagement sowie Leerstandsagentur), um möglichst niedrige Mietpreise anbieten zu können.

Es werden unterschiedliche Mietpreise (gestaffelte Miete) für die Räume im peripheren Bereich und eine niedrige Personenpauschale zur Finanzierung des gemeinschaftlichen Bereichs angesetzt.

Variable Kostentreiber sind die Annahme der Höhe der Nebenkosten und die Annahme einer Personenpauschale. Hier sollte im weiteren Prozess diskutiert werden, ob beispielsweise auch unbeheizte Räume gewünscht werden und ob eine Personenpauschale zusätzlich / unabhängig von Raummiete erhoben werden soll. Um dauerhaft niedrige Mietpreise anbieten zu können, ist die Förderung des Gebäudes (Kauf und Überlassung oder dauerhafte Anmietung) sowie die Förderung von einer oder zwei Stellen als VZÄ nötig.

Gemeinschaftlicher Kern und periphere Individualflächen

Phase 2 - Etablierung in mittlerer Größe

Instandsetzung und Betriebskosten nur Kernbereich

Einnahmen: gestaffelte Flächenmiete, Personenpauschale, extern bezahlte Geschäftsstelle

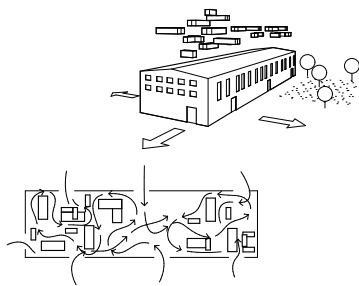
Zentrum für Kreativwirtschaft	Bezugsgröße	Einheit
Investitionskosten, einmalig (alternativ Miete für 25 Jahre)		
Investition, einmalig		
Kauf Gebäude mit Grundstück	2.100,00	m ² Grundfläche
Baukosten Instandsetzung	2.100,00	m ² Grundfläche
Planungs- und Nebenkosten	25%	der Baukosten
alternativ Miete 25 Jahre	2.100,00	m ² Grundfläche
Bewirtschaftungskosten Gebäude und Betrieb (monatlich)		
Betriebskosten (Verbrauchskosten, Heizung, Strom) Kern und peripherer Bereich	2.100,00	m ² Grundfläche
Instandhaltungskosten (Baukosten/80 Jahre/ 12Monate)	2.100,00	m ² Grundfläche
Personalkosten 2 VZÄ Geschäftsstelle Management Gebäude und Räume, Kuratierung, Veranstaltungen, Formate	2,00	VZÄ
Externe Kosten, Projektkosten, Nebenkosten, Beratungen, Veranstaltungen, Reinigung	1,00	psch.
Einnahmen (monatlich)		
Förderung extern 1 VZÄ Geschäftsstelle	1,00	VZÄ
Miete niedrig + NK peripherer Bereich "junge Start-ups"	600,00	m ² Grundfläche
Miete niedrig + NK peripherer Bereich "etabliertere Kreativwirtschaft"	300,00	m ² Grundfläche
Miete höher + NK peripherer Bereich "Künstler*innen im Kontext"	300,00	m ² Grundfläche
Personenpauschale monatlich für Nutzung Gemeinschaftsbereich und Angebote	100,00	Pers.
Miete niedrig + Betriebskostenbeitrag Café	125,00	m ² Grundfläche
Einnahmen Veranstaltungen, Spenden, Kooperationen	1,00	psch.

Darstellung der relevanten Bezugsgrößen in einem reduzierten Kostenmodell ohne Kostenkennwerte. Die hier dargestellten Bezugsgrößen werden im weiteren Planungsverlauf mit Kostenkennwerten hinterlegt und überprüft um die betreffenden Summen zu errechnen.

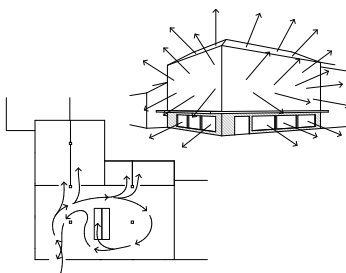
STANDORT - UND GEBÄUDETYPOLOGIEN

Typologien Für die Konzeptstudie werden fünf abstrakte Standort- und Gebäudetypologien definiert. In diesen Typologien kann das Raumprogramm und Anforderungsprofil in unterschiedlicher Ausprägung umgesetzt werden. Die Typologien zeigen auch beispielhaft, wie eine Umsetzung jeweils aussehen könnte und welche Vor- und Nachteile bestünden. Der Auftraggeberin wird für den weiteren Planungs- und Entscheidungsprozess eine Bewertungsmatrix zur Standortauswahl an die Hand gegeben. Die Entscheidung für einen Standort und ein Gebäude ist abhängig vom politischen Willen sowie von der Verfügbarkeit von Gebäuden und Verhandlungsergebnissen mit den Eigentümern.

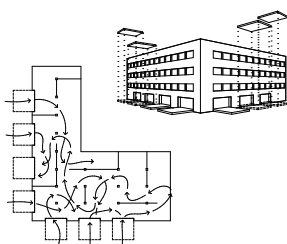
Standort- und Gebäudetypologien:



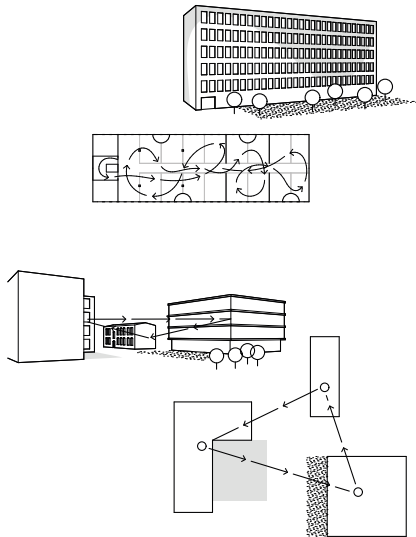
- **Fabrik:** ehemaliges Fabrikgebäude (Werkhalle) in peripherer Lage, mögliche Stadtteilentwicklung als städtebauliche Wirkung, das Zentrum muss (auch durch Größe und Angebote) eigenständig Strahlkraft entwickeln und mit wenig zu erwartendem externem Impuls aus dem Umfeld Wirkung entwickeln. Denkbare räumliche Strukturen für das Zentrum für Kreativwirtschaft sind flexiblen Boxen im Innern. Baulicher Aufwand: Hülle wird vorausgesetzt, Innenleben wird im Prozess gestaltet, je nach Größe koppelbar mit Veranstaltungshalle.



- **Kaufhaus:** Ehemaliges Kaufhaus in zentraler Lage an stark frequentierter Fußgängerzone, repräsentativ und nah zu großen zentralen Institutionen der Hochkultur. Nutzungsdiversifizierung in kommerzieller Lage als städtebauliche Wirkung. Denkbare räumliche Struktur für das Zentrum für Kreativwirtschaft: große flexible Flächen mit flexibler modularer Innenaufteilung. Je nach Größe ist eine Kopplung mit einer öffentlichen Einrichtung wie Bibliothek oder mit einer fortbestehenden oder neu zu entwickelnden Kaufhausstruktur denkbar.



- **Manufaktur:** ehemaliges Lager- oder Werkgebäude nahe der Innenstadt mit mittleren Impulsen und Wirkung auf ein heterogenes Umfeld. Räumliche Strukturen für ein Zentrum für Kreativwirtschaft sind große flexible Flächen, minimal Instandsetzung, veredelter Rohbau wird zur Verfügung gestellt für flexiblen Modularen Innenausbau in Eigenregie.



- **Bürohaus:** ehemaliges Büro- und Verwaltungsgebäude in peripherer oder zentraler Lage in der Innenstadt mit mittleren Impulsen und Wirkung auf ein heterogenes Umfeld. Denkbare räumliche Struktur für ein Zentrum für Kreativwirtschaft sind die flexible Öffnung und Kopplung vieler kleiner Einheiten an Fluren.
- **Entwicklungsstrategie Cluster:** diese Typologie beschreibt als einzige nicht ein einzelnes Gebäude sondern eine Entwicklungsstrategie zu einem Cluster aus mehreren Gebäuden. Bestehende und neue Institutionen würden unter dem Begriff „Zentrum für Kreativwirtschaft“ neu zusammengefasst und entwickelt. Von dem Zentrum würde ein neuer Entwicklungsimpuls für einen Bereich Kassel ausgehen, der möglicherweise bereits jetzt Räume und Institutionen kultureller und kreativwirtschaftlicher Nutzung aufweist.

VERSTETIGUNG DER BETEILIGUNG

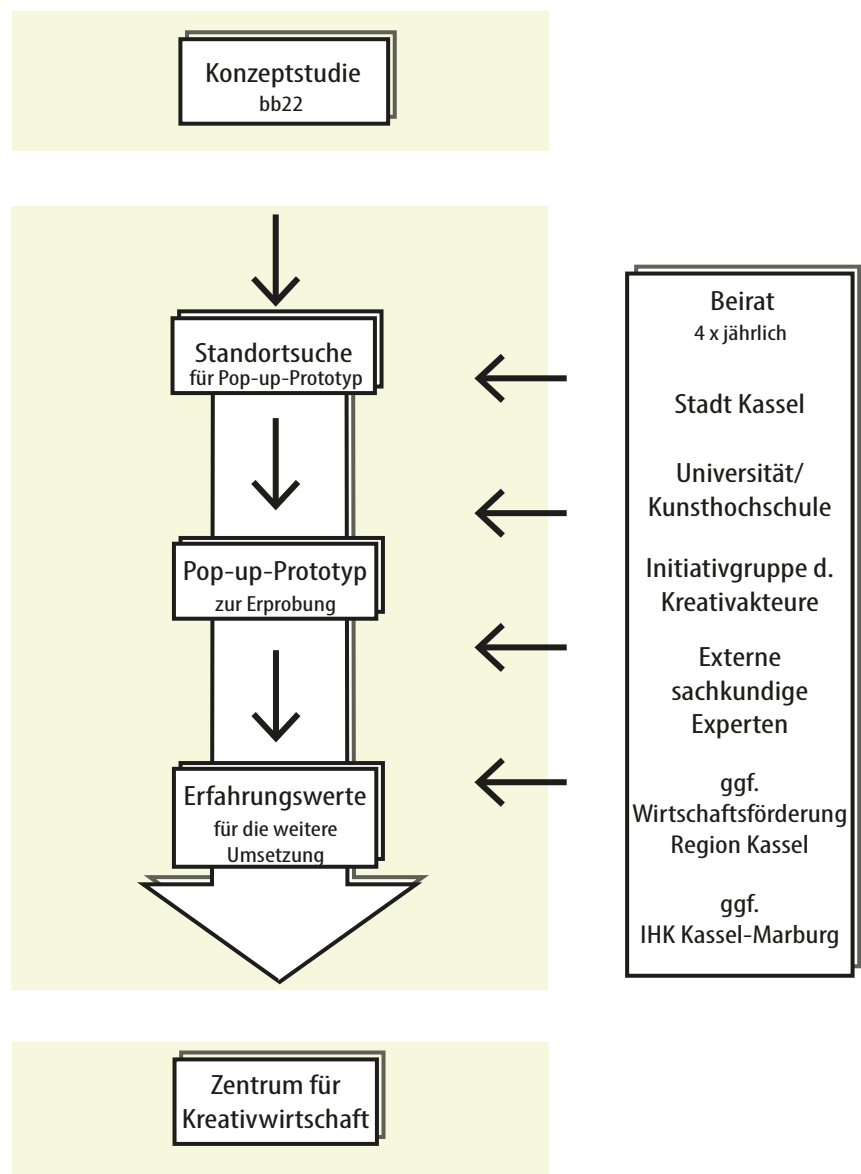
Moderation Initiativgruppe und Beirat

Zur Verstetigung der bisherigen Beteiligung und einem Aufgreifen der vorhandenen Impulse wird der Aufbau einer Initiativgruppe für die Mitwirkung an der Organisationsstruktur vorgeschlagen. Die Initiativgruppe konstituiert sich ehrenamtlich und unabhängig von Stadt Kassel und Kulturamt aus der Kreativszene Kassels. Sie wird fester Verhandlungs- und Kooperationspartner der Stadt Kassel und berät diese bezüglich der weiteren Planung und Realisierung des Zentrums für Kreativwirtschaft sowie des Pop-up-Prototyps in einer regelmäßigen Beiratssitzung (4 x pro Jahr). Gemäß dem Organisationsmodell „Mischmodell“ könnte aus der Initiativgruppe ein Verein als einer der Gesellschafter an der Betriebsgesellschaft hervorgehen.

Empfohlen wird zudem die Einrichtung eines Beirats, in dem außer der Initiativgruppe auch die relevanten Ämter der Stadt Kassel, die Universität/Kunsthochschule Kassel, ggf. die Wirtschaftsförderung Region Kassel und die IHK Kassel-Marburg sowie externe sachkundige Experten vertreten sind. Der Beirat berät die Stadt Kassel hinsichtlich der Standortsuche sowie der Ausarbeitung der Modelle zu Kosten, Architektur, Organisation und Betrieb.

Begleitend für diesen Konstituierungsprozess wird die Beauftragung einer externen Moderation empfohlen. Der Aufwand für die Moderation wird wie folgt abgeschätzt: Durchführung von sechs Treffen der Initiativgruppe und vier Beiratssitzungen inkl. Vor- und Nachbereitung für jeweils 1.200 € = für 12 Monate 12.000 € netto zzgl. MwSt.

WEITERENTWICKLUNG



EMPFEHLUNGEN ZUM WEITEREN VORGEHEN

Umsetzung in Schritten Die Bedingungen in Kassel, Gebäude, Institutionen und Initiativen, die vorhandenen Impulse und Vorentscheidungen zeigen: die Zeit ist reif für ein Zentrum für Kreativwirtschaft in Kassel. Ausgehend von den vorliegenden Untersuchungen und Studien, der Kulturkonzeption Kassel 2030 und den Impulsen aus dem Beteiligungsprozess wird empfohlen, ein neues Zentrum für Kreativwirtschaft in Kassel einzurichten.

Es wird eine Umsetzung in folgenden Schritten empfohlen:

- 1. Beteiligungsprozess:** Weiterführung und Verstetigung des Beteiligungsprozesses zur Fortführung der Impulse, Ideen und des Korrektivs in einem regelmäßig zusammenkommenden Beirat. Einbindung vorhandener Initiativen und Akteure zum Aufbau einer Initiativgruppe zur Mitwirkung an Organisationsstrukturen. Finanzierung einer externen Moderation durch das Kulturamt und entsprechende Mittelbereitstellung in Höhe von 14.280 € im Etat des Kulturamts.
- 2. Pop-up-Prototyp:** Fundierte Erprobung des Zentrums für Kreativwirtschaft auf einer schnellstmöglich anzumietenden Fläche als Pop-up-Prototyp gemäß dem Raumprogramm auf einer zentralen und öffentlichkeitswirksamen Fläche in einer für kulturelle Nutzung geeigneten oder bereits vorgesehenen Immobilie. Zusätzliche Mittelbereitstellung für Raummiete und zur Finanzierung einer Stelle (VZÄ) und eines Projektbudgets von 10.000 € im Etat des Kulturamts.
- 3. Standortsuche:** Standortprüfung und -Wahl in Abstimmung mit den einschlägigen Ämtern, insbesondere Hochbau- und Gebäudebewirtschaftung, Stadtplanung und Liegenschaftsamt. Ggf. (Vor-)Verhandlungen mit Gebäudeeigentümern.
- 4. weitere Planung und Realisierung:** Verifizierung und weitere Ausarbeitung der Modelle zu Kosten, Architektur, Organisation und Betrieb im Rahmen der weiteren Planung und Realisierung.

Konzeptstudie Zentrum für Kreativwirtschaft Kassel

Langfassung

Auftraggeberin

Magistrat der Stadt Kassel, Kulturdezernat
Obere Königstraße 17
34117 Kassel

Ersteller

bb22 architekten + stadtplaner
Maheras Nowak Schulz Wilhelm PartG mbB
Niddastraße 84, 60329 Frankfurt am Main
felix.nowak@bb22.net
www.bb22.net

Beratung

Jakob Sturm, Beauftragter des Landes Hessen
für die Bereitstellung und Entwicklung von Räumen für Kreative

Stand: Mai 2023

Inhalt

1. EINLEITUNG

- 1.1 Anlass und Ziele
- 1.2 Vorgehen
- 1.3 Leitbild

2. AUSGANGSLAGE, POTENTIALE UND HANDLUNGSFELDER

- 2.1 Einordnung, Begriffe und Bedeutung
- 2.2 Kreativwirtschaft in Kassel: Eigenschaften und Potentiale
- 2.3 Studierende und Gründungspotentiale
- 2.4 Handlungsfelder
- 2.5 Stadtentwicklung und kreative Milieus in Kassel

3. AUSRICHTUNG, GRUNDKONZEPT UND NUTZUNGSPROFIL

- 3.1 Ergebnisse aus dem Workshop-Plenum
- 3.2 Grundkonzept in sechs Thesen
- 3.3 Zielgruppe: Schärfung, Abgrenzung und Ausdifferenzierung
- 3.4 Best-Practice-Projekt und lokale Bezüge

4. RAUMPROGRAMM

- 4.1 Raumkonzept und Raumtypen
- 4.2 Abgleich mit best-practice-Beispielen
- 4.3 Wachsendes Raumprogramm und Pop-up-Prototyp
- 4.4 Ableitung von Flächenbedarf

5. ORGANISATIONS-, KOSTEN- UND BETRIEBSMODELLE

- 5.1 Organisationsstruktur / Betreiberkonzept
- 5.2 Wirtschaftlichkeitsberechnung, Baukosten und Kostenmodelle

6. STANDORT- UND GEBÄUDETYPOLOGIEN

- 6.1 Standort und Gebäudetypologien
- 6.2 Bewertungsmatrix für Standortwahl

7. EMPFEHLUNGEN ZUM WEITEREN VORGEHEN

- 7.1 Verstetigung der Beteiligung
- 7.2 Pop-up-Prototyp
- 7.3 Standortsuche
- 7.4 weitere Planungsschritte

8. LITERATUR- UND QUELLENHINWEISE

1. Einleitung

1.1 ANLASS UND ZIELE

Ein Projekt der Kulturkonzeption Kassel 2030 ist das Rahmenkonzept für die „(De)Zentren für Kulturproduktion und ein Zentrum für Kreativwirtschaft“, erstellt 2020 vom Kulturdezernat der Stadt Kassel. Die Schaffung eines Zentrums für Kreativwirtschaft wurde als ein priorisierter Maßnahmenvorschlag in der Kulturkonzeption Kassel 2030 genannt.

Das Konzept ist Grundlage und Leitbild für diese vorliegende Studie für ein Zentrum für Kreativwirtschaft. Das Kulturamt der Stadt Kassel hat eine Konzeptstudie beauftragt, in der konzeptionelle, strukturelle und strategische Aspekte zur Planung für ein Zentrum für Kreativwirtschaft untersucht und erarbeitet sowie Bedarfe, Nutzungskonzept und Raumanforderungen dargestellt werden.

In einem iterativen Planungsprozess wurden grundlegende Ideen und ein fundiertes inhaltliches und organisatorisches Konzept in Varianten entwickelt und zusammengestellt, das der Auftraggeberin als Entscheidungsgrundlage für die weitere Ausgestaltung und Realisierung dienen kann. Die Studie liefert konkrete Ideen für die programmatische Ausrichtung, bauliche Dimensionierung, Standortplanung und den späteren Betrieb. Der Stadt Kassel wird ein Handlungsleitfaden mit mehreren Schritten zur Realisierung an die Hand gegeben: ein Konzept über eine schnell umsetzbare Erprobungs- und Aufbauphase, Entscheidungskriterien für Gebäude- und Standortwahl und ein dynamisches Nutzungs- und Raumprogramm.

1.2 VORGEHEN

Zunächst wurde eine Markt- und Umfeldanalyse, ausgehend von vorhandenen Studien und Konzepten durchgeführt und in einem fortlaufenden Beteiligungsprozess mit relevanten Akteuren Bedarfe, Ziele und Ausgestaltungsmöglichkeiten diskutiert. Danach wurde ein inhaltliches, räumliches und organisatorisches Gesamtkonzept abgeleitet und mit Kosten- und Betriebsmodellen unterlegt und überprüft. Begleitend wurden Best-Practice-Beispiele gesammelt, untersucht und bewertet. Es wurden ergänzende Expert*inneninterviews durchgeführt, sowohl mit Akteuren aus Kassel als auch externen Expert*innen. Raum-, Organisations-, und Kostenmodelle wurden in Varianten und Variablen aufgestellt und bewertet. Es wurden favorisierte Modelle als Entwicklungsziele vorgeschlagen und die nötigen Realisierungsschritte aufgezeigt. Für die Standortuntersuchung wurden abstrakte Gebäude- und Standorttypologien und eine Bewertungsmatrix entwickelt, anhand derer im weiteren Planungsverlauf und politischen Entscheidungsprozess ein Standort und Gebäude ausgewählt werden kann.

Die Konzeptstudie wurde von bb22 in einem engen Abstimmungsprozess mit dem Kernteam des Kulturdezernats/Kulturamts Kassel erstellt. Zusätzlich stand für den gesamten Prozess Jakob Sturm als Ansprechpartner und Berater im Auftrag des Landes Hessen für die Entwicklung von Kreativräumen zur Verfügung.

Parallel zur Erarbeitung der Konzeptstudie wurde ein Beteiligungsprozess durchgeführt, der inhaltlichen Input, Impulse und Korrektiv für die Konzeptstudie geben sollte. Gleichzeitig wurde begonnen, die Beteiligung und Aktivierung von relevanten Akteuren, Initiativen und Multiplikatoren fortzuführen, um sie in den weiteren Realisierungsprozess einzubinden. Es wurde zu einem großen Workshop-Plenum mit ca. 40 Personen eingeladen und vier Wochen später zu einem Vertiefungsworkshop in kleinerem Kreis mit ca. 10 Personen. Die Einladung der Akteure und Kenner*innen der Kreativwirtschaft sowie Vertreter*innen relevanter Institutionen und Initiativen erfolgte durch das Kulturdezernat. Es wurden jeweils die Zwischenstände der Studie vorgestellt und Anmerkungen und Hinweise für die weitere Planung aufgenommen.

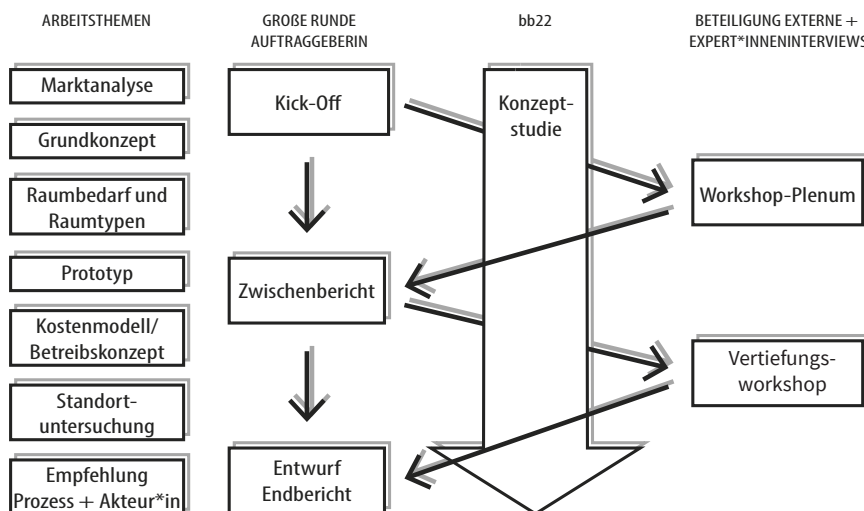


Abbildung: Arbeits- und Beteiligungsprozess

1.3 LEITBILD

Kulturkonzeption Kassel 2030

Für die Bearbeitung der Konzeptstudie wurde auf einer breiten konzeptionellen und wissenschaftlichen Datenlage aufgebaut und insbesondere an das 2020 vom Kulturdezernat erstellte Leitbild zur Umsetzung der Ziele und Projekte aus der Kulturkonzeption Kassel 2030 angeknüpft.

Die 2018/2019 veröffentlichte und beschlossene, vom Kulturdezernat in einem intensiven Prozess unter Beteiligung einer Vielzahl von Akteur*innen, Expert*innen und Institutionen erstellte Kulturkonzeption Kassel 2030 soll die Grundlage und den Rahmen für die kulturelle Weiterentwicklung Kassels in den kommenden Jahren bilden. Die Schaffung eines Zentrums für Kreativwirtschaft wurde hier als ein priorisierter, im Erarbeitungsprozess entwickelter Maßnahmenvorschlag genannt.

Leitbild Dezentrale Standorte für Kulturproduktion und ein Zentrum für Kreativwirtschaft

Ein Projekt der Kulturkonzeption Kassel 2030 ist das Rahmenkonzept und Grundlage für Einzelkonzeptstudien Dezentrale Standorte „(De) Zentren für Kulturproduktion und ein Zentrum für Kreativwirtschaft“. Das Konzept ist auch Grundlage und Leitbild für diese vorliegende Studie für ein Zentrum für Kreativwirtschaft.

Das Leitbild unterscheidet in Kulturproduktion einerseits, die den ökonomischen Mehrwert zunächst nachrangig behandelt, den ergebnisoffenen künstlerischen Schaffensprozess in den Vordergrund stellt, Begegnungen ermöglicht und Diskurse anregt und andererseits die Kreativwirtschaft als marktorientierte Branche. Dementsprechend sollen die räumlichen Bedarfe und Angebote für die Kulturproduktion über die (De)Zentren für Kulturproduktion abgedeckt werden und Gründungsinitiativen und Akteure der Kreativwirtschaft das neue Zentrum für Kreativwirtschaft zur neuen Entwicklung von Netzwerken und Kooperationen, Beratung, Weiterbildung und Schnittstellen zu Gesellschaft, Wirtschaft und Märkten nutzen.

Während die (De)Zentren bereits existierende, meist selbstorganisierte Institutionen mit Ateliers, Arbeits- Ausstellungs- und Veranstaltungsräumen mit jeweils festen Mieter*innenstrukturen sind, soll das neue Zentrum für Kreativwirtschaft ein „Sprungbrett“ werden, als zentraler Ort für Netzwerke, Know-How und Austausch, räumliche Nähe, Wissens- und Ideentransfer. Es soll Raum und Ort für Kunstproduktion in eigenen oder gemeinsamen Ateliers und Werkstätten sowie für kreativwirtschaftliche Gründungen, Produkte und Projekte entwickelt werden. Das Zentrum soll für Kunstproduktion und Kreativwirtschaft passgenaue Angebote bereitstellen und Schnittstellen und Transfer ermöglichen. Die Förderangebote richten sich insbesondere an Akteur*innen, die am Anfang Ihrer beruflichen Laufbahn stehen. Für Absolvent*innen in Kreativberufen der Kasseler Hochschulen sollen Perspektiven für ein attraktives zukünftiges Arbeitsumfeld am Standort Kassel geschaffen werden.

2. Ausgangslage, Potentiale und Handlungsfelder

2.1 EINORDNUNG, BEGRIFFE UND BEDEUTUNG

Fragestellung und Rahmen

Als erster Schritt im Bearbeitungsprozess der Konzeptstudie wurde eine Markt- und Umfeldanalyse sowie die Sichtung, Bewertung und Zusammenführung der bestehenden Untersuchungen und Konzeptionen durchgeführt. Zunächst wurde ein umfassendes Bild des thematischen, räumlichen und organisatorischen Rahmens aufgestellt. Dadurch konnte das anschließend zu erarbeitende Gesamtkonzept auf ein solides argumentatives Fundament gestellt werden.

Der Stellenwert der lokalen Kultur- und Kreativwirtschaft, deren Zuwachspotentiale und thematische sowie lokal- und stadträumlich verorteten Schwerpunkte wurden zusammenfassend dargestellt, um daraus anschließend eine Zielrichtung für das Zentrum für Kreativwirtschaft ableiten zu können. Neben der Recherche und Auswertung vorhandener Daten und Studien wurden vertiefende Erkenntnisse aus Experteninterviews und den Workshopformaten mit relevanten lokalen Akteuren gewonnen.

Begriff, Abgrenzung und Teilmärkte

Gegenstand und Definitionsbereich der Kultur- und Kreativwirtschaft (KuK) sind in Deutschland noch nicht abschließend vereinheitlicht. Diese Studie soll nicht gedanklich einengen, sondern neue Möglichkeitsräume aufzeigen. Zur Untersuchung wurde jedoch die von der Wirtschaftsministerkonferenz im Jahr 2011 abgestimmte Definition der Branche sowie die Teilmargliederung zugrunde gelegt, nach der die Branche alle Kultur- und Kreativunternehmen umfasst, die überwiegend erwerbswirtschaftlich orientiert sind und sich mit der Schaffung, Produktion, Verteilung und/oder medialen Verbreitung von kulturellen bzw. kreativen Gütern befassen.

Die marktorientierte Kultur- und Kreativwirtschaft wird danach in folgende elf Teilmärkte untergliedert:

- Werbemarkt
- Designwirtschaft
- Software- und Games-Industrie
- Architekturmarkt
- Buchmarkt
- Pressemarkt
- Rundfunkwirtschaft
- Filmwirtschaft
- Kunstmarkt
- Markt für Darstellende Künste
- Musikwirtschaft

Nach dem weiter gedachten Schweizer Drei-Sektorenmodell lässt sich der gesamte Kultur- und Kreativsektor in einen marktwirtschaftlichen (Kultur- und Kreativwirtschaft), einen öffentlichen (öffentlicher Kulturbetrieb) und einen gemeinnützigen Bereich (freie Kulturszene) gliedern. Die drei Sektoren stehen eng miteinander in Verbindung und tragen zum Prosperieren untereinander und zu anderen Branchen und gesellschaftlichen Sektoren bei. Zahlreiche hybride Unternehmen und Projekte lassen sich jedoch nicht eindeutig einem Sektor zuordnen. Die Zürcher Hochschule für Künste definiert die Creative Economy nicht entlang von Teilbranchen, sondern über einen Kern („core“), eine erweiterte und eine umgebende Sphäre. Damit werden die eigentlichen kreativen Kernakteur*innen durch assoziierte Akteur*innen und die umgebenden Institutionen und Rahmenbedingungen beschrieben.

Die Begriffe „Kreatives Millieu“ oder „Cluster“ aus der Wirtschaftsgeographie versuchen die Bedeutung lokaler Unternehmensnetzwerke für die Generierung von Wissen und Innovation zu erklären (Zusammenhang Raum-Nutzungen-Akteure). Sie können auf regionaler oder stadträumlicher Ebene für eine räumliche Anhäufung von miteinander vernetzten Akteur*innen verwendet werden. Die Akteur*innen können Vorteile aus der räumlichen Nähe und gemeinsamen Innovations- und Lernprozessen entwickeln.

Bedeutung und Marktentwicklung in Hessen

Im Jahr 2020 erwirtschafteten die hessischen Kultur- und Kreativunternehmen einen Umsatz von rund 13,9 Milliarden Euro. In der hessischen Kultur- und Kreativwirtschaft arbeiten ca. 5,7% der Beschäftigten. Der Umsatz ist 2020 gegenüber dem Vorjahr erstmals seit 2013 wieder zurückgegangen, was auf die Corona-Pandemie zurückzuführen ist. Viele Bereiche der Kultur- und Kreativwirtschaft, insbesondere der Markt für Darstellende Künste, die Musikwirtschaft und die Filmwirtschaft, wurden schwer getroffen.

In der hessischen Kultur- und Kreativwirtschaft waren im Jahr 2020 rund 17.930 Unternehmen tätig, mindestens 125.000 erwerbstätige Personen, davon rund 79.900 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, 15.200 ausschließlich geringfügig Beschäftigte, etwa 17.930 Unternehmensinhaberinnen und -inhaber sowie über 12.000 freiberuflich künstlerisch und publizistisch Tätige in insgesamt weitgehend Klein- und Kleinstunternehmen. Die Aufnahme in die Wirtschaftsstatistik nur von Betrieben ab einem Umsatz von mindestens 17.500 € im Jahr führt zu einer erheblichen Unterschätzung der Akteur*innen und der Wertschöpfung der Branche.

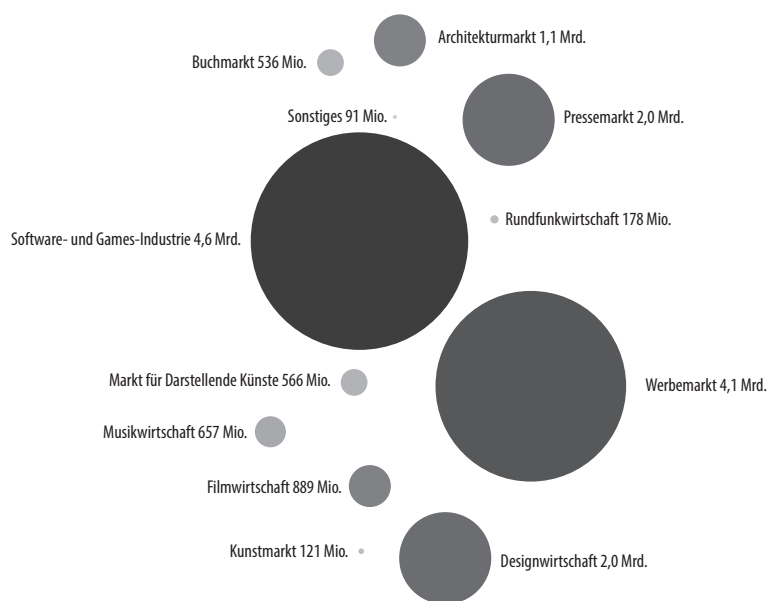


Abbildung: Umsätze Teilmärkte in Hessen 2022, eigene Abbildung auf Datengrundlage des Datenreports der Hessenagentur 2022

Die Zahl der Beschäftigten ging trotz Corona-Pandemie insgesamt nicht zurück, was an unterstützenden staatlichen Maßnahmen sowie an Steigerungen im Bereich der Software- und Games-Industrie (+6,5%) und dem Architekturmarkt (+2,0%) liegt. Als allgemeiner Trend lässt sich ein Wachstum der Branche insgesamt- und sogar eines Anteils der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten feststellen.

In Hessen gibt es starke Strukturunterschiede: die meisten Personen der Kultur- und Kreativwirtschaft in Hessen arbeiten in den Ballungszentren Frankfurt am Main, gefolgt von den größeren kreisfreien Städten Darmstadt, Wiesbaden, Offenbach und Kassel. Das stärkste Wachstum in den letzten Jahren hatte der Teilmarkt Software.

2.2 KREATIVWIRTSCHAFT IN KASSEL: EIGENSCHAFTEN UND POTENTIALE

Zur Darstellung der Lage, der Eigenschaften und Potentiale der Kreativwirtschaft in Kassel wurde eine umfassende Studie der Universität Kassel von 2011 mit aktuellen Daten des Statistischen Landesamts und der Hessenagentur auf Aktualität überprüft und ergänzt. Es wurden Absolvent*innenzahlen bei den Hochschulen Kassels und Unternehmensdaten bei der IHK Kassel-Marburg abgefragt. Parallel wurde eine qualitative Erhebung in einem Workshopverfahren und Experteninterviews durchgeführt.

Unternehmen, Umsätze und Beschäftigte

Im Jahr 2021 gab es in Kassel 1.192 Unternehmen, die der Kreativwirtschaft zuzuordnen sind. Davon waren 35% Architektur- und Ingenieurbüros, 19% Unternehmen der Informationstechnologie und 15% sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten. Es lässt sich feststellen, dass in Kassel wenige Unternehmen im Bereich Verlagswesen sowie Werbung und Marktforschung einen verhältnismäßig großen Umsatz erwirtschaften, wohingegen viele Unternehmen mit sonstigen freiberuflichen Tätigkeiten einen geringeren Umsatz erwirtschaften.

Beschreibung	Anzahl	Anteil	Umsatz	Anteil
	Unternehmen	%	(in Mio. EUR)	%
Einzelhandel mit Verlagsprodukten, Sportausrüstungen und Spielwaren (in Verkaufsräumen)	73	6	39	4,5
Verlegen von Büchern und Zeitschriften; sonstiges Verlagswesen (ohne Software)	21	2	109	12,7
Verlegen von Software	5	0	2	0,2
Herstellung von Filmen und Fernsehprogrammen, deren Verleih und Vertrieb; Kinos	22	2	•	
Tonstudios; Herstellung von Hörfunkbeiträgen; Verlegen von bespielten Tonträgern und Musikalien	4	0	•	
Hörfunkveranstalter	1	0	•	
Fernsehveranstalter	-	-	-	
Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie	222	19	164	19,1
Architektur- und Ingenieurbüros	416	35	291	33,8
Werbung und Marktforschung	90	8	183	21,3
Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten	182	15	49	5,7
Ateliers für Textil-, Schmuck-, Grafik- u.ä. Design	64	5	15	1,7
Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten	86	7	8	0,9
Bibliotheken, Archive, Museen, botanische und zoologische Gärten	6	1	•	
Gesamt	1.192	100	860	100

Abbildung: Unternehmen und Umsätze der Kreativwirtschaft in Kassel 2021
 Punkt bedeutet: Datenschutzrechtlich entnommen, geringe Anzahl lässt Rückverfolgung zu, grau hinterlegt: höchster Anteil, schwarz hinterlegt: im Verhältnis geringer Anteil; eigene Darstellung, Datengrundlage: Statistisches Landesamt Hessen, Daten 2021

Die Unternehmen hatten insgesamt 6.036 Beschäftigte. In folgender Tabelle ist die Anzahl der Beschäftigten nach sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sowie nach geringfügig Beschäftigten dargestellt. Auffällig ist hier, dass wenige Unternehmen des Verlagswesens verhältnismäßig viele Beschäftigte haben, wohingegen die sonstigen Freiberufler*innen nur sehr wenige Beschäftigte haben.

Beschreibung	Anzahl	Anteil	Insgesamt	Anteil	Davon	Davon
	Unternehmen	%	Beschäftigte	%	SVB	GEB
Einzelhandel mit Verlagsprodukten, Sportausrüstungen und Spielwaren (in Verkaufsräumen)	73	6	274	5	201	73
Verlegen von Büchern und Zeitschriften; sonstiges Verlagswesen (ohne Software)	21	2	579	10	-	-
Verlegen von Software	5	0	16	0	-	-
Herstellung von Filmen und Fernsehprogrammen, deren Verleih und Vertrieb; Kinos	22	2	-	-	-	-
Tonstudios; Herstellung von Hörfunkbeiträgen; Verlegen von bespielten Tonträgern und Musikalien	4	0	-	-	-	-
Hörfunkveranstalter	1	0	-	-	-	-
Fernsehveranstalter	-	-	-	-	-	-
Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie	222	19	1.455	24	1.398	57
Architektur- und Ingenieurbüros	416	35	1.861	31	1.701	160
Werbung und Marktforschung	90	8	447	7	384	63
Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten	182	15	392	6	304	88
Ateliers für Textil-, Schmuck-, Grafik- u.ä. Design	64	5	104	2	92	12
Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten	86	7	639	11	589	50
Bibliotheken, Archive, Museen, botanische und zoologische Gärten	6	1	269	4	259	10
Gesamt	1.192	100	6.036	100	4.928	513

Abbildung: Unternehmen und Beschäftigte der Kreativwirtschaft in Kassel 2021
 Punkt bedeutet: Datenschutzrechtlich entnommen, geringe Anzahl lässt Rückverfolgung zu, grau hinterlegt: höchster Anteil, schwarz hinterlegt: im Verhältnis geringer Anteil; eigene Darstellung, Datengrundlage: Statistisches Landesamt Hessen, Daten 2021

Vergleich der Teilmärkte der Kreativwirtschaft in Kassel zu Hessen und Deutschland

Zur Darstellung von Vergleichen der Branche in Kassel mit Hessen und Deutschland wäre zuerst die Herstellung gleicher statistischer Gliederung und Kategorisierung nötig. Auf Bundes- und Landesebene wird eine Gliederung nach WZ 2008 gemäß Wirtschaftsministerkonferenz (Modell Söndermann 2012) verwendet. Dies ist für Städte und Gemeinden oder lokale Wirtschaftsverbände nicht zu übernehmen, da die Daten vom statistischen Landesamt aufgrund der kleinen Branche aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht in der gleichen Gliederungstiefe zur Verfügung gestellt werden können (z.B. Umsätze und Beschäftigte von einem Unternehmen der Branche in der Stadt). Deshalb wurden für diese Studie die Daten aus dem Unternehmensregister nach der Gliederungssystematik nach Wirtschaftszweigen (WZ) für den Bezirk Stadt Kassel dargestellt. Eine umfassende Vergleichbarkeit der Teilmärkte zu Hessen und Deutschland ist damit nicht gegeben.

Relevanz und Eigenschaften der Branche in Kassel: Studie der Universität Kassel von 2011

Das Projekt „Ökonomische Relevanz der Kultur- und Kreativwirtschaft in der Region Kassel: Identifizierung und Nutzung regionaler Entwicklungspotentiale“ der Universität Kassel in Kooperation mit der Wirtschaftsförderung und regionalen Institutionen und Verbänden sollte die Bedeutung und Entwicklungspotentiale der Kreativwirtschaft sowie mögliche Maßnahmen zur Förderung bestimmen. Im Rahmen der Studie wurde eine umfassende Befragung der Branche und unter Studierenden relevanter Studiengänge in Kassel durchgeführt. Dabei wurden wichtige Erkenntnisse über die Eigenschaften, Bedarfe und Potentiale der Branche in der Region Kassel (Stadt und Landkreis) gewonnen.

Demnach umfasste 2011 die Kultur- und Kreativwirtschaft in der Region Kassel (Stadt und Landkreis) ca. 2.000 Betriebe und Freischaffende mit insgesamt 5.750 erwerbstätigen Personen, welche einen Umsatz von 475 Mio. Euro erwirtschafteten, eine Wertschöpfung von 2,75% des Bruttoinlandsprodukts in der Region. Für die Zuordnung der Teilmärkte wurde hier noch ein anderes Modell verwendet, in dem das Handwerk in Teilen mit aufgenommen wurde, was eine direkte Vergleichbarkeit mit den aktuellen jährlichen Hessenreports unmöglich macht. Außerdem ordnen sich viele Betriebe mehreren Teilmärkten zu, so dass die Summe der Teilmärkte bei über 100% liegt.

Die beschäftigungsintensivsten Teilmärkte waren das Verlagsgewerbe, Software- und Games-Industrie, Werbung und Design. 39% der Teilnehmer*innen der Befragung hatten einen jährlichen Umsatz unter 17.500 € und somit weitere erforderliche Einkommensquellen neben der Tätigkeit in der Kultur- und Kreativwirtschaft. Legt man die Definition der EU zur Größenklasse der Unternehmen an, sind fast alle Betriebe und Freiberufler der Größenklasse Kleinunternehmen zuzurechnen. Den größten Umsatz erzielte die Teilbranche Medien/Design/Werbung/Software, den kleinsten Umsatz die Teilbranche Kunst.

Die Unternehmen generierten einen auffällig hohen Umsatz in der Region (52% der Unternehmen erwirtschafteten mehr als 60% ihres Umsatzes in der Region), gleichwohl gab es einen bedeutenden Anteil von Unternehmen (24%), die weniger als 20% in der Region erwirtschafteten.

Die Unternehmen erwarteten eine jährliche Umsatzsteigerung von ca. 2-3 % in den nächsten Jahren.

Soziodemographische Eigenschaften der Kreativbranche

Als soziodemographische Merkmale der Kultur- und Kreativbranche konnte durch die Studie der Universität Kassel ein hoher Ausbildungsgrad und ein hoher Grad an autodidaktischer lebenslanger Weiterbildung ermittelt werden. Für die Innovationsaktivitäten (neue Produkt- und Dienstleistungsinnovationen sowie Prozess- und Innovationsverhalten) wurde ein höherer Wert als bei anderen Branchen festgestellt, allerdings seien zukünftige Innovationsaktivitäten stärker als in anderen Branchen durch mangelnde Ressourcen gehemmt.

In den Befragungen wurden Persönlichkeitsmerkmale und persönliche Ziele abgefragt und mit anderen Branchen verglichen. In der Kultur- und Kreativwirtschaft zeigte sich ein deutlich höherer Wunsch nach persönlicher Unabhängigkeit, der Wille, Neuartiges zu erschaffen, Freude am kreativen Beruf und Selbstbestimmung und eine niedrigere Priorisierung von finanzieller Sicherheit und hohem Umsatz.

Als größtes Hemmnis für die Kultur- und Kreativwirtschaft wurde die Schwierigkeit genannt, Produkte und Leistungen zu angemessenen Preisen verkaufen zu können sowie eine insgesamt zu geringe Nachfrage und Kundenanzahl. Dadurch ergebe sich für viele Kreativschaffende die Notwendigkeit, Tätigkeiten in anderen Bereichen nachzugehen und so wiederum zu wenig Zeit für ihre eigentliche Tätigkeit zu haben.

2.3 STUDIERENDE UND GRÜNDERPOTENTIALE

Hochschulen und Absolvent*innenzahlen

Diese Konzeptstudie zielt insbesondere auf das Gründungspotential der von den Kreativstudiengängen in Kassel abgehenden Studierenden ab. Deshalb sind das Gründungspotential sowie die Möglichkeiten, die Studierenden nach dem Studium am Standort Kassel zu halten zu betrachten. Hierzu wurden die aktuellen Absolvent*innenzahlen der Hochschulen und die Ergebnisse der Befragung der Studie der Uni Kassel von 2011 zusammengetragen.

Die für die Kreativberufe relevantesten Bildungseinrichtungen mit Hochschulabsolventen in Kassel sind die Universität Kassel und die Kunsthochschule Kassel. Daneben gibt es noch die Musikakademie der Stadt Kassel, mehrere (Hochschul-) Akademien mit berufsbegleitenden- und Fernstudiengängen (AFAK Marketingakademie, FOM, IU, etc.) sowie weitere Hochschulen, die aber für Kreativberufe keine oder nur eine untergeordnete Rolle spielen.

Im Jahr 2021 gab es an der Universität Kassel insgesamt 3.428 Absolvent*innen, davon 312 im kreativwirtschaftlich relevanten Fachbereich 06 Architektur-, Stadt- und Landschaftsplanung.

An der Kunsthochschule Kassel sind ca. 1.000 Studierende in den Studiengängen Bildende Kunst, visuelle Kommunikation, Produktdesign, Kunstpädagogik, Kunstwissenschaft eingeschrieben. Es gibt jährlich etwas über 100 Absolvent*innen. Es gibt keine statistisch erfasste Aussage darüber, was diese nach dem Studium machen und inwieweit sie in Kassel tätig bleiben. Es ist aber deutlich zu beobachten, dass viele Absolvent*innen die Kunst- und Kulturlandschaft der Stadt Kassel maßgeblich durch ihr Engagement (Ausgründungen etc.) prägen.

Mit jährlich etwa 15 Absolvent*innen ist die Musikakademie der Stadt Kassel Louse Spohr eher eine kleine Ausbildungsstätte. Laut Eigenauskunft der Musikakademie ist insbesondere die aktuelle gesetzliche Beschränkung für die Hessischen Musikakademien, ausschließlich künstlerisch-pädagogisch auf Bachelor-Niveau ausbilden zu dürfen (Bachelor of Music) nachteilig, so dass der Region wertvolle Kräfte verloren gehen, die in der Lage wären, eine Aufnahmeprüfung für

ein Masterstudium zu bestehen. Es wird geschätzt, dass etwa die Hälfte der Absolvent*innen in der Region bleibt, weil bereits während des Studiums aktiv an der Verknüpfung mit dem Arbeitsmarkt (Konzerte und Unterricht, vor allem an Musikschulen) gearbeitet wurde.



Abbildung: Absolvent*innenzahlen kreativwirtschaftlich relevanter Studiengänge 2021, Kassel

Neben Universität und Kunsthochschule gibt es eine Vielzahl kleinerer Bildungseinrichtungen und Akademien. Mehrere Vereine und Institutionen bieten Bildungsangebote und Räume für Kreative oder engagieren sich für die Vernetzung oder die Schaffung notwendiger Bedingungen.

Neigungen und Bedarfe der Studierenden: Befragung der Universität Kassel 2011

Im Rahmen der Studie der Universität Kassel 2011 wurde neben der Erhebung und Befragung der Kreativwirtschaft in der Region Kassel auch eine Befragung unter Studierenden der Kreativstudiengänge durchgeführt: 80% der Befragten wohnten in Kassel, 67% sind für das Studium nach Kassel gezogen, sie waren im Mittel 25 Jahre alt, 32% hatten ein- oder zwei selbstständig tätige Elternteile, 58% hatten bereits Praxiserfahrungen, die mit dem Studium in Zusammenhang standen (Job, Praktikum oder Hilfskraft an der Hochschule).

Die Ergebnisse der abgefragten Persönlichkeitsmerkmale ähnelten stark den Ergebnissen aus der Befragung der Kreativwirtschaft: hohe Gewichtung der Freude am kreativen Beruf, Selbstverwirklichung und Anerkennung, wenig Routinetätigkeiten und Sicherheit.

Auch wenn die Gründungsbereitschaft allgemein als eher niedrig angegeben wurde, konnten sich 20% vorstellen, eine Teilzeitarbeit aufzunehmen, um Zeit für eine selbstständige Tätigkeit zu haben und 30% würden gerne zunächst ein festes Arbeitsverhältnis eingehen, um sich später selbstständig zu machen. Als Gründungshemmnisse wurden das Risiko einer Gründung, die mangelnde Praxiserfahrung, zu hohe Belastung, fehlender Kontakt zu potentiellen Kunden, fehlendes wirtschaftliches Wissen sowie bürokratischer Aufwand genannt.

Zu den gewünschten Handlungsfeldern einer Gründungsförderung wurden am häufigsten genannt: Finanzierung, rechtliche Fragen, Arbeitsräume, Vermarktung, Büroorganisation und Betriebsführung. Ein Netzwerkaufbau und eine mögliche Gründung gemeinsam mit Partner*innen wurde gegenüber einer Gründung alleine eindeutig bevorzugt (Team mit anderen Kreativschaffenden oder auch mit Partner*innen aus anderen Berufsbranchen wie Ingenieurwesen oder Betriebswirtschaft). Allgemein bewerteten die Studierenden der kreativen Berufe die Vorbereitung auf die berufliche Praxis relativ schlecht und wünschten sich mehr Praxiserfahrung und mehr Vermittlung von kaufmännischen Fähigkeiten. 75% der Studierenden gaben an, von Angeboten und Maßnahmen, die an der Universität Kassel zur Unterstützung von Gründungen bereitgestellt werden, keine Kenntnis zu haben. Nur 9% der Studierenden war bekannt, dass die Universität Arbeitsräume für Start-ups zur Verfügung stellt. 56% der Studierenden hätten aber Interesse an Veranstaltungen, die auf selbstständige Tätigkeiten vorbereiten würden. Davon hatten viele Interesse an einer Zusammenarbeit mit anderen Fachrichtungen zur Entwicklung von Gründungsideen, hatten bereits Gründungsideen und / oder Bedarf an Unterstützung und Weiterentwicklung.

Bei einem hohen Anteil der Studierenden war der Verbleib nach dem Studium in Kassel unsicher. Gegen den Standort Kassel sprachen für die Studierenden das unzureichende Arbeitsplatzangebot im kreativen Bereich, mangelnde kreative Anregungen und die geringe Nachfrage nach kreativen Produkten. Für den Standort Kassel sprachen der Umstand, dass hier Familie und Freunde wohnen, vorhandene Netzwerke und die Lebensqualität. Am relevantesten und positivsten wurden die Standortfaktoren „geringe Lebenshaltungskosten“ und „Verkehrsanbindung“ bewertet.

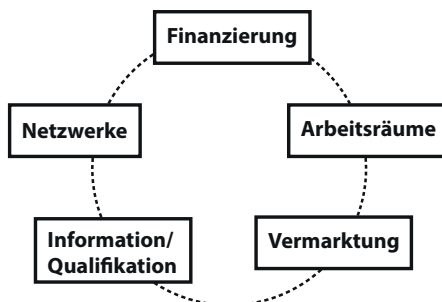


Abbildung: Handlungsfelder

2.4 HANDLUNGSFELDER

In der Studie der Universität Kassel 2011 wurden fünf mögliche wirtschaftspolitische Handlungsfelder aufgestellt und die Akteur*innen der Kreativwirtschaft zu den jeweils wichtigsten Interessen und Bedarfen gefragt:

- **Handlungsfeld Arbeitsräume:** 29% der Befragten gab an, ein Interesse an günstigeren Räumen zu haben, 21% gab an, Interesse an Räumen in zentraler Lage zu haben. 37% der Befragten gab an, Interesse an Räumen in einem Zentrum für Kreativwirtschaft zu haben, 22% gab an, Interesse an Nähe zu anderen Branchen zu haben (Vernetzung).
- **Handlungsfeld Finanzierung:** der größte Bedarf wurde bei Unterstützung bei Versicherungen und Beiträgen gesehen (38%), Zuwendungen wie Stipendien (24%) und der Unterstützung bei Materialeinkauf (23%). 13% gaben an, günstige Kredite zu benötigen, davon 85% Kredite über 10.000€.
- **Handlungsfeld Vermarktung:** als wichtigste Maßnahmen wurden die Berichterstattung in regionalen öffentlichen Medien (65%), Ausstellungen und Veranstaltungen (51%), eigene Homepage (44%), regionale und überregionale Fachmessen genannt. Weniger stark bewertet wurden insgesamt Internetplattformen und soziale Netzwerke im Internet - dies jedoch höher bei jüngeren Teilnehmenden.
- **Handlungsfeld Information/Qualifikation:** der größte Bedarf wurde im Themenfeld Vermarktung gesehen: Einwerben von Aufträgen (44%) und Erschließung regionaler und überregionaler Markt (43% und 40%). Außerdem, aber weniger stark, wurden weitere allgemeine Kompetenzen wie Internetpräsenz, Projektmanagement, Büroorganisation und Betriebsführung, Zeitmanagement und Finanzierung nachgefragt.
- **Handlungsfeld Netzwerke:** 48% der Befragten gab an, nicht in Netzwerken aktiv zu sein. Von den 52% netzwerkaktiven Befragten waren 39% nur in regionalen Netzwerken aktiv. Insgesamt 92% der Befragten gab jedoch an, im Falle von Förderung und Möglichkeiten ein Interesse sowohl an regionalen- wie auch überregionalen Netzwerken aus der Kultur- und Kreativwirtschaft und mit anderen Berufen zu haben.

Abschließend wurden die Kreativschaffenden zur Bewertung und Gewichtung der Handlungsfelder befragt. Am wichtigsten wurden Vermarktung, Netzwerke und Weiterbildung genannt, gefolgt von Finanzierung, Coaching und Betriebsorganisation. Arbeitsräume standen vor sozialer Unterstützung an vorletzter Stelle.

Zu möglichen konkreten Maßnahmen wurden dementsprechend am häufigsten Informations- und Vermarktungsmaßnahmen genannt, die Einrichtung von Ansprechstellen und Arbeitskreisen (Projektbegleitung, Beratung, Finanzierung, Raumsuche, etc.) und erst danach die Einrichtung eines Gebäudes und Räume für die Kreativwirtschaft oder weiterer Berufe. Bei einer Unterscheidung nach Gruppen ergaben sich z.B. große Unterschiede zwischen der Teilbranche Kunst und anderen Branchen. Die Kunstbranche hatte bei geringsten Umsätzen den größten Bedarf an Arbeitsräumen, den höchsten Frauenanteil, war am stärksten vernetzt und plante am meisten Standortverlagerungen. Die Branche „kreatives Handwerk“ sah hingegen die Verfügbarkeit von qualifiziertem Personal und die Absatzmöglichkeiten zu angemessenen Preisen als größtes Hemmnis.

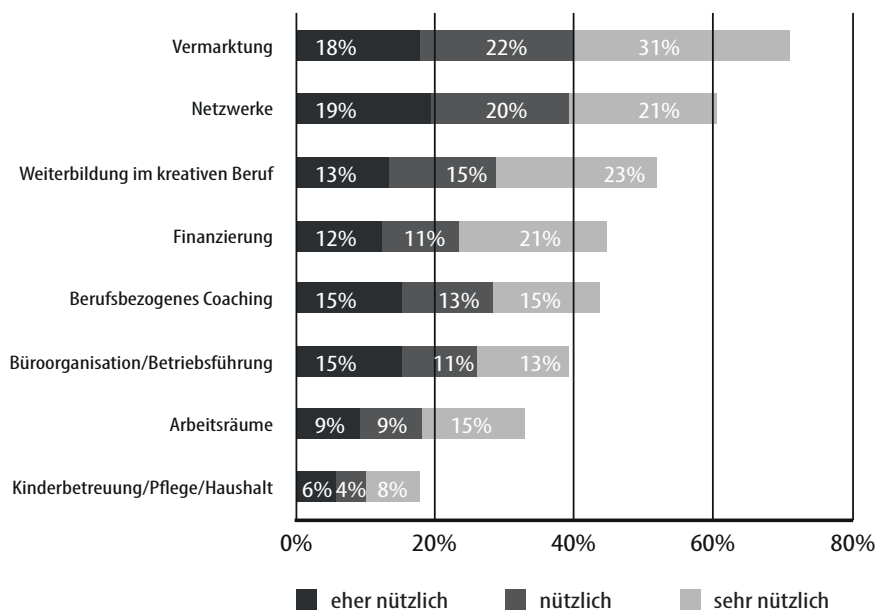


Abbildung: Bewertung wirtschaftspolitischer Handlungsfelder (Mehrfachnennung möglich); entnommen aus: M. Daskalakis: Ökonomische Relevanz der Kultur- und Kreativwirtschaft in der Region Kassel: Identifizierung und Nutzung regionaler Entwicklungspotenziale, Kassel, 2011, S. 71

2.5 KREATIVE MILIEUS, RÄUMLICHE SCHWERPUNKTE UND CLUSTER IN KASSEL

Studio UC / Klaus Overmeyer erarbeitete 2010 im Auftrag des Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz sowie dem Kulturamt der Stadt Kassel eine Konzeptstudie zur Förderung der Kulturwirtschaft in Kassel als Grundlage für die Ausrichtung der städtischen Planungsprozesse im Bereich Kulturwirtschaft. Im Vordergrund standen die stadträumlichen Pionierleistungen der „kreativen Milieus“ und ihr Anteil an der Entwicklung bestimmter Stadträume und eines „stadtgesellschaftlichen Klimas“, also als Faktor für städtische Transformationsprozesse und Revitalisierung brachgefallener Räume. Die Studie sollte Stadtentwicklung und Kulturwirtschaft verzahnen und konkrete Ansatzpunkte zur Entwicklung definieren.

Die Kreativen Milieus in Kassel wurden in fünf Typen unterschieden, kartiert und untersucht. Zu den räumlichen Schwerpunkten wurden die Institutionen, Nutzungen, Akteur*innen, Interaktionen, stadträumliche Einbindung und mögliche Entwicklungspfade dargestellt. Zu den einzelnen Institutionen und Projekten wurden Steckbriefe zu Profil und Entwicklungspotentialen angefertigt.

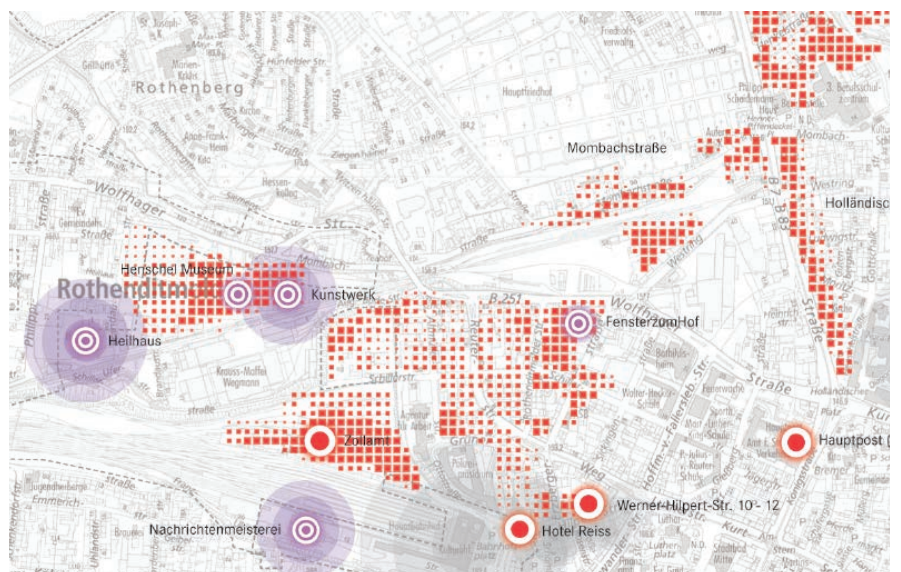


Abbildung: Schwerpunktbereiche, Studio UC/Overmeyer

Ein Ergebnis der Studie war, dass es in Kassel insgesamt einen Überschuss an potenziellen Atelier-, Wohn- und Arbeitsräumen gab, sich die überschaubare Anzahl kreativer Nutzer*innen aber auf wenige spezifische, und teilweise prekäre Räume konzentrierte. Es wurden eine übergeordnete Potentialraumanalyse sowie vertiefende Leerstandskartierungen aufgestellt.

Insgesamt beständen in Kassel vielerorts Isolationstendenzen und eine geringe Netzwerkbildung zur Konsolidierung von Standorten, eine Reihe von Projekten betreibe aber eine gezielte Bündelung von Programmen, Nutzungen und Kompetenzen und trage so zum Entstehen einer kritischen Masse bei, die sich für Entwicklung und Erhalt eines Standorts einsetzt. Die Entwicklungsdynamik hänge wesentlich von Schlüsselakteur*innen ab, die sich stark mit dem Projekt identifizieren und einen hohen zeitlichen und finanziellen Einsatz aufbringen.

Aus heutiger Sicht gilt es, die vorhandenen positive Dynamiken, Netzwerke und Schlüsselakteur*innen bereits für Planung und Konzeptionierung des neuen Zentrums für Kreativwirtschaft einzubinden. Idealerweise können über einen zu verstetigenden Beteiligungsprozess Expert*innen und Schlüsselakteure für den Aufbau von Organisationsstrukturen gewonnen werden.

Auch bei der vergleichenden Standortbewertung und der Überlegung zur Einbindung von Institutionen oder Gebäuden wurde auf die Ergebnisse dieser Studie eingegangen.

3. Grundkonzept und Nutzungsprofil

3. GRUNDKONZEPT UND NUTZUNGSPROFIL

Zur Ableitung eines Grundkonzepts aus den in der Aufgabenstellung genannten Zielen und der Markt- und Umfeldanalyse wurde ergänzend und vertiefend eine qualitative Erhebung von Wünschen, Vorstellungen und Bedürfnissen der Kreativwirtschaft in Kassel in einem Beteiligungs- und Workshopverfahren sowie in Einzelgesprächen und Expert*inneninterviews durchgeführt. Im Planungsprozess wurden die Ergebnisse integriert, in Zwischenständen rückgespiegelt und überprüft.

3.1 ERGEBNISSE AUS DEM GROSSEN WORKSHOP-PLENUM

Im großen Workshop-Plenum wurde als Zwischenstand der Studie die Markterhebung vorgestellt und anschließend an Thementischen die allgemeinen Ziele, Ausrichtung und Ausgestaltung des Zentrums für Kreativwirtschaft diskutiert. Die Diskussionsergebnisse der Thementische wurden abschließend in der großen Runde präsentiert und für die weitere Planung aufgenommen. Die Themen der Diskussionstische wurden gemäß den vorgestellten Handlungsfeldern gegliedert in die Schwerpunktbereiche Räume, Vermarktung und Öffentlichkeit, Netzwerke und Stadtteil und Soziales.

Tisch 1: Räume

Es wurden unterschiedliche Vorstellungen erarbeitet und vorgestellt: Die Räume sollten dauerhaft zugänglich (24/7) sein. Es sollte die Möglichkeit der eigenen Mitgestaltung und Ausgestaltung geben. Für die Anmietung der Räume wurde ein Stufenmodell der Mietpreise je nach beruflichem „Status“ vorgeschlagen. Es sollte Raum für feste und flexible Mieter*innen entstehen, sodass temporäre Bedarfe gedeckt werden können. Vorgeschlagene Räume waren unter anderem: Vernetzungsraum, Showroom, Multimedia-Raum, Werkstätten, Lagerräume und Co-Working. Die Co-Working-Fläche und die weiteren gemeinschaftlichen Flächen sollten zentral kuratiert werden. Auch die Möglichkeit zum Wohnen wurde gewünscht. Wichtig waren den Teilnehmenden preisgünstige Räume, die auch „unfertig“ sein dürfen.

Tisch 2: Stadtteil/Soziales

Das Zentrum für Kreativwirtschaft soll divers sein und gleichzeitig auch Diversität in den Stadtteil hineinbringen. Die Stadtgesellschaft soll mit einbezogen werden und es soll die Möglichkeit bestehen, nicht nur die eigene „Bildungsbubble“ anzusprechen. Das Zentrum für Kreativwirtschaft soll ein offener Ort sein und die Schnittstelle zwischen Kultur und Wirtschaft bilden. Das Zentrum soll sich stetig weiter entwickeln. Im Hinblick auf einen konkreten Stadtteil von Kassel wurde in der Bearbeitung festgestellt, dass der Ort zweitrangig ist und die Dringlichkeit darin besteht, dass überhaupt ein Ort zur Verfügung gestellt wird oder erschlossen werden kann.

Tisch 3: Vermarktung und Öffentlichkeit

Das Zentrum für Kreativwirtschaft soll Sichtbarkeit für regionale Akteur*innen vor Ort und digital erzeugen und lokale Netzwerke zum Austausch und Inspiration entwickeln. Für Vermarktung sind denkbar die Schaffung und Bereitstellung von Formaten und Räumen für Veranstaltungen, für eine eigene Community, zum gegenseitigen Austausch und für Beratung, Information und Qualifikation.

Eine „Peer-Beratung“ mittels Formaten wie Stammtisch, Mentoring, Treffen, Netzwerk ist denkbar. Ein Back-Office stärkt hierbei die Peer-Beratung und organisiert zudem auch Workshops zu den Themen Recht, Antragstellung, Finanzierung, Projektentwicklung etc. und etabliert regelmäßige öffentliche Treffen. Denkbare Formate für die öffentlichen Treffen könnten sein: Netzwerktreffen, Projektvorstellungen, Info-Veranstaltungen, Gesprächs- und Diskussionsformate, Ideen-Börse, Konferenzen und Tagungen. Für Kreativschaffende sind Stipendien, Anschubfinanzierung, Grundsicherung und Reisestipendien denkbar.

Grundsätzlich sollten die Angebote für die Information und Qualifikation niedrigschwellig sein und das Wissen gebündelt werden, da die Expertise bereits innerhalb des Gefüges von Kreativschaffenden vorhanden ist. Die Weitergabe von Wissen in Fortbildungen und Workshops sollte durch Vergütung honoriert werden. Es wurde hierbei die Einbindung der Community gewünscht.

Tisch 4: Netzwerke

Die Bildung von Netzwerken sollte nicht rein auf Kreativschaffende ausgerichtet sein, sondern vielmehr auch beweglich und durchlässig sein. Gezielte Events könnten das Netzwerk erweitern z.B. Pitch-Event, um Industrie und Handel und Kreativschaffende zueinander zu bringen oder einen Makerspace und eine Bühne für die Erweiterung des Netzwerkes um die Öffentlichkeit. Denkbar ist die Einrichtung von „Kreativschaffende in Residenz“ im Zentrum für Kreativwirtschaft oder bei Unternehmen zur kurzfristigen Fluktuation.



Abbildung: Teilnehmende des Workshops,
© Fiona Körner/ Kulturamt Stadt Kassel



Abbildung: Teilnehmende des Workshops,
© Fiona Körner/Kulturamt Stadt Kassel

3.2 GRUNDKONZEPT IN SECHS THESEN

Zusammenfassend lassen sich aus der Markt- und Umfeldanalyse sowie aus der qualitativen Erhebung Feststellungen formulieren, die in sechs Thesen als Grundkonzept und Nutzungsprofil aufgestellt werden.

Die Branche ist gemessen an ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit überdurchschnittlich bedeutsam als Impulsgeber für viele andere Branchen („Innovationsmotor“), zieht qualifizierte Mitarbeiter*innen und moderne Unternehmen an und trägt positiv zur Standort- und Stadtentwicklung sowie einer vielfältigen und integrativen Stadtgesellschaft bei. Sie ist flexibel, dynamisch und vernetzt (projektbezogen mit anderen Akteuren) und besitzt trotz oft mangelnder Ressourcen hohe Innovationsaktivitäten. Das Zentrum für Kreativwirtschaft soll folgende Handlungsfelder der Gründungsförderung bedienen: die Schaffung von Netzwerken, Information und Qualifikation, Vermarktung und die Bereitstellung von Arbeitsräumen.

Das Zentrum für Kreativwirtschaft ist ein:



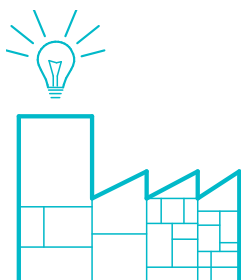
Offenes Haus:

Es ist vielfältig, niedrigschwellig, offen und barrierefrei. Starre Rollenverteilung zwischen Nutzer*in/ Förderer*in und Konsument*in / Exponent*in können sich auflösen.



Forum:

Es bietet Raum und Formate für Netzwerkbildung, Vermarktung, Ausstellung und Präsentation. Es ist ein Bindeglied zwischen Institutionen, Kreativwirtschaft und Gesellschaft. Es besitzt eine architektonische Präsenz und permeable Hülle.



Kraftwerk:

In Arbeitsräumen, Werkstätten und Projekträumen können Einzelne mit dem Support der Gemeinschaft große Schaffenskraft entwickeln. Kleine Individualbereiche und große Gemeinschaftsbereiche bieten Raum für Schaffung und Entfesselung großer kreativer Kräfte.



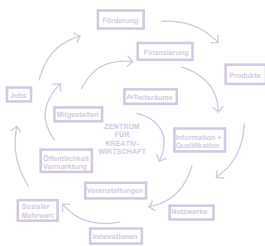
Inkubator/Förderinstrument:

Es ist ein Förderinstrument für förderbedürftige und förderungswürdige kreative und künstlerische Exzellenz (Stipendium, Konzeptvergabe, „artist in residence“, ...). Hierfür stellt es temporäre Räume zur Befähigung sowie Beratung, Coaching, Kurse und Betreuung für Information und Qualifikation zur Verfügung.



Back-Office:

Es ist Schnittstelle zu Stadt, Verwaltung, Bürokratie und Fördermitteln und bietet Know-How, Unterstützung und Infrastruktur für kaufmännische und formale Aufgaben.



Prozess:

Es entwickelt sich in einem sich selbst verstärkenden Prozess, wie ein Katalysator, als offener dynamischer Prozess mit Entwicklung, Engagement und einem hohen Grad an Mitgestaltung.

3.3 ZIELGRUPPE: SCHÄRFUNG, ABGRENZUNG UND AUSSDIFFERENZIERUNG

Im Verlauf der Beteiligung, der Ausarbeitung des Konzepts, in der Überprüfung mit der Auftraggeberin und im Abgleich mit den vorgegebenen Zielen kam immer wieder die Frage auf, für wen genau das Zentrum für Kreativwirtschaft Angebote und Räume zur Verfügung stellen soll. Insbesondere ging es um die Frage des Bedarfs an Förderung und einer Abgrenzung zu Akteur*innen ohne Förderbedarf. Deshalb wurde folgendes differenzierte Zielgruppenkonzept mit drei Unterzielgruppen aufgestellt, das auch als Grundlage für Raumprogramm und Kostenmodell dient.

Gründer*innen / Junge Start-ups

Hauptzielgruppe sind erwerbsorientiert Kreativschaffende aus den Kernteilmärkten der Kreativwirtschaft. Der Schwerpunkt liegt auf der Karrierestufe des Übergangs aus dem Studium in die ersten Jahre der (selbstständigen) Erwerbstätigkeit und Unternehmensgründung, aber ohne Altersbeschränkung der Personen. Studierende und Absolvent*innen sollen durch attraktive Angebote in Kassel gehalten werden, neue Gründerinnen und Gründer sollen angezogen werden. Schwerpunktmäßig für diese Zielgruppe sollen Räume, Schnittstellen und Betätigungsfelder für den Übergang zwischen Studium und Beruf bereitgestellt und geschaffen werden. Es ist von einer zeitlichen Begrenzung eines aufbauenden Förderzyklus auf beispielsweise drei Jahre auszugehen, einem Zeitraum zu dem Aufbau einer sich selbst tragenden Unternehmensstruktur. Zeitraum und Übergänge sollten nicht starr sein, sondern individuelle Entwicklungen und Konsolidierung ermöglichen.

Etabliertere Kreativwirtschaft

Eine weitergehende Eingrenzung auf Tätigkeitsschwerpunkte (handwerklich analog / wissensbasiert digital ...) soll vorerst nicht getroffen werden, vielmehr soll möglichst die ganze Breite und Vielfalt der Branche (inhaltliche Ausrichtung und Schwerpunkt, Karrierestufe, Höhe der Umsatzerwartungen und Unternehmensgröße) abgebildet werden um Austausch, Synergien und Lernprozesse anzustoßen.

Deshalb soll auch der „etablierteren Kreativwirtschaft“ ohne großen Förderbedarf Fläche und Raum zur Verfügung stehen. Hierunter sind junge Unternehmen zu verstehen, die das anregende Umfeld des Zentrums nutzen und ihrerseits durch Know-How bereichern (wie in einem „Mehrgenerationenhaus“). Junge Unternehmen, die den aufbauenden Förderzyklus durchlaufen haben und noch gerne weiter am Standort und im Gebäude bleiben möchten, können dies zu marktüblichen Mieten tun, soweit genügend Platz im Gebäude ist.

Förderungswürdige erwerbsorientierte Künstler*innen

Die erwerbsorientiert künstlerisch Tätigen haben mit teilweise deutlich geringeren Umsatzerwartungen auch längerfristig einen allgemein höheren Förderbedarf. Auch wenn nicht die Schaffung eines „Atelierhauses“ geplant ist, soll Raum und Förderung für rein kulturelle und künstlerische Tätigkeiten im Kontext von Kreativwirtschaft aber auch ohne primäre wirtschaftliche Ausrichtung vorgesehen werden.

3.4 BEST-PRACTICE-PROJEKTE UND LOKALE BEZÜGE

Vergleichbare Modelle und lokale Bezüge in Gradienten

Es wurden vergleichbare „Kreativzentrumsmodelle“ („Best-Practice-Modelle“) untersucht, die im Folgenden diagrammatisch und steckbrieflich dargestellt und zum Vergleich herangezogen werden. Zusätzlich wurden steckbriefhaft einige relevante Institutionen und Initiativen aus Kassel dargestellt, zu denen das zukünftige Zentrum für Kreativwirtschaft im Bezug stehen könnte.

Die Untersuchung vergleichbarer „Kreativzentrumsmodelle“ und lokaler Projekte erfolgte zunächst zur allgemeinen Orientierung und im fortschreitenden Planungsprozess verstärkt vergleichend nach den unterschiedlichen Merkmalen von Ausrichtung, Organisationsstruktur, Raumangebote, und Kostenstruktur.

Bei der Darstellung von Kreativwirtschaftszentren konnte ein Gradient der Ausrichtung in „gründungsorientiert“ und „soziokulturell orientiert“ sowie oftmals ein direkter Zusammenhang zu den Organisationsformen „top-down“ und „bottom up“ festgestellt werden. Diese Organisationsformen werden im Weiteren detaillierter beleuchtet.

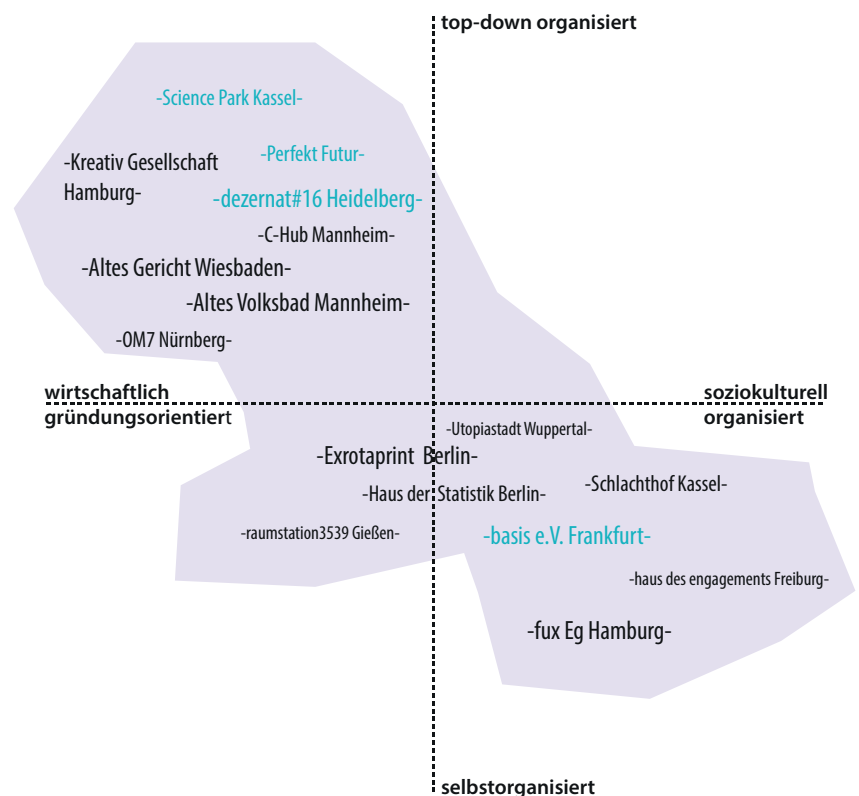


Abbildung: Gradiente Kreativzentren

**Beispielprojekt Dezernat #16
Heidelberg**

Dezernat#16

Ort:	Heidelberg
Ausrichtung:	Kultur- und Kreativzentrum
Selbstverständnis:	„Günstige Mieten und verschiedene Unterstützungsangebote sorgen für ein geringes unternehmerisches Risiko von Selbstständigen, Freiberuflern, Künstlerinnen und Künstlern. So werden aus Ideen und Experimenten erfolgreiche Produkte und Dienstleistungen.“
Gebäudetypus:	Bestandsgebäude - Ehemals Feuerwache
Raumangebot:	Foyers, Meetingräume, Theaterprobenraum, Medienraum, Co-Working, Seminarraum, Büroräume, Cafe
Fläche:	3000 qm
Mietpreis:	Kaltmiete: 5 Euro pro qm Nebenkosten: 2,5 Euro pro qm
Mietzeitraum:	5 Jahre
Betreibermodell:	Heidelberger Dienste gGmbH Soziales Dienstleistungsunternehmen der Stadt Heidelberg
Förderung:	Städtisch gefördert.
Finanzierung:	Mieteinnahmen



Im Dezernat#16 arbeiten 80 Mietparteien als freiberufliche Künstler*innen, Architekt*innen, Fotograf*innen, Galerist*innen, Mediendesigner*innen, Softwareentwickler*innen, Redakteur*innen und Musiker*innen auf 3000 qm. Die Kreativschaffenden im Dezernat#16 sind sowohl im Hauptberuf als auch im Nebenberuf dort tätig. Das Dezernat#16 bietet neben kostengünstigen Mieten auch unterschiedliche Unterstützungsangebote für die Anfangszeit der Selbstständigkeit und Entwicklung von Produkten sowie Dienstleistungen.

Die Stadt Heidelberg beauftragte die eigene Tochtergesellschaft Heidelberger Dienste gGmbH mit dem Betrieb des Kultur- und Kreativzentrums und stellte die in städtischer Hand befindliche Immobilie zur Verfügung. Die Mieteinnahmen aus der Raumvermietung an Kreativschaffende und die externe Vermietung des Veranstaltungssaals finanzieren den Betrieb. Bei der Gründung in 2013 war das Dezernat#16 auf zehn Jahre Erprobung ausgelegt, welche aktuell nach Ablauf verlängert werden. Die Raumvergabe wird mittels einer Warteliste durch die Heidelberger Dienste gGmbH gesteuert. Die Nutzflächen werden unmittelbar von der Heidelberger Dienste gGmbH verwaltet und vermietet (Ateliers, Probenräume, Medienräume und Büros). Der Co-Working-Bereich und das Café werden als eigene Einheiten unabhängig bewirtschaftet. Der Bedarf an Räumen für Kreativschaffende mit geringen Mieten und einem Ort des Neben- und Miteinanders ist im Dezernat#16 von Beginn bis dato stark nachgefragt.

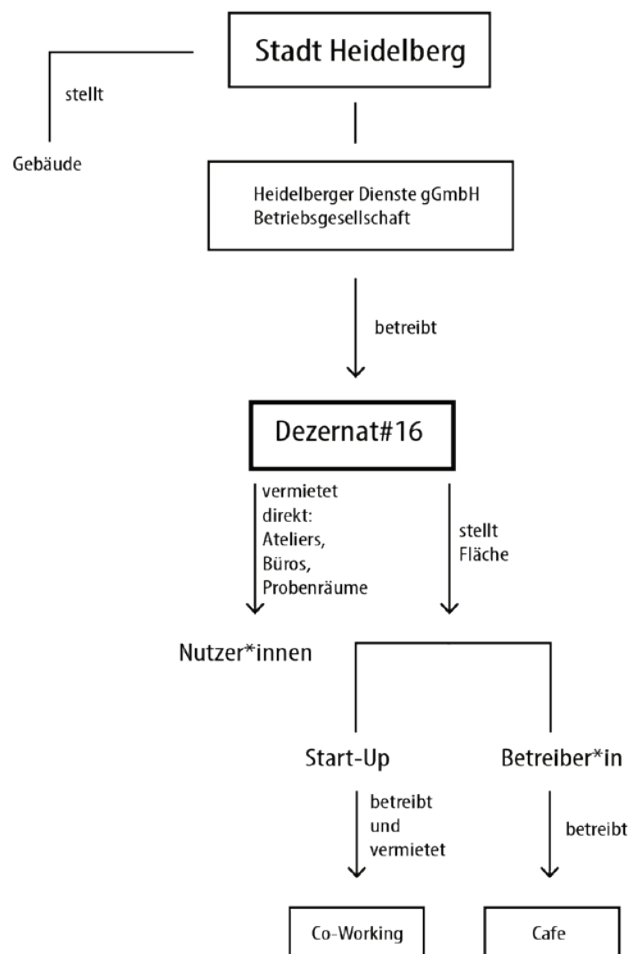


Abbildung: Organigramm Dezernat#16

Beispielprojekt Science Park
Kassel

Science Park

Ort:	Kassel
Ausrichtung:	Innovations- und Gründungszentrum
Selbstverständnis:	„Als Gründungs- und Innovationszentrum liegt unser Fokus darauf, „Ideen erfolgreich zu machen!“ So unterstützen wir die Gründenden von der Idee bis zur Etablierung am Markt.“
Gebäudetypus:	Neubau
Raumangebot:	Büros, Werkhallen, Ateliers
Fläche:	6000 qm
Mietpreis:	Kaltmiete: 7 Euro pro qm Büro (zzgl. MwSt.) Nebenkosten: 3,60 Euro pro qm Büro (zzgl. MwSt.)
Mietzeitraum:	3 Jahre (Erweiterbar auf max. 5 Jahre)
Betreibermodell:	Science Park Kassel GmbH
Rolle der Stadt:	Teilhaberin
Förderung:	EUROPÄISCHE UNION: Investition in Ihre Zukunft
Finanzierung:	Trägt sich seit der Fertigstellung des Neubaus selbst.



Der Science Park formiert sich als Gründungs- und Innovationszentrum der Stadt Kassel und Universität Kassel. Seit 2015 stellt der Neubau auf über 6000 qm Fläche für Büros, Ateliers, Werkstätten, Co-Working, Innovationskantine und Veranstaltungsräume zur Verfügung. Die räumliche Ausgestaltung ist zeitlos funktional und flexibel in der Nutzung. Der Science Park liegt in der unmittelbaren Nähe zur Universität Kassel und richtet sich an Ausgründungen von der Universität Kassel und an Unternehmen, die eine direkte Nähe zur Hochschule suchen. Dabei „stellt der Science Park die Schnittstelle zwischen Universität und der Start-Up Szene Kassels dar“. Zusätzlich zu den Raumangeboten sind Unterstützungsangebote und Gründungsangebote sowie ein Netzwerk zur Verknüpfung Bestandteil des Angebots.

Die Dépa Forschungskantine ist Ort des Aufeinandertreffens und Austauschs für Start-Ups, Studierende und Gäste. Sie stellt einen wesentlichen Baustein als Treffpunkt unterschiedlicher Akteur*innen dar. Seit Corona lässt sich für den Science Park ein starkes Bedürfnis nach gemeinschaftlichen Räumen für Team-Building, Treffen und Austausch feststellen.

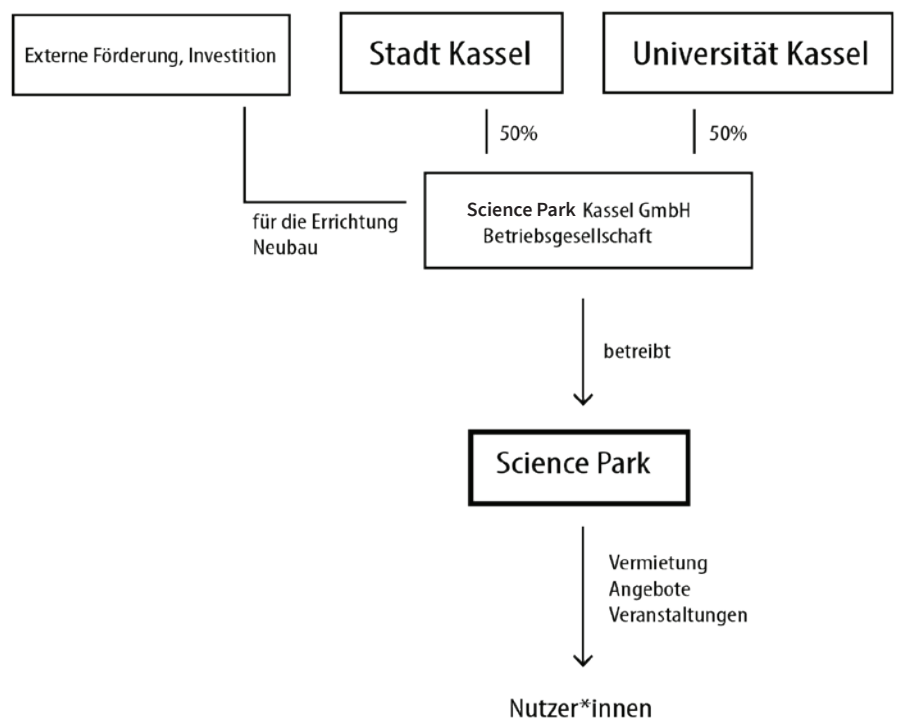


Abbildung: Organigramm Science Park

**Beispielprojekt basis e.v.
Frankfurt**



basis e.v.	
Ort:	Frankfurt am Main
Ausrichtung:	Kultur- und Kreativwirtschaft
Selbstverständnis:	„generelles Anliegen der Arbeit von basis ist die Vermittlung künstlerischer Inhalte und die Befragung der Rolle der Kunst in der Gesellschaft.“
Gebäudetypus:	Bestandsgebäude - Landesbildstelle
Raumangebot:	Offener Projektraum, Studios, Werkstätten, Raumvermittlung, Leseraum
Fläche:	6000 qm
Mietpreis:	Kaltmiete: 6 Euro pro qm Nebenkosten: 4 Euro pro qm
Mietzeitraum:	6 Jahre
Betreibermodell:	basis e.v.
Förderung:	Städtisch gefördert (stellt das Gebäude)
Finanzierung:	Mieteinnahmen

Der basis e.v. in Frankfurt am Main wurde 2005 gegründet und bietet auf 6000 qm Arbeitsfläche Arbeitsräume, Werkstätten und offene Projekträume für 150 Mieter*innen. Die gemeinschaftliche Fläche wird nach Bedarf temporär als Veranstaltungs- und Ausstellungsraum genutzt. Durch Ausstellungen und Veranstaltungen gibt es Vernetzungsmöglichkeiten und Ort der Begegnung für die Professionalisierungsphase junger Kreativschaffender.

Das Gebäude wird von der Stadt Frankfurt zur Verfügung gestellt. Der Betrieb ist mit Mieten von 6 Euro pro Quadratmeter, zuzüglich 4 Euro Nebenkosten selbsttragend. Für den operativen Betrieb gibt es eine kuratorische Stelle, eine Stelle für Haus-, Raumverwaltung und

Organisation und eine halbe Stelle für Hausmeistertätigkeiten, Technik und Aufbau. Austauschprogramme verstetigen die Vernetzung über den regionalen Wirkungsbereich hinaus und fördern mittels mehrmonatiger Arbeitsstipendien den Blick auf neue Perspektiven und die internationale Vernetzung.

Als erweiterter Baustein wurde die Leerstandsagentur RADAR zur Vermittlung von Räumen geschaffen. RADAR ermöglicht die Suche nach Gewerberäumen für Kreative und organisiert projektgebundene Zwischennutzungen. Eigentümer*innen von Gewerberäumen werden von RADAR bei kleineren Umbauten gefördert bzw. erhalten von der Stadt Frankfurt kleinere Umbaupauschalen.

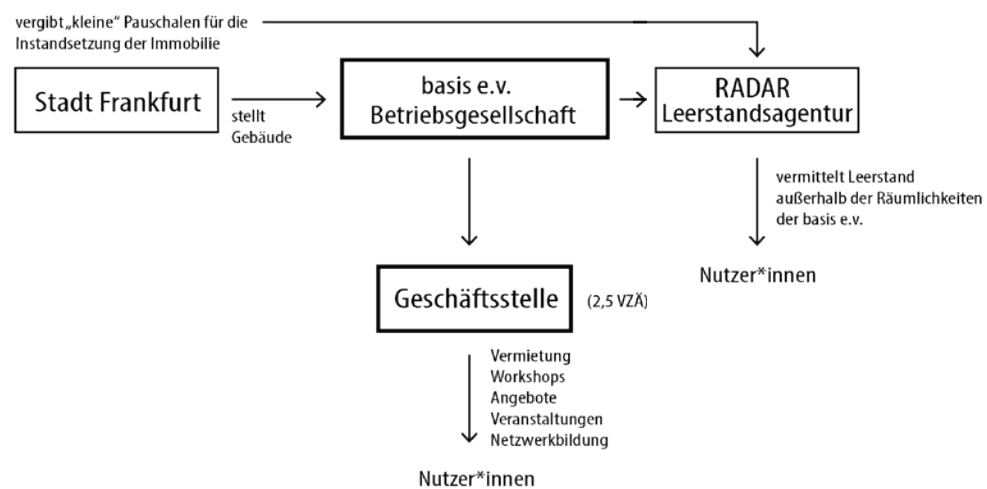


Abbildung: Organigramm basis e.V.

Beispielprojekt PerfektFutur
Karlsruhe

PerfektFutur	
Ort:	Karlsruhe
Ausrichtung:	Zentrum für Kreative Gründer*innen
Selbstverständnis:	„Ich werde ein Existenzgründer gewesen sein“ – unter diesem Motto eröffnet das Perfekt Futur Start-Up-Unternehmen aus der Kultur- und Kreativbranche neue Möglichkeiten in Karlsruhe.“
Gebäudetypus:	Bestandsbau
Raumangebot:	Büros (Frachtcontainer)
Fläche:	2000 qm (68 Frachtcontainer a 13 qm)
Mietpreis:	Kaltmiete: 8,84 Euro qm (Frachtcontainer - 3 Jahre), 13,07 Euro qm (Frachtcontainer - 4 Jahre), 15,38 Euro qm (Frachtcontainer - 5 Jahre) Nebenkosten: ...
Mietzeitraum:	3 Jahre (max. 5 Jahre)
Betreibermodell:	Karlsruher Fächer GmbH & Co. Stadtentwicklungs-KG
Förderung:	Stadt Karlsruhe
Finanzierung:	Mieteinnahmen



Das Gründerzentrum für Kreativwirtschaft PerfektFutur in Karlsruhe ist Teil des über 7 Hektar großen ehemaligen Schlachthofareals. Das Ensemble bietet unterschiedliche Raumangebote und begann im Jahr 2006 als Konversion. Das Gründerzentrum richtet sich an die Kultur- und Kreativbranche in Karlsruhe. In der ehemaligen Schweinemarkthalle wurde ein Konzept aus mehreren gleichbleibenden Raumeinheiten gewählt, welche miteinander gekoppelt werden können. Die definierten Raumeinheiten ergeben sich aus 70 ausrangierten Seefrachtcontainern, die als Arbeitsräume von unterschiedlicher Größe angemietet werden können. Die Container werden unmöbliert vermietet. Ausstellungs-, Präsentations- und Besprechungsflächen ergeben sich in den Zwischenräumen. Ein Cafébereich ermöglicht das Arbeiten und Netzwerken außerhalb des eigenen Mietraums.

Das PerfektFutur wird durch die Tochtergesellschaft Karlsruher Fächer GmbH & Co. Stadtentwicklungs-KG, in Kooperation mit K3 Kultur- und Kreativwirtschaftsbüro betrieben. Das K3 ist für die Organisation und Entwicklung von Workshop-, Veranstaltungs- und Angebotsformaten zuständig. Die Angebote richten sich thematisch an die Kreativschaffenden und begleiten auf dem Weg zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit. Auch übernimmt das K3 die Strukturierung der zu vermietenden Container und verwaltet die Wartelisten zur Raumvergabe. Es werden pro Nutzer*in maximal 3 Container zu je 13 qm vermietet. Die Miete beträgt im ersten Jahr 115 Euro pro Monat und ist auf die ersten 3 Jahre begrenzt. In den Folgejahren 4 und 5 erhöht sich die Miete auf 170 und 200 Euro. Die Mietzeit ist auf maximal 5 Jahre begrenzt und im Anschluss besteht die Möglichkeit auf dem Areal in einem Wachstums- und Festigungszentrum weitere Räumlichkeiten anzumieten. Es sind rund 30 Mietparteien aus unterschiedlichen Teilmärkten der Kreativwirtschaft auf 2200 qm Brutto-Grundfläche (BGF) im PerfektFutur tätig. Die Schwerpunkte liegen in den Bereichen Design, Medien, Werbung, Mode, Software und Games.

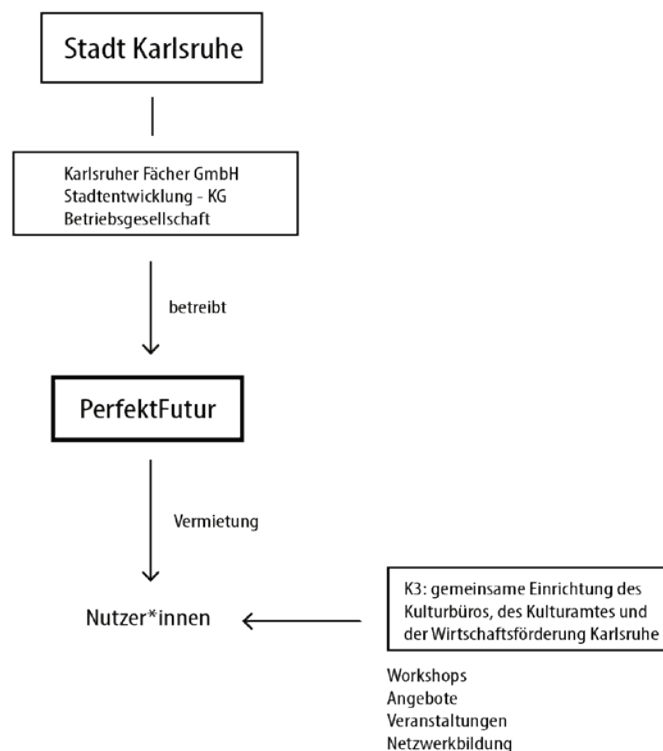


Abbildung: Organigramm PerfektFutur

4. Raumprogramm

4.1 RAUMKONZEPT UND RAUMTYPEN

Für das neue Zentrum für Kreativwirtschaft ist ein Gebäude als Kristallisationspunkt nötig, mit Raum für Begegnung und Entfaltung der Aktivitäten. Es wird ein räumliches Modell angenommen, das sich sowohl zeitlich und in der Größe wie auch organisatorisch dynamisch entwickeln kann. Es kann in kleiner Form erprobt werden, sich vergrößern und je nach Gebäude und Standort mit optionalen Bausteinen ergänzt werden. Dem Raumprogramm wird ein Konzept aus vier unterschiedlichen Bereichen zugrunde gelegt: Kern, Peripherie, Satelliten und optionale Bausteine.

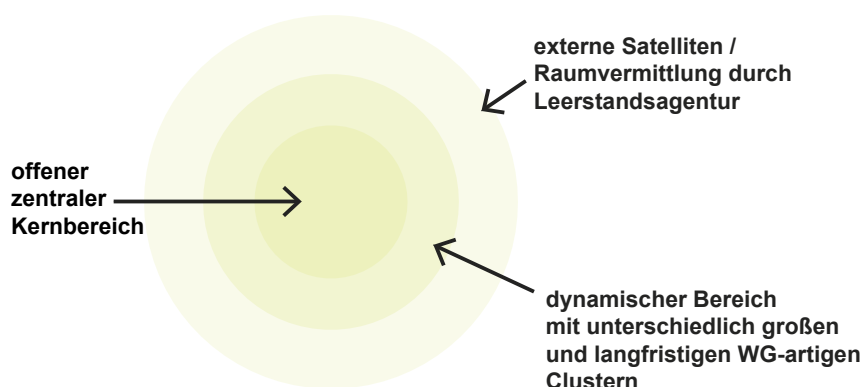


Abbildung: Räumliches Modell aus Kern, Peripherie und Satelliten

Kern (dauerhaft)

Die zentralen, gemeinschaftlich genutzten und für das Funktionieren des Zentrums für Kreativwirtschaft insgesamt erforderlichen Bereiche liegen im sogenannten „Kern“. Der Kern sollte von seiner räumlichen Struktur offen und zugänglich sein, in seiner Anmutung wie eine „offene Landschaft“ zum niedrigschwelligen Flanieren und Begegnen. Der Ausbaustandard des Kerns soll funktional, ansprechend und attraktiv sein. Für den offenen und öffentlich zugänglichen Kernbereich sind folgende, weitgehend gemeinschaftlich genutzte Räume und Raumtypen geplant:



Eigene Abbildung mit Fotos aus:
 Werkspoor Factory - Zecc Architekten
 (https://www.archdaily.com/948850/werkspoor-factory-zecc-architekten?ad_medium=office_landing&ad_name=article)
 und Ingenieurbüro Umbau –
 EctorHoogstadArchitekten (<https://www.baunetzwissen.de/boden/objekte/buero-verwaltung/umnutzung-einer-industriehalle-zum-ingenieurbuero-3319301>)

Open Space

Der „Open Space“ ist das „Wohnzimmer“ des Zentrums für Kreativwirtschaft. Hier befinden sich im offenen Zwischenraum zwischen den definierten Räumen im Kernbereich der Eingangsbereich, Foyer und niedrigschwelliger offener Raum für Aufenthalt, Begegnung, kurzzeitige Aktionen wie Veranstaltungen und Ausstellungen, Produktpräsentationen, Arbeiten und Austausch.

Eigene Abbildung mit Foto aus: Cafeteria refettorio gastromotiva – metro arquitetos (<https://www.archdaily.com/976668/design-at-all-scales-getting-to-know-metro-arquitetos-work>) und Raumlabor (<https://raumlabor.net/open-space/>)



Café

Das Café / Cafeteria ist als „Esszimmer“ der zentrale Ort täglicher niedrigschwelliger Begegnung, offener Bereich für Aufenthalt, Essen und Trinken, mit gastronomischem Angebot, aber ohne Konsumzwang. Das Café sollte in engem programmatischem Zusammenhang mit dem Zentrum für Kreativwirtschaft betrieben werden und ist für das Funktionieren von zentraler Bedeutung. Es sollte offen und öffentlich zugänglich sein, mit starkem Bezug zum öffentlichen Außenraum und auch von Besucher*innen genutzt werden.



Eigene Abbildung mit Fotos aus: MVRDV House (https://www.detail.de/de/de_de/buero-als-kleine-stadt-mvrdv-house-in-rotterdam-32552)

Coworking

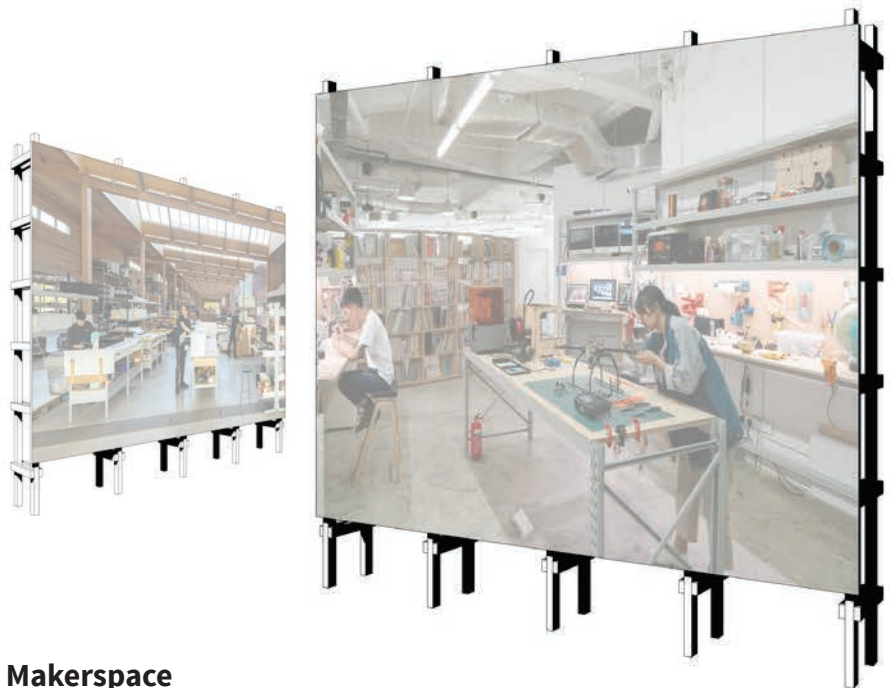
Der gemeinschaftliche Coworking-Bereich ist das „Büro“ des Zentrums für Kreativwirtschaft: hier befinden sich Arbeitsplätze mit Büroinfrastruktur in engem räumlichem Bezug zu Café und interner Verwaltung. Es soll sowohl eine große offene Fläche vorgesehen werden wie kleine Telefon- und Meetingkabinen (offene Arbeitslandschaft und einzelne abgetrennte Besprechunginseln). Hier ist eine Ausstattung mit Schreibtischen und Büroinfrastruktur vorzusehen (Drucker, Scanner, Fotokopierer, Telefon, Büromaterial). Die Nutzung und Beteiligung sollte für alle Nutzer*innen des Zentrums als Standard empfohlen werden und über feste Beiträge getragen werden. Über gemeinschaftlich und individuell genutzte Möbel kann eine flexible und vielfältige Bürolandschaft mit einem hohen Grad an Selbstorganisation entstehen.

Eigene Abbildung mit Fotos aus: TSLA – John Lim (<https://officesnapshots.com/2017/08/03/secret-little-agency-offices-singapore/>) und Co-Working Stuttgart (https://www.detail.de/de/de_de/maximale-vielfalt-coworking-space-in-stuttgart-35693)



Seminar-, Meeting- und Veranstaltungsraum

Es sind flexibel offen- und koppelbare Räume für Besprechungen, Seminare, Workshops und Veranstaltungen vorgesehen. Als Ausstattung sollte eine Bestuhlung und Tische vorgesehen werden, sowie Beamer, flexible Präsentationswände und eine grundlegende Veranstaltungstechnik (Licht und Ton). Die Räume werden temporär genutzt. Das Raummanagement erfolgt zentral. Die Räume können auch für externe Veranstaltungen gebucht und vermietet werden.



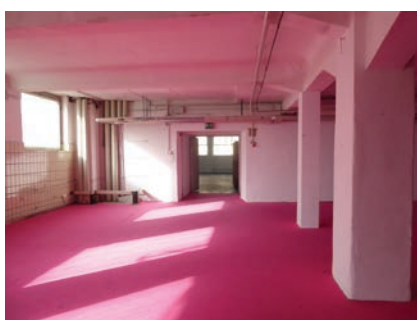
Eigene Abbildung mit Foto aus: TSLA
 – John Lim (<https://officesnapshots.com/2017/08/03/secret-little-agency-offices-singapore/>)

Makerspace

Der Makerspace ist die „Werkstatt“ des Zentrums für Kreativwirtschaft. In dem soliden und widerstandsfähig ausgebauten Bereich soll individuell und gemeinsam nutzbare Infrastruktur, Geräte, Materialien und Werkzeug (auch zum Ausleihen) vorhanden sein.

Der Raum kann temporär oder für einen begrenzten Zeitraum genutzt werden und sollte wie die anderen Kernbereiche zentral- aber mit einem hohen Grad an Mitgestaltung organisiert werden.

Im Raumprogramm sind in den Kernflächen Räume für die interne Verwaltung und Infrastruktur sowie Nebenräume enthalten (kleines Büro, Technikraum, Toiletten). Management und Betrieb, Gestaltung sowie Koordination der Nutzungszeiträume für den Kernbereich und die dazugehörigen Räume erfolgen zentral über die Trägerstruktur des Zentrums für Kreativwirtschaft. Für den Kern wird eine Fläche von 900 qm angenommen. Je nach gewähltem Gebäude und Standort soll die räumliche Verbindung in den öffentlichen Raum, in den Außenraum (Hof oder Garten) sowie in die peripheren Bereiche (weitere Etagen oder Gebäudeteile) offen und fließend gestaltet werden. Es soll ein gestalterisch anspruchsvoller und behutsamer Umgang mit dem Bestandsgebäude angestrebt werden, so dass das Gebäude im Prozess entwickelt, mitgestaltet und angeeignet werden kann.



Beispielhafte Abbildungen für die Raumtypen Atelier, Werkraum, Projektraum, Laden, Büro und Ausstellungsraum.

Foto 1: Kreativzentrum in Karlsruhe aus <https://perfekt-futur.de/>. Foto 2 und 3: eigene Fotos aus kreativwirtschaftlich genutzten Räumen in Kassel. Foto 4: eigenes Foto aus dem Projekt Wohnbüro in Offenbach

Peripherie (dynamischer Bereich)

In engem räumlichem Zusammenhang zum Kern, aber in gewisser Unabhängigkeit in Betrieb und Erweiterbarkeit sind dynamische periphere Bereiche vorgesehen: unterschiedlich große Räume zur Nutzung als Atelier, Werkraum, Projektraum, Laden, Büro und Ausstellungsraum. Die Räume können durch Einzelpersonen oder Gruppen für unterschiedliche Dauer (z.B. ein Monat bis drei Jahre) angemietet werden. Für das Raumvergabeverfahren und die Mietpreise wird ein gestaffeltes Modell nach Mietdauer und Förderwürdigkeit entwickelt. In der „Peripherie“ befinden sich individuell- oder WG-artig in Gruppen genutzte Räume zur dauerhaften Anmietung. Der Bereich der Peripherie kann je nach verfügbarem Gebäude und je nach Entwicklungsstand des Kreativzentrums kleiner oder größer sein. Der Ausbaustandard des Bereichs „Peripherie“ kann je nach verfügbarem Gebäude niedrig sein. Für diesen Bereich kann ein höherer Grad an Selbstgestaltung durch die Nutzer*innen vorgesehen werden. Für die drei Zielgruppen „Gründer*innen/junge Start-ups“, „etabliertere Kreativwirtschaft“ und „förderungswürdige erwerbsorientierte Künstler*innen“ sollen durch Konzeptvergabe, Querfinanzierung und steigende Beitragszahlungen z.B. nach 3 Jahren zielgerichtete geförderte gestaffelte Mietpreise angeboten werden.

Optionale Bausteine

Je nach verfügbarem Bestandsgebäude und Standort ist eine Vielzahl von im Betrieb unabhängig aber in inhaltlicher Synergie funktionierender optionaler Nutzungen denkbar: Kita, Quartiersbüro, Sporteinrichtungen, Stadtteilbibliothek, Kreativkaufhaus, Läden, Gewerbe, Handwerk, Wohnungen, Filmstudio, großer Veranstaltungssaal... Diese optionalen Bausteine sind für den Kernbetrieb nicht notwendig, können aber zur Entwicklung einer noch größeren Strahlkraft beitragen und dem Zentrum für Kreativwirtschaft eine weitere inhaltliche Prägung geben.

Satelliten

Ohne notwendigen räumlichen Zusammenhang und organisatorische Abhängigkeit ist die Entwicklung von „Satelliten“ denkbar: über eine im Zentrum für Kreativwirtschaft ansässige Leerstandsagentur werden gemäß dieser Idee Räume im Stadtgebiet vermittelt, mittels Förderung instandgesetzt und in individuelle Mietverhältnisse zwischen Gebäudeeigentümer*innen und Nutzer*innen überführt. Hier werden die ausgeförderten Gründer*innen in die Stadt „ausgewildert“.

4.2 VERGLEICH ZU BEST-PRACTICE-PROJEKTEN

Die Betrachtung der bereits initiierten und erprobten Best-Practice-Projekte lässt kein allen Projekten gemeinsames und übergeordnetes System zur Ableitung von Raumgrößen, Nutzung, Ausformulierung der Raumqualitäten, technische Ausgestaltung, Betreibermodell und finanzieller Aufwendung erkennen. Unterschiedliche Rahmenbedingungen führen zu teils eigenständigen Merkmalen und unterschiedlichen Ausdifferenzierungen der Best-Practice-Projekte. Inhaltlich ist jedoch allen Zentren gemein, dass sie die Förderung einer ersten Selbstständigkeit und Gründung fördern.

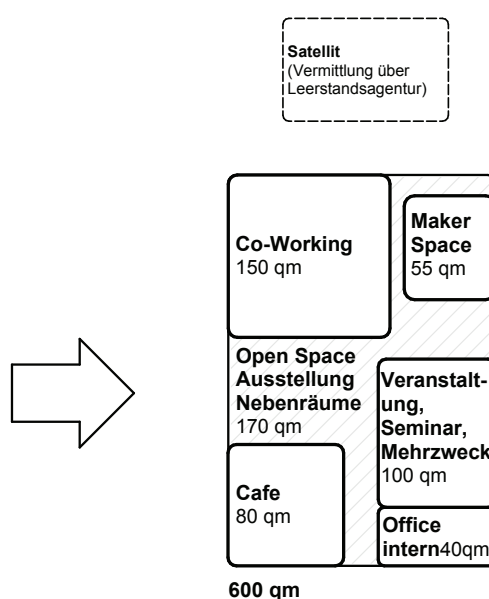
Die Befragung der gewählten Zentren lässt erkennen, dass sich die Bedarfe im Vorfeld nur schwer erheben ließen und mit dem späteren Betrieb nicht zwangsläufig einhergehen. Hervorgehoben wurde bereits zu Beginn die Frage nach einer möglichen Anschlussvermittlung, bzw. den Verbleib der Kreativschaffenden im Anschluss an die Zeit im Zentrum für Kreativwirtschaft zu planen. Auch zeigt die Erfahrung, dass die Größe der Zentren sich aus der jeweils zur Verfügung stehenden Bestandsimmobilie ergab und teils nach wenigen Jahren bereits nach weiteren Flächen zur Erweiterung gesucht wurde. Aufbauend auf dieser Erfahrung wird vorgeschlagen, die Idee des flexiblen und wachsenden Raummodells zu verfolgen. Die Größe der Zentren bewegt sich zwischen 2000 qm und 6000 qm. Zentren wie in Heidelberg und in Karlsruhe verorten sich in einem ähnlich dichten Stadtgefüge wie Kassel, sodass sich die Größe für das Zentrum für Kreativwirtschaft in Kassel an diesen Größen orientiert. Die Durchmischung und Überlagerung von Kernnutzungen mit offenem Raum zur Erprobung und Aneignung durch die Akteur*innen lässt Räume eigenständig werden und eine anregende Nutzungsvielfalt entstehen. Die Überlagerung von zusätzlichen Bausteinen soll zur Interaktion und Lebendigkeit im Zentrum für Kreativwirtschaft anregen. Für Vernetzung und Austausch sind niedrighschwellige Nutzungen für Veranstaltungen (auch von und für Externe), die Präsentation von aktuellen Arbeitsprozessen und Produkten sowie das Café als zentraler Begegnungsort wichtig.

4.3 WACHSENDES RAUMPROGRAMM UND POP-UP-PROTOTYP

Zur Fundierung, Aufbau und Erprobung des Nutzungs- und Raumkonzepts sowie der Aktivitäten und Strukturen als Institution wird die Einrichtung eines Pop-up-Prototyps vorgeschlagen. Hierzu sollten in einem leerstehenden Gebäude, das im Idealfall bereits zur Verfügung steht und für eine kulturelle Nutzung vorgesehen ist, als räumlichem Kristallisationspunkt das zukünftige Zentrum für Kreativwirtschaft erprobt und aufgebaut werden. Im Pop-up-Prototyp sollen die Funktionen des gemeinschaftlichen Kerns sowie erste Ansätze der peripheren Bereiche untergebracht werden.

Als Förder- und Initialimpuls soll eine Fläche angemietet, eine Stelle als VZÄ sowie ein Budget für Projekte und Infrastruktur für den Zeitraum von einem Jahr zur Verfügung gestellt werden. Es kann eine Fläche von 600 qm und ein Projektbudget von 10.000 € für die Umsetzung von Maßnahmen in den o.g. Handlungsfeldern angenommen werden. Die Ausgestaltung des Pop-up-Prototyps kann flexibel auf verfügbare Fläche und Budget reagieren und erfolgt im Prozess in Abstimmung zwischen Kulturamt, Initiativgruppe und ggf. Hochschule.

Raumprogramm Pop-up-Prototyp



4.4 ABLEITUNG VON FLÄCHENBEDARF

Es wird ein wachsendes Raumprogramm zur Fundierung, Erprobung und offenen Entwicklung in mehreren Phasen vorgeschlagen.

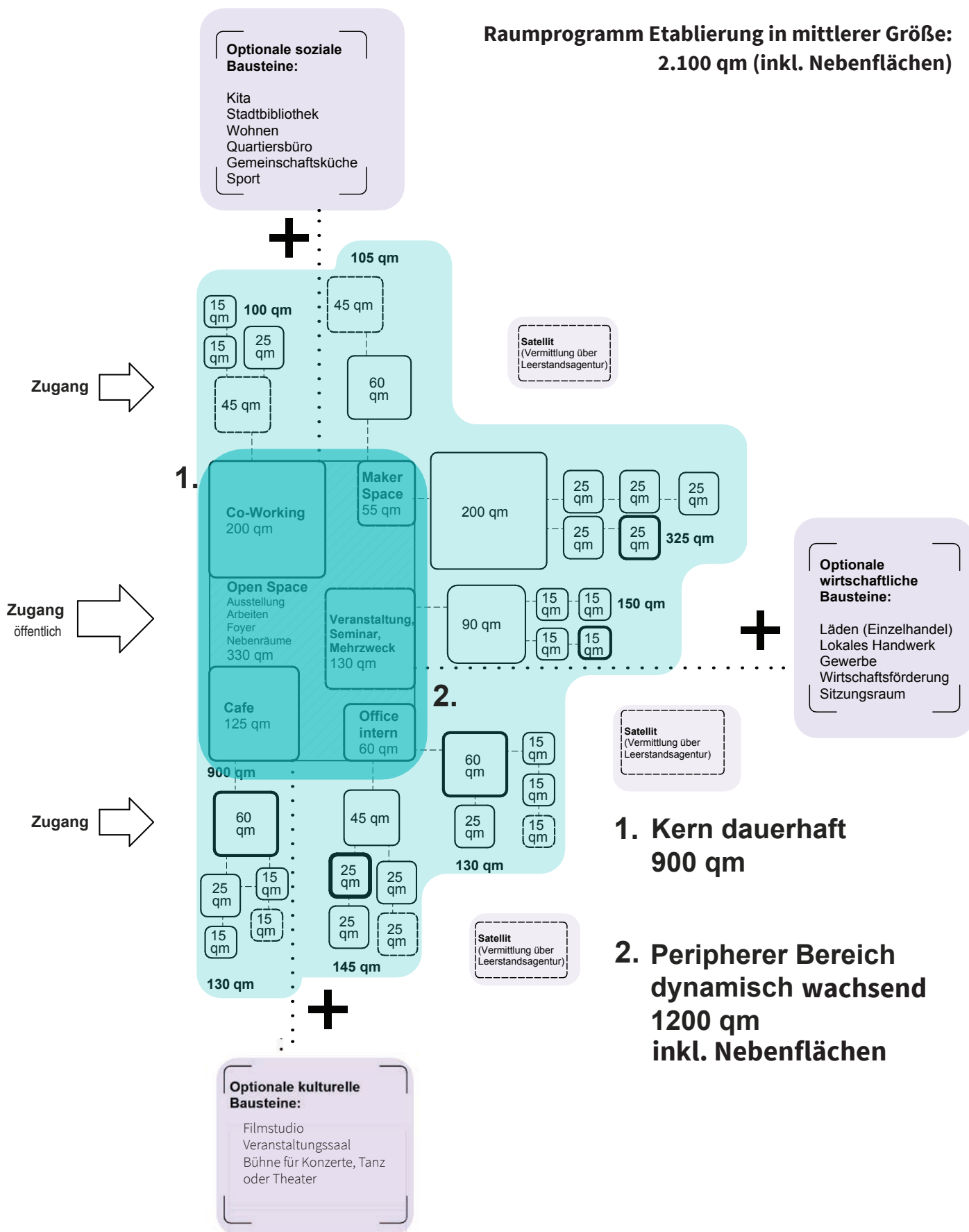
Für die Herleitung des Flächenbedarfs werden folgende Ansätze und Annahmen aufgestellt und zu einem kohärenten Gesamtmodell integriert:

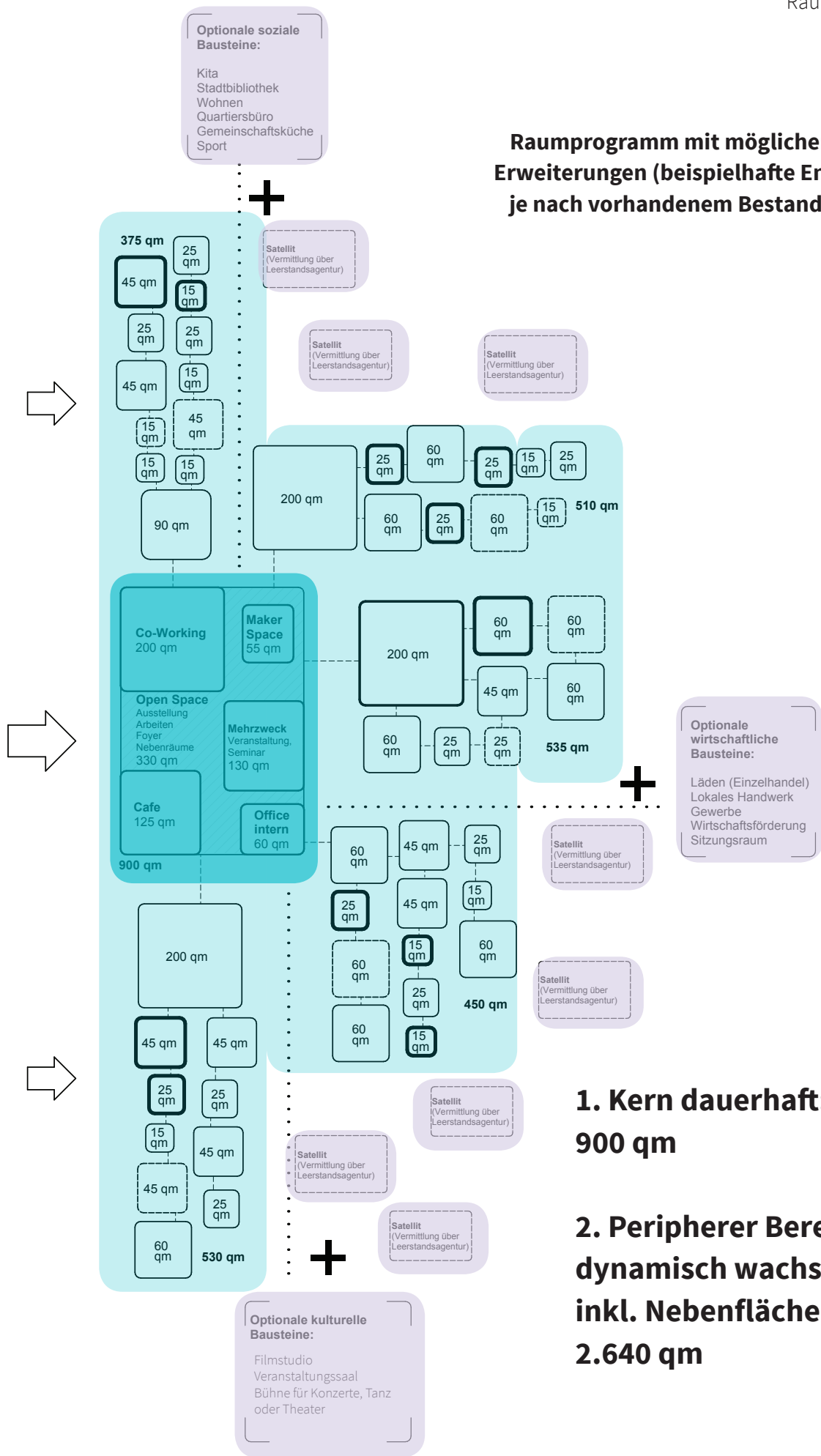
- Es werden funktionsfähige Raumgrößen für einen gemeinschaftlichen offenen Kern gemäß der Raumtypen angenommen.
- Es wird eine Gesamtentwicklung in mehreren Phasen vorgesehen: Phase 1 - Pop-up-Prototyp, Phase 2 - Etablierung mit mittlerer Größe, Phase 3 - gewachsene Struktur mit weiteren Flächen.
- Für den peripheren Bereich wird ein dynamisches Raummodell aufgestellt (individuell mietbare Räume mit unterschiedlicher Nutzungsdauer). Es wird ein Nutzungsinteresse von 10% der relevanten Absolvent*innen für die Dauer von 3 Jahren angenommen, zusätzlich jeweils 1/3 für etabliertere Kreativwirtschaft und für förderungswürdige erwerbsorientierte Künstler*innen.
- Die Ermittlung des Flächenbedarfs sollte als nicht abschließend und endgültig betrachtet werden, sondern vielmehr als Prozess: ein attraktives Zentrum für Kreativwirtschaft wird eine immer stärkere Nachfrage erzeugen.

Zielgruppe 1: "Gründer*innen/ junge Start-ups"	jährlich gesamt	10% als Nutzer*innen	für 3 Jahre
1/3 der Absolvent*innen Fachbereich 06 der Universität Kassel	104		
Absolvent*innen Kunsthochschule	100		
Summe:	204	20	60
Zielgruppe 2: "etabliertere Kreativwirtschaft"			20
Zielgruppe 3: "förderungswürdige erwerbsorientierte Künstler*innen"			20

Abbildung: Zielgruppen

**Raumprogramm Etablierung in mittlerer Größe:
2.100 qm (inkl. Nebenflächen)**





Raumprogramm mit möglichen späteren Erweiterungen (beispielhafte Entwicklung je nach vorhandenem Bestandsgebäude)

1. Kern dauerhaft: 900 qm

2. Peripherer Bereich dynamisch wachsend inkl. Nebenflächen: 2.640 qm

5. Organisations-, Kosten- und Betriebsmodelle

5.1 ORGANISATIONSSTRUKTUR

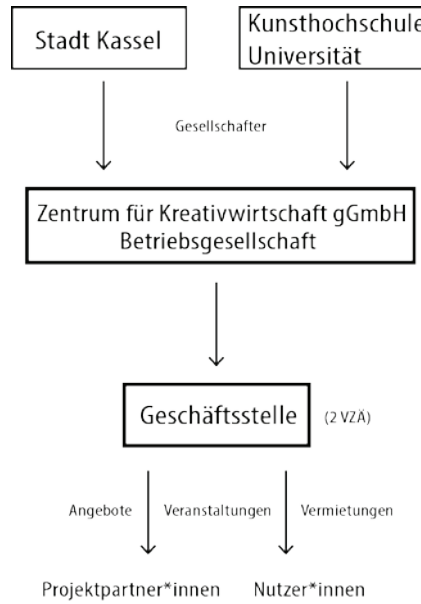
Es sind mehrere Organisations- und Betriebsmodelle aus vergleichbaren Best-Practice-Beispielen untersucht, verglichen und bewertet worden. Die Organisationsmodelle wurden nach den Kriterien der Intensität der Mitbestimmung der Nutzer*innen kategorisiert in „Top-Down“ (Betreiber-gesellschaft ohne direkte Mitbestimmung) und „Bottom-Up“ (selbstorganisierter Betrieb durch einen Verein, Genossenschaft, o.ä.). Vergleichbare Gründerzentren sind oftmals als städtische Tochtergesellschaft organisiert. Dies ermöglicht einen effizienten und direkten Zugriff und Steuerung („Top-Down“). Allerdings fehlt die Möglichkeit tiefgreifender Mitgestaltung und Übernahme von Eigeninitiative der Nutzer*innen hier völlig. In anderen Projektbeispielen wurde nach teilweise jahrelangem Engagement, Erprobung, Zwischennutzung und Aufbau einer Initiativgruppe ein Gebäude dauerhaft zur Verfügung gestellt („Bottom-Up“). Der größte Vorteil an Bottom-Up-Modellen ist die starke Identifikation, Einbringung von Engagement und Möglichkeiten der Mitgestaltung durch die Nutzer*innen. Ursprüngliche Konzepte können so gemeinsam mit den Nutzer*innen an veränderte Bedarfe angepasst und lebendig weiterentwickelt werden.

Für das Zentrum für Kreativwirtschaft in Kassel wird als realistischer und optimaler Mittelweg zwischen „Top-Down“ und „Bottom-Up“, die Schaffung einer Betreiber-gesellschaft vorgeschlagen, in der die Stadt Kassel, die Universität Kassel und die Kunsthochschule sowie ein zu gründender Verein der Nutzer*innen als Gesellschafter vertreten sind. Der Verein sollte aus den bereits existierenden Initiativen und dem begonnenen Beteiligungsprozess hervorgehen.

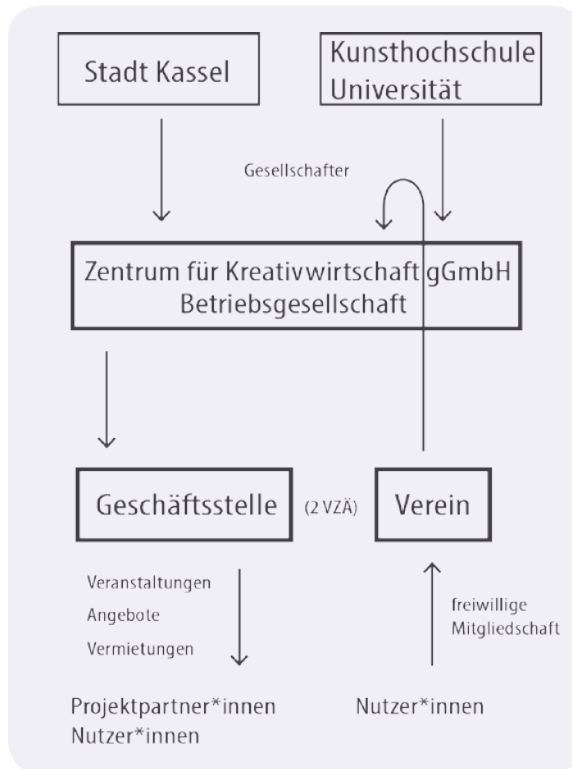
Die Gesellschaft betreibt das Zentrum für Kreativwirtschaft nach Kauf und Sanierung eines Gebäudes möglichst kostendeckend. Kauf und Sanierung (oder Miete für 25 Jahre - vergleichbare Summe) muss als Förderung durch die Stadt Kassel und ggf. die Universität/Land erfolgen. Eine Geschäftsstelle mit zwei Vollzeitäquivalenten (VZÄ) übernimmt das Raum- und Gebäudemanagement, Leerstandsagentur, Kuratierung, Veranstaltungen und Angebote zur Fortbildung und Netzwerkbildung sowie Formate für Begegnung, Austausch und Vermarktung.

Parallel wird die operative Arbeit ehrenamtlich durch den Verein unterstützt, der zur Mitbestimmung und Mitgestaltung Arbeitsgruppen (AGs) zu verschiedenen Bereichen bilden kann (Organisation, Netzwerke, Vermarktung, Öffentlichkeitsarbeit, Diversität, soziale Wirkung, ...).

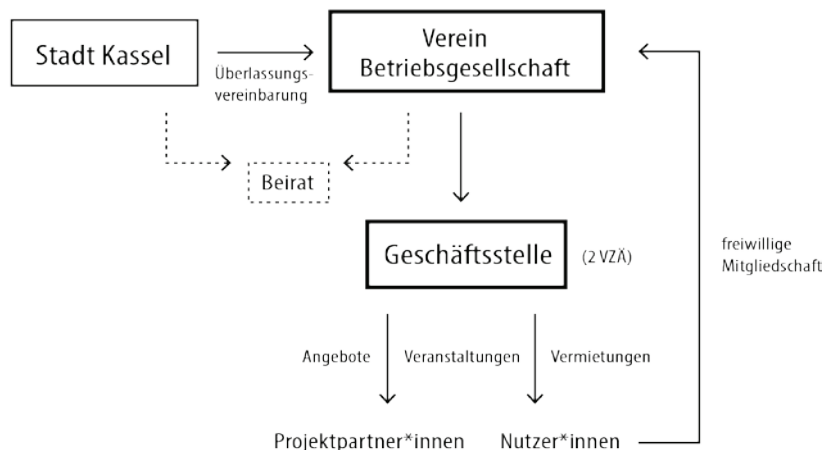
Modell „Top-Down“
 klassisches Betriebskonzept bei zahlreichen vergleichbaren Gründerzentren, Betrieb und Entscheidungen erfolgen durch die Mittel zur Verfügung stellenden Institutionen. Ohne Beteiligung der Nutzer*innen



Vorgeschlagene Organisationsstruktur als Mischmodell:
 gemeinsame Betreibergesellschaft mit einem zu gründenden Verein der Nutzer*innen



Modell „Bottom-Up“:
 als Betriebsgesellschaft fungiert ein mietgliedergetragener Verein oder eine Genossenschaft. Sie bekommt ein Gebäude von der Stadt (und ggf. Universität) zur Nutzung überlassen (gemeinsame Unterzeichnung einer Überlassungsvereinbarung). Stadt und ggf. Universität können im Rahmen eines Beirats weiterhin Einfluss auf Entscheidungen nehmen.



5.2 KOSTENMODELLE IN VARIANTEN

Aufbauend auf dem Nutzungs- und Raumkonzept wurde die Abschätzung des notwendigen Investitionsvolumens vorgenommen und als Wirtschaftlichkeitsberechnung ein Kostenmodell aufgestellt. Das Kostenmodell ist ein grobes, aber kohärentes Modell aus Ausgabenseite und Einnahmenseite: Investitions- und Betriebskosten einerseits sowie Mieterträgen, Zuschüssen und sonstigen Einnahmen andererseits. Das Modell basiert auf den groben Kostenannahmen gemäß dem Planungsstand (keine detaillierte Baukostenberechnung). Als Modell können im weiteren Planungsverlauf Mietpreisvarianten, Zuschüsse und Querfinanzierungsmöglichkeiten flexibel „hoch und runter“ reguliert werden. So können gleichermaßen die Anforderungen der Zielgruppen (kostengünstige Räume), die Anforderungen an ein wirtschaftlich solide funktionierendes Gebäude und mögliche Zuschüsse und Belastung der öffentlichen Hand berücksichtigt und abgewogen werden.

Bereits ohne endgültige Standort- und Gebäudeentscheidung können Kostenmodelle in Varianten aufgestellt und verglichen werden. Dafür werden folgende Annahmen getroffen, die im weiteren Planungsverlauf und Entscheidungsprozess überprüft und verfeinert werden sollten:

Bestand und günstige Instandsetzung

Es wird ein Bestandsgebäude erworben und mit möglichst geringem Aufwand instand gesetzt. Alternativ ist die Anmietung eines Gebäudes möglich. Solange Standort und Gebäude nicht feststehen, sollte von einer etwa gleichen Höhe für Kauf und Eigensanierung, Kauf eines sanierten Gebäudes oder Miete für 25 Jahre ausgegangen werden. In dieser Planungsphase sollten nicht Kaufmodell und Mietmodell als Varianten diskutiert werden. Welcher Weg am günstigsten ist, sollte in den nächsten Schritten und in Verhandlung mit Gebäudeeigentümern ermittelt werden.

In den relevanten Lagen in der Kasseler Innenstadt liegen die Bodenrichtwerte zwischen 100 und 700 €/qm. Aus der Annahme eines zweigeschossig bebauten Grundstücks mit einer Auslastung von 0,6 sowie Nettogrundfläche $\times 1,3 =$ Brutto-Grundfläche (BGF) wird der Kaufpreis von gerundet 1.000 €/qm Nettogrundfläche abgeleitet.

Für den Kernbereich werden höhere Investitionskosten als für die peripheren Bereiche angenommen (Ausbaustandard Kern: energetisch modernisiert und gemäß Anforderungen Nutzungsänderung zu Aufenthaltsräumen. Ausbaustandard periphere Bereiche: minimal instand gesetzter Bestand, flexible Innenausbaustrukturen in Eigenleistung). Die Investitionskosten werden von der Stadt Kassel und ggf. von der Kunsthochschule/Universität Kassel übernommen und möglicherweise durch Fördermittel finanziert.

Selbsttragende Bewirtschaftung

Das Gebäude wird der Betreibergesellschaft überlassen. Bewirtschaftung und Betrieb sollen selbsttragend sein. Eine bis zwei Stellen als VZÄ werden als dauerhaft extern (u.a. von der Stadt Kassel) bezuschusst angenommen (für inhaltliche Arbeit, Netzwerkarbeit und/oder Gebäude- und Raummanagement sowie Leerstandsagentur), um möglichst niedrige Mietpreise anbieten zu können.

Es werden unterschiedliche Mietpreise (gestaffelte Miete) für die Räume im peripheren Bereich und eine niedrige Personenpauschale zur Finanzierung des gemeinschaftlichen Bereichs angesetzt. Es wird langfristig eine durchgehende Auslastung von 90% angenommen (Faktor Spalte 3). Es sollte aber davon ausgegangen werden, dass anfangs die Auslastung niedriger, eher wie im Modell 4 sein kann (max. 60% Auslastung) und die Auslastung Jahr um Jahr wächst. Dadurch ist für die Aufbauphase möglicherweise weiterer Zuschussbedarf über die zwei VZÄ hinaus gegeben.

Variable Kostentreiber sind die Annahme der Höhe der Nebenkosten und die Annahme einer Personenpauschale. Hier sollte im weiteren Prozess diskutiert werden, ob beispielsweise auch unbeheizte Räume gewünscht werden und ob eine Personenpauschale zusätzlich, unabhängig von Raummiete erhoben werden soll. Um dauerhaft niedrige Mietpreise anbieten zu können, ist die Förderung des Gebäudes (Kauf und Überlassung oder dauerhafte Anmietung) sowie die Förderung von einer oder zwei Stellen als VZÄ nötig.

In den folgenden Kostenmodellen werden abschnittsweise die einmaligen Investitionskosten, die monatlichen Kosten und die monatlichen Einnahmen dargestellt. Die fortlaufende Subventionierung (Kosten für die Stadt) der Personalkosten / Geschäftsstelle sind auf der Einnahmenseite verbucht.

Die Kostenmodelle sind nur beispielhafte Annahmen und müssen im weiteren Erprobungs- und Realisierungsprozess überprüft und fortgeführt werden.

Kostenmodell 1 (zum Raumprogramm „Etablierung in mittlerer Größe“, Seite 53)

In Variante 1 sind niedrige Investitions- und Betriebskosten angenommen sowie die Subventionierung der vollständigen Personalkosten (2 VZÄ), um möglichst geringe Mietbelastung für die Nutzer*innen gewährleisten zu können.

Zentrum für Kreativwirtschaft				
Investitionskosten (einmalig)	€/qm	Faktor	Nettogrundfläche NGF	Summe
Investition, einmalig				
Kauf Gebäude + Grundstück	1.000,00 €		2.100,00	2.100.000,00 €
Instandsetzung Kern	2.000,00 €		900,00	1.800.000,00 €
Instandsetzung periphere Bereiche	600,00 €		1.200,00	720.000,00 €
Baunebenkosten 25%				630.000,00 €
Unvorhergesehenes 15%				378.000,00 €
gesamt Investition einmalig	2.337,14 €		2.100,00	4.908.000,00 €
alternativ Miete monatlich	7,79 €		2.100,00	16.359,00 €
alternativ Miete 25 Jahre	7,79 €		2.100,00	4.908.000,00 €

Bewirtschaftungskosten Gebäude und Betrieb (monatlich)				
Betriebskosten (Verbrauchskosten, Heizung, Strom, Reinigung) Kern	3,50 €		900,00	3.150,00 €
Betriebskosten (Verbrauchskosten, Heizung, Strom) peripherer Bereich	2,50 €		1.200,00	3.000,00 €
alternativ Miete 25 Jahre				
Instandhaltungskosten (Baukosten/80 Jahre/ 12Monate)	0,50 €		2.100,00	1.050,00 €
Personalkosten Geschäftsstelle Management Gebäude und Räume, Kuratierung, Veranstaltungen, Formate	4.000,00 €		2,00 VZÄ	8.000,00 €
Externe Kosten, Projektkosten, Nebenkosten, Beratungen, Veranstaltungen	2.000,00 €		1,00 psch.	2.000,00 €
gesamt	6.000,00 €			17.200,00 €

Einnahmen (monatlich)				
Förderung extern VZÄ Geschäftsstelle	2,00		4.000,00€ psch.	8.000,00 €
Miete niedrig + NK peripherer Bereich "junge Start-ups"	3,00 €	0,90	600,00 m ²	1.620,00 €
Miete niedrig + NK peripherer Bereich "Künstler*innen im Kontext"	3,00 €	0,90	300,00 m ²	810,00 €
Miete höher + NK peripherer Bereich "etabliertere Kreativwirtschaft"	9,00 €	0,90	300,00 m ²	2.430,00 €
Personenpauschale monatlich	30,00 €	0,90	100,00 Pers.	2.700,00 €
Miete niedrig + Betriebskostenbeitrag Café	6,50 €	0,90	125,00 m ²	731,25 €
Einnahmen Veranstaltungen, Kooperationen			psch.	1.000,00 €
gesamt				17.291,25 €

Saldo monatlich Betrieb	
Ausgaben	17.200,00 €
Einnahmen	17.291,25 €
Saldo	91,25 €

Kostenmodell 2 (zum Raumprogramm „Etablierung in mittlerer Größe“, Seite 53)

In Variante 2 wird die Hälfte der Personalkosten (1 VZÄ) durch eine etwas höhere Mietbelastung durch die Nutzer*innen finanziert.

Investitionskosten: siehe Kostenmodell 1

Bewirtschaftungskosten Gebäude und Betrieb (monatlich)			
Betriebskosten (Verbrauchskosten, Heizung, Strom, Reinigung) Kern	3,50 €	900,00	3.150,00 €
Betriebskosten (Verbrauchskosten, Heizung, Strom) peripherer Bereich	2,50 €	1.200,00	3.000,00 €
alternativ Miete 25 Jahre			
Instandhaltungskosten (Baukosten/80 Jahre/ 12Monate)	0,50 €	2.100,00	1.050,00 €
Personalkosten Geschäftsstelle Management Gebäude und Räume, Kuratierung, Veranstaltungen, Formate	4.000,00 €	2,00 VZÄ	8.000,00 €
Externe Kosten, Projektkosten, Nebenkosten, Beratungen, Veranstaltungen	2.000,00 €	1,00 psch.	2.000,00 €
gesamt	6.000,00 €		17.200,00 €

Einnahmen (monatlich)			
Förderung extern VZÄ Geschäftsstelle	1,00	4.000,00€ psch.	4.000,00 €
Miete niedrig + NK peripherer Bereich "junge Start-ups"	4,50 € 0,90	600,00 m ²	2.430,00 €
Miete niedrig + NK peripherer Bereich "Künstler*innen im Kontext"	4,50 € 0,90	300,00 m ²	1.215,00 €
Miete höher + NK peripherer Bereich "etabliertere Kreativwirtschaft"	10,00 € 0,90	300,00 m ²	2.700,00 €
Personenpauschale monatlich	45,00 € 0,90	100,00 Pers.	4.050,00 €
Miete niedrig + Betriebskostenbeitrag Café	6,50 € 0,90	125,00 m ²	731,25 €
Einnahmen Veranstaltungen, Kooperationen		psch.	1.000,00 €
gesamt			16.126,25 €

Saldo monatlich Betrieb	
Ausgaben	17.200,00 €
Einnahmen	16.126,25 €
Saldo	- 1.073,75 €

Kostenmodell 3 (zum Raumprogramm „Etablierung in mittlerer Größe“, Seite 53)

In Variante 3 werden höhere Investitionskosten, höhere Instandhaltungskosten und höhere Personalkosten angenommen.

Zentrum für Kreativwirtschaft				
Investitionskosten (einmalig)	€/qm	Faktor	Nettogrundfläche NGF	Summe
Investition, einmalig				
Kauf Gebäude + Grundstück	1.200,00 €		2.100,00	2.520.000,00 €
Instandsetzung Kern	2.000,00 €		900,00	1.800.000,00 €
Instandsetzung periphere Bereiche	900,00 €		1.200,00	1.080.000,00 €
Baunebenkosten 25%				720.000,00 €
Unvorhergesehenes 15%				432.000,00 €
gesamt Investition einmalig	2.605,71 €		2.100,00	5.472.000,00 €
alternativ Miete monatlich	8,69 €		2.100,00	18.249,00 €
alternativ Miete 25 Jahre	8,69 €		2.100,00	5.472.000,00 €

Bewirtschaftungskosten Gebäude und Betrieb (monatlich)				
Betriebskosten (Verbrauchskosten, Heizung, Strom, Reinigung) Kern	4,00 €		900,00	3.600,00 €
Betriebskosten (Verbrauchskosten, Heizung, Strom) peripherer Bereich	2,50 €		1.200,00	3.000,00 €
alternativ Miete 25 Jahre				
Instandhaltungskosten (Baukosten/80 Jahre/ 12Monate)	1,50 €		2.100,00	3.150,00 €
Personalkosten Geschäftsstelle Management Gebäude und Räume, Kuratierung, Veranstaltungen, Formate	5.500,00 €		2,00 VZÄ	11.000,00 €
Externe Kosten, Projektkosten, Nebenkosten, Beratungen, Veranstaltungen	2.000,00 €		1,00 psch.	2.000,00 €
gesamt	7.500,00 €			22.750,00 €

Einnahmen (monatlich)				
Förderung extern VZÄ Geschäftsstelle	1,50		5.500,00€ psch.	8.250,00 €
Miete niedrig + NK peripherer Bereich "junge Start-ups"	5,50 €	0,90	600,00 m ²	2.970,00 €
Miete niedrig + NK peripherer Bereich "Künstler*innen im Kontext"	5,50 €	0,90	300,00 m ²	1.485,00 €
Miete höher + NK peripherer Bereich "etabliertere Kreativwirtschaft"	12,00 €	0,90	300,00 m ²	3.240,00 €
Personenpauschale monatlich	55,00 €	0,90	100,00 Pers.	4.950,00 €
Miete niedrig + Betriebskostenbeitrag Café	8,00 €	0,90	125,00 m ²	900,00 €
Einnahmen Veranstaltungen, Kooperationen			psch.	1.000,00 €
gesamt				22.795,00 €

Saldo monatlich Betrieb	
Ausgaben	22.750,00 €
Einnahmen	22.795,00 €
Saldo	45,00 €

Kostenmodell 4 (zum Raumprogramm „Etablierung in mittlerer Größe“, Seite 53)

In Tabelle 4 wird eine Auslastung und Mieteinnahme von nur 60% und eine entsprechende angenommene Reduzierung der Betriebskosten auf 80% angenommen. Das monatliche Defizit würde in diesem Fall knapp 4.000 € betragen und wäre durch die Betreibergesellschaft selbst nicht zu kompensieren.

Investitionskosten: siehe Kostenmodell 3

Bewirtschaftungskosten Gebäude und Betrieb (monatlich)				
Betriebskosten (Verbrauchskosten, Heizung, Strom, Reinigung) Kern	4,00 €	0,80	900,00	2.880,00 €
Betriebskosten (Verbrauchskosten, Heizung, Strom) peripherer Bereich	2,50 €	0,80	1.200,00	2.400,00 €
alternativ Miete 25 Jahre				
Instandhaltungskosten (Baukosten/80 Jahre/ 12Monate)	1,50 €		2.100,00	3.150,00 €
Personalkosten Geschäftsstelle Management Gebäude und Räume, Kuratierung, Veranstaltungen, Formate	5.500,00 €		2,00 VZÄ	11.000,00 €
Externe Kosten, Projektkosten, Nebenkosten, Beratungen, Veranstaltungen	2.000,00 €		1,00 psch.	2.000,00 €
gesamt	7.500,00 €			21.430,00 €

Einnahmen (monatlich)				
Förderung extern VZÄ Geschäftsstelle	1,50		5.500,00€ psch.	8.250,00 €
Miete niedrig + NK peripherer Bereich "junge Start-ups"	5,50 €	0,60	600,00 m ²	1.980,00 €
Miete niedrig + NK peripherer Bereich "Künstler*innen im Kontext"	5,50 €	0,60	300,00 m ²	990,00 €
Miete höher + NK peripherer Bereich "etabliertere Kreativwirtschaft"	12,00 €	0,60	300,00 m ²	2.160,00 €
Personenpauschale monatlich	55,00 €	0,60	100,00 Pers.	3.300,00 €
Miete niedrig + Betriebskostenbeitrag Café	8,00 €	1,00	125,00 m ²	1.000,00 €
Einnahmen Veranstaltungen, Kooperationen		1,00	psch.	- €
gesamt				17.680,00 €

Saldo monatlich Betrieb	
Ausgaben	21.430,00 €
Einnahmen	17.680,00 €
Saldo	- 3.750,00 €

6. Standort- und Gebäudetypologien

6. STANDORT- UND GEBÄUDETYPLOGIEN

Im Verlauf der Aufstellung der Kulturkonzeption Kassel 2030, der Ausschreibung und Beauftragung der Planungsleistungen dieser Konzeptstudie sowie im Zeitraum der Ausarbeitung haben sich wiederholt neue Konstellationen zu priorisierten Standorten und Gebäuden sowie vielfältige mögliche Optionen ergeben, so dass Entscheidung und Festlegung hier nicht mehr einziges anzustrebendes Ziel sein sollte. Vielmehr soll diese Konzeptstudie Ziele, strategische Möglichkeiten und Entscheidungsgrundlagen aufweisen. Dazu wurden fünf abstrakte Standort- und Gebäudetypologien definiert. In diesen Typologien kann das Raumprogramm und Anforderungsprofil in unterschiedlicher Ausprägung umgesetzt werden. Die Typologien zeigen auch beispielhaft, wie eine Umsetzung jeweils aussehen könnte und welche Vor- und Nachteile bestünden. Der Auftraggeberin wird für den weiteren Planungs- und Entscheidungsprozess eine Bewertungsmatrix zur Standortauswahl an die Hand gegeben. Die Entscheidung für einen Standort und ein Gebäude ist abhängig vom politischen Willen sowie von der Verfügbarkeit von Gebäuden und Verhandlungsergebnissen mit den Eigentümern. Auch hier kann mit dem Instrument des Pop-up-Prototyps und der Möglichkeit einer fließenden Verstetigung oder Umsteuerung eine einfache Erprobung durchgeführt werden, ohne von langwierigen Entscheidungsprozesse für endgültige und starre Lösungen abhängig zu sein.

Fabrik

Ehemaliges Fabrikgebäude (Werkhalle) in peripherer Lage, mögliche Stadtteilentwicklung als städtebauliche Wirkung, das Zentrum muss (auch durch Größe und Angebote) eigenständig Strahlkraft entwickeln und mit wenig zu erwartendem externem Impuls aus dem Umfeld Wirkung entwickeln. Denkbare räumliche Strukturen für das Zentrum für Kreativwirtschaft sind flexiblen Boxen im Innern. Baulicher Aufwand: Hülle wird vorausgesetzt, Innenleben wird im Prozess gestaltet, je nach Größe koppelbar mit Veranstaltungshalle. Die meist weit spannenden Tragwerke ermöglichen eine große Bewegungsfreiheit im Inneren. Die Proportionen der Baukörper sind überwiegend flächige und länglich gestreckte Volumen mit großzügigen lichten Raumhöhen. In der Regel handelt es sich um eingeschossige Bauwerke. Erschlossen werden die Baukörper über mehrere Öffnungen in der Längsseite. Die Lage weist oft

einen hohen Außenflächenanteil auf. Die industrielle Nutzung geht mit einem geringen Ausbaustandard der Hülle und Infrastruktur einher. Die historische Bestandshülle sollte erhalten bleiben und die thermische Ertüchtigung mittels eingestellter Baukörper erfolgen. Die eingestellten Baukörper zonieren den großflächigen Innenbereich und ermöglichen das Koppeln von verschiedenen Raumzonen. Je nach Größe ließen sich auch großformatige Bausteine (z.B. eine Veranstaltungshalle) realisieren. Insgesamt würde mit der Aktivierung eine hohe Stadtteilentwicklung einhergehen, um aufgrund der Größe solcher Areale eine eigenständige Strahlkraft entwickeln zu können. Die innerstädtische Anbindung und Erreichbarkeit sollte bei der Konzeption mitbedacht werden.

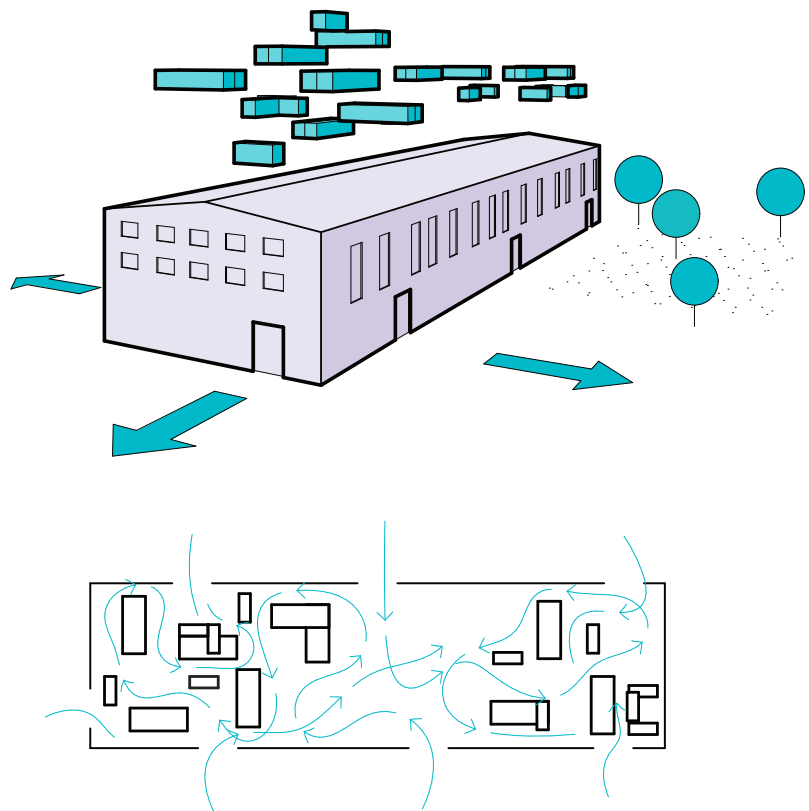


Abbildung: Typologie Fabrik

Kaufhaus

Ehemaliges Kaufhaus in zentraler Lage an stark frequentierter Fußgängerzone, repräsentativ und nah zu großen zentralen Institutionen der Hochkultur. Nutzungsdiversifizierung in kommerzieller Lage als städtebauliche Wirkung. Denkbare räumliche Struktur für das Zentrum für Kreativwirtschaft: große flexible Flächen mit flexibler modularer Innenaufteilung. Je nach Größe ist eine Kopplung mit einer öffentlichen Einrichtung wie Bibliothek oder mit einer fortbestehenden oder neu zu entwickelnden Kaufhausstruktur („Kreativkaufhaus“) denkbar.

Das Kaufhaus ist eine monofunktionale Typologie, welche strukturell auf den Verkauf von Ware ausgelegt ist. Die städtebauliche und architektonische Ausformulierung spielt eher eine untergeordnete Rolle. Der Innenraum bzw. die Geschossflächen werden zumeist durch eine zentrale Rolltreppe erschlossen und eine sekundäre Erschließung in Form von Treppenhäusern ist bereits vorhanden. Der Bestand verfügt über ein grundlegendes Maß an technischer und infrastruktureller Ausstattung. Eine Umwidmung als Zentrum für Kreativwirtschaft würde von den großflächig gestapelten Flächen und deren Nutzungsneutralität profitieren. Aufgrund der Lage des Gebäudes ist eine repräsentative und sichtbare Erdgeschosszone vorhanden, die als „Schaufenster“ funktionieren kann. Die direkte Nähe zu weiteren großen Institutionen stärkt das kulturelle Umfeld und kann zur Diversifizierung und Reaktivierung der Innenstadtzone beitragen.

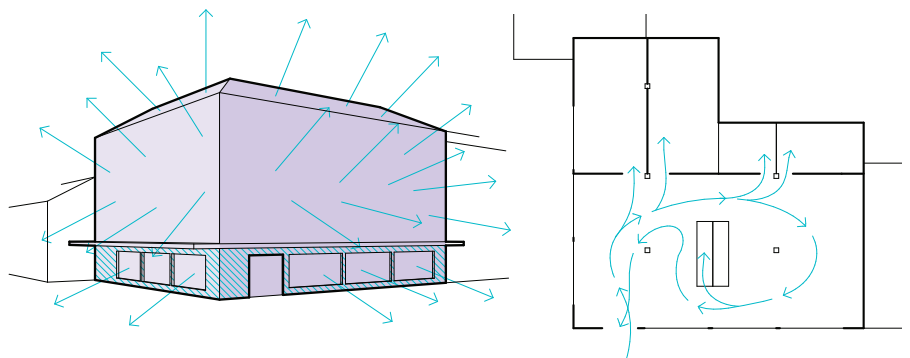


Abbildung: Typologie Kaufhaus

Manufaktur

Ehemaliges Lager- oder Werkgebäude nahe der Innenstadt mit mittleren Impulsen und Wirkung auf ein heterogenes Umfeld. Räumliche Strukturen für ein Zentrum für Kreativwirtschaft sind große flexible Flächen, minimale Instandsetzung, veredelter Rohbau wird zur Verfügung gestellt für flexiblen modularen Innenausbau in Eigenregie.

Bestandsgebäude, welche für mittelgroßes produzierendes Gewerbe genutzt wurden, liegen im Zwischenbereich des städtischen Gefüges. Sie weisen zumeist unterschiedliche Ausbaustandards auf und sind teils großformatige Baukörper mit tiefen Grundrissen über mehrere Geschosse hinweg. Die Erdgeschosszone wird durch Laderampen und größere Öffnungen zur Anlieferung geprägt, mit teils vorgelagerten Anlieferungs- und Parkflächen. Diese Flächen bieten zusätzlichen Raum zur Transformation. Im Inneren erlauben das klare Stützraster und die robusten Oberflächen einen modularen Innenausbau in unterschiedlichen Qualitäten, sodass ein veredelter Rohbau zur Verfügung gestellt werden könnte. Das Stützraster und dessen Flexibilität bieten den Bestandsgebäuden eine gewisse Nutzungsneutralität.

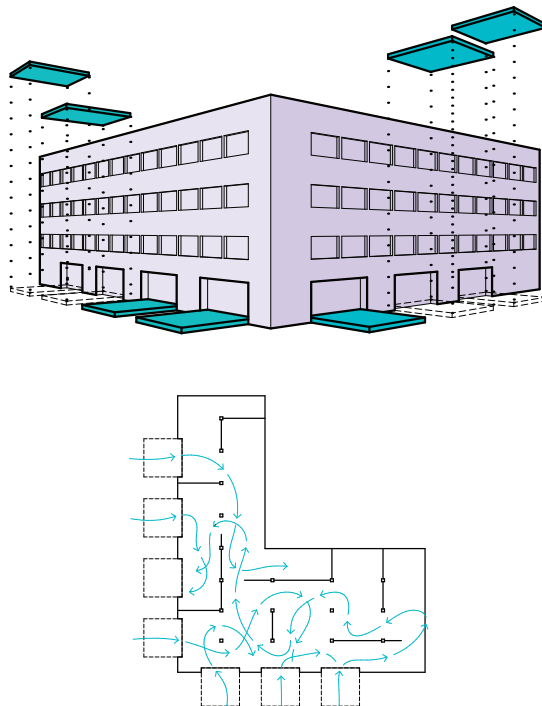


Abbildung: Typologie Manufaktur

Bürohaus

Ehemaliges Büro- und Verwaltungsgebäude in peripherer oder zentraler Lage in der Innenstadt mit mittleren Impulsen und Wirkung auf ein heterogenes Umfeld. Denkbare räumliche Struktur für ein Zentrum für Kreativwirtschaft sind die flexible Öffnung und Kopplung vieler kleiner Einheiten an Fluren.

Die meisten größeren Büro- und Verwaltungsgebäude in Kassel liegen in den Zwischenbereichen und im städtischen Zentrum. Die Baukörper sind mehrgeschossig, mit überwiegend geringen Tiefen, sodass gestreckte und/oder abgewinkelte Bauvolumen entstehen. Die Baukörper sind meist rational und streng gegliedert, im Inneren wie im Äußeren. Es sind geringe lichte Höhen und gekammerte Grundrisse zu erwarten. Der Ausbaustandard ist aufgrund der vorherigen Nutzung jedoch recht hoch. Mit der Entwicklung als Zentrum für Kreativwirtschaft sollte es zu einer Auflösung der Strenge und der einzelnen Raumzellen kommen. Eine einfache Instandsetzung als veredelter Rohbau, neben teilweise zu erhaltenden Bestandsraumstrukturen, kann einen modularen Innenausbau in Eigenregie erlauben.

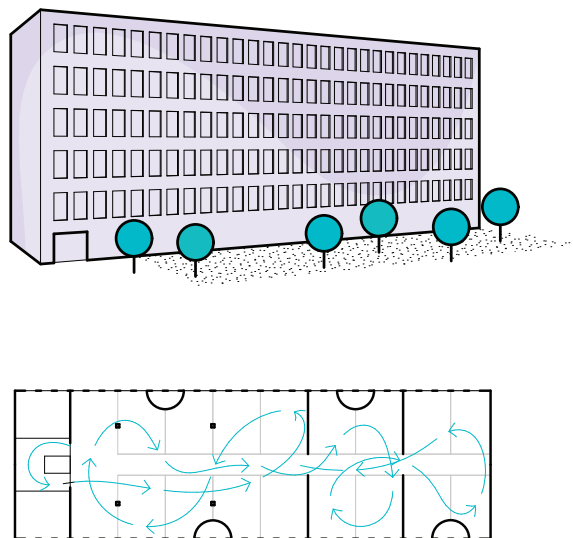


Abbildung: Typologie Bürohaus

Entwicklungsstrategie Cluster

Diese Typologie beschreibt als einzige nicht ein einzelnes Gebäude sondern eine Entwicklungsstrategie zu einem Cluster aus mehreren Gebäuden. Bestehende und neue Institutionen würden unter dem Begriff „Zentrum für Kreativwirtschaft“ neu zusammengefasst und entwickelt. Von dem Zentrum würde ein neuer Entwicklungsimpuls für einen Bereich Kassels ausgehen, der möglicherweise bereits jetzt Räume und Institutionen kultureller und kreativwirtschaftlicher Nutzung aufweist. Das Cluster verbindet verschiedene Nutzungen und Bestandsbaukörper inhaltlich, als auch städtebaulich. Hier würde die direkte Aktivierung des Umfelds als Ankunfts- und Schaffensort räumlich und öffentlich wahrnehmbar. Der ausgehende Entwicklungsimpuls stärkt einen zentralen Raum in Kassel. Die unterschiedlichen Bestandsbauten treten als eigenständige Stadtbausteine und Zeitzeugen der Impulse in Erscheinung, werden aber durch die inhaltliche Ausrichtung zusammengefasst. Die baulichen Maßnahmen würden sich auf einzelne Objekte oder Räumlichkeiten beziehen, welche wiederum unterschiedliche Qualitäten und Nutzungen aufweisen können. Der städtische Zwischenraum könnte als Schaufläche für die Akteur*innen des Zentrums für Kreativwirtschaft dienen. Die Anzahl der Baukörper und Räumlichkeiten würde sich ggf. mit der Entwicklung des Bedarfs erweitern.

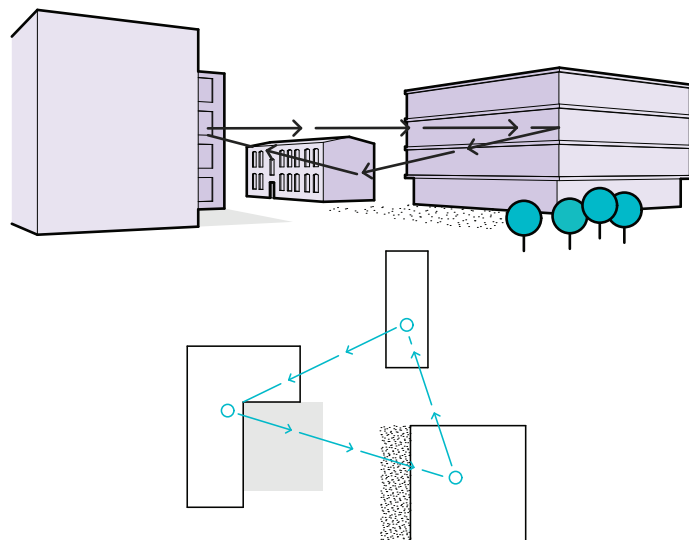


Abbildung: Typologie Cluster

6.2 BEWERTUNGSMATRIX FÜR STANDORTWAHL

Diese Studie kann für den weiteren Planungs- und Entscheidungsprozess eine beispielhafte Bewertungsmatrix an die Hand geben, anhand derer mehrere zur Auswahl stehende Standorte objektivierbar verglichen und bewertet werden können. Voraussichtlich wird der Entscheidungsprozess jedoch vor allem von aktuell verfügbar stehenden Gebäudeoptionen, dem politischen Willen und Ergebnissen und Verstetigungen aus dem Erprobungsprozess mit einem Pop-up-Prototyp erfolgen. Weitere Planungen und Untersuchungen zu diesem Thema sind jedoch denkbar. Insbesondere könnten die unterschiedlichen Möglichkeiten und Potentiale der Standort- und Gebäudetypologien noch weiter untersucht werden, um möglicherweise noch ganz neue und bisher nicht ins Blickfeld gerückte Kombinationsmöglichkeiten mit innovativen privaten oder öffentlichen Projekten und Kooperationspartnern aufzuweisen (Kreativkaufhaus, Stadtbibliothek, Jugendzentrum...).

Die nachfolgende beispielhafte Bewertungsmatrix sollte im weiteren Planungsverlauf überprüft und diskutiert werden. Eine unterschiedliche Gewichtung der verschiedenen Faktoren ist zu erwägen.

	Faktor		
	Prüfstandort 1	Prüfstandort 2	Prüfstandort 3
1. Stadt- und sozialräumliche Kriterien (Ebene Stadtraum)	0	0	0
1.1 Städtebauliche Strahlkraft / Stadtreparatur	0	0	0
Kann das Bestandsgebäude an diesem Prüfstandort von überdurchschnittlich weitem gesehen werden?	0	0	0
Kann das Bestandsgebäude an diesem Prüfstandort eine überdurchschnittliche städtebauliche Strahlkraft und Identität entwickeln?	0	0	0
Sind Prüfstandort und / oder Bestandsgebäude in weiten Teilen der Stadtgesellschaft bekannt?	0	0	0
Hat das Bestandsgebäude eine erhaltenswerte stadtbildprägende architektonische Eigenheit?	0	0	0
1.2 Sichtbarkeit im Stadtraum und Blickbezüge	0	0	0
Ragen zwei oder mehr Gebäudekanten über die umgebende Gebäudeflucht?	0	0	0
Hat das Gebäude / der Prüfstandort drei oder mehr Fassaden zum öffentlichen Raum?	0	0	0
Bestehen prägnante Blickbezüge zwischen dem Prüfstandort und wichtigen öffentlichen Räumen oder Gebäuden, entlang von Straßen oder Plätzen?	0	0	0
1.3 Anbindung, Erreichbarkeit und Sicherheit	0	0	0
Gibt es keine Gefahr und Barriere durch eine unmittelbar am Hauptzugang des Prüfstandorts verlaufende stark befahrenen Straße?	0	0	0
Liegt der Prüfstandort direkt an einer stark frequentierten Fußgängerzone?	0	0	0
Liegt der Prüfstandort direkt angrenzend an mehr als einer öffentlichen Freifläche (Platz oder Fußgängerzone)?	0	0	0
Liegt eine ÖPNV-Haltestelle in weniger als 50 Metern entfernt?	0	0	0
Ist der Prüfstandort bequem mit dem Fahrrad erreichbar, barrierefrei und / oder Teil eines frequentierten Schulwegs?	0	0	0
Ist die direkte Umgebung barrierefrei und orientierbar gestaltet sowie abends beleuchtet?	0	0	0
Ist das Gebäude oder das Umfeld kein angstbesetzter Raum?	0	0	0
Bietet der Prüfstandort eine direkte Zufahrtsmöglichkeit?	0	0	0

1.4 Aktivierung der Erdgeschosszonen und des angrenzenden öffentlichen Raums	0	0	0
Können durch Umbau und / oder Umnutzung zwei- oder mehrere bisher inaktive Seiten im Erdgeschoss aktiviert werden?	0	0	0
Kann eine Aktivierung der EG-Zone einen Mehrwert für die direkte Umgebung bedeuten (z. B. Platz und öffentlichen Raum beleben)?	0	0	0
Kann durch die Ansiedlung des Zentrums für Kreativwirtschaft hier größerer struktureller Gebäudeleerstand in der Innenstadt behoben werden?	0	0	0
1.5 Interaktion und Bezüge zu nah liegenden Nutzungen und Akteuren	0	0	0
Befinden sich in unmittelbarer Nähe des Prüfstandorts weitere Nutzungen, mit denen interagiert werden kann?	0	0	0
Befinden sich in unmittelbarer Nähe des Prüfstandorts potentielle Kooperationspartner?	0	0	0
Befindet sich in unmittelbarer Nähe eine Bildungs- oder Kulturinstitution?	0	0	0
1.6 Stadtklimatische Verbesserung und mögliche Freiflächen für Spiel und Umweltbildung	0	0	0
Hat der Prüfstandort Potentialflächen für Dach- und Fassadenbegrünung?	0	0	0
Hat der Prüfstandort einen Außenraum mit Freiflächen (über 100 qm), die entsiegelt und / oder begrünt werden können?	0	0	0
Kann der Außenraum des Prüfstandorts oder die unmittelbare Umgebung für Umwelt- und Nachhaltigkeitsbildung genutzt werden?	0	0	0
Gibt es die Möglichkeit der Einrichtung von Dachgärten oder Dachflächennutzung für Aufenthalt und Spiel (über 100 qm)?	0	0	0
Gibt es lärmabgewandte Seiten des Gebäudes und ruhige Außenflächen oder lassen sich diese einrichten?	0	0	0
2. Architektonische Kriterien (Ebene Grundstück / Gebäude)	0	0	0
2.1 Größe des Prüfstandorts und Bestandsgebäude, Erweiterbarkeit	0	0	0
Sind im Bestandsgebäude mind. 4.000 qm Nett Nutzfläche vorhanden und nutzbar?	0	0	0
Kann im Bestandsgebäude ohne Erweiterung oder massiven Umbau weitere Nutzfläche flexibel zur Verfügung gestellt werden?	0	0	0
Müssen für die (Um)nutzung keine aufwendigen Bauarbeiten am Gebäude vorgenommen werden? (z. B. Aufstockung oder Umbau Technikgebäude)	0	0	0
Kann ein großer Saal als Versammlungsstätte (über 200 Personen) eingerichtet werden?	0	0	0
Es besteht die Kombinationsmöglichkeit mit einem weiteren Teilprojekt?	0	0	0
2.2 Zugänglichkeit, Erschließung, Raumzusammenhänge und Barrierefreiheit	0	0	0
Ist das Erdgeschoss gemäß Vorschlag Nutzungskonzept vollständig für das Zentrum für Kreativwirtschaft nutzbar?	0	0	0
Ist eine niedrighschwellige Zugänglichkeit zu allen erforderlichen Räumen möglich ("offenes Haus")?	0	0	0
Gibt es mehrere und ausreichende Möglichkeiten der inneren und äußeren barrierefreien Erschließung (Treppen, Rampen, Fahrstuhl, Rolltreppen) oder lässt sich diese problemlos herstellen?	0	0	0
Hat das Gebäude mehrere flexibel nutzbare Zugänge?	0	0	0
Lassen sich funktionale Raumzusammenhänge herstellen (Blickbezüge, effizienter Betrieb, niedrighschwellige Interaktion)?	0	0	0
2.3 Räumliche Flexibilität für verschiedene Nutzungskonstellationen	0	0	0
Weist der Prüfstandort durch seine Typologie und Größe die Möglichkeit auf, weitere Nutzungen aus Handel / Gewerbe / Wohnen / Vereine / Wissensgesellschaft / soziale Akteure zu integrieren?	0	0	0
Ist Fläche und Struktur des Innenraums räumlich flexibel?	0	0	0
Lassen sich die Räumlichkeiten und Flächen im Inneren je nach Bedarf vergrößern / verkleinern / verändern?	0	0	0
Befinden sich auf dem Prüfstandort bereits weitere Nutzungen, mit denen interagiert werden kann?	0	0	0
Lassen sich auf dem Prüfstandort Räumlichkeiten oder Bereiche schaffen, die sich als Treffpunkte ("offenes Haus", auch außerhalb der Öffnungszeiten) eignen (Hof, Foyer, Vorplatz, etc.)?	0	0	0
Können an diesem Prüfstandort neuartige lokale Konzepte einbezogen und angegliedert werden (Verzahnung, Typologie)?	0	0	0
Kann an diesem Prüfstandort Gastronomie angegliedert werden (Verzahnung)?	0	0	0
2.4 baulich-technische Anforderungen: Gebäudetechnik, Brandschutz, Schallschutz, Statik	0	0	0
Erfüllen die vorgesehenen Flächen des Bestandsgebäudes augenscheinlich die Anforderungen von Aufenthaltsräumen an Belichtung, Belüftung und Heizung?	0	0	0
Sind Gebäudetechnik, Dämmung und Heizung des Bestandsgebäudes unter dem Aspekt von niedrigen Betriebskosten und Energieeffizienz bereits ohne Baumaßnahmen ausreichend und nutzbar?	0	0	0
Können die Anforderungen an Gebäudetechnik, Belichtung und Belüftung baulich hergestellt werden?	0	0	0
Sind Rettungswege für Sondernutzung und Versammlungsstätte (Saal) vorhanden oder können problemlos eingerichtet werden?	0	0	0
Gibt es ausreichend natürlich belichtete und belüftete Räume ohne äußere Lärmbelastung oder lassen sich diese herstellen?	0	0	0
maximal erreichbare Punktzahl: 48			
Summe	0	0	0
Wertung Platz	0	0	0

Abbildung: Tabelle Kriterien Standortwahl

7. Empfehlungen zum weiteren Vorgehen

Schrittweise Umsetzung

Die Bedingungen in Kassel, Gebäude, Institutionen und Initiativen, die vorhandenen Impulse und Vorentscheidungen zeigen: die Zeit ist reif für ein Zentrum für Kreativwirtschaft in Kassel. Ausgehend von den vorliegenden Untersuchungen und Studien, der Kulturkonzeption Kassel 2030 und den Impulsen aus dem Beteiligungsprozess wird empfohlen, ein neues Zentrum für Kreativwirtschaft in Kassel einzurichten.

Es wird eine Umsetzung in mehreren folgenden Schritten empfohlen. Federführend für die Stadt Kassel sollte eine Projektgruppe eingesetzt werden, in der bei Bedarf neben dem Kulturamt auch Personen aus anderen relevanten Ämtern mitwirken sollten (bspw. Liegenschaftsamt, Stadtplanung).

7.1 VERSTETIGUNG DER BETEILIGUNG

Ergebnisse aus dem Beteiligungsprozess

Im Planungsverlauf dieser Konzeptstudie wurden im Beteiligungsprozess und in Einzelgesprächen der Zwischenstand der Konzeptstudie vorgestellt und diskutiert. Vom Kulturamt wurde zu einem zweiten allgemeinen Beteiligungstermin ein kleinerer Personenkreis eingeladen. Es wurden einige inhaltliche Schärfungen der Ausrichtung, der Ausdifferenzierung der Zielgruppen und insbesondere Organisationsformen und Formen der Mitgestaltung diskutiert. Hierbei herrschte große Einigkeit darüber, dass grundsätzlich eine Versteigerung der Beteiligung und Mitwirkung anzustreben sei.

Beirat und Initiativgruppe

Es wird die Einrichtung eines Beirats empfohlen, in dem die Projektgruppe der Stadt Kassel, eine sich bildende Initiativgruppe der Nutzer*innen und lokalen Expert*innen aus der Kreativwirtschaft, die Universität/Kunsthochschule Kassel, ggf. die Wirtschaftsförderung Region Kassel und die IHK Kassel-Marburg sowie externe sachkundige Experten vertreten sind. Der Beirat berät die Stadt Kassel hinsichtlich der Standortsuche sowie der Ausarbeitung der Modelle zu Kosten, Architektur, Organisation und Betrieb.

Zur Verstetigung der bisherigen Beteiligung, einem Aufgreifen der vorhandenen Impulse und dem Aufbau einer Initiativgruppe für die Mitwirkung an der Organisationsstruktur wird die Beauftragung einer externen Moderation vorgeschlagen.

Die Moderation sollte Erfahrung in Projektsteuerung, Kenntnisse der Eigenschaften und Bedarfe der Kreativwirtschaft und Erfahrungen mit Gruppenaufbau im Zusammenhang mit Immobilienentwicklung haben. Es wird die Durchführung eines regelmäßigen Initiativgruppentreffens empfohlen. Die Initiativgruppe soll sich, unterstützt durch die Moderation, aufbauend auf dem eingeladenen Personenkreis aus dem bisherigen Beteiligungsprozess zusammenfinden und zu einem festen Verhandlungs- und Projektpartner der Stadt Kassel werden. Die Moderation sollte sobald wie möglich beginnen und wird zunächst für den Zeitraum von einem Jahr vorgesehen. Inhaltlich wird in diesem Zeitraum an der Konkretisierung und Umsetzung des Zentrums gemäß der Konzeptstudie gearbeitet sowie an der Umsetzung und Erprobung durch den Pop-up-Prototyp.

Der Aufwand für die Moderation wird wie folgt abgeschätzt: Durchführung von sechs Treffen und vier Beiratssitzungen inkl. Vor- und Nachbereitung für jeweils 1.200 € = für 12 Monate 12.000 € netto zzgl. MwSt.

Die Initiativgruppe konstituiert sich ehrenamtlich und unabhängig von Stadt Kassel/Kulturamt. Sie wird fester Verhandlungs- und Kooperationspartner der Stadt Kassel und berät die weitere Ausgestaltung und Realisierung des Zentrums für Kreativwirtschaft sowie den Pop-up-Prototyp in einer regelmäßigen Beiratssitzung. Die Initiativgruppe (Kreativwirtschaft und Nutzer*innen) und die ämterübergreifende Projektgruppe (Stadt Kassel) sollten in direktem Austausch und in enger Abstimmung an den weiteren Realisierungsschritten arbeiten. Zu den Beiratssitzungen können weitere potentielle Kooperationspartner sowie externe beratende Expert*innen eingeladen werden.

Gemäß dem Organisationsmodell „Mischmodell“ könnte aus der Initiativgruppe der Verein als Gesellschafter an der Betriebsgesellschaft hervorgehen, aus dem Beirat eine Gesellschafterversammlung. Für die Stadt Kassel sollten Vertreter*innen der relevanten Ämter im Beirat sitzen.

7.2 PROTOTYP

Pop-up-Prototyp

Wie in Kapitel 4 beschrieben soll der Pop-up-Prototyp zur Fundierung, Aufbau und Erprobung des Nutzungs- und Raumkonzepts sowie der Aktivitäten und Strukturen realisiert werden. Die Standortwahl für den Prototyp sollte möglichst schnell und unkompliziert erfolgen und keine Festlegung für die langfristige Standortwahl für das Zentrum für Kreativwirtschaft bedeuten. Es sollte auf ein aktuell kurzfristig verfügbares Gebäude zurückgegriffen werden und es sollten aktive Projektinitiativen in Kassel eingebunden werden.

7.3 STANDORTSUCHE UND -WAHL

Standortwahl

Die Standortwahl ist abhängig von den verfügbaren Gebäuden, den politischen Zielsetzungen und Synergieeffekten. Zur objektiven und nachvollziehbaren Bewertung von potentiellen Standorten und Gebäuden wird der Auftraggeberin die Bewertungsmatrix (in Kapitel 6) an die Hand gegeben. Es wird empfohlen, die Bewertungsmatrix im Beirat zu diskutieren, potentielle Standorte und Gebäude zu identifizieren und anhand der Matrix zu bewerten. Für die Standortsuche, Prüfung und Auswahl sollte eine Abstimmung mit den einschlägigen Ämtern, insbesondere Hochbau- und Gebäudebewirtschaftung und Stadtplanung erfolgen, sowie mögliche gezielte (Vor-) Verhandlungen mit Gebäudeeigentümern.

Je nach gewähltem Standort ergeben sich möglicherweise neue Kooperations- und Kombinationsmöglichkeiten mit weiteren öffentlichen oder privaten Projekten.

7.4 WEITERE PLANUNGSSCHRITTE

Nach dem Beschluss für die Realisierung des Zentrums für Kreativwirtschaft sollte die einzurichtende ämterübergreifende Projektgruppe folgende weitere Planungsschritte initiieren:

Überprüfung und Schärfung des Konzepts

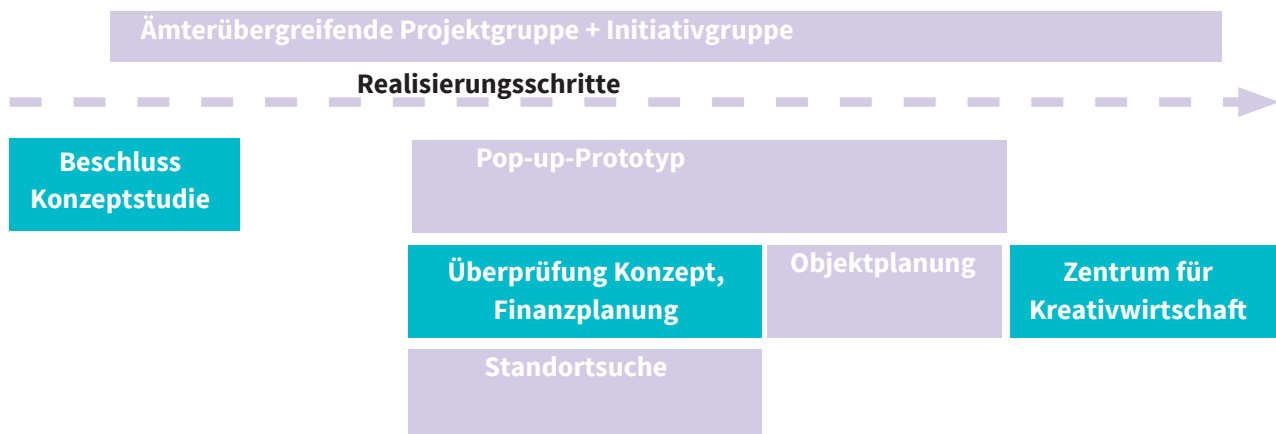
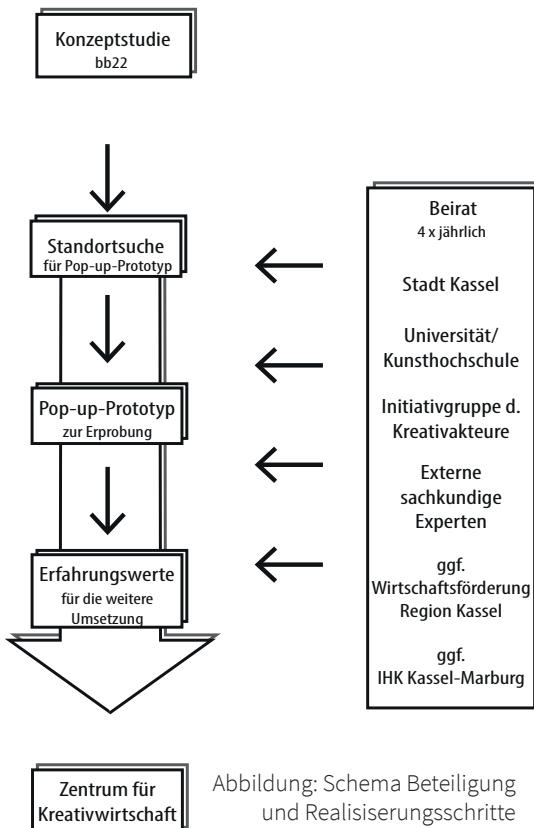
Parallel zur Erprobung im Pop-up-Prototyp sollte das gesamte vorliegende Betriebskonzept (Beteiligte, Kostenmodelle, Raumprogramm, Angebote und Aktivitäten) durch den Beirat, bzw. gemeinsam durch Initiativgruppe und Projektgruppe weiter verifiziert, diskutiert und ggf. weiter geschärft werden. Bereits während der Erprobung können mögliche weitere Kooperationspartner und Institutionen aktiviert und eingebunden sowie das Konzept mit Leben gefüllt werden.

Finanzplanung

Für die Realisierung des Zentrums für Kreativwirtschaft müssen ausgehend von den ermittelten/geschätzten Finanzbedarfen und den Erfahrungen aus dem Prototypen die nötigen Finanzmittel beziffert und beantragt bzw. bereitgestellt werden.

Objektplanung

Nach der Standortwahl stehen zur Realisierung die Planungsschritte auf Gebäudeebene an (Objektplanung: insbesondere Architektur und Fachplanungen). Für die Umnutzung und Umgestaltung eines Bestandsgebäudes sind Architektur-Planungsleistungen zu beauftragen (sämtliche Leistungsphasen von Vorentwurf über Ausführungsplanung, Ausschreibung und Vergabe bis Bauleitung) sowie die erforderlichen Fachplanungen (Brandschutz, Wärmeschutz...).



8. Literatur- und Quellenhinweise

8. LITERATUR- UND QUELLENHINWEISE

- Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (Hrsg.) (2021): Kreativität und Verantwortung - 6. Hessischer Kulturwirtschaftsbericht
- Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (Hrsg.) (2022): Datenreport 2022 Kultur- und Kreativwirtschaft in Hessen
- Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst, Schader Stiftung (Hrsg.) (2008): Kulturwirtschaft Fördern - Stadt Entwickeln - 3. Hessischer Kulturwirtschaftsbericht
- Universität Kassel (2021): Zahlen und Fakten. <https://www.uni-kassel.de/uni/universitaet/profil/zahlen-und-fakten#c725>
- Deskalakis, Maria (2011): Ökonomische Relevanz der Kultur- und Kreativwirtschaft in der Region Kassel - Identifizierung und Nutzung regionaler Entwicklungspotentiale, Kassel
- Studio UC / Klaus Overmeyer im Auftrag des Magistrat der Stadt Kassel, Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz, Kulturamt (2010) Förderung der Kulturwirtschaft in Kassel - Konzeptstudie
- Stadt Kassel, Kulturdezernat / Kulturamt (2021): Dezentrale Standorte „(De)Zentren“ für Kulturproduktion und ein Zentrum für Kreativwirtschaft - Rahmenkonzept und Grundlage für Einzelkonzeptstudien - Ein Projekt der „Kulturkonzeption Kassel 2030“
- Stadt Kassel, Kulturdezernat (2019): Kulturkonzeption Kassel 2030
- Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (2009): Gesamtwirtschaftliche Perspektiven der Kultur- und Kreativwirtschaft in Deutschland
- IHK Kassel-Marburg, Referentin für Kreativwirtschaft Andrea Nehring (2023): Zahl der Mitgliedsunternehmen nach Teilmärkten
- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Hrsg. (2020): Monitoringbericht Kultur- und Kreativwirtschaft 2020

Sämtliche Abbildungen und Fotos sind von bb22 architekten + stadtplaner, soweit nicht anders gekennzeichnet. Insbesondere die nicht eigenen Fotos zu Beispielprojekten sind mit der Internetquelle versehen.

bb22 architekten
+ stadtplaner

Maheras Nowak Schulz Wilhelm PartG mbB
Niddastraße 84, 60329 Frankfurt am Main
felix.nowak@bb22.net
www.bb22.net

Team: Felix Nowak, Johannes Gerstenberg, Joel Jöbgen
Mai 2023

Vorlage Nr. 101.19.798

27. April 2023
1 von 1

Umlegungsverfahren „Nördlicher Ortsrand Nordshausen“ in der Gemarkung Nordshausen

Berichterstatter/-in: Oberbürgermeister Christian Geselle

Antrag

Der Grundstücksausschuss wird gebeten folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Magistrat (Umlegungsstelle) wird ermächtigt die in das Umlegungsverfahren „Nördlicher Ortsrand Nordshausen“ einbezogenen Flurstücke

Gemarkung Nordshausen, Flur 2, Flurstück 29 und

Gemarkung Oberzwehren, Flur 2, Flurstücke 1/1 tlw., 2/4 tlw., 2/5 tlw., 3/1 tlw., 4/1 tlw., 69/4 tlw., 70/3, 71/3 und 71/4 tlw.

aus dem Verfahren zu entlassen.“

Begründung:

Die Erläuterung der Vorlage ist als Anlage beigefügt.

Die Grundstückskommission wird die Vorlage in ihrer Sitzung am 11. Mai 2023 behandeln.

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Umlegungsverfahren „Nördlicher Ortsrand Nordshausen“ in der Gemarkung Nordshausen

Erläuterung

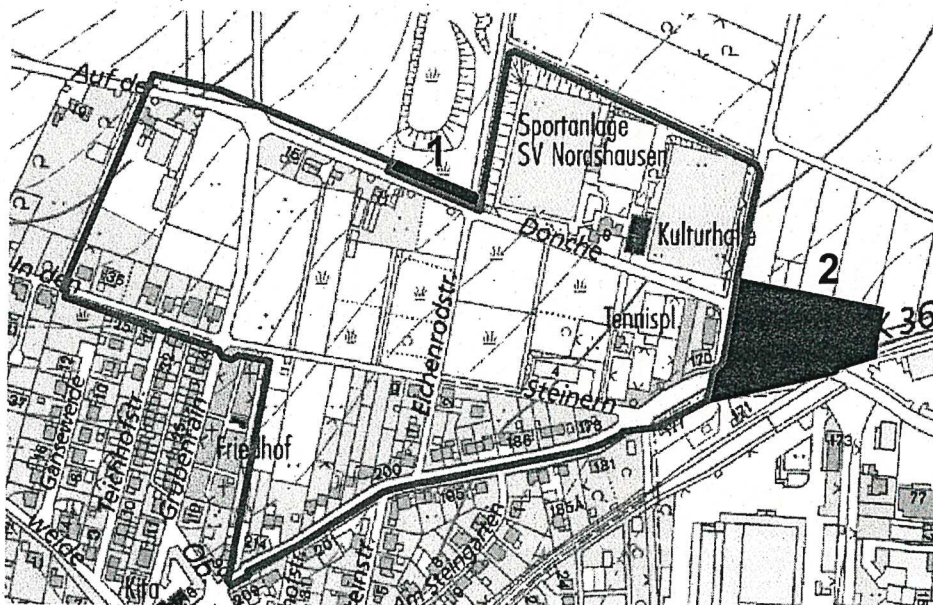
Zweck: Aufgrund des Beschlusses vom 19. Januar 2017 der Grundstückskommission und des Grundstücksausschusses hat der Magistrat der Stadt Kassel als Umlegungsstelle das Baulandumlegungsverfahren „Nördlicher Ortsrand Nordshausen“ eingeleitet.

Seit Einleitung der Umlegung hat sich die Abgrenzung des Bebauungsplanes verändert. Aufgrund der Änderung des Bebauungsplangebietes ist eine Anpassung des Umlegungsgebietes gemäß § 52 Abs. 3 BauGB erforderlich.

Die im Lageplan schwarz dargestellten und mit 1 und 2 bezeichneten Flächen werden aus der Umlegung entlassen, weil sich diese nicht mehr im Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans befinden.

1. Gemarkung Nordshausen, Flur 2, Flurstück 29
(Eigentümerin: Stadt Kassel)
2. Gemarkung Oberzwehren, Flur 2, Flurstücke 1/1 tlw., 2/4 tlw., 2/5 tlw., 3/1 tlw., 4/1 tlw., 69/4 tlw., 70/3, 71/3 und 71/4 tlw.
(Eigentümerin: Stadt Kassel)

Die neue Grenze des Umlegungsgebietes ist im Lageplan dargestellt.



Durch die Änderung des Umlegungsgebietes ändern sich weder die im Umlegungsverfahren anzuhaltenden Bodenwerte, noch die Zuteilungsansprüche der im Umlegungsverfahren verbleibenden Grundstücke. Es handelt sich um eine unwesentliche Änderung des Umlegungsgebietes.


Größe des
Umlegungs-
gebietes:

Die Größe des Umlegungsgebietes reduziert sich von etwa 16,64 ha auf etwa 15,73 ha.

Planrecht:

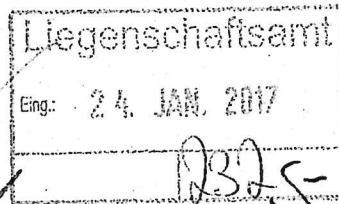
Der Bebauungsplan Nr. VIII/14 „Nördlicher Ortsrand Nordshausen“ befindet sich im Aufstellungsverfahren.


Manfred von Alm
Amtsleiter


Martin Spangenberg
Abteilungsleiter

Anlage

Beschluss des Grundstücksausschusses über die Vorlage des Magistrats – Grundstückskommission – 101.18.407 vom 19. Januar 2017



Beschluss

19. Januar 2017
1 von 5

Umlegungsverfahren "Nördlicher Ortsrand Nordshausen" in der Gemarkung Nordshausen

Vorlage des Magistrats - Grundstückskommission
- 101.18.407 -

Berichtersteller/-in:

Antrag

Der Grundstücksausschuss wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Umlegungsbeschluss

1. Anordnung
Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12. Dezember 2016 wurde die Umlegung zur Verwirklichung der Ziele des Bebauungsplanes der Stadt Kassel Nr. VIII/14 „Nördlicher Ortsrand Nordshausen“ angeordnet.
2. Umlegungsgebiet
Das Umlegungsgebiet führt die Bezeichnung: "Nördlicher Ortsrand Nordshausen"

Das Umlegungsgebiet ist in der Übersichtskarte, die ein fester Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.



Das Umlegungsgebiet wird wie folgt begrenzt:

Im Westen:

- a) südlich der Verkehrsfläche „In den Steinern“:
Durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 37/2 und 37/3
- b) von den Verkehrsflächen „In den Steinern“ bis
nördlich der Verkehrsfläche „Auf der Dönche“:
Durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 72/6, 73/47 und 72/46
und deren nördlicher Verlängerung
- c) nördlich der Verkehrsfläche „Auf der Dönche“:
Durch die westliche Grenze des Flurstücks 30/17

im Norden:

- a) westlich des Flurstücks 30/17:
23,00 m nördlich der südlichen Parzellengrenze der Straße „Auf der
Dönche“
- b) im Bereich des Flurstücks 30/17:
Durch die nördliche Grenze des Flurstücks
- c) östlich des Flurstücks 30/17:
Durch die Verlängerung der südlichen Begrenzung des östlichen
Spielfeldes des SV Nordshausen

im Osten:

- a) Durch die östliche Grenze des Flurstücks 30/17
- b) Durch die östliche Grenze des Flurstücks 4/1

im Süden:

- a) Im Bereich nördlich der Verkehrsfläche „In den
Steinern“ durch die südliche Straßenbegrenzungslinie der „Korbacher
Straße“
- b) Im Bereich südlich der Verkehrsfläche „In den
Steinern“ durch die nördliche Straßenbegrenzungslinie der „Korbacher
Straße“

- c) östlich der Grenzen der Flurstücke 37/2 und 37/3 durch die südliche Straßenbegrenzungslinie der Straße „In den Steinern“

3 von 5

In das Umlegungsgebiet sind folgende Grundstücke einbezogen:

Gemarkung Nordshausen, Flur 2

Flurstück	Flurstück	Flurstück	Flurstück	Flurstück	Flurstück
24/4 tlw.	29/1 tlw.	30/1	30/14	30/16	30/17
31/1	31/2	31/3	31/6	31/7	31/8
31/9	31/10	31/11	31/12	31/13	31/16
32/4	32/5	32/6	32/7	32/9	32/10
37/2	37/3	37/4	40/1	40/2	42/1
44/2	44/3	45/4	45/5	45/7	45/8
45/9	45/10	46/1	46/3	46/4	46/5
72/6	72/7	72/23	72/25	72/32	72/33
72/34	72/41	72/42	72/43	72/44	72/46
72/47	98/2 tlw.	100/4 tlw.	105/1	106/2	107/2
108/1	108/2	109/2 tlw.	118/1 tlw.	195/31	301/108
377/31	380/31	410/31	463/31	482/31	677/108
685/108	686/108	688/108	689/108		

Von dem Grundstück Gemarkung Nordshausen, Flur 2, Flurstück 24/4 ist nur ein Grundstücksstreifen entlang der südlichen-östlichen Grundstücksgrenze einbezogen. Diese Teilfläche liegt südlich einer gedachten Linie die 23,00 m nördlich der südlichen Parzellengrenze der Straße „Auf der Dönche“ verläuft.

Von dem Grundstück Gemarkung Nordshausen, Flur 2, Flurstück 29/1 ist nur ein Grundstücksstreifen entlang der südlichen Grundstücksgrenze einbezogen. Diese Teilfläche liegt südlich einer gedachten Linie die 23,00 m nördlich der südlichen Parzellengrenze der Straße „Auf der Dönche“ verläuft.

Von dem Grundstück Gemarkung Nordshausen, Flur 2, Flurstück 98/2 ist nur die Teilfläche einbezogen, die östlich der Verlängerung der westlichen Grenze des Flurstücks 72/46, Gemarkung Nordshausen, Flur 2 liegt.

Von dem Grundstück Gemarkung Nordshausen, Flur 2, Flurstück 100/4 ist nur die Teilfläche einbezogen, die im Süden durch die südliche Straßenbegrenzungslinie der Straße „In den Steinern“ und im Norden durch eine Linie die 23,00 m nördlich der südlichen Parzellengrenze der Straße „Auf der Dönche“ verläuft begrenzt wird.

Von dem Grundstück Gemarkung Nordshausen, Flur 2, Flurstück 109/2 ist nur die Teilfläche nördlich der Straße „In den Steinern“ einbezogen. 4 von 5

Von dem Grundstück Gemarkung Nordshausen, Flur 2, Flurstück 118/1 ist nur die Teilfläche einbezogen, die östlich der Verlängerung der westlichen Grenze des Flurstücks 66/2, Gemarkung Nordshausen, Flur 2 liegt.

Gemarkung Oberzwehren, Flur 2

Flurstück	Flurstück	Flurstück	Flurstück	Flurstück	Flurstück
1/1 tlw. 70/3	2/4 tlw. 71/2 tlw.	2/5 tlw.	3/1 tlw.	4/1 tlw.	69/4 tlw.

Von den Grundstücken Gemarkung Oberzwehren, Flur 2, Flurstücke 1/1, 2/4, 2/5, 3/1, 4/1 und 71/2 sind nur die Teilflächen einbezogen, die südlich Verlängerung der südlichen Begrenzung des östlichen Spielfeldes des SV Nordshausen liegen.

Von dem Grundstück Gemarkung Oberzwehren, Flur 2, Flurstück 69/4 ist nur die Teilfläche einbezogen, die westlich der Verlängerung der östlichen Grenze des Flurstücks 4/1, Gemarkung Oberzwehren, Flur 2 liegt.

3. Einleitung

Die Umlegung „Nördlicher Ortsrand Nordshausen“ wird gemäß § 47 Baugesetzbuch (BauGB) eingeleitet. Das Liegenschaftsamt wird beauftragt, die Umlegung gemäß §§ 45 bis 79 des BauGB durchzuführen.

4. Teilumlegung

Die Umlegung kann abschnittsweise durchgeführt werden.

5. Berechnung des Sollanspruches / Verteilungsmaßstab

Um den Sollanspruch der Grundstückseigentümer zu errechnen, ist von dem Verhältnis der Werte (§ 57 BauGB) auszugehen, in dem die Grundstücke vor der Umlegung zueinander gestanden haben. Der Maßstab ist dabei von der Umlegungsstelle nach pflichtmäßigem Ermessen, unter gerechter Abwägung der Interessen der Beteiligten, je nach Zweckmäßigkeit, einheitlich zu bestimmen.

6. Mehr- und Minderzuteilungen

Mehr- und Minderzuteilungen von Flächen gegenüber dem Zuteilungsanspruchs sind von den Grundstückseigentümern, bzw. von der Stadt Kassel in Geld auszugleichen.

7. Verfügungs- und Veränderungssperre (Umlegungsvermerk) /
Vorkaufsrecht

Die Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bewirkt gemäß § 51 BauGB eine Verfügungs- und Veränderungssperre für die einbezogenen Grundstücke. Das Grundbuchamt hat in die Grundbücher der umzulegenden Grundstücke einzutragen, dass das Umlegungsverfahren eingeleitet ist (Umlegungsvermerk). Außerdem steht der Stadt Kassel gemäß § 24 BauGB das Vorkaufsrecht an diesen Grundstücken zu.

8. Widersprüche

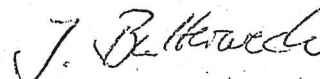
Der Liegenschaftsdezernent wird beauftragt, Widersprüchen gegen die im Zusammenhang mit der Baulandumlegung erlassenen Verwaltungsakte auf Rechtmäßigkeit gemäß §§ 21 ff der Hessische Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches (DVO-BauGB) vom 17. April 2007 (GVBl. I S. 259) zu überprüfen, in begründeten Fällen den Widerspruch abzuwehren und andernfalls, im Namen des Magistrats, einen Widerspruchsbescheid zu erteilen.

Der Grundstücksausschuss fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

endgültigen Beschluss

Dem Antrag des Magistrats-Grundstückskommission betr. Umlegungsverfahren "Nördlicher Ortsrand Nordshausen" in der Gemarkung Nordshausen, 101.18.407, wird zugestimmt.

gez. Wolfram Kieselbach
Vorsitzender


Jutta Butterweck
Schriftführerin